Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACHENSIS.

<36604267810010

Des

eilften Bandes

zweiter Theil.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

B. Besondere Bestimmungen.*)

I. Zu §. 1. des revidirten Gemeindeedicts.

Bildung der Gemeinden.

§. 8.

(Bildung der Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

Nachdem wir beschlossen haben, den Vollzug der Verordnung vom 17. Mai l. Js. die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, unverzüglich, jedoch in ordnungsmässiger Geschäftsabtheilung eintreten zu lassen, so verfügen Wir gegenwärtig im Bezuge auf die Bildung der Gemeinden wie folgt:

I.

Die Bildung der Gemeinden, welche als Grundlage zur Vollziehung der bezeichneten Verordnung und des besondern Edictes über die Ständeversammlung vom 26. Mai l. Js. betrachtet werden muß, soll durch die Polizeibehörden der Städte, Märkte und des offenen Landes ungesäumt vorgenommen werden.

In gemischten Bezirken und Orten steht die Bildung der Gemeinden denjenigen Behörden zu, welche die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der darin befindlichen Grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen besitzen.

II.

Für die Bildung der Stadt- und Marktsgemeinden wird neben der im §. 1. der Verordnung vom 17. Mai l. Js. enthaltenen Bestimmung als weitere Regel festgesetzt:

a) der Gemeindebezirk einer Stadt und eines Marktes soll über den Burgfrieden oder die Markung derselben sich nicht erstrecken;

b) die ausser dem Burgfrieden oder der Markung gelegenen, gegenwärtig aber mit einer Stadt oder mit einem Markte verbundenen Ortschaften treten aus dem bisherigen Verbande, und bilden entweder eine eigene Gemeinde, oder schliessen sich einer zunächst bestehenden Gemeinde des offenen Landes an.

III.

Die hiernach gebildeten Gemeinden der Städte und Märkte sollen in diejenigen drei Classen, welche durch den §. 9. der Verordnung vom 17. Mai l. Js. festgesetzt sind, gehörig ausgeschieden, und in ein alphabetisches Verzeichniß aufgenommen werden.

---

*) Zum Vollzuge des revidirten Gemeindeedicts. Die allgemeinen Vollzugsbestimmungen finden sich in den §§. 6 und 7. S. 106 bis 114. oben.

Bei der Classification ist die bekannte Zahl der in einer Stadt oder in einem Markte wohnenden Familien überhaupt, ohne besondere Ausscheidung der wirklichen Gemeindeglieder, jedoch mit Ausschluß der in der Linie stehenden und mit einer steuerbaren Realität oder mit einem steuerbaren Gewerbe nicht versehenen Militärindividuen, in Anschlag zu bringen. Eine neue Zählung oder Beschreibung der Einwohner und Familien ist nur in denjenigen einzelnen Städten oder Märkten erforderlich, bei welchen die bisher bekannte Zahl von Familien der Summe von 500 oder 2000 sehr nahe kommen, und zugleich der wirkliche Bestand der Familien selbst zweifelhaft seyn würde.

IV.

Die Ruralgemeinden müssen dort, wo dieselben im Sinne der Verordnung vom 17. Mai l. Js. §. 1 bis 4. einschlüssig noch nicht bestehen sollten, hiernach gebildet, und alle Gemeinden eines jeden Gerichts- und Polizeibezirkes in ein alphabetisches Verzeichniß aufgenommen werden.

Hiebei ist jedes Dorf, dessen Bewohner bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeindevermögen, und mit besondern Gemeinderechten ausgemacht haben, als eine besondere Gemeinde zu behandeln und zu bezeichnen.

Wenn mehrere nahe gelegene Dörfer, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Benennung, bisher nur eine Körperschaft mit einem gemeinschaftlichen Vermögen oder mit gemeinschaftlichen Rechten ausgemacht haben, so sind dieselben in ihrem bisherigen Verbande zu belassen, und als eine besondere Gemeinde unter einem Namen zu bezeichnen, jedoch die einzelnen Namen der zur Gemeinde gehörigen Dörfer in dem Verzeichnisse vorzutragen.

Aus einzelnen Dörfern, welche kein eigenes Gemeindevermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen, aus einzelnen Höfen, Weilern, Mühlen und Häusern sollen unter dem §. 3. der Verordnung ausgedrückten Vorbehalte entweder besondere Gemeinden gebildet und diese mit Namen bezeichnet, oder jene mit den zunächst gelegenen Gemeinden in Verbindung gesetzt werden. Zerstreut liegende Realitäten können den Markungen der Gemeinden auch nach vollendeter Bildung derselben zugetheilt werden.

V.

Die Polizeibehörden der Städte, Märkte und des offenen Landes, haben das Verzeichniß der verordnungsmäßig bestehenden und der neugebildeten Gemeinden mit einem Duplicate bis zum 1. Juli l. J. an Unsere Regierungen unfehlbar einzusenden, und diese werden für den bevorstehenden Fall der allgemeinen Einrichtung hierdurch ermächtigt, die Genehmigung über neue Gemeindeformationen unmittelbar zu ertheilen, alle diesfalls einkommenden Reclamationen ohne Weiteres zu entscheiden und in diejenigen Bezirke, wo zur Beförderung und Berichtigung des Bildungsgeschäftes eine eigene Nachhilfe als nothwendig erscheint, besondere Commissäre abzuordnen.

VI.

Die Duplicate der bei Unsern Regierungen einkommenden Verzeichnisse über die gebildeten Gemeinden sollen nach vollständiger Berichtigung Unserm Staatsministerium des Innern, und zwar längstens bis zum 15. Juli l. J. vorgelegt werden.

Wir erwarten einen genauen und schleunigen Vollzug der gegenwärtigen Anordnun-

gen, und eröffnen zugleich, daß eine besondere Wahlordnung zum Behufe der Bestellung der Gemeindeausschüsse und Verwaltungen in kurzer Zeit werde ertheilt werden.

Diese Verfügungen sind durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 11. Juni 1818.

(Regierungsblatt v. J. 1818 St. 31. S. 683.)

§. 9.

4448.

(Die Burgfriedensgränze der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J. wird auf den Bericht vom 20. März d. Js., die Burgfriedensgränze der Haupt- und Residenzstadt München betreffend, die Entschließung ertheilt, daß die unternommene Berichtigung dieser Gränze lediglich auf die Beseitigung der bis jetzt darüber bestandenen Irrungen, und auf die Entfernung der aus der Durchschneidung einzelner Grundstücke hervorgehenden Inconvenienzen zu beschränken — dabei aber das Einschließen von Gebäuden, die bis jetzt ausser dem städtischen Burgfrieden lagen, so wie auch das Ausschließen von solchen, die demselben bis jetzt inclavirt waren, sorgfältig zu vermeiden sey, da dem Erstern die aus der Verfaßungsurkunde hervorgehenden Hindernisse der Ausdehnung der städtischen Privilegien und Staturarrechte entgegenstehen, von dem letzteren aber wegen eben dieser Privilegien eine höchst nachtheilige Verwirrung der Jurisdictionsgränzen und der rechtlichen Verhältnisse kaum trennbar seyn würde.

Uebrigens ist dabei auf die nur aus Gründen der Sicherheitspolizei anzulegenden und daher nach ganz andern Erwägungen zu leitenden Linien, mit welchen vielleicht die Stadt einst umschlossen werden könnte, keine Rücksicht zu nehmen.

München den 31. Mai 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J. also ergangen.

II. Zu §. 2. des revidirten Gemeindeedicts.

Bildung der Gemeinden in Patrimonialgerichtsbezirke.

§. 10.

10373.

(Den Recurs des Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst wegen Trennung des Speierhofes von der Ruralgemeinde Gastenfelden betreffend.

Auf Befehl seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. des v. Mts., den Recurs des Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst wegen Trennung des Speierhofes von der Ruralgemeinde Gastenfelden betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises Kammer d. J. erwiedert, daß die

Vereinigung des besagten, früherhin der Landeshoheit des recurrirenden Fürsten unterworfenen Einödhofes mit der unmittelbaren Ruralgemeinde Kirnberg in Gemäßheit des §. 26. im Edicte IV. der Entschließung vom 5. Mai 1826*) die Einverleibung der Einödhöfe Mauskreuth in die Gemeinde Trendel betreffend, nur in dem Falle stattfinde, wenn die Ortspolizei, wie in der Beilage des landgerichtlichen Berichtes vom 9. December v. J. ohne näheren Nachweis behauptet wird, schon vor der Mediatisirung von dem Rothenburg'schen Schultheiß zu Traisdorf ausgeübt wurde, daß aber auch bei erfolgender Vereinigung des Speierhofes mit der Gemeinde Kirnberg die Districtspolizei dem Herrschaftsgerichte Schillingsfürst nicht entzogen werden könne.

München, den 19. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

III. Zu §. 3**) des revidirten Gemeindeedicts.

Vereinigung mehrerer nahe gelegenen kleineren Orte in eine Gemeinde.

§. 11.

25. (Die Bildung der Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

Was unterm heutigen in bezeichnetem Betreffe an die Königliche Regierung des

---

*) Lautet wie folgt:

5543.

(Die Einverleibung der Einödhöfe Mauskreuth in die Gemeinde Trendel betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 3. Februar, die Einverleibung der Einödhöfe Mauskreuth in die Gemeinde Trendel betreffend, einbeförderten Acten über die Territorialverhältnisse der Einödhöfe zu Mauskreuth folgen mit der Entschließung zurück, daß das Gesuch der Hofsbesitzer um Einverleibung in die Gemeinde Trendel bis zur definitiven Entscheidung über die Reclamationen des Herrn Fürsten von Oettingen, wegen der Districtspolizei zu Megesheim zu beruhen habe, dann aber wieder vorzulegen sey.

München den 5. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern also ergangen.

**) Vergl. Rescript vom 19. Juli 1827, den Recurs des Fürsten von Hohenlohe Schillingsfürst wegen

Isarkreises Kammer des Innern erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntniß und Nachachtung: ꝛc. ꝛc. ꝛc.

I.

Wenn gleich die vorgenommene Bildung der Gemeinden — als den beabsichteten Zwecke im Allgemeinen entsprechend — erachtet wird, so stehen doch derselben in Bezug auf die Städte und Märkte dritter Classe, dann auf die Ruralgemeinden die besonderen Bemerkungen entgegen:

a) daß noch nicht bei allen Städten und Märkten dritter Classe entschieden sey, ob solche nach einer nähern Recherche des Gemeindevermögens, die Renten und Lasten und nach einer ordentlichen Berechnung der Kosten des künftigen Magistrats in dieser Classe stehen bleiben, oder in die Reihe der Ruralgemeinden übertreten werden und

b) daß in den Landgerichten München, Starnberg, Pfaffenhofen, Freising und Moosburg mehrere Ruralgemeinden mit der geringen Familienzahl unter 20 und 10 gebildet wurden.

Es kann zwar den Gemeinden der Städte und Märkte gestattet werden, die Kosten des künftigen Magistrates durch Gemeindeumlagen als Zuschüsse in die Communalkassen zu decken, wenn diese Kosten aus den Renten des Gemeindevermögens und aus den übrigen Zuschüssen nicht sollten bestritten werden können; es wird aber hiezu die Einwilligung von zwei Drittheilen der Gemeindeglieder erfordert. Ohne diese Zustimmung darf eine Gemeinde-Umlage für den fraglichen Zweck weder eventuell in Berechnung gebracht — noch weniger in Zukunft erhoben — sondern die betreffende Gemeinde muß gleichwohl in die Reihe der Ruralgemeinden nach §. 10. der Verordnung vom 17. Mai l. J. gestellt werden.

Da die neue Verwaltungsform bei Gemeinden unter 10 und 20 Familien nicht wohl anzuwenden ist, so sollen die Ruralgemeinden unter 20 Familien den zunächst gelegenen Gemeinden in polizeilicher Beziehung nach der Bestimmung des §. 3 der gedachten Verordnung unfehlbar einverleibt, denselben jedoch die Privatrechte und die in §. 6 jener Verordnung bezeichneten Befugniße vorbehalten werden. ꝛc. ꝛc.

III.

c) Die Magistrate in den Städten und Märkten dritter Classe sind zu beschränken: auf einen Bürgermeister, einem Stadt- oder Marktschreiber, acht Räthe des Bürgerstandes, wenn die Familienzahl auf 400 und darüber steht. Bei einer Familienzahl unter 400 dürfen die Räthe aus dem Bürgerstande die Zahl von sechs nicht übersteigen.

München den 7. August 1818.

An
die Königliche Kreisregierung Kammer des Innern also ergangen.

Trennung des Speierhofes von der Ruralgemeinde Gastenfelden betr. (s. §. 10. S. 217 oben.)
ferner: Verordnung vom 11. Juni 1818, die Bildung der Gemeinden (s. §. 8. S. 215 oben.)

§. 12.

13513.

(Bildung der Gemeinden und der Magistrate betreffend.)

M. J. K.

Wir lassen Unserer Regierung des Unterdonaukreises auf ihren Bericht vom 27. Juli l. J. wodurch Uns die Conspecte der Gemeindeformation und das Gutachten zur Bestellung der Magistrate vorgelegt worden ist,

Folgendes zur Entschließung eröffnen.

I.

Nachdem bisher nur die wenigsten der zur dritten Classe gehörigen Stadt- und Marktgemeinden des Unterdonaukreises sich bestimmt erklärt haben, ob sie Magistrate errichten, oder in die Classe der Ruralgemeinden übertreten wollen, und nachdem in einzelnen Landgerichten auch Ruralgemeinden von weniger als 20 Familien gebildet worden sind, dann die Conspecte der Gemeindeformation in den Landgerichten Kamm, Kötzting, Deggendorf und Straubing noch gänzlich mangeln, so treten hier die im I. Art. der mitgetheilten Entschließung über die Bildung der Gemeinden des Isarkreises vom 7. August l. J. bemerkten Verhältnisse ein.

Die eingereichten Uebersichten der Gemeinden des Unterdonaukreises werden demnach unter der Weisung remittirt:

die Classification der Städte und Märkte auf den Grund ordentlicher Vermögensrecherchen, dann Renten- und Lastenetats und in Folge geeigneter Vernehmlassung der versammelten Gemeindeglieder zu rectificiren, dann die Landgerichte zur Einverleibung der unter 20 Familien stehenden Gemeinden nach den Bestimmungen der §§. 3. und 6. der Verordnung vom 17. Mai l. J. gehörig anzuhalten.

Die hiernach festgestellten Uebersichten sind sobald als möglich wieder vorzulegen.

II.

In Beziehung auf die vorgeschlagene Zahl der Magistratsglieder wird bestimmt

a) der künftige Magistrat in Passau als einer Stadt erster Classe kann bestehen:

aus zwei Bürgermeistern,
aus zwei rechtskundigen Räthen und
zehn bürgerlichen Magistratsräthen.

Es wird jedoch der Gemeinde in Passau und ihren künftigen Repräsentanten überlassen, statt zwei nur einen Bürgermeister, oder statt zwei nur einen rechtskundigen Rath zu wählen.

Bei der Aufstellung des untergeordneten Personals kann an der Stelle eines zweiten Secretärs auf einen brauchbaren Rechnungsführer der besondere Bedacht genommen werden.

b) die Magistrate in Straubing und Deggendorf als Städte zweiter Classe sollen bestehen:

aus einem Bürgermeister,
aus einem rechtskundigen Rathe,
aus einem Stadtschreiber und
acht bürgerlichen Magistratsräthen.

Der Gemeinde Deggendorf wird gestattet die Aufstellung eines rechtskundigen Raths für den Fall zu umgehen, wenn ein rechtskundiger Bürgermeister gewählt werden sollte.

c) die Magistrate der Städte dritter Classe und der Märkte sind beschränkt

auf einen Bürgermeister,
auf einen Stadt= oder Marktschreiber und
acht oder sechs bürgerliche Magistratsräthe,

je nachdem die Familienzahl auf 400 und darüber sich erstreckt, oder unter 400 zu stehen kömmt.

III.

In den Städten Passau und Straubing werden besondere Königliche Stadt= und Polizeicommissäre aufgestellt und hierüber besondere Entschließungen ertheilt werden.

Unsere Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 12. August 1818.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 13.

13704.

(Bildung der Gemeinden und der Magistrate betreffend).

M. J. K.

Auf dem Bericht Unserer Regierung des Rezatkreises vom 29. Juli l. Js. die Bildung der Gemeinden und der Magistrate betreffend, beschließen Wir, wie folgt:

I.

Indem Wir einerseits Unserer Regierung das besondere Wohlgefallen über die zweckmässige Leitung und Behandlung des Geschäftes der Gemeindeformation, dann über die Vorlage wohlgeordneter Uebersichten im Allgemeinen zu erkennen geben, und diese Formation sowohl als die Classification in der Hauptsache bestätigen, können Wir doch nicht unterlassen, Unsere Regierung wegen der unter 20 Familien stehenden Ruralgemeinden auf die Bestimmung des 1ten Artikel der mitgetheilten Entschließung über die Bildung der Gemeinden im Isarkreise vom 7. August l. Js. aufmerksam zu machen, und dieselbe zur Einverleibung dieser kleinen Gemeinden nach den Bestimmungen der §§. 3. und 6. der Verordnung vom 17. Mai l. Js. anzuweisen.

Die getroffenen Verfügungen sind nachträglich anzuzeigen, damit hiernach die eingereichte Uebersicht rectificirt werden könne.

II. *)

Die Magistrate der Städte erster Classe sollen bestehen:

a) in Ansbach, Erlangen und Fürth

aus zwei Bürgermeistern,
aus zwei rechtskundigen Räthen, und
aus zehn bürgerlichen Magistratsräthen;

b) in Nürnberg

aus zwei Bürgermeistern,
aus vier rechtskundigen Räthen,
aus einem technischen Baurath, und
aus zwölf bürgerlichen Magistratsräthen.

III.

Die Magistrate in den Städten zweiter Classe sollen bestehen

a) in Rothenburg und Schwabach

aus einem Bürgermeister,
aus zwei rechtskundigen Räthen,
aus einem Stadtschreiber und
aus acht bürgerlichen Magistratsräthen.

b) in Dinkelsbühl, Nördlingen, Gunzenhausen, Lauf, Roth, Oettingen, Weissenburg und Windsheim

aus einem Bürgermeister,
aus einem rechtskundigen Rath,
aus einem Stadtschreiber,
aus acht bürgerlichen Magistratsräthen.

IV.

Die Magistrate der Städte dritter Classe und der Märkte sind beschränkt

auf einen Bürgermeister,
auf einen Stadt- oder Marktschreiber, und
auf acht oder sechs bürgerliche Magistratsräthe, je nachdem die Familienzahl auf 400 und darüber sich erstreckt, oder unter 400 zu stehen kömmt.

V.

Bei der Wahl der rechtskundigen Bürgermeister und Räthe in den größern Städten ist darauf zu sehen, daß wenigstens einer derselben die Qualification für die Verwaltung besitze, die Aufstellung besonderer Stiftungs- und Communal-Rendanten hingegen kann um so minder zugegeben werden, als für die Renten-Perception und deren Verwendung auch die bürgerlichen Magistrats-Räthe

---

*) Ueber die Zulässigkeit der Veränderung der im §. 2 bis 4. bestimmten Formation conf. §. 74. des revidirten Gemeindeedicts.

und für das Rechnungswesen entweder besondere Rechnungsführer oder die Stadt- und Marktschreiber verwendet werden sollen.

VI.

Für die Städte Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Dinkelsbühl, Nördlingen, Rothenburg und Schwabach werden theils besondere königliche Stadt- und Polizeicommissäre aufgestellt, theils die Functionen derselben den dortigen Landgerichten übertragen, und es kann in den Antrag, eigene Landcommissäre an der Stelle der Stadt- und Polizeicommissäre zu ernennen, nicht eingegangen werden.

Die übrigen Städte zweiter Classe, welche besondere Stadt- und Polizeicommissäre nicht erhalten, werden den treffenden Land- und gutsherrlichen Gerichten untergeordnet, und es findet eine Ausnahme oder ein Vorbehalt für die Städte Weissenburg und Windsheim nicht statt.

VII.

Den Stadt- und Markts-Gemeinden, welche früher durch einen Magistrat verwaltet worden, nunmehr aber in die Classe der Ruralgemeinden übergetreten sind, bleibt die Aufstellung von Magistraten für die Zukunft vorbehalten.

VIII. *)

Wegen des Erlasses der Nachweisung von Gymnasialstudien auf Seite der Bürgermeister in Städten III. Classe und in Märkten wird auf die mitgetheilte Entschließung über die Bildung der Gemeinden im Untermainkreise vom 7. August laufenden Jahres Bezug genommen.

Die Stadt- und Marktschreiber sind von der Nachweisung vollständiger Gymnasialstudien nur für den Fall dispensirt, wenn sie eine mehrjährige ihrem Berufe entsprechende Geschäftsübung bezeugen, und wenigstens Progymnasialstudien, oder den Besuch vormaliger Rectorats-Schulen gehörig nachweisen können.

IX.

Die Functionen eines Stadtschreibers können weder dem Landgerichte noch dem untergeordneten Personal desselben gleichzeitig übertragen, und ein Stadtschreiber kann für zwei entfernte Städte zugleich nicht aufgestellt werden.

Unsere Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 12. August 1818.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern also ergangen.

---

*) Derogirt durch §. 48. des revidirten Gemeindeedicts.

§. 14.

183.

(Die Bildung der Ruralgemeinden betr.)

M. J. K.

Auf den von euch unter den 4. September über die Bildung der Ruralgemeinden erstatteten Bericht, und den in derselben enthaltenen Anfragen eröffnen Wir euch Unsere Entschließung dahin.

Das von Uns unter den 17. Mai d. J. über die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche erlassene Edict enthält alle jene Bestimmungen, nach welchen bei der Bildung der Ruralgemeinden verfahren werden soll, und diese habt ihr unverrückt bei der Bearbeitung dieses Geschäfts im Auge zu behalten nur in dem Falle, wo die neue Verwaltungsform bei Gemeinden unter 10 und 20 Familien nicht ohne Nachtheil der Gemeinden selbst in Anwendung gebracht werden kann, sollen nach Unserer Entschließung vom 7. Aug. d. Js. solche Gemeinden andern ihnen zunächst gelegenen in polizeilicher Beziehung einverleibt werden; dieß kann aber auf solche, wenn auch kleine Gemeinden, welche nach eurem Berichte bisher purificirt waren, und einem gutsherrlichen Gerichte angehörten, um so weniger sich ausdehnen, als durch die Zutheilung solcher Gemeinden zu andern Uns unmittelbar unterworfenen den adelichen Gutsbesitzern Rechte entzogen werden, welche Wir denselben durch eigene Edicte bewilligt haben und gegründete Beschwerden der Gutsbesitzer dadurch veranlaßt wurden, ebenso wenig ist es Unserer Absicht entsprechend, daß gutsherrliche Orte wegen einer zu geringen Familienzahl einer nahe gelegenen anderer gutsherrlichen Gemeinde zugetheilt werden, in dem hiedurch abgesehen von den darüber bereits angebrachten Beschwerden, auch andere dem Zwecke einer für die Gemeinden wohlthätigen Verfassung nachtheilige Collisionen zwischen den adelichen Gutsbesitzern dadurch entstehen würden.

Unsere Regierung hat daher bei den eigenen im Untermainkreise statt findenden Localverhältnissen auch kleinere aus weniger als 20 Familien bestehende Gemeinden als besondere Gemeinden zu behandeln, und solche wie bisher fortbestehen zu lassen, wodurch auch jene mit den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen nicht wohl vereinbarliche, und sehr complicirte Einrichtung in der Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens dieser zugetheilten Gemeinden von selbst hinwegfällt, welche ihr in eurem Berichte bemerkt habt.

Nach diesen Ansichten werdet ihr die Bildung der Ruralgemeinden möglichst zu beschleunigen euch zur besondern Pflicht machen.

München den 26. October 1818.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 15.

11838.

(Bildung der Ruralgemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises K. d. J. wird auf den Bericht vom 28 Juli die Bildung der Ruralgemeinden betreffend hiedurch erwidert, daß in die Zahl von 20 Familien, welche in Folge der Entschließung vom 7. August 1818*) als Minimum zur Bildung einer Ruralgemeinde erforderlich sind, auch diejenigen Familien eingerechnet werden sollen, welche ohne wirkliche Gemeindeglieder zu seyn, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und daß der zufällige Wechsel in der Familienzahl als Anlaß zu neuen Gemeindeformationen nicht zu betrachten sey.

München den 9. September 1824.

Staatsministerium des Innern

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. J. also ergangen.

§. 16.

(Die Bildung der Gemeinden resp. deren Begränzung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur gleichförmigen Vollziehung der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Juni 1818, **) die Bildung der Gemeinden betreffend, in Uebereinstimmung mit der durch die Katastercommission vorzunehmenden Vermessung und Planlegung wird verfügt:

1.

Bei der definitiven Herstellung der Gränzen der bisher blos politisch formirten Stadt-, Markt- und Ruralgemeinden soll der geographische Zusammenhang und die Geschlossenheit derselben als Regel beachtet werden, so daß die gezogene Begränzungslinie den ganzen und alleinigen Inbegriff jeder Gemeinde enthalte.

2.

Bei diesem geschlossenen Gränzzug soll aber keineswegs auf blosse Regularität oder Geradlinigkeit, sondern vielmehr dahin gesehen werden, daß, soviel es unbeschadet des Zu-

---

*) vorstehender §. 11. S. 218. oben.

**) vorstehender §. 8. S. 215. oben.

sammenhanges nur immer möglich ist, alle Liegenschaften der Gemeindeglieder mit eingeschlossen werden, und daß nirgends wegen Jurisdictions-, Weidenschafts-, Zehent- oder anderer Lehenverhältnisse die Gemeindegränze einzelne Grundstücke durchschneide.

3.

Alle außerhalb den Markungen zerstreut liegenden Realitäten, deren Zutheilung die Verordnung vom 11. Juni 1818 §. IV. *) auch noch nach vollzogener politischer Gemeindebildung gestattet, müssen bei der definitiven Gränzbildung, folglich bei der Planlegung gelenheitlich der allgemeinen Landesmessung einer Ruralgemeinde definitiv zugetheilt werden, und zwar nach den im §. 1 aufgestellten Regeln derjenigen, in deren Markungslinie selbe geographisch eingeschlossen sind.

4.

Eine Ausnahme von obiger Regel soll nur in jenen Fällen statt finden, wo es wegen besonderen örtlichen Verhältnissen, und in Hinsicht der inneren Gemeindeverwaltung für zweckgemäßer erachtet wird. — Dahin gehören:

a) Gemeindewaldungen, welche abgetheilt oder unabgetheilt in entfernten Gemeinden oder besonders gebildeten Forstbezirken entlegen, ebenso

b) Forstpurificationstheile oder Forstwiesen, dann einzelne Häuser und Ansiedlungen, so in entlegenen Forsten, welche eigene Bezirke bilden, eingeschlossen sind. Ferners

c) einzelne Mühlen, Häuser rc., welche durch dazwischen liegende Gebirgsseen, oder Waldbezirke von der Gemeinde, mit der sie in früherem Verband standen, oder ihr durch Uebereinkunft zugetheilt wurden, ganz abgetrennt liegen.

Derlei zerstreute Realitäten können auch ohne Rücksicht des geographischen Zusammenhanges zu einer entfernten Gemeinde geschlagen werden.

5.

Die an den Gemeindegränzen gelegenen, aber hinsichtlich der Zutheilung zu einer oder der andern Gemeinde noch strittigen Besitzungen sollen bei der Gemeindeplanbegränzung vererst noch unzugetheilt bleiben, und in der Art behandelt werden, daß selbe nach Ausgang des Streites zu dem Inbegriff der einen oder andern Gemeinde gezogen werden können.

6.

Wenn in der Zukunft aus besondern wichtigen Gründen eine Abänderung oder neue Bildung irgend einer oder mehrerer Gemeinden für nothwendig und zulässig erkannt wird, so soll auch bei Feststellung dieser neuen Gemeindegränzen, ebenso, wie bei der ersten Formation das Princip des geographischen Zusammenhanges beobachtet werden.

---

*) s. §. 8. S. 215. oben.

7.

Diese Regulirung der Gemeindegränzen soll jedoch einer durch bereits bestehende, oder künftig zu schließende Verträge, oder durch particuläre Ortsrechte begründende Verbindlichkeit der Concurrenz von Gutspertinentien zu den auf das Hauptgut fallenden Gemeinde-Lasten in keinem Falle entgegenstehen.

Hierauf sind durch die Regierungen sämmtliche Landgerichte und Polizeistellen zu instruiren, und zum competenzmässigen Benehmen gegen die Katastercommission anzuweisen.

München am 12. August 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen Kammern der Finanzen und die Steuerkataster-Commission also ergangen.

(Gerets Verordn.-Samml. Bd. XIV. S. 35.)

IV. Zu §. 4*) des revidirten Gemeindeedicts.

Zutheilung von Waldungen zu Gemeindebezirken.

§. 17.

11050.

(Die Zutheilung der ärarialischen Waldungen zu Gemeindebezirken und Concurrenzpflichtigkeit derselben zu Gemeinde-Umlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern ergangen, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Der Königlichen Regierung wird auf die berichtliche Vorlage vom 11. v. M. im rubrizirten Betreffe unter Rückgabe der Beilagen erwiedert:

Durch die Entschließung vom 25. Februar l. J. Nr. 1706 wurde die früher vom 20. Januar 1829 (No. 597.) nur hinsichtlich der Interpretation der Worte, „der Steuer unterworfenen Besitzungen"

---

*) Vergl. Verordn. vom 11. Juni 1818., die Bildung der Gemeinden betr. (s. §. 8. S. 215. oben.)

ferner: Finanzministerial-Rescript vom 12. August 1825, die Bildung der Gemeinden resp. deren Begränzung betreffend (s. §. 16. S. 225 oben).

in dem Gesetze über die Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819., modifizirt, in so lange nicht durch die Einführung der definitiven Grundsteuer der §. 118. des Grundsteuergesetzes in Wirkung tritt, wornach eine Steuer der Staatsrealitäten nicht regulirt; sondern blos das Ertrags-Verhältniß ausgemittelt wird.

Die Königliche Regierung hat daher an den Grundsätzen festzuhalten, daß

1) hinsichtlich der Concurrenzpflicht der Waldungen zu Gemeindeumlagen nur der Umstand entscheide, ob sie in einer bisherigen Ortsmarkung liegen, oder ob sie unter den früheren Verhältnissen (nach dem Stande des 22. Juli 1819) zu einer Ortsmarkung nicht gerechnet wurden;

2) Daß größere Waldkomplexe, welche nicht in einem früheren Markungsverbande stehen, einen eigenen Bezirk für sich zu konstituiren haben. (§. 4. des Gemeindeedicts.)

Hinsichtlich der kleinen isolirten Waldparzellen ist sich der Zutheilung zu einem Gemeinde-Verbande nicht nur nicht zu widersetzen, sondern es ist hiezu im Benehmen mit der Königlichen Regierung, K. d. J., um so mehr thätigst mitzuwirken, als die Katastrirung zur definitiven Steuer den geschehenen Vollzug der neuen Gemeindeformation und des §. 4. des Gemeindedikts voraussetzt, und die Kammer des Innern nur die kleinere Staatswalparzellen den Gemeinden zuzuweisen, nach ihrer Erklärung, beabsichtigt. Es versteht sich daß diese Zutheilung nach §. 3. des Gemeindeedicts in dem Falle, wo kein älterer Markungsverband schon bestand, nur mit Einwilligung der Finanzstelle, so weit hiedurch eine weitere Folge begründet werden will, geschehen könne.

Die Königliche Regierung, Finanzkammer, hat bei dieser Einwilligung jedesmal ausdrücklich zu erklären, daß hinsichtlich der übrigen Verhältnisse, und namentlich die nach dem früheren Markungsverbande sich richtenden, und wo ein solcher nicht bestand, eine nicht stattfindende Concurrenz-Verbindlichkeit zu Umlagen, im Sinne des Gesetzes vom 22. Juli 1819 die früheren Rechte vorbehalten wurden.

Die bei dem Steuerprovisorium geschehene Zutheilung von Staatswaldungen zu Steuerdistrikten als eine rein administrative Maaßregel kann kein Anlaß seyn, ärarialische Waldungen zu alten Bestandtheilen bestimmter Gemeinde-Markungen zu erklären. Eben so wenig werden größere zusammenhängende Staats-Forste dadurch zu einzelnen Wald-Parzellen, daß sie bei der Formation der Steuerdistricte im Jahre 1808 oder neuerlich bei jener der Gemeinde Bezirke zerrissen und verschiedenen Gemeindebezirken zugetheilt worden sind; oder, daß sie besondere Benennungen haben, in wirthschaftlicher Beziehung eine Abtheilung bilden, oder früher andere Besitzer hatten.

Auch vormalige Klosterwälder, wenn sie zu den größern, ausser den Ortsmarkungen gelegenen gehören, machen hievon keine Ausnahme.

Der sogenannte Reichswald scheint sich zu einem für sich bestehenden Forstbezirk allerdings zu eignen.

In Bezug auf die Formation der Gemeindebezirke wird die Königliche Regierungs-Finanzkammer bei dem Benehmen mit der Kammer des Innern für jene im Markungs-Ver-

bande nicht bestandenen Staatsforste auf die Behandlung als eigene Bezirke antragen, welche nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse 500 bis 800 Tagwerke übersteigen, denn diese bilden einen solchen Complex, der nicht mehr unter den Begriff zerstreut liegender einzelner Waldungen paßt, nicht so leicht als in eine Ortsmarkung eingeschlossen vorkommen kann, sondern selbst die Größe einer mässigen Gemeindeflur erreicht.

Bei Differenzen ist Bericht zu erstatten.

Im Uebrigen ist sich mit obiger Verwahrung bei Zutheilung kleiner Wälder zu begnügen, und blos dazu mitzuwirken, daß bei Formation der Gemeinden die Rücksicht auf die geographische Contiguität gehörig beachtet werde, damit die Gemeinde-Bezirke bei der Bildung der Steuergemeinden beibehalten werden können. (§. 17, 18, 62 des Grundsteuer-Gesetzes, §. 4. der Instruction für die Liquidirung).

Bei isolirten Waldparzellen, von denen vorliegt, daß sie einer Gemeindemarkung vormals einverleibt gewesen, ist die Concurrenzpflicht mit Vermeidung unnöthiger und erfolgloser Weiterungen anzuerkennen.

Wenn dieselbe bei andern angesonnen werden sollte, ist jede Zahlung zu verweigern, und abzuwarten, daß im angeordneten Rechtsweg die Waldung als früherer Bestandtheil der Flurmarkung nachgewiesen werde.

Sollte der Umstand, daß der Forst kein Bestandtheil der Ortsmarkung war, unbestritten seyn, das Staatsärar aber gleichwohl durch Erkenntniß der Kammer des Innern zur Leistung von Gemeindeumlagen schuldig erkannt werden, so ist die Berufung einzulegen.

München, den 17. August 1832.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

V. zu §. 5. des revidirten Gemeindeedicts.

Trennung vereinigter Gemeinden.

§. 18.

13570.

(Die Bildung der Gemeinden in Hafenlohr und Marienbrunn betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Trennung der vereinigten Gemeinde Hafenlohr und Marienbrunn im Herrschaftsgericht Rotenfels und Bildung zweier gesonderter Gemeinden des Namens unterliegt bei einer gänzlichen Abtheilung des gemeinschaftlichen Vermögens ɀc. keinem Anstande.

Sobald die Umbildung vollzogen ist, wird Anzeige hievon zur Vervollständigung des Verzeichnisses der Gemeinden des Königreichs gewärtigt, auch hat die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei darüber zu wachen — daß kein Theil des gemeinschaftlichen

Gemeindeeigenthums bei der Theilung des letztern, auf ungesetzliche Weise in den Besitz von Privaten gelange.

München den 15. October 1830.

Staatsministerium des Innern

An
die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreutzwertheim also ergangen.

VI. Zu §. 8*). des revidirten Gemeindeedicts.

Eintheilung und Benennung der Gemeinden.

§. 19.

1364. (Die Abschaffung des bis jetzt gebrauchten Wortes „Ruralgemeinde" betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die gesetzliche Revision des Gemeindeedictes und des Ansässigmachungsgesetzes ist die Benennung „Landgemeinde" statt des halb lateinischen Ausdruckes: „Ruralgemeinde" in die Gesetzessprache wieder eingeführt worden. Seine Majestät geruhen daher in dieser Beziehung zu verfügen, was folgt:

1) Der Ausdruck „Landgemeinde" hat von dem Tage des Empfanges gegenwärtiger Weisung an in allen Ausfertigungen der Gemeindeausschüsse, dann in allen Concepten, Ausfertigungen, Signaten und überhaupt in der gesammten Geschäftssprache an die Stelle der bisher üblichen Benennung „Ruralgemeinde" zu treten.

2) Ebenso ist der Ausdruck „Ruralgemeinde" auf allen Ortstafeln, auf Wegweisern, oder an sonst öffentlichen Orten angebrachten Inschriften alsbald durch die Bezeichnung „Landgemeinde" zu ersetzen, und bei neuen Anschaffungen ausschließend zu gebrauchen.

---

*) Vergl. 1) Verordnung vom 11. Juni 1818, die Bildung der Gemeinden betreffend. (s. §. 8. S. 115. oben.)
2) Rescript vom 7. August 1818, die Bildung der Gemeinden betreffend. (s. §. 11. S. 218. oben.)
3) Rescript vom 12. August 1818, die Bildung der Gemeinden und Magistrate betreffend. (s. §. 12. S. 220. oben.)
4) Rescript vom 12. August 1818 Nr. 13704, die Bildung der Gemeinden und Magistrate betreffend. (s. §. 13. S. 221. oben.)
5) Rescript vom 26. October 1818, die Bildung der Ruralgemeinden betreffend. (s. §. 14. S. 224. oben.)
6) Rescript vom 9. September 1824, die Bildung der Ruralgemeinden betreffend. (s. §. 15. S. 225 oben) und
7) Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

3) Die bereits vorhandenen und gemäß §. 19. des Regulatives für die Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 mit der Inschrift: „Verwaltung der Ruralgemeinde N. N.“ versehenen Gemeindesiegel können zwar zur Vermeidung des Kostenaufwandes im Gebrauche bleiben, neu anzuschaffende aber dürfen durchaus mit keiner anderen, als der Inschrift: „Verwaltung der Landgemeinde N. N.“ versehen werden.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach ungesäumt die erforderlichen Anordnungen treffen, und insbesondere gegenwärtige Verfügung dem Kreisintelligenzblatte und den Localblättern einverleiben lassen, und dem Vollzuge die gebührende Aufmerksamkeit widmen.

München den 18. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

VII. Zu §. 9*.) des revidirten Gemeindeedicts.

Berechnung der Familienzahl der Gemeinden.

§. 20.

5898.
(Beschwerde mehrerer Gemeindeglieder in Lichtenfels wegen verweigerten Rücktrittes von der II. in die III. Classe der Städte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Regierung des Obermainkreises K. d. J. wird auf den Bericht vom 11. April l. J. die Beschwerde mehrerer Gemeindeglieder in Lichtenfels wegen verweigerten Rücktrittes von der II. in die III. Classe der Städte betreffend unter Remission der Beilagen die Entschließung ertheilt, daß der Magistrat über die unrichtigen Ansätze in dem unterm 11. März l. J. hergestellten Familienverzeichnisse gehörig zu belehren, und die Stadt Lichtenfels, nachdem die Zahl der hierin ständig wohnenden, förmlich ansässigen und selbstständigen Personen oder Familien höchstens 456 beträgt, gemäß §. 9. des Gemeindeedicts von der zweiten in die dritte Classe der Städte zurückzusetzen, sofort der Magistrat nach §. 47. Nr. 3. des angeführten Edicts auf einen Bürgermeister, acht bürgerliche Räthe, und einen Stadtschreiber zu beschränken, übrigens nach §. 6. des X. constitutionellen Edicts bei einer künftigen Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung das weiters Geeignete zu verfügen sey.

München, den 19. Juni 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

---

*) Vergl. Entschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

§. 21.

8025.

(Den Bestand der Familienzahl in Städten und Märkten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei einer Differenz zwischen Gemeindegliedern einer Stadt über die Einrichtung derselben in die zweite oder dritte Classe ist wahrgenommen worden, daß die Familienzahl dieser Stadt im Jahre 1818 nicht richtig angegeben, und dadurch eine dem §. 9. des Gem.-Ed., dann des §. 6. des X. constitutionellen Edicts zuwiderlaufende Claßification veranlaßt worden ist, welche nunmehr durch besondere Entschließung ihre Berichtigung erhalten hat.

Da ähnliche Verhältnisse auch bei andern Städten und Märkten bestehen könnten, so werden die Königlichen Regierungen hierdurch angewiesen, die bestehenden Verzeichniße über die Familienzahl der Städte und Märkte, insofern diese Zahl auf 500 und darüber angegeben ist, in Revision zu nehmen, dieselben nach dem Grundsatze, daß nur die in einer Stadt oder in einem Markte wohnenden förmlich ansäßigen und selbstständigen Personen als Familienoberhäupter oder als besondere Familien gezählt werden dürfen, gehörig zu berichtigen, und demnach in Gemäßheit der Bestimmungen §. 9. des Gemeindeedicts, dann §. 6. des X. constitutionellen Edicts geeignet zu verfahren.

München, den 19. Juni 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises also ergangen.

§. 22.

13075.

(Den Bestand der Familienzahl in Städten und Märkten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Königlichen Regierungen des Untermain- und Unterdonaukreises, K. d. J. wird auf ihre Anfragsberichte vom 31. August und 14. September v. J., die Revision des Bestandes der Familienzahl in Städten und Märkten betreffend, hiedurch erwiedert, daß nicht nur die Einwohner der Städte und Märkte, welche die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder nach dem Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 besitzen, sondern auch diejenigen, welche dort ihre Ansäßigkeit in anderer Eigenschaft nach dem Gesetze über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 begründet haben, als besondere Familien im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni v. J *) gezählt werden sollen, wonach es sich beziehungsweise auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises — von selbst versteht, daß unter diese Familien auch solche

*) Vorstehende Entschließung.

Einwohner gerechnet werden müssen, deren Ansässigkeit auf dem einfachen Lohnerwerbe beruht.

München, den 24. Januar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermain- und Unterdonaukreises K. d. J. also ergangen.

Mittheil. Hiervon den Königlichen Regierungen K. d. J. der übrigen Kreise, mit Ausnahme des Rheinkreises, zur Kenntniß.

VIII. Zu §. 10.*) des revidirten Gemeindeedicts.

Rücktritt der Stadtgemeinden in niedere Classen.

§. 23.

12232.

(Die Bildung der Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

Wir haben von den Actenstücken, welche Uns Unsere Regierung des Untermainkreises hinsichtlich der Bildung der Gemeinden mittelst Berichts vom 9. vorigen Monats vorgelegt hat, Einsicht genommen und beschließen hierauf, zugleich mit Erledigung des weitern die Gemeinden Wörth und Kleinheubach betreffenden Berichts vom 11. Juli, was folgt:

I.

Der künftige Magistrat in der Kreishauptstadt Würzburg soll bestehen:
aus zwei Bürgermeistern,
aus drei rechtskundigen Räthen und
aus zehn Räthen des Bürgerstandes.

II.

Die Magistrate in den zur zweiten Classe gehörigen Städten des Untermainkreises sollen bestehen:
a) in Aschaffenburg und Schweinfurt
aus einem Bürgermeister,

---

*) 1) Rescript vom 7. August 1818, die Bildung der Gemeinden betreffend. (s. §. 11. S. 218. oben.)
2) Rescript vom 12. August 1818 Nr. 13512, die Bildung der Gemeinden und Magistrate betreffend. (s. §. 12. S. 220. oben.)
3) Rescript vom 12. August 1818 Nr. 13704, die Bildung der Gemeinden und Magistrate betreffend. (s. §. 13. S. 221. oben.)
4) zu Tit. I. Cap. II. des Gemeindeedicts, auch §. 70. daselbst und X. Verfassungsbeilage §. 6.
5) Entschließung vom 8. December 1833. Nr. 32310, die ordentlichen Ersatzwahlen der Gemeindestellen der Stadt Miltenberg betreffend. (s. unten bei Gemeindewahlen.)
6) Ministerialentschließung vom 31. Oktober 1837. (s. §. 7. S. 107. oben.)

aus zwei rechtskundigen Räthen,
aus einem Stadtschreiber und
aus acht Räthen des Bürgerstandes;

b) in den Städten Amorbach, Hummelburg, Heidingsfeld, Kitzingen, Miltenberg und Orb
aus einem Bürgermeister,
aus einem rechtskundigen Rathe,
aus einem Stadtschreiber und
aus acht Räthen des Bürgerstandes.

Die vorgeschlagene Zahl von bürgerlichen Magistratsräthen für die Städte dritter Classe und für die Märkte wird genehmigt.

III.

Für die Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt werden besondere Königliche Commissäre aufgestellt werden.

IV.

Zur Beseitigung aller Besorgnisse der Gemeinden Aschaffenburg und Damm wird gestattet, daß diese Gemeinden hinsichtlich der polizeilichen Verwaltung vereinigt, und hiebei die im §. 6. der Verordnung vom 17. Mai l. Js. gegebenen Bestimmungen in Anwendung gebracht werden, wenn nicht dieselben eine Vereinigung in allen Beziehungen vorziehen sollten.

V.

Da den Städten und Märkten eine Verwaltung durch Magistrate nicht aufgedrungen, oder denselben der Uebertritt in die Reihe der Ruralgemeinden nicht erschwert werden darf, so sind vorerst noch die sämmtlichen Gemeindeglieder der Städte Lohr, Rieneck und Rothenfels über die Frage:

„ob sie als Stadt- oder als Ruralgemeinden künftig behandelt werden wollen?"

geeignet zu vernehmen und diese Gemeinden nach dem Resultate der Stimmenmehrheit zu classificiren.

Wir erkären jedoch hiebei ausdrücklich, daß diejenigen Städte und Märkte, welche dermal durch besondere Verhältnisse gehindert sind, von dem ihnen — nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai — zustehenden Rechte zur Bildung von Magistraten Gebrauch zu machen, dieses Rechtes durch den Uebertritt in die Reihe der Ruralgemeinden keineswegs verlustig werden, vielmehr soll denselben für den Fall, wenn in der Folge die Umstände die Bildung eigener Magistrate zulassen möchten, zu diesem Ende der Wiederaustritt aus der Classe der Ruralgemeinden vorbehalten bleiben.

VI.

Nachdem die Nachweisung von Gymnasialstudien und mehrjähriger Geschäftsübung nur von den Bürgermeistern der Städte im §. 48. der mehrerwähnten Verordnung gefordert

ist; so versteht es sich von selbst, daß in den Märkten auch Gemeindeglieder ohne diese Eigenschaften als Bürgermeister gewählt werden können, wenn dieselben hinsichtlich ihrer übrigen Kenntnisse zur Führung eines Bürgermeisters qualificirt sind.

Was jedoch die Bürgermeister der Städte dritter Classe betrifft; so kann von der dießseitigen Vorschrift, welche für dieselben die zurückgelegten Gymnasialstudien fordert, im Allgemeinen nicht — und blos in jenen besondern Fällen abgegangen werden, wenn entweder keine solche Gemeindeglieder vorhanden sind, oder, wenn die Zahl oder Beschaffenheit derselben keine befriedigende Auswahl darbietet, wonach das Gesuch der Stadtgemeinde zu Wörth zu bescheiden ist.

VII.

Die Gemeinde Kleinheubach, welche niemals durch einen Magistrat verwaltet worden, kann nach §. 10. der oft gedachten Verordnung in die dritte Classe der Städte und Märkte nicht gestellt werden.

VIII.

Die Trennung einzelner Höfe und Gemeinden von dem Bezirke der bisherigen Landgerichte und deren Verweisung in die Bezirke anderer Landgerichte kann zur Zeit und vor der Purification und Feststellung der gutsherrlichen Gerichte nicht genehmiget werden.

Die eingesendeten Uebersichten und übrigen Berichtsbeilagen folgen mit dem Auftrage zurück, nunmehr das weitere Geeignete den vorstehenden Bestimmungen gemäß zu verfügen, und die rectificirten Uebersichten aller Gemeinden rechtzeitig zu reproduciren.

München den 7. August 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Note. Die Puncte V und VI. der übrigen Kreisregierungen (mit Ausnahme des Rheinkreises) zur Kenntniß und Nachachtung.

§. 24.

14158.

(Bildung der Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

Auf die zwei Berichte Unserer Regierung des Obermainkreises vom 10. August l. J., wodurch die Resultate der Gemeindeformation und Classification, mit einem Gutachten über die Zahl der Magistratsglieder vorgelegt worden sind, beschließen Wir, wie folgt:

I.

Nachdem Wir im I. Artikel der mitgetheilten Entschließung über die Formation und Classification der Gemeinden des Isarkreises vom 7. August l. Js. bereits ausgesprochen haben, daß die Kosten der Magistrate auch durch Gemeindeumlagen als Zuschüsse in die Communalcasse gedeckt werden könne, wenn die Renten des Communal-Vermögens und die übrigen Zuflüsse zur Bestreitung dieser Kosten nicht zureichen, und wenn zwei Drittheile der Gemeindeglieder für die Leistung der erforderlichen Beiträge durch Umlagen sich erklären

würden, so können Wir nicht zugeben, daß eine bedeutende Zahl von Städten und Märkten des Obermainkreises, welche früher durch Magistrate verwaltet worden sind, und welche die Kosten der künftigen Magistrate ihrer Erklärungen gemäß selbst durch Umlagen decken wollen, in die Reihe der Ruralgemeinden gestellt werden, sondern Wir wollen Unsere Regierung hiedurch angewiesen haben, hinsichtlich dieser Städte und Märkte nach Inhalt der angeführten Entschließung vom 7. August l. Js. sich zu achten, und die deswegen abzuändernden Conspecte der Classification in summarischen Auszügen wieder vorzulegen.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die auf Lebenszeit anzustellenden Stadt- und Marktschreiber für den Fall, daß die befraglichen Städte und Märkte später in die Reihe der Ruralgemeinden übertreten würden, nicht willkührlich entlassen, sondern als Quiescenten behandelt, und gehörig alimentirt werden müßten, worauf dergleichen Gemeinden besonders aufmerksam zu machen sind.

II.

Das Zugeständniß des Rücktrittes für die Städte und Märkte, welche die Kosten der Magistrate gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen, und welche deswegen in die Reihe der Ruralgemeinden freiwillig übergehen, ist bereits im V. Artikel der mitgetheilten Entschließung über die Formation und Classification der Gemeinden des Untermainkreises vom 7. August l. Js. ausgesprochen, Wir können jedoch nicht gestatten, daß die Vorsteher der zu den Ruralgemeinden übergegangenen Städte und Märkte den Titel eines Bürgermeisters beibehalten.

III.

Hinsichtlich der Zahl der Magistratsglieder in den Städten und Märkten wird bestimmt:

A. Der Magistrat in Baireuth als einer Stadt erster Classe soll bestehen
aus zwei Bürgermeistern;
aus zwei rechtskundigen Räthen,
aus einem Stadtkämmerer, und
aus zehn bürgerlichen Magistratsräthen.

Der Magistrat in Bamberg, welche Stadt gleichfalls zur ersten Classe gehört, soll zusammengesetzt werden
aus zwei Bürgermeistern,
aus drei rechtskundigen Räthen
aus einem technischen Baurathe
aus einem Stadtkämmerer und
aus zwölf bürgerlichen Magistratsräthen.

B. Die Magistrate der Stadt zweiter Classe sollen bestehen:

1) in Hof, Forchheim und Weiden
aus einem Bürgermeister,
aus zwei rechtskundigen Räthen,
aus einem Stadtschreiber und
aus acht bürgerlichen Magistratsräthen;

2) in Kronach, Wunsiedel, Lichtenfels, Münchberg und Kulmbach
aus einem Bürgermeister,

aus einem rechtskundigen Rathe,

aus einem Stadtschreiber und

aus acht bürgerlichen Magistratsräthen.

Es bleibt übrigens den Gemeinden dieser Städte überlassen, ob sie statt zwei nur einen rechtskundigen Rath, dann ob sie einen Bürgermeister ohne Rechtsstudien aus ihrer Mitte und neben diesem einen rechtskundigen Rath aufstellen, oder einen rechtskundigen Bürgermeister wählen, und dagegen von der Aufstellung eines rechtskundigen Raths Umgang nehmen wollen.

Diejenigen Städte der zweiten Classe hingegen, welche weder einen rechtskundigen Rath, noch einen rechtskundigen Bürgermeister aufstellen wollen, sind in die dritte Classe der Stadtgemeinden zu setzen.

C. Die Magistrate der Städte dritter Classe und der Märkte sind beschränkt

auf einen Bürgermeister,

auf einen Stadt- oder Marktschreiber, und

auf acht oder sechs bürgerliche Magistratsräthe, je nachdem die bestehenden Familien die Zahl von 400 erreichen, oder nicht.

*) Hinsichtlich der Qualification der Bürgermeister in den Städten dritter Classe und in den Märkten wird Unsere Regierung des Obermainkreises auf die Bestimmung des Vten Artikels der mitgetheilten Entschließung an die Regierung des Untermainkreises vom 7ten August l. Js. verwiesen.

IV.

Wegen der in einigen Städten aufzustellenden besonderen Königlichen Commissäre werden nähere Bestimmungen erfolgen.

V.

Da die Anstellung des Canzleipersonals und der Dienerschaft nach §. 58. der Verordnung vom 17. Mai l. J. dem Magistrate zukömmt, so muß demselben auch die Bestimmung der Zahl dieses Personals überlassen werden.

VI.

Wegen Vertheilung der Geschäfte unter den Magistratsgliedern überhaupt, und besonders wegen Verwendung der bürgerlichen Magistratsräthe wird das im §. 73. der Verordnung vom 17. Mai l. Js. vorbehaltene und demnächst erfolgende Regulativ das Geeignete bestimmen.

VII.

Ueber die Formation der Ruralgemeinden des Obermainkreises überhaupt kömmt mit Bezug auf die mitgetheilte Entschließung über die Formation der Gemeinden des Isarkreises

*) Derogirt durch §. 48. des revidirten Gemeindeedicts.

vom 7. August l. Js. nur zu bemerken, daß wiederholt versucht werden solle, die Gemeinde Forßleithen von 8 Familien im Landgerichte Waischenfeld, und die Gemeinde Altensteinreuth von 9 Familien im Ortsgerichte Schönreuth mit andern Gemeinden wenigstens in polizeilicher Beziehung vereinigen zu können, da die Gemeindeorganisation bei so kleinen Gemeinden durchaus nicht ausführbar erscheint.

Uebrigens finden Wir Uns veranlaßt, Unsere Regierung des Obermainkreises Unser besonderes Wohlgefallen über die zweckmäßige Leitung und Behandlung des umfassenden Geschäftes der Gemeindeformation und über die geordnete Darstellung der Resultate zu erkennen zu geben.

München den 22. August 1818.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 25.

11077. (Die Gemeindeverwaltung in der Stadt Lauf betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 18. Juli l. Js., die Gemeindeverwaltung in der Stadt Lauf betreffend, unter Remission der vorgelegten Actenstücke nachstehende Entschließung ertheilt:

Wenn Seine Königliche Majestät auf der einen Seite wünschen, daß die Stadt- und Marktgemeinden der zweiten und dritten Classe die in Folge des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1817 einmal angenommene Verwaltung durch einen Magistrat beibehalten, und daß wenigstens die Städte zweiter Classe nicht in die Reihe der Ruralgemeinden zurücktreten, so wollen Allerhöchstdieselben auf der andern Seite nach Ansicht der Bestimmungen des Gemeindeedicts §. 10. den Stadt- und Marktgemeinden keineswegs die Verbindlichkeit auflegen, die mehr oder minder bedeutenden Kosten eines Magistrats zu bestreiten, wenn der Ertrag des Gemeindevermögens hiezu offenbar nicht hinreicht, und wenn die absolute Mehrheit der wirklichen Gemeindeglieder durch einen förmlichen Beschluß, wozu die Anwesenheit von zwei Drittheilen derselben erforderlich ist, für den Rücktritt in eine niedere Classe oder für die Auflösung eines Magistrats sich erklärt haben wird.

Da nun diese Voraussetzung bei der Stadtgemeinde Lauf wirklich eintritt, und dieselbe nur aus 632 Familien besteht, so wird ihr gestattet, die für Ruralgemeinden vorgeschriebene Verfassung anzunehmen, wonach die neue Wahl anzuordnen, und der bisherige Magistrat am 1. October d. Js. aufzulösen ist.

Der Rücktritt einer Stadt- oder Marktgemeinde in die Classe der Ruralgemeinden soll weder den Verlust wohlerworbener Stadt- und Marktsrechte nach sich ziehen, noch die nachherige Wiederaufstellung eines Magistrats verhindern.

Hiernach hat die Königliche Regierung weiter vorkommende ähnliche Fälle selbst zu bescheiden, jedoch die Veränderungen in der Classification der Gemeinden dem Staatsministe-

rium des Innern zur gehörigen Vormerkung derselben in den angelegten Verzeichnissen der Gemeinden jedesmal anzuzeigen.

Sollte eine Stadt erster Classe gegen Erwartung in die Reihe von Städten zweiter Classe zurücktreten wollen, so bleibt die Entschließung hierüber Seiner Königlichen Majestät vorbehalten.

München den 18. August 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 26.

18222.

(Die Stadt= und Landgemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Intelligenzblatt für den Isarkreis vom 14. November l. J. wurde ersehen, daß die bisherige Ruralgemeinde der Stadt Reichenhall einen Magistrat dritter Classe aufgestellt habe.

Da nun die Königliche Regierung eine besondere Anzeige hievon nicht erstattet hat, um die bei dem Staatsministerium des Innern hinterliegenden Verzeichnisse der Gemeinden nach ihren verschiedenen Classen berichtigen zu können, so wird dieselbe angewiesen, die erforderlichen Anzeigen über solche Veränderungen für die Zukunft jedesmal unfehlbar einzureichen.

München den 13. December 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 27.

16666.

(Die Verzeichnisse der mit Magistraten besetzten Städte und Märkte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem aus der Vergleichung der im Jahre 1819 eingesendeten Cataster der Gemeinden mit andern in der Zwischenzeit eingekommenen Producten entnommen worden ist, daß der Rücktritt einer Stadt= oder Marktgemeinde in die Reihe der Ruralgemeinden mit Auflösung des nach dem 1. October 1818 constituirten Magistrats, oder die Wiederherstellung desselben nicht immer gebührend angezeigt wurde, sohin die hierorts hinterliegenden Cataster nicht mehr als verläßig erscheinen, so erhalten die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, hiedurch den Auftrag, die Verzeichnisse der mit Magistraten gegenwärtig besetzten

Conton zu Bogen 31.

Städte und Märkte, nach den in §. 47. des Gemeindeedicts angeordneten drei Classen schleunig fertigen zu lassen, dieselben vorzulegen, und die künftig eintretenden Veränderungen jedesmal pünktlich anzuzeigen.

München den 13. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausschluß des Rheinkreises also ergangen.

§. 28.

18222.
(Die Eingabe des Magistrats der Stadt Münchberg zur Behauptung der Verfassung der Städte zweiter Classe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Eingabe des Magistrats der Stadt Münchberg zur Behauptung der Verfassung der Städte IIter Classe wird nach Einsicht des Berichts der Königlichen Regierung vom 4. October, im Hinblicke auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 §§. 8. und 9. dann 45., so wie der §§. 51. 74. und 76. endlich in der Erwägung, daß die Vorschriften des Gemeindeedicts Tit. IV. Cap. 3. Nr. 1. über die Formation der Magistrate nur die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Städten bezielen, zur Entschließung eröffnet, daß da, wo eine Stadt, welche nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung der IIten Classe angehört (§. 8. des Gemeindeedicts) mit Bewilligung der Curatel den Magistrat nach demjenigen Umfange formirt, wie er für Städte IIIter Classe (§. 47. Nr. 3. u. flg. des Gem.-Edicts) vorgeschrieben ist — die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden §. 51. lit b., dann so viel die durch dasselbe Gesetz in §. 74. und 76. gegebenen Wahlvorschriften betrifft, einer Aenderung nicht unterliegen, und hiernach die Reclamation des Magistrats der Stadt Münchberg entsprechend zu berücksichtigen sey.

München den 30. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 29.

36744.
(Die Beschwerde des Magistrats der Stadt Deggendorf wegen Einreihung dieser Stadtgemeinde in die dritte Classe bei Regulirung der Aufnahmegebühren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das revidirte Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung hat in dem §. 7. der festgesetzten Stufenleiter der Aufnahmegebühren jene Eintheilung der Gemeinden zu Grunde gelegt, welche durch das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 §§. 8. und 9. angeordnet worden ist. —

Die eben erwähnte Eintheilung aber hat bei den Städten nach den klaren Vorschriften des §. 9. ausschließlich die Zahl der Einwohnerfamilien zur Unterlage, und wird nicht durch die in dem §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli v. Js. über Revision des Gemeindeedictes vorgeschriebene Zusammensetzung der Magistrate bestimmt; vielmehr ist die letztere auf die vorausgegangene Classeneintheilung der Stadtgemeinden gegründet.

Da nun die Stadtgemeinde Deggendorf nach der Zahl der Einwohnerfamilien der IIten Classe angehört, so kann dieselbe nicht bei der Regulirung der Aufnahmegebühren in die IIIte Classe aus dem Grunde herabgestellt werden, weil der dortige Magistrat nur aus einem rechtskundigen Bürgermeister und acht bürgerlichen Magistratsräthen zusammengesetzt ist.

Die dagegen in dem Berichte der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 26. December v. Js. angeführten Gründe sind, die getroffene Verfügung zu rechtfertigen, nicht geeignet, nachdem

a) das revidirte Gesetz §. 7. nicht von Städten mit Magistraten der Iten, IIten und IIIten Classe, sondern von Städten der Iten, IIten und IIIten Classe spricht; nachdem

b) die Größe des Gemeindeaufwandes keineswegs blos durch die Zahl der Magistratsräthe, sondern auch durch die Bevölkerung bestimmt wird, und desfalls in den ständischen Verhandlungen ausdrücklich auf die Kosten der Armenpflege aufmerksam gemacht worden ist; — nachdem ferner

c) der Magistrat zu Deggendorf seine jetzige Zusammensetzung bei Erfüllung der in dem Schlußsatze des §. 47. des Gemeindeedictes resp. 8. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 festgesetzten Bedingungen auch künftig belassen werden kann, ohne daß derselbe dadurch die Eigenschaften eines Magistrates IIter Classe zu besitzen aufhört; und nachdem endlich

d) jede Ueberschreitung der in dem angeführten Schlußsatze den Stadtgemeinden eingeräumten Ermächtigung hinsichtlich der Verminderung des Verwaltungspersonales nur eine Aufforderung zur Handhabung der gesetzlichen Vorschriften abgeben müßte, den Rechten der Gemeinde aber niemals einen Nachtheil bringen könnte.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die gegründete Beschwerde des Magistrates der Stadt Deggendorf unverzüglich abzustellen. —

München den 9. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

IX. Zu §. 11. des revidirten Gemeindeedicts.
Erlangung der Eigenschaft eines Gemeindegliedes*).

§. 30.

10218. (Theilnahme der Israeliten an dem Stadtbürgerrechte.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter der im Gutachten des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München vom 12. März l. Js. enthaltenen, von der Königlichen Regierung des Isarkreises in dem Berichte vom 28. Juni l. Js. bestätigten Voraussetzung, daß die Israeliten alle activen Vortheile des Stadtbürgerrechtes genießen, haben dieselben auch gleich den Christen die Taxen für das Bürgerrecht zu entrichten, hinsichtlich deren näherer Regulirung übrigens dem anbefohlenen Gutachten noch entgegengesehen wird.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 10. August 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 31.

11806. (Bitte des Stadtmagistrates zu Windsheim um Belassung der Rechte über die Annahme von Bürgern und Schutzverwandten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Beschluß der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 3. Januar l. J. vermöge welchem die gelegenheitlich der Ansässigmachung des Taglöhners Christoph Schuster zur Sprache gekommene Unterscheidung bürgerlicher und blos schutzverwandter Gemeindeglieder unter Hinweisung auf die §§. 11, 18 und 26 des Gemeindeedicts vom Jahre 1818 als ungesetzlich und daher schlechthin unstatthaft erklärt worden ist, erhält andurch die Allerhöchste Bestätigung, wonach die Königliche Regierung des Rezatkreises unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 29. Juni l. Js. das Geeignete zu verfügen hat.

München den 2. September 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 32.

9098 (Tabakfabrikconcession des Georg Kaufmann zu Lichtenfels betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Magistrate der Stadt Lichtenfels ist auf dessen Vorstellung vom 22. April

---

*) Vergl. auch wegen der Aufnahme israelitischer Glaubensgenossen, die unter Ziffer VIII. §. 101 bis 105. bei Abth. V. Abschn. 3., Verhältniß der israelitischen Glaubensgenossen aufgenommenen Entschließungen (s. Bd. VI.), dann die Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nro. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

d. Js., die Ansässigmachung des Georg Kaufmann daselbst betreffend, die Abweisung zu eröffnen, da in dem Falle, wo durch die erlangte Concession das Recht der Ansässigmachung in der betreffenden Gemeinde kraft des Gesetzes gegeben ist, dieselbe von weiteren Bedingungen nicht abhängig gemacht werden kann, und die von dem Magistrate in Beziehung genommene örtliche Observanz, wonach vorhin die Erwerbung einer Realität im Gemeindebezirke in allen Fällen zur Erlangung der Eigenschaft eines Gemeindegliedes erforderlich gewesen, gegen die Bestimmungen der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 §. 11. Ziff. 2. und des Gesetzes über die Ansässigmachung vom 11. September 1825 §. 2. Ziff. 2. und § 5. mit Bestand nicht angeführt zu werden vermag.

München den 10. Juni 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 33.

14657.

(Die Beschwerde des Magistrats Regensburg wegen Competenzbeschränkung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Regensburg geht in seiner Beschwerde vom 5. Januar v. J. von der Ansicht, als begründeter Erwerb einer Realität oder eines Realrechts ipso facto die Ansässigmachung. Diese Ansicht ist aber durchaus irrig. Die Erwerbung einer Realität ist Gegenstand des Privatverkehrs, und die Protokollirung der diesfallsigen Verträge ressortirt einzig und allein zum Wirkungskreise des Notariats. Der Besitz einer solchen Realität gewährt auch um so weniger die Ansässigmachung selbst, als der §. 4. der I. Verfassungsbeilage ausdrücklich besagt:

> „Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik oder durch die Theilnahme an einem von Beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung werden die Indigenatsrechte in keiner Weise erworben."

Als ferner der §. 13. derselben Beilage auch auswärtige Unterthanen ermächtigt, Grundeigenthum im Königreiche Bayern gleich den Königlichen Unterthanen und zwar mit den Rechten und Pflichten der Forensen zu besitzen, und als endlich das Gemeindeedict §§. 11 und 13. das Gesetz über Gemeindeumlagen Art II. Nr. 2. Art. III. Nr. 2., dann die Ansässigmachungs- und Gewerbsgesetze vom Jahre 1825. den Besitz eines Grundeigenthums nur als einen jener Factoren bezeichnen, welche den Titel zur Ansässigmachung und zur Concession begründen.

Da nun nach diesen deutlichen Bestimmungen der Gesetze, der eine Realität in Bayern erwerbende Fremde durch den Act dieser Erwerbung in keiner Weise zum Indigenat und zu der Ansässigmachung in Bayern gelangt, da ferner der eine Realität erwerbende und ansässige Bayer, durch diese Erwerbung in keiner Weise zur Ansässigmachung oder Erwerbsconcession, und der, eine Realität in einer andern Gemeinde erwerbende Bayer, in

keiner Weise durch diese Erwerbung zur Uebersiedlung gelangt, vielmehr das Eine wie das Andere erst vermöge eines besondern, von der Administrativbehörde ausgehenden Beschlusses erfolgt, da endlich diesem Beschlusse durch den Act der Erwerbung in keiner Weise vorgegriffen ist, so fällt der Beschwerdegrund des Magistrats von selbst hinweg.

Die Königliche Kreisregierung wird letztern hienach bescheiden, und empfängt zu dem Ende die eingesendeten Acten zurück.

München, am 15. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Notification den übrigen Kreisregierungen.

§. 34.

27858.
(Die Bestimmungen über die zu einem Gemeindegliede erforderlichen Eigenschaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Regierung des Regenkreises, K. d. J. wird auf ihren Bericht vom 2. dieses Monats und dessen Beilage lediglich auf die §§. 11. bis 16. des Gemeindeedicts, wo durch genau bestimmt ist, wer als Gemeindeglied zu betrachten ist, mit dem Bemerken hingewiesen, daß durch die Entschließung vom 15. Juli d. J. *) eine Modification dieser gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Folgen in Beziehung auf die Ausübung bestimmter staatsbürgerlicher Befugnisse weder in irgend einer Weise ausgesprochen worden ist, noch hat beabsichtigt seyn können.

München, den 19. Oktober 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

X. Zu §. 13 des revidirten Gemeindeedicts.

Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen.**)

§. 35.

Nro. 20641
(Die Vollziehung der am 1. Juli 1834 Allerhöchst sanktionirten Revision des Gemeindeedicts betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Schlußbestimmung des Gesetzes vom 1. Juli 1834 die Revi-

*) In dem Abschnitt Ansässigmachung und Verehelichung.

**) Vergl. Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107 oben.)

sion des Gemeindeedictes betreffend, und um diesem Gesetze einen genauen, und gleichförmigen Vollzug zu sichern, werden sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins angewiesen, wie folgt.

Zu §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Ausscheidung der Nichtgemeindeglieder betreffend.

Das Gesetz vom 17. Mai 1818 hatte zwar in seinen §§. 11. und 12. den Begriff der wirklichen Gemeindeglieder genau bezeichnet, alle übrigen, zu den Gemeinden in irgend einer Beziehung stehenden In- und Ausländer aber nur unter den allgemeinen Ausdruck der Ausgeschlossenen subsummirt. (§. 13. desselben Gesetzes.)

Die Nichtausscheidung der letzteren in ihre verschiedenen Cathegorien erschwerte bereits den Vollzug des Lokalumlagengesetzes vom 22. Juli 1819. Sie würde aber in erhöhten Maaße vermißt, bei Vollzug des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 und insbesondere des §. 6. dieses Gesetzes, und von dem Augenblicke an, wo das Districts-Umlagengesetz desselben Jahres dem Art. II. Ziff. 1. 4. und 5. des Lokalumlagengesetzes umfassende Folge gegeben hatte.

Das Gesetz vom 1. Juli 1834 hat dem langgefühlten Bedürfnisse abgeholfen. Es bestehen fortan gesetzlich 4 geschiedene Arten von Nichtgemeindegliedern und zwar:

1. Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit, (Insassen, Beisassen,)
2. Heimatsangehörige ohne Ansässigkeit.
3. Heimatsangehörige anderer Gemeinden oder Staaten (Miethleute, Inleute.)
4. Gemeinde-Forensen.

Diese Anordnung sichert den Gemeinden die Möglichkeit, ihre In- und Beisassen von den blossen Heimatsberechtigten, und letztere von jenen Forensen zu unterscheiden, denen nach dem oberwähnten §. 6. des Heimatsgesetzes ein Recht zum Aufenthalt nur in so ferne zusteht, als

1) sie sich mit ihrer Familie auf erlaubte Weise zu ernähren vermögen, und
2) ihnen nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

Sie gewährt ferner die Möglichkeit, erwerblose Individuen in ihre Heimatgemeinde zurückzuweisen, ohne sie nach der Verordnung vom 17. November 1816 als Bettler und Vaganten zu behandeln.

Diese gesetzliche Bestimmung muß nothwendig auch auf die Form derjenigen Aufzeichnungen zurückwirken, welche durch bestehende Gesetze und Verordnungen bezüglich der Gemeindeglieder, der Gemeindeangehörigen, Mieth- und Inleute u. s. w. angeordnet sind, indem die Urwahllisten nach, wie vor, als stets evidente Matrikel sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder zu betrachten, die In- und Beisassen, die blossen Heimatangehörigen, die Mieth- und Inleute, und die Gemeinde-Forensen aber in je eigene Aufzeichnungen zu verweisen seyn dürften, wobei insbesondere jene über die Mieth- und Inleute zugleich deren Heimat und die Frage zu lösen hätte, ob und wie sich selbe mit ihren Familien nach §. 6. des Ansässigmachungsgesetzes ordentlich zu nähren vermögen. Es wird dießfalls binnen 4

Wochen dem näheren Gutachten der Königlichen Kreis-Regierungen entgegengesehen, welches insbesondere darüber sich zu verbreiten hat, wann die in einem Orte sich vorübergehend aufhaltenden Angehörigen einer andern Gemeinde aus der Classe der Fremden in jene der Mieth- und Inleute übergehen.

Zu §. 3. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Vertretung der Gemeindeglieder betreffend.

Die Frage, wer Pächter des größten Antheils an dem verpachteten Gesammtgute eines Gemeindeforensen sey, richtet sich nach den Grund-, Dominikal- und Haussteuer-Quoten dieser Pachtantheile.

Zu §. 6. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Theilung der Gemeindegründe betreffend.

Bezüglich des Sinnes nachstehender Gesetzesstelle,

unter welchen Dreiviertel jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, sowie der oder die Schäfereiberechtigten begriffen seyn müssen,

wird sich auf die von dem Königlichen Staatsminister des Innern in der 52. Sitzung der Kammer der Abgeordneten gegebene amtliche Erklärung berufen.

Um übrigens die Verhandlungen über Gemeindegründetheilungen vor jeder Verwicklung oder Verzögerung zu sichern, werden sämmtliche Königliche Kreisregierungen angewiesen, Sorge zu tragen, daß stets gleichzeitig mit der Frage der Theilung selbst auch die Feststellung des auf die vertheilten Gemeindegründe zu Gunsten der Gemeindecasse zulegenden Grundzinses, so wie die Zahl der zur Verpachtung an Kleinbegüterte oder Leerhäusler zurückzubehaltenden Theile in Berathung gezogen werden.

Zu §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Das magistratische Personal betreffend.

Der §. 8 des Gesetzes sichert den Stadtgemeinden die Möglichkeit, ihre Gemeindelasten durch jede der Oertlichkeit angemessene Minderung des Personals und der Verwaltungskosten möglichst zu mindern, und auf solche Weise von dem ohnedieß durch die Zeit-Verhältnisse selbst, und durch mannichfache Ursachen erschütterten städtischen Wohlstand jede unnöthige Gefährde abzuwenden.

Die Königlichen Kreisregierungen werden diesen so wohlthätigen §. in seiner wahren Bedeutung aufgreifen, und durchaus keine, seinem Geiste und Wortlaute zuwiderlaufende restrictive Auslegung gestatten. Sie werden jeder Wahl zu besoldeten stabilen Stellen die Rückfrage darüber vorangehen lassen, ob die Gemeinde von der ihr eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wolle, oder nicht. Sie werden endlich darüber wachen, daß der Curatelconsens nur bei obwaltenden absoluten Hindernissen verweigert werde.

Ebenso werden die Königlichen Kreisregierungen dafür sorgen, daß das über die Gehälter des Magistratspersonals am 3. August 1818 erlassene Regulativ in Zukunft genau eingehalten, und jede nöthig scheinende Ausnahme der vorgängigen Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums des Innern unterstellt werde.

Die von der Curatelbehörde festzusetzende Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder richtet sich innerhalb des gesetzlichen Maximums und Minimums nach dem Umfange der Kirchen-Gemeinde, nach der Größe des Kirchenvermögens, und nach den mit dessen Verwaltung etwa verbundenen besonderen Schwierigkeiten in der Art, daß die Kirchengemeinde zwar die Ver-

mehrung der Mitglieder über die von der Curatel als nöthig erachtete Zahl bis zu dem gesetzlichen Maximo, nicht aber das Herabgehen unter diese Zahl gestattet bleibt. — Die Wahl, Einweisung und Verpflichtung der Mitglieder finden nach Gemeinden in dem directen Wahlacte, nach der Bestimmung des Gesetzes, und insbesondere nach Analogie der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 unter Leitung des ersten Districtspolizeibeamten, und so ferne eine Kirchengemeinde mehrere Polizeibezirke berührt, unter Leitung jenes Beamten des vorzüglich betheiligten Bezirkes statt.

Wahlstimmrecht und Wahlfähigkeit kleben ohne Rücksicht auf Steuerzahlung der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes an. Competenz, Geschäftsgang und Curatelverhältnisse richten sich nach den bereits bisher für die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens bestandenen Verordnungen, insbesondere, was den Geschäftsgang betrifft, nach Analogie der Verordnungen vom 21. und 24. September 1818, die Geschäftsführung der Magistrate und Ruralgemeinden betreffend. Eben so ist auch die bis zu dem 1. October d. Js. allenthalben vollendet seyn müssende Extradition des Verwaltungsobjectes, unter analoger Anwendung der Instructionen vom 15. März 1817 und 5. September 1818 über die Extradition des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu bewerkstelligen.

Zu §. 17. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten betreffend.

Die von den Ständen des Reichs im Jahre 1831 lebhaft begehrte, durch die Erfahrung des Rheinkreises im hohen Maaße bewährte und von der Staatsregierung in der Schlußbestimmung des Gesetzentwurfes aufgenommene Einführung jährlicher Etatsvoranschläge in dem gesammten Bereiche des Stiftungs- und Communalhaushaltes wurde von den Kammern des Jahres 1834 unter gleichmässiger Anerkennung der Nothwendigkeit als Gegenstand des ausschließenden Verwaltungs- und Curatelressorts erklärt:

Es erscheint dringend nöthig, diese Maaßregel mit Beginn des Etatsjahres $18\frac{34}{35}$ in das Leben treten zu lassen. Sie vereinfacht das Geschäft, sie nöthiget die Gemeinde- und Stiftungsbehörden im Voraus, und im Zusammenhange zu erwägen, was jetzt oft ex post jedenfalls stets fragmentarisch zur Ueberlegung kömmt, sie indicirt endlich den nach dem bisherigen Verfahren in zahllose Einzelnheiten sich zersplitternden Curateleinfluß auf einen einzigen Act, stellt die Gemeindebehörden in dem Laufe des Jahres auf jenen freien Vollzugsstandpunct, der den Anforderungen des Geschäftes ebenso, als dem Geiste der gegenwärtigen Gesetzgebung allein zu entsprechen vermag.

Sämmtliche Königlichen Kreisregierungen werden daher unter Hinweisung auf die anruhenden Auszüge aus den ständischen Wünschen des Jahres 1831, aus dem Gesetzentwurfe des Jahres 1834 auf die Motive des Letztern, und auf die Kammerverhandlungen, angewiesen, binnen spätestens drei Wochen darüber gutachtlich sich zu äussern, wie der so wichtige Zweck mit möglichster Einfachheit und Zweckmässigkeit erreicht werden kann.

Zu §. 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Das Verfahren bei abweichenden Ansichten des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten betreffend.

Der §. 18. des Gesetzes ordnet gemeinsame Sitzungen der Magistrate und Bevollmächtigten, jedoch in der Art an, daß jede dieser Behörden für sich abstimme und beschließe, falls eine Vereinigung beider nicht zu erzielen seyn sollte. Es ist daher für solchen Fall

eine förmliche **itio in partem** in der Art festgestellt, daß jeder der beiden Körper in sich in Beiseyn der übrigen abstimmt, und daß zum Beispiel, wenn ein Magistratsrath und 18 Bevollmächtigte für 5 Magistratsräthe gegen stimmen, die 19 Stimmenminorität gegen die 5 bilden, weil die dissentirenden 5 Stimmen die Majorität aus den beiden Körpern repräsentiren.

Zu §. 25. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Ausübung der Feldpolizei betreffend.

Die Siebnerei ist eine in den nördlichen Provinzen des Reichs übliche Form des Feldgerichts. Es versteht sich von selbst, daß wo diese Form nicht besteht, und von einer Gemeinde nicht eingeführt werden will, das bisherige Feldgericht gleichfalls in Wirksamkeit bleibt. Eben so versteht sich von selbst, daß die Vorlage und Bekanntmachung der Siebnerei und Feldgerichtsordnungen weder die Anzeige, noch die Kundgabe jener geheimen Zeichen in sich begreift, wodurch diese Institute ihre Markungszeichen gegen Fälschung zu sichern pflegen, und welche in der Regel als ein eidliches Geheimniß der Mitglieder betrachtet werden.

Uebrigens ist es nothwendig befunden worden, daß sowohl in magistratischen, als Landgemeinden, die prinzipiellen Gemeindebeschlüsse von den übrigen getrennt, und in ein eigenes Statutenbuch aufgenommen werden. Die Königlichen Kreisregierungen werden daher Sorge tragen, daß die aus der Periode von 1818 stammenden Beschlüsse ebenerwähnter Art, wohin insbesondere die Beschlüsse über die Wahl des Umlagen Maaßstabes (Art. VI. des Gesetzes vom 22ten Juli 1818) gehören, gehörig gesammelt und ausgeschieden, und alle künftigen Beschlüsse ähnlicher Art dem Statutenbuche einverleibt werden.

Der bewährte Eifer der Königlichen Kreisregierungen für das Wohl ihrer untergebenen Gemeinden bürgt dafür, daß vorstehende, sämmtlichen Curatelbehörden mitzutheilende Normen im Geiste des neuen Gesetzes vollzogen werden. Uebrigens wird das Königliche Staatsministerium des Innern jeden allenfallsigen Zweifel auf erfolgte Anfrage alsbald lösen, so wie selbes den Nachweisen über den vollständigen Gesetzesvollzug spätestens am 1. Juni 1835 entgegen sieht.

München am 11. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Beilage zum Ministerialrescript vom 11. August 1834,

die Vollziehung der am 1. Juli 1834 Allerhöchst sanctionirten Revision des Gemeindeedicts betreffend.

Gesammtbeschlüsse der Ständeversammlung des Jahres 1831, bezüglich der Revision des Gemeindeedicts.

I. Gesammtbeschlüsse vom 26. August 1831.

a) Es möge die Staatsregierung den Ständen des Reiches ein allgemeines Ge-

setz über die Einquartirungslasten vorlegen, bei welchem gleiche Verpflichtung aller Staatsbürger, ohne Unterschied des Standes und Ranges, jedoch mit Ausnahme der Standesherrn in den, im §. 12. der Beil. IV. zur Verfassungsurkunde bezeichnetem Falle, als die Grundlage angenommen, der Ziffer 3. des §. 19 des II. Titels des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 einer Revision unterworfen werde, und die Ziff. 1 und 2. des Art. III. des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

b) Es möge das vorher bemerkte Gemeindeedict und das Gemeindeumlagengesetz auch hinsichtlich der Concurrenzpflichtigkeit zu den Vorspannslasten einer Revision unterworfen, und dabei solche Bestimmungen getroffen werden, daß die gesetzliche Gleichheit in diesen Gemeindelasten für alle Staatsbürger erreicht werde.

II. Gesammtbeschluß vom 5. December 1831.

Es möge Seine Majestät der König in Gemäßheit des §. 9. Titl. IV. der Verfassungsurkunde und der §§. 46 bis 49. des Edictes II. zur Verfassungsurkunde geruhen, den §. 59. und die übrigen damit in Verbindung stehenden §§. 47, 82, 94 und 102. des Gemeindeedictes im legislativen Wege nicht nur abzuändern, und mit der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen, sondern auch den §. 25. über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818, und die §§. 8, 9 und 21. des Regulativs zur Geschäftsführung und Verwaltung der Ruralgemeinden vom 21. September 1818 in geeigneter Weise, mit Ausnahme insbesondere der allgemeinen, d. h. nicht für einen einzelnen Religionstheil bestimmten Wohlthätigkeitsstifrungen berichtigen zu lassen; damit dadurch alle gegen die Verwaltung der Stiftungen und Renten verschiedener Religionstheile in gemischten Gemeinden angebrachten Beschwerden gehoben, und künftige mögliche Eingriffe i1das Eigenthum, in den Genuß, und die Verwaltungsbefugniß solcher Localstiftungen wirksam abgehalten werden.

III. Gesammtbeschlüsse vom 11. December 1831.

1) Es möge Seine Majestät der König geruhen, das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818, und die ihm nachgefolgten fünf Vollzugsordnungen einer Revision zu unterwerfen, und der ständischen Beistimmung alle jene legislativen Maaßregeln zu bezeichnen, welche dazu dienen können:

a) Anstellungen mit Stabilität oder mit Subsumtion unter das IX. constitutionelle Edict von dem örtlichen Bedarfe, und von dem Ermessen der Communen selbst abhängig zu machen;

b) die Vorbedingungen zur Uebernahme der Gemeindeämter möglichst zu mildern;

c) die Competenzverhältnisse, den gebotenen Geschäftsgang und die gebotenen Geschäftsformen der Comunalbehörden, namentlich auch den §. 130. des Gemeindeedictes, im Geiste der Institution, und der unterm 17. December 1825 für die unmittelbaren Staatsbehörden ertheilten Normen angemessen zu vereinfachen;

d) die Wechselbeziehungen der Magistrate zu den Gemeindebevollmächtigten, und

die Ordnung im städtischen Haushalte durch Einführung jährlicher gemeinsam berathener Etatsvoranschläge zu erleichtern, und

c) den Bewohnern der Städte, gleich jenen der Ruralgemeinden die so wohlthätige und dem constitutionellen Systeme so entsprechende Oeffentlichkeit der Finanzen, sey es durch öffentliches Verleien der jährlichen Rechnungen, sey es durch deren Abdruck und Bekanntmachung zuzuwenden.

2) Seine Majestät der König möge allergnädigst verfügen, daß

1) keine seit dem Jahre 1818 bestehende Gemeinde, wenn nicht mit Zustimmung derselben, aufgelöst, und neu gebildet werden könne; außer im Wege der Gesetzgebung.

2) Die Revision der Gemeindewahlordnung vorgenommen werde, und die Königliche Staatsregierung die Vorlage derselben bei künftiger Ständeversammlung bewirken, in Folge dessen künftig die Gemeindevorsteher nicht mehr Mitglieder des Gemeindewahlausschusses seyn sollen.

3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Magistraten und Gemeindebevollmächtigten der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußfassung zusammen zu treten hätten, und

4) diejenigen Städte zweiter Classe, welche es verlangen, deren Lage es erheischt, deren Comunalvermögen über die Besoldung eines eigenen Stadtcommissärs nicht erlaubt, unmittelbar unter die Kreisregierungen gestellt werden sollen, jedoch vorbehaltlich der verfassungsmässigen Rechte der etwa dabei betheiligten Herrschaftsgerichte.

§. 36.

28255. (Die Vollziehung des Gesetzes vom 1. Juli l. Js. die Revision des Gemeindedictes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf ihren Bericht vom 27. August und 27. September l. Js. im bemerkten Betreffe zur Entschließung erwiedert, was folgt:

I. Zu §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Vollziehung vom 11. August d. Js beabsichtigt nur die förmliche Aufzeichnung jener Mieth- und Inleute, deren Aufenthalt längerer Dauer ist, und will daher die blos momentan sich aufhaltenden Heimatsangehörigen anderer Gemeinden oder Staaten wie bisher nach den Grundsätzen der Fremden-Polizei behandelt wissen.

Die der Königlichen Regierung aufgetragene gutachtliche Aeußerung hat sich demnach mit der Lösung der Frage zu befassen, wann, und unter welchen Voraussetzungen auswärtige Heimatsberechtigte der förmlichen Aufzeichnung als Mieth- und Inleute mit Berücksichtigung des §. 6. des Heimatsgesetzes vom Jahre 1825 zu unterliegen haben.

II. Zu §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Anfrage bezüglich der Leitung der Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder findet

durch das Generale vom 15. October l. Js. ihre Erledigung. In simultanen Orten mit ungetheiltem Kirchenvermögen bildet sich, solange bis die Abtheilung erfolgen kann, die Kirchenverwaltung aus den beiden Pfarrern der beiderseitigen Confessionen, wovon der im Dienste ältere, als Vorstand eintritt, dann aus der festgesetzten Zahl der Verwaltungsmitglieder, welche aus jeder Confession zur Hälfte gewählt werden.

Bei der gesetzlich ausgesprochenen Beiziehung eines Abgeordneten, Vorstandes oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung zu der Kirchenverwaltung hat es auch bei Simultan-Kirchengemeinden sein Verbleiben.

III. Zu §. 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1837.

Gemäß der für die Abstimmungen in den gemeinsamen Sitzungen der Magistrate und Bevollmächtigten durch die Vollzugsweisung vom 11. August l. Js. vorgezeichneten Stimmenzählung ist eine Majorität der Stimme nur dann anzunehmen, wenn sich jeder der beiden Körper per majora für dieselbe Ansicht ausgesprochen hat, so daß also bei nicht übereinstimmenden Majoritäten stets die Entscheidung der vorgesetzten Curatel erholt werden muß.

Nach diesen Erläuterungen wird die Königliche Regierung der durch die Vollzugsweisung vom 11. August l. Js. verlangten gutachtlichen Aeusserungen binnen 4 Wochen erstatten können.

München den 5. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 37.

8425.
(Den Vollzug des §. 13. des revidirten Gemeindeedicts bezüglich auf die Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, der Kreise diesseits des Rheins in Folge der Ministerialaufforderung vom 11. August v. J. über die einfachste und zweckmäßigste Vollzugsweise des §. 13. des revidirten Gemeindeedicts wohlbemessene Vorschläge eingereicht haben, so wird nunmehr im Verfolge jener Verfügung und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der erwähnten Kreisstellen hiemit Nachstehendes verfügt.

I.

Die Urwahllisten als Matrikel sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder werden auch fortan nach der bisherigen Vorschrift evident gehalten.

II.

Die übrigen einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeindebürgerrechten

nicht begabten Personen (§. 13. Ziffer 1., 2. und 3. des revidirten Gemeindeedicts) sind in gesonderten Verzeichnißen vorzutragen und zwar

1) die Insassen und Beisassen nach Formularanlage I.
2) die ausschließend Heimatberechtigten nach Formular II.
3) die Mieth- und Inleute nach Formularanlage III.

III.

In diesen Verzeichnißen ist jeder Familie, d. h. jedem Famlienhaupte und seiner Angehörigen ein eigener Bogen zu widmen, sonach der Uebertrag aus dem Verzeichniße der Familienangehörigen auf ein eigenes Folium zu bewirken, sobald das betreffende Individuum einen eigenen Familienstand begründet.

IV.

In das Verzeichniß der Heimatsangehörigen anderer Gemeinden oder Staaten (Mieth- und Inleute) sind jene Individuen dieser Classe aufzunehmen, welche, ohne ständigen Wohnsitz in den Gemeinden erlangt zu haben, daselbst einen eigenen Haushalt (selbstständige Wirthschaft) auf gewisse, oder im Voraus nicht bestimmte Zeit daselbst führen, sonach einen vorübergehenden Wohnsitz aufgeschlagen haben.

V.

Auswärtige Heimatsberechtigte, welche nur einen vorübergehenden Aufenthalt in einem Orte aufschlagen, ohne selbstständige Haushaltung zu machen, sind in keines dieser Verzeichniße aufzunehmen, sondern lediglich als Fremde zu behandeln, als solche mit den nöthigen Aufenthaltskarten zu versehen und in die Fremdenregister zu verweisen.

Die Gemeindeforensen bedürfen einer persönlichen Aufzeichnung nicht, da sie nur hinsichtlich ihrer in der Gemeindemarkung liegenden Grundstücke oder nutzbaren Rechte in einer Beziehung zu dem Gemeindeverbande stehen, diese Grundstücke oder nutzbaren Rechte aber ohnehin in den Lagerbüchern erscheinen, welche in den Städten von dem Magistrat (§. 69. des revidirten Gemeindeedicts und §. 32. der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808) in den Landgemeinden von dem Vorsteher (§. 100. des revidirten Gemeindeedicts und §. 14. et seq. der Instruction für die Gemeindevorsteher vom 24. September 1808) geführt und evident gehalten und worin überall die jedesmaligen Besitzer vorgemerkt werden müssen.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das Geeignete verfügen, und Sorge tragen, daß sämmtliche Verzeichniße spätestens am letzten September l. J. in sämmtlichen Gemeinden der Kreise diesseits des Rheins vollständig hergestellt seyen, und sofort stets evident gehalten werden.

München, den 1. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Ad Nr. 8425.

Formular I.

Vor- und Zuname.	Religion.	Zeit der Geburt.	Geburtsort. In Bayern.		Geburtsort. Im Ausland.		Naturalisation des Eingewanderten.		Art der Ansässigkeit in der Gemeinde und Zeit der Aufnahme als In- oder Beisasse.	Familiensteuer-anlage.		Bemerkungen.
			Kreis.	Gericht.	Land.	Gericht.	Zeit.	Art.		fl.	kr.	

Formular II.

Vor- und Zuname.	Wohnung (Haus-nummer).	Name und Stand der Eltern.	Heimatstitel.	Erwerbsart.	Vormerkung des zeitlichen Wohnorts bei abwesenden Heimatsberechtigten.	Familiensteuer-anlage.		Bemerkungen.
						fl.	kr.	

Formular III.

Vor- und Zunamen.	Wohnung (Hausnummer).	Stand und Erwerb.	Familienstand.	Heimatsort mit Anführung der Certificate.	Familiensteuer-anlage.		Bemerkungen.
					fl.	kr.	

§. 38.

12928.
(Den Vollzug des §. 13. des revidirten Gemeindeedictes bezüglich auf die Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Königliche Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern zu folge berichtlicher Anzeige vom 26. v M. und nach Ausweis des vorgelegten Actes, zu dem Vollzuge des §. 13. des revidirten Gemeindeedictes wegen Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen schon am 18. September v. J. instructive Weisungen an die Districts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises erlassen hat, in Folge deren diese Aufzeichnung in den meisten Gemeinden bereits hergestellt ist, so wird unter gebührender Anerkennung des von der Königlichen Kreisregierung hiedurch in dem Vollzuge des erwähnten Gesetzes bethätigten einsichtsvollen Eifers und in Berücksichtigung, daß die getroffene Anordnung ihrem Zwecke entspricht, und in den wesentlichen Punkten mit der am 1. v. M. in diesem Betreffe an sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins erlassenen Instructionsnorm übereinstimmt, die Umarbeitung der angefertigten Verzeichnisse erlassen.

Die Königliche Kreisregierung wird übrigens bei Bekanntmachung des Generale vom 1. v. M. durch welche die Behörden von der Entbehrlichkeit der persönlichen Aufzeichnung der Gemeindeforensen ohnehin verständigt werden, die Weisung ertheilen, daß die Aufzeichnungen vorschriftsmässig ergänzt und bei ihrer Erneuerung genau nach dem mitgetheilten Formulare angelegt werden.

München den 7. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern also ergangen.

§. 39.

1887.
(Den Vollzug des §. 13. des revidirten Gemeindeedictes, bezüglich der Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Vollzug des §. 13. des revidirten Gemeindeedictes bezüglich der Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen muß in der Stadt München, wie überall, nach den am 1. April v. J. ertheilten Vorschriften geschehen.

Die Theilnahme des Magistrats und der Königlichen Polizei-Direktion richtet sich hiebei nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 Das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend, welche in den §§. 16 bis 20 die desfallsige Competenz beider feststellt, wobei nicht verhehlt werden kann, wie unerfreulich es seyn mußte, und wie sehr

es weiteren Gesetzvorschlägen im Interesse der Gemeinde entgegen stehe, jene Stadtgemeinde München, welche durch das frühere Ansässigmachungsgesetz und durch die früheren Normen zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes so bittere Beschwerden geführt hatte, und welcher durch das Gesetz von 1834 ein so wesentlicher Zuwachs von Rechten geworden ist, über die Arbeit klagen zu sehen, welche (falls wirklich die Matrikel über die In- und Beisassen als zu ihr competirend erscheinen sollte) ihrem Subaltern-Personale aus einer zum Schutze der Gemeinden getroffenen und von allen Gemeinden der Monarchie mit Dank aufgenommenen Anordnung etwa erwachsen könnte, und wobei dem Nachweise der vorschriftsmässigen Herstellung jener Matrikeln binnen 2 Monaten unfehlbar und bei eigener Haftung der Königlichen Regierung des Isarkreises entgegen gesehen wird.

München den 30 Januar 1836.

Staats-Ministerium des Innern

An

die Königliche Regierung des Isarkreises Kammer des Innern also ergangen.

XI. Zu §. 14.*) des revidirten Gemeindeedicts.

Vertretung der Gemeindeglieder.

§. 40.

Die Frage wer Pächter des größten Antheils an dem verpachteten Gesammtgute eines Gemeindeforensen sey, richtet sich nach der Grund-, Dominical- und Haussteuer-Quote dieses Pachtantheils.*)

Auszug aus der Ministerialentschließung vom 11. August 1834 die Vollziehung der am 1. Juli 1834 Allerhöchst sanctionirten Revision des Gemeindeedicts betreffend.

XII. Zu §. 18. des revidirten Gemeindeedicts.

Retractsrecht ex capite incolatus.

§. 41.

9141.

(Das Retractsrecht ex capite incolatus betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich nicht zu mißkennen ist, daß das hier und dort noch bestehende Retractsrecht ex capite incolatus mit dem Geiste der gegenwärtigen Staatsverfassung in keiner Beziehung sich vereinigen läßt, und daher auch mit der Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs für die Zukunft wirklich erlöschen wird; so hat doch dasselbe bis jetzt einen förmlichen, von der Regierung anerkannten Rechtstitel gebildet, dessen künftige Aufhebung

---

*) Vergleiche 35. S. 244. oben; dann Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (s. §. 7. oben).

auf einen im gegenwärtigen Augenblicke schon anhängigen Rechtsstreit, ohne Verletzung wohlhergebrachter Rechte, nicht zurückwirken kann.

Dieses wird dem Generalcommissariat des Mainkreises, auf seine Berichte vom 26. Januar und 27. Februar d. Js. zur Resolution eröffnet, um hiernach den Advocaten Merk zu verständigen, daß er, als Anwalt, des Bäckermeisters Raab zu Lichtenfels seine Einreden gegen das von dem Bürger Johann Dippold eingeklagte, angeblich auf Ortsobservanz gegründete Einstandsrecht, und gegen dessen Anwendung auf den Fall einer Versteigerung, bei den einschlägigen Justizstellen um so unbedenklicher geltend zu machen habe, als diese letztern eine strenge Beurtheilung eines solchen dem Interesse des Staats entgegenstehende Rechte sich von selbst zur Pflicht machen, und sohin begünstigenden Rücksichten oder Erklärungen für eine angebliche Observanz nicht statt geben werden.

München den 19. April 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Mainkreises zu Bamberg also ergangen.

XIII. Zu §. 19. des revidirten Gemeindeedicts. *)

Befreiung von Gemeindelasten.

§. 42.

4833.

(Die Beschwerde des N. N. und N. N. in N. wegen Beiziehung zu Gemeindefrohnen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises K. d. J. werden die mittelst Berichts vom 22ten März l. Js. vorgelegten Acten, die Beschwerde der N. N. und N. N. in N. wegen Beiziehung zu Gemeindefrohnen betr. mit der Entschließung zurückgesendet, daß, nachdem durch Verträge und particuläre Ortsrechte gemäß §. 19. Nr. 3. dann §. 30. und 31. des Gemeindeedicts im Vergleiche mit dem Art. II. Nr. 1. des Gesetzes über Umlagen der Gemeindebedürfnisse, zwar ein anderer Maaßstab als jener der gleichen Concurrenz zu Gemeindebedürfnissen begründet, niemals aber eine völlige Befreiung von Concurrenzen aus irgend einem Titel angesprochen werden kann, der von den Beschwerdeführern erhobene unter allen Voraussetzungen unstatthafte Rechtsanspruch auf Befreiung von Gemeindediensten oder Frohnen lediglich abgewiesen, und der Gemeindeverwaltung die Leistung des durch Erkenntnisse vom 22ten März und 10ten Dezember v. Js. derselben auferlegten Eides erlassen sey.

Uebrigens soll niemals die Einleitung eines weitläufigen Streitverfahrens, sondern nur eine summarische Protocollarverhandlung der zum Ressort des Gemeindecuratel gehörigen Gegenstände für die Zukunft gestattet werden.

München den 19. Juni 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

*) Vergl. Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben).

§. 43.

7511.
(Der Recurs des Gastwirths Kempf zu Michelbach wegen Zuziehung zur Frohne bei Gemeindewegbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Recurs des Gastwirths Conrad Kempf zu Michelbach gegen die Entschließung der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., vom 30. Mai v. J. wodurch er mit seinem Anspruch auf Freiheit von den Frohnden zum Gemeindewegbaue abgewiesen worden ist, als zur Competenz des Königlichen Staatsrathsausschusses nicht geeignet, am 6. April d. Js. an das Königliche Staatsministerium des Innern verwiesen worden ist, so wird nach Einsicht der Acten die angeführte Regierungsentschliessung hiedurch bestätigt, weil die Pflichtigkeit zu Gemeindefrohnen nach §. 19. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 auf der Eigenschaft des Recurrenten, als Gemeindemitglied beruht, und gegen diese gesetzmässige Verbindlichkeit aus dem Vertrage über den Ankauf seines Wirthshauses vom 15. November 1766 keine Befreiung abgeleitet werden kann, da zufolge §. 19. Nr. 3. dann §. 30. und 31. des angeführten Edicts in Verbindung mit Art. II. Nr. 1 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 besondere Verträge und particuläre Orts-Rechte zwar auf den Maaßstab und das Verhältniß der Concurrenzpflicht von Einfluß sind, aber durch das Gesetz nicht als Ankunftstitel der Freiheit von Beiträgen anerkannt wurde.

Die Kosten aller Instanzen werden übrigens in Berücksichtigung des guten Glaubens, in dem der Recurrent seinen vermeintlichen Befreiungsanspruch verfolgte, in allen Instanzen compensirt.

München den 2. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern also ergangen.

XIV. Zu §. 24. des revidirten Gemeindeedicts.

Erhaltung der Stadtthore, Thürme und Ringmauern.

§. 44.

539.
(Die Gräben und Ringmauern der Städte und Märkte betreffend.)

M. J. Ch.

Die meisten Städte und Märkte sind noch mit sumpfigen Gräben umgeben, welche einen beträchtlichen zur Cultur schicklichen Raum einnehmen, — der Gesundheit nachtheilig sind, — und keinen andern nützlichen Zweck haben.

Unsere Landesdirection von Bayern hat daher ihre Organe, und die nachgeordneten Behörden anzuweisen, daß sie die bürgerlichen Gemeinden zur Einwerfung und Trocknung dieser Gräben — dann deren Vertheilung zur zweckmässigen Cultur zu vermögen trachten sollen.

Wir gestatten euch, daß in dieser Voraussetzung die Ringmauern der Städte und Märkte zur leichtern Verbindung der Gassen und Wohnungen mit den anstossenden Gründen an die Angrenzer überlassen und geöffnet werden dürfen.

Es sollen aber bei solcher Niederreißung der Ringmauern immer mit Rücksicht auf die Localumstände nach einem allgemeinen Plane verfahren, — und wegen der innern Sicherheit auf eine Cohärenz der äussern Gebäude, wo deren Unterbrechung nicht erforderlich ist, der Bedacht genommen werden.

In den größeren Städten, in welchen sich Garnisonen befinden, ist hierin nichts ohne vorläufiger Rücksprache mit der Commandantschaft des Orts zu verfügen. Diese Verordnung ist auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen.

München den 26. December 1803.

An
die Churfürstliche Landesdirection von Bayern also ergangen.

Auf
gleiche Art an die Churfürstliche Oberpfälzische Landesdirection
und
an die Churfürstliche Landesdirection zu Neuburg.

§. 45.

16. (Die alten Befestigungen der Städte betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht,

„daß von nun an bei allen Städten des Königreiches, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und sonstigen Vorwerken versehen sind, diese Schutzmittel fortbestehen sollen, und verbieten jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltsame Beschädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben.“

Dieser Allerhöchste Befehl ist unterm 31. December v. Js. an das Armeecommando mit dem Auftrage erlassen worden, den Zustand dieser alten Städtebefestigungen durch die Divisionscommandos bei Gelegenheit die Versendungen der Ingenieurofficiere in die Garnisonsplätze genau erheben, dieselben unter Berücksichtigung ihrer Lage, Umgebungen und Strassenverbindung kurz, jedoch klar und deutlich, beschreiben zu lassen, und die hierüber angefertigten Verzeichnisse mit Denkschriften dem Königlichen Staatsministerium der Armee vorzulegen.

Die Königlichen Regierungen erhalten demnach die Weisung, die Verwaltungen der betreffenden Städte, und die königlichen Polizeybehörden von diesem Allerhöchsten Befehle sogleich in Kenntniß zu setzen und für dessen genauen Vollzug geeignet zu sorgen.

München den 12. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 46.

(Den Bau in einem Zwingerthurm zu Amberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält die mit den Berichten vom 13. Februar und 26. April d. Js. vorgelegten Pläne und Verhandlungen über das Baugesuch des Bräuhäuser in Amberg zur competenzmässigen Entscheidung mit der Bemerkung zurück, daß nach der Absicht des Königlichen Kriegsministeriums das Allerhöchste Rescript vom 12. Januar 1826 nur jene Ringmauern, Thürme, Gräben rc. befassen kann, welche vor der Zeit nicht schon in legales Eigenthum von Privaten übergegangen, sondern am 12. Januar 1826 noch städtisches Eigenthum waren.

München den 8. Mai 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises Kammer des Innern also ergangen. Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen.

§. 47.

20158.

(Die Demolirung einiger Stadtthore und der Stadtmauer zu Weißmain betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt von der unterm Heutigen im obenstehenden Betreffe an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erlassenen Entschließung, hierneben einen Auszug.

München den 13. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Kreisregierungen, mit Ausnahme jener des Obermainkreises, also ergangen.

Auszug.

Nachdem übrigens Seine Königliche Majestät befohlen haben, daß in allen Fällen, wo Veränderung oder Abbrechen von Stadtthoren beabsichtet wird, den Anträgen auf die Erlaubniß dazu jedesmal Zeichnungen der Gebäude beigelegt werden sollen, so hat sich die Königliche Regierung des Obermainkreises in künftigen Fällen nach dieser Vorschrift zu achten, und darauf den Bedacht zu nehmen, daß die herzustellenden und vorzulegenden Zeichnungen eine richtige und vollständige Ansicht der Gebäude gewähren.

München den 13. December 1830.

1035.

§. 48.

(Die Erhaltung der Thore, Thürme, Ringmauern rc. an den Städten des Königreichs betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch die Ministerialentschließung vom 12. Januar 1826 ist die Königliche

Kreisregierung der Allerhöchste Befehl Sr. Majestät des Königs bekannt gemacht worden, daß von nun an bei allen Städten des Königreiches, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und sonstigen Vorwerken versehen sind, diese Schutzmittel fortbestehen sollen, und daß jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltsame Beschädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben verboten sey.

Man hat inzwischen mehrfältig die Erfahrung zu machen Gelegenheit gehabt, daß Objecte der vorbezeichneten Art durch vernachlässigte Unterhaltung dermassen in baulichem Zustande herabkommen, daß die betreffenden Gemeinden die zu ihrer Wiederherstellung erforderlichen Kosten nicht aufzubringen im Stande sind, und daß sie daher einer schnellen Zerstörung entgegengehen.

Sr. Königliche Majestät haben daher neuerdings zu befehlen geruht, daß auf die sorgfältige Unterhaltung dieser Gegenstände besondere Aufmerksamkeit verwendet werde, und daß, so wie von denselben etwas schadhaft werde, sogleich Ausbesserung statt finde.

Die Königliche Kreisregierung erhält demnach die Weisung, die Königlichen Baubehörden zur genauen controlirenden Aufsicht auf jene Objecte, und dazu anzuweisen, daß sie die Communen auf wahrgenommene Gebrechen aufmerksam machen, und im Nichtabhilfefalle an die Königliche Kreisregierung alsbaldige Anzeige erstatten, damit sofort nach Maaßgabe der Umstände das Geeignete verfügt, oder bei obwaltendem Zweifel über die Nothwendigkeit der Objecte, und über die zureichenden Kräfte der Communen motivirten Antrag an das unterzeichnete Staatsministerium erstattet werden kann.

München den 19. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

XV. Zu §. 25*) des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeindegrundtheilungen. **)

§. 49.

(Die Vertheilung der Gemeindewaldungen betreffend.)

Auf Befehl seiner Majestät des Königs.

Zur Abschneidung ungeeigneter Recurse in Betreff der Vertheilung von Gemeindewaldungen, werden diejenigen Allerhöchsten Beschlüsse, welche Seine Königliche Majestät rücksichtlich dieses Gegenstandes bereits unterm 15 Juli l. J. an das Generalcommissariat des Oberdonaukreises erlassen, und den Generalcommissariaten der übrigen Kreise ebenfalls

*) Vergl. Rescript vom 11. August 1834, die Vollziehung der am 1. Juli 1834 Allerhöchst sanctionirten Revision des Gemeindeedicts betreffend (s. oben zu §. 1. S. 1. oben); dann Rescript vom 31. October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.) ferner unter Abth. XIV. bei „Landwirthschaft.“

**) s. hierüber auch in der Abtheil. XIV. bei „Landwirthschaft.“

mitgetheilt haben, hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 5. September 1812.

Staatsministerium des Innern.

M. J. K.

Auf die Anfrage Unsers Generalcommissariats des Oberdonaukreises vom 4. October 1811, über das Verfahren bei Gesuchen um Abtheilung der Gemeindewaldungen, ertheilen Wir folgende allgemeine, sowohl bei jenen der Städte und Märkte als der Dorfsgemeinden, zu beobachtenden Vorschriften.

1) Wenn von einem Theile der Gemeindeglieder oder von allen bei der geeigneten Unterbehörde das Gesuch um Abtheilung einer Gemeindewaldung angebracht wird, so hat diese vor allen ein genaues Verzeichniß aller die Theilung wünschender und allem derselben widersprechender Gemeindeglieder aufzunehmen, und von beiden Theilen die Gründe für und wider über die Frage, ob die Theilung vorgenommen werden solle, vollständig zum Protokoll zu nehmen.

2) Hierauf ist mit Zuziehung der Parteien und des einschlägigen Forstamtes ein Augenschein auf dem zur Abtheilung verlangten Objecte vorzunehmen.

3) Die Unterbehörde hat demnächst von dem betreffenden Forstamte ein technisches Gutachten über das angebrachte Abtheilungsgesuch zu erholen, welches nach vorgängiger Bemerkung über den Flächeninhalt, die natürliche Beschaffenheit und den Zustand der befraglichen Waldung sich über die Frage, ob und aus welchen Gründen das Abtheilungsobject als Waldung beizubehalten oder auf andere Art zu benützen seyn möchte, ob und warum die Abtheilung des Waldes räthlich oder nicht räthlich sey, und endlich im erstern Falle, auf welche Art dieselbe am zweckmäßigsten und nützlichsten ausgeführt werden könne, umständlich verbreiten soll. Dieses technische Gutachten ist von der Forstbehörde jederzeit auf Requisition der verhandelnden Behörde ungesäumt und vollständig zu ertheilen.

4) Nach dieser Instruction legt das Landgericht oder Mediatuntergericht die Acten mit seinem motivirten Gutachten dem vorgesetzten Generalcommissariate vor, welches, wenn auf der zur Abtheilung verlangten Waldung Gemeindeschulden oder Lasten für Gemeindebedürfnisse haften, für die Sicherung und Surrogirung derselben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1806 und des Edicts über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 die Vorschläge der betreffenden Communaladministration erholt und also endlich

5) die ganz instruirte Sache mit seinem eignen umständlichen Gutachten in der doppelten Rücksicht auf den Zweck der Cultur und der Gemeindeverhältnisse Uns zur jedesmaligen Entscheidung über die Frage, ob die Abtheilung der Gemeindewaldung statt haben solle oder nicht, worüber Wir uns nach Gutbefinden die Vernehmung Unserer General-Forstadministration vorbehalten, einsendet. Erst nach Erfolg dieser Unserer Entscheidung ist sodann die Waldabtheilung, wenn selbe bewilligt worden ist, nach Vorschrift der Culturgesetze

vorzunehmen, und zu vollziehen. Unser Generalcommissariat wird Sorge tragen, daß die hier vorgeschriebene vorgängige Instruction mit der Gründlichkeit und Beschleunigung, welche die Sache erfordert, jederzeit vollendet werde.

Nach diesen Bestimmungen, welche unterm heutigem allen Unsern General- und Localcommissariaten zur Nachachtung mitgetheilt worden sind, sind die Unterbehörden anzuweisen.

München, den 15. Juli 1812.

(Regierungsblatt v. J. 1812. St. 40. S. 1564.)

§. 50.

20664.

(Die Streitsachen der Gemeinde Metten gegen die Gemeinde Neuhausen wegen Vertheilung des Mettener-Mooses resp. die Anwendbarkeit des §. 25. Ziff. 1. auf alle am 1. Juli 1834. noch in ungetheilter Eigenschaft vorhanden gewesenen Gemeindegründe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach klarer Bestimmung des revidirten Gemeindeedicts die Bestimmungen des §. 25. Ziff. 1. dieses Gesetzes auf alle am 1. Juli 1834 noch in ungetheilter Eigenschaft vorhanden gewesenen Gemeindegründe Anwendung finden, die wirkliche Vertheilung des Mettener-Mooses aber bisher weder begonnen noch vollzogen wurde, so bescheidet sich die Beschwerde der Gemeinde Metten vom 29. November 1835, von selbst, und es hat bei der Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern vom 7. Oktober desselben Jahres und der hiedurch angeordneten neuerlichen Sach-Instruction lediglich sein Verbleiben.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern wird hienach das weiter Geeignete verfügen, und empfängt zu dem Ende die mit Bericht vom 2. praes. 10. August v. J. vorgelegten Verhandlungen zurück.

München den 11. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern also ergangen.

(Notif. den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.)

§. 51.

9126.

(Den Vollzug des §. 25. No. 1 und 4 des revidirten Gemeindeedicts, die Genehmigung von Gemeinde-Gründe-Theilungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht bezeichneten Betreffes vom 29. März laufenden Jahres Folgendes erwiedert:

Wortlaut und Geist des revidirten Gemeindeedicts §. 25. Ziffer 1, wollen die Genehmigung der Gemeindegründe=Theilungen von den mit der höhern (Ober) Kuratel bekleideten Behörden — also zufolge der Allerhöchsten Formations=Verordnung vom 17. Dezember 1825. §§. 69. bis 75. von den königlichen Kreisregierungen Kammer des Innern ausgehend wissen. Die Bestimmungen des §. 64. der eben erwähnten Verordnung sind demnach durch jenes Gesetz einer Abänderung nicht unterworfen worden, während den Unter=Curatelen ihrerseits die durch §§. 103, 123. und 128. des revidirten Gemeindeedictes nicht nur die Befugniß sondern auch die Pflicht fortan obliegt, die Instruction jederzeit auch auf den unterkuratelamtlichen Standpunct zu erstrecken, sonach über die Räthlichkeit der eine Veränderung und resp. Veräußerung gemeindlicher Vermögenstheile involvirenden Theilung Beschluß zu fassen, und diesen in dem Falle abweisenden Inhaltes den Betheiligten Salvo recursu zu eröffnen bei gewährendem Inhalte aber vor der Publication der Obercuratel=Zustimmung zu unterstellen. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hienach sowohl in dem concreten als in künftigen Vorkommnissen das Geeignete zu verfügen wissen.

München den 15. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die königliche Regierung des Obermain=Kreises Kammer des Innern also ergangen.

(Mittheilung an sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins.)

§. 52.

21082.

(Die Beschwerde des Joseph Gebele von Hirschbronn wegen Vertheilung einer Gemeindegerechtigkeit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Benützung der unvertheilten und unveräußerten Gemeindegründe richtet sich nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen. Letzterem, so wie der Natur der an die Eigenschaft eines Mitgliedes der Gemeinde geknüpften Nutzungsrechte in unvertheilten Gemeindevermögen ist es aber geradezu entgegen, daß solche Gemeinderechte von einem Gute in einer Gemeinde getrennt und zu einem andern in eine andere Gemeinde gezogen werden. Die Königliche Regierung hat daher das Vorhaben des Joseph Gebele von Hirschbronn, die Hälfte des zu seinem Söldengute in Dornstadt gehörigen Gemeinderechts von da wegzutrennen und mit seinem Gute in Hirschbronn zu vereinigen, auf erfolgtem Widerspruch der Gemeinde Dornstadt mit Recht für unstatthaft erklärt.

Hievon ändert es nichts, daß Hirschbronn mit Dornstadt eine politische Gemeinde bildet, da nach §. 3. und 6. des Gemeindeedicts sich diese Vereinigung nicht auf die privatrechtlichen Verhältniße ausdehnt, vielmehr jedem Orte das abgesonderte Gemeindevermögen zur eigenen Benützung und Verwaltung vorbehalten ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Beschwerde des Joseph Gebele gegen die Regierungsentschließung vom 31. Mai d. J. abzuweisen, und das Weitere zu verfügen.

München den 12. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern also ergangen.

XVI. Zu §. 26. des revidirten Gemeindedicts.

Genuß der Gemeinderechte.

§. 53.

(Die Competenz der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Gemeindegliedseigenschaft und den Genuß der Gemeinderechte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Königlichen Majestät am 22. Februar des l. Js. in Betreff der Streitsache des Joseph Schiller, Müller zu Natternberg, gegen die Gemeinde daselbst, wegen verweigerten Gemeinderechtes, an das Königliche Hofgericht Straubing erlassene Allerhöchsten Entschließung wird zur allgemeinen Wissenschaft und der Justizbehörden zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 29. März 1808.

Königliche Landesdirection von Bayern.

M. J. K.

Wir erwiedern Unserem Hofgerichte zu Straubing auf dessen Bericht vom 15. des verflossenen Monats, den Joseph Schiller, Müller zu Natternberg, gegen die Gemeinde daselbst, wegen verweigerten Gemeindeeigenthums-Antheiles betreffend, und auf die hierin erhaltene Anfrage: ob die Präjudicialfrage, ob dieser, oder jener jura communitatis gaudire, oder nicht, zur Competenz der Justiz oder der Culturstelle gehöre, folgendes:

Da schon die Civilgesetze (cod. civ. P. 1. cap. 3. §. 4.) die Präjudicialklagen über die quaesitionem Status, wenn sie nur incidenter mit einer andern Klage, als Titel derselben, vorgebracht wird, zugleich nebst dem Hauptpuncte, und vor der Behörde, wohin dieser gehörig ist, behandeln und beurtheilen lassen, und da im gegenwärtigen Falle die Klage des Müllers zu Natternberg um gleichheitlichen Antheil an den zur Cultur vertheilten Gemeindegründen einen bereits schon einmal von den Culturstellen behandelten und nach Unseren Allerhöchsten Verordnungen dahin competirenden Gegenstand betrifft, — so kann auch die im gegenwärtigen Streite mit angebrachte Präjudicialfrage über die Qualität der Mitgemeinschaft, als ein ohne weitläufiger Cognition leicht zu entscheidender Titel, nicht von der Hauptsache selbst getrennt, sondern muß (wenn anders nicht Streit aus Streiten gebildet und diese verewiget werden wollen), mit ihr und von der Behörde, wohin diese gehört, auch entschieden werden. Unser Hofgericht hat sich hienach in diesen und ähnlichen Fällen zu achten und erhält die eingesendeten Actenstücke zu geeigneter Verfügung zurück.

München den 22. Februar 1808.

cf. Regierungsbl. v. J. 1808. Bd. I. St. 17. S. 854.

§. 54.

(Die Streitsache der N. N. gegen die Gemeinde N. wegen Gemeinderechts betreffend.)

L. K.

Wir haben auf die unter dem 31. October präs. 15ten v. Mts. vorgelegten Acten, die Streitsache der N. N. gegen die Gemeinde N. wegen Gemeinderechts nach Vernehmung Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern beschlossen, daß das Appellationsgericht des Rezatkreises als zuständiges Gericht die vorliegende Streitsache in zweiter Instanz zu behandeln und zu entscheiden habe. In der Instruction für die Generalkreiscommissariate vom 17ten Juli 1808 wurde unter die Befugnisse diese Kreisstelle §. 29. lit. c.) gesetzt.

Die Entscheidung über streitige Gemeinderechte nach der Verordnung vom 22. Februar 1808.

In der erwähnten Verordnung vom Jahre 1808 ist klar bestimmt, daß Streitigkeiten über Gemeinderechte nur dann zur Entscheidung der Kreiscommissariate gehören, wenn solche mit einem Kulturprozeß in Verbindung stehen. Diese Voraussetzung tritt im vorliegenden Falle nicht ein, indem nur von dem Gemeinderechte nicht aber von einem Kulturgegenstande die Frage ist. In der von dem Appellationsgerichte des Rezatkreises angezogenen Geschäftsinstruction vom 27ten März 1817 und in dem VI. Edicte zur Verfassungsurkunde §. 89. wurde bei der Zuweisung der Streitigkeiten über Gemeinderechte an die Polizeibehörden der erwähnte beschränkende Zusatz ohne Zweifel deßwegen nicht mehr beigefügt, weil die Bedingung der desfallsigen Competenz der Polizeibehörden aus der ermeldeten Verordnung vom Jahre 1808 als bekannt vorauszusetzen war. In der Verordnung über die Competenz des geheimen Rathes vom 8ten August 1810, worauf in der Instruction für den Staatsrath vom 18. November 1825*) ausdrücklich hingewiesen wird, ferner in der neuesten Allerhöchsten Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17ten December 1825. blieben Titl. VII. §. 69. und flg.**) unter dem Titel „Communalangelegenheiten," weg; und nur die Culturstreite oder das Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe wurden im §. 64. als Gegenstände des Wirkungskreises der Kreisregierungen aufgeführt, indem sich unter der Hauptsache (dem Kulturstreit) der damit verknüpfte Nebenpunct des Gemeinderechts nach der angezogenen Verordnung vom 22ten Februar 1808***) von selbst versteht. Es ist auch ausser dem Falle der Connexität mit Culturprozessen kein zureichender Grund denkbar, warum streitige Gemeinderechte, welche gewöhnlich als Realrechte eines Hauses oder Gutes angesprochen werden, der Cognition der ordentlichen Gerichte entzogen werden sollen.

Diesem gemäß werden die von der Regierung des Rezatkreises vorgelegten Streitacten dem Appellationsgerichte des ermeldeten Kreises zur Behandlung und Entscheidung zugefertiget.

München, den 5ten Dezember 1826.

An
das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreises also ergangen.

---

*) M. s. oben S. 171.

**) M. s. Abschnitt III. dieser Abtheilung.

***) Die vorhergehende Verordnung.

§. 55.

34602.
(Den Competenzconflict aus Anlaß der Hütungsstreitsache des N. zu N. gegen den Gutsbesitzer Freiherrn von N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 9ten October 1832, dann 26. Juli und 28. Dezember v. Js. dem Competenzconflict in der Hütungsstreitsache des N. zu N. gegen den Gutsbesitzer Frhrn. v. N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, zur Entschließung eröffnet, daß, wenn auch die Gränzverhältnisse des Bezirkes, auf welchem die den Streit zwischen den N. und den ꝛc. N. veranlassende Pfändung vorgefallen ist, bei dem durch gerichtliche Entscheidung angeordneten Augenschein in wissentliche Betrachtung kamen, gleichwohl unter den gegebenen Verhältnissen die Zuständigkeit der Gerichte in der Sache als begründet anzunehmen war, da die erlittene Pfändung als Störung in dem durch rechtskräftige Erkenntnisse der Gemeinde N. zugesprochenen Mitbehütungsrechte klagbar angebracht wurde, die Zuständigkeit der Entscheidung über diese Klage an Gerichten ohne Zweifel zukam, die Ausmittlung des Ortes der geschehenen Pfändung unter diesen Umständen zur Verhandlung der Sache gehörte und durch die zu solchem Zwecke erlassene gerichtliche Verfügung die zuständige Einleitung und Anordnung der Königlichen Regierung in Beziehung auf die Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame bei der Verhandlung wegen des Augenscheines nicht ausgeschlossen war, noch rechtlich ausgeschlossen seyn konnte.

Durch die Anzeige des Herrschaftsgerichts vom 26. Januar 1829, war demnach der Königlichen Regierung zwar allerdings voller Grund gegeben, zur Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame bei dem angeordneten Augenscheine die geeignete Fürsorge nach Umständen und gegen die Verletzung der diesseitigen Territorialgerechtsame die angemessenen Reclamationen und sonstigen Maaßregeln eintreten zu lassen, zu einer unbedingten Verneinung der civilrechtlichen Zuständigkeit in der vorwürfigen Klagsache aber keine hinreichende Ursache vorhanden.

München, den 13ten Januar 1833.

Staatsministerium des Innern

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

§. 56.

(Den Competenz-Conflict aus Anlaß der Hütungsstreitsachen des N. N. zu N. gegen den Gutsbesitzer Freiherrn von N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 21. Februar präs. 4. März v. J. anher vorgelegten Acten in oben bezeichnetem Betreffe folgen mit nachstehenden Bemerkungen zurück.

Die in Frage stehende Angelegenheit ist, in sofern es von der Beeinträchtigung der Bayerischen Jurisdictions-Gerechtsame durch die von N'schen Pfändung des N. auf Bayerischem Gebiete sich handelt, allerdings staatsrechtlicher Natur und in dieser Beziehung eignet sie sich zum Ressort der Justizbehörden nicht.

Da jedoch hier zugleich die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses über den Hütungsstreit des von N. gegen die Gemeinde in Frage war, — da die erlittene Pfändung, als Störung in dem durch rechtskräftige Judicate der Gemeinde N. zugesprochenen Mithütungsrechte, mittelst förmlicher rechtlicher Imploration und Vollziehung des Judicates bei Gericht angebracht wurde, — da die Ausmittlung des Ortes der geschehenen Pfändung unter diesen Umständen zur Verhandlung der Sache gehörte und dadurch die zu solchem Zwecke erlassene gerichtliche Verfügung die zuständige Einleitung und Anordnung der Königlichen Kreisregierung bezüglich auf die Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame bei der Augenscheins-Verhandlung nicht ausgeschlossen war, so lag von Seite der Königlichen Kreisregierung keine genügende Ursache vor, die civilrechtliche Zuständigkeit in dieser Sache in Contestation zu ziehen, was auch der Kreisregierung von dem Königlichen Staatsministerium des Innern in dem diesen Gegenstand betreffenden Rescripte vom 13. d. Mts. bemerkt worden ist.

München den 29. Januar 1834.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises also ergangen.

Diese justizministerielle Entschließung wurde der Königlichen Regierung des Obermainkreises sub Nr. 4001. nachträglich zu der oben allegirten Entschließung vom 13. Januar 1834 zur Wissenschaft mitgetheilt.

XVII. zu §. 27. und 28. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeindedienste.*)

§. 57.

35414.

(Die Beschwerde des Georg Lindner von Hausen wegen Concurrenz zu Gemeindewachdiensten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit dem Berichte vom 6. Dec. d. J. vorgelegte Beschwerde des Georg Lindner von Hausen wegen Concurrenz zu Gemeindewachdiensten wird folgende Entschließung ertheilt:

Der §. 19. Nr. 3. des Gesetzes vom 17. Mai 1818 setzt die Verpflichtung jedes Gemeindegliedes zur Theilnahme an den Gemeindediensten als Regel fest und knüpft die Ausnahmen lediglich an das rechtliche Bestehen anderweiter Bestimmungen.

Der §. 27. desselben Gesetzes zählt den Gemeindediensten die Nachtwachen ausdrücklich bei. Da nun in dem concreten Fall in Beziehung auf den Müller Georg Lindner zu Hausen die gesetzliche Voraussetzung der Ausnahme nicht vorhanden ist, so kann sich derselbe der Theilnahme an dem Nachtwachdienste zu Hausen nicht und um so weniger entschla-

*) S. auch das Gesetz vom 22. Juli 1819 über die Peräquation der Kriegslasten (s. Bd. X.); dann die Ministerialentschließung vom 31. October 1837 (§. 7. S. 107. oben.)

gen, als derselbe bei der geringen Entfernung seines Besitzthums von dem Dorfe Hausen durch die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit in diesem Orte und dessen Umgebung unzweifelhaft gewinnt. Es hat demnach bei der Entschließung der Königlichen Kreisregierung vom 23. September d. J. zu verbleiben.

München den 27. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 58.

8721.
Die Beschwerdevorstellung der neun Gemeinden des Bezirkes Schlicht, Vagantentransportkosten, resp. die Sorge für das Unterkommen und die Verpflegung der Vaganten und Arrestanten, welche von Bezirk zu Bezirk geliefert werden, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verpflichtung für Unterkommen und Verpflegung derjenigen Vaganten oder Arrestanten zu sorgen, welche von Bezirk zu Bezirk geliefert werden, liegt dem Staate ob. Die Gemeinden sind daher gesetzlich nicht gehalten, für deren Detentionslocal unterwegs, noch für die Verpflegung oder für die Bewachung solcher Schüblinge ohne Vergütung zu sorgen. Diese Vergütung wird von dem Staatsärar aus den Etatspositen „auf Verpflegung der Vaganten" geleistet. Jedoch haben die Behörden gemeinsam mit den königl. Gendarmerie-Commandanten dafür zu sorgen, daß derlei Zwischenstationen so selten, als thunlich, errichtet und so viel möglich nur zur Ablösung um die Mittagszeit benützt werden.

Unter diesen Verhältnissen ist die Beschwerde der Gemeinden des Gendarmerie-Patrouillenbezirkes Schlicht für die Zukunft von selbst erlediget.

Sollte wegen der Vergangenheit noch ein Anspruch gemacht werden, so ist der Kostenbetrag vorerst zu liquidiren, sofort darüber Bericht zu erstatten.

München den 9. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 59.

683.
(Die Rekursbeschwerde des J. Gunzenheimer und Cons: zu Untermerzbach bezüglich des Wegbaues durch den Wald-Distrikt Hambach, resp. die Zulässigkeit der Erhebung von Gemeinde-Umlagen zu Herstellung von Gemeindewegen im Falle der Unmöglichkeit ihrer Herstellung durch Gemeindedienste betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 31. Dezember v. J. vorgelegte Rekursbeschwerde des J. Gunzenheimer et Cons. zu Untermerzbach vom 27. November vor. Js. den Wegbau durch

den Wald-Distrikt Hambach betreffend, wird der königlichen Kreisregierung hiemit eröffnet was folgt:

1) Die von Seite der Recurrenten mit Beziehung auf §. 27. des revidirten Gemeindeedicts geäußerte Ansicht, daß Gemeinde-Dienste einzig und allein die gesetzlich bestimmte Last seyen, welche den Gemeinden zu dem Zwecke der Herstellung von Gemeindewegen aufgelegt werden könne, findet an sich und im Allgemeinen ihre bestimmte Widerlegung durch den Artikel I. (lit. a im Eingange und lit. b. Ziff. 1.) des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes, gemäß welchem neben oder ausser den Gemeinde-Diensten auch Gemeinde-Umlagen für den in Rede stehenden Zweck angeordnet werden können.

2) Dagegen ist es den einschlägigen Vorschriften gemäß, daß zur Anordnung und Erhebung von Gemeinde-Umlagen nicht geschritten werde, wo und soweit der zu verfolgende Zweck durch Gemeinde-Dienste erreicht werden kann, es wäre denn, daß die durch Naturaldienste zu verrichtenden Arbeiten mit Zustimmung der Betheiligten an Accordanten übergehen. In diesem, und zwar nur in diesem Sinne sind auch die von den Recurrenten in Bezug genommene Ministerial-Entschließung und die von denselben gleichfalls allegirte allerhöchste Entschliessung in dem Abschiede für den Landrath des Untermainkreises vom 2. November 1835. Abth. V. Ziff. 11 nach dem deutlichen und klaren Wortlaute derselben zu verstehen.

3) Aus dem Vorstehenden leitet sich die Folge ab, daß, in so ferne es sich um Leistungen handelt, welche eine besondere Fertigkeit oder Werkkunde erfordern und durch Gemeindedienste voraussetzlich nicht genügend würden erfüllt werden, (in welche Categorie jedoch das Steinschlagen ꝛc. nicht gezählt werden kann) die desfalls in Frage stehenden Verrichtungen durch werkkundige Individuen zu besorgen seyen, und daß zur Deckung des hiemit verbundenen baaren Kosten-Aufwandes die Anordnung von Gemeinde-Umlagen statt finde, — vorausgesetzt, daß auch die im §. 34. des revidirten Gemeinde-Edicts ausgesprochenen Vorbedingungen vorhanden sind.

Die vorliegende Recursbeschwerde stellt sich demnach in so ferne sie gegen diese Bestimmung gerichtet ist, als unbegründet dar. — Hiernach hat die k. Kreisregierung Kammer des Innern das Weitere zu verfügen, dabei aber pflichtgemäß strenge Sorge dafür zu tragen, daß die Erhebung von Gemeindeumlagen für den in Frage stehenden Zweck nicht über die eben Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gränzen ausgedehnt werde. —

München den 10. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern also ergangen.

Notif.: Den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XVIII. zu §. 29. 30. und 31. des revidirten Gemeindeedicts.

Maaßstab der Gemeindefrohnen.*)

§. 60.

12134.

(Den Maaßstab der Concurrenz mit Hand- und Spanndiensten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Georg Münich und Consorten in Aholming vom 18. August l. J. im Betreffe des Maaßstabes der Concurrenz mit Hand- und Spanndiensten, folgt in Umschrift sammt Duplicat, um den Beschwerdeführer bedeuten zu lassen, daß es rücksichtlich des Maaßstabes der Concurrenz mit Hand- und Spanndiensten bei den Bestimmungen des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 III Tit. 3 Kapit. sein Verbleiben behalte, und daß der vormalige Hoffuß als ein zweckmässiger Maaßstab für die Umlage von Gemeinde-Bedürfnissen in Geld oder Naturalien nicht angesehen werden könne, sohin der Steuerfuß hiebei angewendet werden müsse, wenn ein anderer zweckmässiger Maaßstab durch einen neuen förmlichen Gemeindebeschluß nicht bestimmt werden sollte.

München den 29. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern also ergangen.

§. 61.

7093.

(Die Gemeindefrohnen im Markte Gaimersheim betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 6. Mai l. J., die Gemeindefrohnen im Markte Gaimersheim betreffend, unter Remission der beigefügten Acten erwidert, daß der Art. VI. der Verordnung über Umlagen der Gemeindebedürfnisse vom 24. Juli 1819 in der vorliegenden Differenz, wobei es sich nicht von Beiträgen an Geld oder Naturalien sondern um die Leistung von Frohnen durch die mit Gespann versehenen Gemeindeglieder handelt, nicht entscheiden könne, die Entschließung der Königlichen Kreisregierung vom 3. Februar l. J. wird daher aufgehoben, und derselben die Weisung ertheilt, den Differenzpunct lediglich nach Anleitung des Gemeindeedicts vom 18. Mai 1818 §. 30 gehörig zu untersuchen und zu bescheiden.

München den 26. Juni 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises Kammer des Innern also ergangen.

---

*) s. die Entschließung vom 31 October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben).

§ 62.

(Die Beschwerde der Freiherrlich von Wolfskehlischen Gutsherrschaft zu Albertshausen wegen des Concurrenzmaaßstabes zu Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 7. Oktober v. J. vorgelegte Beschwerde der freiherrlich von Wolfskehl'schen Gutsherrschaft zu Albertshausen wegen Concurrenzmaaßstabes zu Gemeindeumlagen wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern folgende Entschließung ertheilt:

> Die erhobene Recursbeschwerde steht, in so weit als sie die Repartition der für den Bau der Pfarrscheune zu Albertshausen und für die Herstellung des Dorfweges bis an die Vizinalstrasse erforderlichen Gemeindeumlagen nach bestimmten Classen mit Berücksichtigung des Verhältnisses der Benützung in Anspruch nimmt, mit Art. II. Ziff. 1. und Art. IV. des Gesetzes über die Gemeindeumlagen, dann mit §. 19. Ziff. 3. des Gemeindeedictes im Widerspruche, da in Ermanglung entgegenstehender gültiger Verträge, Ortsrechte oder Observanzen der Steuerfuß als Maaßstab der Gemeindeumlagen zu gelten hat, so lange nicht die Gemeinden durch gesetzmäßige, von den Untercuratel-Behörden genehmigte Beschlüsse einen anderen Concurrenzmaaßstab gewählt haben, und da die desfallsigen Beschlüsse nach §. 38. des Gemeindeedictes nur durch die absolute Mehrheit der anwesenden Gemeindeglieder bestimmt werden, ohne daß den Gutsherrn hierbei ein höheres Stimmrecht eingeräumt ist.

Die erwähnte Beschwerde wird daher so, wie sie angebracht worden, als ungegründet zurückgewiesen.

Es geht indessen aus den vorgelegten Acten hervor, daß das Landgericht Würzburg l/M. bei der Verhandlung der vorliegenden Administrativsache nicht nur die in dem Generale vom 12. Mai 1825, die directen Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, unter Ziffer 3. gegebene Vorschrift hinsichtlich der Ausübung des Vermittlungsamtes zur Abwendung der aus dem Umlagenmaaßstabe sich ergebenden Prägravationen unbeachtet gelassen, sondern auch den Bestimmungen des Gemeindeedictes über die Leistung der Gemeindedienste die gebührende Aufmerksamkeit nicht gewidmet hat.

Nach §. 27. des eben erwähnten Gesetzes sind die Gemeinden schuldig, zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeindegebäude, Wege ꝛc. Frohnen oder Gemeindedienste zu leisten.

Der Maaßstab für die Umlegung dieser Gemeindedienste ist in den §§. 30. und 31. des Gemeindeedictes bestimmt.

Das Gesetz vom 22. Juli 1819 aber, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, hat hieran nichts geändert, dasselbe bestimmt vielmehr in dem Art. I. ausdrücklich, daß die Gemeinde-Localumlagen neben den Gemeindediensten einzutreten haben.

Es kann und darf daher nicht zugelassen werden, daß, wie in dem vorliegenden Falle geschehen ist, alle durch Gemeindedienste zu leistenden Arbeiten zu Geld angeschlagen, und ohne die ausdrückliche Zustimmung aller Betheiligten nach dem Steuerfuße

35*

repartirt werden, vielmehr sind diese Arbeiten genau auszuscheiden, und die dafür zu leistenden Dienste nach dem deßfalls gesetzlich bestimmten besondern Maaßstabe zu vertheilen.

Den einzelnen Verpflichteten bleibt sodann unbenommen, die sie treffenden Dienste nach §. 32. des Gemeindeedictes durch geeignete Stellvertreter leisten zu lassen.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird demzufolge beauftragt, nicht nur in dem vorliegenden Falle das in den oben bemerkten Beziehungen zur Aufrechthaltung der Generale vom 12. Mai 1825 und zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindedienste Erforderliche zu verfügen, sondern auch in allen ähnlichen Fällen künftig ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Handhabung der erwähnten Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen zu richten.

München, den 31. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.
Notification den übrigen dießrheinischen Kreisregierungen K. d. J.

§. 63.

(Den Vollzug der §§. 29. 30. und 33. des revidirten Gemeindedicts bezüglich der Leistung der Vorspannsfuhren für Militärtransporte in Friedenszeiten, und für den Transport von Bettlern, Vaganten und Arrestanten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den von den Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., der sieben Kreise diesseits des Rheins in Folge des Ministerialausschreibens vom 27. Januar l. J. erstatteten Berichten hat sich im Vollzuge der §§. 29. 30. und 33. des revidirten Gemeindedictes wirklich beinahe allenthalben die Gewohnheit gebildet, die Vorspannfuhren, welche für Militärtransporte in Friedenszeiten, oder für den Transport von Bettlern, Vaganten, Arrestanten u. dgl. verordnungsmäßig zu leisten sind, in Accord zu geben und die desfallsigen Kosten, so weit die von dem Staate nach den bestehenden Regulativen geleistete Vergütung zu deren Bestreitung nicht hinreicht, in den, den Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgerichten untergeordneten Gemeinden durch Districtsumlagen, in den größeren, zu den Kreisregierungen in unmittelbarem Unterordnungsverhältnisse stehenden Städten aber durch örtliche Gemeindeumlagen zu decken.

Da diese Gewohnheit den öffentlichen Interessen eben so sehr, als jenen der Frohnpflichtigen zusagt, und aus dem Einverständnisse aller Betheiligten hervorgegangen ist, da dieselbe auch den von den Ständen des Reiches in den Jahren 1819 und 1831 gestellten Anträgen zusagt (Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1819, S. 396. Ziffer 28. und von 1831 Band XI. S. 360.) und da endlich die eben erwähnten Frohnen zu den allgemeinen Landesfrohnen und nicht zu den Frohnen für Gemeindezwecke gehören (Anmerk. ad Cod. civ. pag. II. Cap. 11. §. 17. und Verordnung vom 1. Februar 1815

Regierungsblatt S. 113.), so wird die Königliche Kreisregierung K. d. J., auch künftig hiernach verfahren, und dann eben so bezüglich der für Gemeindebedürfnisse zu leistenden Spanndienste es bei den, besonders in den größern Städten seit Langem bestehenden Gewohnheiten und Einrichtungen in so lange bewenden lassen, als nicht von den zuständigen Behörden auf dem durch die Gesetze vorgezeichneten Wege eine Abänderung wird beschlossen werden.

München, den 19. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen Kammern des Innern diesseits des Rheins also ergangen.

§. 64.

29614.
(Recursbeschwerde der Gemeinde Untermerzbach bezüglich des Maaßstabes der Naturaldienste zum Straßenbau betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., wird unter Rücksendung der Beilagen ihres Berichtes vom 29. October d. J. zur Entschließung erwiedert, daß dem, von der Mehrheit der Gemeindeglieder von Untermerzbach im Recurswege geltend gemachten Antrage auf Vertheilung der, diese Gemeinde treffenden Naturaldienste, resp. Fuhrfrohnden zur Herstellung der Districtsstrasse durch den Itzgrund nach der Gesammtsteuer, statt des durch §. 30. des revidirten Gemeindeedictes für solche Fälle gesetzlich normirten Maaßstabes, keine Folge gegeben werden könne, da die Zulässigkeit selbst gewählter und durch Gemeindebeschlüsse festgesetzter Concurrenzmaaßstäbe, gemäß Art. VI. des diesfälligen Gesetzes vom Jahre 1819 nur bei Gemeindeumlagen stattfindet, und bei Naturalleistungen jedenfalls nach §. 41. des erwähnten Edictes, von der Zustimmung sämmtlicher Interessenten bedingt seyn würde, eine Voraussetzung, welche bei dem Widerspruche der Georg Gunzenheimer et Cons., im vorliegenden Falle nicht vorhanden ist.

Es bewendet daher bei der Entschließung der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, vom 20. Mai vor. J., zu deren Vollziehung das Weitere geeignet zu verfügen ist.

München, den 2. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 65.

3016.
(Den Recurs der Freifrau von Wöllwarth zu Birkenfeld wegen Herstellung der Gemeindewege zu Birkenfeld und Ermershausen resp. wegen des Maaßstabes der gemeindlichen Frohndienste betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Freifrau von Wöllwarth zu Birkenfeld führt darüber Beschwerde, daß so-

wohl von dem Königlichen Landgerichte Hofheim, als von der Königlichen Kreisregierung als gesetzlicher Maaßstab der gemeindlichen Spanndienste die Zahl des Anspannviehes und nicht die Zahl der vollständig gerüsteten Gespanne (einschlüßig der Fuhrmänner und Wägen) ausgesprochen worden sey. Diese Beschwerde erscheint aus den in der Regierungsentschließung vom 30. August v. J. enthaltenen Gründen und in der weitern Erwägung nicht gerechtfertiget, daß der §. 30. des revidirten Gemeindeedicts durch den Ausdruck „Gespann" lediglich den Gegensatz des nicht zum Anspannen verwendeten Viehes bezeichnet und durch den Beisatz „womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder Gewerbe bestreitet" deutlich zu erkennen giebt, daß nicht nur das zum Betriebe des Feldbaues ꝛc. unentbehrliche, sondern alles Anspannvieh, welches zum Feldbau ꝛc. oder zu gewerblichen Zwecken wirklich verwendet wird, concurrenzpflichtig sey, hinsichtlich des etwa über Nothdurft gehaltenen Zugviehes also keine Befreiung stattfinde. Die mit Bericht vom 24. v. M. eingesendeten Verhandlungen werden daher mit dem Auftrage zurückgegeben, hienach die Beschwerde bescheiden zu lassen und das Landgericht Hofheim anzuweisen, in allen streitigen Gemeindeconcurrenzsachen den Versuch gütlicher Vereinigung nie zu umgehen.

München, den 17. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern also ergangen.

XIX. zu §. 33.*) des revidirten Gemeindeedicts.

Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen.

§. 66.

8978.

(Die Streitsache des Johann Masson zu Eichfeld gegen die Gemeinde daselbst, wegen Befreiung von Gemeindefrohnen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einem von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz mitgetheilten Berichte des Appellationsgerichtes für den Untermainkreis vom 23. Mai d. J. und den damit eingesendeten Acten ist ersehen worden, daß die Königliche Regierung des besagten Kreises, Kammer des Innern, in der Streitsache des Johann Masson zu Eichfeld gegen die Gemeinde daselbst wegen angesprochener Befreiung von Gemeindefrohnen, die durch den Recurs des Klägers zu ihrer Cognition gebracht worden ist, sich für incompetent erklärt habe.

Da aber dieser eine Leistung aus dem Gemeindeverbande betreffende Streit nach klarer Vorschrift des Art. XIV. im Gesetze über Gemeindeumlagen, als ein Gegenstand administrativer Entscheidung zu betrachten ist, so wird die Königliche Regierung beauftragt, auf den Recurs des Masson das Geeignete nach ihrer Zuständigkeit zu verfügen.

---

*) Vergl. die §§. 61. 82. 101. 104. 123. 128. 131. des Gemeindeedicts; §. 26. der IV. Verfassungsbeilage; §. 102. des IV. Edicts; — §. 22. des Regulativs für die Geschäftsführung der Landgemeinden vom 24. September 1818; dann die Ministerialentschließung vom 31. October 1837 (§. 7. S. 107. oben).

Derselben werden zu diesem Endzwecke die Acten des Herrschaftsgerichtes Rüdenhausen und der gräflich Castell'schen Justizcanzlei hierneben zugeschlossen.

München den 4. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern also ergangen.

§. 67.

19276.
(Den negativen Competenzconflict der Regierung und des Appellationsgerichtes des Unterdonaukreises wegen streitiger jährlicher Reichnisse an die Marktsgemeinde Bogen betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns in unserem Staatsrathe über einen in Sachen des Jakob Weißhar und Consorten gegen den Magistrat zu Bogen wegen Gemeindeanlagen zwischen der Regierung, Kammer des Innern, und dem Appellationsgerichte des Unterdonaukreises entstandenen negativen Competenzconflict umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hiermit, daß die besagte Regierung über die Beschwerde, nunmehr Berufung des Jakob Weißhar und seiner Streitgenossen deren litis consortium selbst herstellen zu lassen, dieselben sich bewogen gefunden — geeignet zu erkennen habe; und daß nach gehöriger Entscheidung der Frage, ob die Ansiedler zu Grafenberg Gemeindeanlagen an die Gemeinde Bogen zu verreichen haben, den Betheiligten unbenommen bleibe, ihre privatrechtlichen Ansprüche, wenn sie deren zu haben vermeinen, auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Unsere Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 1. Januar 1828.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern also ergangen.

XX. Zu §. 34. des revidirten Gemeindeedicts.

a) Ertrag des ständigen Gemeindevermögens.*)

b) Ertrag der den Gemeinden bewilligten Gefälle.**)

1) Aufnahmsgebühren.

§. 68.

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den zu §. 7. des revidirten

---

*) Die Bestimmungen über die Verwaltung dieses Vermögens sind zu §. 59. des Edictes aufgenommen (s. §§. 256 — 276 unten) vergleiche hierzu auch im Allgemeinen Titel IV. und V. des revidirten Gemeindeedicts.

**) Vergl. hiezu auch die §§. 123 — 130. S. 307 — 312. des zweiten Bandes der gegenwärtigen Sammlung aufgenommenen Entschließungen, dann wegen Defraudation der Gemeindegehalte die hierüber im nemlichen Bande S. 268 — 271. aufgenommenen Entschließungen und Bemerkungen.

Ansässigmachungsgesetzes aufgenommenen Entschließungen (siehe Band XII. Seite 167 bis 181.*)

---

*) Seit Ausgabe des zwölften Bandes wurden hierüber jedoch noch folgende Entschließungen erlassen:

2218.

(Die Vorstellung des Königlichen Triftamtsinspectors von Krempelhuber wegen Forderung von Aufnahmsgebühren durch den Stadtmagistrat München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Königliche Triftamtsinspector von Krempelhuber in München bereits lange vor dem im vorigen Jahre stattgehabten Kaufe einer Behausung, nemlich im Jahre 1816 mittelst Erwerbung einer Gutsrealität Gemeindeangehöriger von München geworden war, und als solcher durch den spätern Zuwachs seines Grundbesitzes keine weiteren Rechte erworben hat, so folgt von selbst, daß derselbe aus Anlaß jenes spätern Hauskaufes, keine Aufnahmsgebühr zu entrichten gesetzlich verpflichtet sey, da, sowohl nach der Natur der Sache, als nach der klaren Bestimmung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung von 1834 §. 7. besagte Gebühr nicht für die Erwerbung einer Realität in der betreffenden Gemeinde, sondern für die Aufnahme in den Gemeindeverband zu entrichten ist, und die Gutserwerbung nur in so weit in Betracht kommt, als an dieselbe gemäß §. 11. des revidirten Gemeindeedicts und §. 2. und 3. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung ꝛc. auch der Eintritt in die Gemeindeangehörigkeit geknüpft ist. Unter Aufhebung der bezüglichen Beschlüsse des Stadtmagistrats München und der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird daher verfügt, daß die von dem Beschwerdeführer bereits erlegte Gebühr von 90 fl. an denselben zurückzuerstatten sey.

München, den 4. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

8225.

(Beschwerde des Magistrats der Stadt Pappenheim wegen verweigerter Erhebung von Aufnahmgebühren von Gemeindeforensen und von eingeheiratheten Ehefrauen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. v. M. bemerkten Betreffs, wird erwiedert, daß die darin entwickelte Ansicht über das Nichtstattfinden von Aufnahmsgebühren

a) bei den Gemeindeforensen im Sinne des §. 13. Absatz 4. des revidirten Gemeindeedicts, vergleiche mit §. 11. und 14. desselben, so lange sie nicht in die Reihe der Gemeindeglieder übertreten, so wie

b) bezüglich der durch Verehelichung mit bereits aufgenommenen Gemeindegliedern in die Gemeinde eintretenden Frauenspersonen, dem Sinne und Wortlaute der einschlägigen Bestimmungen des revidirten Gesetzes über die Ansässigmachung, so wie den Vollzugsvorschriften v. 11. März d. J. vollkommen entsprechend befunden worden, und sohin das Weitere hienach zu verfügen sey.

München, den 11. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

2) Fleischaufschlag.*)

§. 69.

(Den Fleischaufschlag betreffend).

M. J. K.

Die große und auffallende Ungleichheit, welche bei dem Fleischaufschlage oder den

---

26170.

(Die den Gemeinden zustehenden Aufnahmsgebühren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. October vor. Js. im bezeichneten Betreffe wird zur Entschließung erwiedert, daß die darin entwickelte Ansicht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend befunden werde, indem nach dem Sinne und Geiste dieser Bestimmungen die den Gemeinden zustehenden Aufnahmsgebühren den Character eines sogenannten Bürgergeldes an sich tragen und als eine Gegenleistung für die in der Gemeinde zu genießenden Rechte und Vortheile erscheinen, woraus sich dann von selbst ergiebt, daß sie, wie auch der §. 7. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung speciell und ausdrücklich unterscheidet, höher oder geringer seyn müssen, je nachdem die entsprechenden Rechte und Nutzungen von höheren oder geringeren Belange sind, und daß insbesondere in dem speciellen Falle, wenn ein Individuum als Insasse oder Beisasse in eine Gemeinde getreten ist und die für diese Categorie bestimmte Aufnahmsgebühr bezahlt hat, späterhin aber in den Besitz und Genuß der höheren Rechte eines wirklichen Gemeindegliedes übertritt, von demselben die für die wirklichen Gemeindeglieder festgesetzte Aufnahmsgebühr ergänzt, d. h., die Differenz zwischen dieser und der bereits bezahlten Aufnahmsgebühr eines In= oder Beisassen entrichtet werden muß.

Hiebei macht es auch keinen Unterschied, ob der Eintritt in die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes (§§. 11. und 12. des revidirten Gemeindeedictes) mittelst Beschlusses der betreffenden Gemeinde (Aufnahme im eigentlichen Sinne) oder kraft des Gesetzes, z. B. bei definitiv angestellten Staatsdienern durch den Erwerb eines besteuerten Grundstückes erfolge; indem zu einer derartigen Unterscheidung überall kein gesetzlicher Grund gegeben ist.

Von dieser in dem Geiste und Zwecke des Gesetzes unzweifelhaft begründeten Norm ist um so weniger abzuweichen, als ein entgegengesetztes Verfahren zur Vereitlung einer der wesentlichsten Absichten des betreffenden Gesetzes führen, dem Eintritt in das volle Gemeindebürgerrecht mit beliebiger Umgehung der Pflicht zur Entrichtung der für die vollberechtigten Gemeindeglieder festgesetzten Größe der Aufnahmsgebühr den Weg bahnen, und auf solche Weise eine höchst auffallende Ungleichheit zur unausbleiblichen Folge haben würde.

Hienach hat die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, sich zu richten.

München, den 26. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

---

*) Vergl. das Umlagengesetz v. 22. Juli 1819. Art. I. lit. a. und b.; dann die Allerhöchste Verord=

Surrogaten desselben, sowohl in Ansehung des Betrages und der Normen, als auch in der Perceptionsart, in den verschiedenen ehemaligen Provinzen, und selbst wieder in mancher einzelnen Provinz des Königreiches bisher bestanden hat, hat Uns zu der Entschließung bewogen, dieser Abgabe eine bessere Einrichtung und Gleichförmigkeit zu geben; und da Wir zugleich schon bei mehreren Angelegenheiten die Verlegenheit der Städte und Märkte in Deckung ihrer Localbedürfnisse wahrgenommen haben; so haben Wir beschlossen, einen Theil dieses Gefälles den Stadt- und Marktsgemeinden zur Bestreitung derselben, und zur verhältnißmässigen Unterstützung zuzuwenden.

Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt:

1) Alle bisherigen, unter dem Namen von Fleischaufschlag, oder als Surrogat desselben, in den verschiedenen ehemaligen Provinzen Unsers Königreichs bestandenen Abgaben hören vom letzten Januar des kommenden Kalenderjahres gänzlich auf, und ist bis dahin nur der Betrag nach den bisherigen einzelnen Normen zu erheben, und von den bestandenen Compositionen, oder von den auf den Fleischaufschlag Bezug habenden Surrogatabgaben das Ratum per ein Drittel des Jahres für das verflossene zu den treffenden Oberaufschlagsämter zu verrechnen.

2) Soll der Fleischaufschlag künftig nur von den Städten, Märkten oder Flecken und zwar bei den Hauptstädten, oder Städten der ersten Classe, mit Einschlusse derjenigen nächsten Umgebungen, welche mit derselben einen kundbaren Fleischverkehr haben, erhoben werden; das eigentliche platte Land aber soll von obigem Zeitpuncte an, ohne Rücksicht, ob ein Fleischaufschlag bisher bestanden hat, oder nicht, von dieser Abgabe gänzlich befreit seyn.

3) In den Städten und Märkten oder Flecken soll, von obigem Termine an, in allen Kreisen des Reiches der Fleischaufschlag, ohne Unterschied, ob derselbe bisher grösser oder geringer war, lediglich nach der für die ehemalige Provinz Bayern, vermög Mandats vom 26. August 1760, vorgeschriebenen, in der Generaliensammlung vom Jahre 1771 enthaltenen Norm erhoben werden, nämlich:

von einem Ochsen	1 fl.	40	kr.
von einem jungen Rinde	— =	40	=
von einem jungen Stier oder einer Kuhe	— =	45	=
von einem Kalbe	— =	10	=
von einem Schafe, einer Ziege oder einem Bocke	— =	6	=
von einem gemästeten Schweine	— =	30	=
von einem gemeinen Schweine	— =	10	=
von einem sogenannten jungen Frischlinge, welcher nicht über 25 Pfund wiegt	— =	5	=

und auch selbst von dieser Norm sollen die Lämmlein und Kizlein ausgeschlossen und von diesen in Zukunft kein Aufschlag mehr zu entrichten seyn.

---

nung v. 12. Mai 1815 die Erleichterung der Gemeindeumlagen; ferner die Entschließung v. 31. October 1837 Nr. 1101 (§. 7. S. 107. oben.)

4) Alle Compositionen und Aversen sollen gänzlich aufhören, und zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mehr stattfinden, eben so cessiren alle Exemptionen von was immer für einer Art, und selbst die Kasernenmetzger sollen, wie schon vorhin verordnet war, den treffenden Aufschlag von dem geschlachteten Viehe entrichten.

Nur wird dieser von demjenigen Fleische, welches die gemeine Mannschaft in der Kaserne verzehrt, abgerechnet, und dadurch vergütet; auch sollen durchaus keine Nachlässe statt haben.

5) Dieser Fleischaufschlag soll, wie schon bisher geschehen ist, mit obigem Betrage in den Fleischsatz selbst eingerechnet werden.

6) Den Städten und Märkten oder Flecken Unseres Königreiches bewilligen Wir die Hälfte von dem über Abzug der Procente und Regiekosten verbleibenden Ertrage zur Bestreitung der Localbedürfnisse sowohl, als zur Abtragung der Schulden; der treffende Betrag ist von dem Unteraufschläger, mit dem Schlusse eines jeden Monats, an die administrative Stelle der Stadt oder des Marktes gegen Quittung hierüber zu geben, und diese Quittung sogleich an das Oberaufschlagsamt einzusenden.

7) Ueber die Art der Perception des Fleischaufschlages wird folgendes verordnet:

„In Städten, Märkten oder Flecken, in welchen ordentliche, der Polizeiaufsicht unterworfene Schlachthäuser vorhanden sind, soll alles Vieh, welches in denselben von berechtigten Metzgern geschlachtet wird, sowohl von den verpflichteten Bankknechten, als den von der Polizei hiezu bestellten Aufsehern genau aufgezeichnet, und am Ende jeder Woche von beiden dem Unteraufschläger das Verzeichniß zugestellt werden, welcher die Anzahl der Stücke, dann die Namen der Metzger nach dem ihm vorzeichneten Formulare in sein Manual einzutragen, und zugleich von den Aufschlagspflichtigen den betreffenden Aufschlag ebenfalls wochentlich zu erholen hat. Sollten Private oder Auswärtige in den nämlichen Schlachthäusern einiges Vieh schlachten, so sind diese zwar auch in ein besonderes Verzeichniß von den Bankknechten und dem Polizeiaufseher zu bringen; allein der Aufschlag ist hievon noch vor dem Schlachten des Viehes an den Bankknecht zu entrichten, welcher ihn dem Unteraufschläger einzuliefern hat; an Orten, in welchen noch zur Zeit keine dergleichen Schlachthäuser vorhanden sind, so wie auch von allem jenem Viehe, welches ausser den bestehenden Schlachthäusern zu schlachten erlaubt ist, es mag dieses von Metzgern, Bräuern, Wirthen, Köchen oder Privaten geschehen, darf die Schlachtung nur nach einer ehevor von dem Unteraufschläger erhaltenen Pollete vor sich gehen, und jeder ist gehalten, eine solche Pollete worauf der Tag, die Zahl und Gattung des Viehes, dann der Empfänger vorgemerkt ist, bei dem Unteraufschläger abzulangen, und hiebei zugleich den betreffenden Aufschlag an den Unteraufschläger zu entrichten;“

diese Polleten sollen täglich von den eigens hiezu Bestellten der Poli-

zei eingesammelt, und von denselben nachgesehen werden, ob nicht mehr, als die hierin angemerkte Zahl und Stücke geschlachtet werden; zu welchem Ende die Unteraufschläger diesen Polizeibestellten die Anzeige der ausgefertigten Polleten mitzutheilen haben.

Uebrigens steht es der Polizeibehörde zu, von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen zu verfügen um alle Unterschleife soviel möglich zu entdecken und zu beseitigen; welches nämliche, auch vorzüglich den Unteraufschlägern zur Pflicht gemacht, und deshalb überlassen wird, nach den verschiedenen Localverhältnissen alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel und Wege zur nöthigen Controlle bei den Thoren, in den öffentlichen Waagen ꝛc. anzuwenden.

Die Unteraufschläger sollen in der Regel die nämlichen seyn, welchen das Geschäft des Malzaufschlages übertragen ist, wie solches ohnehin schon verordnet ist, doch können in den grösseren Städten, in welchen bereits eigene Unteraufschläger für den Fleischaufschlag bestellt sind, solche noch ferner beibehalten werden.

Diese Gefälle sind, nach Abzug des den Städten und Märkten bewilligten Antheiles, von den Unteraufschlägern monatlich sammt den Manualien und Belegen zu den betreffenden Oberaufschlagsämtern einzusenden; und damit auch die administrativen Stellen der Städte und Märkte von dem Ertrage genaue Kenntniß erhalten, und nöthigenfalls thätig mitwirken können, so ist nicht nur denselben die Einsicht der Manualien zu jeder Zeit zu gestatten, sondern es hat auch ein Individuum aus denselben nach dem Schlusse eines jeden Monats, das Manual des Unteraufschlägers mit zu unterzeichnen.

8. Die Oberaufschlagsämter haben die bei dem Malzaufschlage bewilligten Procente auch bei diesem Aufschlage, und zwar vom ganzen Ertrage zu beziehen, und den Unteraufschlägern, so wie auch allenfalls den Polizeiaufsehern werden nach Umständen ebenfalls angemessene Procente als Belohnung bewilliget werden.

9. Die in den ältern Verordnungen bestimmten Defraudationsstrafen werden hiemit aufgehoben und dagegen folgende festgesetzt.*)

---

*) Ueber die Verrechnung dieser Defraudationsstrafen ist festgesetzt, was folgt:

(Die Defraudationsstrafen in Fleischaufschlagssachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die geschehene Anfrage: wie es mit der Verrechnung der Defraudationsstrafen in Fleischaufschlagssachen zu halten sey? — wird hiemit allergnädigst verordnet, daß in Uebereinstimmung mit der Malzaufschlagsverordnung,

1) die Hälfte der Defraudationsstrafen dem Anzeiger zukommen, und

2) von der zweiten Hälfte dieser Strafen, die eine Halbscheide der Communität, in welcher sich der Straffall ergeben hat, und die andere Halbscheide dem Staatsärar verrechnet werden solle.

Welches hiermit durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

München, den 5. Mai 1809.

Staatsministerium der Finanzen.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. 34. S. 770.)

Die Aufschlagspflichtigen, welche ein Stück Vieh heimlich schlachten, und hiedurch die Aufschlagsgebühr entziehen, bezahlen zur Strafe in dem ersten Betretungsfalle den zehnfachen Aufschlag in dem zweiten Falle den zwanzigfachen Aufschlag und in dem dritten und den nachfolgenden Fällen allzeit den ganzen Werth des geschlachteten Stück Viehes. Die Unteraufschläger, welche durch Nachläßigkeit Unterschleife veranlassen oder gestatten, werden das erstemal gewarnt, und mit Verweis bestraft, und zum Ersatz des Entganges angehalten, das zweitemal aber nebst Ersatz ohne weiters entlassen.

Diejenigen Unteraufschläger aber, welche einen Theil dieses Gefälles unterschlagen, haben nicht nur den zwanzigfachen Aufschlag als Strafe zu bezahlen, sondern werden nebstbei nach Maaß der Umstände mit längern oder kürzern Civilarrest bestraft.

10. In Ansehung der Judicatur und der Appellation soll es durchaus, wie bei dem Malzaufschlagsgefälle gehalten werden; doch wollen Wir gestatten, daß in den ersteren Fällen, in welchen es vielleicht nur auf geringfügige Strafen ankommt, und die Einberufung der Betheiligten bei einer weitern Entfernung von dem Amtsbesitze denselben ungleich größere Kosten als selbst der Strafbetrag ist, verursachen würde, die Oberaufschlagsämter befugt seyen, die einschlägigen Stadt- und Landgerichte wegen Vernehmung der Betheiligten zu requiriren und von denselben blos diese Verantwortungsprotocolle nebst den noch allenfalls nöthigen Behelfen zur Judicatur zu erholen.

11. An die Stelle der in dem oben angeführten Mandate vom 26. August 1760 angeordneten Untersuchungscommissionen treten nunmehr die in Aufschlagssachen überhaupt ernannten Inspectoren, welche bei Gelegenheit ihrer Visitationsreisen auch über diesen Gegenstand zu wachen und desfalls abgesonderte Diarien zu führen haben.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung, welche Wir in allen Theilen Unseres Reiches genauest beobachtet und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungsblatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden Exemplarien zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 31. Dezember 1808.

Fleischauf

des Unteraufschlägers N. N. zu N. N.

Monat und Tag.	Nummer der Pollete	Nummer der Bankanzeigen.	Namen.	Ochsen zu 1 fl. 40 kr. St.	Ochsen Aufschlag. fl.	Ochsen Aufschlag. kr.	Stiere oder Kühe zu 45 kr. St.	Stiere Aufschlag. fl.	Stiere Aufschlag. kr.
Februar.									
1.	1.	—	Johann Kirchberger, Lammwirth		—	—	—	—	—
eodem	2.	—	Michael Bauer, bürgerlicher Koch		—	—	1	—	45
2.	—	1. et 2.	Im Schlachthause wurde die verflossene Woche geschlachtet von Karl Maier, bürgerlichen Metzger .	6	10	—		—	—
			Paulus Koch, detto	3	5	—		—	—
			Lorenz Vogel, detto	—	—	—		—	—

(Reg. Bl. v. Js. 1809 St. 4. S. 75.)

schlagsmanual

für das N. Monat vom Jahre 18

Junge Rinder à 40 kr.			Kälber à 10 kr.			Schafe, Geise, Böcke à 6 kr.			Mastschweine à 30 kr.			Gemeine Schweine à 10 kr.			Frischlinge à 5 kr.			Gesammtgeldbetrag.	
St.	Aufschlag.		St.	Aufschlag.		St.	Aufschlag.		St.	Aufschlag.		St.	Aufschlag.		St.	Aufschlag.			
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	40	2	—	20	—	—	—	—	—	—	3	—	30	—	—	—	1	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	30	2	—	20	1	—	5	1	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	12	2	—	3	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	18

§. 70.

(Den Aufschlag von den Schweinen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da, in Beziehung auf die in Aufschlagsachen erlassene Allerhöchste Verordnung vom 31. December v. J., von mehreren Stellen die Anfrage geschehen ist: was unter einem gemeinen, und was unter einem gemästeten Schweine zu verstehen sey? so wird hiemit erläuterungsweise verordnet, daß diejenigen Schweine, welche über 25 Pfund bis 75 Pfund wiegen, als gemeine Schweine, alle übrigen aber, welche mehr wiegen, als Mastschweine anzusehen, und hienach der regulativmässige Aufschlag zu erheben sey.

München den 21. März 1809.

Staatsministerium der Finanzen.

Reg.-Bl. v. J. 1809. St. 24. S. 559.

§. 71.

(Den Fleischaufschlag betreffend.)

M. J. K.

Obschon Unser letzteres unterm 31. December 1808 über den neu angeordneten Fleischaufschlag erlassenes Allerhöchstes Mandat, Regierungsblatt St. IV. vom Jahre 1809, dann die älteren hierüber ergangenen Verordnungen die ungezweifelte Absicht enthalten, daß von allem Fleische, welches in aufschlagspflichtigen Orten consumirt wird, der betreffende Aufschlag ohne Unterschied entrichtet werde, wenn gleich das Vieh nicht im Orte selbst geschlachtet, sondern das Fleisch in Stücken eingeführt wird, so vernehmen Wir doch, daß diesfalls aus der Ursache Anstand genommen werde, weil diese Verfügung nicht bestimmt im Mandate ausgedrückt ist.

Wir verordnen daher nachträglich, und erklären, daß auch von jenem Fleische, welches von nicht aufschlagspflichtigen Orten, und vom Auslande in aufschlagspflichtige Orte eingebracht wird, ein Pfenning vom Pfunde ohne Unterschied der Fleischgattung als Aufschlag entrichtet, und von den Unteraufschlägern erhoben werden soll, und daß bei den darwider Handelnden die in dem erwähnten Mandate vom 31. December 1808 festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden sollen. Diese nachträgliche Bestimmung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 5. Juli 1811.

Reggs.-Bl. v. J. 1811. St. 40. S. 889.

§. 72.

(Die künftige Ueberlassung der zweiten Aerarialhälfte des Fleischaufschlags-Gefälls an die Communen der Städte und Märkte des Reichs betreffend.)

M. J. K.

Der durch die Zeitumstände und die vermehrten Bedürfnisse herbeigeführte Zustand

der meisten Communen, und besonders der Städte und Märkte Unseres Reiches ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen.

Wir haben zwar bereits durch eine Verordnung vom 31. December 1808 den Städten und Märkten oder Flecken zur Bestreitung der Localbedürfnisse, und zur successiven Abtragung der Schulden die Hälfte des Fleischaufschlags-Gefälls überlassen, und theils schon vorhin, theils später den vorzüglichen Stadt- und Markts-Communen besondere Aerarial-Unterstützungen oder Zuflüsse aus Staatsgefällen bewilligt; da aber die meisten Communen der Städte und Märkte sich bisher noch keiner besondern Aerarials-Unterstützung zu erfreuen hatten, und bei verhältnißmässig gleichem Bedarfe auch gleiche Rücksicht verdienen, und da auch obige Bewilligungen nur temporär und bedingungsweise geschehen sind, so haben Wir, um den gedachten Communen einen bleibenden Fond zur Bestreitung der Localbedürfnisse und Abtragung der Schulden zu verschaffen, eine verhälnißmässige Gleichheit der Unterstützung herzustellen, und bei den meisten den bisherigen Zufluß zu vermehren, und alle fernere einzelnen Reclamationen und Gesuche zu beseitigen, auf den Antrag Unseres geheimen Ministeriums der Finanzen beschlossen, und verordnen dem zu Folge allergnädigst wie folgt:

I. Von dem 1. Januar dieses Jahres an, d. i. von dem Anfange des zweiten Quartals des laufenden Etats-Jahres soll den sämmtlichen Städten und Märkten Unseres Reiches neben der bereits derselben überlassenen Hälfte des Fleischaufschlages, auch die zweite bisher von dem Aerar bezogene Hälfte dieses Gefälls zu gleichem Zwecke wie bei der ersten Hälfte überlassen seyn, und von den Communen auf eigene Regie percipirt werden.

II. Eben dieses soll auch in denjenigen Theilen Unseres Königreiches, in welchen der Fleischaufschlag noch nicht, oder wenigstens nicht nach dem Inhalte des angezogenen Mandats eingeführt ist, statt haben, und die Communen der Städte und Märkte dieser Landestheile haben von dem gedachten Zeitpunkte an den nach dem Aufschlags-Mandate bestehenden Betrag zu beziehen, und zu gleichem Zwecke zu verwenden.

III. Cessiren dagegen von demselben Zeitpunkte an alle, einigen Städten und Märkten bewilligten Umgelds-Bonificationen, oder andere bisher **ex aerario** bezogenen Vergütungen, Ersatz-Posten und Unterstützungen gänzlich und das ohnehin zu solchen Zwecken nicht bestimmte Staats-Aerar wird in Zukunft von allen diesem um so mehr befreit, als die Einkünfte des Staats nicht zu einer solchen Local-Verwendung geeignet sind.

Wornach die Einziehung von den einschlägigen Behörden auf der Stelle zu verfügen und zu besorgen ist.

IV. Die Regie dieses Gefälls, welches von nun an aufhört, ein Staats-Gefäll zu seyn, ist auf Kosten der Communen der Städte und Märkte unter der Oberaufsicht der General-Kreis-Commissariate, und nach Anordnung Unseres geheimen Ministeriums des Innern zu besorgen, und darüber jährlich genaue Rechnung zu pflegen, und die Orts-Unteraufschläger des Malz- und Weinaufschlages als solche, so wie die Ober-Aufschlagämter und Aufschlags-Inspectoren haben sich mit diesem Gefälle nicht weiter zu befassen.

Da hiedurch die Gemeinden, selbst mit Aufopferung eines Theiles Unserer Staats-Gefälle eine wesentliche und gleiche Unterstützung erhalten, so versehen Wir Uns, daß sie diese landesväterliche Sorgfalt mit Dank erkenne, und diesen Zufluß einzig zu dem bestimmten Zwecke verwenden, und künftig alle einzelnen Reklamationen von selbst aufhören werden.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 30. Januar 1813.

Regierungsblatt v. J. 1813. Stück 6. Seite 129.

§. 73.

(Die Untersuchung und Bestrafung der Fleischaufschlagsdefraudationen.)

M. J. K.

Nachdem Wir durch unsere Verordnung vom 31ten Januar d. Js. den gesammten Fleischaufschlag an die Communen überwiesen, und denselben die Perception dieses bisherigen Aerarialgefälls auf ihre eigene Regie überlassen haben, so wollen Wir auch in dessen Folge die durch das Mandat vom 31ten Dezember 1808 ausgesprochenen Bestimmungen rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Fleischaufschlagsdefraudationen dahin modificiren, daß hierüber von nun an Unsere untern Polizeibehörden in erster, und Unsere General-Kreiscommissariate in zweiter Instanz erkennen, die weitern Recurse aber, wo solche ob summam appellabilem zulässig sind, mit Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen Frist von dreißig Tagen, Unserm geheimen Rathe zur Entscheidung vorbehalten bleiben sollen.

Uebrigens belassen Wir es bei den durch gedachtes Mandat festgesetzten Strafen, sowohl gegen die Defraudanten, als auch gegen nachlässige und untreue Einnehmer, und befehlen den Polizeibehörden wiederholt, auf alle Unterschleife wachsam zu seyn.

Diese Unsere Entschließung wird durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

München den 7ten August 1813.

Regierungsblatt vom J. 1813. St. 43. S. 1009.

§. 74.

22505.

(Die Einführung des Fleischaufschlages in Altötting betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern wird auf den Bericht vom 16ten Dezember v. Js., die Einführung des Fleischaufschlages in Altötting betreffend, unter Remission der vorgelegten Acten Folgendes erwiedert.

Der Fleischaufschlag darf nach Art. I. des Gesetzes über die Umlagen der Gemeindebedürfnisse vom 22ten Juli 1819 keiner Gemeinde verweigert werden, wenn sie dessen Einführung zuträglich findet.

Dieser Aufschlag gehört zu den indirecten Localauflagen, und ist ein Mittel zur Beseitigung oder Erleichterung der directen Umlagen.

Gemäß §. 104. des Gemeindeedicts muß die Gemeinde bei der Regulirung neuer Gemeindedienste und der Gemeindumlagen versammelt, und ihre Erklärung hierüber erholt werden.

Dasselbe Verfahren ist bei der Einführung neuer indirecter Localauflagen auf Lebensmitteln um so mehr einzuhalten, als diese nicht nur von den wirklichen Gemeindegliedern, sondern auch von andern Bewohnern des Gemeindebezirks, und selbst von fremden Consumenten während ihres temporären Aufenthaltes im Gemeindebezirke getragen werden.

Nach §. 36. des Gemeindeedicts hat die Gemeinde ihre Erklärung durch einen förmlichen Beschluß abzugeben, zu dessen Giltigkeit gemäß §. 37. und 38. desselben Edicts die Gegenwart von zwei Dritttheilen der Gemeindeglieder, und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich ist.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann es bei der Frage über die Einführung oder Nichteinführung des Fleischaufschlages, in einer Gemeinde lediglich darauf ankommen, ob hierüber ein Gemeindebeschluß vorschriftsmässig gefaßt worden ist?

In dem Protocolle, welches bei dem Landgerichte Altötting unterm 8. April v. J. über die Frage, ob der Fleischaufschlag in der Rualgemeinde Altötting eingeführt werden soll, oder nicht, in Gegenwart von 13 Gemeindegliedern aufgenommen wurde, wird die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder von Altötting nur auf 145 angegeben, obgleich diese Gemeinde nach der jüngsten Beschreibung aus 483 Familien besteht; wird indessen die Zahl von 145 Gemeindegliedern als richtig angenommen, so hätten der Gemeindeversammlung vom 3. Februar v. J. wobei die Erklärung der Gemeinde über die Einführung oder Nichteinführung des Fleischaufschlages erholt worden ist, wenigstens 96 Gemeindeglieder beiwohnen, und ihre Stimmen abgeben sollen; da aber hiebei nur 75 Gemeindeglieder theils für, theils gegen die Einführung des Fleischaufschlages abgestimmt haben, so ist der Gemeinde-Beschluß vom 3. Februar v. J. gesetzwidrig, und konnte weder von dem Landgerichte, noch von der Königlichen Regierung bestätigt werden.

Die von dem Landgerichte unterm 29. April v. J. auf Anrufen einer Partei zum Protokoll genommene nachträgliche Abstimmung von 50 Gemeindegliedern theils für theils gegen die Einführung des Fleischaufschlages kann als Bestandtheil des Gemeindebeschlusses vom 3. Februar v. J. nicht erachtet werden, nachdem Gemeindebeschlüsse in einem Akt gefaßt werden müßen; diese Abstimmung ist daher ebenfalls ohne Wirkung.

Hiernach wird die Entschließung der Königlichen Regierung vom 20. Juni v. J. wodurch der Gemeinde Altötting die Einführung des Fleischaufschlages ohne einen giltigen Gemeinde-Beschluß zugestanden worden ist, völlig aufgehoben.

Der Gemeinde-Vorsteher von Altötting soll jedoch durch das Landgericht beauftragt werden, die Gemeindeglieder zur Berathung und Erklärung über die Frage,

ob sie den Fleischaufschlag einführen wollen, oder nicht?

wiederholt zu versammeln, und den hiebei zu fassenden Beschluß dem Landgerichte vorzulegen, welches bei dessen Würdigung sich lediglich auf die Frage zu beschränken hat, ob zwei Dritttheile der Gemeindeglieder wirklich abgestimmt haben, und ob eine absolute Mehrheit der Stimmen für oder gegen die Einführung des Fleischaufschlages bestehe?

Wird der neue Gemeindebeschluß nach Vorschrift des Gesetzes gefaßt, so hat das Landgericht denselben zu genehmigen, und das hieraus hervorgehende Resultat für oder gegen die Einführung des Fleischaufschlages auszusprechen.

Sollten die Vorschriften des Gesetzes bei dem neuen Gemeindebeschlusse wieder nicht beachtet werden, so ist demselben die Genehmigung zu versagen, und eine neue Versammlung der Gemeindeglieder zu verfügen.

Wenn zwei Drittheile der Gemeindeglieder auf die erste Aufforderung zur Versammlung sich nicht einfinden, so ist der Aufruf an die ohne giltige Entschuldigungs-Ursache ausbleibenden Gemeindeglieder zu erneuern, und nöthigen Falls gegen dieselben nach §. 86. des Gemeindeedicts analog einzuschreiten.

Uebrigens werden der Königlichen Regierung bei näherer Durchsicht der Acten die beträchtlichen Taxen nicht entgehen, welche das Landgericht Altötting für die weitläufige und vorschriftswidrige Behandlung dieses einfachen Gegenstandes angesetzt hat; das Landgericht ist dießfalls zur Rechtfertigung aufzufordern, worauf die Königliche Regierung das Geeignete zu verfügen hat.

Von gegenwärtiger Entschließung sind Martin Moser und Consorten zu Altötting auf ihre Beschwerdevorstellung vom 27. August v. J in Kenntniß zu setzen.

München den 16. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

---

3) Getreid- und Mehlaufschlag.*)

§. 75.

(Die Erleichterung der Gemeindeumlagen betreffend.)

M. J. K.

Nach Unserer Verordnung vom 6. Februar 1812 sollen besondere Umlagen zu Bedürfnissen der Gemeinden nur als blosse Nachhilfe zugelassen, und mit der größten Mässigung in Anwendung gebracht werden.

Der fortdauernde Druck der ausserordentlichen Zeitverhältnisse macht Uns zur Pflicht, diese auf die Schonung Unserer Unterthanen berechneten Grundsätze nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch die wohlthätigen Folgen derselben dadurch zu sichern, daß den Gemeinden andere weniger lästige Hülfsmittel an Handen gegeben, ihre Ausgaben überhaupt geordnet, und beschränkt, ihnen gegen willkührliche und überspannte Steuerbeischläge nachdrücklichen Schutz gewährt, und zugleich eine billige Mitwirkung in den Angelegenheiten ihres eigenen Vermögens verschafft werden. In dieser Absicht haben Wir beschlossen, und verordnen:

Erster Titel.

Von den besondern Hilfsmitteln zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Art. 1.

In allen Gemeinden der Städte, so wie des platten Landes soll, wo es noch nicht geschehen ist, eine genaue Untersuchung und Prüfung derjenigen schon vorhandenen Hilfsmittel, welche zur Deckung der ordentlichen Bedürfnisse überhaupt, oder für besondere Gattungen örtlicher Zwecke bestimmt, unverzüglich vorgenommen, und hiernach eine bleibende Uebersicht der ordentlichen Einnahmen hergestellt werden.

---

*) s. Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (§. 7. S. 107 oben.)

Art. 2.

Zur Begründung einer bestimmten ordentlichen Einnahme für sämmtliche Gemeinden, wo es daran etwa noch mangelt, oder ein ergänzender Zuschuß nothwendig seyn sollte, wird die Einführung eines Getreidaufschlages bewilligt. Derselbe wird von den Getreidarten, des Korns und Waizens, welches zur Verzehrung bestimmt, auf die Mühlen zum Vermahlen gegeben wird, nach einer mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse zu bestimmenden Größe, welche jedoch den Betrag von dreißig Kreuzer für den Schäffel niemals überschreiten darf, zum Besten der Gemeindecassen erhoben.

Art. 3.

Es wird gestattet, daß der Fleischaufschlag, welcher in den Städten und Märkten bereits besteht, auch auf dem platten Lande, wo es nothwendig und räthlich befunden wird, ebenfalls zum Besten der Gemeindecassen eingeführt werde.

Art. 4.

Aus den Gefällen dieser Aufschläge, und aus den übrigen bereits bestehenden Hilfsmitteln sollen vor Allem die ordentlichen Ausgaben der Gemeinde bestritten, der Ueberschuß aber vorerst für Verzinsung und Abtragung der Gemeindeschulden, dann zur Deckung der andern außerordentlichen Bedürfnisse verwendet werden.

Art. 5.

Wo der Fall einer solchen Verwendung nicht eintritt, und die Gemeinden allenfalls vorziehen, den allgemeinen Beitrag zur Ausgleichung der Kriegslasten durch den Beischlag zu den directen Staatsauflagen aufzubringen, soll der gedachte Ueberschuß als Capitalvermögen behandelt und für unvorgesehene künftige Fälle aufbewahrt werden.

Art. 6.

Es ist dem eignen Ermessen der Gemeinden gänzlich überlassen: ob und in weit sie von dem dargebotenen Mittel des Getreid- und Fleischaufschlags Gebrauch machen wollen, oder ob sie die für ihre wahren und unabweislichen Bedürfnisse erforderlichen Quellen auf anderem Wege, jedoch ohne Belastung des Steuercapitals, sich zu eröffnen gedenken? Jede Gemeinde hat sich darüber bestimmt zu erklären, und kann die Genehmigung ihrer Vorschläge, wenn sie nur sonst zulässig und mit höheren Rücksichten vereinbarlich sind, sicher erwarten.

Art. 7.

Nicht minder wird den Gemeinden freigestellt, bei wirklicher Einführung des Getreid- und Fleischaufschlages, für die Vereinnahmung und Controlle der daraus hervorgehenden Renten, durch Aufstellung besonderer Einnehmer aus ihrer Mitte, zu sorgen. Zu einiger Erleichtung wird gestattet, daß die Perception des Getreidaufschlags denjenigen Beamten, welche zur Erhebung des Malzaufschlags schon aufgestellt sind, mit übertragen werde, und sie werden, auf Verlangen der Gemeinden zur Unternehmung dieses Geschäftes angewiesen werden.

Art. 8.

Die Bestimmungen, welche wegen der Defraudation des Fleischaufschlags in der

Verordnungen vom 31. December 1808 und vom 7. August 1813 enthalten sind, sollen auch rücksichtlich des Getreidaufschlags in analoge Anwendung gebracht, und die Defraudationsstrafen der Cassen den betheiligten Gemeinden zugetheilt werden.

Zweiter Titel.

Von der Regulirung und Beschränkung der Gemeindeausgaben.

Art. 9.

Die ständigen Ausgaben der Gemeinden zu ordentlichen Zwecken sollen eben so, wie es der Artikel 1. rücksichtlich der Einnahmen verordnet, mit Strenge revidirt, und darüber ein Etat gebildet werden, dessen Ansätze sich allenthalben auf das wahre Maaß wirklicher Bedürfnisse, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Hilfsmittel, beschränken müssen.

Art. 10.

Die Bestreitung gewöhnlicher und nöthiger Ausgaben, welche theils sich auf die genehmigten Etats begründen, theils, wie alle Ausgaben auf Unterhaltung schon bestehender Anstalten, so wie auf Reparaturen an Gebäuden, Strassen- und Wasserbauten, unvermeidlich sind, wird der Anordnung der untern Behörden überlassen, in soferne hiezu die ordentlichen Einkünfte der betreffenden Gemeinde zureichen.

Art. 11.

Sollten aber für solche Ausgaben die Fonds mangeln, oder unzureichend seyn, so müssen dieselben, so wie alle übrigen nicht etatömässigen Ausgaben vorerst der Prüfung der obern Kreisbehörden unterworfen, und zur Beischaffung der nöthigen Mittel muß die Allerhöchste Bewilligung erbeten werden.

Art. 12.

Zur Ergänzung der unzureichenden Mittel sind, so viel nur immer möglich, Naturalleistungen zu benützen, und Geldzuschüsse aus den Gemeindecassen nur für den äussersten Fall zu gestatten.

Art. 13.

Die Forderungen für die Armenpflege insbesondere sollen dadurch vermindert werden, daß die Polizeibehörden allenthalben die geeigneten nach den Localverhältnissen bemessenen Einleitungen dahin treffen, den Armen Beschäftigung und Verdienst zu verschaffen.

Art. 14.

Es wird untersagt, Besoldungen für Dienste auszuwerfen, welche entweder von einzelnen Gemeindegliedern, nach einer bestimmten Reihefolge, unentgeltlich, oder gegen Einräumung besonderer Vortheile und Auszeichnungen verrichtet werden mögen, oder wofür die Belohnung von einzelnen Mitgemeinden, zu deren Vortheil sie gereichen, mit Billigkeit gefordert werden kann.

Art. 15.

Neue Anschaffungen, und die Bewilligung von Gehalten und Unter-

stützungen, wo solche nicht umgangen werden können, sollen nur nach vorgängiger aufmerksamer Prüfung der darüber gemachten Anträge, nach Maaßgabe des Zustandes der ordentlichen Gemeindeeinkünfte, und nur in Folge Allerhöchster Genehmigung statt haben.

Art. 16.

Dasselbe gilt von Anträgen auf Anlegung neuer Häuser, neuer Stassen und Wasserbauten; und bei obwaltender Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens zu dem desfallsigen Aufwande soll das Erforderniß an baarem Gelde, sofern solches nothwendig und unverschieblich aufgebracht werden muß, durch Anleihen gegen Zurückzahlung aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften in billigen Fristen gedeckt werden.

Art. 17.

Die bestehenden Gemeindeschulden sind unverweilt einer strengen Liquidation zu unterziehen, und nach sorgfältiger Prüfung der Schuldtitel, der gesetzlichen Beschaffenheit derselben der wirklichen Vereinnahmung und Verwendung der aufgenommenen Summen, so wie der wahren Grösse derselben, die desfallsigen Haftungen der Gemeinden endlich ins Reine zusetzen. Die untern Polizei- und obern Kreisbehörden sind für jede Nachlässigkeit hierunter eben so verantwortlich, als für den Vollzug der über die Erfordernisse einer giltigen und verbindlichen Gemeindeschuld bestehenden Verordnungen.

Art. 18.

Eben so werden alle Beamten, welchen die Kriegsgeschäfte in den Städten und auf dem Lande übertragen sind, für alle jene Nachtheile verantwortlich erklärt, welche den Gemeinden durch unterlassene Einsammlung der Behelfe zur Liquidation der getragenen Kriegslasten verursacht werden.

Dritter Titel.

Von der Regulirung und Beschränkung der Gemeindeumlagen.

Art. 19.

Wenn, ungeachtet der den Gemeinden nunmehr geöffneten besondern Hilfsquellen, und ungeachtet der bezielten Verminderung der baaren Gemeindeausgaben, in einzelnen Fällen dennoch die Nothwendigkeit einer Erhebung von Umlagen eintreten sollte, so dürfen solche, in sofern sie als Beischläge zu den directen ordentlichen Staatsauflagen eingebracht werden, niemals und unter keiner Bedingung den sechsten Theil dieser Auflagen überschreiten.

Art. 20.

Auf eben dieses Maaß ist auch für jedes einzelne Jahr jene Umlage beschränkt, welche erforderlich ist, um die Lasten der verflossenen Kriegsjahre auszugleichen; es wird auch hier die Voraussetzung unterstellt, daß eine solche Umlage nur als Nachhilfe, wenn die Gemeinden den treffenden Betrag nicht aus andern ihnen zu Gebote stehenden Mitteln leisten können oder wollen, Platz greifen dürfe.

Art. 21.

Wenn der Drang des Krieges eine höhere Belegung über das gesetzliche Maaß, für

den Augenblick unvermeidlich macht, so soll der Mehrbeitrag immer nur als Vorschuß betrachtet werden, welcher durch die allgemeine Ausgleichung vergütet werden muß.

Art. 22.

Im Falle, daß der Beischlag auf eine Gattung der verschiedenen Steuern höher, als zum sechsten Theile berechnet werden wollte, soll diese Höherung bei dem Zuschlag auf die übrigen Steuergattungen in Abrechnung kommen, sonach bei diesen der Beischlag niedriger als auf den sechsten Theil gesetzt werden, oder gar unterbleiben.

Art. 23.

Alle Beischläge zu ordentlichen Staatsauflagen, sobald sie einen aliquoten Theil dieser Auflagen ausmachen, sind nicht nach ihrem Sollertrage, sondern nach ihrem wirklichen Ertrage, somit nach Abrechnung der Nachlässe und Freijahre zu berechnen und zu erheben; und die Steuerbeischläge insbesondere sind nicht auf das Steuercapital oder einzelne Simplen, sondern auf den Gesammtbetrag aller in einem Jahre ausgeschriebenen Simplen zu legen.

Art. 24.

Naturalumlagen, welche in Abgaben von Getreid, Holz, oder andern Producten bestehen, werden in das gesetzliche Sechstheil nach einem billigen Mittelpreise, eingerechnet.

Art. 25.

Dagegen soll, was die Naturalleistungen an Hand- und Spannfrohnen betrifft, von der Einrechnung in das vorgeschriebene Rechstheil Umgang genommen werden, jedoch das Maximum dieser Leistungen zu ordentlichen Zwecken im Allgemeinen auf fünf Tage im Jahre für die Handfröhner, und für die Verpflichteten zum Spanndienst auf drei Tage von jedem Paar Zugpferde, sowie auf zwei Tage von jedem Paar Zugochsen festgesetzt seyn.

Art. 26.

Die Verordnung vom 16. August 1810, die Ausschreibung und Erhebung der Kriegs- und Comunalumlagen betreffend, wird erneuert, mit dem Anhange, daß ausser den als ständig genehmigten Abgaben zu den Gemeindecassen, durchaus keine directe oder indirecte Umlage an Geld und Naturalien unter irgend einem Vorwande statt finden dürfe, welche nicht die Allerhöchste specielle Genehmigung erhalten hat, und durch das Regierungsblatt ausgeschrieben ist; und daß Beamte, welche dagegen handeln, nicht nur mit der durch die angeführte Verordnung festgesetzten Disciplinarstrafe, sondern auch nach Umständen mit jenen Strafen belegt werden sollen, welche das Strafgesetzbuch gegen Verletzungen der Amtspflichten, und gegen Mißbrauch oder unbefugte Anmassung der Amtsgewalt bestimmt.

Dritter Titel.

Von der Mitwirkung der Gemeinden in den Angelegenheiten ihres Vermögens.

Art. 27.

Den Gemeinden soll die Verwaltung ihres Vermögens unter denjenigen Bestimmun-

gen überlassen werden, welche bei der Revision der Edicte über das Gemeindewesen näher werden festgesetzt werden.

Art. 28.

Vorläufig, und sogleich nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung, treten die Gemeinden in diejenigen Befugnisse ein, welche ihnen die Art. 6 und 7. in Ansehung der Ausmittelung der benöthigten Fonds, und in Ansehung der Erhebung der bewilligten Aufschläge eingeräumt sind.

Art. 29.

Nebstdem werden die Gemeinden sogleich berechtigt:

a) die in den Art. 1 und 9. benannten Etats ihrer ordentlichen Einnahmen und Ausgaben selbst herzustellen;

b) zu verlangen, daß sie über den Bestand ihrer Schulden und die Art ihre Tilgung, so wie auch

c) über neue Ausgaben und Gemeinde Auf= und Umlagen, mit ihren Erinnerungen und Vorschlägen vernommen werden, und endlich

d) die Perception und Verrechnung ihrer Einkünfte nach den genehmigten Bestimmungen des Etats, oder nach speciellen höheren Anweisungen unmittelbar selbst zu besorgen.

Art. 30.

Diese Befugnisse werden im Namen der Gemeinden vor der Hand, bis die von Uns bereits angeordnete Reorganisation der Magistrate erfolgt seyn wird, und zwar in Städten und Märkten durch die bestehenden Municipalräthe, auf dem Lande aber durch einen gewählten Ausschuß, welcher jedem Ortsvorsteher beigegeben wird, ausgeübt.

Art. 31.

Wo eigene Communaladministratoren bestehen, treten solche einstweilen in den Municipalrath, Magistrat oder Ausschuß als Mitglieder ein, welchem sie alle Aufklärungen und Behelfe mitzutheilen schuldig sind, und für welche sie die Geschäfte der Vereinnahmung und Verrechnung führen.

Art. 32.

In Ermanglung eigener Communaladministratoren stellen die Gemeinden selbst entweder für immer, oder für einzelne Fälle ihre Einnehmer und Verrechner auf.

Art. 33.

Wenn mehrere Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Zwecke zu concurriren haben; so benennen sie aus ihrer Mitte ein oder einige Individuen, welche die Quoten der einzelnen Gemeinden vereinnahmen, nach der Bestimmung verwenden und verrechnen.

Art. 34.

Den Landrichter und sonstigen untern Polizeibehörden soll auf keinen Fall gestattet

seyn, die Beiträge der Gemeinden an sich zu ziehen, und für Gemeindezwecke eine Casse zu halten. Jedoch sind sie berechtigt und verpflichtet

a) gegen Willkühr, Nachlässigkeit und Unterschleife der Municipalräthe, Magistrate, Ausschüsse, Einnehmer und Verrechner zu wachen;
b) darauf zu sehen und zu halten, daß die Abgaben und Beiträge der Gemeinden richtig verwendet, und
c) daß zu gehöriger Zeit ordentliche Rechnung gelegt werde, worüber ihnen die erste Revision zukommt.

Art. 35.

Denselben Behörden bleibt übrigens die Befugniß zur Erreichung solcher Zwecke, welche entweder durch die ordentlichen Etats, oder durch erforderliche höhere Sanction genehmigt sind, die Municipalräthe, Magistrate und Ausschüsse aufzufordern, daß die Beiträge und Zahlungen aus den Gemeindecassen in vorgeschriebener Art und in festgesetztem Maaße geleistet werden.

Art. 36.

Die Rent- und sonstigen Finanzbeamten, welche in dem Falle sind, neben und mit den Staatsauflagen auch besondere Beiträge zu Gemeindbedürfnissen zu erheben, werden angewiesen, diese Beiträge nicht in ihren Cassen zurück zu halten, sondern ohne Weiters an die Comunalcassen auszuliefern.

Wir wollen, daß diese Unsere Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde, und befehlen Unseren Generalkreis- und Localcommissariaten, zum Vollzuge derselben, nach den besondern instructiven Weisungen, welche sie hierüber von Unserm Ministerium des Innern erhalten werden, die zweckmässigen Einleitungen zu treffen.

München den 12. Mai 1815.

(Regierungsbl. v. J. 1815 St. 21. S. 393.)

§. 76.

22163.

(Die Erhebung des Local-Mehlaufschlages bei der Stadtgemeinde Memmingen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der eingeführte Mehlaufschlag ist eine indirecte Localauflage auf alle in den betreffenden Orten zum Verkauf und resp. zur Consumtion kommende Brode. Der der Gemeinde Memmingen bewilligte Mehlaufschlag berührt daher allerdings auch das von den auswärtigen Bäckern in Memmingen abgesetzte Brod und eine entgegengesetzte Deutung erscheint weder in der Natur der Sache noch in dem, den Bäckern der Stadt selbst schuldigen Schutz, noch endlich in der bei den tarirten Consumtabilien gesetzlich angeordneten Gleichheit begründet.

Hienach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München den 26. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 77.

13357.

(Die Einführung des Getreidaufschlages in Regensburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter den besondern, den Gemeinden gesetzlich bewilligten Hilfsmitteln zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bezeichnet das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreffend, vorzugsweise und in erster Stelle den Getreidaufschlag. In Ermanglung späterer Bestimmungen müssen aber in Bezug auf die Perception desselben jene Normen Geltung behaupten, welche hierüber in der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Mai 1815 aufgestellt sind, wenn auch die auf directe Gemeindeumlagen bezüglichen Verfügungen dieser Verordnung in Folge des Art. XV. des erwähnten Gesetzes als erloschen zu betrachten sind; — jenes aus dem einfachen Grunde, weil es sonst an einer legalen Grundlage über die Erhaltung des Getreideaufschlags gebrechen würde, und von der positiven Gestattung des Gesetzes kein Gebrauch gemacht werden könnte.

Mit dem gesetzlichen Begriff des Getreidaufschlages, als einer Abgabe von dem zum Vermahlen bestimmten Getreide (daher auch Mehlaufschlag genannt) Art. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Mai 1815 ist es aber schlechthin unvereinbar, auch das zur Bereitung des Biers dienende Getreide dieser Abgabe zu unterwerfen, besonders da, wo solches vermöge des Localmalzaufschlages schon einer Besteuerung für die Gemeinde unterliegt, und die Erhebung des Getreidaufschlages für letztere offenbar eine doppelte Besteuerung für ein und denselben Zweck und einen und denselben Erhebungsberechtigten involviren würde.

Eben deßhalb wurde auch von Ausdehnung des Local-Getreidaufschlages auf die zum Brauen verwendete Gerste bisher in keiner Gemeinde des Königreichs beabsichtiget und hiernach erscheint auch die Beschwerde der Bierbrauer zu Regensburg wegen Erhebung des Getreidaufschlages von dem zum Brauen bestimmten Getreide als vollkommen gegründet, und es ist denselben die gebührende Abhilfe ohne weitern Aufschub zu gewähren.

München, den 25. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Notification den übrigen diesrheinischen Kreisregierungen.

---

4) Local-, Bier- und Malzaufschlag.*)

§. 78.

5735.

(Erhebung von Kesselgeldern und Einführung des Localmalzaufschlages betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium des Innern ist in officielle Kenntniß gesetzt worden, daß

---

*) Vergl. hierzu:

1) Die Allerh. Verordnung v. 25. April 1811 Reggsbl. v. J. 1811 S. 617. die künftige Regulirung

eine Königliche Regierung, K. d. J., keinen Anstand genommen habe, die von Magistraten mehrerer Städte nachgesuchte Erhöhung von Kesselgeldern bei Communbräuhäusern zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, und die Beischlagung des Mehrbetrages zum regulativmässigen Biersatz ohne Benehmen mit der Kammer der Finanzen, und ohne Allerhöchste Zustimmung selbst zu bewilligen.

Da nun aber solche erhöhte Kesselgelder in der Art ihrer Erhebung die Natur eines Localmalzaufschlages annehmen, dieser hingegen in die Categorie der im Gesetze vom 22ten Juli 1819 behandelten Gemeindeumlagen nicht gehört, und aus Rücksichten auf den Aerarialmalzaufschlag und auf den gesteigerten Biersatz ohne Allerhöchste Bewilligung nicht eingeführt werden kann, so werden sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern hiedurch angewiesen, sich für die Zukunft über Gesuche der Magistrate um Erhöhung von Kesselgeldern oder Einführung eines Local-Malzaufschlages, wenn das Bedürfniß nach allen Rücksichten als unabweislich erscheint, vorerst mit den Kammern der Finanzen zu benehmen und hierauf an das Staatsministerium des Innern zu berichten.

München den 12. Juni 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., mit Ausschluß des Rheinkreises also ergangen.

§. 79.

1475

(Einführung eines Local-Malzaufschlages in der Stadt Bamberg betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns auf euern Bericht vom 13ten September v. Js. bewogen gefunden, der Stadt Bamberg die Einführung eines Localmalzaufschlages vom künftigen Sudjahre angefangen, auf die Dauer von drei Jahren zu bewilligen.

Dieser Aufschlag soll, wie in der Stadt München, mit einem Gulden fünfzehn Kreuzer vom Schäffel des zum braunen und weißen Bier verwendeten Malzes erhoben, der Aerarialmalztaxe beigeschlagen, von Unserm Aufschlagsamte percipirt, und nach Abzug der regulativmässigen Tantieme, in die Communalcasse von Bamberg am Schlusse eines jeden Monats abgeliefert werden.

---

des Biersatzes im Königreiche Bayern und die Verhältnisse der Brauer unter den Wirthen sowohl unter sich als zu dem Publikum (s. unten Abtheil. XV. bei Victualienpolizei).

2) Die über Malzaufschlagsdefraudation im zweiten Bande gegenwärtiger Sammlung S. 141—268. aufgenommenen Entschließungen und Bemerkungen.

3) Die Instruction für den Königlichen Staatsrath vom 18. November 1825 (Bd. II. S. 171.)

4) Die Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (§. 7. S. 107. oben.)

Wegen Benutzung des Localmalzaufschlages zu Fundirung von Gewerbeschulen vergl. die Bekanntmachungen im Regierungsblatte vom 4. und 31. August 1837 Regierungsbl. (S. 563. u. 633.)

Die Bierbrauer, welche den Localmalzaufschlag vorzuschiessen haben, sind hiefür dadurch zu entschädigen, daß die ordentliche Biertaxe um einen Pfenning bei der Maaß erhöht wird.

Von dem in Bamberg und zwar innerhalb des Burgfriedens eingeführten fremden Bier muß ein Localaufschlag zu fünfzehn Kreuzer vom Eimer entrichtet werden.

Die Rückvergütung von dem Bier, welches die Bierbrauer an Wirthe oder Private ausser dem Burgfrieden in großen oder kleinen Fässern absetzen, wird auf zwölf Kreuzer zwei Pfennige vom Eimer bestimmt.

Die Anordnung der Controlle über die Ein- und Ausfuhr des Bieres, wofür die Entrichtung oder Rückvergütung des Localaufschlages statt findet, wird dem Magistrate überlassen.

Der reine Ertrag dieses Aufschlages soll vorzugsweise zur Tilgung von Gemeindeschulden verwendet werden, worüber die vorgesetzte Curatel gehörig zu wachen hat.

München, den 20. Februar 1825.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 80.

17925.

(Perception des Local-Bieraufschlages in Fürth und Erlangen betreffend)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28 August v. J. unter Remission der Belege, nachträglich zur Entschließung vom 7. v. M. hiedurch eröffnet:

daß der bewilligte Local-Bier-Aufschlag in den Städten Fürth und Erlangen durch die Magistrate, wie bisher, unmittelbar erhoben werden könne, sohin die königlichen Aufschlagsämter in die Perception dieses Gefälles sich nicht einzumischen haben.

München den 11. Januar 1826.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 81.

16448.

(Das Gesuch der Gemeinde Leutershausen um Bewilligung eines Local-Malz-Aufschlages betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf die Berichte vom 26. October und 15. November l. J. das Gesuch der Gemeinde Leutershausen um Bewilligung eines Local-Malz-Aufschlages unter Remission der Belege die Entschliessung ertheilt,

daß Bewilligung eines Local-Malz-Aufschlages nur für solche Stadt- und Markts-Gemeinden ertheilt werden könne, in welchen

a) der Gemeinde-Haushalt streng geordnet,
b) der Fleisch- und Mehlaufschlag bereits eingeführt,
c) die Unzulässigkeit der Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer directer Umlagen überzeugend nachzuweisen,
d) eine außerordentliche bedeutende Ausgabe, wozu die bestehenden Fonds nicht hinreichen, zu bestreiten, oder
e) ein festgesetzter Schuldentilgungsplan zur Abwendung des richterlichen Executiv-Verfahrens — unaufhaltsam zu vollziehen ist, und ohne den Local-Malz-Aufschlag nicht vollzogen werden kann.

Da nun diese Voraussetzungen bei der Gemeinde Leutershausen nicht eintreffen, so kann dem erneuerten Gesuche derselben um Bewilligung eines Local-Malz-Aufschlages nicht willfahrt werden, sondern es soll bei der Entschließung vom 24. April l. J. sein Verbleiben behalten.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Einführung eines Local-, Bier- oder Malzaufschlages in Gemeinden, wo eine Bierbrauerei nicht besteht, für jeden Fall unzulässig sey.

München den 4. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die königliche Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern also ergangen.

Mittheilung: Hievon den übrigen Regierungen mit Ausnahme jener des Rheinkreises zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 82.

Extract 1923.

(Local-Malzaufschlag in der Stadt Regensburg betreffend:)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — —

Uebrigens wird der königlichen Regierung des Regenkreises Kammer des Innern bemerkt, daß in Städten und Märkten, wo der Local-Malzaufschlag nur in 1 fl. 15 kr. vom Schäffel, oder 12 kr. 2 pf. vom Metzen, des verbrauchten Malzes besteht, zum Aufschlag vom eingeführten fremden Bier nicht mehr als 15 kr. vom Eimer, oder ein Pfenning von der Maaß, erhoben werden dürfen, was auch in Regensburg von der Zeit angefangen, als der dortige Local-Malzaufschlag von 1 fl. 30 kr. durch die Allerhöchste Entschließung vom 3. November 1824 auf 1 fl. 15 kr. vom Schäffel herabgesetzt worden ist, hätte verfügt werden können und sollen.

München den 28. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 83.

7035.

(Die Einführung eines Local-Malz-Aufschlages in Passau, St. Nicola und Hackelberg betreffend:)

L. K.

Wir haben Uns auf euere Berichte vom 10. Nov. v. Js., dann 11. März l. J. bewogen gefunden, der Stadt Passau und den Gemeinden St. Nicola und Hackelberg die Einführung eines Local-Malz-Aufschlages zur successiven Tilgung ihrer Schulden, zur Deckung des Current-Deficits der Gemeinde-Cassen, und zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben vorläufig auf drei Jahre, vom Eintritt des nächsten Sudjahres — 1. Oktober 1827 angefangen zu bewilligen.

Dieser Local-Aufschlag wird auf einen Gulden fünfzehn Kreuzer vom Schäffel des eingesprengten Malzes zum braunen und weissen Bier in den Bräuereien zu Passau, St. Nicola und Hackelberg verbrauchten Malzes festgesetzt; derselbe soll der Aerarial-Malztaxe beigeschlagen, vom treffenden Aufschlagsamte erhoben, und nach Abzug der regulativmässigen Tantieme in die Gemeinde-Kassen am Schlusse eines jeden Monats abgeliefert werden.

Die Bierbräuer, welche diesen Aufschlag vorzuschiessen haben, sind hiefür dadurch zu entschädigen, daß die ordentliche Biertaxe um einen Pfenning bei der Maaß erhöht wird.

Von dem in die Bezirke der bezeichneten drei Gemeinden eingeführten fremden Biere darf ein Local-Aufschlag zu fünfzehn Kreuzer vom Eimer erhoben werden.

Die Rückvergütung von dem Bier, welches die Bierbrauer zu Passau, St. Nicola und Hackelberg an Wirthe oder Private ausser den Bezirken dieser Gemeinden in grossen oder in kleinen Fässern absetzen, wird auf zwölf Kreuzer zwei Pfenninge vom Eimer festgesetzt.

Die Anordnung, Controlle über die Ein- und Ausfuhr des Bieres, wofür die Erhebung oder Rückvergütung des Local-Aufschlages statt findet, wird den Gemeinde-Verwaltungen überlassen. —

Den Gemeinden Riß und Beyderwiese, wo keine Bierbrauerei besteht, kann ein Local-Malzaufschlag nicht bewilligt und ein besonderer Aufschlag von dem durch die dortigen Wirthe verzapften Bier aus mehreren erheblichen Gründen nicht zugestanden werden.

Für die Verwendung des reinen Ertrags des Local-Malz-Aufschlages in den Gemeinden Passau, St. Nicola und Hackelberg zu den bestimmten Zwecken haben die Curatel-Behörden pflichtmässig zu sorgen.

München den 25. Juni 1827.

An
die königliche Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern also ergangen.

§. 84.

11406.

(Die Rückvergütung des Local-Malzaufschlages in Kempten von dem exportirten weißen Gerstenbier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung der Oberdonaukreises, K. d. J., werden die Belege ih-

rer Berichte vom 13ten Mai und 11ten Juli l. Js. die Rückvergütung des Localmalzaufschlages in Kempten von dem exportirten weißen Gerstenbier betreffend, mit der Weisung zurückgesendet, den Bierbrauern in Kempten auf ihre Vorstellung vom 2ten Juni vorigen Jahres eröffnen zu lassen, daß von einer Rückvergütung des Localmalzaufschlages von dem exportirten weißen Gerstenbier für die Zukunft keine Rede mehr seyn könne, nachdem die polizeiliche Satzbestimmung für dieses Bier durch die Allerhöchste Entschließung vom 7ten Juli l. Js. aufgehoben ist, sohin hiebei dieselben Verhältnisse, wie bei dem weißen Weitzenbier eintreten, wobei eine Rückvergütung des Localmalzaufschlages nicht statt findet, weil dasselbe weder einer Taxe unterliegt noch das quantitative Verhältniß der Ingredienzen bestimmt ist, sohin nicht nur jeder Maaßstab für die zu leistende Rückvergütung, sondern auch die unerläßliche Voraussetzung, nämlich die Unmöglichkeit der Erlangung des Rückersatzes von den Consumenten, gänzlich mangelt, wozu noch kömmt, daß eine Controlle über die Quantität des exportirten weißen Bieres nicht herzustellen ist, indem hiebei die Führung sogenannter Bierbüchlein nicht angeordnet ist.

Was die Vergangenheit betrifft, so kann für den Fall, daß die Bierbrauer auf ihre Reclamation bestehen, und die Quantität des exportirten Bieres förmlich nachzuweisen vermögen, von der Schlußbestimmung des Rescriptes vom 5. September 1825 nach den nunmehr aufgeklärten Verhältnissen abgegangen, und den Bierbrauern überlassen werden sich über das Quantitative einer Rückvergütung mit dem Magistrate zu vereinigen, oder wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen sollte ihre Reclamation im geordneten Instanzenzuge weiter zu verfolgen.

München, den 23. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 85.

15636.

(Die Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufschlages betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König in einem Allerhöchsten Signate über die Gesuche mehrerer Gemeinden um Belassung und neue Einführung des Localmalzaufschlages vom 21ten September l. Js. allergnädigst zu erklären geruht haben,

„daß der Localmalzaufschlag nur zur Schuldentilgung und zur Bestreitung auf„serordentlicher Ausgaben (z. B. zur Erbauung von Schulhäusern, Brücken) die„nen sollte, und daß demnach ernstlich zu trachten sey, und Vorschläge gemacht „werden sollen, wie die Gemeinden ihre laufenden Bedürfniße ohne Malzaufschlag „befriedigen können,“

so wird die Königliche Kreisregierung hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um ihre Anträge für die Belassung oder neue Einführung eines Localaufschlages künftig auf die in dieser Allerhöchsten Erklärung bezeichneten Zwecke zu beschränken, sofort in denjenigen Fällen, wo der Localmalzaufschlag zur Deckung von Ausgaben nachgesucht wird, welche zu den ausserordentlichen im Sinne der Allerhöchsten Erklärung vom 21ten September l. Js. nicht gehören, die untergeordneten Curatelen und die unmittelbaren Gemeindeverwaltungen

anzuweisen, andere zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Renten und Lasten geeignete Mittel aufzusuchen, und dieselben in sofern zu deren Anwendung eine höhere Genehmigung nach den bestehenden Competenzverhältnissen erforderlich seyn wird, bei der vorgesetzten Stelle in Vorschlag zu bringen.

Hiebei verstehet sich von selbst, daß die Gemeindeverwaltungen auf das Gesetz über die Umlagen der Gemeindebedürfnisse vom 22ten Juli 1819 hingewiesen werden müssen, wenn sie zur Deckung von Ausgaben, wofür der Localmalzaufschlag nach der Allerhöchsten Erklärung vom 21ten September l. Js. nicht gestattet wird, andere geeignete Mittel nicht vorschlagen können.

Uebrigens wird der Königlichen Kreisregierung eröffnet, daß künftig alle Gesuche um Belassung oder neue Einführung eines Localmalzaufschlages, in so weit derselbe nach der angeführten Allerhöchsten Erklärung als zulässig erscheint, in einen Bericht zusammengefaßt, und mit den Erklärungen der Regierungsfinanzkammern versehen, am 1ten Juli eines jeden Jahres bei dem Staatsministerium des Innern vorgelegt seyn müssen, damit die geschäftsmässige Erledigung derselben gleichzeitig, und noch vor dem Eintritt eines neuen Etatsjahres erfolgen könne.*)

München, den 6. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen, K. d. J. der ältern 7 Kreise also ergangen.

§. 86.

19422. (Die Gesuche der Gemeinden um Bewilligung eines Localmalzaufschlages betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzweckung einer gleichheitlichen Behandlung bei Vorlage der Gesuche der Gemeinden um Bewilligung zur Einführung oder Fortsetzung des Localmalzaufschlages wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern nachträglich zu der in diesem Betreffe ergangenen Allerhöchsten Entschließung vom 6. November l. Js. eine exemplificirte Uebersicht zur künftigen genauen Anwendung hiebei mitgetheilt.

München den 25. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Gleiche Ausfertigungen an die übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern (mit Ausschluß des Rheinkreises), und an die herzoglich Leuchtenbergische Regierungs- und Justizcanzlei in Eichstädt.

---

*) s. hiezu auch die Entschließung vom 26. Nov. 1829. §. 87. S. 306. unten.

Ueber

der Gesuche der Gemeinden (im Isarkreise) um Einführung oder Fortsetzung

Gesuche der Gemeinden.		Familienzahl der Gemeinden.	Etat der Communalcassen.								Schulden			
Um Einführung des Localmalzaufschlages.	Um Fortsetzung des bisherigen Malzaufschlages		Renten.		Lasten.		Ueberschuß		Deficit.		Verzinsliche Capitalien.		Unverzinsliche Capitalien.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Marktsgemeinde Grafing.	"	87	1000	—	1200	—	—	—	200	—	10000	—	2000	
"	Die Stadtgemeinde Wasserburg	427	4000	—	3900	—	100	—	—	—	18000	—	1000	

sicht

des Localmalzaufschlages unter Nachweisung der Verhältnisse zur Bewilligung.

der Gemeinden.						Jährlicher Betrag des Localmalzaufschlages.		Zweck der Verwendung des Localmalzaufschlages.	Gutachten der Kreisregierung über die Dauer des zu bewilligenden Aufschlages.	Besondere Bemerkungen.
Zinsenrückstände.		Andere Passivforderungen.		Summe der Schulden.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
1500	–	6000	–	19500	–	3000	–	Zur Tilgung der Schulden.	Sechs Jahre vom 1. October 1830 anfangend.	Von der Einführung des Getreidaufschlages gedenkt die Gemeinde keinen Gebrauch zu machen.
2000	–	9000	–	30000	–	12000	–	Zur Tilgung der Schulden von 30000 fl., dann zur Erbauung eines neuen Schulhauses in dem voranschläglichen Kostenbetrag von 6000 fl.	Drei Jahre vom 1. October 1830 anfangend.	Auch diese Gemeinde stimmt gegen die Einführung des Getreidaufschlages.

§. 87.

19104.

(Die Fortsetzung des Localmalzaufschlages in der Stadt Eichstädt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2c. — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

Zugleich wird der Herzoglich Leuchtenbergischen Regierungs- und Justizcanzlei in Eichstädt die unterm 6. November l. J.*) an die Königlichen Regierungen, Kammer des Innern, erlassene Allerhöchste Entschließung, die Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufschlages betreffend, hiebei in Abschrift mit der Weisung zugefertigt, sich in Zukunft darnach zu richten.

München den 26. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Herzoglich Leuchtenbergische Regierungs- und Justizcanzlei in Eichstädt also ergangen.

§. 88.

(Die Erhebung des Localmalzaufschlages in Forchheim und Kronach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 31. August d. J. nach gepflogenem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern erwiedert, daß den Magistraten der Städte Forchheim und Kronach die Erhebung des Localmalzaufschlages durch die dortigen Unteraufschläger gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden könne, da sie weder durch eine allgemeine Anordnung noch durch die speciellen Bewilligungs-Rescripte hiezu verpflichtet sind, und daß bei denjenigen Communen, bei welchen diese allerdings zweckmäßige und wünschenswerthe Perceptionsweise des Localmalzaufschlages durch die Unteraufschläger besteht, dieselbe auf Uebereinkunft und Ansuchen der Gemeinden beruhe.

Sollten die Percipienten des Localmalzaufschlages sich Abweichungen von den gesetzlichen Perceptions-Terminen erlauben und dadurch die Einbringung des Aerarialaufschlages gefährden, so wird die Königliche Regierung nicht unterlassen, diesfalls an die Königliche Kammer des Innern zur Abstellung eines solchen Verfahrens die erforderliche Mittheilung zu machen. —

München den 11. December 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 89.

2347.

(Die Revision der Rechnungen über den Localmalzaufschlag der Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, wird die Entschließung,

---

*) s. §. 85. S. 302. oben.

welche wegen Revision der Rechnungen über den Localmalzaufschlag der Gemeinden unterm 8. Februar l. J. an die Kammern der Finanzen erlassen worden ist, eine Abschrift zur Kenntniß mit der Weisung zugefertigt, die betreffenden Gemeinden auf den Schluß dieser Entschließung zu dem Ende aufmerksam zu machen, damit sie zur Sicherung des Localmalzaufschlages durch besondere Cautionen der Einnehmer, oder durch unmittelbare Perception dieser indirecten Localauflage geeignete Vorsorge treffen mögen.

München den 16. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

1375.

(Die Revision der Rechnungen über den Localmalzaufschlag der Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den von der Königlichen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, erstatteten Berichten geht die Wahrnehmung hervor, daß bisher bei Revision der Localmalzaufschlags-Rechnungen ein sehr verschiedenartiges Verfahren beobachtet wurde. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit und Sicherung dieses den Communen bewilligten Gefälles wird demnach für jene Fälle, wo dessen Erhebung und Verrechnung den Aufschlagsbehörden übertragen ist, Nachstehendes verfügt:

1) die mit der Erhebung des Localmalzaufschlages committirten Unteraufschläger haben vierteljährig für jede Commune, deren Localaufschlag sie erheben, gesonderte Rechnungen in der nämlichen Art, wie für den Aerarialaufschlag an das vorgesetzte Oberaufschlagsamt zur Revision einzusenden, und diesen Quartals-Abrechnungen die Quittungen der Communalcassen über die Erfüllung ihrer Ablieferungsschuldigkeit beizufügen.

2) Am Schlusse des Etatsjahres werden auf den Grund der Quartalsabrechnungen der Unteraufschläger und ihrer Belege, von dem Königlichen Oberaufschlagamte die Jahresrechnungen resp. Hauptzusammenstellungen gemacht mit der Aerarialaufschlags-Rechnung der Regierungsfinanzkammer vorgelegt und von dieser gleichzeitig revidirt;

3) die Jahresschuldigkeit wird durch die Rechnungsaufnahms-Commission festgestellt, und das Resultat, der Kammer des Innern, zur rechnungsförmigen Einweisung in der Communalrechnung eröffnet;

4) der Königlichen Kammer des Innern bleibt es unbenommen, von dem Revisions- und Abrechnungsacte der Finanzbehörde Einsicht zu nehmen und ihre allenfallsigen Erinnerungen zur Hebung noch vor der definitiven Einweisung abzugeben.

Von dieser im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern getroffenen Anordnung wird nunmehr die Königliche Regierung zur weiteren erforderlichen Verfügung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß wegen der Perception dieses Localaufschlages und der Rechnungsstellung durch die Aufschlagsbehörden keine Haftung auf das

Aerar übernommen wird, und die von den Unteraufschlägern gestellten Cautionen dem Aerarialaufschlage zu dessen Sicherung selbe geleistet wurden, vorbehalten bleiben müssen.

München den 8. Februar 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königlichen Regierungen der sieben Kreise diesseits des Rheins, Kammern der Finanzen, also ergangen.

§. 90.

1915.

(Den Localmalzaufschlag der Stadtgemeinde Neuburg an der Donau betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der durch allerhöchstes Rescript vom 5. Februar 1829 der Stadtgemeinde Neuburg an der Donau für den ausschließenden Zweck der Schuldentilgung auf drei Jahre bewilligte Localmalzaufschlag ist mit dem Jahre $18\frac{31}{32}$ erloschen.

Die Königliche Kreisregierung hat daher innerhalb 8 Tagen anzuzeigen, in wie weit die Comunalschulden gedachter Gemeinde durch den dreijährigen Ertrag des Localmalzaufschlags getilgt sind, und ob etwa, Behufs deren völliger Abtragung, eine Fortsetzung dieses Localgefälles als nothwendig nachgesucht wurde.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß das Gefäll während der Instruction des Gesuches der Comune und bis zu erfolgender allerhöchster Entschließung, hier wie bei allen in dem Falle gleicher und rechtzeitig angebrachter Bitten befindlichen Gemeinden fortbezogen werden darf und muß, da eine Unterbrechung des Bezuges bis zu einer etwa später erfolgenden Königlichen Genehmigung, in den Augen eines consumirenden Publicums den Character einer neuen Einführung beilegen, und zur Aufregung der Gemüther dienen würde.

München den 23. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen wegen des Schlußsatzes.

§. 91.

Nro. 1956.

(Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Ansbach wegen Aufhebung der Rückvergütung des Localmalzaufschlages betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Ansbach wegen Aufhebung der Rückvergütung des Localmalzaufschlages vom ausgeführten Biere folgt mit dem Auftrage, demselben die Abweisung zu eröffnen, da der Localmalzaufschlag als eine indirecte Localumlage nur von dem innerhalb des Bezirks der hiezu berechtigten Gemeinde consumirten Biere erhoben wird und Seine Majestät der König nur der Stadt Augsburg, welcher das Aufschlagsgefäll früher als einer vormals reichsunmittelbaren Stadt bei ihrer Mediatisirung als Theil der Dotation mit ausdrücklicher Befreiung von der

Rückvergütung bewilligt worden war, die Fortdauer des Status quo und zwar auch hier nur in so lange bewilligt haben, bis das betreffende Comunaldeficit durch zweckmässige Ersparnisse oder Zuschüsse ausgeglichen seyn wird.

München den 30. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 92.

3715.
(Die Vorstellung der Bierbrauer zu Wassertrüdingen wegen Erhebung des dortigen Localmalzaufschlages betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung der Bierbrauer zu Wassertrüdingen wegen Erhebung des dortigen Localmalzaufschlages im Betrage zu 1 fl. 30 kr. von jedem Schäffel Malz ist unbegründet, indem aus diesem Malzquantum vorschriftsmässig sechs Eimer Sommerbier gebraut werden dürfen, und hievon die Consumenten, ohne Berücksichtigung der Ueberschenke, dem Brauer in dem zu einem Viertel Kreuzer für jede Maas Bier erhöhten Schenkpreise den verlegten Localaufschlag zu 1 fl. 30 kr. vergüten, und überdieß diese Vergütung bei dem mit einer größern Eimerzahl vom Schäffel Malz gebrauten Winter- und weißem Bier zum Vortheile der Brauer in höherem Maaße eintritt.

Die Königliche Kreisregierung hat dieß den Brauern zu Wassertrüdingen zu eröffnen, und bei künftigen gutachtlichen Aeusserungen wegen Einführung des Localmalzaufschlags-Gefälles oder fernern Bewilligung eines schon bestehenden, geeignet zu berücksichtigen.

München den 9. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 93.

28886.

(Die Rückvergütung des Localmalzaufschlages vom ausgeführten Biere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Bericht bemerkten Betreffes vom 2. d. Mts. und dessen zurückfolgende Beilage erwiedert, daß der Betrag des von dem ausgeführten Biere zurückzuvergütenden Malzaufschlages sich stets und ausschließend durch das Verhältniß des dem Aufschlage unterliegenden Malzes zu dem hieraus erzeugten Biere be-

stimmt, und daß die Rückvergütung in der Regel auf $12\frac{1}{2}$ oder 15 kr. vom Eimer ausgeführten Biers zu stehen kommt, weil in der Regel 1 fl. 15 kr. oder 1 fl. 30 kr. vom Schäffel Malz erhoben wird, und aus dem Schäffel verordnungsmässig 6 Eimer Sommer- oder 7 Eimer Winterbier zu erzeugen sind, daß übrigens, wie sich von selbst versteht, dort, wo aus dem Schäffel Malz auf den Grund des §. 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807 eine größere Eimerzahl gebraut wird, wie dieses namentlich in manchen Gegenden bezüglich des weißen Biers vorkommt, die Rückvergütung des Localmalzaufschlages auch im Verhältnisse des Minderaufwandes an Malz verhältnißmässig sich zu mindern hat.

München den 27. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen.

§. 94.

5215.
(Die Klage der Bierbrauer zu N. gegen den Königlichen Fiskus, wegen der ohne Rückvergütung verfügten Biererportation betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es kann durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern in rubricirter Sache den Competenzconflict alsbald und zwar um so mehr zu moviren habe, als die Bestimmungen über Art und Umfang des Localmalzaufschlages gesetzlich zu dem Verwaltungsressort gehören, und eine Einmischung der Gerichte hier sowohl überhaupt, als auch speciell aus dem von den Brauern gewählten höchst ungeeigneten Standpuncte nicht Platz greifen darf.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird Angesichts dies hienach das Geeignete mittelst Erlasses an das Königliche Appellationsgericht des Oberdonaukreises verfügen und den Vollzug binnen acht Tagen berichtlich nachweisen, so wie der Fiscus ohnehin bedacht seyn wird durch Nichtbeantwortung der Klagschrift und durch Vermeidung jeder selbst forideclinatorischen Einrede rem integram zu erhalten.

München den 11. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 95.

22272.
(Die Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufschlages und die Verwendung dieses Gefälles betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wie in der Ministerialentschließung vom 6. November 1829 die Gesuche der Ge-

meinden um Bewilligung des Localmalzaufschlages betreffend, bemerkt wurde, ist es der bestimmteste Wille Seiner Majestät des Königs, daß die Erträgnisse des Localmalzaufschlages nur zur Schuldentilgung und Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben, in keinem Falle aber zur Deckung der laufenden Gemeindebedürfnisse verwendet werden.

Es ist aber in mehreren Fällen bereits die Wahrnehmung gemacht worden, daß manche Gemeinden zur Deckung der laufenden ordentlichen Bedürfnisse Passivcapitalien aufnehmen, sodann die Bitte um Bewilligung des Localmalzaufschlages zum Zwecke der Schuldentilgung stellen, und auf diese Weise mit Umgehung der Allerhöchsten Bestimmungen über Verwendung des Localmalzaufschlages den letzteren zu einem Zwecke zu erhalten suchen, dem er in keinem Falle gewidmet werden darf.

Indem die Königliche Regierung hierauf aufmerksam gemacht wird, erhält dieselbe den Auftrag, in Fällen dieser Art, nach Maaßgabe der angeführten Ministerialentschließung, die Gemeindebehörden anzuweisen, andere zur Deckung der laufenden Gemeindebedürfnisse gesetzlich gegebenen Mittel, wozu insbesondere die Gemeindeumlagen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 22. Juli 1819 gehören, sofort aufzusuchen. — Nachdem endlich auch mehrfältig bemerkt wurde, daß der Localmalzaufschlag theilweise zu andern Zwecken, als wofür er bewilligt wurde, verwendet werde, so hat die Königliche Kreisregierung mit aller Strenge zu wachen, daß die Verwendung der einer Gemeinde bewilligten Erträgniße des Localmalzaufschlages stets nur zu dem Zwecke statt finde, für welchen die Bewilligung derselben erfolgt ist.

München den 25. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 96.

2173I.

(Die Erhebung des Localmalzaufschlages betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mehrere Gemeinden, welchen der Bezug des Localmalzaufschlages Allergnädigst bewilligt ist, die Bitte gestellt haben, die bisher den Aufschlagsbeamten des Staates gegen eine Tantieme überlassene Perception durch ihre eigenen Verwaltungsbeamten besorgen lassen zu dürfen, so wird Behufs der gleichförmigen Behandlung und Bescheidung solcher Gesuche nachstehende Vorschrift ertheilt.

Es soll zwar im Allgemeinen nicht darauf bestanden werden, daß die Perception des, einigen Gemeinden bewilligten Localmalzaufschlages durch das Aufschlagspersonale des Staates zu geschehen habe, wo aber diese Erhebungsweise in dem Allerhöchsten Bewilligungsrescripte ausdrücklich angeordnet ist, hat es jedenfalls für die Dauer dieser Bewilligung dabei zu verbleiben, und Gesuche um Genehmigung der Selbsterhebung können erst nach deren Ablauf mit einer allenfallsigen Bitte um den ferneren Bezug angebracht werden. Auch soll

solchen Gemeinden, welchen eine ausdrückliche Vorschrift bezüglich der Erhebung nicht gegeben ist, die allenfalls nachgesuchte Uebernahme der bisher von den ärarialischen Aufschlägern besorgte Erhebung nicht unbedingt zugestanden, vielmehr stets in Erwägung gezogen werden, daß die Perception durch letztere allerdings eine rücksichtswerthe Sicherheit der Einnahme gewährt, welche von den Gemeinden nicht immer wird erzielt werden können, da ihnen die Perceptionsbehelfe erst nach der Einhebung des Staatsgefälles zukommen, und bei der wiederholten Perception leichter Rückstände sich ergeben, zu deren Beseitigung den Gemeinden das allein wirksame Mittel der Polletensperre nicht zu Gebote steht. Ferner kommt in Erwägung, daß der Vortheil verminderter Verwaltungskosten auch bei der bisherigen Erhebungsweise in vielen Fällen wird erreicht werden können, da die Bestimmung der Functionsbezüge der Aufschlagsbeamten des Staates für die Erhebung des Localaufschlages der Gemeinden dem vertragsmässigen Uebereinkommen freigestellt ist. Die Gemeinden sollen über diese Umstände, wenn selbe in ihren Gesuchen nicht hinlänglich gewürdigt sind, belehrt, und zu dem Nachweise aufgefordert werden, daß sie durch die Selbsterhebung Vortheile zu erringen im Stande seyn werden, welche deren Einführung in ihrem Interesse erscheinen lassen, und welche durch Uebereinkommen mit den bisherigen Einnehmern nicht erreicht werden können, ferner, daß sie von Seite der aus ihrem Verwaltungspersonale aufzustellenden Einnehmer hinlängliche Sicherstellung zu erwarten haben. Bei dem nachgewiesenen Vorhandenseyn dieser Vorbedingungen soll die nachgesuchte Bewilligung der Selbsterhebung nicht verweigert, derselben aber die Anordnung beigefügt werden, daß die Perception nach den von den Aufschlägern des Staates zu beobachtenden Vorschriften statt zu finden habe. Gesuche dieser Art, welche gleichzeitig mit der Bitte um neue, oder fortgesetzte Verleihung des Malzaufschlages vorgebracht werden, sollen mit letzterer, vollständig instruirt, dem unterfertigten Staatsministerium vorgelegt werden.

Erhält eine Gemeinde die Bewilligung zu der Selbsterhebung des Localmalzaufschlages, so wird derselben zufolge erhaltener Zusicherung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen die nothwendige Mitwirkung der Aufschlagsbehörden des Staates in der Art zu Theil werden, daß von den Aufschlags-Untereinnehmern am Schluße jedes Quartals den betreffenden Gemeindeverwaltungen vorläufig eine summarische Anzeige der Schuldigkeit der Producenten, nach erfolgter Revision des Quartalverzeichnisses aber eine von dem Königlichen Oberaufschlagsamte beglaubigte Abschrift gegen Ersatz der Schreibmaterialien und der taxmäßigen Schreibgebühren mitgetheilt wird. Die Königliche Kreisregierung hat deßfalls in vorkommenden Fällen mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer ins Benehmen zu treten, damit den Aufschlagsbehörden die erforderliche Weisung zugehe.

München, den 31. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 97.

33355.

(Gesuch der Stadtgemeinde Forchheim um den Fortbezug des Localmalzaufschlages betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden rc. —

— — — — — — — — — — — — — 2c.
Uebrigens ist der Allerhöchste Wille, künftig solche Gesuche vollständig instruirt und so rechtzeitig vorgelegt zu wissen, daß die Allerhöchste Entschließung noch vor dem Beginne des Etatsjahres erfolgen könne.

München, den 15. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 98.

(Den Bezug des Localmalzaufschlages von Seite der Gemeinden nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 21. September 1829 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vom Borde der Medea im Hafen von Ancona aus, allergnädigst auszusprechen geruht, daß von nun an Erneuerungen oder Bewilligungen des Localmalzaufschlages zum Zwecke der Tilgung von Gemeindeschulden nur auf den Grund der vorschriftsmässig verfaßten Schuldentilgungsplane, unter dieser Voraussetzung aber auf die volle Dauer der durch die genehmigten Plane festgesetzten Tilgungs-Periode, und zwar unter folgenden eben so wohlwollenden als sichernden Bestimmungen Allerhöchst ertheilt werden.

1) Das ohnehin, wie sich von selbst versteht, in keinerlei Weise bezüglich des Ziffers seines Ertrages gewährleistende Gefäll des Localmalzaufschlages bleibt unbedingt allen jenen Veränderungen unterworfen, welche im Verlaufe der Tilgungsperiode bezüglich des ärarialischen Malzaufschlags etwa Platz greifen könnten.

2) Die ertheilte Bewilligung erlöscht in dem Augenblicke von selbst, wo etwa das bewilligte Gefäll, ohne ausdrückliche vorgängige allerhöchste Genehmigung ganz oder theilweise, und zwar gleichviel ob bleibend, oder nur unter der Form von Vorschüssen zu einem andern als dem festgesetzten Verzinsungs- und Tilgungszwecke verwendet würde.

3) Die Zurücknahme oder Beschränkung der Allerhöchsten Bewilligung im Laufe der Tilgungsperiode bleibt für den Fall vorbehalten, wenn entweder

a) eine erhöhte Einnahme aus dem Gemeindevermögen die verfügbaren Mittel für die Schuldentilgung unbeschadet des Currentdienstes vermehren, oder

b) der Staat sich bewogen finden sollte, die Aufhebung des Communalaufschlagsgefälles im allgemeinen, sey es auf administrativem, sey es auf legislativem Wege anzuordnen.

Die Königliche Kreisregierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Königliche Entschließung durch das Kreisintelligenzblatt zur Kenntniß sämmtlicher Gemein-

durch Vermehrung der Gemeindeeinnahmen aus Dotationszuflüssen oder sonstigen Bezügen, sey es durch Verminderung der Ausgaben, namentlich auf Verwaltung ꝛc. nicht in der Art gebessert haben, daß aus den ordentlichen Einnahmen Beiträge zur schnelleren Schuldentilgung geleistet oder die etwa schon bestehenden erhöht werden können.

Sollte im Verlaufe der Finanzperiode bei der Revision der Gemeinde- und Schuldentilgungsrechnungen die Wahrnehmung einer vorschriftswidrigen Verwendung des Localmalzaufschlages gemacht werden, so ist sogleich Anzeige zu erstatten, um der generalisirten Ministerialausschreibung vom 20. Februar d. J. die entsprechende Folge geben zu können.

München den 5. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

§. 102.

31107.

(Die Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufschlages betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es kommen seit einiger Zeit öfters Gesuche von Gemeinden um Bewilligung des Localmalzaufschlages Behufs der Deckung von Kosten für Bauten oder sonstige Gemeindeanstalten zur Vorlage, wobei dergleichen Anstalten theils schon in der Ausführung begriffen, theils sogar schon vollendet sind, und der Aufwand hiefür bereits erwachsen ist.

Bei einem solchen Verfahren ist aber nothwendig nur der Fall gegeben, entweder das gestellte Gesuch um Gewährung des Localmalzaufschlages zur Deckung solcher bereits gemachten Ausgaben bedingt zu bewilligen, oder aber bei Verweigerung dieser Bewilligung die Gemeinde mit neuen Schulden zu belasten, ihren Haushalt zu stören, und derselben Verlegenheit aller Art zu bereiten.

Es ist der ernste Wille Seiner Königlichen Majestät, daß für die Zukunft einem solch' ordnungswidrigen und unzulässigen Verfahren vorgebeugt, und die Verwaltung des Gemeindehaushaltes auch in dieser Beziehung der strengsten Ueberwachung unterstellt werde.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird daher angewiesen, mit aller Pünktlichkeit und Strenge dafür Sorge zu tragen, daß, wenn künftig eine Gemeinde eine Ausgabe — sey es für Bauten oder sonstige gemeindliche Anstalten — beabsichtiget, welche durch die Einführung oder Fortsetzung des Localmalzaufschlages gedeckt werden soll, keinerlei Einleitungen zur Ausführung solcher Bauten oder gemeindlichen Anstalten getroffen und keinerlei Aufwand hiefür herbeigeführt werde, bevor die Gesuche um Allergnädigste Bewilligung des hiezu erforderlichen Localmalzaufschlages unter genauer Darlegung des angeregten Bedürfnisses und des gemeindlichen Vermögenszustandes dem unterfertigten Königlichen Staatsministerium in Vorlage gebracht, und die Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät hierauf erfolgt seyn wird.

Die Königliche Kreisregierung wird sich hienach zu achten und das weiter Geeignete ungesäumt zu verfügen wissen.

München den 24. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

---

5) Weinaufschlag.*)

§. 103.

698.
(Die Entschädigung der Stadt Amorbach für den Verlust des Wein- und Bier-Ohmgeldes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihre Berichte vom 15. September vorigen, und 7. Februar l. J. die Entschädigung der Stadt Amorbach für den Verlust des Wein- und Bier-Ohmgeldes betreffend, unter Remission der Belege und Acten erwiedert, wie das königliche Staatsministerium der Finanzen sich über diesen Gegenstand unterm 11. Januar d. J. dahin erklärt habe, daß es keineswegs in dem Sinn der Allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1818, die Maut-Verhältnisse im Untermainkreise betreffend namentlich in dem Artikel X. derselben gelegen sey, irgend eine auf den inländischen Wein haftende Abgabe aufzuheben, sondern solches nur rücksichtlich der Abgaben für ausländischen Wein bestimmt und daher das Fortbestehen der Accise vom inländischen Wein für das Aerar ausdrücklich vorbehalten wurde, weswegen es auch keinem Anstande unterliegen könne, der Stadt Amorbach den Fortbezug des hergebrachten Ohmgeldes von inländischen Weinen zu gestatten, insoferne dasselbe zur Deckung der Communalbedürfnisse erforderlich seyn würde.

Hiernach hat die königliche Regierung das Geeignete zu verfügen, jedoch dabei zu berücksichtigen, daß die bezeichnete Auflage, welche seit dem Jahre 1818 in Amorbach nicht

---

*) Was den Weinaufschlag betrifft, so kann hier nicht von dem Ein- oder Ausgangszolle fremder Weine die Rede seyn. Das Staatsgefälle berührt nicht das Gebiet der innern Verwaltung. Insofern aber Weinaccise als Localaufschlag vorkommt, ist derselbe nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln. Die im Regierungsblatt über den Weinaufschlag enthaltenen Verordnungen beziehen sich auf Befreiung, Verminderung oder Erhöhung, auf die Veränderungen der einzelnen Gebietstheile, und hängen mit dem Mauthwesen überhaupt zusammen. Sie sind durch die neuesten Zollgesetze (s. d.) außer Wirksamkeit gesetzt. Eine Allerh. Verordnung v. 13. März 1818 §. 10. Regierungsblatt 1818 S. 32., die Mauthverhältnisse des Untermainkreises betreffend, ist insoferne hier zu erwähnen, als Seine Majestät Sich vorbehalten, die Communication einer oder der andern Abgabe (Wein oder Branntwein) zur Entschädigung oder leichtern Bestreitung ihrer Gemeindeausgaben zu überlassen. Auf noch frühere Mandate als die im Regierungsblatte einzugehen, schien völlig werthlos, da sie sämmtlich Antiquitäten sind. Das Mandat vom 21. Mai 1709, München, 9. September 1784 I. S. 620. worin das vorzugsweise entschieden war.

mehr erhoben worden ist, unter der gegenwärtigen Gemeinde-Verfassung ohne Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten vom Neuen nicht eingeführt werden könne.

München den 14. April 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die königliche Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern also ergangen.

c) Sperrgeld an den Thoren und Abgabe des Abwurfholzes.*)

§. 104.

14031.

(Abwurfholz an den Stadtthoren betreffend.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Da in allen Unsern übrigen Königlichen Staaten hergebracht ist, daß in denjenigen Städten, worin Garnison liegt, von einem jeden mit Holz beladenen Wagen, welcher die Thore passirt, ein mittelmäßiges Stück Holz oder Kloben bei der Wacht, oder an die dazu aufgestellte Person, zur Beheizung der Wachtstuben abgegeben werden muß, und diese geringe Abgabe auch von jedem, ohne Unterschied des Standes unweigerlich abgereicht wird, so ist beschlossen worden, in Ansehung sämmtlicher Garnisonen der hiesigen beiden fränkischen Fürstenthümer, wo das für die Wachten erforderliche Holzbedürfen bereits bestimmt und dabei auf die Abwerfhölzer mitgerechnet worden ist, eine gleiche Abgabe einzuführen und festzusetzen, weßhalb in Kraft Dieses verordnet wird, daß in allen Städten unserer beiden fränkischen Fürstenthümer, wo Garnison liegt, von einem jeden mit Klafterholz, Stöcken oder Büscheln beladenen Wagen, welcher die Thore passirt, ein mittelmäßiges Scheit, Stück, Stock oder Büschel, von dem Flößholz aber, von der Klafter ein Scheit, es sey erkauftes, oder Besoldungsholz, ohne Ansehen der Person, für welche solches bestimmt, zur Beheizung der Wachtstuben bei der Wacht oder an die dazu bestellte Person abgegeben werden, wornach sich überall zu achten ist.

Ansbach, den 27. September 1793.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Hardenberg.

§. 105.

(Holz- und andere Abgaben unter den Thoren.)

Es ist an den hiesigen Thorwachen nach und nach der wegen scheinbarer Unbeträcht-

*) Vergl. Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (§. 7. S. 107. oben); dann die Allerh. Entschließung vom 24. November 1804 die Beheizung und Beleuchtung der Wachen betreffend.

lichkeit des Gegenstandes zum Theil auch bestätigter Gebrauch eingeführt worden, daß von den mit Holz, Kraut oder etwa andern Bedürfnissen zum Markte fahrenden Landleuten einige Holzscheite oder ein Krautkopf vom Wagen an die Wachen und Thorschreiber abgegeben, auch wenn sie mit Victualien versehen, zu Verhütung des polizeiwidrigen Winkelverkaufes von einem Soldaten auf den bestimmten Marktplatz geführt wurden, demselben ein Groschen entrichtet werden mußte. Die Folgen hievon sind, daß, da der Landmann weder Pflicht, Zweck noch Vortheil solch eines Tributes erkennt, und folglich denselben entweder ganz zu umgehen, oder doch nach Möglichkeit zu verringern sucht, daraus mancherlei der Würde des Staates und seinem öffentlichen Ansehen und Vertrauen nachtheilige Gezänke, und Forderungen entstehen, während dessen der Thorweg durch die zur Abgabe angehaltenen Wägen verengt und die Durchfahrt gesperrt bleibt. — Daß dem Landmanne schon bei seinem ersten Eintritte in die Stadt sehr unfreundliche Gesinnungen gegen ihre Bewohner eingeflößt, und daß er durch derlei vorläufige Ansprüche auf sein wohlerworbenes Eigenthum nicht geradezu einer verhältnißmäßigen, sondern zu der höchstmöglichen Preissteigerung gleichsam gereizt und aufgefordert wird. Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen daher diese in summarischer Hinsicht nicht unbedeutende, dem Stadt- und Landvolke gleich nachtheiligen Abgaben um so mehr abgeschafft wissen, als ohnehin alle öffentlichen Polizei- oder sonstigen Amtsverrichtungen, wodurch zum gemeinen Wohl, zur Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit von Seiten des Militär- oder Civilstandes mitgewirkt wird, durchaus der Natur der Sache gemäß nicht bezahlt, oder durch sogenannte Emolumente vergolten werden sollten, indem der erwähnte Zweck schon unter der Staatspflicht im Allgemeinen, und unter einer jeden Amtspflicht insbesondere vollkommen und wesentlich enthalten ist. Der Churfürstl. Hofkriegsrath wird nach dieser höchsten Entschließung die hiesige Commandantschaft zu beordern und diese das Befohlene gehörig zu vollziehen, und vollziehen zu lassen wissen.

München, den 3. Februar 1798.

(M. G. S. v. J. 1799 Bd. 6. Nr. 10. S. 167.)

§. 106.

(Die Abschaffung des Sperrgeldes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben nach dem Antrage der churfürstlichen General-Landesdirection die Abschaffung des Sperrgeldes für sämmtliche Städte und Märkte Bayerns durch ein höchstes Rescript de dato 10. curr. gnädigst genehmigt. Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft, den Städten und Märkten zur gehorsamsten Nachachtung, mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Aufhebung des Sperrgeldes vom 1. des künftigen Monats Hornung anfangen solle.

München, den 14. Januar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

(Churbayer. Regierungsblatt v. J. 1803 St. 4. S. 57.)

§. 107.

12.

(Das Holzabwerfen an den Thoren betreffend.)

M. J. Ch.

Verordnen wir, daß das hier und da noch bestehende Holzabwerfen als ein schon verschiedenemale abgeschaffter Mißbrauch, allgemein und ohne Unterschied, ob solches zum Besten der Wachen, der Thorschreiber, der Commandantschaften, oder der Stadtkammern und milden Stiftungen geschieht, durchaus nicht mehr statt finden solle. Unsere Landesdirection hat das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 24. Mai 1804.

An
die Churfürstl. Landesdirectionen Bayern, der obern Pfalz und Neuburg also ergangen.

§. 108.

3133.

(Das Holzabwerfen bei den Thoren zu Landshut betreffend.)

M. J. Ch.

Wir bestehen auf Unserer höchsten Entschließung, daß das Holzabwerfen bei den Thoren allgemein abgeschafft und verboten bleiben solle.

Unsere Landesdirection von Bayern empfängt hier die Vorstellung des Magistrats zu Landshut mit dem Auftrage zu untersuchen, ob die Angabe, daß dieses Abwerfen des Holzes das Surrogat eines rechtlichen Pflasterzolls gewesen sey, richtig sey, und in diesem Falle über den Antrag, diesen Pflasterzoll in Gelde einbringen zu wollen, Gutachten zu erstatten.

München, den 19. December 1804.

An
die Churfürstliche Landesdirection von Bayern also ergangen.

§. 109.

(Das Thorsperrgeld betreffend.)

M. J. K.

Das Thorsperrgeld, welches in Unseren älteren Erblanden bereits Allgemein aufgehoben ist, wird hierdurch auch in allen übrigen Theilen Unseres Königreiches aufgehoben.

München, den 11. August 1807.

(Reggbl. v. J. 1807 St. 37. S. 1364.)

§. 110

15336.

(Die Brennholzabgabe an den Stadtthoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichts vom 9. Juli v. Js. erörterte bei einigen Stadtgemeinden des

Rezatkreises bestehenden Brennholzabgabe von dem durch die Thore eingeführten Holze, kann, so ferne sie, sey es durch förmliche Bewilligung, durch Ueberweisung als Dotationstheil in Folge der Ausscheidung des Staats- und Comunalvermögens vormaliger Reichsstädte, oder durch vieljährigen Besitz, legal begründet erscheint, der Fall competentgemäßer Anordnungen der höchsten Administrativ-Curatelinstanz ausgenommen, nur mittelst Beschlußes des betreffenden Stadtmagistrats unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten und vorbehaltlich der Curatelgenehmigung, aufgehoben werden.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und im Falle des widersprochenen rechtlichen Bezuges salvo recursu zu entscheiden.

München den 21. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

7) Brücken- und Pflasterzölle.

§. 111.

(Saliter und Saliterwasser gibt keinen Brücken- und Pflasterzoll.)

L. G. Wir seynd von Unserm Oberstlandzeugwart unterthänigst berichtet worden, daß Unsere verpflichtete Salitersieder in specie zu Landshut mit Einforderung Bruck- und Pflasterzolls von dem alldort vielfältig durchführenden Saliter und Wasser, woraus der Saliter gemacht wird, beschwert, und mithin verursacht werde, daß sie weniger Saliter liefern, und Wir den Saliter theurer bezahlen müssen.

---

*) Vergleiche hierzu:

1) Die Bergordnung vom 6. Mai 1784 §. 14. (M. V. S. Bd. II. S. 1431).

2) §. 56. der vierten Verfassungsbeilage.

3) Gesetz, das Zollwesen betreffend §. 5. vom 11. September 1825 (Gesetzblatt v. J. 1825 St. 16. S. 150.)

4) Gesetz, den zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg über die gegenwärtigen Zollverhältnisse abgeschlossenen Vertrag vom 18. resp. 31. Januar 1828 (Regierungsblatt v. J. 1828 Nr. 5. S. 49.)

5) Gesetz, die Zollordnung betreffend §. 22. vom 15. August 1828 (Gesetzblatt v. J. 1828 St. 10, S. 194. und Regierungsbl. v. J. 1828 Nr. 45. S. 580.)

6) Allerh. Entschließung, den Zollvereinigungsvertrag zwischen Bayern und Preußen, Art. 13. vom 22. März ratif. 21. Mai 1833 (Regierungsbl. v. J. 1833 Nr. 42. S. 1040).

7) Ständeabschied v. Juli 1834 I. K. E., Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle bei Gemeinden.

8) Ministerialentschließung v. 31. October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben).

Zumahlen Uns aber nicht gemeint, weder den Saliter noch das Wasser, woraus der Saliter gesotten wird, als ein zur Landsdefension, und dem Bono publico zu Nutzen gedeihendes Gut mit Bruck- und Pflasterzoll, noch in anderweg beschweren zu lassen, sondern gnädigst wollen, daß es, gleichwie von altersher beschehen, aller Orten durch und durch in Unseren Landen bis in Unsere Zeughäuser, und Behältnussen, als wie andere Unsere fürstliche Regalia frei passirt werde, als habt ihr nicht allein die alsobaldig ernst und zuverlässige Verfügung zu thun, daß Unsere verpflichtete Salitersieder mit dem Saliter und Wasser, woraus der Saliter gemacht wird, Bruck- und Pflasterzoll auch in anderweg frei passirt werden, sondern auch demnächstens zu Unserer Hofkammer herwieder gehorsamst zu berichten, wasgestalten ihr diesen Unseren gnädigsten Befehl vollzogen. Dessen verlassen Wir Uns zu geschehen, und seynd euch anbei rc. rc.

München den 18. Juli 1692.

(M. G. S. v. J. 1788. B. 4. Nr. 18 S. 906.

§. 112.

(Das Gesuch der Eisenhammerbesitzer im Regenkreise um Befreiung von den neu eingeführten Weggeldern betreffend).

M. J. K.

Wir haben Uns auf ein Gesuch der Eisenhammerbesitzer im Regenkreise um Befreiung von dem neu eingeführten Weggelde, und auf den hierauf von Unserer Generalzoll- und Mauthdirection erstatteten umständlichen Bericht bewogen gefunden, zu verordnen, daß

1) von dem zum Bedürfniß der Eisenhämmer inner Landes verführten Eisenerz und Kalksteinen weder Weg-, noch Pflaster- und Brückengelder erhoben werden sollen, es mag dieses Erz aus Unsern oder Privatgruben kommen,

2) von dem in das Ausland verführten Eisenerz zum Vortheil des Bergbaues gleichfalls kein Weggeld entrichtet werden darf,

3) von dem fabricirten Eisen, wenn solches ohne andere vom Weggelde nicht befreiten Gegenstände zur Ladung stehe, also ganz allein nur mit solchen Gegenständen, vermischt geladen ist, welche auch weggeldfrei sind, dann mit einem Zeugnisse der Fabrikanten begleitet von dem Eisenhammer unmittelbar zum Verkaufe verführt wird, nur ein Drittheil des gewöhnlichen Weggeldes, dagegen aber

4) von jenem Eisen, welches mit weggeldspflichtigen Gegenständen geladen, versendet wird, so wie auch von allem ausländischen Eisen das ganze Weggeld erhoben werden soll,

5) die Hammerinhaber, welche diese Vergünstigung mißbrauchen, mit dem Verlust derselben bestraft werden sollen.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung haben sich nicht nur alle Unsere Zoll- und Mauthstellen, sondern auch alle jene Städte und Märkte, welchen die Erhebung von Pflaster- und Brückengelderreichnissen gestattet ist, genau zu achten, Unsere Generalzoll- und

Mauthdirection über die Vollziehung derselben zu wachen, und die Eisenhammerbesitzer im Regenkreise hievon besonders in Kenntniß zu setzen.

München den 14. October 1813.

An
die Königliche Generalzoll- und Mauthdirection also ergangen.

§. 113.

18576.

(Die Zölle der Stadt München betreffend.)

M. J. K.

Wir haben Uns auf euern Bericht vom 28. November l. J. bewogen gefunden, die übereinstimmenden Anträge des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt München, wonach der Tarif für die bisherigen zur Unterhaltung des Pflasters bestimmten Stadtzölle, und die Perception derselben mit Beseitigung eigener städtischer Zollner vereinfacht werden soll, unter der von euch vorgeschlagenen Modification, zu genehmigen und hiernach zu gestatten, daß mit Aufhebung der städtischen Zollordnung vom Jahre 1679 künftig als Stadt- und Pflasterzoll

a) von Frachtstücken vier Kreuzer pr. Zentner,

b) von Getreid, welches auf die Schranne gebracht wird, drei Kreuzer pr. Schäffel, zur einen Hälfte vom Verkäufer und zur andern Hälfte vom Käufer,

c) von Brennholz ein Kreuzer pr. Fuhr, wie bisher, dann

d) vom Heu und Stroh lediglich eine Waggebühr von drei Kreuzer pr. Zentner in geeigneter Art erhoben, und der Comunalcasse verrechnet werden.

München den 28. December 1820.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 114.

11368.

(Den Pflasterzoll zu Amorbach und Weisbach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 14. August v. J. erwiedert, daß den Gemeinden Amorbach und Weilbach gestattet werde, einen mässigen Pflasterzoll in solang zu erheben, bis entschieden seyn wird, daß die über Amorbach führende Strasse wieder auf Staatskassen übernommen werden. — Nachdem indessen häufig vorkömmt, daß Gemeinden Pflasterzölle erheben und das Pflaster dennoch in dem schlechtesten Zustand belassen, so ist den Gemeinden überhaupt eröffnen zu lassen, daß, wie

gegründete Beschwerde über den schlechten Zustand der Strassen durch dieselben entstehen würden, die Erhebung des Pflasterzolles ohne weiteres cessiren müßte.

München den 19. October 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 115.

14334.

(Die neue Regulirung des Pflasterzolls in Pfaffenhofen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises werden die mittelst Berichtes vom 24. September l. J. vorgelegten Acten die neue Regulirung des Pflasterzolls zu Pfaffenhofen betreffend, zur unmittelbaren Bescheidung des Gegenstandes vorbehaltlich der weiteren Berufung hiedurch remittirt.

München den 25. November 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 116.

5510.

(Die Brücken- und Pflasterzölle betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem neuerdings wahrgenommen worden ist, daß den Gemeinden die Einführung neuer, oder die Erhöhung schon bestehender Brücken- und Pflasterzölle ohne vorläufige Allerhöchste Genehmigung bewilligt worden sey, so wird den Königlichen Regierungen die eigene Gestattung dieser Zölle, welche das Commercialfuhrwesen in den meisten Fällen sehr belästigen, hiedurch gänzlich untersagt, und die Weisung ertheilt über solche Gesuche der Gemeinden künftig mit der Generalzolladministration ins Benehmen zu treten, und hierauf, wenn die Bewilligung zureichend begründet werden kann, an das Staatsministerium des Innern zu berichten.

München den 31. Mai 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die sämmtlichen Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

§. 117.

7630.

(Die Erhebung der Pflaster- und Brückenzölle von den Extrapostreisenden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den lästigen Aufenthalt zu beseitigen, welchen die Extrapostreisenden auf allen

Postrouten des Königreiches durch die bisherige Erhaltungsweise der localen Pflaster- und Brückenzölle unterworfen waren, und hiedurch eine neue Erleichterung des allgemeinen Verkehrs im Innern eintreten zu lassen; wird nach dem Beispiele einiger Nachbarländer verfügt, daß diese Brücken- und Pflastergelder künftighin nicht mehr an den Orten ihres Anfalles, sondern durchaus von den Poststallmeistern erhoben werden sollen, und zwar unter nachfolgenden näheren Bestimmungen.

1. Der Extrapostreisende bezahlt dem treffenden Poststallhalter vor der Abfahrt von der Station und dem Extrapostgelde das gebührende Pflaster- und Brückengeld bis zur nächsten Poststation exclusive; dieser stellt hiefür dem Reisenden einen Empfangschein aus, welcher im Formular gedruckt ist, und in welchem das zu Bemerkende (nämlich der Zollbetrag jedes einzelnen, auf der Route vorkommenden Pflasterzolles nach der Pferdezahl) mit der Feder nachgetragen wird.

2. Auf jeder Poststation wird ein Journal über die Extrapostreisenden mit Bemerkung der Bespannung nach der Pferdezahl geführt.

3. Der Postillion fährt mit den Reisenden unaufgehalten durch, derselbe bezahlt auf dem Rückwege aller Orten die Gebühren an Pflaster- und Brückenzoll, dieser erhält dagegen von den Empfängern die hergebrachten Polleten, und übergiebt selbe an den Poststallhalter der Station, gegen Ersatzleistung des Betrages.

4. Jede zur Erhebung von Brücken- oder Pflasterzöllen auf den Postrouten berechtigte Commune und sonstige Localbehörde hat ein amtliches Zeugniß der Polizeibehörde über ihre Berechtigung und über den Betrag des ihr gebührenden Pflasterzolles ꝛc. ungesäumt zu Handen jedes einschlägigen Posthalters zu bringen. Ebenso hat sie demselben jede Veränderung unter gleicher Beglaubigung alsbald anzuzeigen, damit dieser die Erhebung in obenbezeichneter Weise zu bewirken vermöge.

5. Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem ersten October laufenden Jahres angefangen in Ausübung.

Die Königliche Kreisregierung wird demnach beauftragt, sämmtliche einschlägige Gemeinden von dieser Anordnung rechtzeitig in Kenntniß setzen, und zur geeigneten Herstellung der Erhebungstarife Nr. 4. anweisen zu lassen, so wie für die allgemeine Bekanntmachung der erwähnten Einrichtung durch die Kreisintelligenzblätter Sorge zu tragen.

München den 2. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 118.

10891.

(Pflasterzoll von Eisen- und Erzfuhrwerken zu Roding betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den mit Bericht vom 18. pr. 26. v. M. vorgelegten und hiemit zurückfol-

genden Acten ergeben sich keine Gründe, aus welchen dem Hammerwerksbesitzer Albert von Sperl die in der Verordnung vom 14. October 1813 den Fuhren mit Eisen-Erz- und Kalksteinen eingeräumte Pflaster-Brücken- und Weggeldsfreiheit genommen werden könne, und die Entschließung der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 21. März l. J. konnte sohin keinen Grund zur Beschwerde des Marktsmagistrates Roding darbieten.

Die Königliche Kreisregierung wird jedoch bei dem Vollzuge dieser Entschließung dafür Sorge tragen, daß die Absicht der Verordnung vom 14. October 1813 der inländischen Eisenerzeugung jede thunliche Erleichterung zu verschaffen, nicht zur Umgehung anderer Vorschriften und Verletzung wohlerworbener Rechte mißbraucht werde, und insbesondere die Pflaster-Brücken- und Weggeldsfreiheit nur solchen Fuhren, welche nach der Größe ihrer Fracht die ausschließliche Bestimmung, Eisenerz oder Kalksteine zum Bedürfniß der Eisenhämmer inner Landes zu verführen, genügend zu erkennen geben; für den Mißbrauchsfall ist nach §. 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 14. October 1813 der Verlust der Vergünstigung zur Strafe gesetzt, und der Ausspruch derselben geeignet zu verfügen.

München den 5. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 119.

11495.

(Die Communal-Brücken- und Pflasterzölle betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes vom 23. April l. J. in angemerktem Betreffe folgen im Anschlusse mit der Bemerkung zurück, daß zwar die von der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, den beiden Gemeinden Scheßlitz und Thurnau bewilligten neuen Zollsätze für den Transport des Commercialholzes in den Hauptkatastern vorgemerkt worden seyen, daß jedoch von nun an jeder Aenderung in dem Communalbrücken- und Pflasterzöllewesen die Vorlage der Acten an das unterzeichnete Staatsministerium vorzugehen habe.

München den 4. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung in dem Obermainkreise, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 120.

31437.

(Die Erhebung des Münchnerstadtpflasterzolls von Berg- und Hüttenproducten, dann von Salzfuhren betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. December vor. Js. im angeführten Betreffe wird in

Uebereinstimmung mit den bereits in andern Fällen gegebenen Entscheidungen folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die durch allerhöchstes Rescript vom 28. December 1820 der Stadt München gestattete Erhebung eines Stadt- und Pflasterzolls von 4 kr. vom Zentner Frachtgut kann nach den allgemeinen Interpretationsregeln nur auf solche Frachtfuhrgegenstände bezogen werden, hinsichtlich welcher nicht specielle Aufnahmen von der Pflasterzollpflichtigkeit gesetzlich ausgesprochen sind, wie dies hinsichtlich der Erzfuhren, dann der Bergwerks- und Hüttenproducte wirklich der Fall ist.

Die im §. 13 und 14. der Bergordnung vom 6. Mai 1784 (Mayr. Gen. S. Bd. II. S. 1431) ausgesprochene Befreiung der Bergwerksproducte von allen Zöllen wurde durch Verordnung vom 14. October 1813 dahin modificirt, daß Eisenerzfuhren von allen Staats- sowohl, als städtischen Zöllen ganz befreit seyen, vom fabricirten zum Verkauf verführten inländischen Eisen aber nur der dritte Theil des Zolls erhoben werden solle.

1) Hiernach hat sich auch der Magistrat der Stadt München zu achten.

2) Hinsichtlich der Salzfuhren, insbesondere hinsichtlich des bereits verkauften ärarialischen Salzes besteht jedoch eine solche Befreiung nicht, weßhalb die Forterhebung des Allerhöchst bewilligten Stadtzolles zur Zeit keinem Anstande unterliegt.

München den 18. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

8) Laudemialgefälle.

§. 121.

(Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Bamberg, wegen Gefällserhebungen bei Grundbesitzveränderungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Magistrat der Stadt Bamberg die von mehreren Wohlthätigkeitsstiftungen neben dem Laudemium hergebrachten Gebühren bei Besitzveränderungen bezüglich der denselben grundbaren Realitäten, als ein im Grundbarkeitsverbande begründetes Besitzveränderungs- resp. Laudemialgefälle anspricht, so ist dieser im Besitze des bisherigen Bezugs nicht zu stören, vielmehr dem Grundholden, für den Fall einer vermeintlichen Erhebung eines unbegründeten grundherrlichen Gefälles, die nach §. 20. der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde statthafte Austragung im Rechtswege zu überlassen.

München am 6. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen. Nachricht der übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

b) Sonstige Gefälle und indirecte Auflagen.

§. 122.

Hierher gehören namentlich auch die Einkünfte des den Gemeinden zukommenden Antheils an der Polizeiverwaltung, die Antheile der Schul- und Armengemeinden, dann die Antheile der Schul- und Armenkassen an Polizeistrafen und Confiscationen, worüber die betreffenden Abtheilungen nachzusehen sind.

c) Zuschüsse aus dem Staatsvermögen.

(namentlich zu der Polizeiverwaltung.)

§. 123.

216.

(Die Zuschüsse für die Polizeiverwaltung der Städte betreffend).

M. J. K.

Wir haben aus dem Berichte vom 29. v. Mts., welchen Unsere Regierung des Rezatkreises in Betreff der Zuschüsse aus der Staatscassa für die Polizeiverwaltung der Städte erstattete, so wie aus den verschiedenen Berichten über den Vollzug der einzelnen Wahlen mißfällig ersehen, daß die Regierung von dem Grundsatze ausgehe, als ob die Staatscassa ohne weiters verpflichtet sey, das Deficit der städtischen Revenüen, welches durch die Herstellung der Magistrate und die Uebernahme der Polizei sich ergeben wird, vollständig zu decken, und daß hiernach sowohl das Personal, als die Gehalte der Magistratsindividuen nicht allein nach dem angenommenen Maximum, sondern in einigen Orten selbst noch höher festgestellt wurden, ohne Rücksichtsnahme auf das Vermögen der Städte oder auf die Beitragserklärung der Gemeinden, welche, wie es scheint, auf diese Zusicherung gestützt, sich jedes Zuschusses entzogen.

Wir mißkennen keineswegs, daß das Communalvermögen der Städte des Rezatkreises, vorzüglich der ehemaligen Reichsstädte sich nicht im blühenden Zustande befinde, und daß letztere durch die Ausscheidung der Staatsrenten einen grossen Theil ihres frühern Einkommens verloren, allein dieselben scheinen nur diesen Verlust, nicht aber auch die Abnahme der Lasten im Auge zu haben; sie vergessen, daß mehrere Millionen an Schulden auf die Staatscasse übernommen, daß sie von Bestreitung der Defensions- und Militäranstalten, von Unterhaltung der ehemals äusserst kostspieligen Gerichts- und Gemeindeverwaltung befreit und daß sie in ihren Steuern selbst so bedeutend erleichtert wurden.

Wenn Wir auch die eigentlichen Staatsgefälle einzuziehen Uns verpflichtet hielten, (ein Fall, der nicht minder auch die Provincialstädte in Altbayern durch Abnahme der vollen Landessteuer betraf) so haben Wir doch die wahren Communalrenten denselben ungeschmälert belassen, und nebstbei auch den Getreid-, Fleisch- und sogar den Meisten auch den Localmalzaufschlag bewilligt, nebst diesen werden sie auch an der für die Uebernahme der Polizeiverwaltung bestimmten Aversalsumme von 80000 fl., welche Wir nicht zu erhöhen gedenken, den verhältnißmässigen Antheil erhalten, sobald die hiezu erforderlichen vollständigen Etats vorgelegt und die allgemeine Vertheilung hiernach getroffen werden kann.

Um jedoch bis zu diesem Zeitpunct in der neuen Bildung der Magistrate keine

Stockung zu veranlassen, bewilligen Wir für die Städte des Rezatkreises aus der genannten Summe einen provisorischen Zuschuß von

vier und zwanzigtausend Gulden,

welche Unsere Regierung nach Verhältniß des Bedarfs unter die betreffenden Städte bis zur künftigen definitiven Feststellung zu vertheilen und die Anzeige hierüber zu erstatten hat.

Wir erwarten, daß die Stadtgemeinden hiernach ihren Bedarf selbst zu beschränken oder den Abgang der Kosten ihrer künftigen Verwaltung durch selbstige Beiträge zu decken trachten werden.

München den 21. October 1818.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 124.

12921.
(Das Gesuch des Magistrats der Stadt Eichstädt um Bewilligung eines Antheils an dem zur Bestreitung der Polizeiverwaltungskosten bestimmten Aversum von 80 M. fl. betr.

M. J. K.

Nachdem die Aufsicht und Leitung der Local- und Districtspolizei in dem Fürstenthume Eichstädt und in der Stadt dieses Namens Unserm geliebten Schwiegersohn dem Hrn. Herzog von Leuchtenberg zusteht, so können Wir uns dem Aversum von 80000 fl. welches für die unter Unsern unmittelbaren Behörden stehenden Städte bestimmt ist, der genannten Stadt Eichstädt einen Antheil nicht bewilligen; welches ihr den Magistrate auf seine hier beikommende Vorstellung habt, eröffnen zu lassen.

München, den 6ten September 1819.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 125.

2164.
(Staatsbeitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den größern Städten betr.)

Auf Befehl seiner Majestät des Königs.

Die Königlichen Regierungen werden hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß der Staatsbeitrag von 80000 Gulden zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den größern Städten für das Etatsjahr 18$\frac{20}{21}$ sowohl, als für die übrigen vier Jahre der Finanzperiode 18$\frac{19}{25}$ und zwar nach der durch die Entschließung vom 27ten Mai 1819 getroffenen, und für das Etatsjahr 18$\frac{19}{20}$ beibehaltenen Repartition bewilligt sey, vorbehaltlich jedoch der Mehrung und Minderung von Antheilen einzelner Kreise, wenn dieselbe durch nicht vorauszusehende Umstände veranlaßt werden sollte.

Was die Repartition der einem Kreise zugewiesenen Totalsumme unter die einzelnen

Städte anbelangt, so bleibt es der Königlichen Regierung überlassen, die bestehende Reparation zu ändern, wenn zureichende Gründe dafür aufgestellt werden können.

München, den 12. Februar 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen der sieben ältern Kreise des Königreichs, K. d. J., also ergangen.

§. 126.

508.

(Repartition der besonderen Leistungen des Staatsärars betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des Finanzgesetzes vom 11ten September v. Js. wird den Königlichen Regierungen, K. d. J., hiebei die Repartition der besonderen Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden für das Jahr $18\frac{25}{26}$, wodurch den Gemeinden 115150 fl. in verschiedenen Positionen bewilligt sind, unter der Bestimmung mitgetheilt:

> daß die Subrepartition der Beiträge zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den größeren Städten den Königlichen Regierungen überlassen bleibt. Diese Beiträge sind jedoch auf diejenigen Städte beschränkt, in welchen vor dem 1ten Oktober 1818 besondere Königliche Polizeidirectionen oder Kommissariate bestanden haben; als Maaßstab zur Subrepartition kann die Bevölkerung und der effective Kostenbetrag der gegenwärtigen Polizeiverwaltung, unter Berücksichtigung des Vermögens, der Renten, Lasten, und Schulden einzelner Städte, genommen werden.

München, den 16. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

XXI. zu §. 35. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeinde- und Bezirksumlagen.

§. 127.

Die Gesetze über die Gemeinde- und Bezirksumlagen vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825 sind in den §§. 740. und 803. unten, dann das Gesetz über die Perception der Kriegslasten vom 22. Juli 1819 bei Militärgegenständen (Abthl. X.) aufgenommen.

XXII. Zu §. 42. des revidirten Gemeindeedicts.

Eigenmächtige Versammlung von Gemeindevorstehern.

§. 128.

(Eine beabsichtigte Versammlung der Gemeindevorsteher im Landgerichtsbezirke Baireuth zur Berathung über einen gemeinsamen Gegenstand betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Kreisregierung erhält in Erwiederung ihres Berichtes vom 21. d. M. den Auftrag, jenen, eigenmächtigen Versammlungen der Gemeinde-Vorsteher zur Berathung gemeinsamer Gegenstände, wodurch die gesetzlichen Schranken der im Edikte vom 17. Mai 1818 und im Umlagengesetze vom 11. September 1825 zugestandenen Gemeinde-Repräsentation direct überschritten werden, mit allem Nachdruck entgegenzuwirken, und insbesondere schleunigst den Erfolg der Maaßregeln anzuzeigen, welche gegen den Versuch einer auf den 24. d. Monats beabsichtiget gewesenen solchen Versammlung im Amtsbezirke Baireuth ergriffen worden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem Umlaufe eines etwaigen Circulars wegen Bildung eines litis consortiums zu einer Klage gegen den Fiskus, und einer Deliberation jeder einzelnen Gemeindeverwaltung über Räthlichkeit oder Unräthlichkeit der Bitte um den Streitconsens kein Hinderniß in den Weg zu legen ist.

München den 28. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XXIII. zu §. 43. des revidirten Gemeindeedicts.

Abordnung von Gemeindedeputationen an das Königliche Hoflager.

§. 129.

Die Abordnung von Gemeindedeputationen an das Königliche Hoflager bedarf der ausdrücklichen Allerhöchsten Bewilligung. (Vergl. hierüber die im II. Bd. gegenwärtiger Sammlung S. 123 — 127. aufgenommenen Entschließungen.

XXIV. Zu §. 47. des revidirten Gemeindeedicts.

Formation der Stadtmagistrate.*)

§. 130.

13087.

(Die Bildung der Stadtgemeinden betreffend.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unserer Regierung des Oberdonaukreises vom 24. Juli l. J.
wodurch vorläufig die Uebersicht der im Oberdonaukreise gebildeten Stadtgemeinden mit dem Gutachten über die Zahl des aufzustellenden Magistratspersonals vorgelegt worden ist,

beschließen Wir wie folgt:

I.

Der Magistrat der Stadt Augsburg, als einer Stadt erster Classe, soll bestehen:

aus zwei Bürgermeistern,
aus vier rechtskundigen Räthen,
aus einem technischen Baurath,
aus einem Stadtkämmerer oder Cassier und
aus zwölf bürgerlichen Magistratsräthen.

Bei der Wahl der 4 rechtskundigen Räthe soll jedoch auf 2 Individuen, welche die erforderliche Qualification für die Verwaltung des bedeutenden Stiftungsvermögens der Stadt Augsburg besitzen, der besondere Bedacht genommen werden.

Die Bestimmung der Zahl des untergeordneten Personals bis zu dem in der Verordnung vom 17. Mai l. J. festgesetzten Maximum bleibt dem nähern Ermessen des aufzustellenden Magistrates überlassen, wobei auf einen vorzüglich brauchbaren Rechnungsführer die geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

II.

Der Magistrat der Stadt Memmingen als einer Stadt zweiter Classe soll zusammengesetzt werden:

aus einem Bürgermeister,

---

*) Vergleiche hierzu:

1) Entschließung vom 11. August 1834, 5. December 1834. (§. 35. 36. S. 244 und 250. oben.

2) Rescr. v. 7. August 1818 Nr. 25., die Bildung der Gemeinden betreffend (§. 11. S. 218. oben) bei Städten und Märkten dritter Classe beträgt die Zahl der Magistratsräthe bei 400 und mehr Familien 8, bei weniger als 400 Familien 6.

3) Rescr. v. 7. August 1818 Nr. 12232., die Bildung der Gemeinden betreffend, bestimmt die Formation des Stadtmagistrats im Untermainkreise (§. 23. S. 233. oben).

4) Rescr. vom 12. August 1818 Nr. 13513., die Bildung der Gemeinden und Magistrate im Unterdonaukreise betreffeud (s. §. 12. S. 220. oben).

aus zwei rechtskundigen Räthen,
aus einem Stadtschreiber und
aus zwölf bürgerlichen Magistratsräthen.

Die Magistrate in den übrigen 10 Städten zweiter Classe, nämlich in Neuburg, Kempten, Kaufbeuern, Lauingen, Lindau, Günzburg, Dillingen, Donauwörth, Gundelfingen und Höchstädt sollen bestehen:

aus einem Bürgermeister,
aus einem rechtskundigen Rath,
aus einem Stadtschreiber,
aus acht bürgerlichen Magistratsräthen.

III.

Die Magistrate in den 11 Städten dritter Classe, nämlich in Füssen, Mindelheim, Friedberg, Burgau, Leipheim, Weißenhorn, Schrobenhausen, Aichach, Wertingen, Rain und Immenstadt, sind zu constituiren

aus einem Bürgermeister,
aus einem Stadtschreiber und
aus acht bürgerlichen Magistratsräthen bei einer Familienzahl von 400 und darüber, oder
sechs bürgerlichen Magistratsräthen bei einer Familienzahl unter 400.

IV.

Für die Städte Augsburg, Memmingen, Neuburg und Kempten werden Königliche Stadt- und Polizeicommissäre aufgestellt werden.

In der Stadt Lindau soll wie bisher der dortige Landrichter die Functionen eines Königlichen Stadt- und Polizeicommissärs übernehmen.

Die Magistrate der übrigen Städte zweiter Classe hingegen werden nach §. 127. der Verordnung vom 17. Mai l. J. behandelt und hiernach den Land- und gutsherrlichen Gerichten untergeordnet.

V.

Die aus 47 Familien gebildete Gemeinde Neuulm wird zwar bestätigt, jedoch in den bisherigen Personal- und Competenzverhältnissen des dortigen Polizeicommissariates zur Zeit nichts verändert, sondern, wenn besonders erhebliche Gründe für eine Veränderung obwalten, ein gesonderter Antrag hierüber erwartet.

München den 10. August 1818.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 131.

13971.

(Gemeindeformation betreffend.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unserer Regierung des Regenkreises vom 3. August l. Js., die Bildung der Gemeinden betreffend, beschließen Wir wie folgt:

I.

Nachdem die Bemerkungen, welche gegen die Formation der Ruralgemeinden und gegen die Classification der Stadt- und Marktsgemeinden des Isarkreises im I. Art. des mitgetheilten Rescriptes vom 7. August lauf. Js. aufgestellt sind, den Conspecten der Gemeinde-Formation und Classification des Regenkreises gleichfalls entgegen stehen, so werden die Berichts-Beilagen sub lit. C. unter dem Auftrage remittirt,

a) die treffenden Landgerichte zur Einverleibung der unter 20 Familien stehenden Gemeinden anzuhalten,

b) die vorläufig in die dritte Classe oder sogleich in die Reihe der Ruralgemeinden gesetzten Städte und Märkte auf den Grund ordentlicher Vermögensrecherchen, dann Renten- und Lastenetats, und in Folge geeigneter Vernehmlassung der versammelten Gemeindeglieder bestimmt zu classificiren, und die hiernach berichtigten Uebersichten wieder vorzulegen.

II.

Wir haben in der Entschließung über die Organisation des Gemeindewesens der Stadt Ingolstadt vom 9. April 1813 nicht nur die Trennung der Dörfer Feldkirch, Mailing, Cottau, Unsern-Herrn, Rothenthurm, Hundszell und Hennwöhr von der bezeichneten Stadt ausgesprochen, sondern auch die Vermögenstheile bestimmt, welche der Stadt Ingolstadt verbleiben, und welche den genannten sieben Dorfschaften mittelst Purification zugewiesen werden sollen; wenn nun aber diese Entschließung inner dem Verlaufe von 5 Jahren noch nicht vollständig zur Execution gebracht seyn sollte, so befehlen Wir Unserer Regierung, diese Trennung und Vermögensausscheidung nunmehr gänzlich vollziehen zu lassen, und die befraglichen sieben Dorfschaften nach dem Antrage des Landgerichtes Ingolstadt wieder in die Reihe der Ruralgemeinden zu stellen

III.

Die Ortschaften Eismannsberg und Woppoltshofen können von dem Landgerichte Sulzbach zur Zeit, und vor dem Eintritt einer allgemeinen Purification und Zurundung der Gerichtsbezirke nicht getrennt, folglich dem Landgerichte Pfaffenhofen nicht zugetheilt werden; weßwegen die erforderliche Abänderung in den Conspecten zu treffen ist.

IV.

Hinsichtlich der Zahl der Magistratsglieder für die Städte erster und zweiter Classe, worüber Unsere Regierung nur für die Städte Amberg und Ingolstadt ein Gutachten abgegeben hat, bestimmen Wir:

a) der künftige Magistrat in Regensburg, als einer Stadt erster Classe, soll bestehen

aus zwei Bürgermeistern,

aus zwei bis drei rechtskundigen Räthen und

aus zwölf bürgerlichen Magistratsräthen.

Bei der Wahl der rechtskundigen Räthe ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß wenigstens einer derselben die zur Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens erforderliche Qualification besitze.

Ob ein dritter rechtskundiger Rath für die Stadt Regensburg erforderlich sey, oder in der ersten Zeit entbehrt werden könne, dann ob ein Stadtkämmerer und ein technischer Baurath aufgestellt werden sollen, hat Unsere Regierung nach der Masse und den Bestandtheilen des Stiftungs- und Comunalvermögens und nach dem Umfange des Localbauwesens näher zu bemessen, und hiernach die Wahlcommission geeignet anzuweisen.

b) Die Magistrate der Städte zweiter Classe sollen bestehen

1. in Amberg, Ingolstadt und Eichstädt
aus einem Bürgermeister,
zwei rechtskundigen Räthen,
aus einem Stadtschreiber, und
aus zehn bürgerlichen Magistratsräthen.

2) in Neumarkt und Sulzbach
aus einem Bürgermeister,
aus einem rechtskundigen Rath,
einem Stadtschreiber und
acht bürgerlichen Magistratsräthen..

c) Wegen der Zahl der Magistratsglieder für die Stadt- und Marktsgemeinden dritter Classe wird auf den III. Art. der an Unserer Regierung des Isarkreises unterm 7. August l. Js. erlassenen und Unserer Regierung des Regenkreises mitgetheilten Entschließung hiedurch Bezug genommen.

V.

Die Vorlage des Wahlberichtes für den Magistrat der Stadt Regensburg ist mit einem vollständigen Etat des Comunalvermögens der Renten und Lasten, einschlüßlich der durch die neue Gemeindeverwaltung herbeigeführten Mehrausgaben, zu begleiten und der hiernach erforderliche Zuschuß genau zu berechnen, worauf wegen Deckung des Deficit das Geeignete veranlaßt und verfügt werden wird.

Was den Zuschuß der Stiftungen in die Communalcassen betrifft, so ist bereits durch den X. Art. der Verordnung vom 6. März v. Js. festgesetzt worden, daß die Kosten der Verwaltung des Stiftungsvermögens in den Städten und Märkten auf mässige Beiträge in die Communalcassen beschränkt seyn sollen, und Wir bestimmen hiedurch, daß in die nunmehr herzustellenden Etats der Renten für die Gemeindecassen keine höheren Beiträge der Stiftungen aufgenommen werden können, als diejenigen Summen, welche die Ortsstiftungen zu den Gehältern der Activität für die bisherigen Stiftungsadministrationen nach Ausweis der Rechnungen des Etatsjahres 18$\frac{1}{1}\frac{6}{7}$ wirklich beigetragen haben.

VI.

Wegen der in einigen Städten aufzustellenden besonderen königlichen Commissäre werden nähere Bestimmungen erfolgen.

VII.

Die Wahl des Magistrates der Stadt Sulzbach soll nach den Bestimmungen der

Verordnung vom 17. Mai und nach der besondern Wahlordnung vom 5. August l. Js. ohne Rücksicht auf die Religionsverhältnisse der Gemeinde- und Magistratsglieder vorgenommen werden.

Ueber das Gesuch der Geistlichkeit und des Municipalraths in Sulzbach, wegen Wiederherstellung der Parität in dem Magistrate wird eine besondere Entschließung ertheilt werden.

VIII.

Sobald die Formation der Ruralgemeinden und die Classification der Städte und Märkte III. Classe nach den vorstehenden Weisungen berichtigt ist, kann es einem Anstande nicht unterliegen, daß die Genehmigung hierüber von Seite Unserer Regierung ausgesprochen und den untergeordneten Behörden bekannt gemacht, dann wegen Ausprägung der Schilde für die Vorsteher der Ruralgemeinden nach der hierüber gegebenen Anweisung das Geeignete verfügt werde.

München den 22. August 1818.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon im Auszuge des V. Art. den übrigen Königlichen Regierungen, ausschlüssig jener des Rheinkreises, zur Kenntniß und Darnachtung.

§. 132.

18785.

(Die erneuerten Ersatzwahlen für Stellen im Magistrate der Stadt Augsburg betreffend.)

M. J. K.

— — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — —

V.

Nachdem das unter unmittelbarer Verwaltung des Magistrats der Stadt Augsburg stehende Vermögen der Stiftungen die bedeutende Summe von 4,357,689 fl. 7 kr. $\frac{3}{8}$ pf. erreicht, so sind wir keineswegs entgegen, daß die bürgerlichen Magistratsräthe, welchen die Verwaltungsgeschäfte bisher übertragen waren, in ihren Functionen erleichtert werden, dabei darf jedoch von den Bestimmungen der §§. 46. und 47. des Gemeindeedicts, wodurch der Magistrat allein als Verwaltungs-Beamter des Stiftungs-Vermögens bezeichnet ist, im Wesentlichen nicht abgegangen, und es kann hiernach nur

die Aufstellung besonderer Oekonomen für die Wohlthätigkeitsinstitute, wenn sie noch nicht bestehen sollten, dann

die Aufstellung besonderer Cassiere für die Perception der durch die Etats bestimmten Renten, für die Leistung bewilligter Ausgaben, und für die Fertigung der Jahresrechnungen gestattet werden.

Zwei Kassiere, einer für die Stiftungen der Katholiken, der andere für die Stiftungen der Protestanten, und beide cummulativ für die paritätischen Wohlthätigkeits-Stiftungen würden zureichen, um das bezeichnete Geschäft zu besorgen.

Diese Kassiere müssen jedoch unter die Leitung, Aufsicht und Controlle von rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthen aus beiden Confessionen, gestellt, auf die bemerkten Functionen beschränkt, und die übrigen Verwaltungs-Geschäfte durch den Magistrat vorschriftsmässig geführt werden.

Die Kosten der Aufstellung solcher Kassiere, welche in München und Bamberg gleichfalls bestehen, können durch Reduction des übrigen untergeordneten Personals vom Magistrate ausgeglichen werden.

Unsere Regierung erhält den Auftrag, hierüber den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten zu vernehmen, und sodann das Weitere competenzmässig zu verfügen.

VI.

Was die von Unserer Regierung selbst, als nothwendig anerkannte Ausscheidung der protestantischen Wohlthätigkeits-Stiftungen nach ihren eigentlichen Zwecken betrifft, so erwarten Wir eine eben so ernstliche als sachgemässe Einschreitung, damit die von den Gemeindegliedern protestantischer Confession diesfalls erhobenen Beschwerden sobald als möglich beseitigt werden.

München den 10. Januar 1822.

An
die königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

§. 133.

17112.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Kitzingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises K. d. I. werden die Beilagen ihrer Berichte vom 5ten und 15ten November l. Is., die ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Kitzingen betr., mit der Weisung remittirt, den Gemeindebevollmächtigten in Kitzingen auf ihre Beschwerdevorstellungen vom 21. October und 25ten November l. Is. eröffnen zu lassen, daß die Entschließung der Königlichen Regierung vom 8ten October l. Is. um so mehr bestätigt sey, als

a) die provisorische Verwendung des Rentamtsschreibers Ulrich für die Dienste eines Stadtschreibers durch das Allerhöchste Rescript von 30. Januar 1819. nur wegen damaligen Mangels vollständig qualificirter Bewerber um die Stadtschreibersstelle, keineswegs aber mit Dispensation von den Vorschriften des Gemeindeedicts, vom 17. Mai 1810. §. 48., gestattet worden ist;

b) die Anordnung der Königlichen Regierung vom 24ten August 1821, daß die zur Uebernahme von Stiftungspflegschaften erforderlichen vier Individuen immer unter den Gliedern des Magistrats sich befinden müssen, auf der Allerhöchsten Entschließung vom 29ten August 1818. beruht.

c) Dem Bürgermeister, er möge den katholischen oder protestantischen Glaubensgenossen angehören, die Functionen eines Stiftungspflegers aus Rücksichten auf seine vorzüglichen Dienstesobliegenheiten nicht übertragen werden könne.

auch die rechtskundigen Magistratsräthe mit Stiftungspflegschaften in der Regel sich nicht befassen sollten,

d) und der Oeconom einer Spitalstiftung als Verwalter des Vermögens, in welcher Eigenschaft nur der gesammte Magistrat erscheint, gleichzeitig nicht aufgestellt werden darf.

München den 11ten December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 134.

12954.

(Die Anstellung eines dritten Secretärs bei dem Magistrate der Stadt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J. wird auf den Bericht vom 21ten August l. Js. die Anstellung eines dritten Secretärs bei dem Magistrate der Stadt München betr. unter Remission der vorgelegten Acten die Entschließung ertheilt, daß von der Bestimmung des Gemeindeedicts vom 17ten Mai 1818. §. 47. No. 4., wonach höchstens zwei Secretär bei den Magistraten in Städten erster Classe angestellt werden dürfen, durchaus nicht abgegangen, sohin nur die temporäre provisorische Verwendung eines Individuums als Secretariatsgehilfe, gegen den Bezug eines unständigen Functionsgehaltes für den Fall gestattet werden könne, wenn das Bedürfniß einer solchen Aushilfe gehörig nachgewiesen seyn wird.

München, den 19. September 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 135.

27008.

(Das revidirte Gemeindeedict betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die berichtliche Anfrage vom 17. September d. Js. löst sich durch §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli d. Js. und durch das Vollzugsrescript zu diesem Gesetze.

Jede von $\frac{2}{3}$ des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten beantragte von Seiner Majestät genehmigte Personalveränderung ist gesetzlich zulässig.

Bei Erledigung bezahlter Gemeindeämter ohne Ausnahme hat daher vor Allem die Rückfrage darüber vorauszugehen, ob die betreffende Gemeinde von der ihr durch den §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wolle oder nicht. — Vereinigen sich Magistrat und Gemeindebevollmächtigte mit je zwei Drittheilen für die bejahende Lösung der Frage, so ist deren Beschluß zur Erholung der königlichen Genehmigung vorzulegen, welche ebensowohl auf Vereinigung beider Bürgermeisterstellen in der

Person eines nicht rechtskundigen als auch deren Vereinigung in der Person eines rechtskundigen Bürgermeisters sich erstrecken kann.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises wird hiernach bezüglich der Bürgermeisterwahl der Stadt Augsburg das weiter Geeignete alsbald einleiten, der Gemeinde ohne alle Einwirkung auf ihre Entschlüsse volle freie Bewegung lassen und im Falle beschlossener Uebertragung des Gesammtbürgermeisteramtes an den dermaligen zweiten Bürgermeister den diesfallsigen Antrag, im Gegenfalle aber, das Ergebniß der sodann ohne weitere Rückfrage und Kraft des Gesetzes eintretende Wahl anher vorlegen.

München den 15. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 136.

844.

(Die Verminderung der Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe in Landshut betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

— — — — — — — — — —

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird übrigens in Erwägung ziehen, ob nicht in Rücksicht auf den durch die Einführung der Kirchenverwaltungen geminderten Geschäftskreis der Magistrate auch in andern Gemeinden mit magistratischer Verfassung eine Reduction der Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe auf die im §. 47. des revidirten Gemeindeedictes festgesetzten Minima bei den nächsten ordentlichen Ersatzwahlen oder bei inzwischen eintretenden Erledigungsfällen angemessen erscheinen, und hat sodann die zu diesem Behufe geeigneten Einleitungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu treffen.

München, den 17. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 137.

10412.

(Die Geschäftsführung bei den, einer Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistraten, namentlich in Beziehung auf die Polizeiverwaltung, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 10. Juni 1835 bemerkten Betreffs, Folgendes zur Entschließung erwiedert:

1. Nach §. 69. des revidirten Gemeindeedictes und §. 3. der Instruction für die Geschäftsführung der Magistrate im Gegenhalte zur Allerhöchsten Verordnung über das Verhältniß der königlichen Commissäre zu den Magistraten vom 15. September 1818 §§. II. III. und VI. und namentlich, zu der in letztgenann-

tem §. niedergelegten Bestimmung, wonach der Polizeisenat in den aufgezählten wichtigen Gegenständen ohne Zuziehung des königlichen Commissairs keinen entscheidenden Beschluß fassen darf, steht es im Einklange mit der von den meisten Magistraten ohnehin bisher schon gehandhabten Praxis ausser allem Zweifel, daß mit Ausnahme

a) der durch §. 22. des magistratischen Geschäftsregulativs einer bureaumässigen Erledigung überwiesenen Currentien, dann

b) aller jener Gegenstände gemischter Natur, welche wegen hiebei concurrirenden gemeindlichen Interessen vor das Plenum sich eignen,

die gesammte Polizeiverwaltung bei den einer Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergebenen Magistraten in die ausschließende und selbstständige Geschäftssphäre des Polizeisenates falle, welcher nach absoluter Stimmenmehrheit seiner wenigstens zu zwei Drittheilen versammelten Mitglieder zu entscheiden hat.

2. Das Verhältniß, in welchem die Magistrate zu den bei bedeutenden örtlichen Stiftungen nach §. 47. Ziffer 5. des revidirten Gemeindeedictes etwa aufgestellten Oekonomen zu stehen haben, ist in §. 59. lit. c. dann in den §§. 44. und 45. der Geschäfts-Instruction so klar und bestimmt bezeichnet, daß es zur Lösung jedes Zweifels nur der genauen Beobachtung der dort gegebenen Vorschriften bedarf.

München den 7. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

XXV. Zu §. 48. des revidirten Gemeindeedicts.

Qualification der Magistratsglieder und der städtischen Bediensteten.*)

A) Stadt- und Marktschreiber.

(§. 48. Abs. 2. des revidirten Gemeindeedicts.)

16439. **§. 138.**

(Die Marktschreiber-Wahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf

---

*) Vergleiche hierzu:

1) Allerh. Entschließung vom 10. October 1818 (s. §. 45. S. 346. unten).

ihren Bericht vom 14. October l. J. im rubricirten Betreffe erwiedert, daß diejenigen Marktschreiber, welche die im §. 48. des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818 geforderte Qualification nicht nachgewiesen haben, nur als provisorische Functionäre betrachtet, sohin nicht bestätigt werden können.

München den 14. November 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 139.

443.

(Caution des Marktschreibers Escherich in Wollenzach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 7. Januar l. J., die Caution des Marktschreibers Escherich in Wollenzach betreffend, unter Remission der vorgelegten Acten die Entschließung ertheilt, daß die mit der eventuellen Berufung des Rentamtsoberschreibers Escherich zur Marktschreibersstelle in Wollenzach verbundene Bedingung einer Caution für den einstigen Unterhalt seiner Hinterlassenen dem Geiste des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818 widerstrebe, sohin als nicht beigefügt zu erachten sey.

Dieses ist dem Magistrate in Wollenzach auf seine Beschwerdevorstellung vom 29. December v. J. eröffnen zu lassen, und das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 7. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 140.

4579.

(Die Besetzung der Stadtschreibersstelle in Tirschenreuth betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 12. März l. J., die Besetzung der Stadtschreibersstelle in Tirschenreuth betreffend, unter Remission der vorgelegten Acten die Entschließung ertheilt, daß die Er-

2) Allerhöchste Entschließung vom 31. August 1818 Nr. 109. s. §. 626. unten).

3) Allerh. Entschließung vom 25. September 1818 Nr. 166. (s. §. 627. unten).

4) Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (s. §. 7. S. 107. oben).

kenntnisse des Königlichen Appellationsgerichtes des Obermainkreises als Civilstrafgericht erster und zweiter Instanz vom 19. September 1823, dann 16. Januar 1824, wodurch Johann Baptist Völkl, Bürger zu Tirschenreuth und Patrimonial-Gerichtshalter von Dietersdorf wegen des Vergehens der beleidigten Amtsehre zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, der Anstellung des bezeichneten Individuums als Stadtschreiber nicht entgegen stehen, nachdem die Bestimmungen §. 78. lit. c. des Gemeindeedictes und Art. 16. Nr. 3. der Wahlordnung in Verbindung mit den übrigen Dispositionen dieser Gesetze nur auf Stellen der bürgerlichen Magistratsglieder und der Gemeindebevollmächtigten, als öffentliche Ehrenstellen im Gemeinderath, keineswegs aber auf Stellen der Stadtschreiber, welche nach §. 47., 50 und 58. zur Classe der städtischen Bediensteten gehören, füglich bezogen werden können.

Hiernach wird die Entschließung der Königlichen Regierung vom 15. December v. J., in soweit darin der Bürger und Patrimonial-Gerichtshalter Völkl blos wegen erlittener Strafe des Civilarrestes als unfähig für die Stadtschreibersstelle Tirschenreuth erklärt worden ist, ausser Wirksamkeit gesetzt, übrigens der Königlichen Regierung überlassen, das weiter Geeignete competenzmässig zu verfügen.

München den 12. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 141.

6620.
(Beschwerde des Stadtschreibers Runkel in Weissenburg wegen Entlassung vom Dienste betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28 April l. J., die Beschwerde des Stadtschreibers Runkel in Weissenburg wegen Entlassung vom Dienste betreffend, unter Remission der vorgelegten Acten folgende Entschließung ertheilt:

die Bestimmungen des Gemeindeedicts §. 78. lit. c. und der Wahlordnung Art. 16 N. 3. können in Verbindung mit den übrigen Dispositionen dieser Gesetze nur auf Stellen der bürgerlichen Magistratsglieder und der Gemeindebevollmächtigten, als öffentliche Ehrenstellen im Gemeinderath, auf Stellen der Stadt und Marktschreiber hingegen, welche nach §. 47. 50. und 58. des Gemeindeedikts zur Classe der städtischen Bediensteten gehören, nicht bezogen werden, wonach die von der königlichen Regierung unterm 5. März l. J. mit Berufun g auf die angeführten Bestimmungen, des Gemeindeedicts und der Wahlordnung ausgesprochene Entlassung des Stadtschreibers Runkel in Weissenburg nicht begründet ist.

Da indessen dieser Stadtschreiber wegen des Verbrechens der Unterschlagung des Anvertrauten im Amte in Specialinquisition verfallen, und durch die rechtskräftigen Erkenntnisse der Criminal Strafgerichte erster und zweiter Instanz vom 26. Januar, dann 3. December v. J. nicht von aller Schuld freigesprochen, sondern nur von der Instanz entlassen worden ist, so kann seinem Gesuche vom 17. März l. J. um den Allerhöchsten Ausspruch der Fort-

dauer seiner Dienstverhältnisse, das ist, um Wiedereinsetzung in die Stadtschreibersstelle, nach klarer Bestimmung des Strafgesetzbuches Art. 440 nicht willfahrt werden.

Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die Stadtgemeinde Weissenburg befugt sey, den Stadtschreiber Runkel ohne Rücksicht auf die angeführten Straferkenntnisse blos aus administrativen Erwägungen mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Curatel zu entlassen, für welchen Fall der genannte Stadtschreiber mit einer nach dessen Privatvermögen, Familienstand und Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Alimentation sich begnügen muß, nachdem die Anwendung der Verordnung vom 1. Januar 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener oder des IX. constitutionellen Edicts auf Städte- und Marktschreiber gesetzlich nicht begründet ist, sondern die Gemeinde selbst für die activen Diener dieser Classe nach §. 50 des Gemeindeedicts nur eine ihre Subsistenz sichernde Besoldung auszumitteln haben.

Die königliche Regierung erhält daher die Weisung, den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Weissenburg über die Frage:

„ob der Stadtschreiber Runkel aus administrativen Erwägungen vom Dienste zu entlassen sey?"

dann über die Regulirung der Alimentation gehörig vernehmen zu lassen, und hierauf das Geeignete competenzmässig zu verfügen.

München den 5. September 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 142.

33450.

(Die Stadtschreibersstelle in Herzogenaurach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des unterm 10. October d. J. für die Stelle eines Stadtschreibers zu Herzogenaurach gewählten dortigen Gemeindegliedes Christian Dorsch um Dispensation von der Prüfung, kann nicht bewilligt werden, da der §. 9. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 die frühern Vorbedingungen für das Amt eines Stadt- oder Marktschreibers wesentlich gemildert, dagegen aber den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse auf dem Wege einer practischen Prüfung ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Die königliche Regierung des Rezatkreises hat hienach den Bittsteller motivirt zu bescheiden und die Beilagen ihres Berichtes vom 18. v. M. zurückzuempfangen.

München den 9. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 143.

11286.
Die Prüfung der Stadt- und Marktschreiber, resp. die analoge Anwendung der Normativentschließung vom 30. August 1835 auf diese Prüfungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den berichtlichen Antrag vom 27. April d. Js. wird bemerkt was folgt:

Da das revidirte Gemeindeedict in lit. b. seines §. 48 praktische Prüfungen der Aspiranten für Stadt- und Marktschreiberstellen anordnet, so finden

I. Auf diese jährlich an dem Sitz jeder Kreisregierung abzuhaltenden Prüfungen der §§. 1, 3, 4, 7, 8, 9, Ziffer 1, 10, der Normativentschließung vom 30. August 1835 *) auf diese Categorien von Prüfungen volle Anwendung, dagegen kann,

II. der im §. 2 dieser Entschließung geforderte Nachweis einer zweijährigen gerichtlichen oder polizeilichen Praxis nach den klaren Bestimmungen §. 48 lit. b. des revidirten Gemeindeedicts keinen analogen Vollzug finden, und blos die Beibringung amtlicher Zeugnisse über untadelhaftes sittliches Betragen gefordert werden.

III. Die ebenfalls schriftliche Prüfung hat sich neben den, im §. 5 des allegirten Normativs bezeichneten, einem Localpolizeibeamten nöthigen, theoretischen und practischen Kenntnissen, in größerer Ausdehnung über diejenigen Gegenstände und Geschäftsvorkommnisse zu erstrecken, welche, wie Verwaltungsnormen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, die Vorschriften über Etats- und Rechnungsfertigung, dann über magistratische Geschäftsführung, die speziellen Wirkungskreise der Stadt- und Marktschreiber berühren. Zu dem Ende

IV. sind den Candidaten außer den sechs schriftlichen Fragen und dem practischen Falle aus dem Gebiete des Polizeirechtes (§. 9 des Normativs vom 30. August 1835 *) noch sechs weitere schriftliche Fragen, vorzugsweise aus dem Gebiete der Gemeinde- und Stiftungsvermögen-Verwaltung und Verrechnung vorzulegen, und diese Fragen dergestalt zu bemessen, daß sich aus deren Beantwortung die practische Befähigung des betreffenden Individuums für seinen nächsten Beruf recht vollständig ermitteln lasse.

V. Hat jedoch der Prüfungscandidat bereits die Prüfung für die Anstellung als Patrimonialrichter IIter Classe, Patrimonialbeamte oder herrschaftlicher Commissär genügend bestanden, so genügt seiner Seits die Beantwortung der speziellen Fragen.

VI. Der prüfenden Königlichen Kreisregierung bleibt anheimgegeben, den Zeitpunct der hier bemerkten Prüfung mit jener für die Patrimonialämter, jedoch in der Art zusammentreffen zu lassen, daß die gemeinsamen Prüfungsaufgaben nur jene Gegenstände berühren, welche nach gegenwärtiger Erläuterung beide Categorien von Examinaten gemeinsam angehen.

---

*) Die Note zum vorstehenden §.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hienach das weiter Geeignete zu verfügen wiſſen.

München den 20. Auguſt 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung ſämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, dießſeits des Rheins.

§. 144.

22906.

(Die Separatprüfung des Rentamtsoberſchreiber, Johann Adam Emmerig zu Stadtſteinach als Marktſchreibers zugleich die Abhaltung dieſer Prüfung an dem Sitze der Kreisregierung nach Maaßgabe des §. 48 des revidirten Gemeindeedicts und §. 4 der Entſchließung vom 30. Auguſt 1835 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Rentamtsoberſchreiber Johann Adam Emmerig zu Stadtſteinach von dem Magiſtrate in Waltershof zum Marktſchreiber gewählt worden iſt, und bereits die Prüfung als Patrimonialbeamter mit Erfolg beſtanden hat; ſo wird bei den in dem Berichte vom 12. v. M. angezeigten Verhältniſſen ausnahmsweiſe genehmiget, daß für denſelben eine Separatprüfung als Marktſchreiber nach Vorſchrift des Miniſterialausſchreibens dd. 20. Auguſt d. J. angeordnet werde, welche gemäß §. 48 Ziff. 6 des revidirten Gemeindeedicts und insbeſondere nach §. 4 des analog in Anwendung kommenden Miniſterialausſchreibens dd. 30. Auguſt 1835 über Prüfung der herrſchaftlichen Commiſſäre und Patrimonialbeamten *) nur an dem Sitze der Kreisregierung abzuhalten iſt.

München den 9. October 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

*) (Lautet wie folgt:

23842.

(Vollzug des Geſetzes vom 28. December 1831, die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren in Abſicht auf die nach Art. 8. dieſes Geſetzes zu ermittelnde Befähigung der Adſpiranten zu herrſchaftlichen Commiſſariaten und Patrimonialämtern betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Im Einklange mit den von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, über den Vollzug des Art. 8. des Geſetzes vom 28. December 1831 entwickelten Anſichten wird der Königlichen Kreisregierung hiermit bemerkt, was folgt:

§. 1.

Jede Kreisregierung iſt gehalten, jährlich einmal und zwar am 1. Februar in der Kreishauptſtadt einen Concurs für Bewerber um die Stelle von Patrimonalbeamten oder herrſchaftlichen Commiſſarien vorzunehmen. Aus eigener Competenz kann die Königliche Kreisregierung nur ſolche Can-

b) Mitglieder des Magistrats.

(§. 48. Abs. 4. des revidirten Gemeindeedicts.)

§. 145.

238. (Die Wahl quiescirter Staatsdiener zu bürgerlichen Magistratsräthen in Lohr betr.)

M. J. K.

Wir lassen Unserer Regierung des Untermainkreises auf ihren Bericht vom 25ten September l. Js. zur Entschließung eröffnen,

---

didaten zulassen, welche in dem Bezirke entweder das Heimatsrecht besitzen, oder daselbst die im Art. 8. des Gesetzes vom 28. December 1831 vorgeschriebene Praxis von zwei, resp. drei Jahren bestanden haben.

Ausnahmen von dieser Bestimmung greifen nur nach genauer Erwägung der Umstände auf den Grund besonderer Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums des Innern Platz.

§. 2.

Das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung muß spätestens am 1. Januar des betreffenden Jahres bei der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, eingereicht, und durch amtliche Zeugnisse über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete, bei Bewerbern um die Befähigung zu herrschaftlichen Commissariaten dreijährige, bei Bewerbern um die Befähigung zu Patrimonialämtern zweijährige gerichtliche oder polizeiliche Praxis, und darüber belegt seyn, daß das betreffende Individuum nicht blos dem Abschreiben obgelegen, sondern zu Geschäften verwendet worden sey, welche nur verpflichteten Individuen zukommen.

§. 3.

Die Königliche Kreisregierung fertigt jenen Candidaten, deren Zeugnisse als genügend befunden wurden, entsprechende Admissionsdecrete aus, und sorgt für deren rechtzeitige Insinuation.

§. 4.

Die Prüfung der admittirten Candidaten wird durch einen Rath der Kreisregierung, Kammer des Innern, geleitet, welcher bei der Prüfung selbst die Aufsicht zu führen und die Prüfungselaborate gutachtlich zu censiren hat. Der Ausspruch selbst hat in collegialer Berathung stattzufinden, und sich ohne weitere Abstufung der Noten auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken, ausgezeichnet qualificirte Individuen sind übrigens durch einen, dem Zeugnisse beizufügenden erläuternden Beisatz besonders bemerkbar zu machen.

§. 5.

Die Prüfung der Candidaten ist schriftlich. Jene der Candidaten für herrschaftliche Commissariate, hat sich auf alle, einem Districts-Polizeibeamten, jene der Candidaten für Patrimonialämter über alle einem Local-Polizeibeamten nothwendigen theoretischen und practischen Kenntnisse zu erstrecken, und insbesondere auch bei ersteren, die zu richtiger Würdigung administrativcontentiöser Gegenstände und der eigentlichen Strafpolizei erfoderlichen Kenntnisse, bei sämmtlichen Bewerbern aber das Vorhandenseyn der richtigen Kenntniß zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde- und Stiftungscuratel zu lebendigem Vollzuge der Vorschriften über Landescultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthschaft und Gewerbe und zu Handhabung einer wirksamen Feld-, Forst- und Jagdpolizei zu ermitteln und zu constatiren.

daß Wir den zu bürgerlichen Magistratsräthen in Lohr erwählten quiescirten Staatsdienern, nämlich dem Zollverwalter Joseph Ignatz Schwarz und dem Appellationsgerichts-Kanzellisten Alois Kraus die Annahme dieser Stellen nur für den Fall bewilligen können, wenn dieselben in dem durch die §§. 48 und 76 der einschlägigen Verordnung vom 17. Mai l. J. und durch die Art. 10 und 11 der Wahlordnung bezeichneten Verhältnisse zur Gemeinde stehen.

Im entgegengesetzten Falle sind die Pensionsansprüche dieser Individuen als bisherige Stiftungsverwalter näher zu würdigen, und wenn dieselben als völlig gegründet sich darstellen, so wird der Gemeinde Lohr gestattet, die bezeichneten Verwalter als Gehilfen der bürgerlichen Magistratsräthe, welchen die Perception, Verwendung und Verrechnung der Renten aus dem Vermögen der befraglichen Stiftungen wird übertragen werden, vor der Hand beizubehalten.

München den 10. October 1818.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

§. 6.

Die Candidaten zu Patrimonialämtern haben nach den obigen Andeutungen sechs schriftliche Fragen, nebst einem practischen Falle aus dem Gebiete des Polizeirechtes zu beantworten. Die Candidaten zu herrschaftlichen Commissariaten sind aber nebstdem noch verbunden, einen zweiten practischen Fall aus dem administrativcontentiösen Gebiete zu bearbeiten.

§. 7.

Hinsichtlich der den Candidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der §§. 31. 32. und 35. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend.

§. 8.

Rejicirte Candidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung gelassen werden.

§. 9.

Einer Prüfung zu dem oben angegebenen Zwecke sind nicht unterworfen:

1) Rechtscandidaten, welche die in der Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebene Prüfung bereits bestanden, und hierbei eine der drei ersten Noten erhalten haben, und

2) jene Individuen, welche gemäß §. 48. des VI. Edictes die Prüfung zu einer Anstellung bei Patrimonialgerichten II. Classe genügend bestanden haben.

§. 10.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen und gegenwärtige Belehrung über die in dem Gesetze enthaltenen Directiven zur Kenntniß der Behörden sowohl, als der Betheiligten bringen.

München, den 30. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

§. 146.

13222.
(Die Verleihung des Dienstes eines Holzunterkäufers an einen bürgerlichen Magistratsrath betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Untermainkreises werden die Belege ihrer Berichte vom 27. Juni und 2. September l. J.

die Verleihung des Dienstes eines Holzunterkäufers an einen bürgerlichen Magistratsrath betreffend,

mit der Entschließung zurückgesendet, daß zwar die Functionen eines Holzunterkäufers als unvereinbarlich mit jenen eines bürgerlichen Magistratsrathes erkannt werden, der Austritt eines Individuums aus dem Magistrate hingegen, um die Functionen eines Holzunterkäufers übernehmen zu können, nur in dem Falle stattfinden dürfe, wenn die Gemeindebevollmächtigten, welchen das Wahlrecht der Magistratsglieder zusteht, einen bürgerlichen Magistratsrath für die Dienste eines Holzunterkäufers durch Stimmenmehrheit selbst vorschlagen werden.

München den 28. October 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 147.

1010.
(Die Beschwerde mehrerer Gemeindeglieder in Wassertrüdingen wegen der Wahl des Bierwirths und Brandweiners Blauhorn zur Stelle eines Gemeindevorstehers betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 10. Januar l. J. die Beschwerde mehrerer Gemeindeglieder in Wassertrüdingen wegen der Wahl des Bierwirths und Brandweiners Blauhorn zur Stelle eines Gemeindevorstehers betreffend unter Remission der vorgelegten Acten erwiedert, daß die Entschließung der Königlichen Regierung vom 5. October 1827, worin eine nach der Zahl der Höchstbesteuerten Gemeindeglieder in der Stadt Wassertrüdingen nicht nothwendige sondern unzuläßige Ausnahme von den Bestimmungen des Gemeindeedicts §. 48 und 95 gemacht worden ist, nicht bestehen könne, folglich statt des Bierwirths und Brandweiners Blauhorn ein anderes Individuum für die Stelle eines Gemeindevorstehers gewählt werden müsse, wie die königliche Regierung bereits in ihrer früheren Entschließung vom 28. September 1827 aus dem entscheidenden Grunde angeordnet hatte, weil in Mangel an Individuen, welche die zu Gemeindestellen erforderliche Qualification besitzen, und deren Gewerbe zu den einer besonderen ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterliegenden offenen Wirthschaften nicht gehören, in Wassertrüdingen nicht denkbar ist. —

München den 12. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 148.

21409. (Gemeindewahl der Stadt Forchheim betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. v. M. u. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß ei-

ner Abweichung von der Vorschrift des Gemeindeedicts §. 48 Abs. 2. und der Wahlordnung für Gemeinden Art. 12 in der Regel nicht statt gegeben werden dürfe, und dieselbe Ausnahme einzig auf den in dem Gesetze selbst versehenen Fall der Nothwendigkeit beschränkt bleibe, welchem auch jener gleich stehe, wo ganz eigenthümliche Verhältnisse oder Vorzüge des Gewählten die Zulassung des Letztern zum Eintritt in den Magistrat motiviren.

München den 16. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 149.

16675.

(Die Eigenschaften der nicht der Rechte kundigen Bürgermeister betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Rücksichten, welche gebieten, die bürgerlichen Räthe der Magistrate, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben zu nehmen, die einer besondern ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind, machen noch dringender sich bei den Bürgermeistern aus der gewerbtreibenden Klasse geltend, besonders wo diesen die Vorstandschaft bei den Magistraten, wie in den Städten II. und III. Klasse allein, übertragen ist.

Das Gesetz, welches den Eigenschaften der Bürgermeister ohne Stabilität die aus dem Betriebe eines Gewerbes für die bürgerlichen Magistratsräthe hergenommene Beschränkung nicht beifügt, konnte daher um so sicherer auf den richtigen die unpartheiische und unbetheiligte Vollziehung aller im öffentlichen Interesse bestehenden Anordnungen wahrenden Tact der Wähler vertrauen, und diesen ist sohin auf ihre Pflichten überlassen, zu würdigen, in wie ferne die ganz besondern persönlichen Eigenschaften eines übrigens gesetzlich vollkommen qualificirten Gemeindemitgliedes das Vertrauen rechtfertigen, demselben die Stelle eines Bürgermeisters zu übertragen, wenn es gleich ein Gewerbe übt, welches unter fortgesetzter Aufsicht der Ortspolizei gestellt, den mit der Leitung der Aufsichtsbehörde beauftragten Vorstand vielfältig und häufig den Betheiligten anreihen kann und muß. —

Die Bevollmächtigten der Stadtgemeinde Kempten sind demnach im Anlasse der Wahl des Gastgebers und Brauers Heinrich Schnitzer zum Bürgermeister auf diese Rücksichten, welche sie bei der Wahl des Vorstandes des Magistrats leiten sollen, und deren pflichtmässige Würdigung das Gesetz ihrer Seits unterstellt, lediglich aufmerksam zu machen, übrigens ist nach dem Gesetze zu verfahren.

Dies auf den Bericht vom 5. October zur Erwiederung.

München den 14. October 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 150.

19174.
(Die Reclamation des Kaffeeschenkinhabers Anton Lacher zu Kempten wegen verweigerter Bestättigung als bürgerlicher Magistratsrath betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den Anlagen werden die mit Bericht vom 3. praes. den 18. d. vorgelegten Actenstücke die Reclamation des Kaffeeschenkinhabers Anton Lacher zu Kempten wegen verweigerter Bestätigung als bürgerlicher Magistratsrath betreffend, unter der Eröffnung zurückgesendet, daß die Wahl des Lacher in Rücksicht auf das demselben von den Gemeindebevollmächtigten zugewendeten in der Versammlung dieser vom 25. October neuerlich beurkundeten besondere-Vertrauen nicht zu beanstanden sey.

München den 23. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 151.

501.
(Die Beschwerde des Gastwirthes Eberhardt zu Aschaffenburg wegen erfolgter Bestätigung seiner Wahl als Ersatzmann für den Magistrat betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem und in solange der Gastwirth Eberhardt zu Aschaffenburg die Bierbrauerei daselbst nicht ausübt, ist eine Revision des Wahlgeschäftes, die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des dortigen Magistrats betreffend nicht veranlaßt — was der Beschwerde — Anzeige des Gastwirthes Eberhardt wegen erfolgter Bestätigung seiner Wahl als Ersatzmann für den Magistrat der Stadt Aschaffenburg zur Erledigung dient.

Die Beilagen des Berichts vom 28. December v. J. folgen mit dem Beisatze zurück, daß im übrigen gegen Bräuer, Metzger und Bäcker die Vorschrift des Gemeindedicts §. 48 strenge zu handhaben sey.

München den 28. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 152.

61967.
(Die Anwendung des §. 48. des Gemeindedicts und des Art. 12. der Gemeinde-Wahlordnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Einige Behörden scheinen in neuester Zeit dem §. 48. des Gemeindedictes und dem

Art. 12. der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 den Sinn zu unterlegen, als seyen alle Gastwirthe wegen ihrer steten Beziehung zu der Fremdenpolizei einer beständigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, und als erstrecke sich daher die restrictive Anordnung jenes §. 48. und jenes 13. Art. auf alle Individuen dieser Categorie ohne Ausnahme.

Die bisherige Uebung sowohl, als die das Gesetz erläuternden Verhandlungen beziehen sich aber offenbar nur auf die Debitanten taxirter Victualien, also neben den Fleischern auf die denselben gleichartigen Gewerbe, dann neben den Bäckern und Melbern, auch auf die Brauer, Bier- und Weinschenken und mit denselben in gleicher Categorie stehenden Caffetiers, und selbst bei den bezeichneten Gewerben nur in soferne, als es in der Gemeinde an einer Auswahl tauglicher Gemeindeglieder gebricht.

Bloße Gastwirthe und sonstige Wirthe (Inhaber größerer Hotels), sind unter den Restrictionen offenbar nicht begriffen.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises wird in ähnlichen Fällen ihr Benehmen nach dieser constanten Uebung einzuhalten wissen.

München den 20. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern

An

die Königlichen Regierungen diesseits des Rheins, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 153.

14211.

(Die Reclamation des Wirthes und Metzgers Johann Michael Hagen zu Arzberg wegen Nichtzulassung zur Ausübung seines Gemeindeamtes als Bevollmächtigter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf ihren Bericht vom 15. Mai l. J., die Reclamation des Wirthes und Metzgers Johann Michael Hagen zu Arzberg wegen Nichtzulassung zur Ausübung seines Gemeindeamtes als Bevollmächtigter betreffend, folgendes zur Entschließung eröffnet.

Das Königliche Staatsministerium des Innern ist nicht ermächtigt, in solchen Fällen, welche zur Competenz der Königlichen Kreisregierungen ressortiren, anders als im Recursswege eine Entscheidung zu erlassen. Da nun nach Art. 63. Absch. 2. der Gemeinde-Wahlordnung, die Bestätigung der Gemeindewahlen in den nicht zur 1ten Classe gehörenden Städten und Märkten und mithin auch die Frage, wenn ein solcher Gewählter seiner Gemeindestelle verlustig werde? den Königlichen Kreisregierungen übertragen ist, so muß es lediglich der Königlichen Regierung überlassen werden, ihre bereits dargelegte Ueberzeugung hinsichtlich der Reclamation des Hagen, in die Form einer Entscheidung einzukleiden, wo sodann das Königliche Staatsministerium des Innern auf etwaige Berufung das Weitere zu erlassen nicht anstehen wird. Eine Belehrung vorgreifend der Entscheidung der Königlichen Regierung über diese bereits anhängige Sache erscheint nicht zuläßig, da ein etwaiger Recurs der Betheiligten hierdurch im Voraus abgeschnitten wäre.

München den 29. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 154.

27066.

(Die Gemeinde-Wahlordnung betreffend.)

Auszug.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bestimmung vom 20. Juli v. J. bezieht sich die Beschränkung des §. 48. Absch. 3. des Gemeindeedicts und Art 12. der Gemeinde-Wahlordnung nur auf die Debitenten tarirter Victualien, nicht aber auf blosse Gastwirthe, Müller rc. rc. —

München den 22. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 155.

34532.

(Die neuesten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Lauingen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 25. v. M. vorgelegten Vorstellungen des Gastwirths und Bierbrauers Michael Gerstmayr zu Lauingen und der dortigen Gemeindebevollmächtigten vom 11. v. M. wegen der von Seiten der Regierung des Oberdonaukreises verweigerten Bestätigung des ersten für die ihm durch die Wahl zugedachte Stelle eines bürgerlichen Magistratsraths folgen nebst Acten in Duplicate mit dem Auftrage, dem Beschwerdeführer auf den Grund des §. 48. des Gemeindeedicts, dann des Art. 12. der Gemeinde-Wahlordnung, und der Bestimmung vom 20. Juli 1832, welche die Brauer und Bierschenker unter den für bürgerl. Magistratsrathsstellen nicht zulässigen Gewerbtreibenden ausdrücklich benennt, die Abweisung zu eröffnen.

München den 22. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 156.

34257.

(Die Bürgermeisterwahl zu Schönberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. November d. J., in Betreff der Bürgermeisterwahl zu Schönberg, wird folgende Entschliessung ertheilt:

Wie bereits in der Ministerialentschließung vom 20. Juli 1832 Nr. 1697. bemerkt wurde, finden die Bestimmungen des §. 48. Abs. 4. des revidirten Gemeindeedictes

und des Art. 12. der Gemeinde-Wahlordnung, nach welchen die bürgerlichen Magistratsglieder nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind, genommen werden sollen, nur in so ferne Anwendung, als es in einer Gemeinde an einer Auswahl tauglicher Gemeindeglieder nicht gebricht. Da nun nach dem Berichte des Königlichen Landgerichts Grafenau vom 19. September d. J. ausser dem bei der jüngsten ausserordentlichen Zwischenwahl einstimmig zum Bürgermeister gewählten Metzger Xaver Mühldorfer in der Marktgemeinde Schönberg kein Gemeindeglied sich vorfindet, welches der Verwaltung der Stelle eines Bürgermeisters daselbst nur mit einigem Erfolge vorzustehen im Stande wäre, so kann die Bestätigung der bezeichneten Wahl um so weniger einem Anstande unterliegen, als der Gewählte von 1818 bis 1830 die Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes bekleidet hat.

Die Königliche Regierung der Unterdonaukreises wird hiernach das Geeignete weiter verfügen.

München den 28. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XXVI. zu §. 50. des revidirten Gemeindeedicts.

A. Rangverhältniße der Mitglieder oder Beamten des Magistrats.*)

§. 157.

395.

(Den Rang der Stadt- und Marktschreiber betreffend.)

M. J. K.

Was unterm heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreises in bezeichnetem Betreffe erlassen wurde, zeigt Folgendes.

Wir genehmigen die in eurem Berichte vom 18. November d. J. vorgetragene Ansicht, welcher zu Folge die Stadt- und Marktschreiber den bürgerlichen Magistratsräthen im Range nachzugehen haben. Hienach sind die beiden Stadtschreiber zur Herrieden und Spalt auf ihre hieneben zurückfolgenden Vorstellungen zu bescheiden.

München, den 6. September 1818.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

---

*) Vergl. Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

§. 158.

10596.

(Rangverhältnisse der Magistrate betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf euern Anfragebericht vom 5. Mai l. M. die Rangverhältnisse der Magstirate betreffend, nachstehende Entschließung:

Bei feierlichen Gelegenheiten in der Stadt Passau hat Unsere Regierung des Unterdonaukreises mit ihrem Gesammtpersonal, die Canzlei einschlüssig, den Vorrang, ihr folgen die nachgeordneten Stellen in den geeigneten Abtheilungen, eine jede ebenfalls mit ihrem gesammten Personal, und nach Unsern unmittelbaren Behörden trifft die Reihe den Magistrat als städtische Localbehörde.

Hienach ist sich zu achten.

Baden am 27. Juli 1819.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 159.

15164.

(Rangverhältnisse der Magistrate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 15. September l. J. eine Abschrift der unterm 27. Juli d. J. über die Rangverhältnisse der Magistrate an die Regierung des Unterdonaukreises erlassenen Entschließung zu dem Ende mitgetheilt, um hiernach den Magistrat der Stadt Fürth auf den zurückfolgenden Bericht vom 6. September d. J. unter dem Beisatze zu bescheiden, daß das Offiziercorps der Landwehr, die Gemeindebevollmächtigten, die Glieder des Armenpflegschaftsrathes, und die Districtsvorsteher in eben bezeichneter Reihe sich an den Magistrat anzuschließen haben, die Lösung der übrigen Fragen aber einen allgemeinen Rangordnung vorbehalten sey.

München den 12. Dezember 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Kreisregierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 160.

3010.

(Die Rangstühle in der Kirche zu Windsheim betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die unmittelbar eingereichten Vorstellung des Stadtmagistrates zu Windsheim, vom 14. v. Mts. die Rangstühle in der dortigen Haupt- und Stadtkirche betreffend, wird anburch verordnet:

1) Da die ehemaligen Municipalräthe, welche nicht in den Magistrat gekommen sind, in die Classe der Bürger zurücktreten, die Officiere der Landwehr aber, ausser dem Dienste und bei Feierlichkeiten, keinen Rang vor andern Bürgern haben, so gebührt auch beiden kein Rangstuhl in der Kirche.

2) Bei Feierlichkeiten ist die Rangordnung, wie solche in der Verfügung vom 12. December v. Js. bei einer ähnlichen Veranlassung in Fürth bestimmt worden, zu beobachten, wornach sich auch in Ansehung der Kirchenstühle zu richten ist.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises hat den Magistrat der Stadt Windsheim hienach zu bescheiden.

München den 16. Mai 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium.

§. 161.

11699.

(Rangstreit zwischen den Magistrat der Stadt Fürth, und dem dortigen Zolleinnehmer betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 1. August laufenden Jahres zwischen dem Magistrat der Stadt Fürth, und dem dortigen Zolleinnehmer betreffend, unter Remission der Belege erwiedert, daß die Magistratsglieder und Gemeindebevollmächtigten der genannten Stadt den Vorrang gegen den dortigen Mautstationisten und Zolleinnehmer bei feierlichen Gelegenheiten unbedenklich behaupten sollen.

München, den 18. December 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 162.

18050.

(Rangordnung der bürgerlichen Magistratsräthe unter sich betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 28. November v. Js. die Rangordnung, der bürgerlichen Magistratsräthe unter sich betreffend, hiedurch erwiedert:

daß den bürgerlichen Magistratsräthen, welche durch das Loos ausgetreten, jedoch als Magistratsräthe neuerlich gewählt worden sind, nicht ihr voriger, sondern derjenige Platz angewiesen sey, welchen sie durch die neue Wahl erlangt haben, weil die nach dem Loose verbliebenen Magistratsräthe in die erledigten Stellen von Rechtswegen sogleich vorrücken, und die erste Hälfte zum Austritt nach Umfluß der nächsten drei Jahre gesetzlich bestimmt ist.

München den 4. Februar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 163.

12521.

(Die Beschwerde des Forsteiförsters Augustin Richter von Weissenstein gegen den Marktsmagistrat in Regen, wegen des Vorrangs rücksichtlich der persönlichen Beiwohnung der Frohnleichnamsprocession betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, werden die Beilagen ihres Berichts vom 27. v. Mts. die Beschwerde des Forsteiförsters Augustin Richter von Weissenstein gegen den Marktsmagistrat in Regen, wegen des Vorranges rücksichtlich der persönlichen Beiwohnung der Frohnleichnamsprocession betreffend, mit dem Auftrage remittirt, das Rangverhältniß bei ähnlichen Feierlichkeiten, den Ansichten des Landgerichts gemäß, in der Art festzusetzen, daß sich die im unmittelbaren Staatsdienste befindenden Individuen dem Landgerichte anschließen.

München den 21. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 164.

18222.

(Die Rangverhältnisse der bürgerlichen Magistratsräthe unter sich betreffend).

Auf Befehl seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 20. November v. Js. unter Remission der Belege erwiedert, daß die Rangverhältnisse der bürgerlichen Magistratsräthe unter sich lediglich nach der Zeit der Wahlen, in deren Folge sie in den Magistrat getreten sind, und bei gleicher Eintrittszeit nach der Zahl der in einem ununterbrochenen Wahlacte erhaltenen Stimmen bemessen werden können, nachdem diese Magistratsräthe nicht auf Lebensdauer angestellt, sondern nur für die Dauer von sechs Jahren berufen werden, und nach Umfluß dieser Periode gesetzlich austre-

ten müssen, wodurch nicht nur ihre Dienstesobliegenheiten, sondern auch ihre Befugnisse aufgehoben werden.

Hieraus geht von selbst hervor, daß die früheren Rangverhältnisse eines ausgetretenen bürgerlichen Magistratsrathes bei dessen neuerlicher Berufung zur Function durch eine neue Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Diese im Gemeindeedict vom 17. Mai und in der Wahlordnung vom 5. August 1818 begründete Ansicht muß um so mehr festgehalten werden, als darauf die Ordnung des Austrittes der ersten oder ältern Hälfte bürgerlicher Magistratsräthe bei den ordentlichen Ersatzwahlen beruht.

Daß die Ersatzmänner immer an die Plätze derjenigen Individuen gesetzt werden sollen, für welche sie zum Gemeindedienst berufen werden, um Zweifel und Irrungen bei dem gesetzlichen Austritt zu beseitigen, ist der Königlichen Regierung bei andern Gelegenheiten schon bemerkt worden.

München den 19. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 165.

22994.

(Die Rangverhältnisse der Landwehroffiziere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den gemeinsamen Antrag der Königl. Regierung und des Landwehrcommandos des Rezatkreises im oben bezeichneten Betreffe vom 30. Sept. v. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß die Landwehrbataillons-Commandos, als den Kreisstellen unmittelbar untergeordnete und den Landgerichten coordinirte Behörden den Rang von Districts-Polizeibehörden behaupten, wonach sich das Wechselverhältniß der Landwehr und der Magistrate hinsichtlich derjenigen Orte, in welchen die Letztern den Königlichen Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeben sind, von selbst ergiebt.

Dieses wird der Königlichen Regierung und dem Landwehrcommando des Rezatkreises zur weitern Verfügung mit dem Anhange eröffnet, daß der Königlichen Regierung und dem Landwehrcommando gleiche Ausfertigung zugegangen sey.

München, den 11. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung und das Landwehrcommando des Rezatkreises also ergangen.

B. Persönliche und Dienstesverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Magistrats*)

§. 166.

4711. (Festgesetzte Dienstzeit der Magistratsglieder und Gemeindeausschüsse betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren im rubricirten Betreffe erstatteten Bericht vom 6. März l. J. erwiedert:

daß Glieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse, die im Edicte über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 §§. 50. 79. und 80. festgesetzte Dienstzeit auszuhalten haben, wenn sie die im §. 77. bezeichneten Entschuldigungsursachen nicht nachzuweisen vermögen, oder der Austritt nicht in Folge der Bestimmung des §. 78. erfolgen muß.

München, den 3. April 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 167.

8770. (Anwendung der Pragmatik für den Staatsdienst auf das Personal der Magistrate.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß §. 50. des Edictes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 nur die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe, wenn sie an ihren Stellen nach Umfluß der ersten drei Dienstjahre durch eine neue Wahl bestätigt werden, analog in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener eintreten, so versteht sich von selbst, daß eine gleiche Anwendung dieser beschränkenden Bestimmung auf das Canzleipersonal der Magistrate nicht stattfinden könne.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises auf ihren Bericht vom 29. Mai l. J. hiedurch unter dem Beisatze erwiedert, daß der §. 54. des Edictes über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit auf das Canzleipersonal der Magistrate offenbar nicht bezogen werden könne, und daß der Magistrat in Passau bei der Anführung des §. 54. auch den §. 56. nicht hätte ausser Acht lassen sollen.

München den 10. Juli 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

*) vergl. auch Ministerialentschließung vom 5. Januar 1834. Nr. 25040. (§. 694. unten.)
Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

§. 168.

2816.
(Die Standes- und Gehaltsverhältnisse der rechtskundigen Magistratsglieder in Erlangen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 13. Februar l. J. die Standes- und Gehaltsverhältnisse der rechtskundigen Magistratsglieder in Erlangen betreffend, unter Remission der Beilagen erwiedert:

daß die deutlichen Bestimmungen des §. 50. des Edicts über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden einer Erläuterung nicht bedürfen, ein Ausschluß der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe von der Bewerbung um Stellen im Staatsdienste und von deren Erlangung nirgends ausgesprochen, übrigens aber eine nähere Bestimmung der Rangverhältnisse weder hiefür noch für die Annahme oder Ablehnung angebotener Gemeindestellen erforderlich sey, nachdem hiebei lediglich die Qualification des Bewerbers oder der freie Wille des Gewählten entscheiden kann.

München den 29. April 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 169.

7842.
(Das Benehmen des Bürgermeisters Kammerer und des Magistratsraths Silverio in Kraiburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., werden die untern 25ten Mai l. Js. vorgelegten Acten, das Benehmen des Bürgermeisters Kammerer und des Magistratsraths Silverio in Kraiburg betreffend mit der Entschließung zurückgesendet:

daß die Glieder eines Magistrats von gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich ihrer Dienstesverhältnisse nicht dispensirt und von ihren Stellen nicht anderes, als auf den Grund der einschlägigen Gesetze und Verordnungen entfernt werden können.

München, den 23. Juli 1821.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 170.

17525.
(Stempel von Urkunden über Anstellungen im Gemeindedienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Innern wird auf ihren

Bericht vom 26ten November v. Js., Stempel von Urkunden über Anstellungen im Gemeindedienst betreffend, unter Remission der Beilage erwiedert,

daß den rechtskundigen Bürgermeistern und den rechtskundigen Magistratsräthen, sobald sie durch die zweite Wahl bestätigt sind, dann den übrigen im Gemeindedienst auf Lebenszeit angestellten Individuen förmliche Certificate hierüber durch die Magistrate zugefertigt, und mit dem treffenden Gradationsstempel nach der einschlägigen Verordnung vom 18ten Dezember 1812. versehen seyn müssen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß Stempelgebühren, welche solche Individuen für frühere Anstellungen oder Gehaltszulagen, bereits entrichtet haben, bei dem Stempel zu neuen Certificaten in Abrechnung gebracht werden.

München, den 3. Februar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. in Augsburg also ergangen.

§. 171.

1347.
(Die Entlassung der Bürgermeister aus der Klasse der Bürger vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J. wird die Beilage des Berichts vom 13. Januar l. Js. die Entlassung der Bürgermeister aus der Classe der Bürger vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit betreffend, unter dem Bemerken remittirt, daß die gestellte Anfrage durch Verbindung des §. 19. Nr. 2. mit §. 77. des Gemeindeedicts leicht zu lösen, und eine Beschränkung des Art. 66. der Gemeindewahlordnung auf die rechtskundigen Bürgermeister nicht zuläßig sey.

München den 9ten März 1823.

Note. Zur Erläuterung ist zu bemerken, daß angefragt worden war, ob ein Bürgermeister, welcher die im §. 48 des Gemeindeedicts bezeichnete höhere Qualification nicht besitzt, das Recht habe, vor Ablauf der 6jährigen Dienstzeit seine Entlassung zu fordern.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 172.

1561.
(Auszeichnung der Districtsvorsteher in Städten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen auf den gerichtlichen Antrag der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 31. v. M. genehmigen, daß zur erhöhten Wirksamkeit des Districtsvorsteheramts in größern Städten,

1) die Wohnung jedes derselben durch eine Tafel kennbar gemacht, dann
2) für die Districtsvorsteher selbst, während ihrer Amtsthätigkeit ein Functionszeichen (bestehend in einem am Kleide zu befestigenden kleinen vergoldeten Stadtwappen-Schild) bestimmt werde.
3) Was den weitern Antrag über die Wahl der Districtsvorsteher betrifft, so kön-

nen zwar dieselben aus der Normalzahl der Höchstbesteuerten ihres Districts, jedoch nur für den Fall bestellt werden, wenn unter den Bewohnern desselben Districts qualificirte — zur Normalzahl der Höchstbesteuerten der ganzen Gemeinde gehörige Individuen sich nicht finden sollten, endlich

4) bleibt es der Kreisregierung überlassen, nach ihrer eigenen Competenz eine durch Verkleinerung der Districte nothwendig werdende Vermehrung der Districtsvorsteher eintreten zu lassen.

Hienach ist das Weitergeeignete zu verfügen.

München den 19. Februar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen Kreisregierungen mit Ausnahme jener des Rheinkreises zur Kenntniß und Nachachtung.

§. 173.

17671.

(Das Gesuch des Wolfgang Aigner in Passau um Dispensation vom Antritt der Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

rc. rc. — — — — — — — — — — — — — — — —

Hiebei wird der Königl. Regierung bemerkt, daß sie sich die Vertretung oder Bevorwortung von Gesuchen, welche auf Ausnahmen von bestehenden allgemeinen Gesetzen gerichtet sind, für die Zukunft gänzlich zu enthalten habe. —

München den 6. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 174.

8094.

(Die Erneuerung der wahlrechtskundigen Magistratsglieder in München betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 13. Juni l. Js. die Erneuerung der Wahl rechtskundiger Magistratsglieder in München betreffend erwiedert, daß dieselbe diesen Gegenstand aus eigener Competenz zu entscheiden habe. Uebrigens wird die Königliche Regierung auf folgende Puncte aufmerksam gemacht.

1.

Der vormalige Bürgermeister von Utzschneider ist in der Allerhöchsten Entschließung vom 27. October 1818 §. 6. lit. b. nach den Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes §. 50. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 deswegen behandelt worden, weil er aus der Classe der gewerbtreibenden Gemeindeglieder gewählt wurde, und seine Subsistenz schon gesichert war, ohne einer bleibenden Anstellung im Gemeindedienste mit standesmässiger Besoldung zu bedürfen.

2.

So wie der §. 48 des Gemeindeedicts nur einen Bürgermeister bezeichnet, welcher die höhere Qualification besitzen und nachweisen muß, so ist auch im zweiten Absatze §. 50. desselben Edicts nur von diesem Bürgermeister in der einfachen Zahl die Rede.

Da jedoch einer Stadtgemeinde erster Classe nach einer von der Königlichen Regierung selbst angenommenen doctrinellen Interpretation der Bestimmungen §. 48. des Gemeindeedicts und Art. 14. der Wahlordnung nicht verweigert werden kann, zwei Bürgermeister mit der höheren Qualification zu wählen, ohne hiebei rücksichtlich des einen Bürgermeisters auf die Classe der gewerbtreibenden Gemeindeglieder beschränkt zu seyn, so wird ihr nicht wohl verweigert werden können, diese beiden Bürgermeister, wie der Fall in der Stadt Würzburg wirklich besteht, nach dem 2. Abs. im §. 50. des Gemeindeedicts zu behandeln, vorausgesetzt, daß sie zur Classe der gewerbtreibenden Gemeindeglieder nicht gehören, und daß die zur standesmässigen Besoldung ständiger Gemeindebeamten erforderlichen Mittel nachgewiesen werden können.

3.

Der rechtskundige Bürgermeister, welcher ausdrücklich nur für die Dauer von sechs Jahren gewählt worden ist, und die Wahl angenommen, dann die Bestätigung erlangt hat, wird auf den 2. Abs. im §. 50. des Gemeindeedicts sich nicht berufen können, wenn er auch zur Classe der gewerbtreibenden Gemeindeglieder nicht gehört.

4.

Der rechtskundige Magistratsrath, welcher zur Stelle eines Bürgermeisters durch giltige Wahl, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine sechsjährige Diensteszeit, berufen worden ist, wird nach dem zweiten Absatze im §. 50. des Gemeindeedicts, vorbehaltlich seiner allenfalls schon erworbenen Rechte in Beziehung auf Ständigkeit im Gemeindedienste behandelt werden müssen.

Analog wird rücksichtlich untergeordneter Gemeindebeamten zu verfahren seyn, wenn dieselben zu den Stellen rechtskundiger Magistratsräthe durch ordentliche Wahl ohne Vorbehalt berufen worden sind.

Die Königliche Regierung hat das Geeignete nunmehr selbst anzuordnen und eintretenden Falls die Gemeindebevollmächtigten unbeschadet ihrer Wahlfreiheit auf die Standes und Dienstesverhältnisse der betheiligten Individuen und, insoferne dieselben ihre Ständigkeit im Gemeindedienste durch ihre vorigen Stellen bereits erlangt haben, auf die Folgen

aufmerksam machen zu lassen, welche aus der Wahl anderer Individuen für die befraglichen Stellen in dienstlicher und ökonomischer Beziehung entstehen würden.

München, den 18. Juli 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 175.

3421.
(Die Wahl der Wiederbesetzung der Stelle des ersten rechtskundigen Magistratsrathes in Erlangen betreffend.)

L. K.

Wir ertheilen Euch auf den Bericht vom 26. Februar l. Js. die Entschließung, daß die unterm 18. desselben Monats vorgenommene Wahl des zweiten rechtskundigen Magistratsraths Philipp Heim in Erlangen zur Stelle des ersten rechtskundigen Magistratsraths dortselbst genehmigt sey.

Wir finden Uns jedoch veranlaßt, hiebei im Sinne des Gemeindeedicts vom 17. Mai, dann der Wahlordnung vom 5. August 1818 ausdrücklich zu erklären, daß diese Wahl vorerst nur eine provisorische Vorrückung des rechtskundigen Magistratsrathes Heim von der zweiten in die erste noch nicht definitiv erledigte Stelle erste Categorie zu Folge haben könne, und daß die erste Stelle, welche der rechtskundige Bürgermeister Lammers bis zum 30. November v. Js. in definitiver Eigenschaft bekleidet hat, demselben zur Vermeidung von Mehrausgaben der Gemeindecasse auf Activitäts- oder Quiescenzgehälter für den Fall vorbehalten bleiben müsse, wenn er für die Stelle eines Bürgermeisters nach Verfluß von drei Jahren durch eine neue Wahl nicht bestätigt werden sollte.

Hiernach habt ihr unter Rückempfang der vorgelegten Acten das Geeignete zu verfügen.

München am 20. März 1828.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht hievon der Redaction des Regierungsblattes im Auszuge des ersten Absatzes zur Bekanntmachung.

§. 176.

2497.
(Die dem Magistratsrathe N. N. versagte Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es verlautet, daß der bürgerliche Magistratsrath N. N., dem Seine Majestät Allerhöchstihre Bewilligung zum Eintritt in die Kammer nicht zu ertheilen sich veranlaßt gefunden haben, durch die Resignation seiner Stelle das Dienstverhältniß aufzuheben beab-

sichtige, aus welchem dessen Verbindlichkeit zur Einholung der Königlichen Bewilligung hervorgegangen ist.

Gleichwie nun keinem in öffentlichen Dienstverhältnissen stehenden Individuum die Ausübung des Rechtes, seine Entlassung zu nehmen, soweit dasselbe begründet erscheint, bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auf irgend eine Weise beschränkt oder erschwert werden soll, so kann und darf aber auch nicht zugegeben werden, daß von den zu Gemeindestellen gewählten Individuen ein Recht angesprochen und ausgeübt werde, welches denselben nach klarer Vorschrift des Gemeindeedicts §§. 19 und 77. und der Gemeindewahlordnung Art. 17. im Allgemeinen nicht zusteht.

Die Königliche Kreisregierung wird daher, wenn der Magistratsrath N. N. seine Entlassung aus dem Magistrate nachsuchen sollte, auf der Nachweisung einer gesetzlichen Entschuldigungsursache unabweichlich bestehen.

München den 12. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 177.

12074.

(Die Qualificationsbücher über die Staatsdienstadspiranten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragsbericht vom 29. v. pr. 10. d. M., die Herstellung der Qualificationsbücher der geprüften Staatsdienstadspiranten betreffend, wird erwiedert:

Die als rechtskundigen Räthe bei Magistraten zweiter Classe zum erstenmale gewählten Rechtscandidaten, welche während der Dauer des Provisoriums ihre Bewerbung um Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst fortsetzen, sind mit jenen Noten, die sie in der letzten ihrer Wahl vorhergegangenen Verwendung erhalten haben, in die Qualificationsliste einzustellen.

Während ihrer Function in solcher Eigenschaft bleiben die auf dienstliche Befähigung zunächst bezüglichen Noten ausgesetzt, jedoch müssen die Rubriken „Conduite," dann besondere Qualification in Hinsicht auf wissenschaftliche Bestrebungen," und jene der „Bemerkungen" nach den von den Adspiranten beizubringenden amtlichen Zeugnissen oder sonstigen Nachweisen und Wahrnehmungen ausgefüllt werden.

Wiederholt gewählte und definitiv gewordene rechtskundige Magistratsräthe eignen sich nicht mehr in die befraglichen Qualificationsbücher, und ihre Gesuche um Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste sind nach höhern Gesichtspuncten in der Concurrenz mit andern Competenten ähnlicher Categorie zu würdigen.

München den 24. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

§. 178.

19715.

(Die Vorstellung des Bürgermeisters Klar zu München, wegen Gehaltserhöhung betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises erhält die Beilagen ihres Berichtes vom 18. d. M. mit dem Bemerken zurück, daß in allen dem Wirkungskreise der Magistrate zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten die collegiale Berathung und Beschlußfassung, so wie die Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, in so weit eine solche überhaupt gesetzlich nothwendig ist, in den Bestimmungen des Gemeindeedicts und der Instruction über die Geschäftsführung der Magistrate begründet ist, sonach nicht umgangen werden kann.

München den 28. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 179.

19992.

(Die Wahl eines vierten rechtskundigen Magistratsraths in München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus der zurückfolgenden Beilage des Berichts vom 29. v. M., die Wahl eines vierten rechtskundigen Magistratsrathes in München betreffend, ist entnommen worden, daß der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München den Vollzug der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Mai l. J. gleichen Betreffes bezüglich der analogen Anwendung des §. 21. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde beanstände.

Der §. 50. Abschn. 2, des revidirten Gemeindeedictes überträgt den Gemeindebeamten höherer Qualification nicht nur die Vortheile und Rechte, sondern auch die Obliegenheiten der unmittelbaren administrativen Staatsdiener und unter diesen Obliegenheiten auch die Pflicht der Nichtausübung bürgerlicher Gewerbe.

Schon die frühere Gesetzgebung (Anmerk. zu Cod. civ. P. V. cap. 24. §. 13.) hat nämlich allen öffentlichen Beamten die Ausübung bürgerlicher Gewerbe aus der zweifachen Rücksicht untersagt. weil dieselben ausschließend ihrem Berufe angehören und ihm zu keiner Zeit durch heterogene Nebengeschäfte entzogen werden sollen, dann, weil ihre dienstliche Stellung und die damit verbundenen Obliegenheiten nothwendig jedes gewerbliche Verhältniß ausschließen, welches eine für die Untergebenen nachtheilige Befangenheit in der Ausübung der amtlichen Befugnisse befürchten läßt. Aus diesen ausdrücklich ausgesprochenen Gründen ging das Verbot in die Staatsdiener-Pragmatik vom 1. Januar 1805 und in die IX. Beilage zur Verfassungsurkunde über, und bildet sonach einen Bestandtheil der Gesetze, welche die Verhältnisse der Staatsdiener bestimmen. Das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 ordnete den Magistraten rechtskundige Beamten bei, welche ausschließend für den Dienst der Gemeinde, gleichwie die unmittelbaren Staatsdiener ausschließend für den Dienst des Staates bestimmt waren, sonach auch nach gleichen Rücksichten behandelt werden mußten, wenn einer Seits dem Dienste die nöthige Beförderung und anderer Seits diesen Beamten die erforderliche Subsistenz gesichert werden wollte. Aus dieser Erwägung ging die Anordnung hervor,

daß die Gemeindebeamten höherer Qualification, wenn sie in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener treten.

Da nun der Ausdruck des Gesetzes eben so wenig als die Entstehungsgründe einen Zweifel darüber zulassen, daß hiedurch die analoge Anwendung der Bestimmungen über Rechte und Pflichten der unmittelbaren administrativen Staatsdiener auf die Gemeindebeamten höherer Qualification ausgesprochen ist, so besteht kein Grund, den Aufschub des Vollzuges der obenerwähnten Allerhöchsten Entschließung zu gestatten und die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird demzufolge nicht säumen in dessen Gemäßheit unter angemessener Beachtung der aus dem provisorischen Dienstverhältnisse hervorgehenden besonderen Rücksichten das weitere Geeignete zu verfügen und den Vollzug binnen 4 Wochen nachzuweisen.

München den 12. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 180.

20097.

(Die Beschwerde des Bürgermeisters Dr. Brügel in Regensburg, dessen Dienstes- und Besoldungsverhältnisse, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreises erhält anliegend eine Vorstellung des ersten Bürgermeisters in Regensburg Dr. Brügel vom 30. v. M., dessen Dienst- und Besoldungsverhältnisse betreffend, mit nachstehender Entschließung:

Gleichwie die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe gemäß §. 50. Abschn. 2. des Gemeindeedictes und Art. 65. der Gemeindewahlordnung nach Ablauf von drei Jahren sich einer zweiten Wahl zu unterwerfen haben, und nicht durch diese Dienteszeit allein, sondern erst durch die Wiedererwählung Ständigkeit ihrer Stelle erlangen, so sind sie dagegen nicht durch diesen Zeitablauf allein, sondern erst in Folge der Nichtwiedererwählung ihrer Stellen enthoben.

Wird aus irgend einer nicht von ihnen verschuldeten Ursache die Wahl über die vorschriftsmäßige Zeit hinaus verschoben, so bleiben sie bis zu deren Vornahme, oder bis zu einer die gänzliche Unterlassung der Wahl gesetzgemäß sanctionirenden Verfügung in ihrem bisherigen Dienstverhältniße. ꝛc. ꝛc.

München den 12. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 181.

7455.

(Die Beschwerde mehrerer Bürger von Dünkelsbühl, wegen der Wahl und Bestättigung des Bürgermeisters Raab betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. Januar d. J. in Betreff der Beschwerde mehrerer

Bürger von Dinkelsbühl wegen der Wahl und Bestätigung des Bürgermeisters Raab, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern Folgendes eröffnet.

Der Eintritt eines Bürgermeisters in die analogen Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener in Folge einer nach 3jähr. Provisorium wiederholten und bestätigten Wahl, ist nach §. 50 Abs. 2. des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818, so wie des revidirten Gemeindeedictes immerhin durch die im §. 48. dieses Gesetzes vorgeschriebene Qualification, nämlich die Vollendung der akademischen Studien, und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Concursprüfung bedingt.

Da nun der im Jahre 1828, als Bürgermeister der Stadt Dinkelsbühl gewählte vormalige Stadtcommissariatsofficiant August Raab diese Qualification nicht besitzt, so konnten die angeführten Bestimmungen des Gemeindeedictes auf denselben eine Anwendung nicht finden. Es ist demnach auch durch die nach Ablauf der ersten drei Dienstjahre im Jahre 1831 stattgefundene wiederholte Wahl zur Bürgermeisterstelle und die nachgefolgte Bestätigung für denselben ein Dienstesdefinitivum nicht begründet worden, da dieser Wahl und Bestätigung die Wirkung nicht zukömmt, von bestimmten Gesetzesvorschriften zu dispensiren und Rechte zu ertheilen, zu welchen das Gesetz die zu Berechtigenden unfähig erklärt.

Die Allerhöchste Entschließung vom 22. November 1821, die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen der Stadt Nürnberg betreffend, konnte auf die Wahl des Bürgermeisters Raab eine Anwendung nicht finden, da hierin lediglich von den bei den ersten Gemeindewahlen im Jahre 1818 gemäß §. 52 des Gemeindeedicts und Art. 14 der Gemeindewahlordnung als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eingetretenen nicht rechtskundigen Communal- und Stiftungs-Administratoren unter der Bezeichnung „geschäftskundige" die Sprache ist."

Die Entschließung der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern vom 20. September 1831, wodurch die wiederholte Wahl des Bürgermeisters Raab, und zwar mit der Folge der Ständigkeit in seiner Stelle bestätiget wurde, muß hiernach um so mehr als nichtig aufgehoben werden, als dem Bürgermeister Raab selbst die durch §. 48. des Gemeindeedictes vorgeschriebene Ansässigkeit auf einer im Gemeindebezirke gelegenen Realität fehlte, und derselbe auch inzwischen dieser Vorbedingung nicht Genüge geleistet hat Es hat demnach bei Gelegenheit der nächsten ordentlichen Gemeindeersatzwahlen, bis wohin Bürgermeister Raab in seiner Function zu verbleiben hat, auch die erneuerte Wahl eines Bürgermeisters der Stadt Dünkelsbühl statt zu finden.

Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München am 1. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 182.

31774.

(Die Recursbeschwerde des Martin Hörmann zu Pfronten wegen verweigerter Bestätigung desselben als gewählten Gemeindevorsteher betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. v. M. und Jahres im unterbezeichneten Betreffe wird der

Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern bemerkt, wie Augenleiden kein absoluter gesetzlicher Ausschließungsgrund von dem Amte eines Gemeindevorstehers sind, daß Aemter des Vertrauens nicht ohne äußerste Noth den Männern des Vertrauens entzogen werden dürfen und wie die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, kein Bedenken trug; den verdienstvollen Martin Hörmann ungeachtet seiner bereits zwei Jahre andauernden Augenleiden zu Versehung des Gemeindevorsteheramtes geeignet zu finden, und er diese Stelle in der That trotz dieses Uebels zur Zufriedenheit nicht allein seiner Gemeinde, sondern auch der ihm vorgesetzten Behörden versehen konnte, auch aus diesen Leiden kein Motiv zu Verweigerung der Bestätigung abgeleitet werden könne, wie daher nicht der Fall der Bestätigungsverweigerung, wohl aber jener der im Einklange mit der Gemeinde und mit Hörmann selbst zu treffenden Fürsorge dafür gegeben erscheine, daß bezüglich der Attestationen u. s. w. genügende Sicherheit etwa durch Mitunterzeichnung und Mithaftung des Gemeindepflegers getroffen werden kann. Die vorgelegten landgerichtlichen Acten folgen zurück und es wird der Anzeige des Verfügten entgegengesehen.

München den 4. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 183.

28787.
(Die Untersuchung gegen Joseph Norwald zu Herrieden wegen Widersetzung resp. die Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen wider die Obrigkeit auf Gemeindebehörden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 13. Oktober v. J. und unter Beziehung auf die Entschließung vom 5. April lauf. Js. in dem bemerkten Betreffe empfängt die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, die von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz an das königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis unterm 24. November d. J. erlassene, dem königlichen Staatsministerium des Innern mitgetheilte Entschließung beiliegend zur Kenntnißnahme.

München den 25. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.
(Die Untersuchung gegen Joseph Norwald zu Herrieden wegen Wiedersetzung, resp. die Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen wider die Obrigkeit auf Gemeindebehörden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den mit Bericht vom 6. Februar l. J. anher vorgelegten und in der Anlage wieder zurückfolgenden Akten rubrizirten Betreffes hat das unterfertigte Staatsministerium

die Wahrnehmung geschöpft, daß von dem königlichen Appellationsgerichte für den Rezatkreis unter Bezugnahme auf ein Allerhöchstes Rescript vom 4. Juni 1821 die Ansicht angenommen worden ist, es könne den Gemeindebeamten und Dienern das Verbrechen und Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit nur rücksichtlich ihrer Wirksamkeit in Polizeisachen nicht aber auch in Bezug auf ihre Wirksamkeit in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten verübt werden.

Diese Ansicht scheint mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere mit dem oben allegirten Rescripte vom 4. Juni 1821 nicht wohl vereinbar zu seyn.

Ganz unzweifelhaft handelt nämlich letzt bezeichnetes Rescript blos von dem Vergehen der Amtsehrenbeleidigung, und es wurde darin lediglich ausgesprochen, daß dieses Vergehen an Magistratspersonen in Städten und Märkten nur hinsichtlich ihrer polizeilichen Amtshandlungen an Vorstehern von Ruralgemeinden aber gar nicht begangen werden könne, der ganz natürliche Grund dieser Bestimmung, (wie er nicht nur in dem mehr erwähnten Rescripte vom 4. Juni 1821, sondern auch in einem spätern, an das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreises in der Untersuchungssache gegen Simon Maierhofer von Bertolzheim wegen Amtsehrenbeleidigung ergangenen Allerhöchsten Rescripte vom 20. März 1822 ausdrücklich sich angegeben findet) liegt darin, weil nach Art. 405 Theil I. des Strafgesetzbuches eine Beleidigung der Amtsehre nur an Staats- (d. h. Regierungs) Beamten begangen werden kann, durch den §. 67. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818. aber nur die Magistrate der Städte und Märkte, und zwar blos in so ferne ihnen die Localpolizei übertragen ist, als Regierungsbeamte, die Vorsteher der Ruralgemeinden aber gar nicht als solche erklärt sind.

Kaum bedarf es einer weitern Ausführung, daß dieser Grund auf das, von dem Vergehen der Amtsehrenbeleidigung gänzlich verschiedene Verbrechen und Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit keine Anwendung leidet. Dieser letztgenannte Reat wird nach Art. 315. Th. I. des Strafgesetzbuches und den Anmerkungen nicht etwa blos an Regierungsbeamten, sondern an obrigkeitlichen Personen überhaupt begangen. Daß aber auch die Gemeindebehörden, ohne Trennung ihres gemeindlichen und ihres polizeilichen Wirkungskreises, Obrigkeiten, und demnach ihre Beamten in beiden Cathegorien ihrer amtlichen Thätigkeit obrigkeitliche Personen seyen, kann im Hinblicke auf den, den Gemeindebehörden durch §. 55. bis 73. dann §. 100 bis 120. des revidirten Gemeindeedicts angewiesenen Wirkungskreis keinem gegründeten Zweifel unterliegen, indem dieser Wirkungskreis eine Reihe von Functionen umfaßt, die den Charakter der Gemeindebehörden als Obrigkeiten genügend bezeichnen.

Vorzüglich klar geht die Eigenschaft der Magistrate als Obrigkeiten auch in Gemeindesachen aus den Bestimmungen der §§. 55. bis 66., und wortdeutlich aus §§. 55. und 56. hervor.

Ueberdieß erklärt die Verordnung vom 29. October 1815. (Regierungsblatt pag. 881) ausdrücklich die Gemeindevorsteher als obrigkeitliche Personen, und die strafgesetzlichen Bestimmungen über Widersetzung gegen die Obrigkeit auf dieselben anwendbar, sie erklärt dieses im Allgemeinen, ohne rücksichtlich ihrer Wirksamkeit in Gemeinde-Angelegenheiten und in der Polizei-Verwaltung zu unterscheiden, und wollte je in letzterer Beziehung ein Bedenken erhoben werden, so würde dasselbe durch die Erwägung verschwinden, daß die Gemeindevorsteher in der angeführten Verordnung unter

andern auch wegen der ihnen zustehenden Ausübung des Vermittlungsamtes, sohin bezüglich einer solchen Function als obrigkeitliche Personen erklärt sind, die ihrer Natur nach nicht zur polizeilichen Wirksamkeit, sondern zur amtlichen Thätigkeit in Gemeindeangelegenheiten gehört.

Was aber hier von Gemeindevorstehern gesetzlich gilt, muß auch dem Magistratspersonale um so mehr zukommen, als der amtliche Wirkungskreis der Magistrate sowohl in Gemeinde- als Polizeigegenständen gegen jenen der Landgemeindeverwaltungen bedeutend erweitert ist.

Das unterfertigte Staatsministerium findet sich von Oberaufsichtswegen verpflichtet, unbeschadet dem freyen richterlichen Ermessen, das Appellationsgericht für den Rezatkreis auf die vorstehenden Bemerkungen zur Würdigung und Beobachtung in künftigen Fällen aufmerksam zu machen.

München den 24. November 1837.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis ergangen.

C. Besoldungen der Mitglieder des Magistrats.*)

§. 184.

58. (Die Besoldungen des Personals der Gemeindeverwaltungen in den Städten und Märkten betreffend.)

M. J. K.

Wir haben zwar die Regulirungen der Besoldungen für das Personal der Gemeinde-Verwaltungen in den Städten und Märkten durch die Verordnung vom 17. Mai l. J. von dem Umfange der Städte und Märkte, von dem Verhältnisse einer jeden Geschäftsstelle und von dem Ertrage des Gemeindevermögens abhängig gemacht, und hiernach die Ausmittlung und Begutachtung dieser Besoldungen, ohne ein allgemeines Regulativ festzusetzen, den Gemeinden überlassen; da nun aber der obersten Curatel die Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, daß die Communalcassen nicht über ihre Kräfte belästiget werden, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Unseren Regierungen das anliegende Regulativ für den höchsten Betrag der Besoldungen unter folgenden Bestimmungen mitzutheilen:

I.

Das bezeichnete Regulativ soll Unseren Regierungen als Anhaltspunct zur Würdigung und Bescheidung der einkommenden Gutachten über Besoldungsansätze für das Personal der Gemeindeverwaltungen in den Städten und Märkten dieser Classe gegeben seyen.

---

*) Vergleiche Ministerialentschließung vom 28. Juli 1833. Nr. 19715. (s. §. 178. S. 365 oben.) ferner: Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

II.

Das in diesem Regulative enthaltende Maximum der Besoldungen darf bei keiner Diensteclasse oder Stelle überschritten werden, wenn gleich das Gutachten der Gemeinde auf eine höhere Besoldung gestellet wäre.

III.

Die unter dem festgesetzten Maximum zu begutachteten Besoldungen können bewilliget; jedoch dieselben auch in dem Falle noch herabgesetzt werden, wenn sie aus dem Ertrage des Gemeindevermögens und aus den übrigen Zuflüssen der Gemeindecassen offenbar nicht geleistet werden könnten.

IV.

Unser Staatsministerium des Innern wird das nämliche Regulativ bei der Würdigung der Gutachtensberichte über die Besoldungen für das Personal der Gemeindeverwaltungen in den Städten erster Classe gleichfalls beobachten.

V.

Die von Unseren Regierungen genehmigten Personal- und Gehaltsetats für die Städte zweiter und dritter Classe, dann für die Märkte sind sogleich nach ihrer Ausfertigung im Duplicat an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden.

München den 3. August 1818.

An
die sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern diesseits des Rheines also ergangen.

Regulativ

des höchsten Betrages der Besoldungen für das Personal der Gemeindeverwaltungen in Städten und Märkten.

Stellen.	Höchster Betrag der Besoldungen.				
	In den Städten: München, Augsburg und Nürnberg	In den übrigen Städten 1ster Classe	In den übrigen Städten 2ter Classe	In den übrigen Städten 3ter Classe	In Märkten.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1) Bürgermeister auf Lebenszeit angestellt					
erster	1800	1500	1000	800	—
zweiter	1400	1200	—	—	—
2) Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren erwählt	800	600	400	300	200
3) Rechtskundige Magistratsräthe					
erster	1200	1000	850	—	—
zweiter	1100	900	800	—	—
dritter	1000	850	—	—	—
vierter	900	800	—	—	—
4) Technischer Baurath	850	800	—	—	—
5) Bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren erwählt	400	300	200	100	50
6) Stadtkämmerer	1200	1000	—	—	—
7) Rechnungsführer	650	600	—	—	—
8) Secretär	650	600	—	—	—
9) Stadtschreiber	—	—	800	600	—
10) Marktschreiber	—	—	—	—	500

§. 185.

252.

(Die Wahlen der quiescirten Staatsdiener zu den Gemeindeverwaltungen betreffend.)

M. J. K.

Nachdem bei mehreren, in Folge Unserer einschlägigen Verordnung vom 5. August d. J. eingetretenen Wahlen für die Verwaltung der Gemeinden sowohl bereits quiescirende Staatsdiener, als Individuen, deren Stellen durch die Aufhebung der Polizeidirectionen und Polizeicommissariate, dann der äusseren Districts-Stiftungsadministrationen für die Folge gänzlich erlöschen, zu Bürgermeistern, Magistratsräthen, Pflegern, Gemeindevorstehern, und anderen Stellen der Comunalverwaltung gewählt worden sind, so haben Wir die hiebei zur Erörterung kommenden Fragen, wie es hinsichtlich der Quiescenzgehälter der bereits früher in die Ruhe gesetzten und der in ihren dermaligen Stellen ausser Activität gekommenen Individuen, dann hinsichtlich des allenfallsigen Rücktrittes derselben in ihren vorigen Quiescenzgehalt zu halten sey, in umfassende Berathung nehmen lassen, und Wir finden Uns auf den hierüber erstatteten Vortrag bewogen, nachstehende Grundsätze als Richtschnur der Behandlung und Entscheidung obiger Fragen festzusetzen:

I.

Den sämmtlichen in Folge des Edictes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 in den Communaldienst übertretenden Quiescenten des allgemeinen Finanz- und des Stiftungsvermögens werden vom Tage des Antrittes der neuen Function angefangen, von ihrem dermaligen Quiescenzgehalte drei Viertheile des etatsmässigen Gesammtgehaltes der neuen Stelle eingezogen, und ihnen nur das hiernach sich allenfalls ergebende Surplus ihres dermaligen Quiescenzgehaltes aus jener Casse fortentrichtet, aus welcher bisher ihr ganzer Quiescenzgehalt geflossen ist.

II.

Dieses Verhältniß wird bei der Vorrückung eines solchen ehemaligen Quiescenten in eine etatsmässig höher besoldete Stelle der Gemeindeverwaltung dergestalt beibehalten, daß fortan drei Viertheile des erhöhten Activitätsgehaltes von dem frühern Quiescenzgehalte in Abzug kommen müssen.

III.

Wenn daher — als Beispiel — der Ruhegehalt eines Quiescenten 1800 fl. der etatsmässige Gehalt aus der Comunalcasse aber nur 1200 fl. betrüge, so würde er drei Viertheile des letztern folglich den jährlichen Betrag von 900 fl. an seinen Quiescenzgehalte verlieren und also neben dem auf das Communalvermögen radicirten Activitätsgehalte von 1200 fl. nur mehr 900 fl. aus jener Casse fortbeziehen, aus welcher früher sein ganzer Quiescenzgehalt geflossen ist.

Bei einer Vorrückung dieses ehemaligen Quiescenten in ein etatsmässigem Gehalt von 1600 fl. würden 1200 fl. an dem früheren Quiescenzgehalte von 1800 fl. eingezogen, und neben einem Activitätsgehalte von 1600 fl. fortan ein Surplus von 600 fl. belassen.

Wenn aber z. B. der Ruhegehalt eines solchen Quiescenten in 700 fl., der Gehalt der neuen Stelle dagegen in 1000 fl. bestünde, so würde in diesem Falle der bisherige ganze Quiescenzgehalt dem Einzuge unterliegen.

IV.

Denjenigen bisherigen Quiescenten, welche bei der nächsten Wahl nicht mehr in die Gemeindeverwaltung gewählt werden sollten, bleibt auf ihr vorläufiges Ansuchen der Rücktritt in ihren ganzen vormaligen Quiescenzgehalt aus dem Staatsärar oder den Stiftungen vorbehalten.

V.

Der bei der nächsten Wahl in dem Communaldienst definitiv bestätigte Quiescent verliert zwar den Anspruch des Rücktritts in seinen ganzen vormaligen Quiescenzgehalt; jedoch bleibt ihm das nach vorstehendem Art. I. und II. treffende Surplus seines vormaligen Quiescenzgehaltes fortwährend versichert.

VI.

Wir behalten Uns jedoch bevor einen ehemaligen Quiescenten, so lange er aus Unserm Staatsärar oder aus einem anderen als dem Localstiftungsvermögen noch ein Surplus bezieht, aus der provisorischen sowohl als definitiven Function bei der Gemeindeverwaltung zu jeder Zeit in Unsern Staatsdienst wieder zurückzurufen, und derselbe ist diesem Rufe nur in dem Falle nicht zu folgen verpflichtet, wenn er auf jenes Surplus für immer Verzicht leistet.

VII.

Die vorstehenden Grundsätze finden nicht nur auf die bereits früher quiescirten, sondern auch auf diejenigen in die Gemeindeverwaltung gewählten Beamten und Diener ihre volle Anwendung, welche durch die Aufhebung der Polizeidirection und Commissariate dann der äussern Stiftungsadministrationen gegenwärtig ausser Activität treten, oder deren Stellen sonst erloschen sind.

Bei diesen Individuen ist daher das treffende Ruhegehalt nach den pragmatischen Bestimmungen und den bestehenden Competenz Verhältnissen vorerst zu reguliren und diesem Quiescenzgehalte das nach Art. I. und II. treffende Surplus zu bemessen.

VIII.

Gegenwärtige Bestimmungen, nach welchen sich Unsere Kreisregierungen in allen vorkommenden Fällen zu achten haben, und nach welchen auch bei Unsern Staatsministerium des Innern und der Finanzen verfahren werden wird, erklären Wir jedoch aus bewegenden Gründen nur für die ersten beiden Wahlen der Gemeindeverwaltungen als anwendbar, und sie treten in Zukunft dergestalt ausser Wirkung, daß die Quiescenzgehälter der in Folge der künftigen Wahlen in die Gemeindeverwaltungen übertretenden Beamten und Diener mit dem Tage dieses Uebertrittes dem gänzlichen Einzuge unterliegen.

München den 26. October 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Kammer des Innern, mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

§. 186.

9431.

(Remunerationen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens in den Städten und Märkten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf ihren Bericht vom 22. Juni l. J. erwiedert, daß den bürgerlichen Magistratsräthen besondere Belohnungen für ihre Functionen bei der Verwaltung des Vermögens der Ortsstiftungen nur in dem Falle bewilligt werden könnten, wenn diese Magistratsräthe eine Remuneration aus der Comunalcasse nicht beziehen, und die Ortsstiftungen einen Beitrag in Comunalcassen zur Befriedigung der Gesammtexistenz der Magistrate nicht leisten würden.

München den 18. August 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 187.

1950.

(Die Gehaltebezüge des rechtskundigen Magistratsraths Dietrich in Ansbach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Staatsrath, General-Kreiscommissär und Regierungs-Präsidenten Grafen von Drechsel wird auf den Bericht vom 31. Januar l. J. die Gehaltsbezüge des rechtskundigen Magistratsraths Dietrich in Ansbach betreffend, unter Remission der Belege und Acten nachstehende Entschließung ertheilt:

I.

Im Art. X. der Verordnung vom 6. März 1817 die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens betreffend ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Kosten der Verwaltung des Stiftungsvermögens in den Municipalgemeinden auf mässige Beiträge in die Comunalcassen beschränkt seyen.

Hiernach kann der Bezug einer Tantieme für die Verwaltung des Localstiftungs-Vermögens in Ansbach überhaupt nicht gestattet, am mindesten aber in Beziehung auf den Localarmenfond zugegeben werden.

II.

Die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens in Ansbach muß nach den deutlichen Vorschriften des Gemeinderdicts vom 17. Mai 1818 §. 47. geführt, und unter die rechtskundigen dann bürgerlichen Magistratsglieder gehörig vertheilt werden.

Die bisherige Weigerung der bürgerlichen Magistratsräthe, sich diesem Verwaltungs-casse- und Rechnungsgeschäfte zu unterziehen darf als verordnungswidrig nicht länger statt finden.

III.

Sollten die Bürgermeister der Stadt Ansbach eine zweckmässige Vertheilung der

bezeichneten Geschäfte nach Forderungen des angeführten Edictes und des Regulativs über die Geschäftsführung der Magistrate nicht bewirken, so hat die Königliche Regierung von Obercuratel wegen selbst einzuschreiten.

IV.

Rücksichtlich der Casse- und Rechnungsgeschäfte für den Localarmenfond ist das Erforderliche im IIten Abschnitt IV. Titel 2ten Cap. der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 unzweideutig ausgesprochen, und darnach haben sich der Armenpflegschaftsrath, dann der Magistrat in Ansbach gleichfalls zu achten.

V.

Die bürgerlichen Magistratsräthe, welche zu Casse- und Rechnungsgeschäften des Stiftungs- oder Gemeindevermögens verwendet werden, können eine verhältnißmässige Remuneration aus der Comunalcasse ansprechen, welche der Magistrat zu begutachten, und die Obercuratel festzusetzen hat.

— — — — — — — — — — — —

München den 26. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Staatsrath, General-Kreiscommissär, und Regierungspräsidenten, Grafen von Drechsel, also ergangen.

§. 188.

14583.

(Die Procentbezüge für percipirte Renten des Stiftungs- und Gemeindevermögens betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung der Magistratsräthe zu Gaimersheim, Joseph Brandl, Caspar Kiermaier, Joseph Sellbeck und Blasius Kölbl vom 12. October d. J. folgt im anliegenden Duplicate mit der Entschließung, daß das Normalrescript vom 10. März 1820 über die Belohnung und Entschädigung der Ausschußmitglieder in Ruralgemeinden auf die zu den Cassen-, und Rechnungsgeschäften des Stiftungs- und Gemeindevermögens verwendeten bürgerlichen Magistratsräthe zwar nicht in Anwendung gebracht werden, daß jedoch diese Magistratsräthe eine verhältnißmässige Remuneration für diese Functionen aus der Comunalcasse ansprechen können, welche der Magistrat zu begutachten, und die Obercuratel festzusetzen hat.

München den 20. December 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Kreisregierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 189.

18250.

(Die Wahl eines Bürgermeisters in Ingolstadt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Vorbehalte des zum bürgerlichen Bürgermeister gewählten Stadtschreibers

Lonich zu Ingolstadt in seine bisherige Stelle wieder einzutreten, wenn er als Bürgermeister nicht werde wieder gewählt werden, steht die klare Vorschrift des Gemeindeedicts §. 50 entgegen, vermöge welcher Stadt= und Marktschreiber auf Lebenszeit angestellt werden sollen und auf die Anstellung eines Functionärs während der Dienstdauer des besagten Stadtschreibers als Bürgermeister kann darum um so weniger eingegangen werden, weil die Dauer einer solchen provisorischen Verfügung unbestimmt ist, und jedenfalls drei Jahre überschreiten würde.

Auch die Erhöhung der Bezüge eines unständigen Bürgermeisters über den festgesetzten Normalbetrag soll in der Regel nicht und in den seltenen auf außerordentliche Umstände zu beschränkenden Ausnahmsfällen auch nur dann stattfinden, wenn die Zulage aus den Ueberschüssen ordentlicher, etatsmässig fundirter Renten gedeckt zu werden vermag.

München den 16. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 190.

10424.

(Die Besoldungen der Gemeindebeamten in den größern Städten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den in dem Berichte der Königlichen Regierung des N. Kreises, K. d. J., vom ꝛc. in Betreff der Besoldungen der Gemeindebeamten in grössern Städten dargestellten Verhältnissen und bei dem fortwährenden Bestehen jener besondern Rücksichten, welche die Ministerialconferenz für den Vollzug der Verfassungsurkunde, zur Ertheilung des besondern Regulatives vom ꝛc. für die Gemeindebeamten der Stadt N. veranlaßt haben, erscheint die Abänderung desselben unräthlich, und es ist dieses Regulativ demnach, wie bisher, in der Art in Anwendung zu bringen, daß dessen Sätze als Maximalbeträge der Besoldungen zu gelten haben.

Dem Magistrate und den Bevollmächtigten der Stadtgemeinde N. wird übrigens nicht entgehen, daß es sowohl in den finanziellen, als in dem Interesse des Dienstes liegt, neu eintretenden rechtskundigen und technischen Gemeindebeamten nicht sogleich das Maximum zu bewilligen, sondern durch angemessene Abstufung der Besoldungen nach den Dienstesjahren, Erleichterung des Gemeindehaushaltes zu erzielen und die Thätigkeit des in der Hoffnung des Vorrückens in eine höhere Besoldungsclasse stehenden Beamten rege zu erhalten. Es ist von der wohlbemessenen Einwirkung der Curatel und der bewährten Einsicht der Gemeindekörperschaften der Stadt N. zu erwarten, daß hierüber das dem Besten der Gemeinde Entsprechende, durch angemessene Gemeindebeschlüsse werde festgesetzt werden.

München, den 20. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Isar=, Oberdonau= und Rezatkreises, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 191.

20309.
(Den Vollzug des Besoldungsregulativs für das Personal der Gemeindeverwaltungen vom 3ten August 1818. mit Rücksichtsnahme auf den §. 59. Abs. 3. des revidirten Gemeindeedicts in specie die Revision der Remunerationsbezüge der bürgerlichen Magistratsräthe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch §. 16. der Instruction über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21ten September 1818 wurde das untergeordnete Detail der Verwaltung der Localstiftungen in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung den bürgerlichen Magistratsräthen als Pflegern anvertraut. Nachdem aber die Verwaltung des Kirchenvermögens in Folge der Bestimmungen des §. 59. Abs. 3. des revidirten Gemeindeedicts nunmehr an die neugebildeten Kirchenverwaltungen übergegangen ist, so hat sich jener Geschäftskreis der bürgerlichen Magistratsräthe bedeutend vermindert, und es dürften bei diesem Umstande die Remunerationsbeträge der bürgerlichen Magistratsräthe, welche mit Berücksichtigung des frühern Geschäftskreises der letztern nach Maßgabe des Besoldungsregulatives vom 3ten August 1818 festgesetzt wurden, mit den gegenwärtigen Leistungen der bürgerlichen Magistratsräthe an vielen Orten nicht mehr im Verhältnisse stehen.

Indem die Königliche Kreisregierung hierauf aufmerksam gemacht wird, erhält dieselbe die Weisung, die geeignete Einleitung zu treffen, daß die gegenwärtigen Remunerationsbezüge jener Magistratsglieder einer Revision durch die Gemeindebehörden unterworfen werden. Es wird dabei von deren Gemeinsinn und gewissenhaften Eifer für das Wohl der Gemeinden erwartet, daß sie diese Gelegenheit benützen werden, durch begründete Anträge auf Herabsetzung zu hoher Remunerationsbeträge zu einer in manchen Gemeinden dringend gebotenen Verminderung des Verwaltungsaufwandes Veranlassung zu geben.

München, den 7. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

D. Diätenbezüge der Mitglieder und Beamten des Magistrats*.)

§. 192.

12748
(Diätenbezüge des magistratischen Personals betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, wird auf ihren Bericht vom 6. August l. J. im rubricirten Betreffe, erwiedert, daß die Bestimmung der Diäten und Gefährte-Gelder bei Geschäftsreisen der Magistratsglieder selbst, jedoch mit der Beschränkung auf die für Königliche Beamte und Diener ähnlicher Categorien desfalls bestehenden Regulative, zu über-

*) Vergl. die vorstehende Ministerialentschließung vom 20. Juni 1832. Nr. 11744. den Diätenbezug des Personals der Magistrate II. und III. Classe betreffend.
Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

lassen sey, gegen die Ueberschreitung dieser Regulative hat die Königliche Regierung bei der Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen gehörig zu wachen.

München den 29. August 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 193.

6765.

(Diätenbezüge des magistratischen Personals in Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 4ten Mai l. Js., Diätenbezüge des magistratischen Personals in Augsburg betr., unter Rückschluß der Beilage eine Abschrift derjenigen Entschließung, welche in ähnlichem Betreffe an die Königliche Regierung des Rezatkreises unterm 29ten August 1819 erlassen worden ist, unter dem Bemerken mitgetheilt, daß die Diäten des Personals vom Magistrate in Augsburg nicht höher, als jene des Personals vom dortigen Kreis- und Stadtgericht angesetzt werden dürfen.

München den 7ten Juli 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 194.

4800.

(Beschwerde des vormaligen rechtskundigen Magistratsraths Schnürer in Weiden wegen Minderung und Abstriches von Commissionsdiäten und Gefährtgeldern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., wird auf die Berichte vom 3ten Mai und 8ten Januar l. Js. die Beschwerde des vormaligen rechtskundigen Magistratsraths Schnürer in Weiden wegen Minderung und Abstriches von Commissionsdiäten und Gefährtgeldern betr., unter Remission der vorgelegten Actenstücke folgende Entschließung ertheilt:

In der Allerhöchsten Entschließung vom 29ten August 1819 ist zwar ausgesprochen, daß die Diäten und Gefährtgelder bei Geschäftsreisen der Magistratsglieder nach den für Königliche öffentliche Beamte ähnlicher Categorie diesfalls bestehenden Regulativen bemessen, und von den Magistraten selbst bestimmt werden sollen; dadurch ist aber nicht festgesetzt worden, daß das Diätenregulativ für die Landgerichtsassessoren auf die rechtskundigen Magistratsräthe angewendet werden müsse; eine spätere Allerhöchste Entschließung vom 7ten Juli 1821 enthält vielmehr den Ausspruch, daß die Diäten des Magistratspersonals in Augsburg jenen des Personals vom dortigen Kreis- und Stadtgerichte gleichzustellen seyen.

Die Diäten eines rechtskundigen Magistratsraths würden nach den Verhältnissen seines Standes und seiner Besoldung mit Billigkeit nicht wohl geringer als auf drei Gulden

bestimmt werden können, und demselben dazu die erweislich ausgelegten unvermeidlichen Gefährtgelder vergütet werden müssen.

Da nun in einem Zeugnisse des Magistrats der Stadt Weiden vom 7ten September 1823 bestätigt wird, daß dort ein zweispänniges Gefährt für einen ganzen Tag mindestens auf 5 fl. 24 kr. zu stehen komme, so werden die Ansätze für Geschäftsreisen des rechtskundigen Magistratsraths Schnürer zu fünf Gulden inner dem Bezirke des Landgerichts Neustadt, und zu sieben Gulden 24 kr. ausser dem Bezirke dieses Landgerichts, worunter Diäten und Gefährtgelder begriffen sind, hiedurch genehmigt, wornach die Königliche Regierung lediglich zu untersuchen und zu entscheiden hat, zu welchen der verschiedenen Commissionsgeschäfte ein ganzer Tag, und zu welchen nur ein halber Tag erforderlich gewesen sey, was nach der Entfernung des zur Verhandlung bestimmten Ortes, und nach dem Umfange des Geschäftes zu bemessen ist.

Rücksichtlich der Geschäfte, wozu die Abordnung des rechtskundigen Magistratsraths Schnürer nach dem Ermessen der Königlichen Regierung nicht hätte statt finden sollen, ist noch gehörig zu erheben, ob derselbe mit einem Commissarium hiezu versehen war, oder ob er die befraglichen Reisen eigenmächtig unternommen habe?

Im ersten Falle kann der Bezug von Diäten und Gefährtgeldern dem genannten Magistratsrath nicht verweigert werden, und es würde hiebei nur darauf ankommen, ob der Ersatz dieser Ausgaben nach den obwaltenden Umständen dem Magistrate überbürdet werden könne, oder nicht?

Im zweiten Falle soll es bei dem verfügten Abstriche sein Verbleiben behalten.

München den 28. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 195.

6220.

(Diäten der Magistratspersonen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 5. Januar und 22. März den Diätenbezug des Personals der Magistrate zweiter und dritter Classe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, Folgendes zur Entschließung eröffnet.

Durch Ministerialrescript vom 29. August 1819 ist ausgesprochen worden; daß die Diäten und Gefährtgelder der in Geschäften reisenden Magistrateglieder und höheren städtischen Bediensteten den Betrag der für Königliche öffentliche Beamten und Diener ähnlicher Categorien regulirten Beträge nicht übersteigen dürfen, daß aber die Regulirung innerhalb der Maximalbeträge in die Competenz der Magistrate gelegt, und von diesen durch förmliche Beschlüße zu bewirken seyen.

Da es nun nach dem angeführten Ministerialrescripte den Regierungen nur obliegt, bei Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen gegen die Ueberschreitung der oben be-

merkten Regulative zu wachen, so beschränkt sich die Thätigkeit der Revision in der Regel nur auf Constatirung

a) des nicht überschrittenen Maximums, und
b) der Uebereinstimmung der Rechnungsziffer mit dem, von dem treffenden Magistrate auf den Grund der Verordnung vom 29. August 1819 beschlossenen Regulativs.

Uebrigens bleibt die Obercuratel immerhin befugt, auch Ueberschreitungen des Maximums in Form von Gratificationen in so ferne unbeanstandet zu lassen, als solche unter genauer Beobachtung aller Formen des Gemeindeedictes in einzelnen Fällen ausnahmsweise festgesetzt wurden, und als ganz besondere Umstände oder Rücksichten der Billigkeit eine Ausnahme wirklich räthlich machen.

München den 13. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 196.

11744.

(Den Diätenbezug des Personals der Magistrate zweiter und dritter Classe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 1. d. M., den Diätenbezug des Personals der Magistrate zweiter und dritter Classe betreffend, erwiedert, daß die betreffenden Magistrate über diesen Gegenstand nach Anleitung innerhalb den Gränzen der Entschließung vom 13. v. M. Beschlüsse zu fassen haben, nach welchen dann bei der Revision der Gemeinderechnung die hierauf gegründeten Ansätze geprüft und gleichfalls nach Ausspruch der oben bezeichneten Entschliessung behandelt werden sollen.

München den 20. Juni 1832.

Staats-Ministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 197.

29095.

(Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Roth wegen Minderung der von dem rechtskundigen Magistratsrathe Stobäus bezogenen Diäten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ministerialrescripte vom 29. August 1819 und 13. Mai 1832 ist die Regulirung der Diäten und Gefährtgelder für die in Geschäften reisenden Magistratsglieder und höhern städtischen Beamten auf die Maximalbeträge der für königliche Beamte und Diener ähnlicher Categorien bewilligten Diäten und Reisekosten beschränkt, die Rechnungsrevisionsbehörde auf die Constatirung des nicht überschrittenen Maximums hingewiesen, und

den betreffenden Gemeinden nur bis zu der Höhe des Maximums freier Spielraum zuerkannt worden.

Die Erinnerung der Revisionsbehörde des Rezatkreises gegen die von dem rechtskundigen Magistratsrathe Stobbus zu Roth neben dem Gefährtegelde aufgerechneten Diäten zu täglich 5 fl. ist demnach eben so competenzgemäß, als begründet, da sie sich auf die Thatsache stützt, daß die unter den rechtskundigen Magistratsräthen in gleicher Categorie stehenden königlichen Beamten, z. B. die Landgerichtsassessoren nur eine Diät von 3 fl. bis 3 fl. 30 kr. zu beziehen haben; und es hat demnach bei dem von der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, verfügten Rückersatze des den Maximalbetrag von 3 fl. 30 kr. übersteigenden Diätenbezugs des Stobdus, jedoch in der Art zu verbleiben, daß der diesfallsige Rückersatz gegen den benannten Magistratsrath geltend gemacht und der Stadtmagistrat zu Roth, wegen einer vorerst nicht begründeten Haftung ausser Anspruch gelassen, übrigens aber dessen subsidiäre Ersatzverbindlichkeit für die von ihm verfügte den bestehenden Normen nicht entsprechende Diätenanweisung vorbehalten werde.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und die Beilagen ihres Berichtes vom 20. Februar d. Js. zurück zu empfangen.

München den 4. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 198.

2168.
(Die Beschwerde des vormaligen Bürgermeisters Kerker und Cons. zu Mindelheim, wegen Diätenabstriches betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde des vormaligen Bürgermeisters Kerker et Cons. zu Mindelheim vom 19. December vor. Js., wegen Diäten Abstrichs wird folgende Entschließung ertheilt:

> Wie in den Ministerialentschließungen vom 29. August 1819 und 13. Mai 1832 bestimmt wurde, ist die Aufrechnung von Diäten des Magistratspersonales, gleichwie der königlichen Beamten und Diener nur bei Geschäftsreisen zulässig für die Vornahme von Geschäften innerhalb des Gemeindebezirkes dürfen von dem erwähnten Personaldiäten eben so wenig, als von den königlichen Bedienstelen für die am Amtssitze vorgenommenen Geschäfte in Ansatz gebracht werden.

Der von der Königlichen Kreisregierung ausgesprochene Abstrich der in der Comunal- und Schuldentilgungsrechnung der Stadt Mindelheim für das Jahr $18\frac{31}{32}$ im Betrage von 115 fl. angesetzten Diäten des Magistratspersonals für mehrere innerhalb des Gemeindebezirkes vorgenommenen Geschäfte erscheint demnach jenen Bestimmungen völlig angemessen

und wird die dagegen von dem vormaligen Bürgermeister Kerker und Cons. in Mindelheim erhobene Beschwerde, als unbegründet zurückgewiesen.

Was übrigens den in dem Regierungsberichte bemerkten großen Schuldenstand der Stadtgemeinde Mindelheim anbelangt, so ergibt sich das unterzeichnete Königliche Staatsministerium dem Vertrauen, daß die Königliche Kreisregierung desfalls bereits durch die Festsetzung eines angemessenen Schuldentilgungsplanes mit Rücksicht auf §. 82. lit. h. des Gemeindeedicts und Art. I. lit. b. Ziff. 13. des Gesetzes über die Gemeindeumlagen ihren Obliegenheiten Genüge geleistet haben werde.

München den 31. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 199.

3426.

(Gleichstellung des Diätenbezugs der magistratischen Polizeidiener für den Transport der Conscribirten, mit den Bezügen der Landgerichtsdiener betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird hiemit im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß die magistratischen Polizeidiener bei Transportirung von Conscribirten hinsichtlich des Diätenbezuges, den Landgerichtsdienern durchgehends gleichzustellen, und die Königlichen Regierungsfinanzkammern bereits entsprechend angewiesen sind.

München, den 16. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 200.

421.

(Die Beschwerde des rechtskundigen Magistratsraths Pürkhauer, wegen Abstrichs zu viel bezogener Diäten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 30. December v. Js. eingesendete Beschwerde des rechtskundigen Magistratsraths Pürkhauer zu Rothenburg, wegen Abstrichs zu viel bezogener Diäten wird unter Rückgabe der Acten erwiedert.

Durch die Normativrescripte vom 29. August 1819 und 13. Mai 1832 ist es zwar den Magistraten gestattet, die Regulative für die Diätenbezüge der Magistratsglieder

innerhalb der für Königliche Beamten und Diener ähnlicher Categorie festgesetzten Maximalbeträge festzusetzen.

Die Königlichen Kreisregierungen sind angewiesen, bei Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen über die Nichtüberschreitung dieser Maximalgrenzen zu wachen.

Der rechtskundige Magistratsrath in einer Stadt zweiter Classe steht auf gleicher Linie mit den Königlichen Landgerichtsassessoren, welchen nach dem Regulative vom 9. Mai 1809 selbst bei Reisen ausser dem Gerichtsbezirke nur 5 fl. Diäten einschlüßig des Rittgeldes gebühren. Indem daher der Stadtmagistrat Rothenburg seinem rechtskundigen Rathe neben diesen 5 fl. noch das Gefährtgeld bewilligte, hat derselbe die ihm eingeräumten Befugnisse überschritten und die Königliche Kreisregierung mit Recht bei Revision der Rechnungen die Verminderung verfügt, welche durch Herabsetzung der Diäten auf 3 fl. 30 kr. neben dem Gefährtgelde dem rechtskundigen Rathe Pürkhauer keinen gegründeten Anlaß zur Beschwerde gab.

Ob demselben jedoch in Berücksichtigung des Umstandes, daß er bis zur Eröffnung der Regierungsentschließung vom 14. Februar 1835 sich hinsichtlich des höhern Diätenbezugs in gutem Glauben befunden, dann daß er das ausserordentliche Geschäft der Herstellung des Bewirthschaftungsplanes für die Comunal- und Stiftungswaldungen ohne Inanspruchnahme einer besondern Remuneration vollzog, und dadurch der Stadtgemeinde eine besondere Ausgabe für diesen Gegenstand ersparte, der Mehrbetrag der bezogenen Diäten gegen die treffende Gebühr, als Remuneration zu belassen, dann ob und welche Remuneration etwa zu bewilligen sey, ist der Beschlußfassung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten und zwar was Remunerationen betrifft mit Rücksicht auf §. 123 des revidirten Gemeindeedicts anheimzugeben.

München den 9. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

E. Gratificationen der Mitglieder und Beamten des Magistrats.*)

§. 201.

1872.

(Die Competenzverhältnisse des Magistrats in Nürnberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird die Vorstellung des Magistrats der Stadt Nürnberg vom 30. Januar l. J. dessen Competenzverhältnisse betreffend, unter nachstehender Entschließung mitgetheilt:

---

*) Vergl. Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

Durch den §. 123. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 sind zwar die Fälle bezeichnet, in welchen die Magistrate die Genehmigung der vorgesetzten Curatelen erholen müssen;

dadurch aber und durch die Entschließung vom 29. August 1819 ist den Curatelen die Pflicht, über die zweckmässige Verwendung der Renten des Stiftungs- und Gemeindevermögens, dann der Gemeinde-Auf- und Umlagen sorgfältig zu wachen, keineswegs erlassen; in Folge dessen sind die Curatelen berechtigt, die Etats der Personal- und Realexistenz der Magistrate und die jährlichen Ausgaben auf unständige Belohnungen und Remunerationen für das im Stiftungs- und Gemeindedienst verwendete Personal zu reguliren.

Der Magistrat der Stadt Nürnberg ist daher aufzufordern, die für unständige Belohnungen und Remunerationen im Durchschnitte jährlich erforderliche Summe gehörig nachzuweisen, worauf die Königliche Regierung das unüberschreitbare Maximum hiefür festzusetzen, und dem Magistrate die Verwendung zu überlassen hat.

Was die Bewilligung ausserordentlicher Gratificationen betrifft, so muß die einschlägige Verordnung vom 18. Januar 1818 *) auch von den Magistraten beachtet, analog angewendet, und darüber in jedem einzelnen Falle an die vorgesetzten Curatelen berichtet werden.

München den 23. April 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 202.

4228.

(Den Functionsgehalt des zweiten Bürgermeisters Scharrer in Nürnberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 8. März l. J. unter Remission der Beilage erwiedert, daß in die begutachtete Erhöhung des Functionsgehaltes für den zweiten Bürgermeister Scharrer zu Nürnberg von jährlichen 1600 auf 2000 fl. nach Ansicht der einschlägigen Allerhöchsten Entschließungen vom 3. August 1818 und 7. September 1825 nicht eingegangen werden könne, jedoch die Belohnung ausserordentlicher Dienste, Verdienste und Opfer des genannten Bürgermeisters durch vorübergehende Gratificationen unter analoger Anwendung des betreffenden Regulativs vom 18. Januar 1818 nicht ausgeschlossen sey.

Die Bewilligung von Gratificationen für Gemeindebeamten überhaupt ist nach dem Sinne des §. 63. der Allerhöchsten Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9ten December 1825 in die Competenz der Obercuratelen gelegt, in deren Pflichten es

*) (Regierungsblatt von 1818 S. 95. s. unter Abtheilung XVIII.)

liegt, daß solche Gratificationen selten, nur nach Analogie der für Staatscassen bestehenden Verordnung von 1818 und unter voller Berücksichtigung des Zustandes der Gemeindecassen ertheilt werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Geeignete zu verfügen.

München den 18. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 202.

16940.

(Die Bewilligung von Gratificationen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Eichstädt wegen Bewilligung von Gratificationen vom 2. d. M. folgt im Duplicate mit dem Auftrage, demselben zu eröffnen, daß ihm zwar, in Uebereinstimmung mit den Gemeindebevollmächtigten, die Bewilligung mäßiger Gratificationen aus dem Gemeindevermögen für das mit dessen Verwaltung beauftragte Personale zustehe, daß es jedoch in der Pflicht der Obercuratelbehörden, denen im Allgemeinen die Oberaufsicht auf die Erhaltung und zweckmässige Verwendung des Gemeindevermögens zusteht, gelegen ist, dergleichen Gratificationen, die mit der Revision der Rechnungen, oder auf irgend eine andere Weise zu ihrer Kenntniß kommen, in Erwägung zu ziehen, und bezüglich ihres Rückersatzes bei vorliegender Unzulässigkeit wegen mangelnder gehöriger Begründung oder wegen des ungünstigen Zustandes des Gemeindevermögens ꝛc., zu verfügen.

Damit nun Anstände über die von der Gemeindeverwaltung ohne Curatelgenehmigung bewilligten Gratificationen und jede Haftung derselben wegen der von den Curatelbehörden nicht als zulässig erkannten Gratificationen entfernt bleiben, wird deren Genehmigung durch die einschlägige Curatelbehörde von selbst nothwendig.

München den 17. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die herzogl. Leuchtenbergische Regierungs- und Justizcanzlei also ergangen.

§. 203.

15346.

(Die Ertheilung von Gratificationen an das Magistratische Personale betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der §. 123. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 bezeichnet die speciellen Fälle, in welchen die Magistrate der Städte Iter Classe die besondere Genehmigung der Kreisregierung zu erholen haben, hiemit ist jedoch die Aufsicht und Curatel der vorgesetzten Stelle nicht ausgeschlossen.

Gemäß dieser ist den Curatelbehörden die Verbindlichkeit auferlegt, über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen, und über die zweckmässige Verwendung desselben zu wachen, daher insbesondere von den Etats der Besoldungen und Realexistenz der Magistrate, so wie von den jährlichen Ausgaben auf Remunerationen und Functionsbezüge für das im Communal- und Stiftungsdienste verwendete Personale Einsicht zu nehmen, und desfalls von Curatelwegen die im Interesse des Gemeinde- und Stiftungsvermögens erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Dem Magistrate der Stadt Augsburg ist hienach auf seine Vorstellung vom 17. Juli d. J. die Abweisung zu eröffnen.

München den 24. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 204.

3906.

(Die Vorstellung des Magistratssecretärs Lecker in Regensburg wegen Verweigerung einer von der Gemeinde bewilligten Remuneration, zugleich die Anwendbarkeit der a. h. Verordnung vom 18. Januar 1818 auf die Gratificationen bei Gemeindebeamten nach Maaßgabe einer Ministerialentschließung vom 23. April 1822 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Magistratssecretärs Lecker in Regensburg wegen Verweigerung einer, von der Gemeinde bewilligten Gratification, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden, da die Voraussetzungen der durch Ausschreibung vom 23. April 1822 auch auf die Gemeindebeamten anwendbar erklärten Allerhöchsten Verordnung vom 18. Januar 1818 in dem concreten Falle nicht nachgewiesen sind.

Die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., wird an den Magistrat der Kreishauptstadt Regensburg, und durch diesen an den Magistratssecretär Lecker hiernach die geeignete Eröffnung gelangen lassen.

München am 23. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

F. Disciplinarverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Magistrats.*)

§. 205

9276.

(Die Dienstesordnung der bürgerlichen Magistratsräthe betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen Unserer Regierung des Isarkreises auf ihren Bericht vom 15. Juni

---

*) Vergl. Ministerialentschließung v. 31. October 1837 Nr. 1101 (§. 7. S. 107. oben.)

l. J. die Entschließung, daß gegen die bürgerlichen Magistratsräthe, welche den ordentlichen Sitzungen ohne zureichende Entschuldigungsursachen sich entziehen, mit Verweisen und angemessenen Geldstrafen zum Armenfond, nach der Analogie des §. 86 des revidirten Gemeindeedicts zu verfahren, und hierüber von den Magistraten zu erkennen sey.

München den 26. August 1819.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 206.

13493.
(Das gesetzwidrige Benehmen der Magistrate und Gemeindevorsteher, und die Befugniß der Kreisregierungen zu deren Bestrafung betreffend.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euere Anfragen vom 24. August und 15. October v. J., das gesetzwidrige Benehmen der Magistrate und Gemeindevorsteher, und die Befugniße Unserer Kreisregierung zu deren Bestrafung betreffend, daß dasjenige Disciplinarverfahren, welches in dem neunten constitutionellen Edict §§. 11 u. f. gegen straffällige Staatsdiener vorgeschrieben ist, auch gegen straffällige Bürgermeister, Magistratsräthe und Gemeindevorsteher in analoge Anwendung zu bringen sey.

München, den 13. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 207.

13720.
(Die Revisionsergreifung in Untersuchungssachen gegen magistratische Diener betreffend.)

M. J. K.

Nachdem zur Zeit kein Gesetz besteht, welches den Magistraten bei öffentlichen Verbrechen und Vergehen, und insbesondere bei Verbrechen und Vergehen ihrer Dienstesangehörigen das nur den Inquisiten selbst, und den Königlichen Fiscalen zukommende Recht der Revisionsergreifung eingeräumt hat, so finden Wir die von euch an den Magistrat der Stadt Augsburg in der Untersuchungssache des Pfandverwahrers Schindler erlassene Verfügung keineswegs zur Bestätigung geeignet.

Das Strafgesetzbuch handelt im I. Theil, II. Buch, II. Titel, VII. Capitel, dann im III. Buch, II. Titel, VI. Capitel, ausdrücklich von Verbrechen und Vergehen nicht blos der eigentlichen Staatsbeamten, sondern aller öffentlichen, unmittelbarer und mittelbarer Diener, und ist demnach in den dort gegebenen Bestimmungen, wie dies insbesondere auch aus den Artikeln 366 und 459 des besagten Gesetzbuchs, dann aus den Anmerkungen zu demselben, 3ter Band, S. 146 Nro. 9, 10, 11, deutlich genug hervorgeht, auch auf die Magistrate und deren Angestellten anwendbar.

Mit dieser Voraussetzung aber ist bei Erkenntnissen gegen dergleichen öffentliche Diener, wegen verübter Dienstverbrechen oder Dienstvergehen, die gleichmässige Anwendung Unserer Verordnung vom 19. März 1816 und des nachträglich erläuternden Generalrescripts vom 19. September 1817, von selbst entschieden, und die fiscalische Revisionsergreifung von Seite der Kreisregierungen, wenn sie sonst begründet ist, kann um so weniger Anstand finden, als durch die selbstständigere Stellung, welche die Gemeinden vermöge ihrer neuesten Verfassung erhalten haben, weder den Comunalinstituten die Eigenschaft öffentlicher Staats-Anstalten entzogen, noch das Recht und die Pflicht einer fortwährenden Oberaufsicht und einer derselben entsprechenden Vertretung in den das allgemeine Interesse des Staats berührenden Angelegenheiten, wozu der Fall der durch magistratische Diener verübten Amtsverbrechen und Vergehen allerdings gehört, für die Zukunft ausgeschlossen worden ist.

Hienach habt ihr euch zu achten, und das Weitere zu verfügen.

Tegernsee den 13. September 1820.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 208.

10027.

(Das unsittliche Betragen des Gemeindevorstehers N. zu Inningen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 17. Juli l. J. das unsittliche Betragen des Gemeindevorstehers N. zu Inningen Landgerichts Göggingen betreffend, nachstehende Entschließung ertheilt:

Wenn gleich die Indignation, welche die Königliche Regierung in ihrem Beschlusse vom 15. Juni l. J. ausgesprochen hat, um so gerechter erachtet werden muß, als der Gemeindevorsteher die Aufsicht auf das Gesinde, und auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeindeeinwohner überhaupt durch den §. 113. des Gemeindeedicts zur Pflicht gemacht ist, so kann doch die von Oberpolizei wegen verfügter Entfernung des N. von dem öffentlichen Amte eines Gemeindevorstehers nicht bestätigt werden, nachdem diese Entfernung nur von dem competenten Strafgericht nach vorausgegangener dreimaliger Disciplinarstrafe (Art. 439. des Strafgesetzbuches) ausgesprochen werden könnte, übrigens aber aus den vorgelegten Untersuchungsacten und deren Vergleiche mit den Art. 186., 207. und 357. des Strafgesetzbuches die Merkmale nicht zu entnehmen sind, aus welchen die Einschreitung des competenten Strafgerichts sogleich zu veranlassen seyn dürfte.

Der Gemeindevorsteher N. soll demnach in sein Amt am 1. September d. J. wieder eingesetzt, am nämlichen Tage aber die neue Wahl des Gemeindeausschusses vorgenommen und den versammelten Gemeindegliedern durch den Wahlcommissär eröffnet werden, daß N. bereits unterm 21. März l. J. sich erklärt habe, das Amt eines Gemeindevorstehers nicht weiter übernehmen zu wollen.

Der neu gewählte Gemeindevorsteher ist nach vollzogener Wahl sogleich zu verpflichten und in das Amt einzusetzen.

Sollte N. zum Gemeindevorsteher wieder gewählt werden, so ist demselben die Bestätigung schlechthin zu versagen.

München, den 18. August 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 209.

1320.
(Die Vernachlässigung der Brodbeschau in München und eine aus diesem Grunde ausgesprochene Ordnungsstrafe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Acten, welche von der Königlichen Regierung des Isarkreises in Beziehung auf die Vornahme der Brodbeschau in hiesiger Stadt vorgelegt werden, setzen außer Zweifel, daß die gedachte Regierung diese zur Beruhigung des Publikums angeordnete wichtige Anstalt fortwährend als Gegenstand einer besondern Aufmerksamkeit behandelt und die Thätigkeit des Magistrats durch Erinnerungen und Ahndungen anzuregen versucht habe; wenn nun auch ein solches Bestreben und eine den Gesammtrücksichten angepaßte consequente Verfahrungsweise gehörig gewürdigt und gebührend anerkannt wird, so muß es dennoch sehr auffallen, daß die Regierung auf eine berichtliche Anzeige und Bitte des Magistrats vom 20. Januar d. J. wegen Suspendirung eines Strafbefehles nicht nur jede Nachsicht beharrlich versagt, sondern ohne Grund die Drohungen gegen den Magistrat auf eine Art gesteigert habe, welche einerseits zu Mißdeutung gegen die Würde und das Ansehen einer öffentlichen Stelle die Veranlassung geben, anderer Seits aber, im Falle die den beiden Bürgermeistern der Residenzstadt angedrohte Auspfändung oder eine weitere bereits vorbereitete grelle Maaßregel vollzogen würde, höchst unangenehme Auftritte und eine auf die Geschäftsführung höchst nachtheilig einwirkende Erbitterung herbei führen könnte. — Indem dies der Königlichen Regierung bemerkbar gemacht wird, vertraut man zugleich auf die erprobte Klugheit und Einsicht der Vorstände, daß solchen Wahrnehmungen für die Zukunft zum Voraus begegnet und die löbliche Sorgfalt für Aufrechthaltung des dienstlichen Ansehens und der Geschäftsordnung immer mit ruhigem und Achtung gebietendem Ernste gegen die Untergeordneten verbunden und auch die zu häufige Anwendung solcher Geldbußen um so mehr vermieden werde, als Beamte und öffentliche Diener mit Ehr- und Pflichtgefühl in eine Mißbilligung oder Zurechtweisung von Seite der Regierung die angemessene Bestrafung finden, und für andere Voraussetzungen das Disciplinarverfahren und die Disciplinarstrafe durch die neunte Beilage zur Verfassungsurkunde gesetzlich bestimmt ist.

München den 24. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 210.

16920.
(Die Beschwerde des Magistrats der Stadt Memmingen wegen Verleihung einer Knopfmachers-Concession an Carl Wilhelm Derpsch aus Jena betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

Uebrigens wird die Königliche Regierung für künftige Fälle aufmerksam gemacht, daß die Auflegung der Kosten für einen Recurs in Angelegenheiten, welche der Magistrat in erster Instanz zu behandeln hat, in der Regel nicht wohl statt finden könne.

München den 28. December 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 211.

10620.
(Den verweigerten Eintritt des Fabricanten Sander in Augsburg in den Magistrat daselbst betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. April d. J. rubricirten Betreffs, wird folgende Entschließung ertheilt:

Da der §. 19. Nr. 2. des revidirten Gemeindedicts jedes active Gemeindeglied ausdrücklich verpflichtet, die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, so ferne nicht giltige Entschuldigungsursachen nachgewiesen werden können, unweigerlich anzunehmen, und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer, treu und gewissenhaft zu verwalten, demnach auch dem Fabrikanten Sander schon durch die auf ihn gefallene Wahl als bürgerlichen Magistratsrath, welche er aus einer gesetzlich gültigen Ursache nicht ablehnen konnte, die Verpflichtung erwachsen ist, sich den mit dieser Stelle verbundenen Obliegenheiten unweigerlich zu unterziehen, und dieselben treu und gewissenhaft zu erfüllen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die durch Allerhöchste Entschließung vom 13. August 1820 ausgesprochene Anwendbarkeit den Bestimmungen des §. 11. des 9ten constitutionellen Edicts gegen straffällige Gemeindebeamte, bezüglich des Magistratsrathes Sander nicht erst durch seine vorgängige eidliche Verpflichtung bedingt seyn könne, vielmehr gegen denselben bei fortgesetztem Ungehorsame weiter vorgeschritten werden müsse.

München den 23. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 212.

31787.

(Die Beschwerden des Patrimonialgerichts Haidenburg und des Magistrats der Stadt Vilshofen, wegen Erhebung von Arrestgebühren, dann des letztern wegen Ordnungsstrafen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit dem Berichte der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern vom 1. December v. J. vorgelegten Beschwerden des Patrimonialgerichtes Haidenburg und des Magistrats der Stadt Vilshofen wegen untersagter Aufrechnung von Polizeiarrestgebühren, dann auf die fernere Beschwerde des genannten Magistrats wegen Verhängung von Ordnungsstrafen wird folgende Entschließung ertheilt:

1) Da die Besorgung der eine polizeiliche Arreststrafe erstehenden Uebertreter schon in dem allgemeinen Pflichtkreise der betreffenden Gerichts- und Polizeidiener liegt, so kann eine Erhebung besonderer Arrestgebühren für dieselben nicht gestattet, sondern nur die Vergütung der für Verpflegung der Arrestanten, dann Beheitzung und Beleuchtung der Arrestlocalitäten erwachsenden Auslagen bewilligt werden, und zwar lediglich nach den Ansätzen, welche die auch auf polizeiliche Untersuchungen anwendbare Instruction über die Criminalkosten vom 24. November 1809 sub Nr. II. und III. und spätere Erläuterungen und Zusätze als zulässig erklären. Da nun die bisher von dem Patrimonialgerichte Haidenburg und dem Magistrate der Stadt Vilshofen für die Gerichts- und Polizeidiener unter der Benennung von Arrestgebühren erhobenen Beträge für Bedienung der Arrestanten und Reinigung der Arrestlocalitäten mit jenen Ansätzen nicht übereinstimmen, so erscheint die in der Entschließung der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 24. September 1836 ausgesprochene Untersagung der ferneren Erhebung dieser Gebühren, und die Hinweisung auf die erwähnte Instruction vollkommen entsprechend, weshalb die dagegen erhobenen Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen werden.

   Von der angeordneten Rückvergütung der in jüngster Zeit erhobenen Gebühren dieser Art an die betreffenden Polizeiübertreter ist jedoch Umgang zu nehmen.

2) Was die von dem Magistrate der Stadt Vilshofen darüber erhobene Beschwerde betrifft, daß die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, die Bezahlung der von ihr gegen die genannten Magistrate wegen vorschriftswidriger Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten verhängter Geldstrafen aus Gemeindemitteln nicht gestattet habe, so muß in Erwägung, daß sich Ordnungsstrafen gegen den Magistrat ihrer Natur nach nicht zur Zahlung aus Gemeindemitteln eignen, und der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als für die vorschriftsmässige Ertheilung der Tanzmusik- und Freinachtbewilligungen verantwortlich zu betrachten ist, die bezeichnete Beschwerde gleichfalls als unbegründet zurückgewiesen, und auf dem Ersatze der bezahlten Ordnungsstrafen von Seite des Bürgermeisters, welcher jene Bewilligungen ertheilte, an die Gemeindecasse bestanden werden.

Die vorgelegten Acten folgen mit dem Bemerken zurück, daß die vorgelegte

Beschwerde des Magistrats der Stadt Vilshofen wegen Beschränkung der Freinächte besondere Entschließung erfolgen werde.

München den 6. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen:
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

G. Urlaubsertheilung an Mitglieder und Beamten des Magistrats.*)

§. 213.

(Die Reiselicenzen der Magistratspersonen betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 23. August l. J. im rubricirten Betreffe nachstehende Entschließung:

Da die Magistrate im §. 67. des Edictes über das Gemeindewesen als Regierungsbeamte rücksichtlich der Polizeiverwaltung ausdrücklich erklärt sind, so versteht es sich von selbst, daß die Magistratspersonen eben so wenig als andere Regierungsbeamte von ihren Posten zum Behufe von Reisen in Privatangelegenheiten eigenmächtig sich entfernen dürfen.

Hinsichtlich der Ertheilung von Licenzen zu Reisen der Magistratspersonen inner den Grenzen des Reichs ist festgesetzt:

a) Die Bürgermeister aller Städte und Märkte sind ermächtigt, den Magistratsräthen die erbetene Reiselicenz und zwar den bürgerlichen ohne Unterschied der Dauer des Urlaubes, den rechtskundigen aber mit der Beschränkung auf 14 Tage selbst zu ertheilen.

b) Ueber das Gesuch eines rechtskundigen Magistratsraths um einen Urlaub von mehr als 14 Tagen haben die Bürgermeister an die zunächst vorgesetzte Behörde nach der im §§. 122. — 126. und 127. des Edictes über das Gemeindewesen bezeichneten Unterordnung der Magistrate vorerst Bericht zu erstatten und die Genehmigung zu erholen.

c) Die Bürgermeister selbst, und zwar ohne Unterschied, haben die Reiselicenzen für ihre Personen, wenn ein Urlaub von mehr als acht Tagen erforderlich ist, bei der vorgesetzten Behörde nach der Unterordnung der Magistrate gehörig nachzusuchen.

d) Die Reiselicenzen für Magistratspersonen, welche als vormalige active oder

---

*) Vergl. Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

quiescirte Staatsdiener zu Gemeindestellen unter Vorbehalt des Rücktritts oder der Zurücknahme in den Staatsdienst gewählt worden sind, müssen für den Fall, daß dieselben in die Haupt- und Residenzstadt sich begeben wollen, bei dem Staatsministerium des Innern erholt werden.

Hinsichtlich der Licenzen zu Reisen der Magistratspersonen ins Ausland müssen die allgemeinen Verordnungen vom 5. März und 9. April 1804 genau beobachtet werden.

Hiernach sind die Magistrate durch das Kreisintelligenzblatt anzuweisen

München den 30. September 1819.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
(Intelligenzblatt für den Rezatkreis v. J. 1819 St. 41. S. 1539.)

§. 214.

16121.

(Gemeindeersatzwahlen der Stadt Kempten betreffend.)

M. J. K.

Wir finden Uns auf Euern Bericht vom 22. October d. J. in Betreff der Gemeindeersatzwahlen der Stadt Kempten bewogen, den bei den jüngsten Gemeinde-Wahlhandlungen zum Bürgermeister der Stadt Kempten ernannten dortigen Großhändler Leonhard Friedrich Schachenmayr bei den dargestellten außerordentlichen Verhältnissen von der Nachweisung der Gymnasialstudien zu dispensiren.

Auch kann dem Bürgermeister Schachenmayr gestattet werden, die zum Betriebe seines bürgerlichen Gewerbes nothwendigen Reisen in dringenden Fällen ohne vorgängige Erholung der förmlichen Reiselicenz zu unternehmen, jedoch ist derselbe verbunden, den Antritt dieser Reisen und die Dauer seiner Entfernung der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises jedesmal anzuzeigen.

München den 9. November 1824.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

II. Verhältniße der Stadt- und Marktschreiber dann des niedern Personals der Magistrate.*)

§. 215.

1477.

(Die Pension der Stadtschreiberswittwe Bissert in Iphofen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 31. De-

---

*) Vergl. Ministerialentschließung vom 7. März 1828. Nr. 443., Caution des Marktschreibers Escherich zu Wollenzach betreffend. (s. §. 138. S. 341. oben); dann Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

cember v. J., die Pension der Stadtschreiberswittwe Bissert zu Ipshofen betreffend, hiedurch erwiedert:

daß in die Ertheilung eines allgemeinen Pensionsregulativs für stabile Gemeindebeamten und Diener, dann ihre Hinterlassenen zur Zeit nicht eingegangen werden könne, sondern die einzelnen Fälle, wobei die Pragmatik vom 1. Januar 1805 eine Anwendung nicht findet, nach den frühern Uebungen, und nach billigem Ermessen beschieden werden sollen.

Uebrigens kann die Bewilligung von Pensionen und Alimentationen den Magistraten im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten unbedenklich überlassen werden, da hiebei ein gleiches Verhältniß wie bei Activitätsgehalten nicht obwaltet.

Den betheiligten Individuen bleibt die Berufung an die vorgesetzte Curatel vorbehalten.

München, den 2. April 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 216.

4016.
(Die Beschwerdevorstellung des Marktschreibers Weinberger in Tolz vom 22. März l. J. wegen verfügter Entlassung.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerdevorstellung des Marktschreibers Weinberger in Tölz vom 22. März l. J. wegen verfügter Entlassung folgt in Urschrift sammt Duplicat und Belegen, um denselben bedeuten zu lassen, daß die Entschließung der Königlichen Regierung vom 25. Febr. l. J. bestätigt sey, nachdem der Beschwerdeführer nur in provisorischer Eigenschaft angestellt war, wonach derselbe von seiner Function zu jeder Zeit und ohne Anführung eines besondern Grundes entlassen werden konnte, übrigens die angeblichen Mängel des Protocolls vom 14. Januar l. J selbst dann, wenn sie wirklich bestehen sollten, eine Abänderung der bezeichneten Entschließung nicht herbeiführen würden.

München, den 20. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 217.

16998.
(Die Beschwerdevorstellung der Gemeindeverwaltung in Feuchtwangen vom 29. November v. Js., wegen Ueberbürdung eines Quiescenzgehaltes für den vormaligen Stadtschreiber Dümler betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerdevorstellung der Gemeindeverwaltung in Feuchtwangen vom 29. No-

vember v. Js., wegen Ueberbürdung eines Quiescenzgehaltes für den vormaligen Stadtschreiber Dümler folgt in Urschrift sammt Duplicat mit der Entschließung, daß die Gemeinde Feuchtwangen nicht verpflichtet sey, dem vormaligen Stadtschreiber Dümler (unterliegt gegenwärtig der Specialinquisition wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder) ein pragmatischer Quiescenz- oder Standesgehalt auf die Gemeindecasse anzuweisen, sondern derselbe mit einer nach Privatvermögenverhältnissen, Familienstand und Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Alimentation sich zu begnügen habe, nachdem die Anwendung der Verordnung vom 1. Januar 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener, oder des IX. constitutionellen Edictes vom 26. Mai 1818 auf die Stadt- und Marktschreiber gesetzlich nicht begründet ist, sondern die Gemeinden selbst für die activen Diener dieser Classe nach §. 50. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 nur eine ihre Subsistenz sichernde Besoldung auszumitteln haben.

München den 3. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 218.

(Den Quiescenzgehalt des Stadtschreibers Sieber betreffend).

Auszug.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was den Quiescenzgehalt des Stadtschreibers Sieber betrifft, so kann von einem nach der Dienstespragmatik für Staatsdiener zu bemessenden Quiescenzgehalte keine Rede seyn, indem auf diese nur wirkliche Staatsdiener, als welche aber Stadt- und Marktschreiber nicht behandelt werden können, Anspruch haben, und wenn gleichwohl Stadt- und Marktschreiber auf ihre Lebenszeit angestellt werden, diese bei eintretender Dienstunfähigkeit und Quiescirung nur eine angemessene Sustentation verlangen können.

München, den 21. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 219.

5463.

(Die Pensionirung des Stadtschreibers Müller zu Wemding betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1806, die Verfassung der kleinern Munizipalstädte und Märkte betreffend, wurde der vorher provisorisch angestellte Stadtsecretär Carl Müller als Stadtschreiber zu Wemding, nach §. 26. der gedachten Verordnung, vom dasigen Magistrate vorgeschlagen, worüber der vorgeschriebene Bericht zur ein-

schlägigen Landesdirection Neuburg erstattet und hierauf von dieser an die oberste Stelle der Genehmigungsantrag gerichtet wurde. Die Genehmigung erfolgte auch unterm 8. September 1807, mit den Worten: Der Vorschlag des Carl Müller als Stadtschreiber zu Wemding erhalte die Genehmigung Seiner Majestät des Königs. Mit dieser allerhöchsten Bestätigung des Stadtschreibers Müller hat derselbe durchaus keine neuern Rechte erworben, sondern es stehen ihm als bestätigtem Stadtschreiber nur jene Rechte zu, die mit der Stelle eines Stadtschreibers im Jahre 1807 Verordnungsmässig überhaupt verbunden waren. Weder die einschlägige Verordnung vom 20. März 1806, noch die Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805, räumt den Stadtschreibern pragmatische Rechte ein und es kann daher Carl Müller aus seiner Wahl zum Stadtschreiber im Jahre 1807 und aus der dießfallsigen Allerhöchsten Bestätigung pragmatische Ansprüche nicht machen, so wie ihm solche auch aus seiner spätern Function als Comunaladministrator, da diese Function ihm ausdrücklich nur provisorisch übertragen war und eine definitive Anstellung desselben im Stiftungsdienste niemals erfolgte, nicht zustehen.

Nachdem Carl Müller im Jahre 1818 auf den Grund des Edicts vom 17. Mai wieder als Stadtschreiber zu Wemding angestellt wurde, so kann es sich bei der dermaligen Ausmittlung seiner Pension, in Folge der von der Comune beschlossenen und als nothwendig erscheinende Entfernung desselben vom Comunaldienste, nur um jene Ansprüche handeln, die er als im Jahre 1818 gewählter und bestätigter Stadtschreiber erworben hat. Der §. 50 des Edicts vom 17. Mai 1818 bestimmt zwar eine Anstellung der Marktschreiber auf Lebenszeit, ohne daß aber auf dieselben die Bestimmungen wegen Festsetzung der Quiescenzgehälter der Staatsdiener und der ihnen, auf den Fall der Quiescirung, durch Gesetze ausdrücklich gleich gestellten mittelbaren Diener anwendbar sind, weil den Stadtschreibern nirgends die Rechte der Staatsdiener bezüglich der Quieszenzgehälter zugesichert sind, und selbst den activen Dienern dieser Classe von den Magistraten nur eine verhältnißmässige ihre Subsistenz sichernde Besoldung auszumitteln ist, weshalb sich dieselben auch im Falle ihrer Entfernung, mit einer nach ihren Privatvermögens-Verhältnissen, Familienstand und Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Alimentation zu begnügen haben.

Hiernach ist der Magistrat der Stadt Wemding geeignet zu verbescheiden und wegen Ausmittlung einer genügenden Alimentation für Müller, in so ferne die dermalen mit 200 fl. bestimmte nach seinen Vermögensverhältnissen, Erwerbsfähigkeit und Familienstand zu gering seyn sollte, das Weitere zu verfügen.

München den 21. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 220.

15168. (Das Pensionsgesuch der Stadtschreiberswittwe Kutzer in Nabburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. v. M. in Betreff des Pensionsgesuches der Stadtschreiberswittwe Kutzer in Nabburg wird der Königlichen Kreisregierung hiemit eröffnet, daß sich

pragmatische Pensionsansprüche hinsichtlich der Stadt- und Marktschreiber weder durch die Staatsdienerpragmatik, noch durch das Gemeindeedict begründen lassen, welches letztere in dem §. 50. Abschn. 2 und 6 wohl ihre Anstellung auf Lebensdauer, nicht aber eine Pflicht zur Pensionirung festgesetzt.

Sofern daher nicht frühere Dienstesverhältnisse oder ein Privatvertrag die rechtliche Verbindlichkeit der Stadt Nabburg zur Pensionirung der Wittwe Kutzer involviren, worüber die Acten die genügende Erörterung nicht enthalten, kann auch auf die Bitte der gedachten Kutzer um Regulirung einer Pension nicht eingegangen werden, und es bleibt ihr nur übrig, unter den erforderlichen Nachweisen eine Alimentation von der Stadtgemeinde zu reclamiren, wozu diese durch die Gesetze über Heimat und Ansässigmachung verpflichtet ist.

München den 11. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 221.

10001.

(Das Pensionsgesuch der Stadtschreiberswittwe Kutzer in Nabburg betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 29. v. M. gestellte Anfrage:

„ob die diesseitige Entschließung vom 11. v. M., wodurch das Pensionsgesuch der Stadtschreiberswittwe Kutzer als unstatthaft erklärt wurde, auch auf die Stadt- und Marktschreiber sich beziehe?“

wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises zur Entschließung eröffnet, daß ein Anspruch der Stadt- und Marktschreiber auf Pension gesetzlich nicht begründet sey, und daß dieselben, wiewohl sie auf ihre Lebenszeit angestellt werden, bei eintretender Dienstesunfähigkeit nur eine angemessene Sustentation verlangen können.

München den 10. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 222.

23861.

Abschrift.

(Die Qualificationsbücher der geprüften Staatsdienstadspiranten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 24. v. M. die Qualificationsbücher der geprüften

Staatsdienstadspiranten betreffend, wird erwiedert, daß Stadtschreiber bei Magistraten dritter Classe als auf Lebenszeit angestellte und besoldete Communaldiener sich nicht zur Aufnahme in die befraglichen Qualificationsbücher eignen, und ihre Gesuche um Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste gegebenen Falles in der Concurrenz mit andern Bewerbern nach allgemeinen Beförderungsgrundsätzen zu würdigen seyen, übrigens aber die Unverträglichkeit einer fortgesetzten Praxis dieser Stadtschreiber bei jenen Landgerichten ꝛc. unter deren Aufsicht und Leitung die Magistrate dritter Classe selbst stehen, sich schon aus diesem edictmässigen Unterordnungsverhältnisse ergebe.

München, den 12. November 1832.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
(Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.)

§ 223.

27285.

(Die Beschwerden der Gemeindebevollmächtigten zu Nabburg gegen den dortigen Magistrat betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 15. September l. Js. im obenstehenden Betreffe zur Entschließung erwiedert: Die gegen den Magistrat der Stadt Nabburg erkannte Ordnungsstrafe erscheint bei dem aus den vorgelegten Acten ersichtbaren tadelhaften Saumsale in Befolgung der erhaltenen Aufträge und bei dessen erwiesenen sehr ungeeigneten Versuche, die vorgesetzte Behörde und Stelle durch actenwidrige Angaben zu täuschen, vollkommen gerechtfertigt, und es muß dabei sein unabänderliches Verbleiben haben. Hievon ist der Magistrat der Stadt Nabburg in Kenntniß zu setzen, und zugleich auf das dem Gemeinde- und Stiftungsinteresse nicht zusagende Benehmen des dortigen Stadtschreibers, jedoch mit Umgehung jedes directen oder indirecten Zwanges, mit dem Beisatze aufmerksam machen zu lassen, daß aus der Anstellung als Stadt- und Marktschreiber ein Anspruch auf pragmatische Pension nicht erwachse, und die Entfernung eines solchen städtischen Dieners die Gemeinde nur zur Verabreichung einer nach den in Mitte liegenden Verhältnissen festzusetzenden Alimentation verbinde.

München den 17. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 224.

(Die Beschwerde der Stadtthürmers Wittwe Weickard in Kitzingen wegen Verweigerung eines Unterhaltsbeitrages aus der Gemeindekasse resp. Unterstützung des niederen städtischen Dienstpersonales oder der Hinterlassenen desselben aus der Gemeindecasse betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. Februar dieses Jahres in Betreff der Beschwerde der

Stadtthürmerswittwe Weickard in Kitzingen wegen Verweigerung eines Unterhaltsbeitrages aus der Gemeindekasse, wird folgende Entschließung ertheilt.

Weder das revidirte Gemeindeedict, noch jenes vom 17. Mai 1818 gewährt dem niederen städtischen Dienstpersonale oder den Hinterlassenen desselben einen Anspruch auf eine ständige oder temporäre Unterstützung aus der betreffenden Gemeindecasse, und eben so wenig wurde in Beziehung auf die Hinterlassenen des verstorbenen Stadtthürmers Johann Weickard zu Kitzingen seit Erscheinen des neuesten Gesetzes durch einen abgeschlossenen Dienstvertrag eine anderweite Bestimmung getroffen. Der Wittwe dieses städtischen Bediensteten steht daher weder ein Anspruch auf eine ständige, noch temporäre Unterstützung aus Gemeindemitteln zu, vielmehr hat dieselbe wie bereits in der Entschließung der königlichen Kreisregierung vom 4. September 1834 ausgesprochen ist, vermöge des ihr in Kitzingen zustehenden Heimatsrechtes nach §. 5. des Heimatsgesetzes vom 11. September 1825 im Bedürfensfalle lediglich die benöthigte Unterstützung aus den Mitteln der dortigen Armenpflege zu gewärtigen.

Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 8. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

§. 225.

14277.

(Den Recurs des Stadtschreibers Joseph Schlotter in Neustadt an der Saale wegen versagter Bestätigung der Bürgermeisterwahl betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Schlußsatzes der am 30. v. M. an die Königliche Regierung des Untermainkreises ergangenen Allerhöchsten Entschließung, den Recurs des Stadtschreibers Joseph Schlotter in Neustadt an der Saale wegen versagter Bestätigung der Bürgermeisterwahl betreffend, hat das unterfertigte Staatsministerium die vorgebrachte Beschwerde, so weit dieselbe die Bedingungen betrifft, unter welchen der Stadtschreiber Schlotter das Bürgermeisteramt annehmen will, geprüft, und beschließt hierauf, daß diesen Bedingungen die Genehmigung der Curatel nicht ertheilt werden könne, indem für's Erste kein Grund besteht, dem am 1. October 1834 als Stadtschreiber in provisorischer Eigenschaft bestätigten Beschwerdeführer das nach Umfluß von drei Dienstesjahren zugesicherte Definitivum schon jetzt zu gewähren, und weil ferner die von dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten beschlossene an und für sich, und bei hinreichenden Mitteln nicht unstatthafte Erhöhung der Bürgermeistersbesoldung von 180 fl. auf die unter dem regulativmäßigen Maximum stehende Summe von 240 fl. durch Reducirung der Stadtschreibersbesoldung von 300 fl. auf 240 fl. erzielt werden will, wonach diese Stelle, welche gemäß §. 46. 47. und 50. des revidirten Gemeindeedictes bei dem Magistrate für die Canzleigeschäfte bestehen, und mit einem die Subsistenz sichernden Einkommen dotirt seyn muß, ein solches Einkommen nicht mehr gewähren würde, und daher voraussichtlich mit einem hinlänglich qualificirten Individuum nicht wieder besetzt werden könnte.

Indem die Königliche Regierung beauftragt wird, den Beschwerdeführer von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen, wird derselben gleichzeitig bemerkt, daß die Bescheidung dieses Gegenstandes nicht, wie in der Entschließung vom 30. November v. J. geschehen, cumulative mit den die Bestätigung der Bürgermeisterwahl betreffenden Puncten, sondern gesondert hätte erfolgen sollen, nachdem die aus Curatelrücksichten zu beurtheilende Zulässigkeit gesetzten Bedingungen über die Annahme der Wahl weder für noch gegen die Gültigkeit der letztern selbst entscheidet, und daher auch als Motiv für die Bestätigung oder Nichtbestätigung der Wahl niemals behandelt werden kann.

München den 26. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XXVII. Zu §. 51. des revidirten Gemeindeedicts.

Functionszeichen der Gemeindebeamten.*)

§. 226.

20337. (Kleidung und Bewaffnung der magistratischen Polizeiwachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf den unterm 21. November v. J. erstatteten Bericht zur Entschließung erwiedert, daß die magistratischen Polizeiwachen die bisherige Uniform und Ausrüstung der Polizeisoldaten beibehalten sollen.

München den 3. Januar 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.)

Nachricht den übrigen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 227.

649. (Die Uniformirung des städtischen Polizeipersonals betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf den Bericht vom 4. l. M.

---

*) Vergl. Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

die Uniformirung des städtischen Polizeipersonals betreffend, zur Entschließung eröffnet, daß von einer besondern Uniform für die das Polizeifach respicirenden Bürgermeister und Magistratsräthe Umgang zu nehmen sey und dieselben sich lediglich der in dem Edicte über das Gemeindewesen bezeichneten Kleidung zu bedienen haben.

Für das subalterne Polizeipersonal kann es gleichwohl bei der bisherigen Uniform verbleiben.

München den 27. Januar 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

§. 228.

(Die Amtskleidung der Magistrate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf den Bericht vom 23. December v. J. die Amtskleidung der Magistrate betreffend, hiemit zur Entschließung eröffnet:

Die Magistratsmitglieder haben sich lediglich der in dem Edicte über das Gemeindewesen vorgeschriebenen Kleidung zu bedienen, und sich der sonstigen Abzeichen, welche nur Staatsdienern zukommen, zu enthalten.

Die Wahl des Degens bleibt denselben überlassen, jedoch versteht sich von selbst, daß derselbe ohne Port d' Epée zu tragen ist.

Für das subalterne Polizeipersonal kann es gleichwohl bei der bisherigen Uniform verbleiben.

Die Gemeindebevollmächtigten, für welche keine besondere Kleidung vorgeschrieben ist, können sich übrigens jeder beliebigen, jedoch anständigen Kleidung bedienen.

Indem nun diese allerhöchste Entschließung den sämmtlich betreffenden Behörden des Unterdonaukreises hiedurch zur Wissenschaft eröffnet wird, werden dieselben, und insbesondere die Magistrate der Städte und Märkte angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

München den 16. Februar 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 229.

16832.

(Die Medaillen für die Bürgermeister betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Medaillen, welche die Bürgermeister nach §. 51. der Verordnung vom 17.

Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, zu tragen haben, sollen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten zeigen. Es ist daher bei dem Hauptmünzamt die Einleitung getroffen, daß die mit dem Bilde des allerhöchstseligen Königs versehenen dergleichen Medaillen umgeschmolzen und mit dem Bildnisse Seiner Majestät des allergnädigst regierenden Königs versehen werden.

Das Präsidium der Königlichen Regierung hat nun die untergeordneten Magistrate auf geeignete Weise zur unverweilten Einsendung der fraglichen Medaillen Behufs des Umprägens an das Königliche Hauptmünzamt zu veranlassen.

München den 17. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 230.

(Die Medaillen für die Bürgermeister betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind Wünsche vorgekommen, die mit dem Bildnisse Sr. Majestät des allerhöchstseligen Königs versehenen Bürgermeisters-Medaillen nicht umschmelzen, sondern verwahren und die neuen dergleichen Medaillen mit dem Bildnisse Sr. Majestät des allergnädigst regierenden Königs mit anderm Golde und Silber ausprägen lassen zu dürfen. Solchen Wünschen kann zwar Folge gegeben, jedoch nicht zugestanden werden, die ältern Medaillen an Privaten irgend einer Categorie zu veräussern, vielmehr sind solche in den Gemeindearchiven gut aufzubewahren, wornach sich zu achten ist.

München den 8. Januar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium des Rezatkreises also ergangen.

§. 231.

10741.

(Die Medaillen für die Bürgermeister betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Ueberzeugung gewonnen, daß nicht alle Bürgermeister der Stadtgemeinden mit den vorgeschriebenen Amtszeichen versehen sind, und angeordnet, unverzüglich nachzuforschen, in welchen Stadtgemeinden und aus welchen Gründen diese Amtszeichen noch abgehen.

Die Königliche Regierung wird demnach angewiesen, diesem Allerhöchsten Befehle sogleich nachzukommen, für die schleunige Herbeischaffung der abgängigen Medaillen Sorge zu tragen, und wie geschehen, anzuzeigen.

Gleichzeitig ist eine Revision über den Bestand der für die Vorsteher in den Ruralgemeinden vorgeschriebenen Amtszeichen anzuordnen, welche sich an die Vornahme der Gemeindewahlen am passendsten anreihen wird.

München den 12. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 232.

2117.

(Die Uniform des subalternen Polizeipersonals bei den Magistraten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Se. Majestät des König haben geruht, den Sekretären und Officianten jener Magistrate, welche die Polizei in dem im §. 69. des Gemeindeedictes vorgezeichneten Umfange ausüben, die für die königl. Polizeicommissariats-Officianten vorgeschriebene Uniform mit der Bestimmung zuzuerkennen, daß diese Subalternen statt der Löwenknöpfe glatte Knöpfe zu tragen haben.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete zu besorgen wissen.

München den 30. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

§. 233.

4983.

(Die Uniform des subalternen Polizeipersonals bei den Magistraten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf die mit Bericht vom 20. v. M. vorgelegte Anfrage des Magistrats der Stadt Augsburg vom 14. Februar d. J. in Betreff der Uniform des subalternen Polizeipersonales bei den Magistraten eröffnet, daß allerdings auch dasjenige subalterne magistratische Polizeipersonal, welches bereits die Uniform der Königlichen Polizeicommissariats-Officianten besitzt, von nun an glatte Knöpfe an dieser Uniform zu tragen habe, und daß die magistratischen Polizeiactuare allerdings auch die in der Ministerialentschließung vom 30. Januar d. J. für die Secretäre und Officianten der Magistrate vorgeschriebene Uniform zu tragen haben, hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 5. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 234.

15195.

(Die Amtskleidung der stabilen Mitglieder der unmittelbaren Magistrate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung der Vorschriften über die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes haben die Mitglieder des unmittelbaren Magistrates N. die Bitte um Bewilligung einer besondern, der vorgeschriebenen Uniform der unmittelbaren Beamten analogen Erkennungszeichen gestellt.

Die Amtskleidung der Bürgermeister und Mitglieder der Magistrate ist durch den §. 51. des Gemeindeedicts bestimmt, und Ersteren als Erkennungszeichen ihrer Amtswürde das Tragen einer Medaille, letzteren in den Städten I. und II. Classe das Tragen eines Degens gestattet, sohin diesfalls genügende Vorsehung bereits getroffen, und den Magistratsbeamten liegt lediglich ob, dort, wo sie als Polizeibeamte in repräsentativen Functionen resp. Partheyen gegenüber stehen, in ihrer Amtskleidung, nemlich in dem schwarzen Frack mit einer Reihe von Knöpfen und zwar, was die Bürgermeister betrifft, mit der Kette zu erscheinen.

Indessen ist nicht zu mißkennen, daß das Tragen der befraglichen Amtszeichen in vielen Fällen unbequem sey und da auch die dazu Berechtigten weder Ueberröcke noch Schirmmützen tragen können, wäre es wohl möglich, daß einige Mitglieder der unmittelbaren Magistrate den Wunsch hegen, mit Beibehaltung der schon vorgeschriebenen Amtskleidungen ein sie in der Eigenschaft als Gemeinde- und Localpolizeibeamte allgemein kenntlich machendes Abzeichen zu erhalten, worauf jedoch nur dann eingegangen werden könnte, wenn dieses zugleich der Wunsch aller übrigen betreffenden Magistrate und ihrer stabilen Mitglieder seyn sollte.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises erhält daher den Auftrag ohne irgend eine Rückfrage an die betreffenden Magistrate, und ohne irgend eine Besprechung mit dritten anzuzeigen, ob in dieser Hinsicht ähnliche Wünsche von andern Magistraten etwa schon laut geworden seyen, und wenn dies der Fall seyn sollte, Gutachten darüber zu erstatten:

a) ob es überhaupt nothwendig oder zweckmäßig seyn dürfte, den magistratischen Angestellten ein besonderes Erkennungszeichen mit Rücksichtnahme auf ihr Verhältniß zu den unmittelbaren Beamten gleicher Cathegorie, zu bewilligen, dann

b) worin dieses jenen Königlichen Beamten analoge Erkennungszeichen bestehen und wann und wie zu tragen seyn möchte?

München den 9. Juny 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Präsidien der Königlichen Regierungen der VII. Kreise diesseits des Rheins.

§. 235.

(Die Amtskleidung der magistratischen Polizeisekretäre und Actuare, dann deren Offizianten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die durch Ministerialausschreibung

vom 21. Mai l. Js. bekannt gemachten allerhöchsten Anordnungen in Betreff der Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes auch auf die bei den Magistraten angestellten Polizeisekretäre, Actuare und Offizianten Anwendung haben.

Hierauf wird der Königlichen Kreisregierung eröffnet, daß die genannten Magistratsbeamten als Uniformberechtigte in mehrfache Berührung mit Stellen und Dritte kommende Individuen der innern Verwaltung zum permanenten Tragen der den Königlichen Polizeibeamten gleichen Dienstgrades gestatteten Uniformen, Uniformsüberröcke und Schirmmützen gleich dem Personale der Polizeidirection und der Stadtcommissariate nicht nur befugt, sondern förmlich gehalten sind, und daß die Stickerei und Schirmmützenschild mit dem gekrönten Löwen von den Magistratssecretären und Actuaren gleich den Polizeiactuaren und von den Magistratsoffizianten gleich den Stadtcommissariats- und Polizeioffizianten zu tragen ist, wie denn überhaupt das genannte magistratische Personal von den unmittelbaren Staatsdienern und Angestellten gleicher Categorie nur durch matte glatte Knöpfe von weißem Metalle nach deutlichem Inhalte der Königlichen Entschließung vom 30ten Januar l. Js. sich zu unterscheiden habe.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach alsbald das weiters Geeignete verfügen.

München am 23. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 236.

23518. (Die Amtskleidung der stabilen Mitglieder der unmittelbaren Magistrate betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises wird, unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 9. Juni d. Js. *) eröffnet, daß die Amtskleidung der stabilen Mitglieder der unmittelbaren Magistrate in der im Gemeindeedicte bezeichneten Weise auch fernerhin zu bestehen habe, wornach die vorkommenden Fälle nachgesuchter weiterer Abzeichen geeignet zu verbescheiden sind.

München den 27. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungspräsidien diesseits des Rheins also ergangen.

---

*) Die Abforderung gutachtlicher Berichte enthaltend.

§. 237.

33301.

(Die Uniformirung der Thorschreiber zu München betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wird genehmigt, daß die Thorschreiber zu München lediglich Uniformsüberröcke und Hauben nach der für die Polizeidiener der Städte bestehenden Vorschrift zu tragen haben.

Die Säbel sind auf die berichtlich angezeigte Art von der Zeughausdirection zu ermitteln, die Röcke und Hauben aber auf einen ganz unbedeutenden Abzug an der Löhnung ganz in derselben Weise anzuschaffen und zu verrechnen, wie solches bei dem Militär stattfindet, und es ist Sorge zu tragen, daß binnen höchstens drei Wochen sämmtliche Thorschreiber vollständig uniformirt erscheinen.

München den 12. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 238.

2510.

(Die Amtskleidung der Magistrate betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf den Bericht vom 24. Januar d. Js., die Amtskleidung der Magistrate betreffend, erwiedert, daß den Magistratsgliedern überhaupt zur Amtskleidung das Tragen goldener Hutschleifen und Cordons, so wie jenen, welche nach §. 51. des revidirten Gemeindeedictes einen Degen zu tragen haben, das Tragen goldener Degenquasten Allerhöchst gestattet sey.

München den 8. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 239.

10502.

(Das Gesuch des Stadtschreibers Weigl zu Stadtamhof, dann des Marktschreibers Knauer zu Wörth um Bewilligung einer Dienstkleidung betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die aus Anlaß der Gesuche des Stadtschreibers Weigl zu Stadtamhof, dann

des Marktschreibers Knauer zu Wörth um Bewilligung einer Uniform unterm 22. September 1833 und 27. November 1834, dann 8. April 1835 erstatteten Berichte wird zur Entschließung erwiedert, daß die Ausdehnung der den Polizeiofficianten ꝛc. der unmittelbaren Magistrate bewilligten Uniform auf die Stadt- und Marktschreiber nicht räthlich erachtet werde, da eine Uniformirung der Gesammtmagistrate nicht stattfindet, und die Stadt- und Marktschreiber mehr zu dem Magistrats- als zu dem Polizeipersonale in analoger Stellung sich befinden. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiernach die vorliegenden Gesuche geeignet bescheiden.

München den 23. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Note den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

XXVIII. Zu §. 53. des revidirten Gemeindeedicts.

Taxen bei Bestätigung von Gemeindebeamten. *)

§. 240.

280. (Die Taxen von Bestätigungen der Rathswahlen in Städten und Märkten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bildung der Magistrate in den Städten und Märkten nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818 die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, sich wesentlich von den früher bestandenen magistratischen Einrichtungen, wobei für die Bestätigungen der Rathswahlen nach der Taxordnung vom 24. Januar 1759 bestimmte Gebühren zu entrichten waren, unterscheidet, so finden Sich Seine Königliche Majestät bewogen, die Bestimmung zu treffen, daß dieses Taxregulativ bei den vor sich gegangenen neuen Wahlen nicht in Anwendung gebracht werde, und somit auch der Vollzug der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1818 auf sich zu beruhen habe.

München den 10. Januar 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxamt, den Königlichen Oberstrechnungshof und sämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen exclus. des Rheinkreises, also ergangen.

---

*) s. auch Entschließung vom 3. Februar 1823. Nr. 17525. §. 10. S. 350. oben.; ferner Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (§. 7. S. 107. oben).

§. 241.

5659.

(Das Taxregulativ vom 27. März 1809 für die Stiftungs- und Gemeindecuratel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, in Ansbach wird auf ihren Bericht vom 8. April l. J. das Taxregulativ vom 27. März 1809 für die Stiftungs- und Gemeindecurateln betreffend, hiedurch erwiedert:

daß eine geheime Rathstaxe für die den Stiftungs- und Gemeindecuratelen vorbehaltene Bestätigung einer ursprünglichen Verleihung oder nachfolgenden Vermehrung von Besoldungen des obern und untern Personals der Magistrate seit dem 17. Mai 1818 nicht gefordert worden sey, und ferner nicht erhoben werden dürfe.

München den 21. Juli 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, in Ansbach also ergangen.

§. 242.

15617.

(Taxen von Bestätigungen der Gemeindewahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung auf den Bericht vom 12. October v. J. in Betreff der Taxen von Bestätigungen der Gemeindewahlen — die diesfalls an die Königliche Kreisregierung, Kammer der Finanzen, unterm 10. Januar 1820 *) erlassene Allerhöchste Entschließung zur Kenntniß und Darnachachtung hiebei mitgetheilt.

München den 18. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 243.

7308.

(Die Taxe für die Bestätigung der Stadt- und Marktschreiber betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28. April l. J. unter Remission der Beilage erwiedert, daß für die Bestätigung der Stadt- und Marktschreiber keine geheime Raths- oder Besoldungstaxe, sondern

*) s. den §. 240. S. 408. oben.

nur die regulativmäßige Expeditionstaxe gefordert werden dürfe, wie die Königliche Regierung aus der bereits unterm 18. April 1828 ertheilten Entschließung, die Taxen für die Bestätigung der Gemeindewahlen überhaupt betr., und aus den veranlassenden Producten derselben entnehmen wird, wonach die Erhebung der für die Bestätigung des Stadtschreibers Greiner in Lindau geforderte Taxe von 4 Gulden nicht stattfindet.

München den 26. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XXIX. Zu §. 54. des revidirten Gemeindeedicts.

Verpflichtung der Gemeindebeamten.*)

§. 244.

(Die Verpflichtung der Magistrate auf die Reichsverfassung betreffend.)

M. J. K.

Wir wollen, daß bei Einweisung und Verpflichtung der künftigen Magistrate der vorschriftsmäßige Eid auf die Reichsverfassung sämmtlicher Magistratsglieder, soferne sie solchen nicht etwa schon bei anderer Gelegenheit geleistet haben, abgenommen werde.

Hienach habt ihr das Geeignete zu verfügen und die Protocolle über die Vollziehung dieser Unserer Entschließung seiner Zeit einzusenden.

München den 11. September 1818.

An
die Königliche Regierung des N. N. Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 245.

5575.

(Protocolle über die Verpflichtung der Magistratsglieder betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die meisten durch Bericht vom 7. April l. J. vorgelegten Protocolle enthalten nur die Bemerkung, daß die Magistratsglieder auf die Reichsverfassung verpflichtet worden sind. Die Eidesformel selbst ist weder in diesen Protocollen, noch in ihren Belegen vorgetragen.

Die Königliche Regierung wird auf diesen Mangel vom Förmlichkeit zu dem Ende aufmerksam gemacht, um die zur Einweisung von Magistratsgliedern berufenen Commissäre

---

*) s. Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. §. 107. oben.)

und Unterbehörden künftig dahin anzuweisen, daß die Eidesformeln in die Verpflichtungsprotocolle überhaupt gehörig aufgenommen werden.

München den 14. Juni 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 246.

855.

(Den Eid gegen geheime Gesellschaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. Januar d. J. die Verpflichtung der Bürgermeister und Magistratsräthe aus der Bürgerklasse auf das Verbot der Theilnahme an geheimen Gesellschaften betreffend, wird zur Entschließung erwiedert, daß der Eid wegen geheimer Gesellschaften auch von den nicht rechtskundigen Bürgermeistern und Magistratsräthen in dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. September 1814*) gebotenen Umfange und in der dort vorgezeichneten Weise geleistet werden müsse, nachdem das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden dem Magistrate in allen Städten, München ausgenommen, als Regierungsbeamten, die gesammte Localpolizey überträgt und nach erfolgter Bestätigung der Wahlen die Verpflichtung der Bürgermeister und der übrigen Magistratsglieder ohne Ausnahme vorschreibt, diese Verpflichtung, wie die Bestimmung der Instruction über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten §. 52. klar entnehmen läßt, auf alle Obliegenheiten der übrigen Staatsbeamten und öffentlichen Diener sich zu erstrecken hat und die Verordnungen gegen die Theilnahme an geheimen Gesellschaften keinerlei Ausnahme statuiren namentlich aber die Ausstellung des vorgeschriebenen Reverses allen denjenigen zur Obliegenheit machen, welche in den Pflichten eines öffentlichen Amtes stehen.

Hierauf sind jene Districtspolizeibehörden, welchen Magistrate untergeordnet, aufmerksam zu machen, und die noch nicht eingelieferten Reverse der Mitglieder von Magistraten der Städte welche der Königlichen Regierung unmittelbar untergeben zu den Acten zu bringen.

München den 11. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, diesseits des Rheins.

---

*) s. Abth. XVIII.

§. 247.

8200.

(Den Eid gegen geheime Gesellschaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. d. M. wird zur Entschließung erwiedert, wie es nach der Entschließung vom 11. v. M. in Zusammenhalte mit dem Allerhöchsten Rescripte vom 15. Januar 1815 über die Verhältnisse der bestehenden Freimaurer-Logen, Art. II. allerdings unzulässig erscheine, daß Bürgermeister und Magistratsräthe aus der Bürgerclasse dem Orden der Freimaurer angehören.

München, den 30. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

§. 248.

8589.

(Die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den empfangenen Berichten ersieht das unterzeichnete Staatsministerium mit Befremden, daß die in der Allerhöchsten Verordnung vom Jahre 1814 gebotene Ausstellung von Reversen wegen Nichttheilnahme an geheimen und sonst vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften sowohl in Beziehung auf die dieser Verpflichtung unterliegenden Subjecte, als auch nach Form und Materie in höchst verschiedener Weise vollzogen werde.

Um diesen Mißstand zu beseitigen wird die Königliche Regierung auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1) Die Verordnung vom 13. September 1814 erstreckt die Verbindlichkeit eidlicher Zusage der Nichttheilnahme am geheimen oder dem Staatszwecke zuwiderlaufenden und vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften und zu Ausstellung eines diesfallsigen Reverses auf Jeden, welcher nach den bestehenden Gesetzen Verordnungen oder Dienstinstructionen für was immer für ein öffentliches Amt oder für was immer für einen öffentlichen Dienst durch Eid oder Handgelübde verpflichtet werden muß. Diese Verbindlichkeit beschränkt sich daher nicht blos auf unmittelbare und mittelbare Staatsdiener, auf Pfarrer, Bürgermeister und Magistratsräthe, sondern sie umfaßt auch die Ortsvorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Stadt- und Marktschreiber, Schul-

---

*) s. Abth. XVIII.

lehrer und Landgerichtsdiener, Amtsboten u. s. w. und überhaupt jeden in öffentlichen Dienstpflichten Stehenden, die Function möge bleibend oder vorübergehend seyn.

2) Von denjenigen, welche bereits für den öffentlichen Dienst beeidet sind, ohne aber den vorgeschriebenen Revers, sey es in der von ihnen abgeschwornen und unterzeichneten Eidesformel, sey es in specieller Ausfertigung wörtlich und vollständig so ausgestellt zu haben, wie es in der Königlichen Verordnung von 1814 vorgeschrieben ist, ist derselbe ungesäumt zu erholen. Diese Nachholung der Reverse hat von der dem betreffenden Beamten oder öffentlichen Diener vorgelegten Stelle, somit bezüglich auf die Advocaten, Notarien und Gerichtsboten (huisiers) von den einschlägigen Königlichen Appellationsgerichten und resp. von den Staatsprocuratoren auszugehen.

3) Was die künftig in Staats- oder öffentliche Dienste tretenden Individuen betrifft, so ist in Gemäßheit der bereits am 27. Mai 1815 ertheilten Directionen nachstehendes Verfahren genau und gewissenhaft zu beobachten.

4) Die Diensteverpflichtung umfaßt drei Theile:

a) den Eid auf die Verfassung nach Tit. 10. §. 3. der Verfassungsurkunde,
b) die Verpflichtung für den betreffenden Dienst,
c) den Eid gegen unerlaubte Verbindungen.

5) Der zu Verpflichtende ist vor Ablegung des Eides über den Inhalt der zu beschwörenden Formel umständlich zu belehren, und daß dieses geschehen, ist in dem Protocolle ausdrücklich zu bemerken.

6) Das über die Verpflichtung abzuhaltende Protocoll hat sich nicht, wie dies häufig im Widerspruche mit allen Vorschriften zu geschehen pflegt, auf eine bloße Erwähnung der geschehenen Verpflichtung zu beschränken, sondern es ist demselben die dreifache Verpflichtungsformel vollständig und wörtlich einzuschalten und dieses Protocoll ist von dem Verpflichteten eigenhändig zu unterschreiben, oder im Falle er des Schreibens unkundig wäre, durch beglaubigtes Handzeichen zu bestätigen.

7) Hinsichtlich desjenigen Theils der nach Nr. 4. bestimmten Verpflichtungsform, welcher die Zusage der Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen enthält, ist die in dem §. 3. der Verordnung vom 13ten September 1814. enthaltene Formel wörtlich aufzunehmen, dabei diese Verordnung ausdrücklich anzuführen und auf deren Bestimmungen Bezug zu nehmen, daß der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt oder dem Interesse des Staats fremd ist, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde."

Gleichlautender Auftrag ergeht von den übrigen Königlichen Staatsministerien an ihre untergeordneten Stellen.

Die Königliche Regierung des N. Kreises hat sich hiernach auf das Genaueste zu achten und den unfehlbaren Vollzug in allen ihr untergeordneten Dienstzweigen zu handhaben.

München den 20. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Präsidien der Königlichen Kreisregierungen also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen, dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Stellen und Behörden zur Kenntniß und Nachachtung und zwar

an

die Regierungs- und Justizcanzlei in Eichstädt,
" " " " " Kreuzwerthheim,
die Academie der Wissenschaften
" " der bildenden Künste,
das Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats,
die Central-Gemäldegallerie-Direction,
das protestantische Oberconsistorium,
die Central-Veterinärschule,
das Directorat des Erziehungsinstitutes für Studierende,
die Central-Stiftungscasse,
die Administration des Central-Schulbücherverlags,
den academischen Senat in München,
" " " " Erlangen,
" " " " Würzburg,
die Herrn Erzbischöfe,
" " Bischöfe,
das Medicinalcommitée in München,
" " " Bamberg,
das weibliche Erziehungsinstitut für Mädchen in Nymphenburg,
das Rectorat des alten Gymnasiums dahier,
" " " neuen " "
das allgemeine Reichsarchiv,
die Hofbau-Intendanz,
den Oberststallmeisterstab als Gestütsdirection,
den Obersthofmeisterstab als Administration der Hofcultus-Stiftungen und wegen des Erziehungsinstituts am Anger,
den Vorstand der politechnischen Centralschule, geheimen Rath von Utzschneider,
das Kreiscommando der Landwehr im Isarkreise zu München,
" " " " " Unterdonaukreis,
" " " " " Regenkreis zu Regensburg,
" " " " " Oberdonau- } Kreis,
" " " " " Rezat- }
" " " " " Obermainkreis zu Bayreuth,
" " " " Untermainkreis zu Würzburg.

XXX. Zu §. 58. des revidirten Gemeindeedicts.

Anstellung der städtischen Bediensteten.*)

3045.

§. 249.

(Die Competenz der Magistrate betreffend.)

M. J. K.

Wir lassen Unserer Regierung des Isarkreises auf ihren Bericht vom 25. Februar l. J., die Competenz der Magistrate betreffend, Folgendes zur Entschließung eröffnen:

I.

Die Competenz der Magistrate rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens muß lediglich nach den Bestimmungen des §. 123. des Edictes über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 bemessen werden, wonach alle in diesem §. 123. nicht genannten Gegenstände den Magistraten zur eigenen Bescheidung überlassen sind.

II.

Zu den höhern städtischen Bediensteten, wovon im §. 58. des Edictes über das Gemeindewesen im Allgemeinen die Rede ist, gehören die Stadtkämmerer, die Cassiere und die besondern Verwalter des Vermögens bedeutender Wohlthätigkeitsstiftungen.

Oeconomen und Rechnungsführer sind den Secretären der Magistrate und hiernach dem Canzleipersonale gleich zu achten.

III.

Hinsichtlich der Anstellung des untergeordneten Kirchendienstpersonals sind zu unterscheiden

a) die Kirchen, wobei die Anstellung des bezeichneten Personals den Magistraten schon vor dem 1. October 1807 überlassen war,

b) und die Kirchen, wobei die Ernennung dieses Personals von den höhern Stellen auch vor dem 1. October 1807 ausgegangen ist.

Bei den Kirchen der ersten Abtheilung treten die Magistrate in die frühern Befugnisse wieder ein; sie haben jedoch den Bestimmungen der einschlägigen Verordnung vom 30. December 1810 genau zu folgen, und, wenn sie sich mit dem besondern Gutachten der Ortspfarrer oder der Districts-Schulinspectoren nicht vereinigen können, hierüber an die vorgesetzte höhere Stelle zu berichten, dann die Entscheidung Unserer Regierungen zu erwarten.

Bei den Kirchen der zweiten Abtheilung sind die Magistrate auf das Gutachten über das anzustellende Personal im vorläufigen Benehmen mit den Ortspfarrern oder Districts-

---

*) Vergl. Ministerialentschließung vom 22. April 1835 Nr. 11782. (s. §. 296. unten); ferner die Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben); — über die Anstellung des niedern Personals der Kirchenverwaltungen (s. bei Stiftungswesen).

Schulinspectoren be schränkt, die Ernennung selbst bleibt Unsern Regierungen, wie bisher, vorbehalten.

Hiernach sind die Magistrate sowohl, als die Land- und gutsherrlichen Gerichte geeignet anzuweisen.

München den 18. März 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, ausschließlich jener des Rheinkreises, zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 250.

15031.

(Die Wiedereinsetzung des Albert Welz in die Stelle eines Stadtkämmerers und das Wahlrecht des Christian Trapp zur Bürgermeistersstelle in Kitzingen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf die Berichte vom 19. und 29. October v. J., die Wiedereinsetzung des Albert Welz in die Stelle eines Stadtkämmerers und das Wahlrecht des Christian Trapp zur Bürgermeistersstelle in Kitzingen betreffend, unter Remission der Belege nachstehende Entschließung ertheilt.

I.

Im §. 47. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 ist zwar bestimmt, daß bei einem großen Stadtvermögen ein eigener Stadtkämmerer angestellt werden könne; es versteht sich aber von selbst, daß der §. 58. des angeführten Edicts hiebei beachtet werden müsse, wonach die höheren städtischen Bediensteten vom Magistrate, benehmlich mit dem Gemeindeausschusse, gewählt und angestellt werden, den Kreisregierungen hingegen nur die Bestätigung vorbehalten ist. Da nun der vormalige Stadtkämmerer und nachherige Bürgermeister Albert Welz jüngsthin blos für die Stelle eines bürgerlichen Magistratsraths gewählt, die Beibehaltung eines eigenen Stadtkämmerers hingegen oder die Wiedereinsetzung des Albert Welz in diese Stelle weder vom Magistrate, noch von den Gemeindebevollmächtigten vorgeschlagen worden ist, so wird die Verfügung der Königlichen Regierung vom 2. October l. J. §. III. wonach Albert Welz wieder als Stadtkämmerer eintreten soll, hiedurch aufgehoben, und dieselbe auf die weiteren Bestimmungen des Gemeindeedicts §. 47. dann auf die Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 §. 10. und 15. verwiesen, worin dem Bürgermeister und Magistrate überlassen ist, die Führung der Comunalcassen einem oder mehreren Gliedern des Magistrats zu übertragen.

II.

Wenn der bürgerliche Magistratsrath Welz in seiner vormaligen Eigenschaft als Stadtkämmerer die Forderung eines Standesgehaltes rechtlich begründen kann, so darf dieser

Gehalt nicht den katholischen Stiftungen überbürdet, sondern derselbe muß, wie früher, aus der Comunalcasse bestritten werden.

III.

Die Kreisregierung wird beauftragt, jene Actenstücke einzusenden, auf deren Grund dieselbe die Nachweisung von Gymnasialstudien des gewählten Bürgermeisters Trapp in Kitzingen als zureichend erkannte.

München den 14. Februar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung, des Untermainkreises, also ergangen.

§. 251.

18084.

(Den Getreidmesser Hübner betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den berichtlichen Angaben vom 26. v. M. und den damit vorgelegten Acten erscheinen die Getreidmesser in Baireuth lediglich als Functionäre. Wenn dieselben auch keine Bezüge aus der Gemeindecasse, vielmehr nur den ausgesetzten Lohn für einzelne Functionen von den Betheiligten anzusprechen haben, und sich unter die eigentliche Dienerschaft des Magistrats nicht reihen; so steht doch dem Magistrate, welcher jene Individuen zur Ausübung der Marktpolizei verwendet, ihre Entlassung ebenso wie ihre Annahme zu, und die Entlassung bedarf der Motivirung so wenig, als dagegen ein Recurs zulässig ist, da dieselben als Functionäre kein Recht auf Beibehaltung haben und der Magistrat in dem beliebigen Wechsel dieses Personals nicht beschränkt und nur wegen Gebrauchs ungeeigneter Individuen verantwortlich gemacht werden kann.

Es bewendet daher bei der, von dem Magistrate der Stadt Baireuth beschlossenen Entlassung des Getreidemessers Hübner und ist von dem Vollzug der Kreisregierungs-Entschließung vom 24. August l. J. Umgang zu nehmen.

München den 27. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 252.

1618.

(Die Anstellung eines Stadtschreibers in Weissenburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

— — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — —

Den magistratischen Collegien ist so wenig wie anderen berathenden und beschlußfas-

senden Stellen benommen, Berathungen und Abstimmungen zu erneuern, wenn die Beschlüsse und Anträge noch nicht den Betheiligten verkündet, von den vorgesetzten Stellen vorbeschieden und auf solche Weise in bindenden Vollzug gesetzt sind.

München den 24. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 253.

17054.

(Die Hochzeitlader in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach den eigenen Angaben des hiesigen Magistrats die Hochzeitlader dahier nicht förmlich angestellt und bediensftet, die Dienstleistungen derselben nach freier Uebereinkunft resp. billigem Ermessen zu vergüten und die Vergütungen nicht wohl festzusetzen sind, so können die dermalen bestehenden Hochzeitlader auch keine ausschließliche Befugniß ansprechen, vielmehr erscheint es geeignet und erforderlich, dem Publikum die Concurrenz mehrerer Individuen zu dergleichen Veranstaltungen zu gewähren, weßhalb die von der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., verfügte Inhibition fernerer Aufstellung eigener Hochzeitlader dahier den bezeichneten Verhältnissen und Interessen ebensowohl als den polizeilichen Rücksichten entspricht. Hiernach fällt die magistratische Anfrage wegen der Competenz zu solchen Aufstellungen von selbst weg und wird der von Joseph Anton Maurer unterm 24. September erhobene und unterm 6. November v. Js. erneuerte Widerspruch als unstatthaft abgewiesen.

Da ferner nach den Beschlüssen der Königlichen Regierung des Isarkreises K. d. J. vom 9. Januar v. Js. diejenigen Individuen, welche sich als Hochzeitlader gebrauchen lassen wollen, auf die in dieser Eigenschaft liegenden Verrichtungen bei Verlobungs- und Hochzeitfeierlichkeiten sich zu beschränken und sich aller Einmischungen in damit auf irgend eine Weise zusammenhängenden Angelegenheiten, namentlich in die Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche und in die pfarramtlichen Verhandlungen bei Strafe unbefugter Anwaltschaft und anmaßlicher Störung zu enthalten haben, so können die polizeilichen Anstände hinsichtlich solcher Individuen in vorkommenden Fällen nach Anleitung der §§. 58. ff. in dem Competenzregulativ der städtischen Gemeinde und Polizeibehörde dahier, nur von der Königlichen Polizeidirection behandelt werden, welche indessen im Benehmen mit dem Staatsmagistrate, wo die persönlichen Verhältnisse oder andere einschlägige Beziehungen solches erheischen, zu pflegen ohnedem nicht unterlassen wird.

Die erwähnten, aus geschäftszuständiger oberpolizeilicher Vorsorge von der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J. gefaßten Beschlüsse werden andurch als wohlbegründet bestätigt und die dagegen von dem Magistrate am 18. Januar v. Js. gestellten Anträge als unbemessen und grundlos abgewiesen.

München den 26. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 254.

10560.
(Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Schwandorf wegen Beaufsichtigung der dortigen Spitalstiftungswaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den zu der Verwaltung des gesammten Gemeinde- und des localen Stiftungsvermögens berufenen Magistraten kommt die Wahl und Anstellung ihrer höhern städtischen Bediensteten in den gesetzlichen Formen unter Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung zu.

Sie können in der Wahl ihrer Bediensteten von der Curatel nach dem Geiste des Gesetzes und nach den Bestimmungen des §. 69. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825. nur dann beschränkt werden, wenn die von ihnen ersehenen Individuen die gesetzlichen Eigenschaften nicht an sich tragen, oder wenn eine Gefährdung des Gemeinde- oder Stiftungsinteresses zu befürchten ist.

Nachdem nun dies bezüglich der von der Gemeindeverwaltung zu Schwandorf beabsichteten Aufstellung des vormals gutsherrlichen Försters Fischer als Aufseher der dortigen Spitalstiftungswaldungen in keiner Beziehung der Fall ist, vielmehr derselbe befähigt und mit seiner Anstellung eine Erübrigung für den Haushalt der betreffenden Stiftungen verbunden ist, die Ansicht der Obercuratel aber, daß der bisherige Aufseher zu keinem Tadel Anlaß gegeben habe, keinen Grund darbietet, die Gemeinde in der freien Wahl ihrer amovibel Angestellten zu beschränken, und ihr einen Diener der ihr Vertrauen verloren zu haben scheint, wider ihren Willen und wider die gesetzlich ausgesprochene Amovibilität aufzudringen, so kann der Entschließung der Königlichen Kreisregierung vom 9ten September v. Js. die Bestätigung nicht ertheilt werden, wonach dieselbe dem Magistrate der Stadt Schwandorf auf seine Vorstellung vom 25. November v. Js. das Weitere zu eröffnen hat.

München den 5. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen K. d. J.

§. 255.

31824.

(Die Hochzeitlader und Leichenbitters-Dienste betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. November v. J. wird dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium unter Rückschluß der Berichtsbeilagen folgende Entschließung ertheilt.

Weder die Allerhöchste Verordnung vom 30. December 1810. (Regierungsblatt 1811. Seite 17.) die Besetzung der Stellen des katholischen und protestantischen Schul- und Kirchendienstes betreffend, noch eine spätere Allerhöchste Bestimmung, zählen die Hochzeitlader und Leichenbitter zu den niedern Kirchendienern, und ebenso wenig können dieselben in Rücksicht auf das Wesentliche ihrer Dienstesleistungen hiezu gerechnet werden.

Es kömmt vielmehr die Ernennung derselben gemäß §. 58. Cap. III. Titl. IV. des revidirten Gemeindeedictes in den Stadtgemeinden den Magistraten zu, welche bei Besetzung solcher Dienste den Leumund der Bewerber ohnehin pflichtgemäs zu prüfen, und darüber die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen haben.

Bei allenfallsiger Vereinigung eines mit besonderem Gehalte versehenen Leichenbitters- oder Hochzeitladers-Dienstes mit dem eines niedern Kirchendieners versteht es sich jedoch von selbst, daß Kraft des, den protestantischen geistlichen Stellen auf den Grund des Edictes über die innern kirchlichen Verhältnisse der protestantischen Gesammtgemeinde vom 26. Mai 1818 und der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1820 (Regierungsblatt 1820. Seite 416.) zustehenden Besetzungsrechtes, die entsprechende Mitwirkung und Beschlußfassung der betreffenden geistlichen Behörden einzutreten habe.

Diese Grundsätze finden auch bei dem dermal erledigten Leichenbitters- und Hochzeitladersdienste in Ansbach gleichmässige Anwendung und es kann durch die abschriftlich vorgelegten Urkunden zweier Besetzungen dieses Dienstes vom 14. September 1794 und 8. April 1796 gegenüber den dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, eine Ausnahme um so weniger gerechtfertigt werden, als diese Decreturen bezüglich des Vorschlagsrechtes der dermaligen städtischen Behörden übereinstimmen, und dem in der Ausfertigung vom 8. April 1796 enthaltenen Beisatze einer Empfehlung der Königlichen Regierungsbehörde „als Consistorium" eine jenes Vorschlagsrecht beschränkende bleibende Wirkung nicht beigelegt werden kann.

Hievon ist das Königliche protestantische Consistorium in Ansbach zu verständigen.

München den 20. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

XXXI. Zu §. 59. des revidirten Gemeindeedicts.

a) Verwaltung des Gemeindevermögens im Allgemeinen.*)

§. 256.

Instruction

zum Vollzuge des organischen Edicts über die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens vom 1. October 1807 in Beziehung auf die äusseren allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administratoren.

I. Abschnitt.

Ergreifung des Stiftungsvermögens.

I. Capitel.

Umfang des Stiftungsvermögens.

§. 1.

Das Stiftungsvermögen theilt sich nach den drei Hauptzwecken der Begründung und Verwendung in das Vermögen

---

*) s. hierzu:

1) das Rescript vom 22. August 1818. (s. §. 24. Nr. 14158. oben.)

a) des Cultus,
b) der Erziehung und des Unterrichtes,
c) der Wohlthätigkeit.

Der erste Theil umfaßt das Vermögen
1) der Pfarr- und Filialkirchen,
2) der Beneficien,
3) der Capellen,
4) der Bruderschaften,
5) der Messenstiftungen und dergleichen.

Der zweite Theil begreift das Vermögen
1) der Universitäten,
2) der lateinischen und deutschen Stadt- und Landschulen,
3) der Studenten-Seminarien,
4) der Schullehrer-Seminarien,
5) der Priester-Seminarien, und dergl.

Der dritte Theil enthält das Vermögen
1) der Spitäler,
2) der Krankenhäuser,
3) der Versorgungshäuser,
4) der Leprosenhäuser,
5) der Irrenhäuser,
6) der Localarmenfonds,
7) der Findelhäuser,
8) der Waisenhäuser,
9) der Kinderhäuser für die Kinder armer Eltern,
10) der Gebärhäuser, in soferne dieselben ein eigenes Fundirungsvermögen besitzen, und dergl.

Die Stiftungen, welche für verschiedene Zwecke fundirt sind, und von welchen der Hauptzweck nicht schon in den Stiftungsurkunden ausgedrückt ist, werden demjenigen Theile des Stiftungsvermögens untergestellt, für welchen der grössere Theil der Rente, nach der Ansicht der Rechnungen, bisher verwendet worden ist.

§. 2.

Nach der Verschiedenheit der Glaubensgenossen, zu deren Behufe die Stiftungen bestehen, sind die Stiftungen des Cultus, und jene des Unterrichtes
a) katholische oder
b) evangelische;

---

2) das Finanzgesetz vom 28. Dec. 1831 §. 18. Ziffer 16. 17. dann §§. 39—34. (Gesetzbl. vom J. 1831 S. 138. 140. folg.)

3) Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

Alle nähern Bestimmungen über die Verwaltung des Stiftungsvermögens, namentlich auch über die Bildung und den Geschäftskreis der im §. 59. des revidirten Gemeindedicts eingesetzten Kirchenverwaltung sind bei „Stiftungswesen" aufgenommen.

und die Stiftungen der Wohlthätigkeit

a) katholische,
b) evangelische,
c) paritätische.

§. 3.

In Bezug auf die Personen, welche an dem Genusse der Renten des Stiftungsvermögens nach dem Willen des Stifters Theil nehmen können, theilen sich die Stiftungen

a) in öffentliche,
b) in Privat- und
c) in Familien-Stiftungen.

II. Capitel.

Verwaltung des Stiftungsvermögens.

§. 1.

Die Verwaltung des Vermögens der öffentlichen Stiftungen war bisher den allgemeinen Rentämtern, den Magistraten in den Städten und Märkten, und den Patrimonial-Gerichtsherren; die Verwaltung des Vermögens der Privat- und Familienstiftungen aber nach der Anordnung des Stifters entweder einer öffentlichen Behörde, oder einem Privatmanne, oder einem Mitgliede aus der Familie anvertraut.

Die Oberaufsicht führten die Landesdirectionen, an deren Stelle die General-Landescommissariate in Folge des organischen Rescriptes vom 29. December 1806 eingetreten sind.

Die oberste Controlle wurde von dem geheimen Ministerium des Innern durch das geheime Centralrechnungs-Commissariat ausgeübt.

§. 2.

In Folge des organischen Edictes vom 1. October 1807 wird nun aber die Verwaltung des Stiftungvermögens sowohl von den allgemeinen Rentämtern, als von den Magistraten der Städte und Märkte getrennt, und eigenen Königlichen Administratoren übertragen; die bei den General-Landescommissariaten bestehenden Stiftungscuratelen, und der Kirchen-Administrationsrath in München sind aufgehoben, und in dem geheimen Centralrechnungs-Commissariate des Innern vereinigt.

§. 3.

Den Patrimonial-Gerichtsherren wird die bisherige Verwaltung des Stiftungsvermögens unter der Oberaufsicht der Generalcommissariate, und der obersten Controlle des geheimen Ministeriums des Innern belassen.

§. 4.

Ueber die Isolirung oder Consolidirung der Verwaltung des Vermögens der Privat- und Familienstiftungen wird die Allerhöchste Entschließung nach genommener Einsicht der Stiftungsurkunden, und mit gehöriger Rücksicht auf den Geist und Sinn derselben, ertheilt werden.

III. Capitel.

Aus- und Einantwortung des Stiftungsvermögens.

§. 1.

Die theils provisorisch, theils definitiv ernannten Königlichen Stiftungs-Administratoren treten am 1. Januar 1808 in ihre Function ein, welche sich jedoch bis auf den 1. October 1807 in Hinsicht der Verrechnung zurück erstreckt.

§. 2.

Zu diesem Behufe werden eigene Commissarien abgesendet, welche die bisherigen Administratoren ihrer Pflichten entlassen, die Aus- und Einantwortung der Baarschaften und Naturalienvorräthe, und die Verpflichtung und Vorstellung der neuen Administratoren vornehmen.

§. 3.

Die bisherigen Administratoren, die allgemeinen Rentämter und die Magistrate der Städte und Märkte sind mit den Präparatorien einer abgekürzten Aus- und Einantwortung des Stiftungsvermögens beauftragt; die Präparatorien bestehen in folgenden Geschäftstheilen:

a) Die bisherigen Administratoren verfassen über die denselben anvertrauten Stiftungen ein vollständiges Verzeichniß, welches die Namen der Stiftungen, die Zahl der hievon zustellenden Rechnungen, die Jahrgänge, wofür die Rechnungen noch nicht abgelegt sind, und den approximativen Brutto-Ertrag einer jeden Stiftung nach den drei Hauptabtheilungen des Stiftungsvermögens enthalten muß.

b) Da mit dem ersten October 1807 für die Stiftungen das erste Etatsjahr 180$\frac{7}{8}$ eingetreten ist, so muß die Rechnung für das neunmonatliche Rechnungsjahr 1807 d. h. von dem ersten Januar bis letzten September 1807 von dem bisherigen Administrator gestellt werden; die Rechnungsablage vom ersten October bis letzten December 1807 fällt in den Geschäftskreis der eintretenden Administratoren, und wird mit der Rechnung für das ganze Etatsjahr 180$\frac{7}{8}$ verbunden. Die eintretenden Administratoren übernehmen alle Einnahmen und Ausgaben vom 1. October bis letzten December 1807. —

Die bisherigen Administratoren verfassen demnach eine Kasseberechnung vom 1. October 1807 bis zum 1. Januar 1808.

Die Kassetagbücher und Hauptmanualien sollen deswegen im Laufe des Monats December 1807 dergestalt in Ordnung gestellt werden, daß die Formirung der Kasseberechnung am 1 Januar 1808 unaufhaltbar eintreten, und dieselbe am Tage der Extradition mit dem Abschlusse vorgelegt werden könne.

In die genannte Kasseberechnung werden alle Renten aufgenommen, welche nach dem 1. October 1807 bis zum 1. Januar 1808 verfallen, und wirklich eingegangen sind, und alle Ausgaben eingestellt, welche nach dem 1. October 1807 bis zum 1. Januar 1808 verfallen, und wofür die Zahlungen wirklich geleistet worden sind.

Die bisherigen Stiftungs-Administratoren enthalten sich vom 1. Januar 1808 angefangen aller Rentenperception, und leisten keine andere Zahlungen, als welche schlechter-

dings unverschieblich sind; die Auslagen sollen aber nicht in der Kasseberechnung; sondern unter der Nachweisung des Cassebestandes vorgetragen werden.

Die Ausstände an den Renten, und die Retardaten an den Ausgaben eignen sich in die Casseberechnung nicht; sondern werden in abgesonderten Verzeichnissen vorgetragen.

Von denjenigen Administratoren, welche Naturalien zu verrechnen haben, muß auch eine Materialberechnung für den Zeitraum vom 1. October bis letzten December 1807 gestellt werden.

Zur Erzielung einer gleichförmigen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben in der Rückrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten September 1807 und in der Rechnung für das Etatsjahr 180 7/8 wird die gegenwärtige Instruction mit einem Anhange begleitet, wodurch diejenigen Renten und Ausgaben bezeichnet sind, welche in die genannte Rückrechnung aufgenommen, und welche in die Rechnung für das Etatsjahr 180 7/8 eingestellt werden sollen.

c) Die bisherigen Stiftungs-Administratoren verfassen über die mit dem Schlusse des Monats December 1807 bestehenden Activ- und Passivcapitalien, dann über die Activ- und Passivausstände besondere detaillirte Verzeichnisse, für deren vollständige Angabe und Liquidität sie und ihre Erben so lange zu haften verbunden sind, bis die Aechtheit derselben durch die Rechnungen für das neunmonatliche Rechnungsjahr 1807 begründet, und die Liquidation von dem abstehenden und eintretenden Stiftungs-Administrator gemeinschaftlich vorgenommen werden kann.

d) Die Stiftungsurkunden, die Activobligationen, die bereits abgelegten Rechnungen, die Grund-Saal-Lager-Bücher, die Einhebungsregister, die erledigten Acten, und die Amtsgeräthschaften sind gleichfalls in besonderen Verzeichnissen darzustellen.

§. 4.

Die Extraditions-Commissarien gehen am 1. Januar 1808 in alle Provinzen des Königreiches ab; ein jeder der provisorisch, oder definitiv ernannten Stiftungs-Administratoren muß sich an dem genannten Tage in dem Sitze des ihm angewiesenen Districtes befinden; den Commissarien selbst werden für den Vollzug des ihnen übertragenen Geschäftes nachstehende Vorschriften ertheilt:

a) Dem abtretenden sowohl als dem anstehenden Stiftungs-Administrator muß der Tag der Ankunft des Commissärs wenigst drei Tage vorher bekannt gemacht worden.

b) Der Commissär erläßt gleich bei seiner Ankunft ein Circular an alle in demselben Districte gelegene Landgerichte, Pfarreien, an die allgemeinen Rentämter, an die Magistrate der Städte und Märkte, und an die zur Zeit bestehenden, aber in dieser Eigenschaft nicht bestätigten Stiftungs-Administratoren, worin er denselben die Aus- und Einantwortung des Stiftungsvermögens ankündigt, den Tag der öffentlichen Verpflichtung und Vorstellung des neuen Stiftungs-Administrators bekannt macht, von den Landgerichten die Verschaffung der Obleute oder Dorfsführer, der bisherigen Zech- oder Kirchenpröbste auf den Tag der Installation ge-

sinnet, und die Pfarrer, die allgemeinen Rentbeamten, die Bürgermeister der Städte und Märkte und die bisherigen Stiftungs-Administratoren nicht nur zur Vorlage der Resultate der präparatorischen Arbeiten für die Ausantwortung des Stiftungsvermögens, dann zur Extradition der Kassebaarschaften an einem bestimmten Tage auffordert, sodann dieselben auch zur feierlichen Installation des neuen Administrators einladet.

c) Die Commissarien sind ermächtigt, die bisherigen Stiftungsadministratoren, welche die Präparatorien am Tage der Extradition noch nicht vollendet haben, durch geeignete Zwangsmittel hiezu anzuhalten, und denselben einen fähigen Oberschreiber zur Herstellung der Arbeiten auf Kosten der säumigen Administratoren zuzusenden.

d) Von dem Tage der Ankunft bis zum Tage der Installation des neuen Administrators revidirt der Commissär die abgeschlossenen Kassemanualien und Kasseberechnungen, vergleicht die Auslagen mit den Belegen, zieht Bilanz und übergibt den Kassebestand dem neuen Administrator.

Die bei den Stiftungen des Cultus von Pfarrern und Zechpröbsten bisher geführte Controlle wird als aufgehoben erklärt, und die Zechscheinschlüssel müssen dem neuen Administrator übergeben werden.

Die Naturalienvorräthe werden dem neuen Administrator nur in dem Falle ausgeantwortet, wenn bei den Stiftungen keine Oeconomen bestellt sind, ausser dessen verbleiben sie unter der bisherigen Verwahr.

e) Die Commissarien entfernen sich während der Extradition nicht aus dem Sitze des Districtes, sondern die bisherigen Administratoren sind verbunden ihre Manualien, Kassebaarschaften und die übrigen präparatorischen Arbeiten in dem Sitze des neuen Administrationsdistrictes vorzulegen.

f) Die Verzeichnisse über die Activ- und Passivcapitalien, und über die Activ- und Passivausstände unterliegen nur einer allgemeinen Revision; die Hauptsummen werden in dem Protokolle vorgetragen.

g) Von den Stiftungsurkunden und dem Verzeichnisse über die Activobligationen wird eine gleichlautende Abschrift genommen.

h) Alle Anstände von Bedeutung, die auffallenden Gebrechen der bisherigen Administratoren werden zwar in dem Protokolle bemerkt, aber die Extradition soll durch die Untersuchung derselben nicht aufgehalten werden.

i) Der Cassabestand muß dem neuen Administrator baar und ohne Abgang überliefert werden; Haft- und Schuldscheine der bisherigen Administratoren werden nicht angenommen.

Bei den Stiftungen, bei welchen eine Haushaltung geführt werden muß, wird einem Oeconom ein Vorschuß auf einen Monat zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse in Handen belassen.

k) Am Tage der Installation, welche mit einer passenden Feierlichkeit begangen werden soll, begibt sich der Commissär in ein schickliches Local, eröffnet der Versammlung den Zweck seiner Sendung, erklärt den Geist des organischen Edictes vom 1. October 1807 durch einen deutlichen

54*

umfassenden Vortrag, nimmt hierauf die eidliche Verpflichtung des neuen Administrators nach der anliegenden Eidesformel vor, und beschließt die Handlung durch einen allgemeinen Auftrag an die Vorstände der Gemeinden, dem neuen Administrator in den einschlägigen Geschäftstheilen als Königlichen Beamten Folge und Beistand zu leisten, dann die übrigen Mitglieder der Gemeinden von der eingetretenen Personalveränderung zu unterrichten, und läßt endlich sich und den neuen Administrator das Handgelübde abstatten.

l) Ueber den ganzen Verlauf der Aus: und Einantwortung wird ein Protokoll abgefaßt, dasselbe von den betheiligten Individuen unterzeichnet, und an das geheime Ministerium des Innern eingesendet.

II. Abschnitt.

Cognition des Stiftungsvermögens.

I. Capitel.

Formelle Vorschriften für die Inventarisation und Etatsformation.

§. 1.

Das geheime Centralrechnungscommissariat des Innern erhielt theils durch die organischen Gesetze vom 29. December des vorigen Jahres, theils durch das organische Edict vom 1. October 1807 den Auftrag, die Cognition des Stiftungsvermögens dergestalt herzustellen, daß das festgesetzte Verwendungssystem in den hiemit übereinstimmenden Verwaltungsformen ehestens in vollkommene Wirkung und Vollziehung übergehen könne.

Die allgemeinen und besonderen Stiftungsadministratoren beginnen demnach ihre Function mit der Inventarisation des Stiftungsvermögens:

a) das Vermögen einer Stiftung besteht:

1) aus Activcapitalien,
2) aus Realitäten,
3) aus nutzbaren Rechten,
4) aus Mobilien,
5) aus Activausständen, und
6) aus Vorräthen:

a) an Geld,
b) an Naturalien.

Die ersten drei Theile bilden das Grund: oder Fundirungsvermögen einer Stiftung; die übrigen drei Theile sind nur zufällig, gehören aber dennoch zur vollständigen Uebersicht des ganzen Vermögens.

b) Die Beilage I. enthält die Rubriken derjenigen sechs Conspecte, welche für die Zusammenstellung der Vermögens-Inventarisations-Resultate angefertigt werden müssen.

Es wird bei diesen, wie bei allen folgenden Formularien im Allgemeinen bemerkt, daß in denselben nur die systematische Eintheilung beibehalten werden müsse, daß es aber

übrigens einem Administrator überlassen werde, Rubriken einzuschalten, wenn das Inventarisationsobject nach seiner Natur den gegebenen Rubriken nicht unterstellt werden kann; dabei sollen aber alle zwecklosen Details nach Möglichkeit vermieden werden.

c) Die Beilagen dieser Tabellen sind:

ein vollständiges Verzeichniß der Activcapitalien, unter Angabe des Schuldners, der Zeit der Obligation, der Größe des Capitals, der Quote und Verfallzeit der Zinse und Hypothek;

eine Beschreibung der Gebäude und Gründe, unter der Bestimmung ihrer Größe und des Werthes;

ein erschöpfendes tabellarisches Verzeichniß der boden- und grundzinsigen Güter, unter Angabe ihrer Besitzer, und derselben ständigen Reichnisse in Geld und Naturalien;

drei tabellarische Verzeichnisse der Grund-, Lehen- und Gerichtsunterthanen, mit dem Detail des Hoffusses, ihrer ständigen Geld- und Naturalienreichnisse, und dem Ansatze des unständigen Ertrages der Laudemien, Relevien (Lehenreich) der grund- lehen- und gerichtsherrlichen Taxen und Sporteln;

ein Verzeichniß der Zehentholden, der zehentbaren Gründe, der Zehenttheile, der Quantität der Zehentreichnisse in Geld und Naturalien jeder Art, wobei jedoch die Zehenten, welche in eigener Regie bestehen, und diejenigen, welche entweder für Geld oder für Naturalien verpachtet sind, abgesondert vorgetragen werden müssen;

eine Beschreibung und Schätzung der übrigen Rechte und Gewerbe, als der Fischerei-, Jagd-, Bierbrauerei-, Tafernrechte u. dgl. unter der Angabe des Titels der Erwerbung ihres Umfanges und Betriebs, und ihres reinen Ertrages;

eine Beschreibung und Schätzung der vorzüglichen Mobilien, und der todt- und lebendigen Haus- und Baumannsfahrniß, wobei das Federvieh, das in einem niederen Werthe stehende irdene Küchengeschirr, und die Hauseinrichtung von unbedeutendem Werthe ganz mit Stillschweigen umgangen werden kann;

mehrere vollständige Verzeichnisse der Activausstände, nämlich an Capitalszinsen, an dem Ertrage der Realitäten und an dem Ertrage der Rechte, unter Angabe der Namen der Restanten, der Natur, der Geld- und Naturalausstände, ihrer Liquidität und Einbringlichkeit. Dieser Verzeichnisse werden eben so viele angefertigt, als das zu behandelnde Object, der Reinheit, Deutlichkeit und des schnellen Ueberblickes wegen, in Anspruch nimmt;

ein Verzeichniß der am Schlusse des Monats December 1807 bestandenen Geld und Naturalvorräthe.

Unter die Naturalien sollen vorzüglich Getreid, Wein, Bier und Branntwein, Hopfen, Gerste, Malz, beträchtliche Vorräthe an Schmalz, Wachs, Honig, Holz, Heu und

Stroh aufgenommen, von allen übrigen aber, welche entweder nur in kleinere Portionen vorhanden, oder in ihrem Werthe minder bedeutend sind, soll Umgang genommen werden.

Die Formularien für diese Verzeichnisse und Beschreibungen liegen zum Theil schon in den Formularien der Conspecte, zum Theil sind sie durch die gegenwärtige Instruction bezeichnet worden, und größtentheils können sie nach den Formularien, welche die Commissarien für die Inventarisation des Vermögens der aufgehobenen Klöster im Jahre 1803 ertheilt worden sind, in analoger Anwendung angefertigt werden.

§. 2.

Die geschöpfte Cognition des Vermögens liefert die Materialien für die den Stiftungsadministratoren obliegende Erhebung der Rente:

a) Diese Rente geht entweder aus dem Fundirungsvermögen hervor, oder sie ist blos zufällig. Im ersten Falle heißt sie die ordentliche, im zweiten Falle die ausserordentliche Rente.

b) Die Beilage II. bezeichnet die Formularien der vier Tabellen, in welchen die Rente der Stiftungen dargestellt werden muß.

c) Die Belege dieser Tabellen sind zum Theil die nämlichen Belege der Conspecte über das Fundirungsvermögen, zum Theil können sie von jedem Administrator ohne eine besondere Vorschrift leicht verfaßt werden.

d) In Beziehung auf die ausserordentliche Rente wird bemerkt, daß sich die Rubriken 1, 11, 12, 13 auf alle drei Theile der Stiftungen 2, 3, 4, 5, 9 auf die Stiftungen des Cultus; und 6, 7, 8, 10, 14, 15 auf die Stiftungen der Wohlthätigkeit beziehen, und nach der Verschiedenheit des zu behandelnden Objects in den einschlägigen Conspecten aufgestellt, oder weggelassen werden müssen.

e) Der Naturalgetreidertrag der Stiftungen kömmt in dem Etat der Rente nur nach dem Etatspreise in Ansatz, daher soll für den Behuf eines der laufenden Preisen approximirenden Anschlages der Naturalgetreidertrag in einem besondern Conspecte, wofür die Beilage IV. das Formular gibt, aufgeführt werden.

In dieser Tabelle dürfen aber nur die Grundzinse im Kornmaaße, dann die Gilt- und Zehentgetreide erscheinen; keineswegs aber jene Getreide angesetzt werden, welche als Producte aus der eigenen Oeconomie in den Rechnungen zur Einnahme gebracht sind.

§. 3.

Die Lasten, welche auf diesem Vermögen liegen, werden mit den Renten in Bilanz gesetzt.

a) Sie sind entweder solche, welche aus der Administration des Vermögens, und aus der Erfüllung des Stiftungszweckes unmittelbar gefolget werden; oder solche, welche blos zufällig sind.

Die ersten werden als ordentliche, die letzten als ausserordentliche Lasten vorgetragen.

b) Die Beilage III. gibt das Formular der drei Conspecte, in welchen die Lasten der Stiftungen zusammen zu stellen sind.

c) Die Rubriken für die Lasten der Administration beschränken, oder erweitern sich nach der Zahl der Administrationsobjecte, und sind auf alle drei Theile des Stiftungsvermögens anwendbar.

d) Die Rubriken für die Lasten der Fundation sind beispielsweise für jede Gattung des Stiftungsvermögens besonders bezeichnet.

e) Die Rubriken für den Cultus werden in allen Bezirken des Königreiches größtentheils zur Anwendung kommen.

Die Ausgaben auf den Unterhalt der Schullehrer, auf Almosen und andere Zwecke, welche in Mangel zureichender Renten der einschlägigen Stiftungen auf die Rente des Cultus bereits gelegt worden sind, sollen unter die außerordentlichen Lasten, als Sustentationsbeiträge zu anderen Stiftungen eingereiht werden.

f) Die Rubriken für die Erziehung und den Unterricht sind bald mehr, bald minder anwendbar, je nachdem die Zwecke der Stiftungen mehr oder weniger ausgebreitet sind, z. B. die Rubrick 1. findet ihre Anwendung bei Stipendienstiftungen, die Rubricken 2, 3, 7, 8. sind bei dem deutschen und lateinischen Schulfonde; die Rubriken 3, 4, 6, 7, 8, 9. bei Priesterhäusern, Seminarien u. dgl. aufzuführen.

In dem Falle, wo die Stiftungen der Erziehung und des Unterrichtes nicht rein als solche erscheinen, sind die Ausgaben auf Nebenzwecke unter der einschlägigen besondern Rubrik vorzutragen.

g) Die Rubriken für die Wohlthätigkeitsstiftungen lassen sich in einem Formular nicht vollständig aufzählen, indem die Art und Weise, die leidende Menschheit zu unterstützen; eben so manigfaltig seyn kann, als es die Bedürfnisse der Menschen sind.

h) Die vorgetragenen Rubriken sind daher nur als Beispiele zu betrachten, und gestatten für den Fall, wo sich die Ausgaben auf die Fundation einer Stiftung unter die gegebenen Rubriken nicht einreihen lassen, die erforderlichen Zusätze, jedoch sollen die einzuschaltenden Rubriken immer nur eine collective Ansicht gewähren, und keineswegs in unnütze Details zerfallen.

i) Da einige Stiftungen die Ausstattung armer Mädchen und Jünglinge manchmal zum Hauptzwecke haben können, und diese Ausstattung öfters nur als Nebenzwecke erscheinen, so ist diese Rubrik in dem nämlichen Formular zweimal aufgestellt.

§. 4.

Für die Darstellung des Schuldenstandes der Stiftungen gibt die Beilage IV. das Formular. Die Belege des Conspectes sind die Verzeichnisse der Passiven unter der namentlichen Ausgabe des Gläubigers, der Zeit der Obligationen, der Größe des Passivcapitals, der Quote- und Verfallzeit der Zinse, des Unterpfandes u. dgl.

§. 5.

Die Summen der vorstehenden Specialconspecte werden in einem Generalconspect, wofür die Beilage IV. das Formular bezeichnet, aufgenommen.

§. 6.

Die Conspecte liefern die Kenntniß des Vermögens und des hierauf begründeten ständigen Fundirungsetats der Stiftungen, und dadurch wird der erste und zweite Theil der den allgemeinen und besonderen Stiftungsadministratoren bei dem Eintritt in ihre Function obliegenden Geschäfte zur Erledigung gebracht.

Der dritte Theil der initiativen Geschäftsführung besteht in der Anfertigung des Jahresetats für das eintretende Etatsjahr 1807/8.

Der Etat, welcher über die aus dem Stiftungsvermögen hervorgehende Rente, und über die auf demselben ruhenden Lasten angefertigt werden muß, ist demnach zweifach:

der Fundirungsetat und
der Jahresetat.

Der erste enthält die Rente, welche bisher aus dem Stiftungsvermögen hervorgegangen ist, und die Lasten, welche auf diesem Vermögen theils bisher schon gelegen sind, theils durch die eintretende Veränderung in der Administration, an die Stelle der vorigen Administrationslasten, gelegt werden.

Der zweite enthält nur die eingehende Rente und die zu tragenden Lasten des folgenden Jahres.

Der erste dient für die finanziellen Operationen in dem Gebiete der Stiftungen überhaupt, und für die Erhaltung des Gleichgewichtes in einer unbestimmten Folgezeit.

Die zweite dient nur für die Ergreifung der administrativen Maaßregeln des künftigen Jahres, und für die Erhaltung des Gleichgewichtes auf diesen Zeitraum.

Der erste enthält keine Einnahmen an zurückbezahlten Activ- oder aufgenommenen Passivcapitalien, an dem Erlöse aus verkauften Realitäten an beigetriebenen Ausständen, und keine Ausgaben auf ausgeliehene Activ- oder zurückbezahlte Passivcapitalien.

Der zweite enthält die genannten Einnahmen und Ausgaben in dem Maaße, in welchen sie in dem nächsten Jahre approximativ erscheinen werden.

Der erste wird nur nach vorgenommener Vermögensinventarisation, sonst aber nie wieder gestellt.

Der zweite muß vor dem Eintritt eines neuen Etatsjahres bei grossen Veränderungen der vorjährigen Etatspositionen neuerdings angefertigt werden; die minder bedeutenden Veränderungen werden nur in einer Anzeige vorgelegt.

Die Stiftungsadministratoren sind vor der Hand nur mit der Ausfertigung des Fundirungsetats beauftragt; der Jahresetat bleibt bis zum Erfolge der einschlägigen Instructionen ausgesetzt.

Das geheime Centralrechnungs-Commissariat des Innern wird angewiesen, die Formularien für den Jahresetat unter Anwendung der gegebenen systematischen Haupteintheilungen zu entwerfen, und bis Ende des ersten Semesters 180 7/8 dem geheimen Ministerium des Innern zu übergeben, worauf nach vorläufiger Prüfung dieses Entwurfes die definitive

Annahme desselben erfolgen wird. Dieser Schematismus muß zu gleicher Zeit den Schematismus für Rechnungen einer Stiftungsadministration liefern.

II. Capitel.

Materielle Vorschriften für die Inventarisation und Etatsformation.

§. 1.

Das Vermögen, die Rente, und die Lasten, dann der Schuldenstand werden nach jenem Zustande erhoben, in welchem sie sich am 1ten Januar 1808 darstellen.

§. 2.

Die Activcapitalien und derselben Zinse sind aus den vorhandenen Capitalbüchern, aus den abgeschlossenen Rechnungen, und aus den Kassamanualien zu entnehmen.

§. 3.

Die Realitäten einer jeden einzelnen Stiftung werden aus den schon vorhandenen (zur Zeit noch anwendbaren) Beschreibungen und Schätzung ihrer Qualität, Quantität und ihres Werthes erhoben; im Mangel einer früheren Beschreibung und Schätzung hat der Administrator entweder zwei sachverständige Männer an Ort und Stelle abzuordnen, und nachhin ihre Angaben zu protocolliren, oder nach der Wichtigkeit des Objectes den Augenschein selbst vorzunehmen.

Bei der Abschätzung der Gründe soll der Flächeninhalt in allen Theilen des Königreiches nach dem Tagwerke zu 40000 Quadratschuh, und zwar nach dem Augenmaaße angeschlagen werden.

Die Bestimmung des Werthes unterliegt den Local-Uebungen und Observanzen; der Ansatz im Gelde muß jedoch nach dem 24 Gulden-Fuß in die Reduction gebracht werden.

Bei der Angabe des Werthes der Realitäten soll vorzüglich auf den Unterschied der Productionsfähigkeit, und die Qualification des Besitzes, ob sie ein volles oder nur ein nutzbares Eigenthum der Stiftungen, und mit welchen Servituten belastet sind, geeignete Rücksicht genommen werden.

Sind die Realitäten einer Stiftung ausser dem Administrationsdistrikte gelegen, so hat der Administrator die Beschreibung und Schätzung von derjenigen Administration zu requiriren, inner deren District die befragliche Realität entlegen ist. Daher werden die Administrationsdistricte, und die Stationen einer jeden Provinz einem jeden Administrator bekannt gemacht, weil die Vermögenstheile einer Stiftung nicht nur ausser dem Administrationsdistricte, sondern auch in einer andern Provinz des Königreiches liegen können.

§. 4.

Die Bodenzinse, die Grundzinse, die Gattergilten, die Reichnisse der Grundunterthanen in Geld und Naturalien, die grundherrlichen Scharwerksprästationen in Geld und Natur, die Laudemien Taxen und Sporteln von Güterveränderungen sind aus den einschlägigen Stiftregistern, Grund-, Saal- Lagerbüchern und Rechnungen zu erheben.

Da die Reduction des Getreides in die Münchner-Mässerei für einzelne Administratoren eine schwere, oder gänzlich unlösbare Aufgabe seyn dürfte, indem die Getreid-Reductionen noch nicht allgemein bekannt sind, so soll das Verhältniß der verschiedenen Mässereien

einer Provinz zur Münchnermässerei den Administratoren durch die General-Landes-Commissariate mitgetheilt werden.

Das Verhältniß der schwäbischen zur Münchner Mässerei ist bereits unterm 11. Februar 1804. durch das Regierungsblatt für die Provinz Schwaben (V. Stück) bekannt gemacht worden, auf welches die Stiftungsadministratoren der Provvinz Schwaben verwiesen sind.

Zur Erleichterung des Geschäftes wird den Stiftungsadministratoren das Taschenbuch des Mathias von Lori für das Jahr 1807 welches in Straubing und München im Verlage zu finden ist, und der bei dem Buchdrucker Franz Hübschmann, in München aufgelegte Handkalender als ein practischer Leitfaden dieser Reductionen empfohlen.

Der Administrator mag in den Beilagen der Conspecte allerdings die jeden Orts übliche Mässerei vortragen; die Summen der einzelnen Belege werden aber nach der Münchner Mässerei reducirt, in diesem Maaße zu Geld angeschlagen und in dem Conspecte des Naturalertrages (Beilage IV.) nach Münchner Schäffeln angesetzt.

Für den gleichförmigen Anschlag der Naturalien werden folgende Preise bestimmt

ein Münchner-Schäffel	Weitz,	Kern und Erbsen	15 fl.
—	—	Korn und Linsen	12 fl.
—	—	Gerste — —	9 fl.
—	—	Haber — —	5 fl.

Ein jeder Administrator wird hieraus den Anschlag der übrigen hier nicht genannten Früchte bemessen können.

Der Küchendienst wird nach den in den Grund-Gerechtigkeitsbriefen bestimmten Zahlungspreisen angeschlagen, oder, wenn derselbe bisher in Natur gereicht worden ist, nach den für die allgemeinen Rentämter desfalls regulirten Preisen berechnet.

Die Natural-Scharwerks Prästationen sind in einem verhältnißmässigen Geldanschlage anzusetzen.

Die Laudemialgefälle, die grundherrlichen Taxen und Sporteln müssen aus Durchschnittsberechnungen von zwanzig Jahren gezogen werden.

§. 5.

Die lehenherrlichen Rechte sind in verschiedenen Provinzen verschiedener Natur. In der Provinz Bayern sind dieselben durch den Begriff, welchen das Civil-Gesetzbuch für die Lehen aufstellt, vollständig bezeichnet.

In der Provinz Franken haben die lehenherrlichen Rechte die Natur der grundherrlichen Rechte. Es müssen daher in der Provinz Franken die Erträgnisse der lehenherrlichen Rechte dieser Art unter den Erträgnissen der grundherrlichen Rechte vorgetragen werden.

Die eigentlichen Lehenunterthanen werden aus den Lehencatastern, oder Lagerbüchern, und ihre Reichnisse, welche größtentheils nur unständige Relevien, Taxen und Sporteln sind, aus den Rechnungen und Manualien im 20jährigen Durchschnitte gezogen.

§. 6.

Die zehentherrlichen Rechte bilden einen der wichtigsten Theile des Stiftungsvermö-

gens, und der Rente; aber eben darin werden die Stiftungsadministratoren auf die größten Schwierigkeiten stossen. Es sollen nicht nur die Zehentholden, sondern auch die zehentbaren Gründe nach ihrem Flächeninhalte angegeben, und die Zehenterträgnisse aus den Rechnungen im Durchschnitte erhoben werden.

Allein bei den wenigsten Stiftungen werden sich Zehentbeschreibungen vorfinden, oder wenn auch einige vorhanden sind, für die Lösung der vorliegenden Aufgabe nicht genügen.

In diesem Falle bleibt kein anderer Ausweg übrig als mit Zuziehung der Zehentträger, und anderer Sach- und Ortskundiger Individuen die Zehentholden und den Flächen-Inhalt der zehentbaren Gründe approximativ, und den Zehentertrag aus den Rechnungen zu erheben.

Die ordentliche Beschreibung der zehentbaren Gründe durch den Localaugenschein bleibt dem Monate Junius des Etatsjahres 180$\frac{7}{8}$ vorbehalten.

Die Zehenten, welche auf Grundgerechtigkeit oder Erbpacht verlassen sind, geben eine aus den Lagerbüchern und Rechnungen zu entnehmende ständige Rente, die Zehenten hingegen, welche nur auf Zeitpacht verliehen sind, oder in eigener Regie benützt werden, und die Laudemien, Taxen und Sporteln von den auf Grundgerechtigkeit verliehenen Zehenten geben eine unständige Rente, welche aus den Rechnungen nach einem 21- oder 20jährigen Durchschnitte nach Verschiedenheit der genannten Objekte erhoben werden soll.

Wenn nun aber die 21jährige Durchschnittsberechnung bei dem mangelhaften Zustande vieler Stiftungsrechnungen zu vielen Schwierigkeiten und einem zu großen Zeitaufwande unterliegen sollte, so muß bei den Zehenten in eigener Regie gleichwohl eine 3jährige Durchschnittsberechnung genügen, oder im äussersten Falle der Ertrag des Jahres 1806, welches eine mittelmässige Fruchtbarkeit hervorgebracht hat, als Maaßstab zum Capitalansatze, oder als die Jahresrente angenommen werden.

Das Aftergetreid, und das Zehentstroh kommen in keinen Anschlag.

Der Grün-, Schmaalsaat-, Obst- und Blutzehent unterliegt in Fällen, wo er nicht schon in eine ständige Geldreichniß verwandelt worden ist, einer 10jährigen Durchschnittsberechnung.

Die Preise, nach welchen die Natural-Zehenterträgnisse angeschlagen werden müssen, sind die nämlichen, wie bei dem Ertrage der grundherrlichen Rechte.

§. 7.

Die Jurisdictionsunterthanen müssen aus den Hofanlagsbüchern ausgezogen werden.

Der Ertrag der Gerichtsbarkeit unterliegt einer 10jährigen Durchschnittsberechnung; die Gerichts-Scharwerkgelder kommen in ihrer bekannten Größe zum Ansatze; in dem Conspecte des Vermögens erscheint nur der nach Abzug aller Verwaltungskosten bestehende reine Ertrag im Capitalsanschlage.

§. 8.

Die Beschreibung und der reine Ertrag aller übrigen nutzbaren Rechte und Gewerbe ergibt sich aus Registratursprodukten und Rechnungen, wobei jedoch die Administratoren mit aller Aufmerksamkeit zu verfahren, und den summarischen Aufsätzen der vorhandenen Rech-

nungen nicht unbedingten Glauben beizumessen; sondern den reinen Ertrag mit voller Ueberzeugung zu berechnen haben.

§. 9.

Der einjährige Ertrag der Rechte wird in dem Conspecte des Vermögens durchaus zum Capital erhoben, und zwar der ständige Ertrag durch die Multiplication mit 30 und der unständige Ertrag durch die Multiplication mit 25.

Unter dem ständigen Ertrage wird diejenige Rente verstanden, welche in ihrer regulirten Größe in Geld oder Naturalien in einem Jahre, wie in dem andern unverändert bleibt; unter den unständigen Ertrag hingegen gehört diejenige Rente, deren nicht regulirte Größe sich nur bei dem wirklichen Einfluße, folglich erst am Schluße eines Jahres bestimmen läßt. z. B. die Bodenzinse, die Grundzinse, die Stiften, die Gilten sind ein ständiger Ertrag; hingegen die in eigener Regie benützten, und auf die Dauer eines Jahres verpachteten Zehenten, die Laudemien, Relevien, Taxen und Sporteln aller Art gewähren nur einen unständigen Ertrag.

§. 10.

Für den Conspect der Rente wird durchaus der rohe oder Bruttoertrag eines Jahres angesetzt, und zwar in der Absicht, um das Verhältniß der Districte unter sich, und die Kosten der Administration bemessen zu können.

§. 11.

Die unständige, ausserordentliche Rente eines Jahres wird im Allgemeinen durch eine 10 oder 20jährige Durchschnittsberechnung erhoben.

Bei den regulirten verordnungsmäßigen Sustentationsbeiträgen findet eine Durchschnittsberechnung der bekannten Größe wegen nicht statt.

§. 12.

Da die Liquidation der Activcapitalien und der Activausstände an den Renten bei der angeordneten abgekürzten Amtsextradition nicht vorgenommen werden kann, so wird hierüber besonders festgesetzt:

a) die abstehenden sowohl, als die eintretenden Administratoren sind beauftragt, gleich nach vollzogener Aus- und Einantwortung der Cassen, die Vermögens-Inventarisation mit der Liquidation der Activcapitalien und der Activausstände zu beginnen, darüber ein ordentliches Liquidationsprotocoll nach den bestehenden Uebungen zu verfassen, und ein Duplicat hievon an das geheime Ministerium des Innern einzusenden, welches das geheime Centralrechnungscommissariat auf eine strenge Revision dieser Protocolle hiedurch anweiset.

b) In dem Falle, daß ein Capital oder ein Ausstand erweislich nicht liquid seyn sollte, hat der neue Administrator den Ersatz von dem vorigen Administrator auf der Stelle zu fordern, welchem der Regreß gegen den angegebenen Schuldner oder Restanten vorbehalten bleibt, wenn gegen die vorgelegten Beweise der Illiquidität noch rechtliche Einwendungen stattfinden sollte.

c) Wenn aber der angegebene Schuldner oder Restant die Forderung widerspricht,

und die geleistete Zahlung durch eine Quittung, oder das Einschreibbüchel, oder durch unverwerfliche Zeugen nicht beweisen kann, soll der neue Administrator auf die Tilgung des Capitales, oder des Ausstandes von Seite des Schuldners oder Restanten unverweilt andringen und den Widerspruch in den Rechtsweg verweisen.

d) Die in Folge der Liquidation eingehobenen Capitalien und Ausstände müssen von dem vorigen Administrator in dem Protocolle besonders angemerkt werden.

e) Die oberste Curatel wird im Laufe des künftigen Etatsjahres jene Maaßregeln ergreifen, durch welche die Ueberzeugung von der Aechtheit der eingesendeten Liquidationsprotocolle, oder von einem zwischen dem vorigen und dem neuen Administrator verabredeten Betruge geschöpft werden kann.

f) Die Administratoren sind zugleich ermächtigt, bei der Liquidation der Activausstände mit den Restanten eventuell zu unterhandeln, wie viel sie an denselben im höchsten Ansatze baar entrichten wollen, wenn ihnen der Ueberrest gänzlich nachgelassen würde.

Dieser Aeusserung haben die Administratoren ein pflichtmäßiges Gutachten über das Quantitative des Nachlasses beizusetzen, und zu diesem Ende die erforderlichen Colonnen in dem Liquidationsprotocolle einzuschalten, worüber nach vollendeter Revision die definitive Allerhöchste Entschließung erfolgen wird.

§. 13.

Unter den ordentlichen Lasten der Administration erscheinen die Besoldungen, Pensionen und die Regieexigenz:

a) Unter die Besoldungen werden nur die Gehalte desjenigen Personals aufgenommen, welches nach dem Vollzuge der Organisation der Stiftungsadministration noch activ bleiben wird. Unter dieses active Personal gehören:
der Stiftungsadministrator,
der Amtsdiener.

Die Bezüge des Administrators und des Amtsdieners sind in dem nachstehenden III. Abschnitte IV. Capitel der gegenwärtigen Instruction bestimmt, an welcher Stelle auch die Verrechnungsweise dieser Bezüge sowohl in dem Etat als in der künftigen Rechnung näher bezeichnet ist.

Die Besoldungen der zur Zeit schon bestehenden Administratoren kommen unter dieser Position nicht in Ansatz; denn entweder sind es Individuen, welche bei der Organisation als Stiftungsadministratoren oder als Oeconomen wieder verwendet worden sind, oder nicht.

Im ersten Falle aber wird das durch die Organisation festgesetzte Gehalt eines Stiftungsadministrators in den Etat aufgenommen; ein vormaliger Mehrbezug wird unter die Entschädigungspensionen angesetzt und die dermaligen Bezüge der Verwalter der Wohlthätigkeitsstiftungen und der Inspectoren bei Seminarien, welche als Oeconomen beibehalten werden können, sind unter die einschlägige Position bei den Lasten der Fundation aufzunehmen.

Im zweiten Falle eignen sich die Individuen zur Quiescenz, in welchem Falle dann der Quiescenzgehalt vor der Hand nach den Bestimmungen der allgemeinen Dienstespragma-

tik vom 1. Januar 1805 ausgeschlagen, und unter den Lasten der Pensionen angesetzt werden muß.

Sind es aber Individuen, welche in Beziehung auf ihre bisherige Administration zu dem Stande der Staatsdiener gar nicht gezählt werden können, oder die Administration gegen den Bezug eines Functionsgehaltes nur als Nebengeschäft geführt haben, so werden sie in diesen beiden Fällen ihrer Function ohne einige Entschädigung gänzlich entlassen.

Nach dieser Ansicht werden die Deputate der Pfarrer für die Rechnungsaufnahme, die Deputate der Zechpröbste und Heiligenpfleger, die Beiträge, welche die Stiftungen und die Communalcassen für die den Magistraten bisher anvertraute Verwaltung des Stiftungsvermögens geleistet haben, alle Honorarien und Deputate der bisherigen Stiftungsverwalter, welche durch die eintretende Organisation entbehrlich werden, und die von den allgemeinen Rentämtern aus den Stiftungen genossene Bezüge in dem Etat der Lasten in keinen Anschlag gebracht.

b) Unter den ordentlichen Pensionen werden nur solche aufgenommen, welche zur Zeit schon auf das Stiftungsvermögen gelegt sind, oder durch die Quiescirung eines schon bestehenden Administrators ausgesprochen werden müßten.

Ob sich gleich die Pensionen auf diese Weise nur nach dem Stande des 1. Januar 1808 darstellen, so läßt sich doch auch bei der großen Veränderlichkeit dieser Lasten und bei der successiven gänzlichen Heimfälligkeit der ausserordentlichen Pensionen aus der Secularisation, aus einer Durchschnittsberechnung kein approximativer Calcul ziehen, daher kann eine Durchschnittsberechnung hier nicht angewendet werden.

c) Die übrigen Ausgaben der Regie werden nach ihrem rohen Ertrage, ohne Abzug des Erlöses, angesetzt, wobei vorzüglich bemerkt werden muß, daß die Kosten der Unterhaltung der Gebäude zum Behufe der Gilt- und Zehntgetreide, der Oeconomie und der Gewerbe unter diese Regieausgaben aufzunehmen sind.

Wenn aber die Kosten der Reparationen der genannten Gebäude mit den Reparationskosten der eigentlichen Stiftungsgebäude vermischt und in den Rechnungen nicht ausgeschieden sind, so soll von allen Bauausgaben eine verhältnißmäßige Summe abgeschlagen und für die Unterhaltung der Zehentstädel, Getreidkästen, Oeconomiegebäude, Bräuhäuser und dergleichen angesetzt werden.

Im äussersten Falle kann durch Werkmeister angegeben werden, welche Summe jedes einzelne Gebäude zur Bestreitung der Unterhaltungskosten im 30jährigen Durchschnitte erfordern würde.

Die Ursache, daß die Kosten der Unterhaltung der Gebäude hier nach dem Durchschnitte erhoben werden, während in dem Etat des nächsten Jahres nur die Kosten derjenigen Reparationen erscheinen, welche nach vorausgegangener Besichtigung vorgenommen werden müssen, liegt darin, weil der Conspect der Lasten nicht die Ausgaben des künftigen Etatsjahres; sondern überhaupt die auf dem Vermögen ruhenden Lasten darstellen soll.

§. 14.

Die Lasten der Fundation erscheinen aus den Stiftungsurkunden, und vorzüglich aus den Rechnungen. Die in den Formularien bezeichneten Rubriken werden zwar in den wenigsten Stiftungsrechnungen rein ausgeschieden seyn, da aber bei einem Administrator eine vollständige Rechnungs- und Geschäftskunde vorausgesetzt wird, kann die Ausscheidung nach ge-

nommener Einsicht des Details aller zusammengreifenden Rechnungen einer Stiftung keinem Anstande unterliegen.

§. 15.

Die ständigen Lasten werden in ihrer bekannten Größe, und die unständigen in jener Größe angesetzt, welche sich nach einem 10 — 20 oder 30jährigen Durchschnitte für ein Jahr darstellt.

§. 16.

In Hinsicht der Liquidation der Passivcapitalien und Zahlungsretardaten werden die Administratoren auf den vorstehenden §. 12. zur analogen Anwendung verwiesen.

§. 17.

Alle ordentlichen und ausserordentlichen Lasten müssen in speciellen Verzeichnissen, und Durchschnittsberechnungen im Detail nachgewiesen werden, und es hängt nur von der Fähigkeit und dem Eifer der Administratoren ab, die höhere Behörde diesfalls zufrieden zu stellen. Eine besondere Aufmerksamkeit soll den Verzeichnissen der ordentlichen und ausserordentlichen Pensionen, den Verzeichnißen über die Functionsgehalte der Vorstände, Oekonomen, Aerzte, Hebammen und dergleichen, und den Verzeichnissen derjenigen Individuen, welche sich in dem Genuße der Stiftungsrente befinden, gewidmet werden.

§. 18.

Die oberste Stiftungscuratel wird zwar im Laufe des Etatsjahres 180⅞ einem jeden Administrator das Verzeichniß aller inner seiner Districte gelegenen Stiftungen mittheilen, dessenungeachtet wird es Pflicht der Administratoren, andere in einem solchen Verzeichnisse nicht enhaltene und zur Zeit noch unbekannte Stiftungen auszuforschen.

§. 19.

Das ausser dem Königreiche gelegene Vermögen der Stiftungen wird gleichfalls in die Inventarisation genommen, und zwar ohne Unterschied, ob von den auswärtigen Staaten der Sequester hierauf gelegt worden ist oder nicht.

Das Vermögen solcher Stiftungen, die Renten und die Lasten werden in Specialconspecten im Zusammenhange aufgeführt, und nur in dem Generalconspecte wird dasjenige Vermögen, welches ausser dem Königreiche liegt, und nur in dem Falle, wenn es von den auswärtigen Staaten in die Sequestration genommen worden ist, mit seiner Rente in einer besondern Beilage nachgewiesen, und der Ausstand an der bereits verfallenen Rente angezeigt.

§. 20.

Das inner dem Königreiche Bayern liegende Vermögen der Stiftungen auswärtiger Staaten wird nur in dem Falle in die Inventarisation genommen, und in abgesonderten Conspecten nachgewiesen, wenn auf das Vermögen der Bayerischen Stiftungen in den nämlichen auswärtigen Staaten der Sequester verhängt worden ist.

§. 21.

Der bisherige und der eintretende Administrator haften für die Reinheit und Nach-

haltigkeit der Conspecte und ihrer Belege, welche aus dieser Ursache von beiden gemeinschäftlich zu verfassen, zu unterzeichnen und zu fertigen sind.

§. 22.

Wenn gleich in der vorliegenden Instruction das Formelle und Materielle des Geschäftes in einer gedrängten Ansicht bezeichnet worden ist, so kann doch keineswegs mißkaunt werden, daß besondere Local- und Provinzialverhältnisse eine nachträgliche Erläuterung dieser Instruction nothwendig, oder nützlich machen.

Die Stiftungsadministratoren werden demnach aufgefordert, alle vernüftigen Anstände in besondern Berichten an das geheime Ministerium des Innern darzustellen, worauf die Erläuterung der gegenwärtigen Instruction, und die Bescheidung der Anstände erfolgen wird.

§. 23.

Die Stiftungen sind in drei Classen getheilt, eine jede Classe wird in abgesonderten Conspecten dargestellt; die Zahl dieser Conspecte beläuft sich für jede Classe der Stiftungen auf 15, nämlich 6 für die Uebersicht des Vermögens, 2 zur Uebersicht der Rente, 1 zur Uebersicht des Naturalertrages, 3 zur Uebersicht der Lasten, 1 zur Uebersicht des Schuldenstandes.

Es müssen demnach für einem District, inner welchem alle 3 Classen der Stiftungen vorhanden sind, 45 Specialconspecte und ein Generalconspect zur Vorlage gebracht werden.

§. 24.

Die Administratoren erhalten den Auftrag, die Inventarisation und Etatsformation dergestalt zu beschleunigen, daß die Resultate derselben mit dem Schluße des ersten Semesters des Etatsjahres 180$\frac{7}{8}$ dem geheimen Ministerium des Innern unfehlbar vorgelegt werden können. Denjenigen Administratoren, welche dieser Forderung nicht genügen, wird hiedurch eröffnet, daß eigene Commissarien zur Vollendung der Inventarisation und Etatsformation auf Kosten der säumigen Administratoren abgeordnet werden.

III. Abschnitt.

Competenz der äusseren Stiftungsadministratoren.

I. Capitel.

Verhältnisse der äusseren Administratoren zur obersten Curatel.

§. 1.

Das geheime Ministerium der Innern übt die oberste Curatel durch das geheime Centralrechnungscommissariat des Innern aus, und erläßt die Befehle und Beschlüsse an die äusseren Administratoren entweder unmittelbar durch Allerhöchste Rescripte, und mittelbar durch die Ausfertigung des genannten Commissariates.

§. 2.

Die äusseren Administratoren sind demnach nicht nur dem geheimen Ministerium des

Innern, an welches sie alle Berichte erstatten; sondern auch dem geheimen Centralrechnungscommissariate des Innern untergeordnet, und honoriren alle von demselben ausgehenden Befehle und Beschlüsse in allen dahin unmittelbar gewiesenen Gegenständen.

§. 3.

Die Generalcommissariate wirken auf die Königlichen allgemeinen und besondern Stiftungsadministrationen nur in jenen Fällen, in welchen sie durch Allerhöchste Rescripte besonders hiezu ermächtiget werden.

§. 4.

Die bisher bestandenen Stiftungs Curatelen und die Landesdirectionen, dann der Kirchenadministrationsrath in München sind in Bezug auf die Verwaltung des den Königlichen Administratoren anvertrauten Stiftungsvermögens durch das organische Edict vom ersten October 1807 mit dem Eintritte des ersten Januars 1808 gänzlich ausser Function gesetzt.

II. Capitel.

Verbindlichkeiten der äussern Administrationen.

§. 1.

Erhaltung und Vermehrung des Fundirungsvermögens:

a) In Bezug auf Capitalien.

Ein vollständiges Verzeichniß aller Activcapitalien geht aus der Inventarisation hervor; die Administratoren haben aus diesem Verzeichnisse ein Capitalbuch zu verfassen, welches die beständige Uebersicht der Capitalien und den augenblicklichen Abschluß des Totalbetrages gewähren muß.

Die Administratoren wachen für die Sicherheit der Capitalien, und sind verpflichtet, nicht nur über die Vermögensumstände der Schuldner gelegenheitlich ihrer Ambulanz von Zeit zu Zeit Kundschaften einzuziehen, sondern auf den Fall, wenn die Gerüchte zweideutig sind, die Capitalien auf der Stelle aufzukünden und dem geheimen Ministerium des Innern hievon die officielle Anzeige zu machen.

Die Administratoren sind verbunden, die öffentlichen Blätter, in welche die gerichtlichen Vorladungen von Gläubigern eingerückt werden, auf eigene Kosten zu bestellen und die darin enthaltenen Aufforderungen für den Fall, wenn ein Schuldner die Stiftungscapitalien nicht schon angegeben hätte, zum einschlägigen Dienstgebrauche zu benützen.

Alle über die Liquidität der Activcapitalien entstehenden Streitigkeiten und die decretirten Vergantungen derjenigen Anwesen, worauf Stiftungscapitalien haften, müssen ohne Zeitverlust zur Kenntniß der obersten Curatel gebracht werden, welche die Stiftungsfiscale zu den zweckmässigsten Einschreitungen bei den Justizbehörden anweisen wird.

Die Administrationen können den gütlichen Schuldennachlaß-Behandlungen nicht anders, als eventuell und unter dem Vorbehalte der Allerhöchsten Genehmigung beitreten.

Die Administratoren sind nicht ermächtiget, ein Activdarleihen zu geben, sondern sie

stellen in Gemäßheit der dießfalls unterm 27. April d. J., an die Stiftungscuratelen erlassenen Normalverordnung, die bei den einschlägigen Behörden vorläufig gewürdigten und vorschriftsmäßig belegten Gesuche und Anleihenstabellen am Schluße eines jeden Monats in einem Conspecte nach dem unter dem Ziffer V. anliegenden Formular zusammen, und erhalten hierüber die Allerhöchste Genehmigung.

Der Conspect muß für jeden Theil des Stiftungsvermögens besonders ausgefertigt werden.

Ein genehmigtes Activdorlehen darf nicht früher ausbezahlt werden, als bis der legale Schuldbrief vorliegt; die Administratoren wachen über die richtige Verwendung des Capitals zu dem angegebenen Zwecke.

b) Im Bezuge auf die Realitäten.

Die Beschreibung aller Realitäten wird aus den Resultaten der Inventarisation entnommen; die Administratoren haben für die Conservation und beständige Rectification dieser Beschreibung zu sorgen, und darin alle eintretenden Veränderungen vorzumerken.

Die oberste Curatel wird nach genauer Cognition des Stiftungsvermögens einen allgemeinen Beschluß fassen, welche Realitäten für die Zukunft in eigener Regie benützt werden, und welche durch den öffentlichen Verkauf des Privateigenthum unter der Begründung einer ständigen Rente für die Stiftungen übergehen sollen.

Die Administratoren begegnen allen Gefahren, wodurch der Verlust der Gebäude und Gründe herbeigeführt werden könnte, durch zeitige und zweckmässige Einschreitungen, und haften für alle Schäden, welche aus dem Unterlasse der Anwendung geeigneter Mittel entstehen.

Der Besitzstand und das Eigenthum der Realitäten muß gegen alle fremden Eingriffe vertheidiget, und jede hierüber beginnende Streitigkeit der obersten Curatel angezeigt werden.

c. Im Bezug auf die Rechte.

Die Cognition der Rechte, wird gleichfalls aus der Inventarisation geschöpft.

Die Administratoren sind angewiesen aus den einzelnen Verzeichnissen über Boden- und grundzinsige Güter, über die Güter im Obereigenthume der Stiftungen, über die lehenbaren Güter, und über die zehentbaren Gründe ein vollständiges umfassendes Lagerbuch aufzustellen, welches nicht nur die rentpflichtigen Güter und Gründe; sondern auch die Namen der Besitzer und die Geld- und Naturalreichnisse im Detail enthalten muß.

Ueber die der Gerichtsbarkeit der Stiftungen unterworfenen Personen und Güter wird ein eigenes Cataster verfaßt; die oberste Curatel wird im Laufe des künftigen Etats-Jahres 180$\frac{7}{8}$ die Entschließung ertheilen, ob die Gerichtsbarkeit, welche einige Stiftungen ausüben, noch ferner durch die Administratoren besorgt, oder den Landgerichten incorporirt werden sollte.

Die Administratoren wachen bei jeder Real- oder Personalveränderung, welche auf den im Lagerbuche vorgetragenen Gütern und Gründen sich ereignet, für die Aufrechthaltung der den Stiftungen hierauf zuständigen Rechte, und versagen einer jeden Verhandlung, wo-

durch die Rechte der Stiftungen gekränkt, oder die Güter von einer unverhältnißmässigen Last gedrückt würden, den grund- oder lehenherrlichen Consens.

Wenn über den Besitzstand oder das Eigenthum dieser grund- oder lehenbaren Güter ein Rechtsstreit beginnt, sind die Administratoren gehalten, der obersten Curatel hievon die Anzeige zu machen, und bei den Justizbehörden keine definitiven Erklärungen abzugeben, welchem eine Allerhöchste Genehmigung nicht untergestellt werden könne.

Das Lagerbuch muß, als eine fortwährende Uebersicht der von den Stiftungen erworbenen Rechte, in einer solchen Form gestellt seyn, daß die eintretenden Personalveränderungen bemerkt, und die Modificationen des aus den Rechten hervorgehenden Bezuges aufgeführt, und die Vermehrungen der Rechte, und ihrer Nutzungen nachgetragen werden können.

Die Administratoren werden überhaupt die Größe ihrer Pflichten nicht mißkennen, welche ihnen im Bezuge auf die Conservation der Capitalrealitäten- und Lagerbücher obliegen.

Die Verfassung eines Grund- oder Saalbuches, worin eine detaillirte Beschreibung aller zu einem rentpflichtigen Gute gehörigen Parcellen vorkömmt, bleibt einer näheren Bestimmung vorbehalten.

§. 2.

Erhebung der Rente:

a) Die Grundlage für die Erhebung der Rente sind die Capital-, Realitäten-, und Lagerbücher. Das Detail der Perception ist entweder in den genannten Büchern schon enthalten, oder in besonderen Einhebungsregistern nachgewiesen.

b) für die Erhebung der Rente sind den Administratoren Perceptionsstationen zu dem Ende bestimmt, damit die rentpflichtigen Individuen, welche ausser demjenigen Rentamtsbezirke, worin der Sitz des Administrators festgesetzt ist, gelegen sind, nicht gezwungen werde, ihre Schuldigkeit im Sitze des Administrationsdistriktes zu entrichten; die Administratoren sind demnach verbunden, die Stationen im Laufe des Jahres öfters zu besuchen.

Vor der Hand werden die Monate November, Januar, März, Juni und September als diejenigen Monate genannt, in welchen die Administratoren sich in eine jede Station zu begeben und dort für den angeordneten Zweck zu functioniren haben.

In den ersten zwei Monaten verfallen die Boden- und Grundzinse, die Stiften, Getreidgilten, Küchendienste, die Zehentreichnisse, in dem Monate März werden die Ausstände hievon beigetrieben; in dem Monate Juni treten ohnehin die Zehentverstiftungen ein, und der Monat September wird der Vollendung des Perceptionsgeschäftes gewidmet.

In dem Monate October werden die Rechnungen gestellt, und die Monate December, Februar, April, Mai, Juli und August gehören den übrigen Berufsgeschäften der Administratoren.

c) Die Capitalszinse haben keine gemeinschaftliche Verfallzeit; die vorwärts verfallenen müssen demnach gleichwohl in denjenigen Monaten eingehoben werden, in welchen der Administrator sich in der Station befindet; nur die Zinse von

denjenigen Capitalien, welche bei Bürgern und Bauern aus dem Vermögen des Cultus in der Provinz Bayern anliegen, werden nach der bestehenden Uebung nach Michaelis bezahlt.

Es steht übrigens einem Schuldner frei, die Capitalszinsen auch ausser den genannten Monaten im Sitze des Districtes zu erlegen.

d) Die Administratoren sind gehalten, die Tage, an welchen sie sich in den Stationen einfinden werden, jedesmal 14 Tage vorher auf den gewöhnlichen Wegen bekannt zu machen, damit die rentpflichtigen Individuen für die Erlage ihrer Reichnisse vorläufig sorgen können.

e) Um aber den Rechnungsschluß im Monate October desto zuverlässiger bewirken zu können, und der Perception der Renten, welche erst am Schlusse des Monats September verfallen, keine Zeit opfern zu müssen, sollen alle Renten, welche erst am Schlusse des Monats September fällig werden, auf das neue Etatsjahr 180 7/8 übernommen, und im Monate November eingefordert werden. Die Renten, welche auf das genannte Etatsjahr übertragen werden müssen, sind in einem Anhange der gegenwärtigen Instruction näher bezeichnet.

Es versteht sich demnach von selbst, daß, wenn am Anfange des Monats September keine Renten flüßig, und die übrigen Perceptionsgeschäfte vollendet sind, in dem erwähnten Monate eine Ambulanz in die Stationen nicht mehr nothwendig sei.

f) Bis über die vortheilhafteste Benützung der Zehentrechte nach geschöpfter Cognition des Stiftungsvermögens eine allgemeine Verordnung erlassen werden kann, sollen die im Jahre 1814 für die Verpachtung der Cameral- und Kirchenzehente erlassenen Bestimmungen auch bei den Zehenten der übrigen Stiftungen in analoge Anwendung gebracht werden.

g) Da von einer strengen Erhebung der Renten die Subsistenz der Stiftungen abhängt, und die Administratoren in derselben ihre eigene Subsistenz nicht verkennen werden, so wird hierin keine Nachsicht zugestanden; Nachlässe dürfen nur in jenen besonderen Fällen, welche durch die Normalverordnung vom 18. Juni 1802 bezeichnet sind, begutachtet werden.

h) Die bisher bei dem Kirchen-Administrationsrathe in München für die Stiftungen des Cultus in der Provinz Bayern bestandene Kirchenagentie-Depositen- und Concurrenzcasse wird am ersten Januar 1808 mit der Stiftungs-Centralcasse vereinigt, an welche sich die Administratoren in den einschlägigen Geschäften zu wenden haben.

§. 3.

Erleichterung der Lasten:

a) Die Lasten der Administration sind die Besoldungen, die Pensionen und die Regie.

Die Besoldungen der Administratoren und ihrer Diener, dann die Pensionen der Quiescenten, Wittwen und Waisen haben ihre bestimmten Grössen, welche von den Administratoren bei Vermeidung des Rückersatzes nicht überschritten werden können; dabei wird es aber eine besondere Pflicht der Administratoren, dafür zu sorgen, daß die brauchbaren Quiescenten für den Dienst der Stiftungen verwendet werden können, und daß die Pensionen an

Wittwen und Waisen nicht anders als unter den bei der Regulirung bestandenen Verhältnissen, und nicht über die bestimmte Zeit hinausgereicht werden.

Die Kosten der Regie vergrößern oder vermindern sich nach dem mehr oder minder beschränkten Umfange der subjectiven Kenntnisse und Thätigkeit der Administratoren.

Es liegt ausser dem Zwecke der gegenwärtigen Instruction, für diesen Geschäftstheil vor der Hand umfassende Vorschriften zu ertheilen, die allgemeinen Grundsätze werden bei einem Administrator vorausgesetzt; die Resultate der Anwendung können erst die Bestätigung oder Berichtigung dieser Grundsätze herbeiführen, und es wird im Allgemeinen nur so viel hierüber bestimmt, daß die Administratoren für alle durch Geschäftsunkunde oder Unthätigkeit vergrösserten Regiekosten zu haften, und alle Schäden zu ersetzen haben.

b) Der nämliche Fall tritt auch bei den Lasten der Fundation ein. Es ist Pflicht der Administratoren, nach genommener Kenntniß der Personal- und Localverhältnisse die Frage:

„Wie der Zweck des Fundators mit dem geringsten Kostenaufwande erreicht werden könne, und ob sich auch würdige Individuen in dem „Genusse der Stiftungsrente befinden?

genau und immerwährend zu untersuchen, und die Resultate dieser Reflexionen der obersten Curatel vorzulegen.

c) Das unübersteigbare Maximum der Regiekosten und der Lasten der Fundation wird bei der Vorlage eines Jahresetats der obersten Curatel jedesmal festgesetzt werden.

Bis zum Erfolge des Schematismus und der Instruction für die Anfertigung des Jahresetats sind die Administratoren auf eine eben so vernünftige als pflichtmässige Strenge in der Beschränkung aller Ausgaben angewiesen.

§. 4.

Rechnungsablage.

a) Der Verwaltung des Vermögens steht die Verbindlichkeit einer Rechnungsablage zur Seite.

Die Instruction und der Schematismus für die Anfertigung einer Stiftungsrechnung wird mit dem Schematismus und der Instruction für den Jahresetat erfolgen.

Bis dahin sind die Administratoren in ihrer Function keineswegs gehindert, sie stellen ihre Rechnungen für das Etatsjahr 180 7/8 nach der bisherigen Form.

b) Obgleich den allgemeinen Administratoren alle drei Theile des Stiftungsvermögens anvertraut sind, und für einen jeden Theil eine besondere Rechnung abgelegt werden muß, so darf doch nur ein einziges **Kassetagbuch** geführt werden, für welche das Formular in der Beilage Ziffer V. vorgeschrieben ist.

Die Summen der einen Seite werden auf die folgende fortwährend übertragen, dadurch wird der augenblickliche Abschluß des Tagbuches erleichtert, und der Kassebestand auf iner einzigen Seite ersichtlich.

c) Das Manual bildet das Concept oder Rapular der Rechnung, es sind daher für die drei Theile der Stiftungsrechnungen drei Manualien erforderlich.

Alle Einnahmen und Ausgaben werden täglich in diese Manualien übertragen.

Bei dem Erfolge des Rechnungs-Schematismus werden die Administratoren zugleich das Schema für das Manual erhalten; bis dahin können die Manualien nach der bestehenden Form geführt werden.

III. Capitel.

Befugnisse der äussern Administratoren.

§. 1.

Die Administratoren üben in Hinsicht der Erhaltung des Vermögens alle jene Rechte aus, welche einem Privateigenthümer nach den bürgerlichen Gesetzen zustehen.

§. 2.

Sie sind gleich den allgemeinen Rentbeamten ermächtigt, die rentenpflichtigen Individuen durch executive Zwangsmittel zur Entrichtung ihrer Reichnisse zu vermögen.

§. 3.

Sie weisen alle Forderungen zurück, deren Befriedigung nicht in dem Umfange ihrer Berufspflichten liegt, oder wofür nicht besondere Allerhöchste Rescripte vorliegen.

§. 4.

Die Oekonomen, in welcher Eigenschaft die Hausinspectoren der Seminarien und die Verwalter der Wohlthätigkeits-Stiftungen erscheinen, sind den Administratoren untergeordnet, und verbunden, denselben bei jeder Aufforderung ihre Tagbücher, Manualien und Rechnungen vorzulegen, die Cassen und Behälter der Naturalienvorräthe zu öffnen, und die vollständige Einsicht in ihre Geschäftsführung zu gewähren.

§. 5.

Die Administratoren untersuchen alle gegen die Oekonomen angebrachten Beschwerden, und zeigen die erwiesenen Gebrechen der obersten Curatel an, welche über die Bestrafung der Oekonomen entscheidet.

§. 6.

Sie führen den Antrag zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Oekonomen oder eines Amtsdiener, die Aufnahme und Entlassung aller übrigen Subalternen, welche im Dienste der Stiftungen stehen, bleibt den Administratoren und Oekonomen überlassen; dagegen sind sie für alle aus einer unvorsichtig getroffenen Personalauswahl erweislich entstandenen Beschädigungen verantwortlich.

§. 7.

Die Forstämter, welchen die Aufsicht über die Stiftungswaldungen anvertraut ist, verbleiben in dieser Beziehung in ihrer bisherigen Function; sie erstatten jedoch ihre Berichte nicht an das geheime Ministerium des Innern, als oberste Stiftungscuratel; sondern zunächst an die einschlägigen Stiftungs-Administratoren, welche diese Berichte mit einem gutachtlichen Antrage an das geheime Ministerium des Innern begleiten, und die hierüber erfolgenden Allerhöchsten Entschließungen den Forstämtern mittheilen.

IV. Capitel.

Gehalt, Rang und Uniform.

§. 1.

Gehalt der Stiftungs-Administratoren:

a) ein jeder Stiftungs-Administrator bezieht

1) ein fixes Standesgehalt von 800 fl., welches in allen Quiescirungsfällen belassen, und bei allen Pensionirungen der Hinterlassenen zur Basis der Pensionshöhe genommen wird.

2) Ein nur mit der Activität verbundener Functionsgehalt, welcher für den Functionär die Verbindlichkeit mit sich führt, alle, wie immer genannte Regiekosten,

für die Miethe des Dienstlocals, wenn auch hiezu ein Stiftungsgebäude angelassen wird;

für die Einrichtung, Unterhaltung, Beleuchtung und Beholzung desselben;

für das Schreiberpersonal, die Schreibmaterialien und Buchbinderlöhne;

für die Reisen, welche die vorgeschriebene Ambulenz in die Perceptions-Stationen nothwendig macht, ohne Aufrechnung von Gefährtgeldern und Taggebühren; und endlich

für die Botenlöhne — bei Geld- und Actenlieferungen — zu bestreiten:

In dieser Hinsicht wird als Functionsgehalt im Allgemeinen diejenige Summe bestimmt, aus welcher in Verbindung mit dem fixen Standesgehalte für den Administrator ein Gesammtbezug von 3¼ Prozent von der ganzen rohen Einnahme der in seinem Distrikte einfallenden Renten hervorgeht.

Beispiele werden die Resultate dieser Regulirung anschaulich machen.

Ein Administrator erhält

mit einer Einnahme von 30000 fl. einen Gesammtbezug von 975 fl. wovon 800 fl. als das fixe Standesgehalt, und 175 fl. als Functionsgehalt erscheinen; mit einer Einnahme von 40000 fl. einen Gesammt-Bezug von 1300 fl. wovon also 500 fl. das Functionsgehalt bilden, mit einer Einnahme von 50000 fl. einen Gesammtbezug von 1625 fl. also ein Functionsgehalt von 825 fl.; mit einer Einnahme von 60000 fl. einen Gesammtbezug von 1950 fl., also ein Functionsgehalt von 1150 fl.

b) Dieser Gehalt-Regulirung wird die eventuelle Bestimmung angefügt, daß in dem Falle, wenn die Perception durch Aufhebung der eigenen Regie und durch die Reduction der Einnahme auf Grundrente gegen den damaligen Stand

vereinfacht und erleichtert seyn wird, der Gesammtbezug von $3\frac{1}{4}$ Prozent auf auf 3 Prozent zurückgebracht werden solle.

c) Denjenigen Administratoren, welche vor ihrer Ernennung bereits als Staatsdiener in der Activität gestanden sind; und sich um die Stelle eines Administrators nicht beworben haben, verbleibt als Standesgehalt derjenige Bezug, welcher ihnen in dem Falle ihrer augenblicklichen Quiescirung unter Anwendung der allgemeinen Dienstes-Pragmatik als Quiescenzgehalt gebührt haben würde.

Zum Beispiel: Ein Staatsdiener, welcher vorhin in einem Hauptgeldsbezuge von 1600 fl. gestanden ist, und bereits volle 20 Jahre gedient hat, wird auf die Stelle eines Administrators versetzt, dessen Standes- folglich auch dessen Quiescenzgehalt berechnet sich auf 1440 fl.; — diese werden demselben auch als Standesgehalt für die neue Stelle eines Administrators zugestanden; so, daß dieser Administrator bei einer Rente von 5000 fl. neben dem ordentlichen Standesgehalte von 800 fl. und dem Dienstesgehalte von 825 fl. noch 640 fl.; als eine ausserordentliche Entschädigungspension bezieht, wodurch eine jede Reclamation eines vormaligen Mehrbezuges ihre Erledigung erhält.

d) Da der Gesammtbezug zu $3\frac{1}{4}$ Prozent nur nach der rohen Einnahme der Rente regulirt ist, so versteht es sich von selbst, daß die Administratoren von den zurückbezahlten Activcapitalien, von dem Erlöse für veräusserte Realitäten, und von den Ablösungssummen des Obereigenthums und dergleichen kein Gehalt beziehen.

e) Von der rohen Einnahme der Renten werden die Nachlässe und Ausstände abgeschlagen, und der Gehalt des Administrators kann nur nach derjenigen Rente berechnet werden, welche wirklich eingegangen ist, und nicht nach jene, welche hätte eingehen sollen. Die Ausstände fallen nur dann in die Berechnung, wenn sie wirklich eingeflossen sind.

§. 2.

Gehalt des Amtsdieners:

a) Für einen jeden Amtsdiener wird ein Jahresgehalt von 240 fl. hiedurch angewiesen, und als ein blosser Functionsgehalt erklärt.

b) Die Amtsdiener sind keine Staatsdiener und sowohl sie, als ihre Hinterlassenen werden nach dem IX. Artikel des organischen Edictes über die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens vom 1. October 1807 behandelt.

§. 3.

Ueber die Verrechnungsweise der Gehalte der Administratoren wird festgesetzt:

a) Der Gesammtbezug eines Administrators fällt auf die drei Theile des Stiftungsvermögens; der ordentliche Gehalt nach $3\frac{1}{4}$ pCt. von der rohen Rente wird in dem Etat und in der Rechnung eines jeden Theiles des Stiftungs-

vermögens besonders, und zwar nach derjenigen Summe ausgeworfen, welche sich als rohe Rente für den besonderen Theil des Vermögens darstellet.

Zum Beispiel die rohen Einnahmen der Renten betragen aus dem Vermögen des Cultus 20000 fl.,

aus dem Vermögen der Schulen 5000 fl. und

aus dem Vermögen der Wohlthätigkeit 15000 fl.,

so fallen auf den Etat und die Rechnung des Cultus 650 fl.,

auf den Etat und die Rechnung der Schulen 162 fl. 30 kr. und

auf den Etat und die Rechnung der Wohlthätigkeit 487 fl. 30 kr.

b) Der ausserordentliche Gehalt oder die Entschädigungspension eines Administrators wird auf die drei Theile des Stiftungsvermögens dergestalt repartirt, daß zwei Viertheile in den Etat und die Rechnung des Cultus, ein Viertheil in den Etat und die Rechnung der Schulen, und ein Viertheil in den Etat und die Rechnung der Wohlthätigkeit unter der einschlägigen Position aufgenommen werden.

§. 4.

Der Gehalt des Amtsdieners wird auf die drei Theile des Stiftungsvermögens, und zwar nach der vorstehenden Repartition, bei den ordentlichen Lasten der Administration angesetzt.

§. 5.

Die Gehalte der Administratoren und ihrer Diener werden sowohl in den angeordneten Fundirungsetat, als in den nachfolgenden Jahresetat und in die Rechnung nach dem Maaße der gegebenen Vorschrift eingereiht.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei den Etats, und den Rechnungen der besonderen Administrationen die erwähnte Repartition nicht eintreten könne.

§. 6.

Da nun die allgemeinen und besonderen Stiftungsadministratoren erst nach dem Ausfluße des ersten Quartals des Etatjahres 1807/8, nämlich mit dem ersten Januar 1808 in die Function eintreten, so müßen an dem Gesammtbetrage des Gehaltes für das Etatsjahr 1807/8 die Procente von denjenigen Bruttoeinnahmen abgeschlagen werden, welche den eintretenden Administratoren durch die Kasseberechnungen der abstehenden Administratoren überwiesen werden, z. B. der Administrator, welcher bei der Extradition durch die Cassaberechnung eine Summe der Bruttoeinnahmen von 5000 fl. übernimmt, und im Verfolge des Etatsjahres 1807/8 selbst einen Betrag von 35000 fl.
erhebt, folglich in seiner Jahresrechnung einen Bruttoertrag von 40000 fl.
aufstellt, kann für das Etatjahr 1807/8 nur das Bruttoprocent von 35000 fl.
und nicht von 40000 fl.
beziehen, folglich an seinem Gehalte nicht 1300 fl.
sondern nur 1138 fl. 30 kr.
in die Ausgabe setzen.

§. 7.

Die Rangverhältnisse und die Uniform der allgemeinen und besondern Stiftungsadministratoren werden durch ein besonderes Allerhöchstes Rescript bestimmt, und durch das allgemeine Regierungsblatt zur officiellen Kenntniß gebracht werden.

Schlüßlich werden die Stiftungsadministratoren auf alle, sowohl in der Maierschen Generaliensammlung, als in den Regierungsblättern enthaltenen in die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschlägigen Verordnungen verwiesen, und man erwartet von denselben, daß sie dem in ihre Kenntnisse und in ihren Pflichteifer gesetzten Vertrauen durch die lohnendsten Resultate ihrer Bemühungen entsprechen werden.

München den 1. October 1807.

Eidesformel
des Königlich Bayerischen Stiftungsadministrators N. N. in N.

Derselbe soll schwören zu Gott einen leiblichen Eid, daß er Seiner Majestät dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Joseph, König von Bayern, als dem regierenden Allergnädigsten Landesfürsten getreu, hold und gewärtig seyn, im Allgemeinen dessen Nutzen und Formen befördern, Nachtheil und Schaden abwenden, und alle Pflichten rechtschaffener Staatsdiener erfüllen; insbesondere aber in der anvertrauten Stelle alles dasjenige nach bestem Wissen und Gewissen, und nach allen seinen Kräften besorgen und handhaben wolle, was die Natur des Geschäftes zum Beßten der Stiftungen erfordert, und nach den hierüber bestehenden oder weiters erfolgenden Vorschriften und Einrichtungen mit sich bringt.

Unterschrift des Administrators.

Zur Beglaubigung des Actes

Unterschrift des Actuars.

Regierungsblatt vom J. 1808. Bd. I. St. 5. S. 283.

§. 257.

(Die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens betreffend).

M. J. K.

Wir haben auf mehrere ausführliche Vorträge, welche Uns über die künftige zweckmässigere Einrichtung der Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens erstattet worden sind, nach Vernehmung Unseres vormaligen geheimen Rathes, wie auch Unseres nunmehrigen Staatsrathes beschlossen, und beschließen hiedurch, wie folgt:

I.

In den Städten und größern Märkten sollen die Magistrate, deren Formation und Competenz in dem kürzesten Zeitraume bestimmt werden wird, bis zum 1. October d. Js. wieder hergestellt, und dieselben gleichzeitig in die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen des Cultus, der Schule und der Wohlthätigkeit, und in die Verwaltung des Comu-

nalvermögens dieser Städte und Märkte wieder eingesetzt werden, bei welcher sowohl den Municipalgemeinden als den Pfarrern die geeignete Theilnahme zugestanden werden wird.

II.

In den Municipalgemeinden, welche zur Aufstellung der Magistrate, wegen der geringen Zahl der Einwohner, oder wegen anderer Verhältnisse sich nicht eignen werden, soll die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens nach den für die Ruralgemeinden diesfalls ertheilten Bestimmungen eingerichtet werden.

III.

Die Ruralgemeinden überhaupt, welchen die Verwaltung ihres Communalvermögens bereits überlassen ist, sollen auch in die Verwaltung des Vermögens der einem jeden Orte und einer jeden Gemeinde angehörigen Stiftungen des Cultus, der Schule und der Wohlthätigkeit eingesetzt, und es soll zu diesem Behufe eine aus Gliedern der Gemeinde zusammengesetzte Localverwaltung gebildet werden, welche das Verwaltungsgeschäft und die Casse unter der Aufsicht und Leitung der Polizeibehörden des offenen Landes selbst führen, und ihre Rechenschaft bei diesen Behörden ablegen wird.

Eine besondere Verordnung über die künftige Verfassung der Ruralgemeinden wird auch die Formation, die Competenz und den Geschäftsgang dieser Localverwaltungen bezeichnen.

IV.

Da jedoch die bisherige Consoldirung in der Verwaltung, besonders jene des Vermögens der Stiftungen des Cultus in den Ruralgemeinden der ältern Landestheile, eine strenge Localisirung am 1. October 1817 noch nicht überall gestatten dürfte und der Uebergang der Verwaltungsgeschäfte auf die zahlreichen Ortsgemeinden vorzüglich aus Rücksichten auf die Comtabilität nur allmählig eintreten kann, so erlassen Wir hierüber nachstehende besondere Verfügungen:

1) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Ruralgemeinden der Landgerichtsbezirke soll vorerst auf die Landherrschafts- und Ortsgerichte übergehen, und von diesen das Verwaltungs-, Casse- und Rechnungsgeschäft geführt werden.

2) Die Competenz der Landgerichte in der Verwaltung des Stiftungsvermögens soll diejenigen Verbindlichkeiten und Befugnisse umfassen, unter welchen dieses Vermögen bisher den allgemeinen Stiftungsadministrationen nach der Instruction vom 1. October 1807 anvertraut war.

Wir wollen und gestatten jedoch, daß diese Competenz bei Darleihen zur schleunigen Unterstützung beschädigter Unterthanen, bei Zehentverpachtungen, bei gewöhnlichen und unvermeidlichen Reparationen der Stiftungsgebäude und bei dem Ankaufe von Paramenten, Kirchenzierden und Mobilien erweitert und das Verwaltungsgeschäft für die Landgerichte möglichst erleichtert werde.

3) Die Herrschafts- und Ortsgerichte übernehmen, zur bisherigen Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den vorigen Patrimonialgerichtsbe-

zirken, auch die Verwaltung des Vermögens derjenigen Stiftungen, welche einem Orte und einer Ruralgemeinde dieser erweiterten oder neu gebildeten Gerichtsbezirke angehören, bisher aber den allgemeinen Stiftungsadministrationen zugewiesen waren.

4) Die Ruralgemeinden und die Pfarrer sollen in eine Theilnahme an der Verwaltung, und zwar in der Art gesetzt worden, daß kein Vermögenstheil einer Stiftung ohne vorläufige Vernehmung der Gemeinde und des Pfarrers, und bei der Vorlage gegründeter Remonstrationen derselben durchaus nicht veräussert werden dürfe, auch daß ihnen die verlangte Auskunft über den Stand des Vermögens, der Renten und Lasten einer Stiftung von Seite der Landherrschafts- und Ortsgerichte gewährt, und die Jahresrechnung zur Einsicht und zur Abgabe ihrer Erinnerungen, welche sie bei der vorgesetzten Curatel des Kreises überreichen können, rechtzeitig zugestellt werde.

Diese besonderen Verfügungen müssen längstens bis zum 1ten October d. Js. in Vollzug gesetzt seyn.

V.

Die Stiftungscuratelen der Kreise werden ermächtigt, zur gänzlichen Uebertragung der Verwaltung des Stiftungsvermögens an die Ruralgemeinden ohne weitere Anfrage in dem Zeitpuncte zu schreiten, an welchem die Localverwaltungen constituirt, die Ausscheidung des Vermögens, der Renten und Lasten einzelner Ortsstiftungen, und die Trennung der Vermögensdocumente gründlich vorbereitet, die Perception der Renten erleichtert, und überhaupt die wesentlichen Hindernisse entfernt seyn werden, welche in der Execution des vorstehenden dritten Artikels zur Zeit obwalten können.

VI.

Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Congregationen und Bruderschaften richtet sich nach dem ausgedrückten Willen eines Stifters, und es kann in Beziehung auf diese Stiftungen der Zustand vor dem 1ten Oktober 1807 wieder hergestellt werden, in so ferne die Verwaltung von qualificirten Individuen auf den Grund der Stiftungsurkunden reclamirt werden sollte. Tritt eine zulässige Reclamation nicht ein; so geht die Verwaltung dieser Stiftungen am 1ten October 1817 auf die Gemeinden, Magistrate, Land-, Orts- und Herrschaftsgerichte über.

VII.

Für das Vermögen derjenigen Stiftungen, welche sich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Categorie von Orts- oder Gemeindestiftungen nicht eignen, und deren Vermögen zum Gemeindegut nicht gehört, als:

der Fonds der Studienanstalten, der allgemeinen Stipendien, der Erziehungsinstitute, der bestehenden und aufgehobenen Frauenklöster, der Kapelle zu Altötting, der Priesterseminarien u. dgl.

sollen die vor dem 1ten Oktober 1807 bestandene Verwaltung wieder herbeigeführt, oder wenn Hindernisse dagegen obwalten, eine andere zweckmässige Verwaltung mit dem 1ten Oktober 1817 angeordnet werden.

VIII.

Die Curatel über das Stiftungs- und Communalvermögen soll von den Generalkreiscommissariaten ferner ausgeübt, und die Competenz derselben dergestalt erweitert werden, daß die zum Geschäftskreis Unseres Staatsministeriums des Innern gehörigen Functionen der obersten Stiftungs- und Communalcuratel auf die Veranlassung, Entwerfung und Erläuterung der Gesetze der Verwaltung, auf die Bescheidung der Recurse gegen die Beschlüsse der äusseren Curatelen, auf die Vertretung der Stiftungen und Comunen bei Unserm Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Finanzen und der Armee, dann die Cognition des Verwaltungszustandes, und auf die Würdigung der Rechenschaft von Seite auf der äusseren Curatelen zurückgebracht werden können.

IX.

Die Stiftungen der Municipal- und Ruralgemeinden sollen in ihren Rechtsangelegenheiten künftig nicht mehr durch die Kronfiscale, sondern unter analoger Anwendung des XI. Art. der Verordnung über das Stiftungsfiscalat vom 6. Dezember 1808 gleich den Stiftungen in den Herrschafts- und Ortsgerichten, durch öffentliche Rechtsanwälte vertreten werden, und es sind die Einwirkungen der Curatelen in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen überhaupt allmählig auf die Ertheilung der Consense zum Streit zurückzuführen.

X.

Die Kosten der Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Ruralgemeinden sind auf mäßige Functionsgehälter für die Verwalter und in den Municipalgemeinden auf mäßige Beiträge in die Communalcassen zu beschränken, und ausser den Gehältern für die besondern Verwalter und Oeconomen der bedeutenden Wohlthätigkeits- und Erziehungsinstitute, soll das Stiftungsvermögen mit Standes- oder Quiescenzgehältern, Pensionen und Alimentationen der künftigen äusseren Verwalter und ihrer Hinterlassenen nicht mehr belästigt werden.

Die Kosten des Dienstes der obersten Stiftungs- und Communalcuratel werden Wir künftig auf den Etat Unseres Staatsministeriums des Innern, und hienach auf die Central-Staatscasse überweisen, und wegen der Kosten des Dienstes der äussern Curatelen das Geeignete verfügen.

XI.

Die bei der Central-Stiftungscasse hinterliegenden Reservefonds der Stiftungen sollen aufgelöset und den äusseren Stiftungscassen diejenigen Capitalien, welche bei der erwähnten Centralcasse assecurirt worden sind, mittels Casseeffecten zurückgestellt, sofort die ausgestellten Assecurationen dafür eingezogen werden.

Die Central-Stiftungscasse soll zugleich ihres bisherigen Geschäftes der Perception von Capitalszinsen auf Rechnung der äussern Stiftungscassen überhaupt enthoben, und auf die Perception der Concurrenzen zum Behufe der Zahlung der seit dem 1. October 1807 centralisirten Quiescenzgehälter, Pensionen und Alimentationen, bis zu einer angemessenen Ueberweisung derselben auf die äusseren Cassen beschränkt werden.

XII.

In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen müssen die unterm 1. October 1807

constituirten allgemeinen und besondern Stiftungsadministrationen und die besonderen Communaladministrationen ihr Verwaltungs- und Cassegeschäft am 1. October 1817 geschlossen haben, und unter der Verbindlichkeit einer geordneten Amtsextradition, welche auch einem genauen Ausweise des Vermögens, der Renten, Activausstände, Lasten, Schulden, Zahlungsrecardaten und des Cassebestandes beruhen muß, und unter der Verbindlichkeit einer vollständigen Rechnungsablage von ihren bisherigen Stellen abgetreten seyn.

Wir wollen jedoch aus Rücksichten für das betheiligte Vermögen und für das ausser Function tretende Personal, daß diejenigen Administratoren, welche sich durch Fleiß, Treue, Ordnung und Geschäftskenntniß bisher ausgezeichnet haben, und durch eine regelmäßige Extradition ihrer Aemter noch auszeichnen werden, vorzüglich bei den aufzustellenden Magistraten, bei den Wohlthätigkeitsinstituten der größern Städte, oder in anderen öffentlichen Aemtern angemessen reactivirt, und daß die Amtsdiener der Administrationen für die untergeordneten Dienste der Municipalgemeinden verwendet werden.

Die gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollzug Unser Staatsministerium des Innern beauftragt ist, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 6. März 1817.

(Regierungsbl. v. J. 1817 St. 10. S. 153.)

§. 258.

727.
(Die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verschiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weiler betreffend.)

M. J. K.

Wir lassen Unserer Regierung des Oberdonaukreises auf ihren Bericht vom 15. Januar l. J. im rubricirten Betreffe Nachstehendes zur Entschließung eröffnen:

Da im §. 6. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 festgesetzt ist, daß in jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besitzt, dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben solle, so kann die Wahl und Aufstellung besonderer Gemeinde- und Stiftungspfleger für solche Orte einem Anstande nicht unterliegen.

Diese besondern Pfleger treten dann in den Ausschuß der aus verschiedenen Orten gebildeten Gemeinde von selbst ein, wonach die Aufstellung mehrerer Ausschüsse in einer Gemeinde weder als erforderlich noch als zulässig erachtet werden kann, und zwar um so minder, als die drei oder fünf Bevollmächtigten aus den Einwohnern der verschiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten gewählt werden können.

Uebrigens wird gestattet, daß in den vom Wohnsitze des Gemeindevorstehers entfernten Orten ein Vertreter desselben, jedoch nur für eilende Fälle durch die Gemeinde bestellt werde.

München den 18. Februar 1819.

An
die königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 259.

9901.

(Den Functionsgehalt für die Verwaltung des Vermögens der Ortsstiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Stadtmagistrats zu Dillingen vom 28. Juni l. J., den Functionsgehalt für die Verwaltung des Vermögens der Ortsstiftungen betreffend, folgt mit der Entschließung, daß der Rückersatz der von bürgerlichen Magistratsräthen aus Stiftungskassen bezogenen Functionsremunerationen für die Etatsjahre $18\frac{18}{19}$, $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$ unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen nachgelassen seyn, für die Folgezeit aber die Beiträge der Stiftungen zu den Verwaltungskosten bei der Comunalcasse vereinnahmt und verrechnet werden müssen, ohne Rücksicht, ob die bürgerlichen Magistratsräthe eine Functionsremuneration aus der Comunalcasse beziehen, oder darauf verzichtet haben.

München den 13. August 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 260.

12968.

(Pension für die Hinterlassenen des verstorbenen Kanzlisten Mösl betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht der Bestimmungen §. 63 der Allerhöchsten Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. December v. J. wird der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 16. September l. J. die Pension für die Hinterlassenen des verstorbenen Kanzlisten Mösl betreffend, unter Remission der Beilagen erwiedert, daß die Obercuratel ermächtiget sey, Pensionen und Alimentationen, welche der Concurrenzkasse der Stiftungen und Gemeinden oder den unter Königlicher unmittelbarer Administration stehenden Stiftungen zur Last fallen, unter analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 104 der Allerhöchsten Verordnung über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December v. J. selbst zu reguliren und anzuweisen.

München den 28. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Rheinkreises zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 261.

8144.

(Das Erlöschen von Zahlungs- und Gefälls-Rückständen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises Kammer des Innern wird beauftragt sämmtliche ihrer Curatel untergebenen Stiftungen und Communen auf das genaueste und ausführlichste über die in den §§. 30. 31. 32 und 33. des Finanzgesetzes enthaltenen Bestimmungen und über deren Einfluß zu belehren, welche diese §§. auf das Stiftungs- und Communalvermögen zu äußern vermögen. Die Unterkuratelen so wie die Verwaltungen der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stiftungen sind zur Liquidation und rechtzeitigen Anmeldung aller nur immer existirenden Ansprüche an das Aerar, weß Namens und welcher Art sie auch immer seyen, es mögen selbe Geldreichnisse oder Rechte betreffen, und es mögen selbe bereits in anderer Weise angemeldet oder im Processe befangen seyn oder nicht, alles Ernstes anzuhalten.

Insbesondere ist zu bewirken, daß auch jene Forderungen und Ansprüche zur Anmeldung kommen, welche von den Stiftungen und Communen schon früher quovis modo angeregt, aber aus irgend einer Saumsal in dem durch das Gesetz über die Staatsschuld vom Jahre 1822 anberaumten Termine nicht, oder nicht bei der gehörigen Behörde, nämlich, entweder bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen, oder bei der Königlichen Staats-Schuldentilgungsanstalt und bei dem foro dieser Anstalt geltend gemacht wurden, da nach den Grundsätzen des Königlichen Staatsministeriums des Innern als obersten Curatel solche Versäumniße den als minoren zu betrachteten Stiftungen und Communen nicht zur Last fallen können, es doch jedenfalls einen Regreß ad fiscum in titulo vernachlässigter Curatel begründen müßen.

Zugleich ist die in der abschriftlichen Anlage anruhende Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen sämmtlichen Curateln zu eröffnen.

München den 30. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung:

(Das Erlöschen von Zahlungs- und Gefällsrückständen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises vom 25. März l. J. wird erwiedert, daß es hinreichend sey, wenn die durch §. 34 des Finanzgesetzes vom 25. December v. J. befohlene Bekanntmachung der §. 30 — 33 dieses Ge-

setzes lediglich durch die Finanzkammern der Regierungen geschieht, wonach sich sohin zu achten ist.

München den 21. April 1832.

Staatsministerium des Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 262.

22049.
(Die Bekanntmachung der besonderen Verfügungen Titl. IV. des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Finanzgesetz vom 28ten December 1831 enthält im §. 34. die Bestimmung, daß die besonderen Verfügungen desselben Gesetzes Titl IV. §. 30., 31., 32. und 33. jährlich viermal durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen.

Da hiebei nicht nur Privaten, sondern auch Stiftungen und Gemeinden betheiligt sind, so erhält die Königliche Regierung die Weisung, zur rechtzeitigen Bekanntmachung dieser besonderen Verfügungen von Obercuratel wegen geeignet mitzuwirken, und jedes Exemplar der Kreisintelligenzblätter, in welches die Bekanntmachung bisher schon aufgenommen worden ist, und künftig noch aufgenommen werden wird, zu den Acten des Staatsministeriums des Innern als oberster Stiftungs- und Gemeindecuratel einzusenden.

München den 25. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 263.

21565.
(Forderungen der Comunen und Stiftungen an der Staat resp. das Erlöschen von Zahlungs- und Gefälls-Rückständen betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königlichen Kreisregierungen sind durch Entschließung vom 30. Mai d. Js. beauftragt worden, sämmtliche ihrer Curatel untergebenen Stiftungen und Comunen über die Bestimmungen der §§. 30. bis 33. des Finanzgesetzes zu belehren, und die Untercuratelen, sowie die Verwaltungen der den Königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Stiftungen zur Liquidation und rechtzeitigen Anmeldung aller bestehenden Ansprüche an das Aerar wessen Namens und welcher Art sie auch immer seyen, anzuweisen. Diese Anmeldung muß, um die Stiftungen und Comunen gegen jede Verlustgefahr sicher zu stellen, unbedingt erfolgen, und die Königlichen Kreisregierungen haben den Vollzug genauest zu controlliren.

Das Finanzärar seiner Seits kann solchen unbedingten, unbescheinten Anmeldungen nur den unbedingten Widerspruch entgegenstellen. Das Königliche Staatsministerium der

Finanzen ist jedoch geneigt, begründete Ansprüche, mit Umgehung des Rechtsweges auszutragen und wünscht zu dem Ende im Interesse der betheiligten Stiftungen, daß nach geschehener allgemeiner Anmeldung der Ansprüche jeder Art, die für die einzelnen Forderungen vorliegenden Beweismittel gesammelt, und zur Vorlage an das Königl. Staatsministerium der Finanzen gebracht werden, um dort, wenn die Forderung an sich gerecht ist, im Administrativwege die Befriedigung herbeizuführen, und auf diese Weise den Stiftungen die Kosten und Weiterungen zu ersparen, welche aus unnöthiger Betretung des Rechtsweges entstehen müßten. Diese ebenso billige als wohlwollende Absicht darf nicht unbenützt bleiben.

Es sind demnach die Stiftungen und Comunen aufzufordern, daß sie nach vollzogener Anmeldung die Belege und Beweismittel jeder Forderung genau und in der höchsten Vollständigkeit sammeln. Die Haltbarkeit und Begründung des Anspruches rechtlich beleuchten, und die nähere Deduction an die Kreisregierung einsenden, um sofort durch das diesseitige Ministerium an jenes der Finanzen gebracht, und dort pflichtmäßig vertreten zu werden.

Besondere Pflicht der Unter- und Kreiscuratelen ist es, die Eingaben an das Finanzministerium mit juridischer Umsicht und Tiefe und mit besonderer Rücksicht auf den möglichen Proceßstandpunct in der Art behandeln zu lassen, daß selbe für den Fall einer Zurückweisung dem Processe in keiner Weise präjudiciren.

Die Königliche Regierung wird diesem hochwichtigen Gegenstande eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen, übrigens binnen drei Monaten ein Verzeichniß aller von den Stiftungen und Comunen angemeldeten Forderungen anher vorlegen.

München den 2. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 264.

(Die Anmeldung der Forderungen an Staats-, Finanz- und Militärkassen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat auf die demselben in Folge des Berichts vom 20. Juni l. J. und seiner zurückfolgenden Beilagen, angemeldeten Ansprüche mehrerer Gemeinden des Königlichen Landgerichts Roggenburg wegen unentgeldlichen Waldstreubezuges aus Aerarialwaldungen erklärt, daß dieser Gegenstand durchaus nicht unter den §. 30. des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 subsumirt werden können, indem hier von einem ständigen Naturalreichnisse, dort aber nur von Forderungen und Zahlungen bei bestimmten Kassen die Rede sey.

Die Königliche Kreisregierung hat dieses den Betheiligten zu eröffnen und ihnen die weitere geeignete Verfolgung ihrer übrigens nicht eine Gemeindeangelegenheit, sondern die Rechte einzelner Gemeindeglieder betreffenden Ansprüche, zu überlassen, zugleich aber zur öf-

fentlichen Kenntniß zu bringen, daß alle Forstrechtsbezüge überhaupt einer Anmeldung nach dem §. 30. des neuesten Finanzgesetzes nicht bedürfen.

München den 25. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 265.

10426.

(Die von der Kirchenstiftung zu Fristingen angemeldete Aerarialbaupflicht betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat die von der Kirchenstiftung zu Fristingen angemeldete Aerarialbaupflicht an den dortigen Kirchengebäuden, an die Königliche Regierungs-Finanzkammer zu Augsburg ergangenen Entschließung vom 27sten vorigen Monats als unbegründet zurückgewiesen, übrigens mittelst Note vom 13ten dieses Monats erklärt, daß der klaren Bestimmung des §. 30. des Finanzgesetzes vom 28sten December 1831 gemäß, nur jene Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis 1. October 1830 ohne Unterschied des Titels anzumelden sind, welche innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, daß aber unter diese Forderungen der vorliegende Anspruch der Pfarrkirchenstiftung Fristingen nicht gehöre, da er überhaupt keine bestimmte Forderung an eine Kasse, noch weniger eine bereits verfallene und klagbare in sich begreife, sondern blos die Anerkennung einer Verbindlichkeit beziele, weßhalb eine Anmeldung überflüssig sey. Die Königliche Kreisregierung hat demnach der Kirchenstiftung zu Fristingen die weiter geeignete Verfolgung ihrer gegen das Staatsärar vorgebrachten Ansprüche zu überlassen, übrigens aber zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Ansprüche der Kirchen- und Pfarrstiftungen an das Staatsärar wegen Anerkennung der Aerarialbaupflicht bei Kirchen- oder Pfarrgebäuden einer Anmeldung im Sinne des §. 30. des neuesten Finanzgesetzes nicht bedürfen. Die Anmeldung etwaiger Baukosten-Ersatzforderungen an das Staatsärar ist jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen.

München den 27. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 266.

25220.

(Das Erlöschen der Forderungen an das Staatsärar betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Depositen, welche von Königlichen Stellen und Behörden vorschriftsmäßig bei Königlichen Kassen hinterlegt worden sind, subsumiren sich nicht unter jene Forderungen, von welchen

das Finanzgesetz vom 28. December 1831, in §§. 30—33. handelt; sie bedürfen daher, um sich gegen das Erlöschen zu schützen, auch der Anmeldung bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen nicht, wie aus dessen Erklärung vom 10. September l. J. hervorgeht.

Dieses wird der Königlichen Kreisregierung auf ihren Anfragsbericht vom 14. vorigen Monats, eröffnet.

München den 19. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, diesseits des Rheins.

§. 267.

10740.

(Erlöschen der Zahlungsgefällsrückstände betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird, mit Bezugnahme auf die Entschließungen bemerkten Betreffs vom 30. Mai und 2. November 1832 angewiesen, die Stiftungs- und Comunalverwaltungen sowohl durch die zunächst vorgesetzte Curatelbehörde, als mittelst Veröffentlichung durch das Kreisintelligenzblatt auf die Bestimmungen der §§. 30 bis 33. des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 zu dem Ende wiederholt hinzuweisen, damit selbe bezüglich jener bis zum 1. October 1833 entweder unmittelbar, oder durch die Obercuratelbehörde bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen angemeldeten Forderungen an das Staatsärar, welche von derselben nicht ausdrücklich anerkannt, oder bereits vergütet worden sind, noch vor dem 1. October 1834 bei dem competenten Richter klagend gegen den Fiscus in jenen Fällen auftreten, wo sie eine Klage für begründet, sonach die Verfolgung ihrer Ansprüche auf dem Rechtswege, als in ihren Verwaltungspflichten gelegen, erachten. Dieselben sind hiebei darauf aufmerksam zu machen, daß eine von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen erfolgte Vormerkung der angemeldeten Forderungen ohne Anerkenntniß, die Nothwendigkeit der Klagestellung nicht beseitige.

München den 6. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 268.

25074.

(Die Forderung der Gemeinden und Stiftungen an das Staatsärar betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 6. Juli d. Js. und in Erwiederung ihres Berichtes vom 30. v. Mts.

worin dieselbe um Ertheilung von Recepissen bezüglich aller von den Gemeinden und Stiftungen des Königlichen Landgerichts Weilheim bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vor dem 1. October 1833 angemeldeten Forderungen nachgesucht hat, eröffnet, daß nach einer vorliegenden Erklärung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen allgemein gestellte Anträge auf Ausfertigung solcher Recepisse wegen der diesfalls nothwendig werdenden Recherchen in allen betreffenden einzelnen Acten nicht beachtet werden können.

Da nun die Klagestellung gegen den Fiskus auf den Grund der Bestimmungen des §. 30. des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 durch die Beibringung solcher Recepisse nicht bedingt ist, deren Mangel sonach der Betretung des Rechtsweges nicht entgegensteht, vielmehr erst im Verlaufe des Proceßverfahrens zu erwarten ist, ob fiscalischer Seits etwa die Einrede der nicht rechtzeitig erfolgten Anmeldung vorgebracht und hiedurch in einzelnen Fällen die Recepisseerholung veranlaßt werde, so hat die Königliche Kreisregierung das Königliche Landgericht Weilheim, so wie die übrigen Untercuratelbehörden und Stiftungsverwaltungen hienach geeignet zu bescheiden und selbe anzuweisen, in dem Falle, daß eine Bescheinigung der rechtzeitigen Anmeldung gleichwohl entweder vor dem Beginne, oder im Laufe des Rechtsverfahrens nothwendig werden würde, die betreffende Forderungs- und Anmeldungssache immer genau zu bezeichnen, und zugleich die Erholung dieser Bescheinigungen durch die Obercuratelbehörde in der Art beschleuniget zu veranlassen, daß Nachtheile für die streitenden Gemeinden oder Stiftungen wegen etwaiger Verabsäumung von Proceßterminen nicht zu befürchten sind.

München, den 5ten September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur gleichmässigen Nachachtung.

§. 269.

26307.
(Die wechselseitige Einsicht der Acten beider Regierungskammern in Rechtsangelegenheiten der Gemeinde und Stiftungen gegen den Fiscus betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises in bezeichnetem Betreffe angezeigte Verfügung desselben, wonach in Rechtsangelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen gegen den Königlichen Fiscus bei jeder Regierungskammer die betreffenden Acten in besondere Verwahrung zu nehmen sind, und eine wechselseitige Mittheilung dieser Acten von der einen zur andern Regierungskammer oder eine wechselseitige Einsichtsnahme nur nach vorgängig erholter Präsidialbewilligung erfolgen darf, wird hiemit als vollkommen angemessen und der Natur der Sache entsprechend gebilligt und genehmigt.

München den 28. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 270.

31860.
(Die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verschiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern, hier die Mittheilung einer hierüber am 18. Febr. 1819 ergangenen Allerh. Entschließung betr).

Auf Befehl seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Staatsministerium hat wahrgenommen, daß die von dem engeren Ausschusse der zum Vollzuge der Verfassungsurkunde allerhöchst angeordneten Ministerialconferenz unterm 18. Februar 1819 *) an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erlassene Entschließung bemerkten Betreffes zur Kenntniß der übrigen Kreisregierungen bis jetzt nicht gebracht worden ist.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird daher im Ausschlusse dieser Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 13. December 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Isar-, Unterdonau-, Regen-, Rezat- und Untermainkreises, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 271.

240.
(Die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verschiedenen, zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hierneben aus Anlaß eines im Obermainkreise neuerlich vorgekommenen speciellen Falles die unterm 18. Februar 1819**) an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, in Folge einer von derselben gestellten berichtlichen Anfrage erlassenen Allerhöchsten Entschließung, die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in verschiedenen, zu einer Gemeinde gehörigen Orten und Weilern betreffend, zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 7. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

---

*) und **) Siehe §. 258. S. 452. oben.

§. 272.

29326.

(Den Ankauf von Staatsrealitäten durch Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhten aus Anlaß der von Seite einer Gemeinde beabsichtigten Erwerbung einer Staatsrealität Allerhöchst auszusprechen:

daß künftig bei einem jeden Kaufvertrage einer Gemeinde zugleich anzugeben sey, ob diese die fragliche Realität, ohne Schulden zu machen, oder die Abtragung der bereits bestehenden zu verschieben, zu erwerben vermöge.

Die Königliche Regierung des N. Kreises wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das weiter Geeignete an die betreffenden Gemeindeverwaltungen und unteren Curatelen zu verfügen, und Sorge zu tragen, daß, den mit Instruction solcher Staatsrealitäten-Verkäufe beauftragten Finanzbehörden die Nachweisungen in dem Allerhöchst angedeuteten Sinne zur weitern Mitvorlage jederzeit zugestellt werden.

München den 5. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

b) Verwaltung der Gemeinderealitäten.

1) der Gemeindegebäude.*)

§. 273.

(Die Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerswohnungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Instruction für den vormalig geistlichen Rath vom 25. April 1783 Nr. 5, 8, 9 und 10 (Maier Generaliensammlung vom Jahre 1784 II. Band S. 1159) ist bereits bestimmt, daß blosse Meßnerhäuser ausschließend, von dem Kirchenvermögen und blosse Schulhäuser ausschließend, von den Gemeinden dagegen aber Schul- und Meßnerhäuser zugleich aus dem Kirchenvermögen und von den Gemeinden zu gleichen Theilen unterhalten werden sollen.

---

*) Vergleiche hierzu:

1) die oben zu §. 24. des revidirten Gemeindeedicts aufgenommenen Entschließungen (§§. 44. — 48. oben.)

2) Ministerialentschließung 16. November 1832 Nr. 24679. (§. 584. unten.)

3) Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

Ferner auch in der Abth. XVII. „Bauwesen" die Unterabtheilung „Gemeinde- und Stiftungsbauten."

Nachdem jedoch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welcher Schulgemeinden wegen Unzulässigkeit des Raumes in der Schullehrers- und zugleich Meßnerswohnung eigene abgesonderte Schullocalitäten, ausschließend aus ihren eigenen Mitteln dergestalt erbaut haben, daß der Schullehrer zugleich Meßner in der bisherigen Wohnung fortwährend verbleibt, so werden in Rücksicht des veränderten Verhältnisses der Bauverbindlichkeit, für die bisherigen und künftigen Fälle dieser Art nachfolgende Bestimmungen getroffen.

I.

Die Unterhaltungskösten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden besondern Volksschul-Localitäten, müssen fortwährend aus dem Localschulfond, oder bei dessen Unzulänglichkeit, gleich andern ordentlichen Gemeinde-bedürfnissen, von den treffenden Schulgemeinden ausschließend und ohne Concurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden.

II.

Dagegen, trägt der Localschulfond oder unter vorstehender Voraussetzung die Schulgemeinde, an den Bau- und Unterhaltungskösten der Wohnung des Schulmeisters- und zugleich Meßners, nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile.

III.

So wie durch die vorstehenden Bestimmungen, eine Unterstützung der Gemeinden, zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schullocalitäten, aus dem allgemeinen Schulfond in besondern motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, so ergibt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der frühern einschlägigen Verordnung blos auf diejenigen Schul- und zugleich Meßnerhäuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlichen Erbauung und Unterhaltung das Localkirchenvermögen und die Localschulfonds- der Schulgemeinden bisher ausschließend, und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere giltige Verträge, oder durch begründetes Herkommen eines Dritten obliegende ausschließliche oder theilweise Bauverbindlichkeit bei Schul- und Meßnerwohnungen oder Schullocalitäten hierdurch weder aufgehoben, noch verändert werde.

IV.

Rücksichtlich der Unterhaltungs- und Baulast der blossen Schul- und der blossen Meßnerhäuser behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

München den 22. Juni 1815.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

Geret. Verordnungs-Samml. B. 5. S. 116.

§. 274.

(Die Vermehrung der Blitzableiter betreffend.)

M. J. K.

Wir haben, zur Verminderung der Wetterschäden, beschlossen, und verordnen:

1) Alle größern Gemeindestiftungs- und Kirchengebäude sollen nach und nach, und zwar in einem Zeitraume von drei Jahren, vom Jahre 1816 anfangend, mit Blitzableitern versehen werden.

2) Die Kosten sind aus dem Vermögen der betheiligten Gemeinden und Kirchen zu schöpfen. Die Kosten für die Ableiter auf den Kirchenthürmen insbesondere, sollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirchen, zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden, bestritten werden.

3) Den Kreisbauinspectoren liegt ob, auf ihren Inspectionsreisen, unter ihrer Aufsicht und Direction, die Ableiter nicht nur errichten, sondern auch solche von Zeit zu Zeit untersuchen, und nöthigenfalls repariren zu lassen; weswegen dieselben sich in Bezug auf diesen Gegenstand die erforderlichen nähern Kenntnisse zu verschaffen haben.

4) Auch in Ansehung der Staatsgebäude wird, auf bisherige Weise, mit successiver Anschaffung und Vermehrung der Blitzableiter fortgefahren werden.

5) Um die Ausführung zu Gunsten der Gemeinden sowohl, als der Besitzer von Privatgebäuden, welche ihr Eigenthum durch Blitzableiter zu schützen wünschen, noch mehr zu erleichtern, wird die unentgeltliche Vertheilung eines faßlichen Unterrichts über das Verfahren bei Errichtung und Unterhaltung der Ableiter vorbehalten.

6) Sämmtliche General-Kreis- und Localcommissariate werden mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Dieselben haben demnach nicht nur zu bestimmen, welche Gemeindestiftungs- und Kirchengebäude in jedem der nächstfolgenden drei Jahre mit Blitzableitern versehen werden sollen, sondern auch die Kosten nach vorgängiger Prüfung und Ermässigung auf die geeigneten Fonds anzuweisen; den Jahresberichten ein Verzeichniß der errichteten Ableiter beizulegen, und Sorge zu tragen, daß solche auch immer gehörig unterhalten, untersucht und ausgebessert werden.

München den 20. November 1815.

(Reg.-Bl. v. J. 1815 St. 48. S. 971.)

§. 275.

12389.

(Die Baufälle in Stiftungs- und Comunalgebäuden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 18. August l. J. die Baufälle in Stiftungs- und Comunalgebäuden betreffend, hierdurch erwiedert, daß die wegen der Baufälle in Staatsgebäuden unterm 13. August 1819 *) erlassene Instruction auf Gebäude der unter unmittelbarer Königlicher Administration stehenden Stiftungen, welche als freie Wohnungen benützt werden, oder vermiethet sind, allerdings angewendet werden könne, insoweit besondere Decrete, Bestellungsbriefe, oder Verträge nicht entgegen stehen; was aber die Baufälle in Gebäuden von Ortsstiftungen, und Comunen

*) Reg.-Bl. v. 1820 S. 323.

betrifft, so ist den Magistraten und den Verwaltungen der Ruralgemeinden lediglich zu überlassen, sich diesfalls entweder nach der angeführten Instruction zu richten, oder die bisherige Observanz beizubehalten.

München den 15. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 276.

4224.

(Die Deserviten der Königlichen Baubeamten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält das mit Bericht vom 12. v. M. vorgelegte Deservitenverzeichniß des Königl. Ingenieur Panzer mit der Bemerkung zurück, daß der auf Verlangen und aus Vertrauen der Gemeinde Schweinfurt zu Gemeindebauten zugerufene Königl. Ingenieur Panzer lediglich als Privat-Architect erscheint, weil die Königl. Baubeamten nach dem §. 66. der Allerhöchsten Verordnung über die Leitung des Bauwesens blos zu Inspectionen und Augenscheinseinnahmen in Gemeindestiftungs- und Privatangelegenheiten, aber keineswegs zur Ausarbeitung vollständiger Bauprojecten verbunden sind.

Diesemnach hat die Königl. Regierung die Ermittlung des Honorars der Uebereinkunft der Gemeinde Schweinfurt mit dem Königl. Ingenieur in so lange zu überlassen, als gegen die desfallsigen Ansätze keine Reclamation statt findet, oder die Königliche Regierung zu keinen Einschreitungen gegen zu hohe Ansätze von Amtswegen veranlaßt wird.

München den 5. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den sämmtlichen Regierungen zur Wissenschaft.

§. 277.

(Die Ausbesserung und Auffrischung der Gemälde in Kirchen, Kapellen und öffentlichen Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit diejenigen Gemälde, welche einigen Werth als Kunstgegenstand, oder als Alterthum haben, und sich in Kirchen, Kapellen oder andern Gebäuden, die zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, befinden, nicht aus Unerfahrenheit oder böser Absicht bei der Ausbesserung oder Auffrischung beschädigt und verdorben werden: erhalten hiemit sämmtliche Bezirkspolizeibehörden die Weisung, die Vornahme solcher Reparaturen nicht anders zu gestatten, als wenn der dazu verwendete Künstler von der unterzeichneten Königlichen Kreisregierung eine allgemeine, oder für den vorliegenden Fall speciell erholte Erlaubniß vorzeigen wird.

Die Bezirkspolizeibehörden, welche für den Vollzug dieser in den Curatelpflichten

liegenden Anordnung verantwortlich gemacht werden, haben die betreffenden Patrimonialgerichte, Magistrate und Gemeindeverwaltungen sogleich hiernach geeignet anzuweisen.

Augsburg am 17. December 1828.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern.

An
sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann selbstständige Magistrate des Oberdonaukreises also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1828 Nr. 44. S. 1264.

§. 278.

180.

(Veräusserung von Kirchengemälden und Sculpturen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat neuerdings sichere Nachricht darüber erhalten, daß es noch immer nicht an Versuchen mangelt, Gegenstände alterthümlichen oder historischen Werthes aus Kirchen und öffentlichen Gebäuden, theils Kaufs- theils Tauschweise zu entfernen, und daß einige Stiftungspfleger aus Mangel an Kenntniß von dem Werthe solcher Objecte schlau gestellte Anträge nicht allenthalben mit gleicher Energie zurückweisen.

So wurde jüngst ein sehr kostbares, zwar beschädigtes aber leicht wieder herstellbares Bild von den Brettern abgetrennt, und dem Meßner als alte Leinwand zu einem Putzlumpen überlassen. So entging ferners jüngst ein alter, auf einem Dachboden hinterlegter, staubbedeckter Altar von ausgezeichnetem Gehalte nur dadurch dem Verluste, daß das Königliche Landgericht auf ausserofficiellem Wege zeitige Nachricht erhielt, und den bereits abgeschlossenen Kauf ex officio annullirte.

Gemälde und Sculpturen sind Gegenstände relativen Werthes und eine scheinbar unbedeutende Alienation involvirt oft den Verlust einer, das übrige Gesammtvermögen der Stiftungen aufwiegenden oder erreichenden Summe. Diese Objecte erheischen schon aus dem Standpunkte des Vermögens die sorgfältigste Aufmerksamkeit der Curatelbehörden.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher verpflichtet, die bestehenden Allerhöchsten Weisungen wiederholt in das Andenken sämmtlicher Polizei-, Stiftungs- und Comunal-Behörden zurückzurufen, und nicht nur jede ohne Genehmigung der Districts-Polizeibehörden als Untercuratelen stattfindende Veräusserung auf den Grund des Gemeindeedicts erneut zu untersagen, sondern auch die Untercuratelen selbst anzuweisen, daß sie keinen Consens zu Veräusserung von Gemälden und Sculpturen der Stiftungen und Comunen ertheilen, ohne vorerst Anfrage an die Königliche Regierung gestellt und von dieser die Abordnung solcher Sachverständigen erwirkt zu haben, welche den Werth der zu veräussernden Objecte genau zu erheben, und die Stiftungen und Comunen vor Schaden zu wahren vermögen.

Die Königlichen Pfarrämter ihrerseits werden aufgerufen, die Königlichen Polizei-

behörden hierin kräftig zu unterstützen, und jeder unerlaubten Veräusserung kräftigst entgegen zu wirken.

Augsburg den 19. Mai 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden und Pfarrämter des Oberdonaukreises also ergangen.
Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1829. St. 14. S. 693.

§. 279.

12239.
(Die Vorlage und Prüfung der Pläne zu neuen Gebäuden des Staats, der Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

L. K.

Um die Grundsätze eines reinen und guten Geschmackes in der Baukunst in Unserem Reiche immer mehr zu verbreiten, und nun zu bewirken, daß bei allen, vorzüglich öffentlichen Gebäuden, edle und der Nachahmung würdige Formen und Vorbilder dargestellt werden, haben Wir beschlossen wie folgt.

§. 1.

In Zukunft sind die Plane und Kostenanschläge aller neuen Staatsgebäude, welche in den nächsten Neubauetat aufgenommen werden sollen, im Laufe des Jahres und zwar spätestens zwei Monate vor Anfang des neuen Etatsjahres einzeln an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden, welches die Prüfung der Plane durch einen Ausschuß von Kunstverständigen nach Unseren dießfalls gegebenen näheren Bestimmungen zu veranlassen, und Unsere Allerhöchste Genehmigung zu erholen hat.

§. 2.

Wenn von Gemeinden oder Stiftungen neue Gebäude aufzuführen sind, so sollen zwar die Kosten wie seither nach den bestehenden Gesetzen jederzeit von den zuständigen Curatelbehörden nach dem Bedürfnisse und nach den Kräften der Gemeinden und Stiftungen festgesetzt werden. Es sind jedoch, wenn die Kosten in den Unseren Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten 1000 fl. und bei den kleinern Städten, Märkten und Ruralgemeinden 500 fl. betragen, die Baupläne gleichfalls an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden, damit dieses die Prüfung ihres artistischen Werthes durch den in dem §. 1. erwähnten Ausschuß von Kunstverständigen veranlasse, und Unsere Allerhöchste Genehmigung erhole.

Wir wollen übrigens, daß durch die Bemerkungen des angeordneten Ausschusses niemals eine Vermehrung der Baukosten für die Gemeinden und Stiftungen herbeigeführt werde.

§. 3.

Zu den Gebäuden, deren Pläne nach den näheren in den §§. 1. und 2. gegebenen Vorschriften vorzulegen sind, gehören insbesondere Kirchen und Kapellen, Pfarr- und Schul-

gebäude, Raths- und Gemeindehäuser, Gebäude für Sicherheits-, Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, Stadtthore, größere Brunnen, und öffentliche Denkmale.

Unsere Regierung des N. N. Kreises hat sich nach diesen Bestimmungen zu achten, und die Unterbehörden zur genauesten Befolgung anzuweisen.

Bad-Brückenau den 6. August 1829.

An
die Königliche Regierungen der sieben Kreise diesseits des Rheines, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, zur gleichmäßigen Nachachtung mit dem Bemerken, daß der Einsendung der Baupläne aus dem Rheinkreise für alle jene Bauten von Stiftungen und Gemeinden zu geschehen habe, deren Kosten 500 fl. betragen.

§. 280.

785.
(Das Gesuch des Malers Bauer und Häuserbesitzers Widmann zu München um Ertheilung eines Privilegiums auf Reinigung und Restauration der Gemälde in Kirchen und öffentlichen Gebäuden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Maler M. Joseph Bauer und Häuserbesitzer Johann Widmann dahier, ist auf ihr, unterm 15. Juni h. J. Allerhöchsten Orts eingereichtes Gesuch um Ertheilung eines Privilegiums zur Reinigung und Restauration der Gemälde in Kirchen und öffentlichen Gebäuden, zur Entschließung zu eröffnen, daß das Restauriren der Gemälde als ein freies Gewerbe keiner besondern Concession bedürfe, ein ausschließliches Privilegium aber hierauf Seine Königliche Majestät nicht ertheilen.

Uebrigens soll in Folge besonderer Verhältnisse den Gemeinden, Stiftungen u. s. f. von den Curatelbehörden nicht gestattet werden, sich der obengenannten Restauration zu bedienen.

Die Königliche Regierung des Isarkreises hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 8. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 281.

533.
(Die Veränderung im Anstriche oder Bewurfe eines Staats- oder Stiftungsgebäudes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß jede Veränderung im Anstriche oder Bewurfe eines Staats- oder Stiftungsgebäudes also Bewurf eines früher nicht beworfenen, und jeder Anstrich mit einem von der bisherigen Farbe abweichenden Tone der Allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen sey.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden von diesem Allerhöchsten Befehle mit dem Auftrage verständigt, dafür zu sorgen, daß

1) in der Regel die ursprüngliche Farbe des Gebäudes, soferne sie dem guten Geschmacke entspricht, bei Reparaturen beibehalten, und durchgeführt, daß
2) jenen Gebäuden, welche nach der ursprünglichen Absicht nicht beworfen werden sollten, ohne Noth kein Bewurf zugewendet, und daß
3) beabsichtigte Abänderungen in der Farbe und beabsichtigte Bewerfungen solcher Gebäude, welche nach dem Plane unbeworfen bleiben sollten, vor der Ausführung Allerhöchster Entscheidung unterworfen werden.

Insbesondere aber wird der Königlichen Regierung des Isarkreises bei diesem Anlasse zur Pflicht gemacht, durchaus nicht zu gestatten, daß ein in historischer oder artistischer Hinsicht merkwürdiges Gebäude ohne Allerhöchste Bewilligung seinem ursprünglichen Character entfremdet, oder durch Bewurf und Anstrich verunstaltet werde.

München den 10. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 283.

12374.

(Die Deserviten der königl. Baubeamten bei den Entwürfen zu Stiftungs- und Comunalbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im oben stehenden Betreffe erstattenden Bericht vom 6. Juni v. J. wird zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

1) in Bezug auf die Honoraransprüche der Baubeamten für Ausarbeitung vollständiger Bauprojecte in Gemeinde- und Stiftungsbau- ꝛc. Angelegenheiten ist bereits durch Rescript vom 5. April 1828 die geeignete Anordnung ergangen und es findet selbe auch auf den Rheinkreis volle Anwendung — nachdem mit Anfange der II. Finanzperiode der früherhin aus dem Kreisfonde dieses Kreises für das Gemeinde- und Stiftungsbauwesen an den Centralfond geleistete Zuschuß von dem Kreisfonde seitdem zu fließen aufgehört hat, die Entschließung vom 13. Mai 1830 bezieht sich lediglich auf die im §. 66. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825 bezeichneten Leistungen der Baubeamten, nämlich auf die Inspicirungen und Augenscheinseinnahmen, keineswegs aber auf die Anfertigung von Bauprojecten und Bauanschlägen in Gemeinde- und Stiftungssachen.
2) Die Ausmittlung des Honorars für Ausarbeitung vollständiger Bauprojecte bleibt auch fernerhin der freiwilligen Uebereinkunft des betreffenden Baubeamten mit den betheiligten Gemeinden und Stiftungen überlassen; — doch soll, zu Wahrung des Stiftungs- und Gemeindeinteresses mit dem Projecte und den übrigen Elaboraten auch das hiefür stipulirte Honorar jedesmal von Obercu-

ratel wegen, der Königlichen Regierung zur Prüfung und zur Anzeige an das Staatsministerium des Innern gebracht werden. —

3) Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein Honorar nur für den primitiven Entwurf gefordert werden darf, und daß alles, was sich nach Prüfung und etwaiger Umarbeitung desselben, sey es aus Anlaß der Kreisregierung, sey es in Folge der Superrevision des Baukunstausschusses bezieht, als Officialsache also unentgeldlich behandelt werden muß.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises wird hiernach das Geeignete zu verfügen wissen.

München den 11. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königl. Kreisregierungen, K. d. J., zu gleichmäßiger Darnachachtung.

§. 283.

16609.

(Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Academie der bildenden Künste ist nunmehr auf den Punct gelangt, eine solche Zahl befähigter und tüchtiger Schüler zu besitzen, daß von ihr die Anfertigung von Gemälden und Sculpturen um Preise übernommen werden kann, welche bei gleich guter Beschaffenheit der Kunsterzeugnisse kaum irgendwo zu erlangen seyn dürfen.

Die geringfügigsten Arbeiten werden in dieser Anstalt von Lehrern, wie Cornelius, Heß, Schlotthauer, Eberhardt sowohl bezüglich auf die Composition, als bezüglich der Ausführung influencirt.

Es sind demnach hie: für würdige Behandlung auch der geringfügigsten Arbeit, Bürgschaften höherer Art gegeben.

Sämmtliche Präsidien der Königlichen Kreisregierungen werden daher hierauf und zu dem Ende aufmerksam gemacht, um zu bewirken, daß neue Altarblätter und ähnliche Gegenstände nicht etwa aus Rücksichten der Sparsamkeit von den Gemeinden oder Stiftungen an Pfuscher oder Halbgebildete übergeben, daß vielmehr derlei Aufgaben, wenn sich für selbe kein tüchtiger und bewährter Künstler ausserhalb München vorfindet, mit Bezeichnung des Gegenstandes, der Größe, der beiläufigen Aufwandssumme und der Zeit, in welcher die Ablieferung nöthig erscheint, der Direction der königl. Academie der bildenden Künste angezeigt werde, welche sodann mit Vergnügen das Weitere einleiten wird.

München den 20. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 284.

3216.

(Das Gefährtgeld für Reisen in Comunal- und Stiftungsbauangelegenheiten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erhält in den Anlagen gegen Remission die von der Königlichen Bauinspection Landshut unmittelbar anher übergebene Vorstellung oben bemerkten Betreffs zum gutachtlichen Bericht innerhalb drei Wochen mit dem Anhange, daß die von dieser Inspection dargestellten Verhältniße, Berücksichtigung verdienen, wenn die in der fraglichen Vorstellung enthaltenen Angaben als begründet erscheinen sollten, daß aber auch, wenn einerseits dem Baubeamten nicht zugemuthet werden kann, durch Reisen in Stiftungs- und Comunalbauangelegenheiten Zubußen zu erleiden, die schuldige Rücksicht auf das Stiftungs- und Gemeindevermögen es erheische, daß derlei besondere Reisen stets dann nur angenommen werden, wenn im Sinne des §. 66. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825 dieselben durchaus nicht gelegentlich anderer Geschäftsreisen im unmittelbaren Dienste von dem Baubeamten vorgenommen werden können.

München den 10. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 285.

33618.

(Die Versicherung des Mobiliarvermögens der Stiftungen und Gemeinden in der inländischen (Münchner-Aachner) Mobiliarversicherungsgesellschaft betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinden und Stiftungen besitzen nicht selten ein bedeutendes Mobiliarvermögen, insbesondere befinden sich aber die Kirchenstiftungen größtentheils im Besitze werthvoller Mobilien. Bisher war dieses Vermögen bei Feuersbrünsten der Gefahr eines unersetzlichen Verlustes preisgegeben, und in der That haben die in den jüngsten Jahren so häufig eingetretenen Brandfälle auf diese Weise ein sehr nambaftes Capital vernichtet. Eine Versicherung dieses Mobiliars bei ausländischen Gesellschaften schien in mehrfacher Beziehung und namentlich der den Ausbezahlungen häufig vorangehenden Weiterungen wegen nicht räthlich. Da nun aber die inländische (Münchner-Aachner) Mobiliarfeuer-Versicherungsanstalt durch die weise Fürsorge Seiner Majestät, in der That ins Leben getreten ist, und ihre wohlthätige Wirksamkeit immer mehr ausdehnt, bietet sich auch den Gemeinden und Stiftungen die beste Gelegenheit dar, ihr Mobiliarvermögen vor dem Verluste durch Brandunglück zu schützen. Die Königliche Kreisregierung wird die Gemeinden- und Stiftungsverwaltun-

gen (insbesondere auch die Kirchenverwaltungen) auf die Vortheile dieser Anstalt aufmerksam machen, und ihnen den Beitritt zu derselben angemessen empfehlen.

München den 27. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 286.

12037.
(Die Anwendung der flachen Dächer bei neuen Gebäuden nach Dornischer Construction, namentlich bei Gebäuden der Gemeinden und Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Mai l. Js. in rubrizirtem Betreffe wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, Folgendes eröffnet:

„Das Bestreben der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, die durch neuere Erfahrungen begründete Möglichkeit der Ausführung feuersicherer flacher Dächer, insbesondere der Dächer nach Dornischer Construction mittelst Lehmbedeckung, zu befördern, und durch die Bekanntmachung in Nr. 54. des Kreisintelligenzblattes zur allgemeineren Kenntniß im Obermainkreise zu bringen, hat um so mehr zur angenehmen Nachricht gedient, als ähnliche Versuche in anderen Ländern bereits sehr günstige Resultate geliefert und vielfache Anwendung gefunden haben.

Eine imperative Anwendung dieser Methode auf Staats-, Stiftungs- und Gemeindeneubauten setzt aber jedenfalls noch nähere Erfahrungen darüber voraus:

a) ob, und in welchen Theilen Bayerns das zu diesen verbesserten Dachungen erforderliche Material von guter, lange Dauer versprechender Qualität zu finden ist, und

b) in welcher Weise die climatischen Verhältnisse dieses Landes auf die erwähnten Dächer einwirken, dann

c) wie sich der Kostenpunct in Bezug auf die aus dem Auslande zu beziehenden Ingredienzien stellt.

Die Königliche Kreisregierung wird daher von selbst ermessen, daß der Augenblick einer zu erlassenden Allerhöchsten Verordnung noch um so weniger gegeben seyn könne, als der Allerhöchst ausgesprochene Wille ohnehin zu Gunsten der flachen Dächer spricht, eine Modificirung bereits Allerhöchst genehmigter Bauplane im Sinne der Berichtsbeilage also in so ferne keinem Anstande unterliegt, als dadurch die wesentlichen Formen des Gebäudes keine Aenderung erleiden, und den Gemeinden weder größerer Aufwand erwächst, noch auch bezüglich der Haltbarkeit ein Bedenken obschwebt.

München den 15. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung der übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

§. 287.

24728.

(Bauten bei Gemeinden und Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchsten Bestimmungen, die Vorlage der Bauentwürfe für Gemeinden und Stiftungen betreffend, wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, auf den §. 33. lit. d. der Ministerialausschreibung vom 31. October 1837 über den Vollzug des Gemeindeedictes, wonach gemäß besonderer Allerhöchster Anordnung

> bei Anträgen auf Schulhaus- und andere Bauten, deren Kosten die Gemeinden ganz oder zum Theil zu bestreiten haben, nachgewiesen werden muß, daß und wie weit dieses ohne neue Gemeindeschulden und ohne Bedürfniß des Localmalzaufschlages zu deren Tilgung geschehen könne, oder daß eine Schuld, und in welchem Betrage nöthig, und welche Deckungsmittel dazu vorhanden seyen,

noch besonders aufmerksam gemacht und beauftragt, hienach nicht nur die untergeordneten Behörden zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen geeignet anzuweisen, sondern auch sich selbst in ihren Berichten bezüglich der zu gebenden Nachweisungen zu achten.

München den 4. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 288.

27051.

(Das Restauriren der Gemälde betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Je manigfaltiger die Kenntnisse sind, welche bei der Restauration von Gemälden vorausgesetzt werden, je schwieriger die Anwendung dieser Kunst selbst dem gründlich Gebildeten ist, je leichter und gewöhnlicher ist es auch bei der Wahl des Individuums, welchem eine solche Restauration anvertraut wird, einen Mißgriff zu machen. Und da nun auch in der That die Nachrichten über verunglückte Versuche auf dem Gebiete der Gemälderestauration sich seit einiger Zeit in einem wahrhaft beunruhigenden Grade anhäufen, so sehen sich Seine Majestät der König veranlaßt, zum Zwecke der Wahrung des unter der obersten Staatscuratel stehenden Eigenthums der Stiftungen und Gemeinden die geeignete Fürsorge eintreten zu lassen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält sohin den Auftrag, durch öffentliche Bekanntmachung den sämmtlichen Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen zu bedeuten, daß dieselben fortan bei keinem in ihrem Besitze befindlichen Gemälde eine Restauration vornehmen zu lassen haben, ohne diesfalls der Königlichen Regierung unter Namhaftmachung des Restauranten Anzeige erstattet und Entschließung abgewartet zu haben.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird sofort, falls in Beziehung auf die Befähigung des benannten Individuums zu fraglicher Aufgabe ein Zweifel obwaltet, demselben eröffnen, daß es in so lange nicht zur Vollziehung der im zugedachten Restauration zugelassen werden könne, als es nicht über vollständige Qualifikation zur Ausübung dieses Kunstzweiges ein von dem, bei der Königlichen Academie der Künste constituirten Kunstcomitee ausgestelltes Zeugniß über erstandene Prüfung und vollkommene Befähigung beigebracht haben wird. — Privatbesitzer von Gemälden sollen bei Gelegenheit der bemerkten Ausschreibung vor Schaden gewarnt werden.

Ueber den Vollzug ist seiner Zeit Anzeige zu erstatten.

München den 8. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung der Akademie der bildenden Künste, dann den drei Landesuniversitäten.

2) der Grundstücke; insbesondere Waldungen.*)

§. 289.

6076.

(Die Administration der Stiftungs- und Comunalwaldungen betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 13. April l. Js. die Administration der Stiftungs- und Comunalwaldungen betreffend, nachstehende Entschließung:

---

*) Vergl. Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.) siehe ferner hierüber in der Abtheilung XIV. bei „Landwirthschaft.“ — Die Regierung des Untermainkreises hat über die Fällungsvorschläge der Gemeinde- und Stiftungswaldungen verfügt, was folgt:

5880.

(Die Fällungsvorschläge für die Gemeindestiftungs- und Körperschaftswaldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In allen Theilen des Untermainkreises liegt die Bewirthschaftung der Gemeindestiftungs- und Körperschaftswaldungen dem Königlichen, oder dem dazu besonders aufgestellten Forstpersonale unter der Aufsicht der obersten Administrationsbehörde ob, welcher daher die Fällungsvorschläge vorgelegt werden müssen. Die Art, wie solches bisher geschah, ist nach den verschiedenen Landestheilen, aus welchen der Untermainkreis zusammengesetzt ist, mannigfaltig, zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit und Einheit in dem Geschäftsgange, wird demnach folgende allgemeine Vorschrift über diesen Gegenstand hiermit ertheilt:

§. 1.

Die Gemeindekörperschaften und Stiftungen, jedoch die letzten nur in so ferne sie nicht selbst

I.

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen soll den Königlichen Forstämtern bis zum Erfolg weiterer Bestimmungen, welche der angeordneten Revision der verschie-

---

gutsherrliche Rechte genießen, haben die Verzeichnisse ihres Holzbedarfs doppelt gefertigt nach der Vorschrift Lit. A. für das folgende Etatsjahr den treffenden Polizeibehörden längstens bis zum 15. Juni jeden Jahres einzureichen, sie gehen von da bis zum 1. Juli an den treffenden Revierförster, von diesem bis zum 15. Juli an das treffende Forstamt, von welchem sie bis zum 1. September der unterzeichneten Stelle mit dem Fällungsvorschlage vorgelegt werden müssen.

Die Zeit der Uebersendung und des Empfanges wird jedesmal auf den Verzeichnissen bemerkt. Wer sich in Einhaltung dieser Termine Versäumniß zu Schulden kommen läßt, ist für die etwa veranlaßte Geschäftsverzögerung und Vermehrung und für die Nachtheile, welche für den Waldbesitzer daraus hervorgehen, verantwortlich.

§. 2.

Die Polizeibehörden als Polizeicommissariate, Land-, Herrschafts-, Patrimonial- und Ortsgerichte haben zu wachen,

a) daß die Verzeichnisse nach der bestehenden Vorschrift angefertigt und die Waldflächen richtig angesetzt werden. Bei jeder verspäteten Uebergabe ist von denselben der Grund der Versäumniß sogleich zu untersuchen, um die Acten dem Verzeichnisse selbst beilegen zu können.

b) Sie haben ferner zu wachen, daß die Rechte und Ansprüche, welche einzelne Gemeindeglieder, Theilhaber, Besoldete, oder Nutznießer auf den Genuß der Waldungen haben, nicht zum Nachtheile der Gemeinden, Körperschaften oder Stiftungen über die bestehenden Vorschriften, Recesse oder Observanzen ausgedehnt werden.

c) daß die Ansätze von Bauholz mit der möglichsten Ersparniß geschehen, daher im Allgemeinen alle Holzverschwendungen möglichst vermieden, in keinem Falle aber dazu Holz unentgeldlich, oder um geringe Taxe abgegeben werde, insbesondere aber daß die Vorschriften der Bauverordnung genau eingehalten werden. Es ist sonach darauf zu sehen, daß sowohl die Gebäude, zu welchen das Holz verwendet werden soll, als auch die Art der Verwendung zu diesen Gebäuden, nämlich ob zu Schwellen, Pfosten, Riegelholz rc. genau angegeben werden. Alle verordnungswidrigen oder Holz verschwendenden Ansätze sind alsbald zu streichen;

d) daß das früher bereits abgegebene Bauholz zu dem vorgesetzten Zwecke verwendet und nicht von den Empfängern liegen gelassen und dem Verderben preisgegeben werde.

Sind die Verzeichnisse richtig angefertigt, so haben die Königlichen Polizeibehörden selbe mit Beisetzung ihrer sonstigen Erinnerungen oder der Bemerkung, daß sie nichts dabei zu erinnern haben, zu unterzeichnen und ein Exemplar bei den Acten zu behalten.

§. 3.

Die Revierförster, welche von den Polizeibehörden die Verzeichnisse einfach zugesendet erhalten, haben die Reduction der im bisher üblichen Maaße angesetzten Fläche auf Bayerisches Maaß vorzunehmen, im Falle sie aber gegen den Inhalt der Verzeichnisse, oder die Verwendung des Holzes eine Erinnerung zu machen haben, solche beizusetzen, und zu begutachten, auf welche Art der angesetzte Bedarf aus den Waldungen entnommen werden könne. Diese Gegenstände sind,

denen Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Uebungen in der Aufsicht und Bewirthschaftung der Privatstiftungs- und Communalwaldungen überhaupt vorbehalten sind, noch ferner belassen werden.

---

wenn es der Raum zuläßt, auf die Verzeichnisse selbst zu bemerken, sollte aber dieses bei einem oder dem andern Verzeichnisse nicht geschehen können, so ist demselben ein besonderes Gutachten beizulegen.

§. 4.

Die Königlichen Forstämter, welche hierauf die Verzeichnisse erhalten, haben nach ihrem eigenen Gutachten den Fällungsvorschlag nach der Vorschrift Lit. B. doppelt zu fertigen, und die Verzeichnisse mit der Beglaubigung der Polizeibehörden und dem Gutachten der Revierförster vorzulegen, dieselben haben bei ihrem Gutachten minder den Ansatz an Holzbedarf, als was der Wald bei angemessener Bewirthschaftung forstmäßig oder nachhaltig abwerfen könne, zu berücksichtigen, und im Falle mehr als die es beträgt, verlangt wird, nur dann diese Rücksicht zu überschreiten, wenn der Grund des Verlangens besonders wichtig ist, und durch eine Mehrabgabe der Bestand des Waldes im Wesentlichen selbst nicht leidet, oder der Uebergriff durch nachherige Ersparnisse wieder eingebracht werden kann. Den Königlichen Forstmeistern bleibt hinreichend Zeit, die Waldungen jedesmal selbst genau einzusehen und das abgiebige Stammholz aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Man erwartet daher von denselben vollständig entschöpfende Gutachten, damit alle nachträglichen Gesuche vermieden und die Arbeiten möglichst vereinfacht werden.

Sollten dieselben besondere Erinnerungen über die Inhaltsverzeichnisse, insbesondere die Art der Verwendung des Holzes oder die Angaben der Fläche zu machen finden, so sind diese, wenn es der Raum gestattet, auf dem treffenden Verzeichnisse, im entgegengesetzten Falle in dem Berichte zu bemerken.

§. 5.

Die Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen haben den Holzbedarf jedesmal vollständig in den von ihnen einzureichenden Verzeichnissen aufzunehmen, da spätere Gesuche nicht berücksichtigt werden.

Sollten jedoch unvorhergesehene Ereignisse eine besondere schleunige Abgabe nöthig machen, so sind die Gesuche um solche jedesmal bei der treffenden Polizeibehörde schriftlich einzureichen oder zu Protocoll zu geben; diese hat die Angaben genau zu untersuchen, wenn sie sich bestätigen, das Gesuch amtlich zu beglaubigen, und solches dem einschlägigen Forstamte zuzusenden, im entgegengesetzten Falle aber das Gesuch zurückzuweisen. Uebersteigt die nachträglich nachgesuchte Holzabgabe den Werth von 50 fl. nicht, so sind die Königlichen Forstämter ermächtigt, solche für sich, wenn sie forstmäßig geschehen kann, vorzunehmen, im entgegengesetzten Falle aber haben sie solche zurückzuweisen, im Falle sie aber den bemerkten Werth übersteigt oder das Forstamt sonst Anstand dabei findet, so sind die Acten mit Gutachten vorzulegen. Dergleichen nachträgliche Holzabgaben sind in dem nächstjährigen Fällungsvorschlage bei der treffenden Waldung mit den Motiven vorzumerken.

Wenn die Bedürftigen durch die Verfügungen der Polizeibehörden oder Forstämter in Betreff der Holzabgaben oder Verweigerung sich beschwert glauben, bleibt es ihnen unbenommen sich mit Vorstellungen an die Königliche Regierung zu wenden, alle andern Vorstellungen in diesem Betreffe aber bleiben unberücksichtigt.

§. 6.

Sobald die Genehmigung der Fällungs-Vorschläge erfolgt ist, sind die treffenden Poli-

Nachdem jedoch die gegenwärtig bestehenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen nach Ansicht der §§. 103, 123, 128 und 131 des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 nicht verbunden sind, eine Genehmigung der vorgesetzten Curatel über Wirthschaftsplane, jährlichen Holzhieb, unentgeltliche Abgabe oder Verkauf von Waldproducten überhaupt zu erho-

---

zeibehörden genau von der genehmigten Holzabgabe in Kenntniß zu setzen, welche die Vorstände und Verwalter des Körperschafts- oder Stiftungsvermögens wieder davon zu benachrichtigen und über die richtige Verwendung des Holzes und des etwaigen Erlöses zu wachen haben. Die Anweisungen haben von Seite des Forstpersonals ohne Verzug zu erfolgen.

§. 7.

Sollten Verkäufe stattfinden, so leiten solche die Vorstände und Rechnungsführer der treffenden Gemeindestiftung oder Korperschaft, und der einschlägige Revierförster, der Rechnungsführer, so wie der Revierförster führen jeder ein Strichsverzeichniß. Der Revierförster sendet das seine zur Revision und Abgabe an die treffende Polizeibehörde des vorgesetzten Forstamts, jene benützt dasselbe als Controlle für das Verzeichniß des Rechnungsführers und legt es zur Rechnung. Das Forstpersonal hat insbesondere die Versteigerungsbedingungen, so weit sie die Forstwirthschaft betreffen, zu bestimmen und zu wachen, daß das Holz nicht unter dem Preise abgegeben werde. Es ist daher bei jeder Versteigerung der Vorbehalt zu machen, daß, wenn im Durchschnitte die Taxen nicht erreicht werden, der Zuschlag erst auf Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Stelle erfolgen könne und im Falle die Taxe wirklich im Durchschnitte nicht erreicht ist, hat das Forstamt unverzüglich das Protocoll mit Gutachten vorzulegen.

§. 8.

Was die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betrifft, in so weit dieselbe bisher schon unter der Leitung der Königlichen Forstämter stand, so wird ihnen dieselbe gegen eigene Verantwortlichkeit für die forstgerechte Behandlung derselben überlassen, jedoch haben sie dabei Folgendes zu beobachten:

Zur Zeit des Beginnens der Hiebe oder bei Gelegenheit der Anweisung der Gemeindeholzhiebe haben die Königlichen Forstmeister den Tag ihrer Ankunft den Gemeinden einige Tage vorher bekannt zu machen und die Privatwaldbesitzer aufzufordern, ihren Bedarf bei der Ankunft anzuzeigen, worauf sodann auch die forstmäßige Anweisung zu folgen hat. Besondere Abgaben können nur in der §. 5. vorgeschriebenen Art erfolgen.

Die Königlichen Forstmeister haben die jährlichen Anweisungen in den Privatwaldungen genau aufzunehmen, damit sie, im Falle es verlangt wird, über den jährlichen Holzertrag ihrer Bezirke genaue Rechenschaft geben können.

§. 9.

Da die Patrimonialgerichte des Großherzogthums Würzburg bisher unter gewissen Beschränkungen die Functionen der Forstämter verrichtet haben, so haben auch sie, so wie die Forstinspectionen zu Miltenberg, Amorbach und Alzenau, sich nach dieser Norm, so weit sie die Königlichen Forstämter betrifft, zu benehmen. Jedoch gilt für die ersten die Abänderung, daß die Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen bis zum 15. Juni die Verzeichnisse den gutsherrlichen Revierförstern und diese dieselben bis zum 30. desselben Monats den Königlichen Patrimonialgerichten übersenden, welche sodann die Fällungsvorschläge statt unmittelbar, wie bisher der Königlichen Regierung, bis zum 15. Juli den Königlichen Forstämtern, in deren Bezirke die Waldungen liegen,

len, so ist der §. 7. des III. Abschnitts, III. Capitels der Instruction für die vormaligen Stiftungsadministrationen vom 1. October 1807 ausser Anwendung gesetzt, und es versteht sich hiernach von selbst, daß die Forstämter die Wirthschaftsplane und Designationen nunmehr an die treffenden Gemeindeverwaltungen abzugeben, die Beschlüsse derselben zu erwarten, und diese in Vollzug zu setzen haben.

II.

Wenn die Forstämter die von ihren Vorschlägen abweichenden Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen als nachtheilig für die Forstcultur und Conservation der Waldungen aus

---

zusenden, welche sie bis 1. September mit für jedes Patrimonialgericht gesonderten gutachtlichen Berichten hieher vorzulegen haben.

Würzburg den 14. Mai 1817.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden, Forstämter und Forstinspectionen des Untermainkreises also ergangen.
(Intelligenzbl. f. d. Untermainkreis v. J. 1817 Bd. I. Nr. 58. S. 1553.)

A.

Landgericht Forstamt Revier

Verzeichniß des Holzbedarfs

der Gemeinde N. N.

Körperschaft Pfarrei Kirche ꝛc.

für 181

welcher aus ihren eigenen Waldungen zu befriedigen ist.

Die Waldungen enthalten . . . Mrg. Ruth.

Tagw. Ruth.

an das Königliche Landgericht eingesandt empfangen.

dem Revierförster übersandt empfangen.

an das Königliche Forstamt übersandt empfangen.

guten Gründen erachten sollten, so haben sie ihre Anstände der nach Tit. V des Gemeinde-edictes einer Stadt- Markts- oder Ruralgemeindeverwaltung zunächst vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorzulegen, und darnach zu verfahren.

Name des Empfängers.	Holz-								
	Brennholz.				Stammholz.				
	Morgen.	Klafter.	100 Wellen.	Holzart.	Stücke.	Maaß per Stück: Durchmesser.	Maaß per Stück: Länge.	Holzart.	Verwendung.
A. der Eigenthümer.									Zur Stallung
B. der Besoldeten.									Schwellen.
C. der Berechtigten.									Riegelholz.
D. zum Verkauf.									ꝛc.
E. Holzvorrath von dem vorigen Jahre.									Zur Scheuer. ꝛc.

1) Die Holzempfänger werden nach der Lit. A. B. C. D. bezeichneten Ordnung aufgeführt und der ganze Bedarf am Ende summirt; nach diesem wird angesetzt, ob von dem in den vorigen Jahren gefällten Holze, insbesondere von dem Bauholze, noch etwas übrig sey, ohne daß es von den Empfängern verwendet wurde, oder nicht, und im ersten Falle mit Angabe des Jahres, in welchem die Abgabe erfolgte, und des Grundes, warum die Verwendung unterblieb.

2) Wo das, was der Einzelne zu empfangen hat, auf bestimmte Klafter- und Wellenzahl festgesetzt ist, da wird mit Uebergehung der Fläche jene eingetragen, auch wenn die Holzart bestimmt ist, dieselbe angegeben. Wo aber der Empfänger nur eine bestimmte Fläche abzutreiben erhält und sich mit deren zufälligem Ertrage begnügen muß, da ist auch nur die Fläche einzutragen.

3) Bedarf die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung eine bestimmte Geldsumme, welche durch Holzverkauf beabsichtigt wird, so kann diese blos in der Rubrik: Bemerkung, aufgeführt und

III.

Um die Controlle gegen die Forstämter zu erhalten, soll ein Mitglied der Gemeinde-Verwaltung zur Mitaufsicht bestellt, dasselbe zur Auszeige und Abgabe des Holzes abgeord-

bedarf.			
Kleinnutzholz.			
Stangenstücke.	Holzart.	Verwendung.	
		Leiterbäume. Deichseln. ꝛc.	

die Eintragung einer bestimmten Holzmasse unterlassen werden. Die Verwendung muß aber jedesmal angegeben seyn.

4) Das Verzeichniß fertigt und unterzeichnet bei Gemeindewaldungen der Ortsvorstand und der Gemeinderechnungsführer, bei Körperschaftswaldungen deren Vorstand und bei jenen der Stiftungen derjenige, welcher das Vermögen zu verwalten hat, es bleibt diesem unbenommen, einen Plan, wie der Bedarf aus den Waldungen entnommen werden kann, beizulegen.

5) Wird ein Bauholzbedarf angesetzt, so muß dessen Richtigkeit ein verpflichteter Zimmermann bezeugen, und daher das Verzeichniß unterschreiben. Es wird aber nur das Bauholz eingetragen, was aus den Waldungen unentgeldlich bezogen wird, daß dieser Bezug, so wie alle unentgeldlichen Bezüge über die bestehenden Recesse oder die Observanz nicht ausgedehnt werden, dafür haften zunächst die, welche das Verzeichniß anfertigen.

net und überhaupt die Verfügung getroffen werden, daß Waldproducte ohne Bewilligung der Gemeindeverwaltungen durchaus nicht, und veräußerte Producte nur gegen den Vorweis einer Quittung über die zur Stiftungscasse geleistete Zahlung des bedungenen Preises verabfolgt werden dürfen.

B. Fällungs-

für die Gemeinde-, Körperschafts- und Stiftungs-

Benennung		des zum Hiebe kommenden Districts			Nähere Angabe und Begründung der Behandlung des Hiebes.
des Reviers der Gemeinde.	des Districts.	Fläche.		Holzart, Alter. Beschaffenheit des Bestandes.	
		Tagwerk.	Ruth.		
	I. Compler. A. neue Schläge. B. Nachhiebe. C. Auszugshiebe. D. Durchforstungen.				

Vorschrift für Anfertigung des Gutachtens.

1) Die Gemeinde-, Körperschafts- und Stiftungswaldungen werden in der ersten Rubrik nach den verschiedenen Revieren, in welche sie einschlagen, gesondert aufgeführt und der Name des Reviers wird jedesmal unterstrichen.

2) Bei denjenigen Waldungen, für welche bereits genehmigte Abschätzungen oder Wirthschaftsplane bestehen, ist in der Rubrik: District zugleich die Nummer des Wirthschaftscomplexes dann bei Benennung des Districtes die demselben in der Abschätzung entsprechende Zahl oder sonstige Bezeichnung beizusetzen.

3) Für jede Waldung, oder wo dieselbe, wie sub 2. erwähnt ist, mehrere Wirthschaftscomplexe bildet, für jeden Compler sind die verschiedenartigen Hiebe unter folgenden allgemeinen Unterschriften nach einander zu setzen, als A. neue Schläge, worunter die Saamen oder Dunkelhauungen, dann die Schlag-Holzhiebe aufzuführen sind. B. Nachhiebe, sie begreifen die Schläge vom Lichte bis zum Abtriebsschlage. C. Auszugshiebe, hierher gehört die Herausnahme einzelner zerstreut stehender Hölzer, die Herausnahme geringer Holzarten, um den

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Bewirthschaftung der Comunal-Waldungen dort, wo dieser Geschäftstheil den Königlichen Forstämtern bisher schon übertragen war, gleichmässig anzuwenden.

Vorschlag.

Waldungen des Forstamtsbezirkes N. N. für 18 .

Materialertrag.											
Stämme.	Kleinnutzholz.		Anschlag.		Brennholz.		Totalbetrag.				Anmerkungen.
							im Bayerischen Maaße.		im bisherig üblichen Maaße.		
	Stücke.	Benennung des Sortiments.	Klafter.	Well. 100.	Klafter.	Wellen 100.	Klafter.	Well. 100.	Klafter.	Well. 100.	

edlern unter ihnen stehenden einen besseren Wachsthum zu verschaffen. D. Durchforstungen Aushieb des im Wuchse zurückgebliebenen und unterdrückten Holzes.

4) Sowohl die Flächen, als die Klaftern und Wellen müssen nach Bayerischem Maaße angegeben werden, die Flächen also nach Bayerischen Tagwerken und darunter in Klammern nach dem bisher gebrauchten Flächenmaaße, die Klafter zu 6 Bayerische Fuß Höhe und Weite und $3\frac{1}{2}$ Fuß Scheitlänge, die Wellen zu $3\frac{1}{2}$ Bayerischen Schuh Länge und einem Bayerischen Schuh Durchmesser; nur in der Rubrik Totalbetrag wird der Ertrag zugleich im Bayerischen und bisher vorgeschriebenen oder gebrauchten und ferner beizubehaltenden Maaße angesetzt; in den Bemerkungen ist das Verhältniß des bisher gebrauchten Längen-, Flächen- und Cubicmaaßes zum Bayerischen genau berechnet, anzugeben; wo verschiedene Klaftermaaße gebräuchlich sind, z. B. 3 Schuh und 4 Schuh Scheitlänge ist der Ansatz nur in einem derselben, und zwar dem zeither üblichsten zu machen.

5) Das zu fällende Stamm- und Kleinnutzholz wird nur nach seiner Zahl und dem Ausschlage in Klafter und Wellen in den Fällungsvorschlag eingetragen, das Stammholz aber, so weit

V.

In Beziehung auf die Forstpolizei behält es bei der bestehenden Einrichtung zur Zeit sein Verbleiben.

Hiernach ist das weitere Geeignete zu verfügen.

München den 27. Mai 1819.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 290.

71. (Die Gebühren des Forstpersonals für die Verwaltung der Stiftungs- und Comunalwaldungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 22. December 1821 über die Forstbezirkseintheilung und die äußere Forstdiensteinrichtung in den Königlichen Staatswaldungen §. 14. die Tantiemenbezüge beseitigt hat, so kann eine solche Anforderung in Stiftungs- und Comunalwaldungen nicht wohl ferner ohne Widerspruch von Seite der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen Platz greifen, was sich auch aus den von der Königlichen Regierung des Obermainkreises erstatteten Berichten über diejenigen Anstände, welche sich in solcher Beziehung zu Kronach und Tirschreuth bereits erhoben, deutlich ergibt.

Die Königliche Regierung erhält demnach unter Rückempfang der hierauf bezüglichen Acten, den Auftrag zu deren Beseitigung mit Rücksicht auf die über Verwaltung des Gemeindevermögens im Edicte vom 17. Mai 1818 enthaltenen Grundsätze, und in der Erwägung, daß das Forstpersonale für seine speciellen Bemühungen zum Zwecke der Bewirthschaftung solcher Waldungen eine billige Vergütung zu verlangen befugt ist, dahin auf geeignete Weise die erforderliche Einleitung zu treffen, daß bis zum Erfolge allgemeiner Bestimmungen entweder durch angemessene Uebereinkunft zwischen den betreffenden Verwaltungen und

---

es zum Bau- und Nutzholz taugt, besonders nach Vorschrift der Beilage I. aufgenommen und die Aufnahme von dem, der solche vollzog, unterzeichnet beigelegt.

Beilage I.

Revier Waldung District

Aufnahme des für 181 abzugebenden Stammholzes.

Nro.	Nach beiläufigem Anschlage.			Anschlag des Abfallholzes.		Holzart.	
	Mittler Durchmesser.	Länge.	Cubikinhalt.	Klafter.	Wellen.		

den Forstbeamten eine Aversalvergütung ausgemittelt, oder unter Einwirkung der Curatel wegen Feststellung von Diäten für die durchaus nur auf das dringendste Wirthschaftsbedürfniß zu beschränkenden Arbeiten und Verrichtungen, unter Beachtung der örtlichen Verhältniße und der Arna das Geeignete angeordnet werde, wohin sich übrigens von selbst versteht, daß aus der reinpolizeilichen Aufsichthaltung in solchen Waldungen Gründe zu Belastungen nicht entnommen werden dürfen. Die Königliche Regierung des Obermainkreises wird hiernach wegen den vorliegenden Reclamationen des Forstpersonales zu Tirschreuth und Kronach die weiteren Einschreitungen zu treffen wissen.

München den 26. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 291.

11651.
(Die Beschwerde des Königlichen Forstpersonals im Forstamtsbezirke Rothenburg über die Diätenabstriche für Forstdienste bei den Stiftungs- und Comunalwaldungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Königlichen Forstpersonals im Forstamtsbezirke Rothenburg über die Diätenabstriche für Forstdienste bei den Stiftungs- und Comunalwaldungen betreffend, kann im Allgemeinen als begründet nicht angesehen werden, da

1) die ordentliche Function des Forstmeisters bei Gemeinde- und Stiftungswaldungen in der Regel auf die forstpolizeiliche Aufsicht beschränkt und diese von Amtswegen unentgeltlich zu leisten ist, andere Verrichtungen aber nur insoferne demselben zukommen, als dazu besondere Veranlassung gegeben ist, nach welcher sohin auch die Entscheidung der Frage sich bestimmt, ob für die besonderen Functionen und in welchem Maaße eine Diätenaufrechnung statt finde, auch

2) ein gleiches Verhältniß insoferne bei dem übrigen Königlichen Forstpersonal des Forstamtsbezirkes eintritt, als demselben in dem Bezirke, wo die unmittelbare Verwaltung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen dem Magistrate übertragen ist, und von diesem durch ein eigens dafür bestelltes Personal ausgeübt wird, nur die Mitwirkung zu der dem Forstamte obliegenden Forstaufsicht und zwar diese ebenfalls von Amtswegen unentgeltlich zukömmt, demnach

3) Ansprüche dieses Personals auf besondere Vergütung von Diensten nur in jenen Fällen stattfinden, wo es durch den Magistrat mit Zustimmung des Forstamtes einen Theil der unmittelbaren Bewirthschaftung und des speciellen Forstschutzes überkommen hat, wofür entweder eine angemessene Aversionalsumme oder verhältnißmäßige Diätenbezüge demselben zu bewilligen sind.

Soferne übrigens die Beschwerde auf besondere angeführte Thatumstände und Verhältniße sich gründet, die im Einzelnen noch eine nähere Prüfung und Bescheidung erfordern, erhält die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, unter Mittheilung der

hierüber abgegebenen Bemerkungen, den Auftrag, die Reclamation einer besondern Prüfung zu unterziehen und mit Rücksicht auf die dabei in Anwendung zu bringenden Grundsätze geeignet zu erledigen.

Bei Rückgabe der Beilagen des Berichts vom 15. Februar v. J. wird zu diesem Behufe der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, auch die Beschwerdevorstellung vom 15. November 1829, die übrigens ungeeignet unter der Firma des Forstamts anher gerichtet worden ist, anliegend zugefertigt.

München den 29. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 292.

Auszug
aus dem Abschiede für den Landrath des Oberdonaukreises vom 1. Mai 1833.

ꝛc. ꝛc.

VI.

6) Unsere Regierung des Oberdonaukreises hat bereits durch Ausschreiben vom 28. Juni 1830 angeordnet: daß

a) jede Comune einen förmlichen Betriebs- und Bewirthschaftungsplan ihrer Stiftungs- und Communalwaldungen verfassen lasse; daß

b) diese Betriebspläne durch die respect. Curatelbehörden den einschlägigen Forstämtern zur technischen Begutachtung mitgetheilt, und beschieden werden sollen;

c) die Beschlüsse der Curatelen haben sich lediglich auf die Sorge dafür zu beschränken, daß die betreffenden Waldungen nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig und nachhaltig bewirthschaftet, die Waldungen nicht über ihre Kräften angegriffen, jeder abgetriebene Platz wieder gehörig in Cultur gebracht werde, und ob der angeordnete Forstschutz hinreiche, die Gemeinde- und Stiftungsforste vor Devastation oder Beschädigung zu sichern.

d) Die also genehmigten Forstwirthschaftspläne seyen in dem Gemeindearchive gehörig aufzubewahren, und jeder

e) Gemeindeverwaltung liege ob, von Zeit zu Zeit unter Beiziehung der einschlägigen Forstämter Nachsicht zu pflegen, und sich von dem richtigen Einhalten der genehmigten Bewirthschaftungspläne, so wie von dem richtig und vollständig geübten Forstschutze zu überzeugen.

Ebenso liege der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung ob, in jährlichen Rechnungen

den Material- und Geldbetrag der Forste aus den genehmigten Betriebsplanen zu fundamentiren.

Diese Anordnungen entsprechen daher ganz den in Beziehung auf die sorgfältige Bewirthschaftung der Comunal- und Stiftungswaldungen gestellten Anträgen des Landrathes. Sollten nun gleichwohl in der Weise des Vollzugs, bei den Gemeinden Abweichungen Statt finden, so wird Unsere Regierung des Oberdonaukreises auf specielle Bezeichnung solcher Fälle sogleich die angemessene Abhilfe vorkehren, so wie Wir überhaupt von derselben erwarten, daß sie es an der erforderlichen Aufsicht zu keiner Zeit werde ermangeln lassen.

Rg.-Bl. v. J. 1833. N. 23. S. 542.

§. 293.

(Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die in Abschrift beigefügte Allerhöchste Bestimmung vom 27. März 1819 wurde die Controle und Mitwirkung des Forstpersonals in Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen in Berücksichtigung der durch das Edict von 1818 den Gemeinden bezüglich auf die Verwaltung ihres Vermögens eingeräumten Verwaltungsbefugnisse, einer, und der gleichfalls edictmäßig begründeten Staatscuratel über die einen großen Theil des Nationalvermögens umfassenden, der Gewerbsindustrie und dem allgemeinen Bedürfnisse gleich unentbehrlichen Comunal- und Stiftungsforste andererseits, allgemein dahin normirt, daß zwar

a) die Bewirthschaftung dieser Waldungen noch ferner den Königl. Forstämtern zustehe, jedoch

b) eine Curatelgenehmigung der Wirthschaftsplane, des jährlichen Holzhiebes, und der Abgabe oder des Verkaufs von Waldproducten, nicht erforderlich, vielmehr

c) die Forstämter bezüglich der Wirthschaftspläne und deren Vollzugs sich lediglich mit der Gemeindeverwaltung zu benehmen, und nur in dem Falle wo diese Beschlüsse den Bestand oder den Culturstand der Waldungen bedrohen sollten, den Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Curatelbehörde, einzuschlagen haben.

Die forstpolizeiliche Aufsicht über Privatwaldungen scheint dagegen, nach sehr verschiedenartigen Bestimmungen, theils mehr theils weniger beschränkend zum Vollzuge zu kommen.

Die Verordnungen vom 11. Juli 1752, Mayers Generalien-Sammlung Bd. 2. Seite 758., — 1. August 1778 Nr. 5. ibid. Bd. 1. Seite 109. — 6. Juni 1786 Nr. 12. ibid. Bd. 4. Seite 692., 5. August 1786 ibid. S. 1022., 7. October 1803, §. XI., Reg.-Bl. 1803, S. 823., 27. August 1807, §. 4. Reg.-Bl. 1807 S. 1450 und 22. December 1821 §§. 3. u. 9. Reg.-Bl. 1822 S. 25. scheinen insbesondere nicht allgemein publicirt, oder durch entgegenstehende Provincial-Verordnungen und abweichende Praxis vielfach ausser Anwendung gekommen zu seyn.

Da nun die unterm 20. Juli 1832 angeordneten Zusammenstellungen der Verordnungen noch nicht von allen Kreisregierungen vorliegen, und da concrete Fälle ein bestimmtes Einschreiten erheischen, so erhält die Königliche Kreisregierung demnach den Auftrag, innerhalb längstens 6 Wochen berichtlich anzuzeigen

a) ob eine auf allgemeine Verordnungen oder auf einer gleichartigen Praxis beruhende forstpolizeiliche Aufsicht auf die Privatwaldungen in jenseitigem Kreise überhaupt bestehe?

b) ob und welche der vorstehenden Bestimmungen innerhalb des jenseitigen Kreises zur Publication und Anwendung bisher gekommen sind?

c) welche etwa abweichende Provincialgesetze wegen der forstpolizeilichen Aufsicht auf Privatwaldungen bestehen und in welcher Weise dieselben bisher vollzogen wurden?

d) welchen Einfluß diese das Privateigenthum mehr oder minder beschränkende forstpolizeiliche Aufsicht auf die Bewirthschaftung der Privatwaldungen bisher äusserte?

München den 4. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 294.

1433.
(Die Remuneration der Forstbediensteten aus Gemeinde- und Stiftungsfonden für geleisteten Forstschutz oder Betriebsleitung in Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat dem unterzeichneten Königlichen Staatsministerium des Innern jene Verhandlungen mitgetheilt, welche über die Feststellung der dem Königlichen Forstpersonale für die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen im Rezatkreise von den betheiligten Gemeinden und Stiftungen zu entrichtenden Remunerationen gepflogen worden sind, und wonach dieselben auf den Betrag von jährlich 319 fl. 14½ kr. gegen Abschreibung der bis jetzt an die einschlägigen Rentämter entrichteten Beiträge bestimmt werden sollen.

Der Königlichen Regiernng des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird in dieser Beziehung Folgendes eröffnet.

In so weit das Königliche Forstpersonal die Forstpolizeibehörden in der Ausübung ihrer forstpolizeilichen Attributionen durch Wahrnehmungen und Anzeigen etwaiger Mißstände im Gemeinde- und Stiftungs-, dann etwaiger Devastationen im Privatwaldbestande, oder durch technische Arbitria über Bewirthschaftungs- und andere ähnliche Fragen unterstützt, gebührt demselben, wie sich von selbst versteht, im Rückblicke auf die §§. 3. und 4. der Verordnung vom 22. December 1821 für diese Funktion eben so wenig, wie den übrigen Staatsbeamten für die zu ihrem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Dienstleistungen, eine besondere Remuneration aus Gemeinde- und Stiftungsfonden, und wird solche auch wohl nirgends angesprochen werden.

Wenn aber in denjenigen Bezirken, wo nicht — wie in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg, für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen eigene Comunal-Forst-

behörden bestehen, die Königlichen Forstbediensteten (was stets sehr wünschenswerth erscheint) neben den obigen Officialgeschäften auf Ersuchen einer Gemeinde den Forstschutz oder die technische Leitung des Betriebes oder beides zugleich übernehmen, so gebühren denselben hiefür angemessene Entschädigungen, welche zwischen ihnen und der betreffenden Gemeinde auf dem Wege des freien Uebereinkommens unter Beobachtung der Bestimmungen des Gemeindeedictes festzusetzen — in dem Falle unverhältnißmässiger Anforderungen aber der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, und sofort im gemeinsamen Benehmen beider Regierungskammern in einem billigen, den Kräften der betreffenden Gemeinde oder Stiftung angemessenen, dieselben nicht überlastenden Maaße zu reguliren sind.

Da nun die von verschiedenen Gemeinden des Rezatkreises, den Königliche Forstangestellten zugedachten Aversal-Remunerationen aus freiem Uebereinkommen dieser Gemeinden mit den betreffenden Forstbehörden und resp. mit der Königlichen Regierungskammer der Finanzen selbst hervorgegangen sind, und in der That das Maaß der Billigkeit nicht zu überschreiten scheinen, so bestehet durchaus kein Grund, aus dem Standpuncte der obersten Curatel der Realisirung dieses Uebereinkommens in den Weg zu treten, und es ist daher unterm Heutigen die entsprechende Erklärung an das Königliche Staatsministerium der Finanzen abgegeben worden. — Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 22. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 295.

5834.

(Den Vollzug des §. 64. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. December 1825 in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Folge der Ministerialentschließung vom 4. Juli 1833 erstatteten Berichte, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betreffend, haben die Ueberzeugung begründet, daß in der erwähnten Beziehung in den verschiedenen Regierungsbezirken ein höchst verschiedenes, in manchen sogar ein den bestehenden Gesetzen und Verordnungen keineswegs entsprechendes Verfahren bestehe.

Es wird daher zur Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen in Erinnerung gebracht, was folgt:

I.

Die Forstpolizei, und mit ihr das Recht, gegen Walddevastationen, gegen die den Wald der Nachbarn gefährdenden Waldschläge u. s. w. zu wachen, — ist ein unbestreitbarer Ausfluß der dem Staate zustehenden Forsthoheit.

Schon die Verordnungen vom 14. März 1789, §. 35. (M. G. S. Bd. V.

S. 183.) vom 7. October 1803 §. 11. (Reg.=Bl. 1803 St. 42.) und vom 27. August 1807 §§. 4. und 5. lit. s. (Reg.=Bl. 1807 S. 1451 und 1455.) haben diesen in den allgemeinen Lehren des teutschen Privatrechtes und in den besonderen Bestimmungen des bayerischen Landrechtes (Cod. Civ. P. II. Cap. 8. §. 15. et in notis) gleich befestigten Grundsatz ausgesprochen; die Verordnung vom 22. December 1821 aber hat denselben in den §§. 3. und 4. (Reg.=Bl. 1822 S. 29.) aufs Neue bestätiget. —

II.

Die Forstpolizei kommt in Iter Instanz den Königlichen Landgerichten, dann den standes= und gutsherrlichen Behörden unter der Oberaufsicht der durch §. 64. Abs. 2. der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825 mit der Handhabung der Forstpolizei in allen Privat=, Comunal= und Stiftungswaldungen ausdrücklich berechtigten Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

III.

Die Organe der Forstpolizeibehörden sind in den unmittelbaren Gebietstheilen die Königlichen Forstbehörden, in den standes= und gutsherrlichen Bezirken aber nach Maaßgabe obiger Gesetzesbestimmungen, und nach den Bestimmungen des Edictes, Beilage IV. zur Verfassungsurkunde §. 26. und der Declaration vom 19. März 1807 lit. E. Ziff. 12. — dann des Edictes, Beilage VI. zur Verfassungsurkunde §. 90. lit. i. und der Declaration vom 31. December 1806 Absch. III. lit. J. die Forstbehörden der Standes= und Gutsherren. — Diese Forstbehörden sind hienach zu der Wahrnehmung etwaiger Walddevastationen und sonstiger, die Gesetze verletzenden, oder die Rechte der Nachbarn gefährdenden Mißstände und zu deren Anzeige an die forstpolizeiliche Behörde berechtiget und verpflichtet. — Wobei insbesondere zu bemerken kommt, wie

a) die Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1805 (Reg.=Bl. 1805 S. 475.) die Eigenthümer von Privatwaldungen keineswegs von der Pflicht der forstordnungsmässigen Benützung ihrer Waldungen loszählt, und ihnen auch die Umwandlung jener Waldungen, welche sie forstordnungsmässig nicht nützen, in Aecker oder Wiesgründe und unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet hat, daß der ausgerodete Waldboden sogleich zur Cultur gebracht, von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese oder zum Gartengrunde hergestellt werde, wie ferner

b) bezüglich der zu dem Staate im Miteigenthums=Verhältnisse, oder im grund= oder lehenbaren Verbande stehenden Waldungen den Forstbehörden des Staates eine förmliche Oberaufsicht aus dem Standpuncte des Eigenthumsrechtes zukommt, wie

c) unter gleichen Voraussetzungen gleiche controllirende Aufsicht den Forstbehörden der Gemeinden, Stiftungen, Standes= und Gutsherren bezüglich der zu ihnen im Miteigenthumsverhältnisse, Grund= oder Lehensverbande stehenden Waldungen zustehet und wie

d) die Forst=Polizeibehörden nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet sind, auf erstattete Anzeigen der Forstbehörden, so wie der betheiligten Privaten zu achten, und selbst mit polizeilichen Provisorien einzuschreiten, wo ein den

Gesetzen, oder den allgemeinen oder örtlichen Forstordnungen widersprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kömmt.

Die Königlichen Kreisregierungen werden sich hiernach im Hinblicke auf §. 64. Abs. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 benehmen, übrigens, soferne es nicht bereits geschehen seyn sollte, sämmtliche zur Zeit noch bestehenden districtiven und örtlichen Forstordnungen sammeln, ein Exemplar jeder solchen Forstordnung bei den Regierungs-Acten hinterlegen, ein zweites aber spätestens binnen 6 Wochen zur Vorlage bei dem unterfertigten Staatsministerium des Innern bringen.

München den 22. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

§. 296.

11782.

(Den Vollzug der §§. 24, 25, 59 und 60. des revidirten Gemeindeedicts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Sorge für regelmässige und nachhaltige Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen zählte von jeher zu den wichtigsten Aufgaben der innern Verwaltung.

Abgesehen von dem im §. 35. der landesherrlichen Verordnung vom 14. März 1789 (Mayerische Generaliensammlung Bd. V. S. 183.) §. 11. der Verodnung vom 7. October 1803 (Regierungsblatt 1803 St. 42.) §§. 4. und 5. lit. c. der Verordnung vom 27. August 1807, (Regierungsblatt 1807. S. 1451 und 1455) dann in dem bayerischen Landrechte pag. 2. cap. VIII. §. 15. et in notis entwickelten Gesichtspuncte oberhoheitlicher Aufsicht und Wachsamkeit gegen Verwüstung der Waldungen, sprechen auch die §§. 21, 24, 25, 59. Abs. 1, 60, 123. Abs. 1, 127, 129 und 134, des revidirten Gemeindeedicts der Abschnitt III. lit. J. der Allerhöchsten Declaration vom 31. December 1806, (Regierungsblatt 1807. S. 203, 204.) die Buchstaben E. Ziff. 12. und F. Ziff. 6. der Allerhöchsten Declaration vom 19. März 1807, (Regierungsblatt 1807. S. 479 und 480.) und die §§. 26 der vierten, und 90 lit. i. der sechsten Verfassungsbeilage, die Pflicht der Curatel zur Beseitigung und Verhütung jeder etwaigen Abwürdigung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens in der bestimmtesten Weise aus.

Nichtsdestoweniger scheint gerade diese wichtige Obliegenheit bezüglich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vielfältig ausser Beachtung gekommen zu seyn, und es bietet kein Zweig des Gemeindehaushaltes ähnliche Mißstände dar.

Während in einigen wenigen Districten eigene von der Curatel bestellte Individuen, unter dem Titel technischer Leitung, unbedingte Gewalt über den Waldbestand ganzer Gemeinden ausüben, ist in den meisten andern Bezirken keine Spur eines geordneten Betriebs der Körperschaftswaldungen zu erblicken, und es geher über dem Nichtorientirtseyn der Curatelbehörden in dieser hochwichtigen technischen Materie auf der einen — und der Abgeneigtheit derselben gegen die Einholung technischer Gutachten auf der andern Seite, einer der werthvollsten Bestandtheile des gesammten Gemeinde- und Stiftungsvermögens, und mit ihm eine der wichtigsten nationalwirthschaftlichen Hilfsquellen größtentheils der gänzlichen Auflösung und Vernichtung entgegen.

In dieser Erwägung, im genauen Vollzuge der oben angeführten Gesetze und Verordnungen und der bezüglich dieses Vollzuges erfolgten Allerhöchsten Befehle, und in dem gewissenhaften Bestreben, den Einfluß und das Wirken der Curatel — dem wahren Sinne und Geiste der §§. 20. und 21. des Gemeindeedictes gemäß — auch in dieser Materie, nicht als ein Verwalten für die Gemeinden, sondern als ein angemessenes Beaufsichten und Leiten der in ihrer Bewegung möglichst frei zu lassenden Gemeindekörperschaften hervortreten zu lassen, wird hiemit angeordnet, was folgt:

I.

Was in der Ausschreibung vom heutigen Tage, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betreffend, bezüglich des Standtpunctes der Forstpolizei und ihrer Ausübung im Allgemeinen in Erinnerung gebracht worden ist, hat im ganz gleichen Maaße auch für alle Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu gelten.

II.

Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen muß sich allenthalben auf periodische, mit Berücksichtigung des Waldzustandes, des Productionsvermögens, des Waldbodens, und der Bedürfnisse der Gemeinden und Stiftungen, durch Sachverständige zu entwerfende Betriebs- und Wirthschaftsplane stützen.

Jeder mit Stiftungs- oder Comunalwaldungen versehenen Gemeinde, ist zur Vorlage eines solchen Planes eine angemessene Frist zu bestimmen, die in der Regel den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten, und nur bei besonders großen Waldungen bis zum 30. September 1836 erstreckt werden darf.

III.

Jeder Gemeinde ist die Wahl des mit der Herstellung des Betriebs- und Wirthschaftsplanes zu beauftragenden Sachverständigen freigestellt.

Steht der Gewählte in dienstlichen Verhältnissen, so hat derselbe vor der Uebernahme der anvertrauten Arbeit die Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder des Dienstherrn einzuholen.

IV.

Die entworfenen Betriebs- und Wirthschaftsplane sind innerhalb der nach Ziff. 3. festzusetzenden Frist derjenigen Curatelbehörde zu überreichen, zu der die betreffende Gemeinde nach den Bestimmungen der §§. 122, 126, 127 und 129. des Gemeindeedicts in unmittelbarer Unterordnung steht.

Die Curatelbehörden sind verpflichtet, über die ihnen vorgelegten Plane innerhalb drei Monaten vom Tage des Einlaufes an, und zwar die Unterbehörden, — soferne der Plan nicht von dem einschlägigen Forstamte selbst ausgegangen ist, nach vernommener technischer Ansicht des Letzteren; die Kreisregierungen, Kammer des Innern aber, nach Einholung der gutachtlichen Erinnerungen des Kreisforstbureau — förmlich bestätigende oder modifizirende Curatelbeschlüsse zu fassen, und solche den betreffenden Gemeinden zuzustellen, gleichzeitig aber Duplicate der festgestellten Plane, der nächsthöheren Curatelstelle; sonach die Un-

terbehörden die festzustellenden Plane für die ihnen untergebenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen an die Kreisregierungen, Kammer des Innern, oder an die standesherrlichen Regierungs- und Justizcanzleien, und die Kreisregierungen, Kammer des Innern, dann die Regierungs- und Justizcanzleien für die ihnen unmittelbar untergeordneten Städte, an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

V.

Den Gemeinden steht gegen die Beschlüsse der Curatelbehörde der Recurs an die nächst vorgesetzte Curatelinstanz zu, welche vor Schöpfung einer Entscheidung, das Gutachten einer technischen Staatsbehörde zu erholen hat. Ferner steht der Gemeinde jederzeit das Recht zu, theilweise oder gänzliche Abänderungen der genehmigten Plane einzuleiten, und solche Abänderungen unterliegen dem, oben unter Ziff. 3 und 4, für die Feststellung der primitiven Plane vorgezeichneten Verfahren, und der früher festgestellte Plan bleibt bis zu erfolgter Bestätigung des neuen in Wirksamkeit.

VI.

Die Curatelbehörden sind nicht befugt, den Gemeinden bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen problematische Verbesserungen, kostspielige Culturversuche, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, das Aushauen breiter Richtwege, oder sonst irgend eine mehr dem Forstluxus als dem Bewirthschaftungszwecke im strengen Wortsinne angehörige Maßregel aufzudringen.

Dieselben haben vielmehr bei den zu fassenden Beschlüssen ihre Sorge darauf zu beschränken, daß jeder Gemeinde- und Stiftungswald, so ferne die Gemeinde selbst nicht eine andere Bewirthschaftungsweise wünscht, einfach, nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmässig, nachhaltig und pfleglich genützt, daß der Waldbestand nicht über das Maaß des Productionsvermögens angegriffen, und daß jeder abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Cultur gebracht werde.

VII.

Die genehmigten Forstwirthschafts- und Betriebsplane sind bei den Gemeindeacten zu hinterlegen und sorgfältig aufzubewahren, und bei strenger Verantwortlichkeit genau zu beobachten.

Jedes neu eintretende Mitglied eines Magistrates oder Gemeindeausschusses, oder einer Kirchenverwaltung soll über die desfalls ihm obliegende Haftung und ihrer gesetzlichen Folgen, bei dem Eintritte gehörig belehrt werden.

VIII.

Die Herstellung periodischer Betriebs- und Wirthschaftsplane ist ausnahmsweise bei jenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu erlassen, die nach dem Gutachten der Forstbehörde wegen ihres kleinen Flächeninhalts, einer regelmässigen nachhaltigen Bewirthschaftung nicht fähig sind.

Die Gemeinden bleiben jedoch verbunden auch solche Waldungen pfleglich zu behandeln, und sich der Abschwendung derselben zu enthalten.

IX.

Die Gemeinden sind gehalten:

1) ihre Gemeinde- und Stiftungswaldungen unter einen geordneten Forstschutz zu stellen, und

2) für die einer sachkundigen Leitung bedürfenden Geschäfte, d. h. bei dem Auszeigen des zu fällenden Holzes und bei der Ausführung beschlossener Culturen, sich der Mitwirkung eines sachverständigen Mannes zu versichern.

Die Wahl der Mittel zu diesem Zwecke bleibt dort, wo nicht Comunalrevierförstereien bereits verordnungsmässig bestehen, lediglich dem Ermessen der betreffenden Gemeinde überlassen, und es hängt daher einzig von deren Beschlusse ab, entweder

1) der Forstschutz und die technische Leitung vereint, dem staats- oder gutsherrlichen Förster, unter der in Ziff. 3. Abs. 2. gegenwärtiger Verfügung ausgesprochenen Voraussetzung, und gegen eine von der Gemeinde und dem betreffenden Förster gemeinsam zu vertragende, im Falle übermässiger Anforderung aber von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, benehmlich mit jener der Finanzen zu moderirende Remuneration zu übertragen, oder

2) den Forstschutz von der technischen Leitung zu trennen, ersteren durch ihre Fluren, oder durch sonstige treue Individuen besorgen zu lassen, und blos bezüglich letzterer ein Uebereinkommen in obiger Weise abzuschließen, oder

3) für Forstschutz und technische Leitung vereint qualificirte Individuen functionsweise oder bleibend, und zwar, entweder für sich allein oder im Vereine mit andern Gemeinden desselben Amtsbezirkes aufzustellen.

Der Curateleinfluß, so wie der salvo recursu zu fassende Curatelbeschluß hat sich in allen diesen Beziehungen auf die Sorge dafür zu beschränken, daß

a) keine der Gemeinde evident nachtheilige Maßregel stattfinde, und daß

b) jedenfalls das mit der technischen Leitung zu beauftragende Individuum die in der Verordnung vom 22. December 1821 §. 34. Ziff. 1, 2, 3, 4 und 6. (Regierungsblatt 1822 S. 52 — 54.) vorgezeichneten Eigenschaften nach Maaßgabe der zu übertragenden Function, besitze.

Die Anstellung von Gemeindeförstern, zu welcher auch mehrere Gemeinden sich vereinigen können, erfordert nach §. 58. Abs. 1. des Gemeindeedicts, die Bestätigung der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, oder der standesherrlichen Regierungs- und Justizcanzlei.

X.

Gegenwärtige Anordnung findet auch auf das Cultusstiftungsvermögen, die in ihren Modalitäten nach §§. 59 und 94. des revidirten Gemeindeedicts zu bemessende Anwendung:

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden Sorge tragen, daß gegenwärtige Anordnung ihrem vollen Umfange nach vollzogen werde, daß die Curatelbehörden über den pünctlichen Vollzug der festgesetzten Plane von Zeit zu Zeit das Urtheil des nach §§. 3 und 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1821 zu ihrer Unterstützung in der forstpolizeilichen Aufsicht be-

auftragten Personals erholen, daß selbe eben so den Officialanzeigen dieser Beamten die ernstliche Folge geben, daß der Holzertrag in den jährlichen Etatsvoranschlägen der Gemeinden und Stiftungen nach Maaßgabe der festgestellten Betriebsplane eingestellt, und ein anderer Ansatz nur nach vorgängig bewirkter Plansabänderung (siehe oben Ziff. 5.) aufgenommen werde, und daß unter wirksamer Benützung der durch die Allerhöchsten Verordnungen und durch das Königliche Staatsministerium der Finanzen so freundschaftlich dargebotenen technischen Einsichten der Regierungs-Finanzkammern und des Staatsforstpersonals, dem forstpolizeilichen Curatelstandpuncte jene milde, dem Geiste des Gemeindeedicts entsprechende Entwicklung gegeben werde, welche allein geeignet ist, den väterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs, die volle Verwirklichung zuzuwenden.

München, den 23. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 297.

(Die Remuneration der Königlichen Forstbediensteten aus Gemeinde- und Stiftungsfonden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Frage: ob und wann den Königlichen Forstbediensteten wegen Beaufsichtigung und Bewirthschaftung von Gemeinde- und Stiftungswaldungen Remunerationen gebühren, hat hie und da einen Anstand dargeboten. Damit nun in Zukunft ähnliche Fragen ohne alle Weiterung von der Königlichen Kreisregierung Kammer der Finanzen abgethan werden können, wird in Uebereinstimmung mit einer von dem Königlichen Staatsministerium des Innern an die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassenen Verfügung festgesetzt wie folgt:

In soweit das Königliche Forstpersonale die Forstpolizeibehörden in Ausübung ihrer forstpolizeilichen Attributionen durch Wahrnehmung und Anzeigen etwaiger Mißstände in Gemeinde- und Stiftungs- dann etwaiger Devastationen in Privatwaldungen, oder durch technische Arbitria über Bewirthschaftungs- und ähnliche Fragen unterstützt, gebührt ihm, wie sich von selbst versteht, für diese Function, ebensowenig, wie den übrigen Staatsbeamten für ihre Officialdienstesleistungen eine besondere Remuneration aus Communal- und Stiftungs-Fonden.

Unter die technischen Arbitria über Bewirthschaftungs- und ähnliche Fragen, sind jedoch Prüfung und gutachtliche Erinnerung der Betriebspläne oder andere specielle Bewirthschaftungsgegenstände, welche ohne besondere Recherche nicht erlediget werden können, nicht zu subsumiren, indem es billig erscheint, daß das Aerarialforstpersonal in allen solchen Fällen wenigstens für die ihm daraus erwachsenden Zehrungskosten durch Diäten auf Kosten der betreffenden Waldbesitzer Entschädigung erhalten.

Wenn dort, wo nicht — wie in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg —

für die Comunal- und Stiftungswaldungen eigene Comunalforstbehörden bestehen, die Königlichen Forstbediensteten, was stets sehr wünschenswerth bleibt, neben obigen Officialgeschäften auf Ersuchen einer Gemeinde, eine Gemeinde- oder Stiftungswaldung in den Forstschutz oder die technische Leitung, oder beides zugleich übernehmen, so gebühren denselben hiefür angemessene Entschädigungen, welche in der Regel zwischen ihnen und der betreffenden Gemeinde auf dem Wege des freien Uebereinkommens festgesetzt, in dem Falle unverhältnißmäßiger Anforderungen aber der Königlichen Kreisregierung Kammer der Finanzen vorgelegt, und so fort in gemeinsamen Benehmen beider Regierungskammern in einem billigen den Kräften der betreffenden Gemeinde oder Stiftung angemessenen, dieselben nicht überlastenden Maaße festgesetzt werden.

Dagegen können die bisherigen Leistungen an das Aerär für Beaufsichtigung oder specielle Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen durch das Aerarialforstpersonal mit Ausnahme der ehemals Aschaffenburgischen und Würzburgischen Gebietstheile, wo verordnungsmäßig besondere Verhältnisse bestehen, neben dem aus freien Uebereinkommen festzusetzenden Remunerationen, an das Personal, nicht fortbestehen, und die Königliche Regierung hat demnach überall, wo letztere eintreten, den Betrag der ersteren anzugeben, damit sofort das Erforderliche wegen dessen Abschreibung verfügt werden kann.

Da nun die von verschiedenen Gemeinden des Rezatkreises den Königlichen Forstbediensteten zugedachten Aversalremunerationen aus freien Uebereinkommen dieser Gemeinden mit den betreffenden Forstbehörden resp. mit der Regierungsfinanzkammer selbst hervorgegangen sind und das Maaß der Billigkeit nicht überschreiten, so wird die Königliche Regierung in dem Sinne gegenwärtiger Entschließung zur Abschreibung der bisher unter dem Namen: Aufsichtsgebühren, Anweisgelder rc. rc. verrechneten Beiträge hiemit authorisirt, und es wird um weitere Reclamationen zu vermeiden, sofort genehmigt, daß die Remunerationen nach der getroffenen Uebereinkunft mit dem Jahre 18$\frac{31}{32}$ an die betreffenden Forstbedienstete überwiesen und dagegen die pro 18$\frac{31}{32}$ und 18$\frac{32}{33}$ an obigen Gebühren bereits erhobenen Beträge wieder zurückvergütet werden.

München den 3. August 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verordnung Sammlung Bd. 19. S. 55.

§. 298.

35205.
(Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 22. April 1835 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Tagebuch der Dienstreisen des Königlichen Generalcommissärs und Regierungspräsidenten im Rezatkreise enthält sub dato Dinkelsbühl am 23. Juni 1835 die Aeußerung.

Ueber die Bewirthschaftung der Waldungen in Bayern sey ein Plan gemacht, aber nicht über die Waldungen im Würtembergischen, und es frage sich daher, wer hier einen solchen Plan machen solle.

Auf diese Anfrage wird erwiedert, daß das an sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern diesseits des Rheins, ergangene Ausschreiben vom 22. April d. J., den Vollzug der §§. 24. 25. 59 und 60. des revidirten Gemeindeedicts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffend, auf die in fremden Staaten gelegenen Waldungen Bayerischer Gemeinden oder Stiftungen gleiche Anwendung finde, wie auf die innerhalb des Bayerischen Gebietes befindlichen Waldungen dieser Art.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß, wenn etwa die Wahl der Gemeinden zum Behuf der Herstellung der in Frage stehenden Betriebs- und Wirthschaftspläne auf Bayerische Staatsdiener fallen sollte, letztere in dieser Beziehung lediglich die Eigenschaft eines von der betreffenden Gemeinde bevollmächtigten Technikers — eines Mandators dieser Gemeinde — an sich tragen.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat hienach das Erforderliche einzuleiten.

München den 19. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

3) der grundherrlichen Rechte.*)

§. 299.

1528.
(Die Anwendung der neuen Taxordnung bei grundherrlichen Verhandlungen der Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte des Generalcommissariats im Unterdonaukreise, als Kreisadministration der Stiftungen vom 8. Februar und 14. März d. J., die Anwendung der provisorischen Taxordnung vom 8. October v. J. bei grundherrlichen Verhandlungen der Stiftungen betreffend, wird hiedurch beschlossen:

*) Vergl. hiezu auch die §§. 1 — 13. der sechsten Verfassungs-Beilage und die hiezu im fünften Bande gegenwärtiger Sammlung aufgenommenen Entschließungen. — Ueber Fixation und Ablösung des Obereigenthums siehe die nachfolgende Unterabtheilung (§§. 300. folgend.) — Ferner ist zu vergleichen die Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

I.

Die durch das Allerhöchste Edict vom 8. October v. J. eingeführte allgemeine Taxordnung findet ihre Anwendung auch bei grundherrlichen Verhandlungen der Stiftungen, und es kann, der vorgestellten Verminderung der Laudemialtaxen ungeachtet, eine Abweichung von den Bestimmungen derselben, nicht gestattet werden.

II.

Da die Vornahme ganz neuer Abschätzungen der grundbaren Güter bei jeder Besitzveränderung zur Regulirung der Laudemien (wenn nämlich die älteren Werthsbestimmungen der letzt vorgängigen 10 bis 15 Jahre bekannt sind, und gegen dieselben keine Bedenken vorwalten) theils nicht nothwendig ist, theils aber die Bezahlung solcher Gebühren für alle jene Fälle den Grundholden selbst obliegt, wo die Schätzungen von ihnen ausdrücklich verlangt, oder auf andere Weise veranlaßt werden; — so wird der §. 52. der neuen Taxordnung eine allgemeine nachtheilige Wirkung für die Stiftungen nicht äußern können.

III.

Dagegen liegt es in der Pflicht der Generalcommissariate, als Kreisadministrationen der Stiftungen, den durch die erwähnte Taxordnung herbeigeführten Entgang der unter dem Steuercapital der Stiftungen begriffenen grundherrlichen Taxen seiner approximativen Größe nach, untersuchen zu lassen, und wegen Reduction der hienach treffenden jährlichen Steuerreichniß, die geeigneten Anträge zu führen.

München den 29. Mai 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Unterdonaukreises als Kreisadministration der Stiftungen also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen 8 Generalcommissariaten des Reichs, als Kreisadministrationen der Stiftungen, zur einschlägigen Kenntniß und Nachachtung.

Ausgeschrieben von dem Generalcommissariate des Rezatkreises unterm 15. Juni 1811.

§. 300.

4580. (Die Taxen von Gutsschätzungen zum Behufe der Regulirung der Laudemien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Kreisadministration der Stiftungen und Comunen des Isarkreises vom 28. Juli d. J. in Betreff der Taxen von Gutsschätzungen zum Behufe der Regulirung von Laudemien, wird beschlossen, wie folgt:

I.

Die Stiftungen und Comunen können sich den Bestimmungen der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810, bei der unterm 1. October 1807 eingetretenen strengen Separation ihres Vermögens von dem Staats- oder Finanzvermögen, in der Verwendung und in der Verwaltung, nicht entziehen.

II.

Die Grundunterthanen der Stiftungen und Comunen sind keine Königliche oder Finanzgrundholden, es kann daher die unentgeltliche Abschätzung ihrer Güter von den Königlichen Landgerichten nicht gefordert werden, und es müssen die frühern Uebungen, gemäß welchen nach 10 oder 15 Jahren immer neue Schätzungen vorgenommen worden sind, gleichwohl unterbleiben.

III.

Die Stiftungsadministration Neumarkt hätte wissen sollen, daß durch den 52. §. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 festgesetzt worden sey,

„Schätzungen, welche blos wegen Regulirung des Laudemiums vorgenommen wer-
„den, haben nicht die Grundholden, sondern die Grundherrschaften zu bezahlen;“

sie hätte demnach die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches IV. Theil 7. Cap. §. 11, Nro. 2. einhalten, und das Laudemium von dem Wackerbauernhof zu Oberskirchen nach der Uebergabssumme reguliren, die gerichtliche neue Gutsschätzung aber nur in dem Falle verlangen sollen, wenn die Uebergabssumme als Grundlage der Laudemialverhandlung ohne offenbarem Nachtheile der Stiftungen nicht hätte angenommen werden können.

IV.

Die Kreisadministration wird sich aus der einkommenden Laudemialverhandlung überzeugen, ob eine neuerliche Schätzung des Wackerbauernhofs durchaus erforderlich war, oder nicht, und ob der Ersatz, der in 54 fl. 56 kr. 3 pf. bestehenden Gerichtstaxe dem Stiftungsadministrator zur Last gelegt, oder ob diese Taxe in Rechnung gestellt werden könne.

München den 7. November 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Isarkreises als Kreisadministration der Stiftungen und Comunen also ergangen.

§. 301.

3720.

(Die Erhebung von Laudemien von Gebäuden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Generalcommissariates des Isarkreises, als Stiftungs- und Comunalcuratel vom 20. August 1814, im Betreffe der Erhebung der Laudemien von Gebäuden, wird beschlossen, wie folgt:

I.

Nach dem bayerischen Civilcodex Th. IV. Cap. VII §. 11 Nr. 3 im Zusammenhange mit dem §. 26 Nr. 2 und den Anmerkungen zu beiden Stellen, nehmen zwar die Gebäude auf einem grundbaren Gute die Eigenschaft als Meliorationen und Appertinenzstücke dieses Gutes an, und sind sonach mit demselben dem Laudemium unterworfen, allein dieser Grundsatz ist durch den §. 76 des organischen Edicts über die gutsherrlichen Rechte

vom 8. Juli 1808 *) aus höhern, zum Besten der Population und Industrie gereichenden Absichten theils beschränkt, theils ganz aufgehoben werden, indem daselbst verordnet ist:

„Das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, darf nicht „erhöht, wo es aber nicht hergebracht ist, darf es gar nicht angesetzt werden."

II.

Aus dieser Bestimmung mit gleichzeitiger Rücksicht auf den Art. 73 des nämlichen Edicts vom 8. Juli 1808 folgt:

a) Auf Gutscomplexen, wo das Laudemium von Gebäuden nach den vor dem Jahre 1809 geltend gewesenen Gesetzen und Observanzen herkömmlich ist, darf solches nur nach dem bisherigen Betrage erhoben, folglich der allenfalls höhere Werth von wiederhergestellten, erweiterten, oder ganz neuen Gebäuden nicht eingerechnet werden.

b) Auf Gutscomplexen, wo der Bezug der Laudemien von Gebäuden in dem so eben bemerkten Termine nicht hergebracht war, dürfen diese Laudemien weder von wiederhergestellten, noch von ganz neuen Gebäuden erhoben werden.

III.

Die Billigkeit und Consequenz erfordert es, daß bei der Ablösung des Obereigenthums in dem unter Buchstaben a bemerkten Falle nur der bisherige Betrag der Laudemien von den Gebäuden, ohne Rücksicht auf den höheren Werth wiederhergestellter, erweiterter, oder ganz neuer Gebäude, in die Ablösungssumme eingerechnet, hingegen in dem unter Buchstaben b bezeichneten Falle der Werth bestandener oder ganz neuer Gebäude ausser Ansatz belassen werden müsse, und zwar, ohne Unterschied, ob der Grundhold, welcher die Gebäude errichtet hat, oder sein Successor die Ablösung nachsuche.

Hienach soll bei grundherrlichen Verhandlungen der Stiftungen und Comunen verfahren werden, und es ist die Veräusserung des Obereigenthums von dem zu den Stiftungen des Districtes München freistiftsweis grundbar gehörigen, und nunmehr unter zwei Grundholden getheilten Köllmairhofe zu Feldkirchen, um den Betrag von 97 fl. 30 kr. ganz gerechtfertigt.

München den 29. November 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcomissariat des Isarkreises, als Kreisadministration der Stiftungen und Comunen also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Stiftungs- und Comunalcurateln des Reiches zur einschlägigen Kenntniß und Darnachachtung.

---

*) §. 11. der VI. Verfassungsbeilage.

§. 302.

1442.

(Die Güterschätzungen zur Regulirung der Laudemien, und die Entrichtung der Taxen hiefür betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Commissariats der Stadt Augsburg, als Localadministration der Stiftungen vom 25. Februar d. J., die Güterschätzungen zur Regulirung der Laudemien und die Entrichtung der Taxen hiefür betreffend, wird hiemit erwiedert.

1) Die Stiftungen und Comunen haben sich den Bestimmungen der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 zu unterwerfen, nach deren §. 52. Güterschätzungen zum Behufe der Laudemialregulirungen nicht von den Grundholden (wofern diese sie nicht verlangt haben) sondern von den Grundherrschaften selbst zu bezahlen sind.

2) Die Taxforderung des Landgerichts Gbggingen für die verlangte, und vorgenommene Abschätzung des Joh. Gwaltischen Hofguts zu Lützelburg, wäre demnach, wenn die Gerichtsbarkeit hierauf den Stiftungen nicht selbst noch zuständig wäre, auch gegründet; so wie bei dem letzterwähnten Umstande dem Landgerichtspersonale die gewöhnliche Tantieme von jenem Taxanfalle, nicht vorzuenthalten ist.

3) Damit aber die beträchtlichen Taxzahlungen für die Güterabschätzungen, deren Vornahme den Stiftungsadministrationen, als repräsentativen Grundherrn, nicht selbst übertragen werden kann, soviel möglich beseitigt, und ohne Grund nicht herbeigeführt werden, so hat das Commissariat der Stadt Augsburg die untergeordneten Administrationsämter nach der Stelle des Civilgesetzbuchs IV. Th. Cap. 7. §. 11, Nr. 2 anzuweisen, die Regulirung der Laudemien in der Regel nur nach dem Kaufs- oder Uebergabspreisen, eintreten zu lassen, und neue Güterschätzungen nur in den Fällen zu verlangen, wenn jene Kaufs- oder Uebergabssummen, als Grundlagen der Laudemialbehandlungen offenbar zu gering und nachtheilig für die Stiftungen erscheinen sollten.

München den 30. März 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Commissariat der Stadt Augsburg als Localadministration der Stiftungen also ergangen.

§. 303.

2832.

(Die Aufhebung der Hand-Roßlöhner betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anordnung wegen Aufhebung der Hand-Roßlöhner im Main- und Rezatkreise, ist, nach dem unterm 7. Juli vorigen Jahres ergangenen Allerhöchsten Rescripte, wovon ein vollständiger Abdruck hiebei angelegt wird, auch auf die Stiftungen und Gemeinden anwendbar; daher die Oberadministration der Stiftungen zu Nürnberg auch ihrerseits die Liquida-

tion bei den betreffenden Finanzrentämtern vornehmen zu lassen und das Resultat seinerzeit zu berichten hat.

München den 13. September 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Commissariat der Stadt Nürnberg, als Local-Oberadministration der Stiftungen also ergangen.

Abdruck der allegirten Verordnung:

8991. (Die im Rezat- und im Mainkreise aufgehobenen Handroß-Handlohne betreffend.)

M. J. K.

Auf den von Unserer Steuer- und Domainensection, in Rücksicht auf das im Rezat- und im Mainkreise aufgehobene Handroß-Handlohn, unterm 10. v. M. erstatteten Antrag haben Wir allergnädigst beschlossen, daß:

1) denjenigen Gutsbesitzern, (Stiftungen und Gemeinden eingerechnet) welche in den letzten 20 Jahren durch actus possessorios die Ausübung dieses Rechtes, resp. den Bezug dieser Rente genüglich darthun, von dem Staate für die Aufhebung dieses Gefälles eine Entschädigung werden soll.

2) Soll diese Entschädigung nach vorgängiger Liquidation jedem Gutsherrn nach Maaßgabe seines Besitzes (sey es jährliche Rente oder alle 10 oder 7 Jahre wiederholtes Laudemium) von dem betreffenden Rentamte bezahlt, resp. gut gerechnet werden, in so lang als eines der Güter, von welchen er im Besitz dieses Handlohns war, noch Zubaugut verbleibt. Wird aber

3) ein solches Gut wieder bemaiert, so erlischt die Entschädigung, wie sich von selbst versteht. Unsere Ministerial-, Steuer- und Domainensection hat also hiernach das Geeignete nach dem Sinne des Vortrages einzuleiten und zu verfügen und an die treffenden Stellen gehörig auszuschreiben.

München, den 7. Juli 1815.

An
die Königliche Steuer- und Domainensection also ergangen.

§. 304.

(Die Entschädigung der Gerichtsherrn für den Verlust der Gerichtsbarkeit betreffend.)

M. J. K.

Wir haben in dem II. Titel der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde den Gerichtsherrn für die Einziehung erkaufter Gerichtsbarkeiten den Ersatz der erweislichen Kaufsummen und in gewissen Fällen auch noch andere Entschädigungen aus der Staatscassa zugesichert, und nachdem nunmehr die Zurückführung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf den im gedachten Edicte festgesetzten Stand überall erfolgt seyn wird, so wollen Wir, daß die Entschä-

digungsansprüche der Gerichtsherrn nach vorausgegangener Prüfung Uns ungesäumt zur Genehmigung vorgelegt werden und ertheilen deshalb Unsern Regierungen, Kammern der Finanzen folgende nähere Vorschriften:

1.

Eine Entschädigung für die edictmässige Entziehung der Gerichtsbarkeit gebührt

a) denjenigen Unadelichen, welche im Jahre 1806 und nachher gutsherrliche Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden rechtmässig besessen und entweder bis jezt ausgeübt oder nachher in Folge der organischen Edicte, die einen geschlossenen Gerichtsbezirk erforderten, verloren haben, und jezt wegen Ausschließung der Unadelichen von der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit keinen Gebrauch von dem in dem Edicte vom 26. Mai v. J. den Gutsherrn gegönnten Vortheil der Wiederherstellung solcher aufgehobenen Gerichtsbarkeiten machen können; dann denjenigen Unadelichen, die eine, schon im Jahre 1806 bestandene gutsherrliche Gerichtsbarkeit erst nachher, jedoch vor dem 26 Mai v. J. rechtmässig an sich gebracht haben.

b) den Stiftungen, Gemeinden, und andern Körperschaften, die im Jahre 1806 eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden besassen, so weit eben diese Grundholden ihnen jezt noch angehören.

c) Denjenigen adelichen Gutsbesitzern, welche nach dem Jahre 1806 eine Gerichtsbarkeit, die edictmässig an den ursprünglichen Inhaber zurückgekehrt, lästig erworben haben.

2.

Den Unadeligen bewilligen Wir in Erwägung, daß von dem Ertrage der ruhenden gutsherrlichen Gerichtsbarkeit die Verwaltungskosten, welche der Staat wirklich aufwendet, in Abzug gebracht werden müssen, eine Entschädigung, welche dem dritten Theile des jezigen Ertrages der von ihnen ohnehin ausgeübten Gerichtsbarkeit ihrer Grundholden gleichkömmt und die als eine jährliche Rente auf so lange, bis die Gerichtsbarkeit von dem Gutsherrn selbst wieder ausgeübt werden kann, mithin bis die Gutsherrschaft an einen Adelichen kömmt, bei dem Rentamte des Gerichtsbezirkes angewiesen wird.

3.

Da die Gerichtsbarkeit der Stiftungen, Gemeinden und andern Körperschaften nicht, wie jene der Unadelichen als ruhend, sondern als eingezogen zu behandeln, und Unsern unmittelbaren Gerichten einzuverleiben ist, so wird der dritte Theil des gegenwärtigen Ertrages derselben als eine beständige Rente angewiesen, oder durch Ueberlassung von Staatspapieren, die einen gleichen Ertrag gewähren, vergütet werden.

4.

Ausser dieser jährlichen Rente werden Wir von den Besoldungen der ausdrücklich zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit angestellt gewesenen Beamten der unadelichen Gutsherrn und der Körperschaften, soviel als davon für gedachte Verwaltung bestimmt war, im Zweifelsfalle die Hälfte auf Unsere Staatscasse übernehmen lassen, jedoch nur in so weit, als durch diesen Beitrag die übrigen zwei Drittheile des Ertrages der Gerichtsbarkeit nicht überschritten ist.

5.

Wenn ein Herrschaftsgericht in Folge der Verfassungsurkunde gänzlich aufgelöst wird, so daß es nicht in Gestalt eines Patrimonialgerichts erster Classe fortdauere, so werden

a) die Gehalte des nach Vorschrift der §§. 144 und 157 des Edicts vom 10. August 1812 angestellten Personals auf die Staatscasse übernommen;

b) die Kosten, welche der Besitzer auf die Aufführung oder verhältnißmässige Erweiterung eines Detentionsortes verwendet hat, ihm ersetzt, wogegen das Eigenthum dieses Gebäudes, wenn solches ganz neu aufgeführt worden ist, an das Staatsvermögen übergeht.

c) Die von dem Inhaber des Herrschaftsgerichtes für die Errichtung desselben bezahlten Taxen ihm zurückgegeben, und

d) für erkaufte Gerichtsbarkeit ihm in denselben Fällen dieselbe Entschädigung gereicht, wie unter No. 8 und 10 bemerkt werden wird.

6.

Wenn ein Herrschaftsgericht nicht gänzlich aufgelöst, sondern in ein Patrimonialgericht erster Klasse verwandelt wird, so werden Wir aus Unserer Staatscassa vergüten lassen:

a) den Mehrbetrag der bisherigen Gehalte des vorschriftsmässig angestellten Personals über den jetzt vorschriftmässigen, in dem §. 54. der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde bestimmten Gehalt desselben,

b) an den bezahlten Taxen den Mehrbetrag derselben über die Summe, die für ein Ortsgericht zu bezahlen gewesen wäre, und

c) für erkaufte Gerichtsbarkeit die ganze gesetzliche Entschädigung.

7.

Diejenigen Gutsherrn, welche durch Austausch die Gerichtsbarkeit über Gerichtsholden Unserer Landgerichte, ohne grundherrliche Rechte erworben haben, erhalten, nachdem jene Gerichtsbarkeit in Folge des §. 37. der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde an Unsere Gerichte zurückfällt, die in den Tausch gegebene Gerichtsbarkeit mit allen den Zuständigkeiten zurück, die durch den Austausch an Unser Staatsvermögen übergegangen sind.

8.

Wenn eine Gerichtsbarkeit erkauft worden ist und der gegenwärtige Besitzer dafür an letzten Verkäufer mehr bezahlt hat,, als er nun von dem ersten zurückempfängt, so erhält derselbe als Entschädigung den Mehrbetrag desjenigen, was er dafür ausgelegt hat, d. i. seines Kaufschillings über den Betrag des ersten Kaufschillings, den er zurückerhält, wogegen aber eine Vergütung der übrigen Kosten aus der Staatscasse nicht gereicht wird.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Gerichtsbarkeit allein, oder wenn sie als Zugehörung eines Gutes erworben wurde, daß sie zu einem bestimmten Anschlage ohne Simulation erkauft worden sey.

9.

Ist eine Gerichtsbarkeit theils durch Tausch und theils durch Kauf an den letzten Inhaber gekommen, so muß die Auflösung auf diese zweierlei Geschäfte zurückgehen. Die Aufhebung des Tausches hat die Rückkehr an die Verkäufer zur Folge, und es ist gleichgiltig, ob die Gerichtsbarkeit nur gegen Gerichtsbarkeit oder auch gegen andere Besitzungen, auch, ob eine Aufgabe sey gegeben worden, die als ein Accessorium die Eigenschaft des Geschäftes selbst nicht veränderte. Die dem Tausche vorangegangenen oder darauf gefolgten Käufe müssen sodann, gleich als wäre kein Tausch geschehen, behandelt werden.

10.

Der Inhaber einer Gerichtsbarkeit, welche ihr erster Besitzer nicht einlösen will und die daher an Unsere Landgerichte übergeht, erhält aus der Staatscasse folgende Entschädigung:

a) der für die Gerichtsbarkeit erlegte Kaufschilling wird ihm zurückerstattet,

b) die als nothwendig und als wirklich aufgewandt erweislichen Baukosten, dann

c) die Taxen, welche für die Errichtung der Gerichtsbarkeit bezahlt worden sind, werden ersetzt.

11.

Die für die Gerichtsverwaltung allein und ausdrücklich verliehenen fixen Gehalte der Ortsrichter, oder wenn sie zugleich Gutsverwalter waren, und der für die Gerichtsverwaltung genossene Bezug nicht ausgeschieden werden kann; die Hälfte des gesammten fixen Gehaltes werden Wir in allen Fällen, wo das Ortsgericht in Folge der Verfassungsurkunde nothwendig aufhört, gegen die Verpflichtung dieser ehemaligen Beamten sich im Staatsdienste gebrauchen zu lassen, auf Unsere Staatscasse übernehmen.

12.

Alle gutsherrliche Gerichtsbarkeiten, deren erste Veräusserer Unadeliche oder Körperschaften waren, sind Unsern Landgerichten einzuverleiben, wogegen die letzten Inhaber derselben in jedem Falle auf die ausgesprochene Weise aus Unserer Staatscasse entschädigt werden sollen.

München den 4. März 1819.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern der Finanzen, excl. des Rheinkreises, also ergangen.

§. 305.

1748.

(Die Renovation der Urkunden über Erbpächte, Gilten und Grundzinse betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen Euch auf den Bericht vom 17. Januar l. Js. die Renovation der Urkunden über Erbpächte, Gilten und Grundzinse der Stiftungen und Gemeinden betreffend, hiedurch die Entschließung,

daß die Verordnung der vormaligen gemeinschaftlichen Landesadministration vom

6. April 1816, die Renovation der Urkunden über die zum Staatsvermögen gehörigen Erbpachtsrenten, Gilten und Grundzinse betreffend, auf gleichartige Renten der Stiftungen und Gemeinden in analoge Anwendung gebracht werden können, wobei jedoch die Betheiligten in der Verfolgung ihrer privatrechtlichen Einsprüche gegen die Liquidität der Forderungen auf dem ordentlichen Justizwege, verfassungsmäßig nicht aufgehalten seyn sollen.

Baden am 22. Juli 1821.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 306.

5635. (Die Fassion der Pfarrei zu Mosbach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 31. v. Ms. vorgelegten Acten folgen nach genommener Einsicht mit dem Beifügen zurück, daß die Entscheidung der Frage, ob die Pfarrei zu Mosbach, Landgerichts Feuchtwangen, berechtigt sey, von den Grundstücken, welche den Besitzern handlohnbarer Güter wegen des damit verbundenen realen Gemeinderechtes bei Vertheilung der Gemeinde-Huthungen zugekommen sind, das Handlohn zu erheben? der richterlichen Competenz unterliege, und wenn sich in Ansehung des Rechtsanspruches auf diese Reichniß zwischen den Betheiligten Anstände ergeben, dieselbe an die geeignete richterliche Behörde zu verweisen seyen.

München den 20. April 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 307.

17420. (Beschleunigung der Lehen und grundherrlichen Consense bei Aufnahme von Capitalien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß die Ertheilung der Consense zum Zwecke der Capitalaufnahmen auf lehen- und grundbare Güter, von Seite der Grund- und Lehenherrn oft sehr verzögert und dadurch nicht selten sehr nachtheilig auf den Credit, auf das Hypothekenwesen und auf die Fertigung der Hypothekenbücher eingewirkt werde, so erhält die Regierung des N. Kreises hiedurch den Auftrag, die betreffenden Verwaltungen der Stiftungen und Gemeinden, von welchen dergleichen lehen- und grundbare Güter reloviren, zur größern Beschleunigung in Ertheilung solcher Consense anzuweisen.

München den 27. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 308.

(Die Behandlung des Hypothekenwesen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Anstände darüber ergeben, ob und in wie ferne Gemeinderechte als Hypothekobjecte constituirt werden können.

Zur Hebung dieser Anstände wird, Behufs der Instruirung der Hypothekenämter, und nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, Nachstehendes bemerkt:

1) Nicht zweifelhaft ist es, daß die durch legale Theilung in das Eigenthum der Gemeindeglieder übergangenen ehemaligen Gemeindegründe gleich jedem andern Privateigenthum giltig veräußert somit auch von dem Eigenthümer giltig verpfändet werden können, unbeschadet jedoch des allenfalls darauf lastenden Grundbarkeitsverhältnisses und der durch das Gesetz vom 4. Juli 1834, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, §. 6. Nr. 3. angeordneten (ablösbaren) Grundzinsbelegung und vorbehaltlich dessen, was in dem so eben angeführten Gesetze §. 6. Nr. 3 Abs. 2. bezüglich auf die den Leerhäuslern und Söldnern zugefallenen Antheile verordnet ist.

2) Eben so wenig unterliegt es einem Anstande, daß die noch unvertheilten in dem Eigenthume einer Gemeinde befindlichen Realitäten, sie mögen als nothwendige Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unveräußerlich oder zum gesellschaftlichen Zwecke nicht nothwendig, hinsichtlich ihrer Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt, oder den einzelnen Gemeindegliedern zur Benützung überlassen, sohin veräußerlich seyn, — in Ansehung der Substanz nicht Gegenstand einer von einem Gemeindegliede darauf zu bestellenden Hypothek seyn können.

Eine solche, die Substanz der Realität selbst zum Gegenstande habende Verpfändung würde nur dann stattfinden können, wenn das als Gemeindeeigenthum bezeichnete Grundobject nicht sowohl Eigenthum der Gemeinde als solcher wäre, sondern als gemeinschaftliches Privateigenthum einer gewissen Anzahl von Betheiligten oder deren Familie, jure singulari vel titulo privato zustünde, in welchem Falle, — vorausgesetzt, daß eine communio pro diviso vorläge, — dem einzelnen Theilhaber ein Depositions-, somit auch ein Verpfändungsrecht nicht würde abgesprochen werden können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei der Bezeichnung Gemeindegründe, Gemeindegüter rc. die Vermuthung stets für das Eigenthum der Gemeinde als Regel streitet, daß sonach das Vorhandenseyn eines gemeinsamen Privateigenthums pro diviso von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden muß.

3) Gemeindenutzungsrechte können nur dann, wenn sie dinglicher Natur, d. h. wenn sie als Zugehörungen eines Guts mit demselben nach dem erweislichen rechtmäßigen Besitze verbunden sind, nicht aber, wenn sie nur aus dem persönlichen Verhältniße und der Eigenschaft eines Gemeindegliedes entspringen, in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

Die Eintragung geschieht:

a) unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dadurch dem Eigenthums- und Dispositionsrechte der betreffenden Gemeinde kein Eintrag geschehe, und

b) nicht mit Bezeichnung eines bestimmten Geld- oder Capitalwerthes, da dem Nutzungsrechte kein angreifbares reales Object gegenüber steht, sondern nur im Allgemeinen, Behufs der Würdigung des Gutswerthes und der größern oder geringern Zahlungsfähigkeit des Capitalsuchers.

4) Die Beantwortung der Frage, ob ein Gemeindenutzungsrecht auf dem bloßen Gemeindenexus, wofür nach §§. 11, 18, 19. Nr. 3. und 26. die Vermuthung spricht, oder auf dem Besitze eines Gutes in der Gemeinde oder sonst auf einem Rechtstitel z. B. Servitut ꝛc. beruhe, somit, ob die Verpfändung rechtsbeständig sey oder nicht, bedarf in jedem Falle des Zweifels besonderer civilrechtlicher Erörterung und erforderlichen Falls richtlicher Entscheidung in separato.

5) Das Vorhandenseyn eines von dem Gemeindenexus unabhängigen gemeinschaftlichen Privateigenthums wäre von demjenigen, welcher dasselbe behauptet, in geeignetem Wege besonders nachzuweisen, in welchem Falle die Bestellung von Pfandrechten (da hier das Eigenthums- und Dispositionsrecht der Comune nicht entgegensteht) direct auf die Nutzantheile selbst dann Platz greifen kann, wenn ein condominium pro indiviso vorliegen sollte.

München den 18. Januar 1835.

Staatsministerium der Justiz.

An
sämmtliche Königliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

Gerets Verordnungsammlung Bd. 19. S. 2.

4) der Mobilien und Früchte.

§. 309.

(Die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen betreffend).

M. J. K.

Wir haben durch den 22. Artikel des organischen Edictes über die Generaladministration des Stiftungs- und Communalvermögens vom 16. October 1810 (Regierungsblatt v. J. 1810 St. 63. S. 1145) festgesetzt, daß die eingeführten Darleihens-, Verkaufs-, Verpachtungs-, Ablösungs- und Nachlaßconspecte, welche als Beilege der monatlichen Rechenschaftsberichte eingereicht werden, der Section der obersten Staatscuratel unterliegen sollen.

Wir haben Uns jedoch im Verlaufe des bereits in das vierte Quartal vorgerückten Etatsjahres 18$\frac{10}{11}$ überzeugt, daß die Sammlung der Materialien zur Fertigung eines in das ganze Detail eindringenden Rechenschaftsberichtes, und die Erledigung desselben durch

die oberste Staatscuratel einem größeren Zeitaufwande unterliegt, als nach den Forderungen des betheiligten Vermögens und der betheiligten Privaten zugestanden werden kann.

Wir haben Uns demnach bewogen gefunden, die Competenz der Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen und Comunen, unter Anwendung des 21. Artikels des organischen Edictes vom 16. October 1810, in denjenigen Wirthschaftsgegenständen zu erweitern, welche eine schleunige Erledigung zum Vortheil des Stiftungs- und Comunalvermögens, und zur Beruhigung der betheiligten Privaten erfordern.

Wir haben hiernach beschloßen und beschließen wie folgt:

I.

Die Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen und Comunen werden ermächtigt, die Activanleihen, die Verkäufe von Realitäten, Früchten und Mobilien, die Verpachtungen von Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben, die Ablösungen des Obereigenthums, und die nach dem Resultate einer gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den Gläubigern zu gewährenden Nachläße, ohne vorgängige Berichtserstattung an die oberste Staatscuratel, definitiv zu genehmigen.

II.

Die hiedurch ausgesprochene Erweiterung der Competenz in der Verwaltung des bestehenden und anfallenden Vermögens der Stiftungen und Comunen zieht die volle Anwendung des 21. Artikels des organischen Edictes vom 16. October 1810 und hiernach die volle Responsabilität der Kreis- und Oberadministrationen nach sich, der Generalkreiscommissär, der Kreiscanzleidirector und der Kreisadministrationsrath sind dafür verantwortlich, daß die bestehenden und nachfolgenden Gesetze der Verwaltung strenge beobachtet werden, daß aus den Handlungen der Kreis- und Oberadministrationen eine volle Sicherheit gegen die Beschädigung des Stiftungs- und Comunalvermögens hervorgehe, und daß alle ordentlichen Mittel zur Verhinderung oder Verminderung bevorstehender Verluste in Anwendung gebracht worden sind. Es sollen demnach die Rechenschaftsberichte sowohl, als die Anleihens-, Verkaufs-, Verpachtungs-, Ablösungs- und Nachlaßconspecte von dem Generalkreiscommissär, von dem Kreiscanzleidirector und von dem Administrationsrathe gemeinschaftlich unterzeichnet werden.

III.

Wenn gleich die bestehenden Reglementar-Verordnungen die Grundsätze enthalten, nach welchen in den bezeichneten Wirthschaftsgegenständen sowohl von Seite der äusseren Distrikts- als von Seite der Kreis- und Oberadministrationen verfahren werden soll; so finden Wir Uns doch veranlaßt, hierüber nachstehende instructive Bestimmungen zu ertheilen, und dadurch den Umfang der Responsabilität näher zu bezeichnen.

A. In Bezug auf die Anleihen.

1.

Die Vorschriften zur Vorbereitung eines Anleihens für die wirkliche Begutachtung

und die Obliegenheiten eines Administrators nach erfolgter Genehmigung desselben sind in der Verordnung vom 17. Februar 1804.

(Bayer. Reg.-Bl. v. 1804 St. VIII. S. 162—167.)

und in der Instruction vom 21. Mai 1807.

(Bayer. Reg.-Bl. v. 1807 St. XXIII. S. 891—914.)

enthalten, und die allgemeine Verordnung vom 16. Januar 1809.

(Reg.-Bl. v. 1809 St. XI. S. 258—263.)

zeigt den Maaßstab der Verzinsung, die für die Gewährung eines Anleihens begünstigten Zwecke und die gleiche Verfallzeit der Zinsen.

2.

Die in den bezeichneten Verordnungen nicht enthaltenen, und bisher von der obersten Curatel in Anwendung gebrachten Grundsätze sind:

a) Die Anleihen sind zwar vorzüglich den Neubauten und der Landwirthschaft vorbehalten; sie können aber auch, wenn die annehmbaren Gesuche für diese Zwecke befriedigt sind, zum Ankaufe einer Realität, zu Reparationen von Gebäuden, zum Ankaufe von Speise- und Saamgetreide, zum Ankaufe von Vieh und Fahrniß zur Bestellung der Landwirthschaft, und wenn auch die zulässigen Gesuche für diese Zwecke gewähret sind, zur Tilgung älterer gesetzlich privilegirter Schulden bewilligt werden.

b) Die Sicherheit eines Anleihens kann nur in einer Realität des Schuldners begründet werden; Faustpfänder, Vorräthe an Waaren, Früchten, Mobilien, Gewerbsgerechtigkeiten, Activobligationen, und die übrigen ein baares Geld repräsentirenden Wechsel u. dgl. werden als zureichende Hypotheken durchaus nicht anerkannt. Es sollen auch die nutzbaren Rechte im getheilten oder ungetheilten Eigenthume als Special-Hypotheken nicht angenommen, und bei ganzen Gütercomplexen nur als Theile der Generalhypothek betrachtet werden.

c) Die auf der Realität haftenden Schulden, und das neuerlich zu bewilligende Anleihen in einer Summe beisammen, dürfen die Hälfte des Werthes der Realität nicht übersteigen, und es soll dabei streng auf die Legalität der Werthsbestimmungen, und zur Vermeidung jeder Willkühr in der Würdigung des Verhältnisses der Schulden zum Vermögen auf den Calcul gesehen werden.

d) Die zur Sicherheit eines Anleihens verschriebenen Gebäude müssen in der Brandversicherungsanstalt wenigstens für diejenige Capitalsgröße assecurirt seyn, in welche die Gesammtschulden eines Privaten, unter Zuschlagung des neuerlichen Anleihens erscheinen, oder in dieser Grösse nachträglich und vor der Ausbezahlung eines Anleihens assecurirt werden.

e) Das zum Zwecke der Neubauten zugesicherte oder bewilligte Anleihen darf an den Schuldner nicht eher herausbezahlt werden, als bis das Gebäude nach einem bestimmten Plan unter das Dach gebracht und gehörig assecurirt ist.

f) Die Realität, auf welche ein Anleihen gelegt werden soll, muß zur Erleichterung der Zinsenperception und wegen der ständigen Cognition des Auf- und Abnehmens der Vermögenskräfte eines Schuldners in demjenigen Administra-

tionsdistricte entlegen seyn, in welchem die darleihenden Stiftungen und Comunen bestehen.

g) Die adelichen-, die siegelmässigen und die wechselfähigen Güter- oder Realitätenbesitzer können vor der Hand, und bis zur Errichtung der Hypothekenbücher, oder bis zum Erfolge einer anderen Verordnung über diesen Gegenstand, ein Anleihen aus dem Stiftungs- oder Comunalvermögen nicht erhalten, ausgenommen:

1) es wäre die zur Sicherheit eines Anleihens ausgezeigte Realität inner der Gemarkung der Stadt München entlegen, in welchem Falle aber auch das Anleihen nur als Ewiggeld, welchem das Separationsrecht im Concurs der Gläubiger zusteht, und durchaus nicht als Hypothekcapital bewilligt werden darf;

2) oder es wäre ein Anleihen auf die erste Hypothek in jenem Gebiete, wo die preussische Hypotheken-Verfassung besteht;

3) oder endlich, es wäre ein Anleihen auf die sogenannten ersten Satzbriefe in jenen Gebieten, wo die österreichische Grundbuchseinrichtung zur Zeit noch beibehalten ist, wobei jedoch alle übrigen für die Sicherung eines Anleihens theils schon bestehenden theils hiedurch gegebenen Vorschriften in Anwendung gebracht werden müsse.

B. In Bezug auf Verkäufe von Realitäten.

3.

Die Realitäten der Stiftungen und Comunen können nach der einschlägigen Verordnung vom 1. Februar 1808 durchaus nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräussert werden; von dieser Regel sind aber ausgenommen:

a) die Gebäude und Gründe, welche aus polizeilichen Rücksichten nicht an einen jeden Kaufsliebhaber; sondern nur an eine bestimmte Classe, oder nur an ein Individuum angelassen werden können;

b) und die Gebäude und Gründe, welche für den öffentlichen Dienst, oder für gemeinnützige Zwecke erforderlich sind.

Im Zweifel, ob polizeiliche Rücksichten bei dem Verkaufe einer Realität eintreten oder nicht, soll Bericht an das Ministerium erstattet, und der Verkauf suspendirt werden.

4.

Bei der Würdigung der Verkaufsresultate soll nicht nur die Schätzung; sondern auch und vorzüglich das Verhältniß der neuen Rente zum vorigen Ertrage in Rücksicht genommen, und daher einer von dem Administrator gestellten Rentenberechnung die streugste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

5.

Das höchste Anbot muß die Schätzung, und die neuerliche Rente muß den vorigen Ertrag gleichzeitig übersteigen, ausserdessen kann der Verkauf nicht genehmigt werden, sondern soll entweder eine neuerliche Versteigerung angeordnet, oder, wenn ein günstiges Resultat

nach Zeitverhältnissen nicht zu erwarten steht, die Verpachtung auf einen beschränkten Zeitraum versucht werden.

Wenn jedoch bei dem Verkaufe einer Realität das höchste Anbot zwar die Schätzung nicht übersteigen, gleichwohl aber die neuerliche Rente höher stehen würde, als der vorige Ertrag, und wenn in diesem Falle besondere Gründe vorliegen und Umstände obwalten sollten, aus welchen die Genehmigung des Verkaufes gegen die Regel zu ertheilen wäre, so soll die Kreisadministration über diesen Verkauf ihren besondern Bericht erstatten, und die Allerhöchste Entschließung abwarten.

6.

Wenn nach der Versteigerung weitere und höhere Anbote geschlagen werden, so kommt zu unterscheiden:

a) ob das neuerliche Angebot von einem Individuum geschlagen wird, welches der öffentlichen Versteigerung beigewohnt hat, oder wenigstens diesem Acte beizuwohnen nicht verhindert war;

b) oder ob dieses Individuum legal nachweisen könne, daß es wirklich verhindert war, bei der öffentlichen Versteigerung zu erscheinen;

im ersten Falle findet eine neuerliche Versteigerung zwischen den Meistbietenden aus der öffentlichen Versteigerung, und zwischen dem Nachbietenden nicht statt, sondern der Verkauf wird zur Aufrechthaltung des Credits der öffentlichen Versteigerung genehmigt, oder es wird aus anderen Gründen, nicht aber aus dem Anlasse eines Nachgebots, eine neuerliche Versteigerung anbefohlen;

im zweiten Falle aber muß zwischen dem Meistbietenden aus der öffentlichen Versteigerung und zwischen dem Nachbietenden, aber auch nur unter diesen, eine neuerliche Versteigerung zugelassen werden.

7.

Zur Aufrechthaltung und Befestigung des öffentlichen Credits der inländischen Staatsobligationen können dieselben auch beim Verkaufe der Stiftungs- und Comunal-Realitäten dergestalten angenommen werden, daß die Hälfte des baaren Kaufschillings in diesen Obligationen, wenn sie in dem Cataster der Staatsschulden ordentlich eingetragen und dadurch als liquid anerkannt sind, von dem Gläubiger sowohl, als von seinem rechtmässigen Cessionär entrichtet werden kann.

8.

Sehr streng sind diejenigen Belege zu würdigen, welche von dem Meistbietenden als Beweise seiner Zahlungsfähigkeit vorgelegt werden, indem die Stiftungen und Comunen eben durch eine minder strenge Untersuchung der zur Entrichtung des Kaufschillings von dem Käufer ausgezeigten Mittel am meisten beschädigt werden können.

9.

Bei der Veräusserung eines Güter-Complexes soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß nicht ein zu großer Theil des höchsten Anbotes für die Gebäude angenommen, und hiedurch der Grundzins nicht unverhältnißmässig gemindert werde.

10.

Der Verkaufserlös soll vorerst zur Tilgung von Passivcapitalien und, wenn solche nicht bestehen, zur neuerlichen Anlage von Activcapitalien verwendet, den Zahlungsretardaten aber und der ordentlichen Exigenz durchaus nicht gewidmet werden, daher sind die Verkaufsconspecte der Districtsadministrationen mit den Anleihsconspecten und Cassebalanzen immer streng zu controlliren.

C. In Bezug auf den Verkauf von Mobilien und Früchten.

11.

Die Mobilien und Früchte können gleichfalls nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräussert werden; von dieser Regel sind aber

a) ganz ausgenommen, die geweihten Gefässe, Kelche, Ziborien, Monstranzen Kirchenornate, Paramente u. dgl., welche immer an andere Kirchen abgegeben werden müssen;

b) zum Theil ausgenommen, die übrigen Kirchengeräthschaften, welche vorzugsweise gleichfalls andern Kirchen zu überlassen sind, aber auch in dem Falle eines allerseits anerkannten Ueberflusses in einer durch mündliche Einladung zu veranlassenden mäßigen Concurrenz der geeigneten Handelsleute versteigert werden können.

12.

Da die Verkäufe von Mobilien, welche nie unter der Schätzung hingegeben werden können, ohnehin nicht eventuell, sondern definitiv und gegen augenblickliche baare Bezahlung geschehen können, so unterliegt das Resultat keiner andern Würdigung, als ob der Administrator nichts zum Nachtheile des Vermögens unternommen oder unterlassen habe.

13.

Die Forstproducte können nie unter dem Forstpreise und die Feldfrüchte nie unter den laufenden Mittelpreisen des Ortes der Versteigerung oder des nächsten Schrannenplatzes, verkauft werden. Die Früchte sollen nie ohne baare Bezahlung extradirt und die Verkäufe sollen nicht zu einer für die Erzielung eines vortheilhaften Kaufschillings ganz ungeeigneten Zeit eingeleitet werden; übrigens werden die Districtsadministrationen zur beschleunigten Vorlage der Verkaufsresultate und die Kreisadministrationen zur beschleunigten Erledigung dergestalt angewiesen, daß am 14. Tage nach der Versteigerung von Früchten die Entschließung der Kreisadministration am Sitze der Districtsadministration unfehlbar einlaufen kann.

14.

Der Erlös aus dem Verkaufe von Mobilien soll vorzugsweise zur neuerlichen Anlage von Activcapitalien, oder zur Tilgung von Passiven und nur im Drange der Umstände zu andern Ausgaben verwendet werden.

D. In Bezug auf die Verpachtungen von Realitäten und Rechten.

15.

Die zum Betriebe der Landwirthschaft geeigneten Realitäten und die nutzbaren Rechte können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden; dieser Grundsatz wird jedoch bei der Vermiethung von Wohnungen für Private nicht angewendet; bei diesen Vermiethungen genügt es, wenn Niemand mit dem Beweise auftritt, daß die Administration ein

höheres Anbot, welches inner des zur neuerlichen Vermiethung einer Wohnung gewöhnlichen Termins geschlagen worden wäre, zurückgewiesen habe; ein bei Privatgebäuden nicht übliche Versteigerung der Wohnungen, kann den Stiftungen und Comunen, aus Besorgniß eines ungewöhnlichen und nachtheiligen Steigens der Wohnungen in den Privatgebäuden durch gleichmäßiges Verfahren nicht zugestanden werden.

16.

Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer von dem Administrator eventuell vorgenommenen Verpachtung von Realitäten und Rechten hängt von einer strengen Würdigung des Verhältnisses der neuerlichen Rente zum vorigen Ertrag und zugleich von Umständen ab, welche die Aufstellung von Normen zur richtigen Bescheidung eines jeden einzelnen Falles nicht gestatten.

17.

In Hinsicht der Verpachtung der Zehente sind die äussern Administrationen auf die Instruction vom 22. Mai 1804 (bayer. Regierungsbl. v. 1804 St. XXII. S. 537—550.*) über die Behandlung der dem allgemeinen Finanzvermögen zustehenden Zehenten verwiesen, und es kann bei der Würdigung der Verpachtungsresultate auch nur diese Instruction zur Grundlage genommen werden; es tritt übrigens bei dieser Rente der Fall ein, daß die Zehentgetreide von den Pächtern gewöhnlich schon eingebracht, verzehrt oder verkauft sind, ehe die Verpachtungsresultate vorgelegt, geprüft und von der Kreisadministration gänzlich erledigt werden können, daher bleiben die Zehent-Verpachtungslibelle immer nur ein Gegenstand der Calculation und der Richtigstellung derjenigen Natural- und Geldgröße, welche der Administrator verrechnen muß, und es liegt in der Natur dieser Rente, daß der Administrator in der Bewirthschaftung derselben nur für Versehen oder Veruntreuung verantwortlich gemacht werden kann.

E. In Bezug auf die Ablösung des Obereigenthums.

18.

Die Verordnung, welche unterm 27. Juni 1803 (Bayer. Reggsbl. v. 1803 St. XXVII. S. 426—429.) über die Ablösung der Grundgerechtigkeiten, der Grundunterthanen ständischer Klöster erlassen worden ist, wurde von Seite der obersten Stiftungs- und Comunalcuratel auch bei den Grundunterthanen der Stiftungen als anwendbar erklärt und auf alle Arten der Grundgerechtigkeiten ausgedehnt, im Bezug auf die Ablösung der Obereigenthumsrechte der Gemeinden wurde unterm 6. October 1810 ein besonderes Regulativ ertheilt (Regierungsbl. von 1810 St. LIV. S. 958—960.) welches auch bei der Ablösung der Obereigenthumsrechte der Stiftungen seine Anwendung findet.

19.

Bei der Beurtheilung der eventuellen Verhandlung des Administrators soll nicht einzig der Hoffuß oder die Schätzung, sondern auch und zwar vorzüglich der bisherige umständige Laudemialertrag zur Grundlage genommen und aus einer collectiven Ansicht aller Ver-

---

*) ist nachstehend abgedruckt.

hältnisse ermessen werden, ob das betheiligte Vermögen durch den Erwerb des Ablösungscapitals und der hieraus hervorgehenden Rente im Gegenhalte des vorigen Ertrages hinreichend entschädigt sey.

20.

Die Reluitionssumme darf durchaus keine andere Verwendung als in einer neuerlichen Capitalsanlage, oder in der Tilgung von Passivcapitalien erhalten.

F. In Bezug auf die Nachlässe.

21.

Die den Kreisadministrationen durch den vorstehenden 1. Artikel gegebene Ermächtigung zur Selbstgenehmigung von Nachlässen erstreckt sich nicht weiter als auf diejenigen Nachlässe, welche nach den Resultaten einer gütlichen Nachlaßbehandlung zwischen einem Schuldner und seinen Gläubigern, auf richterliche Vermittlung zugestanden werden sollen, indem nur bei diesen Nachlässen eine beschleunigte Erklärung erfordert wird, um den Gang der Justiz nicht aufzuhalten; bei allen anderen Nachlässen aber weder der Geschäftsgang ein Hinderniß erfährt noch eine Gefahr auf dem Verzuge haftet.

22.

In Hinsicht der befraglichen Nachlässe haben die Kronfiscale als Vertreter der Stiftungen in Rechtsangelegenheiten die Instruction vorerst dahin erhalten:

a) daß die Stiftungen als Hypothekargläubiger bei Nachlaßbehandlungen der Erklärung der Mehrzahl der Gläubiger beizutreten, nicht gezwungen werden können;
b) daß aber ein Nachlaß an Zinsen in mehreren Fällen aus Billigkeit deswegen zu gestatten sey, weil bei dem Ausbruche eines Concursus gewöhnlich ein Theil der Zinsen unter den Currentposten verloren geht.

Nach dieser Instruction haben auch die Kreisadministrationen in vorkommenden Fällen zu verfahren und die Kronfiscale in Kenntniß zu setzen, daß die Kreisadministrationen ermächtiget seyen, die bezeichneten Nachlässe selbst zu bewilligen und daß hiernach alle desfallsigen Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterbleiben.

23.

Obgleich die Comunen in Rechtsangelegenheiten nicht durch die Kronfiscale, sondern durch besondere Anwälte vertreten werden, so sollen sie jedoch angehalten werden für die Zukunft ihre Erklärungen bei gütlichen Schuldennachlaß-Behandlungen nur unter dem Vorbehalte höherer Genehmigung abgeben zu lassen und diese Genehmigung bei den Kreisadministrationen zu erholen.

IV.

Aus den nämlichen Rücksichten, aus welchen den Kreisadministrationen die Selbstgenehmigung der Anleihen, der Verkäufe, der Verpachtungen, der Ablösungen und bestimmten Nachlässe zugestanden worden ist, wird denselben auch bewilligt die zur Lebenssustentation erforderlichen Unterstützungen für arme erwerblose Individuen aus Wohlthätigkeitsstiftungen, wenn die verordnungsmäßigen Beweise der Würdigkeit eines Individuums vorliegen, und die beabsichtigte Unterstützung sowohl nach dem Zwecke als nach dem Bestande des Vermögens und der Rente einer Stiftung zulässig ist, eventuell zu assigniren und die durchaus nicht verschieblichen Repartitionen an Gebäuden für den Stiftungs- und Comunalzweck und für den Dienst mit den veranlassenden Kosten, auch vor der Einreichung des vollständigen Etats der Gebäuderepartitionskosten zu genehmigen.

V.

Die hiedurch bezeichnete Erweiterung der Geschäftscompetenz schließt jedoch die Verbindlichkeit zur Vorlage der Anleihens-, Verkaufs-, Verpachtungs-, Ablösungs- und Nachlasses-Conspecte nicht aus, und es tritt nur das veränderte Verhältniß ein, daß die bezeichneten Wirthschaftsgegenstände, welche bisher der Allerhöchsten Sanction unterlagen, nunmehr als wirkliche Resultate der Bewirthschaftung vorgetragen werden, und damit die Absicht, einer Seits, in die Rechenschaftsberichte nur die Resultate der Verwaltung zu bringen, und anderer Seits dem Geschäftsgange die erforderliche Erleichterung in der Reparation der Gegenstände auf die Functionäre, und Geschäftsstellen, und die möglichste Schnellkraft in der Erledigung zu geben, näher erreicht werde, so wird weiter festgesetzt, daß

a) die Gegenstände der Vermögens-Extradition,

b) die Gegenstände über neuerlich errichtete Stiftungen, und über neuerliche Fundationszuflüsse,

c) die Anträge in Personalsachen des activen und nicht activen Dienstes und der Diener des Zweckes,

d) die Gegenstände der Neubauten und die Jahresetats über Gebäudereparationen,

e) die Anträge über Localitätenerwerb für den Dienst oder für den Zweck,

f) die ohne richterlicher Intervention erbetenen Nachlässe und Moderationen für die Pächter, Grundholden, Vasallen und Zehentholden,

g) und die Gegenstände über Comunalantheile an Staatsauflagen und über Comunalschulden in abgesonderten Berichten behandelt, sofort ausser dem Rechenschaftsberichte rechtzeitig zur Vorlage gebracht und in die Rechenschaftsberichte und derselben Belege nur diejenigen Resultate aufgenommen werden sollen, welche sich nach Ansicht der über die bezeichneten Gegenstände erfolgten Allerhöchsten Entschließungen darstellen.

VI.

In Hinsicht der Verfassung der verschiedenen Conspecte, und in Hinsicht ihrer Belege wird festgesetzt:

a) Die Kreisadministration nimmt alle von Zeit zu Zeit genehmigten Anleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen und Nachlässe unmittelbar nach der Expedition in den für jeden Wirthschaftsgegenstand besonders vorgeschriebenen Conspect des Kreises auf, damit derselbe für jeden Bedarf und zu jeder Zeit augenblicklich abgeschlossen werden könne.

b) Dem Conspecte der Kreisadministration und ihrem Rechenschaftsberichte muß der Conspect der untergeordneten Administration als Gutachten derselben gleichfalls beiliegen, zu welchem Ende die Districtsadministrationen zur Einreichung gefertigter Duplicate von Conspecten über alle begutachteten Anleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen und Nachlässe angehalten werden sollen.

c) Zur strengen Würdigung der von den Districts- und von den Kreisadministrationen vorgenommenen Verhandlungen wäre zwar, auch die Einsicht der, von den Stadt- und Landgerichten auszustellenden Anleihenstabellen und Grundbuchs-

Extracte, und die Einsicht der Protocolle über Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen und gütliche Schuldennachlasses-Behandlungen von Seite der obersten Curatel erforderlich; da nun aber diese Producte nach der Natur des Geschäftes den Districtsadministrationen zum Vollzuge der empfangenen Entschließungen unentbehrlich sind, und da die Fertigung der Doppelschriften besonders bei Protocollen einen zu großen Zeit-, Personal- und Kostenaufwand veranlassen würde, so wird die Vorlage der bezeichneten Producte bei der obersten Curatel, zwar nachgesehen, die Kreis- und Oberadministrationen sind aber gehalten, über Gegenstände, welche gegen den Antrag der Districtsadministrationen entschieden worden sind, die Motive der gegentheiligen Entschließungen entweder in dem Rechenschaftsberichte, oder in den Wirthschaftsconspecten anzuführen, und sie werden besonders dafür verantwortlich gemacht, daß die Anträge der Districtsadministrationen rein in die Conspecte der Kreis- und Oberadministrationen aufgenommen werden.

d) Die unterm 2. April d. Js. den Kreisadministrationen zugeschlossenen Conspecte, als Belege der Rechenschaftsberichte erhalten durch die gegenwärtigen Bestimmungen durchaus keine andere Veränderung, als daß bei den Anleihensconspecten an der Stelle,

Gutachten der Kreisadministration, die nunmehr geeignete Rubrik: Bewilligung der Kreisadministration gesetzt wird.

VII.

Diese Bestimmungen sollen bei allen von Seite der Kreis- und Oberadministrationen noch nicht erledigten, und in die abgesendeten Rechenschaftsberichte noch nicht aufgenommenen Wirthschaftsgegenständen der bezeichneten Art, unverzüglich in volle Anwendung gesetzt, und hierdurch die bestehenden Reclamationen gegen einen nachtheiligen Geschäftsverzug beseitigt werden.

VIII.

Aus der gegebenen Erweiterung der Competenz der Kreisadministrationen der Stiftungen und Comunen entsteht der consequente Schluß, daß die monatlichen Rechenschaftsberichte auf Quartalsberichte zurückgebracht, und dadurch einer Seits die Geschäfte der Kreis- und Oberadministrationen bedeutend erleichtert, anderer Seits aber mehr vollständige und das Interesse der obersten Staatscuratele mehr befriedigende Resultate dargestellt werden können.

Wir bestimmen daher, daß die monatlichen Rechenschaftsberichte nur noch bis zum Schlusse des laufenden Etatsjahres $18\frac{10}{11}$ fortgeführt werden können; daß aber für das folgende Etatsjahr $18\frac{11}{12}$ am Schlusse eines jeden Quartals ein Rechenschaftsbericht und am Schlusse des Etatsjahres ein General-Rechenschaftsbericht gestellt werden solle.

Die Quartalsberichte sind am 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. October, die General-Rechenschaftsberichte aber am 1. December eines jeden Jahres bei der obersten Staatscuratel unfehlbar einzureichen.

In dem Generalrechenschafts-Berichte sollen die, nach Abzug der Lasten der Administration, des Staates und der Selbstregie, und nach vollständiger Befriedigung der Exigenz des Fundationszweckes einer jeden Localstiftung, effectiv verbleibenden Ueberschüsse der äussern Administrations-Districtscassen bestimmt ausgezeigt, und eine gutachtliche Repartition dieser Ueberschüsse zwischen den Districtscassen zur Vermehrung ihres Stammvermögens, und

zwischen der Central-Stiftungscasse zur Erhöhung der consolidirten Reservefonds der einschlägigen Zwecke beigefügt werden.

IX.

Durch den 27. Artikel des organischen Edictes vom 16. October 1810 sind zwar die Amtsinspectionen über die Districtsadministrationen der Ministerialsection der Stiftungen und Comunen ausschließend vorbehalten; nachdem aber mehrere Kreisadministrationen im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres 18$\frac{10}{11}$ bereits das Postulat gestellt, daß ihnen die Amtsinspection, als ein zur Bewachung und Controlirung der äusseren Administrationen wesentlich erforderlicher Geschäftstheil beigegeben werden möchte, so wird hiedurch festgesetzt, daß die Amtsinspection über die Districtsadministrationen der Stiftungen und Comunen von den Kreis- und Oberadministrationen vorgenommen werden könne; es soll jedoch diese Inspection nicht als eine im Laufe eines jeden Etatsjahres regelmäßig zu leistende Function betrachtet, bei den gut bestellten Administrationen ohne speciellen Anlässen nicht alle Jahre wiederholt, und zur Schonung des betheiligten Vermögens mit der dem Generalcommissariate obliegenden Kreisvisitation oder mit andern Commissionsgeschäften in Verbindung gesetzt werden, so, daß den Stiftungen und Comunen entweder keine oder nur äusserst mäßige Inspectionskosten zur Last fallen.

Die Resultate einer vorgenommenen Inspection sind in abgesonderten Berichten darzustellen, und 14 Tage nach dem Schlusse der Inspection bei der obersten Staatscuratel einzureichen.

Die Kreis- und Oberadministrationen bleiben dafür verantwortlich, daß die Amtsinspectionen über alle Geschäftstheile einer Administration verbreitet, die Resultate der Geschäftsführung mit einer gleichen Strenge gewürdigt, und mit gewissenhafter Treue zur Kenntniß der obersten Curatel gebracht werden.

X.

Um das Staatsministerium des Innern während dem Lauf eines Quartals und bis zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes in der erforderlichen Kenntniß des Zustandes der Stiftungskassen zu erhalten, werden die Kreis- und Oberadministrationen angewiesen, bis zum 15. eines jeden Monats den durch die einschlägige Specialweisung vom 4. September d. J. vorgeschriebenen Conspect des Cassenzustandes der Districtadministrationen für den verflossenen Monat, und die Bilanz der Kreisconcurrenz-Casse unfehlbar einzureichen, in dem Rechenschaftsberichte aber den Ertrag und den Aufwand für den Zeitraum eines Quartalsconspectes der Cassabilanzen, in collectiver Ansicht darzustellen.

XI.

Aus mehrern Rücksichten haben Wir Uns auch bewogen gefunden, die Competenz der General-Kreiscommissariate und der Commissariate in den Städten Augsburg und Nürnberg, in ihrer doppelten Eigenschaft als Oberpolizeistellen, und als Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen in Bezug auf die Verleihung von Pfründen bei Wohlthätigkeitsanstalten zu erweitern, und die bezeichneten Stellen zu ermächtigen. Denjenigen Individuen, welche nach den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung über die Armenpflege vom 22. Februar 1808 zur Aufnahme in die Armen-Versorgungshäuser geeignet sind, den Eintritt in den Genuß der Pfründe selbst zu gestatten, die eingeführten Aufnahmsconspecte werden hienach als Resultate polizeilicher und administrativer Verhandlungen am Schlusse eines jeden Monats mittelst besonderer Berichte dem Ministerium des Innern vorgelegt, und in den

Rechenschaftsberichten der Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen für den Zeitraum eines Quartales, mit Berücksichtigung der auf die Monatsberichte gegen den Antrag der General- und der Staatscommissariate allenfalls gefaßten Allerhöchsten Entschließungen zur collectiven Ansicht dieses Gegenstandes wiederholt.

Die Verantwortlichkeit, welche dießfalls auf den bezeichneten äußeren Geschäftsstellen ruht, besteht darin,

a) daß der Pfründengenuß nur solchen Individuen gestattet werde, welche sich in dem gänzlichen Mangel eines Vermögens, und der Arbeitsfähigkeit, also in dem Stande der vollen Armuth befinden;

b) daß die polizeilichen und ärztlichen Zeugnisse über Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit strenge gewürdigt;

c) daß die untergeordneten Stiftungsadministrationen mit ihrem Gutachten über die Zuläßigkeit einer neuerlichen Aufnahme von Pfründnern nach öconomischen Rücksichten nicht umgangen werden,

d) und daß bei der Verleihung von Pfründen, welche durch Stiftungen zum Behufe der Armen eines Ortes, einer Familie, oder einer bestimmten Classe der Armen entstanden sind, genau nach dem Inhalte der einschlägigen Stiftungsurkunden verfahren werde.

Wir setzen übrigens in das Pflichtgefühl der zur Kreisadministration constituirten Functionäre das volle Vertrauen, daß sie sich unablässig bemühen werden, die durch eine bedeutende Erweiterung ihrer Competenz ausgedrückte besondere Achtung dieser Geschäftsstellen zu erhalten und zu befestigen.

München, den 6. September 1811.

Rg.-Bl. v. J. 1811. St. LXII S. 1449.

A b d r u c k

der sub Ziffer 17. vorstehender Entschließung allegirten Instruction.

1804.

(Die Administration der Churfürstlichen Zehenten betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Durch die Auflösung der Bayerischen Klöster ist dem Staate eine ansehnliche Menge von Zehnten zugefallen, welche vereint mit den ältern kastenämtischen Zehenten einen der vorzüglichsten Bestandtheile des Staatseinkommens ausmachen.

Wenn es gleich die Absicht der Regierung ist, für diese lästige, und die Cultur hemmende Abgabe ein billiges Surrogat auszumitteln, so muß doch inzwischen, bis die hiezu nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, durch eine zweckmäßige Administration dafür gesorgt werden, daß die Zehenten jenen reinen Ertrag geben, auf welchen der Staat zu zählen berechtigt ist.

Die Churfürstlichen Rentämter erhalten daher folgende

I n s t r u c t i o n,

nach welcher sie bis auf folgende weitere Verordnung die ihrer Administration anvertrauten Zehnten zu behandeln haben.

§. 1.

Nach anliegendem Formulare (lit. A.) ist ohne Verzug die Beschreibung des dieß-

jährigen Ausbaues herzustellen, wobei sich jedoch die Churfürstlichen Rentbeamten nicht mit der Angabe der Zehentholden schlechtweg zu begnügen, sondern durch genaue Nachforschung, und Beiziehung unparteiischer Männer von jeder Obmannschaft, dessen ächten Betrag sowohl, als die Zahl der Tagwerke zu ergründen haben.

§. 2.

Der Ertrag ist nach der von den Landgerichten einige Wochen vor der Erndte vorzunehmenden Felderbesichtigung, und eidlichen Abschätzung des Fondes zu berechnen, und hienach das Geeignete in der dießfallsigen Rubrik zu ersetzen.

§. 3.

Hierauf aber unmittelbar der treffende Zehent selbst in die Verpachtungstabelle (lit. B.) einzutragen, und mit der Verpachtung um so schleuniger zu verfahren, als die Resultate wenigstens 14 Tage vor der wirklichen Erndte zur Genehmigung einberichtet werden müssen.

§. 4.

Die Verpachtungen sind von den Rentbeamten selbst, und an den Wohnorten der Zehentholden nach vorher geschehener öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen.

§. 5.

Der große Zehent wird auf die bisher übliche Art in Körnern gegen Ueberlassung des Strohes, der kleine und Blutzehent aber gegen eine bestimmte Geldsumme verpachtet.

§. 6.

Als Pächter können ganze Gemeinden, und einzelne Unterthanen auftreten, wobei sich von selbst versteht, daß die Rentämter die größtmögliche Concurrenz zu bewirken trachten werden.

§. 7.

Bei gleichen Anboten haben die Zehentholden selbst vor allen andern Pächtern den Vorzug.

§. 8.

Die vorhandenen, und auf den Fall der nothwendig werdenden Selbstfexung unveräussert gebliebenen Churfürstlichen Zehentscheuern können, den Zehentpächtern zum Gebrauche für das Pachtjahr unentgeltlich zugesichert werden, mit der einzigen Bedingung, daß sie für alle Schäden, welche den Gebäuden durch die Einlegung und Ausdreschung des Zehents, oder ihre Nachläßigkeit verursacht werden, zu haften haben.

§. 9.

Rücksichtlich der Zeit und der Art der Bezahlung des Pachtbetrages, bleibt es bei den bisherigen Verordnungen.

§. 10.

Am Schlusse der Verpachtungstabelle ist der vorjährige Zehentertrag, und dort, wo die hiezu erforderlichen Rechnungen vorhanden sind, jene der letzten drei Jahre zu bemerken.

§. 11.

Ueber sämmtliche Geldstiften der auf Gerechtigkeit oder Zeitpacht verliehenen Zehenten ist eine besondere Anzeige beizulegen.

§. 12.

In der Regel wird die Verpachtung der Selbsteinfexung des Zehents vorgezogen; die Rentämter haben daher alle Zehenten ohne Unterschied, mit Ausschluß vorbemerkter auf Zeitpacht, oder Gerechtigkeit verliehenen, zu verpachten; es sey denn, daß einige derselben bisher wegen nicht zu beseitigenden Hindernissen der Verpachtung selbst eingefext werden mußten.

§. 13.

Ausser dessen wird nur im äussersten Falle, wenn gar kein billiges Pachtanbot zu erhalten wäre, die Einführung des Zehents in die Zehentscheuern gestattet. Aber auch hier ist

§. 14.

die ordentliche Beschreibung des Ausbaues, und Berechnung des zu hoffenden Zehents nichts desto weniger vorzunehmen und einzuberichten.

§. 15.

Es sind die nöthigen Zehentträger und Fuhrleute zeitig zu bestellen und zu beeidigen, erstere aber anzuweisen, über die Zehentgarben getreue Aufschreibungen zu halten, und bei dem Amte zu übergeben.

§. 16.

Was die Vorsorge wegen Veruntreuungen auf dem Felde, die gute Verwahrung der Zehentscheuern, die Zeit und Art des Ausdreschens, und die Führung der Dreschregister betrifft, werden die Rentämter an die ältern Verordnungen, und überhaupt dahin angewiesen, sich jener Mittel zu bedienen, welche den Zehentbesitzern nach den Gesetzen zu Gebot stehen, und welche nach ihrer pflichtmäßigen Einsicht, und den Localverhältnissen die zweckmäßigsten sind, um jeden Betrug zu beseitigen.

§. 17.

Da die Klostergefälle für dermal noch von den übrigen Staatseinkünften getrennt verrechnet werden müssen, so sind die Zehenten der ehemaligen Kastenämter, und die eines jeden Klosters separirt zu verpachten.

§. 18.

Die benöthigte Anzahl der gedruckten Tabellen zur Beschreibung und Verpachtung ist vom diesortigen Expeditionsamte abzuverlangen.

Man erwartet von den Churfürstlichen Rentbeamten, daß sie diesen wichtigen Zweig der ihnen anvertrauten Administration mit der gehörigen Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit besorgen, und durch dessen Vernachläßigung und verspätete Einsendung der Verstiftungsprotocolle sich keiner Verantwortlichkeit aussetzen werden.

München den 22. Mai 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An
alle Bayerische Rentämter also ergangen.

Lit. A.

Folio der Zehentbeschreibung.	Nummero.	Namen der Zehentholden und Orte.	Zehentbare Gründe. 1804.				Ausbau und zu hoffende																																	
							Weizen.						Kesen.						Korn.						Ger															
							Ausbau.			Ertrag.			Ausbau.			Ertrag.			Ausbau.			Ertrag.			Ausbau.															
			Winterfeld.	Sommerfeld.	Brach.	Summa.	Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Schäffel.	Metzen	Viertl.	Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Schäffel.	Metzen.	Viertl.													
1015	1	I. Hart. Johann Mayr ½.	7½	6	8	21½	—	3	—	2	3	—	1	2	—	6	4	—	2	2	—	9	2	—	1	3	—													

Lit. B.

Nro. der Beschreibung von 1804.	Namen der Zehentholden und Orte.	Hoffuß.	Zehenttheil.	Trifft nach der Schätzung																			
				Weizen.			Fesen.			Korn.			Gerste.			Haber.			Erbsen.			Kleinzehent im Geldanschlage	
				Metzen.	Viertl.	Sechzehntl.	Metzen.	Viertl.	Sechzehntl.	Metzen.	Viertl.	Sechzehntl.	Metzen.	Viertl.	Sechzehntl.	Metzen.	Viertl.	Sechzehntl.	Metzen.	Viertl.	Sechzehntl.	fl.	kr.
1	I. Hart. Johann Mayr.	½	¼	—	2	—	1	1	1½	1	3	1½	—	2	3½	4	1	2	—	—	½	4	4

Churpfalzbayerisches Reg.-Bl. v. J. 1804. St. 22. S. 539.

Erndte.															Von den zehentbaren Gründen				Schätzungswerth des Fondes der kleineren zehentbaren Früchte.		Anmerkung.
ſte.			Haber.						Erbsen.						sind angebaut						
Ertrag.			Ausbau.			Ertrag.			Ausbau.			Ertrag.			mit Getreid	mit andern zehentb. Früchten	liegen brach	Summe.			
Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Schäffel.	Metzen.	Viertl.	Tagwerke.				fl.	kr.	
4	3	—	4	5	—	18	6	—	—	—	1	—	1	2	14½	3	4	21½	120	—	

Pachtangebot.																						Namen des Pächters nebst dessen Unterschrift oder Handzeichen.
Weizen.			Fesen.			Korn.			Gerste.			Haber.			Erbsen.			Kleinzehent zu Geld.		Blutzehent.		
Metzen.	Viertl.	Sechzehntl.	Metzen.	Viertl.	Sechzehntl.	Metzen.	Viertl.	Sechzehntl.	Metzen.	Viertl.	Sechzehntl.	Schäffel.	Viertl.	Sechzehntl.	Metzen.	Viertl.	Sechzehntl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	2	—	1	1	1	1	3	1	—	3	—	4	2	—	—	—	1	4	—	—	45	Johann Mayr.

c) Veräusserung und Verpachtung von Gemeinderealitäten.*)

§. 310.

(Die Verkaufsmodalität der Stiftungs- und Comunalrealitäten betreffend.)

M. J. K.

In der Absicht, daß Unser Ministerium des Innern, als nunmehrige oberste Stiftungs- und Comunalcuratel in den Stand gesetzt werde, über die eventuellen Verkäufe der zu dieser Bestimmung geeigneten Stiftungs- und Comunalrealitäten theils die einzelne Würdigung, theils die allgemeine Uebersicht mit Vollständigkeit herstellen zu können, ertheilen Wir nunmehr, auf die von Unserm geheimen Centralrechnungs-Commissariate des Innern hierüber gemachte Vorlage, über die Vorbereitungen, die Bedingungen, der Art, die Sanction und Excution eines solchen Verkaufes nachstehende Beschlüsse:

I. Die Vorbereitungen des Verkaufes bestehen:

a) in der motivirten Bestimmung, daß eine befragte Realität zum Stiftungs- und Comunaldienste nicht erforderlich; und also zum Uebergange in das Privateigenthum geeigenschaftet sey;

b) in einer durch Sach- oder Werkverständige erhobenen Beschreibung und legalen Schätzung des Verkaufsobjectes, worüber ein förmliches Protocoll abgefaßt werden muß;

c) in einer durch beglaubigte Auszüge aus den einschlägigen Rechnungen zu bewirkenden Erhebung der zur Zeit des Verkaufes bestehenden Rente des Objects;

d) in der öffentlichen Bekanntmachung des Verkaufsgegenstandes, mit Bestimmung des Orts und der Zeit, wann und wo der Verkauf vorgenommen werde, und in der Einladung der Kaufsliebhaber zur vorläufigen Besichtigung.

II. Die Realitäten des Stiftungs- und Comunalvermögens werden nach der Analogie der für die Verkäufe der Realitäten des Finanzvermögens gegebenen Normen, und mit Anwendung derselben unter nachstehenden Bedingungen veräussert:

1) die Realitäten gehen als ein freies; jedoch grund- und bodenzinsiges Eigenthum, ohne allen Verband eines Hoffußes, oder eine sonstige Gebundenheit, auf den Käufer über; sie können nach der Hand, jedoch nur unter den näm-

---

*) Vergl. hiezu auch das Allerhöchste Rescript vom 6. September 1811., die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen betreffend (s. §. 309. S. 506. oben. — Dann die Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. §. 7. S. 107. oben.)

lichen, beim Ankaufe gesetzten Belegungsbedingungen, wieder veräussert werden; und der Verkäufer kann also kein Obereigenthum sich vorbehalten.

2) Von den veräusserten Gebäuden wird die erste Hälfte des Kaufschillings am Tage der Ausantwortung der Realität baar entrichtet, und die zweite Hälfte, in drei Jahresfristen, welche nach vier vom Hundert verzinset werden müssen, bezahlt.

Der Bodenzins von veräusserten Gebäuden besteht in 6 Kreuzern von einem jeden 100 des ganzen Kaufschillings.

3) Von den veräusserten Gründen wird der Kaufschilling in 4 Theile zerschlagen, zwei Viertheile müssen am Tage der Ausantwortung der Realität baar entrichtet werden; das dritte Viertheil wird in drei, zu 4 vom Hundert verzinslichen Jahresfristen bezahlt, und das vierte Viertheil bleibt in der Eigenschaft eines ewigen Grundzinscapitals unablöslich auf der veräusserten Realität liegen.

4) Des Grundzins von den veräusserten Gründen besteht in einem Schäffel und ein Viertheil Korn, nach der Münchnermässerei, und zwar von jedem Tausend des ganzen Kaufsschillings.

Von 100 fl. Kaufschilling werden demnach gereicht:	2 Viertheile
	2 Sechstheile
von 10 Gulden	1 — —
— 5 —	½ — —

Der Betrag zwischen 5 und 10 Gulden soll für volle 10 Gulden, und der Betrag zwischen 1 und 5 Gulden für volle 5 Gulden angenommen werden.

5) Der Grundzins wird nie in Natur gereicht; sondern jedesmal nach dem Mittel-Ausschlage der mittleren und letzten Schrannenpreise vom 15. November und 15. December eines Jahres bezahlt.

Wenn aber hiedurch der Normalpreis des Korns unter 12 fl. herabfallen sollte, so muß das Normalquantum des Grundzinses, zur Erhaltung der Rente aus dem Grundzinscapital zu 5 vom 100, nach 12 fl. vom Schäffel bezahlt werden.

6) Den Käufern bleibt freigestellt, bei Gebäuden den ganzen Kaufschilling und bei Gründen die 3 Viertheile des Kaufschillings sogleich baar zu entrichten.

7) Die ordentlichen und ausserordentlichen Staats- und Comunalauflagen, welche auf den zum Kaufe angebotenen Realitäten schon haften, oder in der Folge darauf gelegt werden, gehen auf den neuen Eigenthümer über.

Der Meistbietende muß sich vor dem Schlusse der Versteigerung durch Zeugnisse

seiner ordentlichen Gerichtsbehörde, oder durch hinreichende subsidiarische Caution über seine Zahlungsfähigkeit ausweisen.

9) Bis nach geschehenem Erlage der ganzen Kaufssumme bei Gebäuden oder der drei Viertheile der Kaufssumme bei Gründen bleibt das possessorische Constitut mit seinen gesetzlichen Wirkungen vorbehalten.

10) Wenn in Folge dieses Vorbehaltes zu einem neuen Verkauf geschritten wird, bleibt der im Zahlungsrückstande verbliebene Käufer zum Ersatze des etwaigen Mindererlöses verbunden.

III. In Beziehung auf den Act des Verkaufes wird festgesetzt:

a) Die Realitäten der Stiftungen und Comunitäten werden nur auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung und unter dem Vorbehalte der Allerhöchsten Genehmigung veräussert; die Ueberlassung derselben durch Unterhandlung mit einzelnen Individuen findet nicht statt.

b) Bei der Versteigerung selbst wird ein ordentliches Protocoll, mit fortlaufenden Ansätzen der einzelnen Angebote der namentlich einzutragenden Steigerer geführt und dasselbe nicht nur von den Meistbietenden, sondern von allen Licitanten unterzeichnet.

IV. Damit ein, nach gehöriger Vorbereitung, und unter den vorschriftlichen Bedingungen gepflogener Verkaufsact zu Unserer Allerhöchsten Sanction vollends bereift sey, wird erfordert:

a) Die Resultate einer geschlossenen Versteigerung müssen, sowohl von den Stiftungs- als Comunaladministratoren in eine tabellarische Uebersicht nach der anliegenden Form gebracht werden.

b) für die Columnen, in welchen aus dem Vergleiche der vormaligen zur dermaligen Rente der Gewinn oder Verlust aufzuführen ist, wird eine nach dem anliegenden Beispiele zu verfassende Rentenberechnung als specieller Beleg erfordert.

c) Die Stiftungsadministratoren legen die einzelnen Verkäufe nicht theilweise zur Genehmigung vor; sondern sie fassen die im Laufe eines ganzen Monats unternommenen Versteigerungen in den vorgeschriebenen Conspect zusammen, und senden denselben mit einem Duplicate und allen Belegen jedesmal am dritten Tage nach dem Ausfluße eines Monats zur obersten Ministerialcuratel ein.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß diese Conspecte der Versteigerungsresultate von den allgemeinen Stiftungsadministratoren nach der dreifachen Abtheilung des Stiftungsvermögens auch dreifach angefertiget werden müssen.

d) Die Comunaladministratoren fassen gleichfalls die vorgenommenen Verkäufe

in einen monatlichen Conspect, und senden sie zu ihrer vorgesetzten Curatel ein, welche die einzelnen Conspecte ihres Bezirkes für einen Monat in einen Hauptconspect zusammenfaßt, und diesen mit einem Duplicate am 15. des darauf folgenden Monats an das Ministerium des Innern einsendet.

V.

Die Allerhöchste Sanction dieser Verkaufsacte besteht darin, daß im Genehmigungsfalle die beiden Exemplarien der Verkaufsconspecte mit Unserer Allerhöchsten und Unsers Ministers des Innern Unterschrift versehen werden; das eine Exemplar geht zur Registratur des Central-Rechnungscommissariates des Innern, das Duplicat wird dem Stiftungsadministrator, oder der Comunalcuratel zur Execution zugesendet.

Die Bestimmung der Verwendung des Kaufschillings wird von der administrativen Stelle in ihrem den Conspect einbegleitenden Berichte begutachtet; und hienach die hiefür in dem Conspecte bestehende Columne von Seite der obersten Ministerialcuratel ausgefüllt.

Der Stiftungsadministrator und die Comunalcuratel sind verbunden jedesmal in dem darauf folgenden Amtsberichte in einem eigenen Absatze sich über die Erfüllung der vorgeschriebenen Verwendung auszuweisen.

VI.

Die Execution der sanctionirten Verkaufsacte besteht:

a) in der Ausstellung der einzelnen Kaufsbriefe, welche weder von der obersten Ministerialcuratel, noch von den Generalcommissariaten, als Comunalcuratelen; sondern von den allgemeinen und besonderen Stiftungs- und von den einschlägigen Comunaladministrationen, und zwar, zur Erzielung einer vollständigen Gleichförmigkeit, nach dem anliegenden Formulare gefertigt werden;

b) in der Insinuation des Kaufes, welche bei der einschlägigen Gerichtsstelle, zur Inseration in das sogenannte Briefsprotokoll, von Seite der verkaufenden Administration mittelst einer Abschrift des Kaufbriefes zu bewirken ist.

VII.

Die gegenwärtige Vorschrift tritt mit dem 1. Februar 1808 dergestalt in Wirkung, daß sie sogleich für alle im Monat Januar geschehene Verkäufe in Anwendung kommt.

Sie wird dem allgemeinen Regierungsblatte, als verbindlich für alle allgemeinen und besonderen Stiftungsadministratoren und für alle Comunaladministratoren und Curatelen, mit dem Zusatze einverleibt, daß den genannten Stellen die Conspecte und Kaufsbriefe in der erforderlichen Anzahl gedruckter Exemplare unverzüglich zugehen werden.

München den 1. Februar 1808.

Rentenberechnung.

Der durch die unterzeichnete allgemeine (besondere) Stiftungs- (Comunal-) Administration, mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung, im Wege öffentlicher Versteigerung an die Meistbietenden veräusserten zum Spitale N. (oder einer andern Stiftung) gehörigen Realität.

Aufgestellt den . . . . 1808.

I. Voriger Ertrag.

Die veräusserte Realität hat bisher (durch Verpachtung, oder eigene Benützung) eine jährliche reine Rente abgeworfen von fl. kr. dl.

II. Dermaliger Ertrag.

1. Nach Ansicht des Versteigerungsprotokolles wurde diese Realität um das höchste Angebot von fl. verkauft, wovon die Hälfte mit fl. gleich baar erlegt wird, die sich nach fünf vom Hundert rentirt zu fl. kr. dl.

2. Das dritte Viertheil, welches in drei, zu 4 vom Hunderte verzinslichen Fristen abgetragen wird, gibt eine jährliche Rente von fl. kr.

3. Der von dem ganzen Kaufschillinge nach zwei Vier- und zwei Sechzehntheilen von jedem Hundert regulirte Grundzins mit

Schf. M. V. S.

gewährt nach 12 fl. Etatspreises vom Schäffel, eine jährliche Rente von fl. kr. dl.

Der Bodenzins von dem ganzen Kaufschillinge der Gebäude zu 6 kr. vom Hundert beträgt fl. kr. dl.

Summe fl. kr. dl.

III. Bilanz.

Vorige Rente	fl.	kr.	dl.
Dermalige Rente	fl.	kr.	dl.
Gewinn	fl.	kr.	dl.
Verlust	fl.	r.	dl.

Anmerkung.

Der erste Theil der Rentenberechnung, nämlich der Ansatz des vorigen Ertrages muß durch legale Auszüge aus den Rechnungen im Detail nachgewiesen werden.

Kaufsbrief

über veräusserte Stiftungs- und Comunalrealitäten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

verkauft die Königlich Bayerische allgemeine (besondere) Stiftungs- (Comunal-) Administration zu (Ort) vermög Allerhöchsten Genehmigungsrescriptes vom (Tag, Monat und Jahr) an (Namen, Charakter und Wohnort des Käufers) folgende zur

(Hier wird die einschlägige Stiftung nach den drei Unterabtheilungen des Vermögens aufgeführt)

gehörige Realitäten:

(Ausführliche Beschreibung der Realitäten und Bemerkung der Anzahl verkaufter Tagwerke)

Alles dieses gegen einen Kaufschilling von fl. kr. dl. und zwar unter folgenden allgemeinen und besonderen Kaufsbedingnissen:

I. Die erkauften Realitäten sind vollkommenes, jedoch bodenzinsiges Eigenthum, welches der Käufer nach Gefallen, nur niemals mit Vorbehalte des Obereigenthums veräussern darf.

Auch werden sämmtliche Gründe als zehentfrei verkauft (ausser wenn etwas anderes bedungen worden, oder ein dritter Zehentherr vorhanden ist).

II. Bei der Extradition der Gebäude und Grundstücke wird die Hälfte des Kaufschillings mit fl. kr. dl.

sogleich baar;

die zweite Hälfte des Kaufschillings für die Gebäude mit fl. kr. dl.

wird in drei zu 4 vom Hundert verzinslichen Jahresfristen, jede zu fl. kr. dl.

dergestalt bezahlt, daß die erste Frist

den — — — — — — — — — —

die zweite den — — — — — — — — —
und die dritte den — — — — — — — —
entrichtet wird.

Das dritte Viertheil des Kaufschillings für die Gründe mit fl. kr. dl.
wird ebenfalls in drei zu 4 vom Hundert verzinslichen Jahresfristen,
jede zu fl. kr. dl.
dergestalt abgetragen, daß die erste Frist
den — — — — — — — — — —
die zweite den — — — — — — — — —
und die dritte den — — — — — — — —
entrichtet wird.

Bis diese sämmtlichen Kaufschillingsfristen erlegt seyn werden, behält sich die allgemeine (besondere) Stiftungs= (Communal=) Administration zu (Ort) das **Constitutum possessorium** bevor.

III. Das letzte Viertheil des Kaufschillings für die Gründe mit
fl. kr. dl.

bleibt auf diesen verhypothecirt liegen, und bildet das Capital eines Grundzinses, welcher zwar im Getreidmaaße berechnet; aber nach dem jährlichen Normalpreise in Geld, jedoch nie unter 12 fl. vom Schäffel abzulösen ist.

Dieser Grundzins besteht für oben beschriebene (Zahl) Tagwerke in jährlichen

Schffl. M. V. S.

Korn, welcher sich von jedem Hundert des Kaufschillings noch — Schffl. — M. 2 V. 2 S. regulirer.

IV. Für die Gebäude muß, nach 6 kr. von jedem Hunderte Gulden des Kaufschillings jährlich als Bodenzins fl. kr. dl.
entrichtet werden.

V. In dem Falle, daß der Käufer von diesen erkauften Realitäten wieder etwas veräussert, ist jede solche Kaufsverhandlung als ungiltig anzusehen, wenn die Entrichtung des obigen Korngrundzinses ratenmässig von dem neuen Käufer mit den Grundstücken, und die Bezahlung der Kaufschillingsfristen, in so ferne solche noch nicht berichtigt worden sind, von dem zweiten Käufer, so wie der erste solches hätte thun müssen, nicht übernommen werden.

VI. Die Staats= oder Communalauflagen, die bereits auf diesen Realitäten liegen, oder in der Folge noch darauf gelegt werden könnten, hat der Käufer ganz allein zu übernehmen und zu leisten.

Die allgemeine (besondere) Stiftungs- (Communal-) Administration (Ort) welche diesfalls die Gewährschaft zu leisten verspricht, hat demnach gegenwärtigen Kaufsbrief errichtet, und dem (Namen des Käufers) unter gewöhnlicher Fertigung und Unterschrift zugestellt.

Geschehen den

Königlich Bayerische allgemeine (besondere) Stiftungs- (Comunal-) Administration in (Ort)

Unterschrift

Fertigung.

Conspect der Verkaufsresultate der

Namen der Gemeinde: des Districtes	Namen der Gemeinde: der Station	Namen der Gemeinde: der Stiftungen	Benennung der veräußerten Realitäten.	Derselben Flächeninhalt: Tagwerk.	Derselben Flächeninhalt: Quadratschuh.	Derselben Schätzungswerth: Gulden.	Derselben Schätzungswerth: Kreuzer.	Namen, Character und Wohnort des Käufers.	Höchstes Anbot. fl.	Höchstes Anbot. kr.	Höchstes Anbot. dl.	Resultate: Mehr gegen die Schätzung. fl.	Mehr kr.	Mehr dl.	Minder gegen die Schätzung. fl.	Minder kr.	Minder dl.	Vormalige Rente. fl.	Vormalige kr.	Vormalige dl.	Dermalige Rente. fl.	Dermalige kr.	Dermalige dl.	Gewinn an der Rente. fl.	Gewinn kr.	Gewinn dl.	Verlust an der Rente. fl.	Verlust kr.	Verlust dl.
Dingelfing.	Landau.	Heiligen-Geist-Spital.	der sogenannte Spitalacker.	2[illegible]	320	350	—	Ignaz Ballauf, Bierbräu zu Landau.	570	—	—	220	—	—	—	—	—	12	—	—	27	30	—	15	30	—	—	—	—

Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 8. S. 457.

Stiftungs- (Communal-) Realitäten.

Zahlungsart des Kaufschillings.																					Ein Viertheil des Kaufschillings bleibt als Grundzinscapital ewig liegen.			Jährliche Rente.							Bestimmung der Verwendung des Kaufschillings.
die Hälfte des Kaufschillings wird baar bezahlt.			In drei zu 4 vom Hundert verzinslichen Fristen wird ¼ bezahlt.																					an Bodenzins zu 6 kr. von jedem Hunderte des Kaufschillings.			an Grundzins zu 2 V. 2 S. Münchner Maaßes Korn, von jedem Hundert des Kaufschillings.				
			1808.						1809.						1810.																
			I. Frist.			Zinsen von 3 Fristen.			II. Frist.			Zinsen von 2 Fristen.			III. Frist.			Zinsen von der letzten Frist.													
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	Sch.	M.	V.	S.	
285	—	—	47	30	—	5	40	2	47	30	—	3	47	—	47	30	—	1	53	2	142	30	—	–	—	—	—	...	2	1	

§. 311.

2311. (Den Verkauf einiger Comunalrealitäten im Monat August 1810. betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unsers Generalcommissariats des Regenkreises als Comunalcuratel vom 11ten September d. Js., wodurch Uns die Resultate über die im Monat August veräusserten Comunalrealitäten zu Kallmünz zur Vorlage gebracht wurden; beschließen Wir, wie folgt:

I.

In der Erwägung, daß die aus dem Verkaufserlöse hervorgehende Rente von 96 fl. 57¾ kr. den vorigen Ertrag zu 45 fl. 30 kr. um 51 fl. 27¾ kr. übersteigt, die Comunität auch von allen ordentlichen und ausserordentlichen Staats- dann Comunalauflagen gleichzeitig größten Theils entbunden wird, erhält die im Wege der öffentlichen Versteigerung eventuel unterhandelte, die Schätzung zu 1468 fl. um 639 fl. überwiegende Veräusserung der in dem anliegenden, durch Unsere Allerhöchst eigenhändige und durch die Unterschrift Unseres Staatsministers des Innern sanctionirten tabellarischen Conspecte, wovon ein gleichlautendes Exemplar in der Registratur Unserer Ministerialsection der Generaladministration des Comunalvermögens zurückbleibt, vorgetragenen Realitäten der Comunität Kallmünz an die hierin individuell aufgeführten Meistbietenden um die höchsten Angebote im Gesammtbetrag zu 2107 fl. — kr. hiedurch die Genehmigung.

II.

Die veräusserten Objecte werden als freies doch grund- und bodenzinsliches Eigenthum erklärt und hiernach sind die Käufer verbunden an die bezeichneten Kaufschillinge der Gebäude die Hälfte von den Gründen aber drei Viertheile zusammen mit 1054 fl. 30 kr. am Tage der von der provisorischen Comunaladministration Kallmünz vorzunehmenden Extradition baar zu erlegen. Von den Gebäuden kömmt die zweite Kaufschillingshälfte zu 1051 fl. 30 kr. in 3 gleichen zu 4 vom Hundert verzinslichen Jahresfristen abzuführen. Das vierte Viertheil von dem Kaufschillinge des Gemeindgrundes mit 1 fl. — kr. bleibt in der Eigenschaft eines ewigen Grundzinscapitals auf der veräusserten Realität liegen, wofür der im Getraidmaaß regulirte jährliche Korngrundzins von — Sch. — M. — von ½ S. nach dem bestehenden Normalpreise, doch niemals unter dem Betrage von 12 fl. für das Münchner-Schäffel an Geld von den verkauften Gebäuden aber der nach 6 kr. vom Hundert des ganzen Kaufschillings treffende Bodenzins zu 2 fl. 6 kr. 3 dl. an die provisorische Comunaladministration Kallmünz entrichtet werden muß.

III.

Ausser der erwähnten Grund- und Bodenzins Reichniß haben die Käufer auch noch die auf den veräusserten Realitäten bereits haftenden oder die in der Folge noch auf selbe gelegt werdenden Staats-, dann Comunalauflagen zu übernehmen, auch jene Bedingnisse zu erfüllen, die in dem Steigerungsprotolle aufgeführt sind.

IV.

Die Kaufschillingserlöse sollen zu Tilgung der Comunalschulden der Gemeinde Kall-

münz verwendet werden, worüber sich Unser Generalcommissariat des Regenkreises als Comunalcuratel im nächsten Monatsberichte auszuweisen hat.

V.

Der Verkauf des Comunalbräuhauses in Kallmünz um die Summe von 1811 fl. kann Unsere Genehmigung nicht erhalten, weil eines Theils die hieraus hervorgehende Rente von 83 fl. 18½ kr. gegen den vorigjährlichen Ertrag zu 314 fl. 31½ kr. um 231 fl. 13 kr. zurücksteht, anderntheils auch ein Recht des weißen und braunen Bierbrauens mit den Gebäuden zugleich zur Versteigerung ausgeboten wurde. Durch den Ankauf eines Comunalbräuhauses erwarten die Käufer kein ausschliessendes Braurecht für eine Comunität oder einen bestimmten District, sondern blos das Befugniß, das ihnen schon vor dem Ankaufe zustehende Braurecht in demselben auszuüben. Unser General-Commissariat des Regenkreises erhält den Auftrag durch die provisorische Comunaladministration Kallmünz eine neuerliche Versteigerung der dortigen Brauhausgebäude, nach diesen Grundsätzen zu veranlassen, und dieselbe zur Vorlage zu bringen. Sollten sich für das Comunalvermögen keine günstigeren Resultate darstellen, so hat das Generalcommissariat auch zugleich durch die Kreisbauinspection geprüfte Voranschläge über die Reparaturskösten des Brauhauses anzulegen, um die geeigneten Weisungen ertheilen zu können.

VI.

Die Wiese im Brunn zu ½ Tagwerk, bei welcher sich durch den Verkauf eine Rentenminderung von 3 fl. 3½ kr. zeigt, ist einer nochmaligen Versteigerung, zugleich auch einer 3jährigen Verpachtung zu unterziehen.

VII.

Den provisorischen Communal-Administrationsdiener zu Kallmünz, welcher bisher in dem verkauften Marktschreibershause freie Wohnung hatte, werden nach dem Antrage Unsers Generalcommissariats des Regenkreises zum Hauszinse aus der Comunalcasse jährliche 10 fl. bewilligt.

München den 31. Oktober 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Regenkreises als Comunalcuratel in Straubing also ergangen.

§. 312.

(Die Rechtsangelegenheiten der Stiftungen bei auswärtigen Behörden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariat wird nachfolgendes an das königliche Generalcommissariat des Rezatkreises, wegen untenbemerktem Gegenstande erlassene Rescript zur Nachricht mitgetheilt.

„der von dem königlichen Generalcommissariat des Rezatkreises in dem Berichte von dem 9. Februar l. J. gemachte Antrag:

1) Die Rechtsangelegenheiten der Stiftungen, welche sich auf deren eigenthümlichen Besitzungen, oder rechtliche Foderungen im Auslande beziehen, durch auswärtige Anwälte mit Umgehung der Kron- als Stiftungsfiscale vertreten zu lassen, und

2) zu bewilligen, daß zu Vermeidung aller Berührungen und Irrungen die Besitzungen der Stiftungen und Communen im auswärtigen Gebiete gelegenheitlich veräußert und der Erlös daraus zu Surrogirung eines gleich werthhaltigen Grundeigenthums innerhalb des Königreichs, verwendet werden dürfe,

wird hiemit im allgemeinen genehmiget, über die Verkäufsmodalitäten in einzelnen Fällen aber sind die erfoderlichen gutachtlichen Berichte zu erstatten.

München den 24. Mai 1811.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises, also ergangen.

§. 313.

980.
(Die Annahme der Staatsobligationen bei dem Verkaufe der Stiftungs- und Communalrealitäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Commissariates der Stadt Augsburg als Oberadministration des Stiftungs- und Comunalvermögens vom 14. December 1811. im Betreff der Annahme der inländischen Staatsobligationen bei dem Verkaufe der Stiftungs- und Comunalrealitäten, wird erwiedert:

Es darf von der durch die allgemeine Verordnung vom 6. September 1811 gegebenen Bestimmung daß die inländischen liquiden Staatsobligationen bei dem Verkaufe der Stiftungs- und Communalrealitäten als Zahlung für die Hälfte des baar zu entrichtenden Kaufschillings angenommen werden sollen, nicht abgegangen werden.

Unter den annehmbaren Staatsobligationen sind aber zur Zeit nur die Obligationen von denjenigen Staatsanleihen verstanden, welche in dem XIII. Artikel der allgemeinen Verordnung über die Errichtung einer Staatsschuldenliquidaions-Commission vom 17. November 1811, und in der jüngsten Ausschreibung vom 10. Januar 1812 namentlich bezeichnet, in die vierte Klasse der rückzahlbaren Anleihen gestellt und von jeder neuen Liquidation Revision und Umschreibung ausgenommen sind.

München am 2. März 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Commissariat der Stadt Augsburg als Oberadministration des Stiftungs- und Comunalvermögens also ergangen.

Mittheilung hievon den General-Kreiscommissariaten des Königreiches und dem Commissariate der Stadt Nürnberg, als Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen und Comunen zur gleichmässigen Kenntniß und Darnachachtung.

§. 314.

4705.

(Die Annahme der Staatsobligationen statt baaren Geldes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 20. Juli 1809 hat bei dem Vermögen der Stiftungen und Comunen keine Anwendung erhalten, die Verordnung vom 6. September 1811 Regierungs-Blatt 1811 Seite 1457 wirkt auf frühere Verkäufe nicht zurück, und die Kaufschillings-fristen müssen durchaus in klingender Münze bezahlt werden.

Es kömmt daher dem Poststallmeister Hirschmann in Amberg die Abweisung zu bedeuten.

München den 24. August 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Regenkreises als Kreisadministration der Stiftungen also ergangen.

§. 315.

6537.

(Die Annahme Rothenburger-Staatsobligationen bei Verkäufern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Kreisadministration der Stiftungen des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 25. Juli d. J. hiedurch ermächtigt die liquiden Staatsobligationen, welche auf die vormalige Reichsstadt Rothenburg lauten, bei der Veräußerung derjenigen Realitäten, welche den Stiftungen oder Gemeinden in der Station Rothenburg an Zahlungsstatt richterlich zugeschlagen werden, gleich den übrigen durch das Allerhöchste Rescript vom 2. März d. J. bezeichneten Staatsobligationen anzunehmen.

München den 10. October 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Rezatkreises als Kreisadministration der Stiftungen also ergangen.

§. 316.

11103.

(Den Verkauf des Tuchrahmberges in Mühldorf betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Vorlage der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 8. August d. J., den Verkauf des Tuchrahmberges in Mühldorf betreffend, wird zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1811 klar bestimmt ist, daß die Realitäten der Stiftungen und Comunen in der Regel nur im Wege der öf-

fentlichen Versteigerung veräußert werden sollen, und nachdem durchaus nicht hinlänglich constatirt erscheint, daß der Fall der Ausnahme aus polizeilichen Rücksichten im Sinne gedachter Verordnung vorhanden sey, so hat Königliche Regierung zu veranlassen, daß, in so ferne die Veräußerung des befraglichen Platzes ferner räthlich seyn sollte, nach der angedeuteten Vorschrift verfahren werde.

München den 18. September 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

d) Ablösung und Fixirung des Obereigenthums.*)

§. 317.

(Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten sämmtlich ständischer Klosterunterthanen betr.)

In Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht!

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben seit Ihrem Regierungsantritte unter andern immer die vorzüglichste Sorgfalt auf die Verbreitung und Erhöherung des Culturstandes gerichtet, die Hindernisse allenthalben zu entfernen, den Geist der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit nicht selten mit Aufopferung großer Summen, aber auch nicht ohne glücklichen Erfolg, zu beleben und zu ermuntern gesucht. Sie haben dabei jede Gelegenheit und jedes gerechte Mittel ergriffen, welches zur Begründung des Nationalwohlstandes führen konnte.

In der Ueberzeugung, daß das Eigenthum insbesondere eine der wesentlichsten Bedingungen der unternehmenden und belohnenden Culturfortschreitung ist, haben Höchstdieselbe vorhin schon verordnet, sowohl die durch die Säcularisation angefallenen landwirthschaftlichen Güter, als auch die Schwaigen und Grundstücke der aufgehobenen Klöster, welche aus ächten Staatsgrundsätzen weder zur Selbstadministration, noch zur Verpachtung geeignet seyn konnten, blos mit Vorbehalt einer fortdauernden Staatsrente, unter dem Namen eines Census, zu verlassen. Aus derselben Ueberzeugung finden sich nun Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen, diesen Zweck noch weiter zu verfolgen, und die Nutzanwendung noch allgemeiner zu machen, und insbesondere die Gelegenheit, welche sich mit den Unterthansgütern der aufgehobenen Klöster in Bayern darbietet, nicht unbenützt zu lassen. Höchstdieselbe haben nämlich in Betracht gezogen, daß die meisten Unterthansgüter dieser Klöster freistift- oder leibrechtbar seyen, daß gerade diese Art Gerechtigkeiten am drückendsten auf dem Unterthan laste; daß solcher, wenn er sein Gut verbessern wollte, sich eben da-

---

*) Vergl. hiezu die Allerhöchst: Verfügung vom 6. September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen betreffend. (s. §. 209. S. 506. oben); — dann die Entschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.) — Auch sind zu vergleichen: die zu §. 6. der sechsten Verfassungsbeilage im fünften Bande gegenwärtiger Sammlung aufgenommenen Entschließungen.

durch eine Höherung der Leibgelder oder Laudemien zuziehen werde, mithin eine gründliche Gutsverbesserung nicht wohl denkbar sey, daß diese Grundbarkeiten mit mehrern lästigen Taxen, Nachrichten, Consensgebühren und andern Zeit und Geld versplitternden Umständen unzertrennlich verbunden; und dem Unterthan schon gleich bei dem Antritte des Guts durch diese Lasten und Abgaben alle Schwungkraft benommen, und sein besseres Fortkommen erschwert werde, daß demselben die freie Verwendung seiner Grundstücke, auch wenn er sich oft mit Veräusserung eines kleinen Theiles derselben vom Verderben retten könnte, gänzlich benommen sey, daß endlich das Eigenthum die so heilsame und nöthige Güterauflösung oder Zertheilung vorzüglich begünstige. Nach reifer Erwägung dieser richtigen, das Wohl des ganzen Staates umfassenden Gründe haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 21. dieß gnädigst beschlossen, allen Grundunterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster in Bayern die Ablösung des Eigenthums von nun an binnen einem Jahre dergestalt gnädigst zu gestatten, daß jedoch die bisher auf jedem Gute haftenden Zinsen, Gilten und andere bestimmte jährliche Geld- oder Naturaldienste unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Census ferner verreicht werden sollen.

Daß für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen, für das dominium directum und die damit verbundenen Rechte eine Capitalablösung eintreten müsse, erfordert das Interesse des Staates, welcher nicht nur für die Entbehrung dieser Gefälle bei den auf dem Klostervermögen haftenden großen Bürden billig gedeckt seyn muß, sondern auch einen Fond nöthig hat, noch andere Anstalten zum Besten und zur Sublevirung der Unterthanen auszuführen. Seine Churfürstliche Durchlaucht gedenken aber bei Bestimmung der Ablösungssumme gern eine solche Mäßigung und eine solche Zahlungsart eintreten zu lassen, daß ganz gewiß jeder ohne Ausnahme an dieser Wohlthat Theil nehmen kann, und den ganzen Umfang derselben mit Dank erkennen wird.

Bei der bekannten Unzuverlässigkeit des Hoffußes wollen Höchstdieselben, daß nebem diesem in den darüber herzustellenden Tabellen zugleich auch die letzten drei Schätzungen, welche bei den Inventuren und Uebergaben vorgenommen worden, aufgesucht und aus dem Durchschnitte derselben ein Drittel ausgeschlagen, und solches dem Hoffuße beigesetzt werden solle, wornach bei näherer Durchgehung der individuellen Verhältnisse bestimmter zu ermessen seyn wird, bei welchen Unterthanen billigerweise mehr gefordert und bei welchen allenfalls weniger angenommen werden kann. Dabei wird zur Erleichterung des Unterthans gnädigst gestattet, daß alle diejenigen, welche sich vom Tage der ihnen durch den Beamten kund gemachten gegenwärtigen Verordnung in Zeit sechs Monaten zur Ablösung unter obigen Bedingungen bestimmt erklären, den Ablösungsbetrag in vier gleichen Jahresfristen entrichten können. Zugleich wird ausdrücklich bedungen, daß das auf diese Art consolidirte Eigenthum von dem domino utili nie wieder getrennt, und diese Bedingung zum Besten des Unterthans beständig auf dem Gute radicirt seyn solle, damit die höchstlandesväterliche Absicht nicht wieder vereitelt werden könne. Dabei wird sich zur Sicherstellung der höchsten Gerechtsame bis zur gänzlichen Abführung aller vier Fristen, jedoch nur für den Betrag des allenfallsigen Ausstandes, das dominium vorbehalten.

Die einschlägigen Gerichtsbeamten haben demnach sämmtliche Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster sogleich nach Empfang dieser Verordnung vorzurufen, denselben bei strenger Verantwortung die ihnen zugedachte Wohlthat klar und deutlich zu erklären, und ihre Erklärung in jedem Tage, an welchen sie bei dem Amte erscheinen, aufzunehmen, auch zugleich unverzüglich die Schätzungen in den Protocollen, Inventursbüchern und Acte zu erheben, und über alles eine in Rubriken eingetheilte Tabelle zu bilden, und solche an das

Separat der Churfürstlichen Generallandesdirection in ständischen Klostersachen, welchem Seine Churfürstlichen Durchlaucht die Ausführung dieser höchsten Willensmeinung gnädigst übertragen haben, einzusenden.

Man erwartet von den Einsichten, dem Eifer und dem Patriotismus sämmtlicher Landrichter und Gerichtsschreiber, daß sie ihrerseits mit aller Thätigkeit mitwirken werden, um die höchste, blos das Wohl des Staates und der Unterthanen bezielende Absicht schleunig und in ihrem ganzen Umfange zu erreichen.

München den 27. Juni 1803.

Churfürstliche Generallandes-Direction.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1803. St. 27. S. 426.

§. 318.

2151.

(Die Ablösung des Grundeigenthums betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Generalcommissariats im Isarkreise als Comunalcuratel vom 7. Juni d. J. im Betreff der Ablösung des Grundeigenthums bei den Comunitäten wird hiedurch beschlossen, wie folgt:

I.

Durch die Verordnung vom 27. Juni 1803 und die derselben nachgefolgten Erläuterungen, in welcher für die vormaligen Klosterunterthanen das Zugeständniß zur Ablösung des Grundeigenthums ausgesprochen wird, ist sowohl die Beförderung der Landwirthschaft und des Nationalwohlstandes, als die Sicherstellung der gutsherrlichen Renten durch die Ausmittelung eines Surrogats beabsichtet worden; da für die Comunitäten und ihre Grundholden die nämlichen Gründe, wie die vormaligen Klöster sprechen, so findet auch die angeführte Verordnung bei den Grundholden der Comunitäten, ohne Ausnahme, eine analoge Anwendung.

II.

In Beziehung auf die Norme, welche bei der Regulirung eines Surrogats für die Laudemien, Leibgelder, Taxen für das Dominum directum und die damit verbundenen Rechte angewendet werden soll, hat zwar die angeführte Verordnung in der Regel $\frac{1}{3}$tel des Schätzungswerthes als Reluitionssumme bestimmt, nachdem aber dieser Reluitionssumme das Surrogat der grundherrlichen Renten bilden soll, so kann $\frac{1}{3}$tel des Schätzungswerthes nur in dem Falle als Norm gelten, wenn die nach einem 20jährigen Durchschnitt berechneten grundherrlichen Erträgnisse an Leibgeldern, Laudemien und Taxen im Capitalsanschlage, dasselbe nicht übersteigen.

III.

Der Werth des Gutes soll jedesmal aus den letzten Schätzungen erhoben, und wenn keine früheren Schätzungen vorhanden sind, oder seit der letzten ein Zeitraum von 10 Jahren verflossen ist, eine neue vorgenommen werden.

IV.

Ist mit dem grundbaren Gute ein Radicalgewerbe verbunden, dessen Verlaudemis-

rung, oder Veräußerung nach der Verordnung vom 2. December 1809. Regierungsblatt Seite 1947 ferner statt findet, so soll ebenfalls eine neue Schätzung eintreten, und hiebei der grundherrliche Verband nicht berücksichtigt werden.

V.

Die jährlichen ständigen Reichnisse an Geld und Naturalien werden nicht abgelöset, sondern unter veränderter Benennung eines Bodenzinses oder Census fortgereicht, und das Reluitionscapital wird nach Umständen baar, oder in 4 gleichen Jahresfristen bezahlt.

VI.

Zur Vergleichung der vormaligen und künftigen Rente soll eine Rentenberechnung entworfen, und über die Resultate der ganzen Verhandlung ein Conspect angefertigt, und mit einem Duplicat zur Genehmigung vorgelegt werden.

VII.

Nach diesen Normen soll in dem vorliegenden Falle mit dem Besitzer der leibrechtbaren Papiermühle zu Landshut Johann Georg Schmid verfahren, und die Resultate seiner Zeit vorgelegt werden.

München, den 6. October 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Generalcommissariaten des Königreichs zur einschlägigen Kenntniß.

§. 319.

972.

(Die richterliche Hilfe zur Betreibung der Renten aus dem Stiftungsvermögen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Geschäftscollisionen, welche zwischen dem Comissariate der Stadt Augsburg, als Oberadministration der Stiftungen, und dem Stadtgerichte zu Augsburg, über die Gewährung der richterlichen Hilfe zur Beitreibung der Renten aus dem Stiftungsvermögen entstanden sind, haben Seine Königliche Majestät veranlaßt, die Gerichtsstellen des Reiches durch ein Allerhöchstes Rescript vom 25. December 1813 auf nachstehende Vorschriften anzuweisen.

I.

Die rentenpflichtigen Privaten der Stiftungen, welche den Ausstand an einer durch die allgemeine Verordnung vom 19. November 1810 bezeichneten Jahresrente auf vorgängige administrative Mahnung und Execution nicht getilgt haben, sollen von der Administration in ein ordentliches Verzeichniß mit dem Beisatze des Ausstandes gebracht, und dieses Verzeichniß soll in einer Doppelschrift dem einschlägigen Gerichte mittelst amtlichen Schreiben unter

dem Ansuchen zugestellet werden, die Restanten zur Zahlung unter Androhung der Pfändung aufzufordern.

II.

Dem Gerichte steht es frei, den Restanten entweder durch Circular aufzutragen, daß sie den Rentenausstand inner dem Termine von 14 Tagen bei Vermeidung der Pfändung tilgen sollen, oder die Restanten persönlich vorrufen zu lassen, und ihnen diese Eröffnung zu machen.

Bei einem und dem andern Verfahren ist dem Restanten frei zu stellen, die Einwendung über die Liquidität des Ausstandes inner dem bezeichneten Termin, jedoch bei Strafe des Eingeständnißes anzubringen.

III.

Die Stiftungsadministration erhält eine officielle Nachricht von dem durch das Gericht erlassenen Auftrage, und gegebenen Termine, nach dessen Ausfluß noch acht Tage lang zugewartet hierauf aber ein neuerliches Verzeichniß über diejenigen Restanten, welche ihren Ausstand noch nicht getilgt haben, unverzüglich angefertigt, und derselbe wieder dem Gericht im Duplicat mit dem Ansuchen zugestellt wird, daß nunmehr die Auspfändung verfügt werden wolle, welche auch in Hinsicht derjenigen Restanten, die einen Widerspruch gegen die Liquidität der Forderung nicht eingelegt haben, erfolgen soll.

IV.

Diejenigen Restanten aber, welche nach der ersten Aufforderung zur Zahlung der Liquidität des Ausstandes inner dem gegebenen Termine widersprochen haben, sollen im Falle Bedürfens neuerlich zu Gericht verschafft, und ihre Einwendungen gegen den Bestand und die Größe der Forderung summarisch zu Protocoll genommen, dasselbe soll der Administration zum weitern geigneten Benehmen und zur Anrufung des Kronfiscals zugeschloßen werden.

Offenbar ungegründete Einwendungen hat das Gericht von Amtswegen abzuweisen.

V.

Die Stiftungsadministrationen sind dafür verantwortlich, daß sie die richterliche Hilfe nur bei ganz liquiden Ausständen, und nur nach fruchtloser administrativer Mahnung und Execution nachsuchen.

Versehen und Excesse gegen diese Vorschrift sollen von dem Gerichte bei der Oberadministration angezeigt, und von dieser gebührend geahndet, oder nach Verhältniß der Sache der obersten Stiftungscuratel zur Bestrafung vorbehalten werden.

VI.

In wie weit absolute Zahlungsunvermögenheit oder andere Exceptionen noch in der Execution angebracht werden können, dann in wie fern und in welchen Gegenständen die Execution und Pfändung Platz greifen, hierüber sind die nähern Vorschriften in der Gerichts-Ordnung enthalten.

VII.

Uebrigens soll bei den amtlichen Schreiben der Stiftungsadministrationen an die Ge-

richtsstellen und bei den Verzeichnissen der Restanten der drei Kreuzer-Stempel gebraucht, und der Betrag mit dem Ausstande, oder mit den Executionsgebühren ratenmässig erholt werden. Die Kreis- und Oberadministrationen und die Local- und Districtsadministrationen erhalten hierdurch den Auftrag, sich nach den bezeichneten einschlägigen Vorschriften gleichmäßig zu achten, und dadurch allem Anstande zwischen ihnen und den Gerichtsstellen zu beseitigen.

München den 29. Januar 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises als Kreisadministration der Stiftungen also ergangen.

§. 320.

10542.

(Gesuch des Sebastian Fleißner und Consorten in Augsburg um das Zugeständniß zur Ablösung eines Grundzinses betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf die Berichte vom 19. November v. Js. und dann 22. Juli l. J., das Gesuch des Sebastian Fleißner und Consorten in Augsburg um das Zugeständniß zur Ablösung eines Grundzinses betreffend, erwiedert:

Die Anwendung der zur Ablösung von Aerarial-Bodenzinsen in Korn und Geld unterm 30. September 1813 *) ertheilten Normen, kann den Stiftungen und Comunen nicht aufgedrungen werden.

Wenn Differenzen über Ablösung oder neue Regulirung der Boden- und Grundzinse von verkauften Stiftungs- und Gemeinderealitäten zur Cognition der Obercuratel gelangen, so soll dieselbe blos eine gütliche Ausgleichung der Differenzen versuchen, ohne darüber förmliche Beschlüsse zu fassen.

Rücksichtlich der gutsherrlichen Gefälle, ihrer Ablösung oder Feststellung und Umwandlung wird seiner Zeit eine besondere Instruction ertheilt werden.

München, den 27. October 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Oberdonaukreises, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 321.

(Die Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Rechte des Staates betreffend.)

M. J. K.

Wir genehmigen nach Vernehmung Unseres Staatsraths die Uns von Unserm Finanzministerium vorgelegte Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen

---

*) Regierungsblatt S. 1209.

Gefälle des Staates, bevollmächtigen dasselbe zur Vollziehung und verordnen die Bekanntmachung durch Unser Regierungsblatt.

München den 8. Februar 1825.

Die Fixirung und Umwandlung der Zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staats, für sämmtliche Kreise, mit Ausnahme des Rheinkreises betreffend.)

Auf Befehl seiner Majestät des Königs.

Erklärung.

Alle dem Staate zustehenden nachbenannten Gefälle und Rechte können innerhalb der nächsten sechs Jahre auf Verlangen der Verpflichteten für ewige Zeiten unter folgenden Bedingungen, (wenn nicht besondere Gesetze oder Verträge andere festgesetzt haben) fixirt und umgewandelt werden.

Erste Abtheilung.

Von der Fixirung der Gefälle.

A. Vom Zehenten.

§. 1.

Der umständige Zehent wird fixirt gegen Uebernahme einer dem bisherigen Durchschnittsertrage durch Verpachtung oder Sammlung gleichkommenden jährlichen unveränderlichen Abgabe.

§. 2.

Der Durchschnittsertrag wird berechnet aus den Jahren 1811 bis 1822 einschließig, jedoch mit Hinweglassung der Jahre 1815, 1816 und 1817.

§. 3.

Diese Regel leidet nur da eine Ausnahme, wo ein großes Mißverhältniß des bisherigen Zehentertrages durch Vergleichung mit anderen Zehentfluren und Gütern oder durch den Umfang und die Bonität der zehentbaren Grundstücke sogleich augenfällig gezeigt werden kann.

In diesem Falle ist die zu fixirende Abgabe nach jenen Berechnungen festzustellen, übrigens durch Verhandlung auf ein billiges Verhältniß zu bringen. Wo aber über den Umfang des Zehentrechtes selbst noch Zweifel bestehen sollten, sind vor allem diese vollständig zu heben.

§. 4.

Die Fixirung erfolgt auf Körner, vorzugsweise Roggen und Haber, dann Waizen, Dinkel und Gerste, wobei statt dieser und anderer Halmfrüchte, nach dem §. 24. gegebenen Verhältniß, eine oder einige der genannten fünf Haupt-Getreidgattungen bedungen werden können. Die bisher schon gewöhnlich in Geld abgetragenen Schmalsaat- und die Weinzehnten werden auf eine Geldabgabe fixirt.

§. 5.

Es ist zu wünschen, daß die Fixirung immer für eine ganze Zehentflur zugleich und

gemeinschaftlich vollzogen werde, weßhalb die Königlichen Beamten auf angebrachte einzelne Anträge durch geeignete Einleitung die allgemeine Fixirung versuchen sollen.

§. 6.

Ist diese zu Stand gekommen, so liefert die Gemeinde den fixirten Zehentabtrag im Ganzen an das Rentamt, dem sie zugehört und legt die einzelnen Beiträge als unveränderliches Jahresreichniß nach freier Uebereinkunft unter sich, oder mit Beiziehung des Rentbeamten auf sämmtliche zehentpflichtige Besitzungen um.

§. 7.

Wenn die Mehrzahl der Zehentholden, welche zugleich den größern Theil der Zehentflur besitzt, die Fixirung begehrt, die übrigen aber sich nicht anschließen wollen, so kann jener die Ausübung des Zehentrechtes, wie es der Staat besessen und hergebracht hat, überlassen werden. Es steht jedoch jedem einzelnen Zehentholden frei, sich auch noch später der Mehrheit anzuschließen. Nur in dem Falle eines Einverständnisses sämmtlicher Zehentholden geht das Zehentrecht definitiv auf die ganze Gemeinde über.

§. 8.

Mit der Fixirung begiebt sich das Aerar (unbeschadet der Rechte Dritter) aller seiner Ansprüche auf den Zehent von Neugereuten. — In Ansehung der bereits cultivirten Gründe wird die Zehentfixirung nach denselben Bestimmungen für jene Zeit vorbehalten, wo diese Gründe in die Zehentbarkeit eingetreten. Es wird übrigens gegenseitig jeder Nachforderung, Gewährleistung wegen zu beschränkt, oder zu weit ausgeübten Zehentrechtes f. a. entsagt; die Zehentabzugsgelder, Verpachtungsratificationsgebühren fallen ohne Entschädigung des Aerars hinweg.

§. 9.

Die Fixirung des Wein- und Hopfenzehents kann für eine ganze Flur, auch ohne jene allgemeine vorgenommen werden. Alsdann beschränkt sich ihre Wirkung jedoch auf die in der Verhandlung namentlich beschriebenen Grundstücke, nicht auf später Neugereutete.

§. 10.

Kann in keiner Art die allgemeine Fixirung bewirkt werden, so bleibt jedem Zehentholden das Recht, sie für seine Besitzungen besonders zu fordern. In diesem Falle muß er eine vollständige Beschreibung seines ganzen Besitzthumes in der Zehentmarkung mit genauer Angabe der Lage und Größe, der Zehentpflichtigkeit oder Freiheit eines jeden einzelnen Grundstückes vorlegen, sein Angebot machen, welches das Rentamt nach §. 1 — 3. oben prüfen, sodann instructionsmäßig weiter verfahren wird.

Solche einzelne Fixirungen werden nur für alle zehentpflichtige Besitzungen des Zehentholden zusammen bewilligt, mit Ausnahme des Zehents von Weinbergen und Hopfengärten, welcher einzeln behandelt werden mag.

§. 11.

An dem als fixirtes Reichniß übernommenen Zehent erhalten die Zehentholden Nach-

lässe in denselben Fällen, und nach denselben Grundsätzen, welche Anspruch auf Nachlaß an Gilten und grundherrlichen Gefällen überhaupt geben. Dagegen ist aber auch bei der Berechnung des Durchschnittsertrages, welcher der Fixirung zum Grunde liegt, auf die in den Fractionsjahren genossenen Nachlässe an Zehenten oder Mindererträgnissen wegen Elementarbeschädigungen die erforderliche Rücksicht zu nehmen und dieselbe in Zugang zu bringen.

§. 12.

Die fixirte Naturalabgabe ist jedes Jahr zur Zeit der Eindienung des Giltgetreides fällig und wird in schrannenmäßigem Getreid erschüttet oder mit beiderseitiger Zustimmung um den Jahres-Normalpreis abgelöst.

§. 13.

Die Fixirung der auf mehrere Jahre verpachteten Zehenten kann nur erst nach Ablauf der Pachtzeit statthaben, soferne nicht der Pächter freiwillig von dem Pachte absteht.

§. 14.

Mit dieser Fixirung wird die Naturalauszehntung für immer aufgehoben.

§. 15.

Mit Fixirung des Gesammtzehents einer Ortsmarkung werden die, den Zehentholden obgelegenen Zehentfrohndienste ohne besondere Entschädigung erlassen.

B. Von den Frohndiensten.

§. 16.

Die ungemessenen Frohn- (Scharwerks) dienste müssen kraft der Verfassungsurkunde auf ein bestimmtes Maaß gesetzt werden.

§. 17.

Wenn in einem Gemeindebezirke ungemessene und gemessene Frohndienste zu denselben Verrichtungen nebeneinander bestehen, so werden die ersteren nach dem Verhältniß der letztern bestimmt.

§. 18.

Wo dieser Maaßstab nicht vorhanden, oder nicht anwendbar ist, erfolgt die Fixirung nach dem bisherigen Gebrauche und vorauszusehenden Bedarf der Dienste. Diese sind:

a) solche, die jährlich vorzukommen pflegen,

b) solche, die nur periodisch wiederkehren, z. B. zu Bauten ꝛc. ꝛc.

§. 19.

Erstere werden fixirt, lediglich nach dem Durchschnitte der wirklichen Dienstleistungen in den Jahren 1813 — 1822. Sollten in diesem Zeitraume keine Frohndienste stattgefunden haben, so ist auf die nächst vorhergegangenen zehn Jahre zurückzugehen.

§. 20.

Der Bedarf an Frohndiensten, die nur periodisch wiederkehren, ist in der Art festzusetzen, daß für den Fall des sich ergebendenden Dienstes der Bedarf so viel als möglich ausgemittelt werde. — Was die Neubauten betrifft, wird derselbe von den Königlichen Baubeamten angegeben, unter der Voraussetzung, daß ein Gebäude für denselben Zweck, zu welchem es bisher gebraucht wurde, neu aufgebaut werden müßte.

Der Gesammtbetrag wird hienach unter die dermaligen Dienstpflichtigen nach Verhältniß ihrer bisherige Concurrenz vertheilt.

§. 21.

Hinsichtlich der Frohngegenreichnisse bleibt es bei den vertragsmäßigen Bestimmungen und dem rechtlichen Herkommen.

§. 22.

Hier ist durchaus nur von den auf Privatrechtstiteln beruhenden gutsherrlichen Frohndiensten die Rede, nicht von den sogenannten Landes-, Gemeinde-, Kriegsfrohnen und Concurrenzen, welche als öffentliche Dienste nach Gesetz und Herkommen fortbestehen.

Zweite Abtheilung.

Von Umwandlung der Gefälle und Rechte.

§. 23.

Alle fixirten Reichnisse an Feldfrüchten, können, soferne die bedungenen in der Gegend nicht in der erforderlichen Menge gebaut werden, in die dortselbst gewöhnlichen Gattungen des Getreides umgewandelt werden.

§. 24.

Behufs dieser Umwandlung wird das Korn als Vergleichungsmaßstab angenommen, und **einem** Schäffel Korn gleichgesetzt: 4 Metzen Waitzen; Kern, Reps, Erbsen; 8 Metzen Gerste, Bohnen, Hirse, Wicken, Hanfkörner; 2 Schäffel Haber, Dinkel und Haidekorn; 1 Schäffel Linsen und Lein.

Ein Schock langes Stroh gleich 6 Metzen Roggen;
Ein Schock kurzes Stroh 3 Metzen;
Ein Schock Wirrstroh $1\frac{1}{2}$ Metzen;
10 Zentner Heu, einem Schäffel Korn, eben so

24 Pfund Flachs, einem Schäffel Korn, Wein, Obst, dann andere hie und da ausnahmsweise vorkommende Ruralerzeugnisse werden nach Verhältniß ihrer Marktdurchschnittspreise der letzten 10 Jahre zu jenen des Kornpreises in Korn oder andern Getreidarten umgewandelt.

§. 25.

Für die noch in Natur bestehenden Küchendienste werden, vorbehaltlich der saalbuchmässig fixirten folgende Umwandlungspreise gesetzt:

2	fl. 24	kr.	für ein	Kalb,
—	= 24	=	= =	Lamm,
—	= 9	=	= =	Huhn,
—	= $\frac{1}{2}$	=	= =	Ei,
—	= 24	=	= eine	Gans,
—	= 12	=	= =	Ente,
—	= 9	=	ein Pfund	Fisch,
—	= 3	=	= =	Käse,
—	= 12	=	= =	Schmalz,
—	= 18	=	100	Krebse.

Das Verhältniß der laufenden Marktpreise seit 1818 zu den hier gesetzten, gibt den Maßstab in andere hier nicht genannte Küchendienste.

§. 26.

Der Blutzehent wird nach zehnjährigem Durchschnittsbetrage unter Zugrundlegung derselben Preise in eine Geldabgabe umgewandelt.

§. 27.

Der Naturalfrohndienst wird aufgehoben gegen Uebernahme einer ständigen Geldabgabe, welche dem dritten Theil des ortsüblichen Lohnes solcher Dienste gleich kommt.

§. 28.

Zu diesem Behufe werden die nur periodisch wiederkehrenden Dienste zu Neubauten in der Art berechnet, daß die Dauer eines neuen Gebäudes auf 200 Jahre gesetzt wird.

Wenn daher ein Frohnpflichtiger zu einem Gebäude für den Fall einer Neubaute nach §. 20. bis hundert Fuhren zu leisten hätte, und der ortsübliche Lohn der Fuhre 2 fl. wäre, so würde derselbe für diesen Frohndienst überhaupt eine Jahresabgabe von 20 kr. zu übernehmen haben.

§. 29.

Von dieser Geldabgabe werden die Frohngegenreichnisse in Abzug gebracht, dabei der Metzen Roggen mit 1 fl. 20 kr. in Anschlag gesetzt, wornach andere Naturalreichnisse sich gemäß §. 24. berechnen.

Bier und Brod kommen nach der Durchschnitts-Polizeitaxe im Königreiche während der Jahre $18\frac{18}{19}$ bis $18\frac{23}{24}$ in Abzug.

§. 30.

Wenn der Anschlag des Gegenreichnisses jenem der Dienste gleichkommt, oder ihn übersteigt, so erlöschen beide gänzlich und für immer.

§. 31.

Die fixirten Frohngelder werden unverändert fort entrichtet, welche Veränderungen auch mit den Objecten vorgehen mögen, für welche die Dienste zu leisten waren.

§. 32.

Die größtentheils durchgeführte Allodification der gemeinen Lehen wird nach den dafür besonders gegebenen Verordnungen und Instructionen vollendet.

§. 33.

Die Leibrechtsgüter können auch ferner noch nach den im Jahre 1803 ergangenen Verordnungen geeignet werden; es wird jedoch allen Leibrechtlern auch gestattet, gegen Erlegung des zehnten Theiles des aus dem letzten Leibgeldanfalle zu berechnenden Gutwerthes das Leibrecht in Erbrecht umzuwandeln.

§. 34.

Die übrige bisherige Belastung solcher Güter bleibt nach dieser Umwandlung unverändert. — Das Laudemium hingegen wird nunmehr in jenen Fällen, wo es bei dem Erbrechte statt findet, nach den bisherigen Procenten erhoben.

§. 35.

Von dieser Begünstigung der Umwandlung sind ausgeschlossen, die auf Leibrecht verliehenen Zehnten, Ueberfahrt, Fischerei- und andere Gerechtigkeiten.

§. 36.

Hinsichtlich der nur ausnahmsweise noch im Oberdonaukreise vorkommenden streng leibfälligen Güter, bewendet es zwar bei der Eignungsverordnung vom 7. October 1813; es soll jedoch jenen Gutsinhabern, welche noch während ihrer Besitzzeit die Eignung nachsuchen, ein angemessener Nachlaß an dem Reluitionsgelde bewilligt werden.

§. 37.

Alle in Folge der Fixirungs- und Umwandlungs-Verhandlungen übernommenen Geld- Naturalgefälle nehmen für die Zukunft die Eigenschaft der Grundzinse und Gilten an.

§. 38.

Die Lieferung der Naturalgefälle geschieht zugleich mit jener der übrigen Gilten zwischen dem 1. December und 1. März des Verwaltungsjahrs, die Zahlung der Geldgefälle in 2 Zielen, deren erstes am 30. November, das zweite am 15. April fällig wird.

§. 39.

Alle wegen der Fixirung und Umwandlung amtlich zu pflegenden Verhandlungen werden taxfrei angenommen.

§. 40.

Unter diesen Bedingungen wird die Fixirung und Umwandlung oben bezeichneter Renten und Rechte allen Verpflichteten bewilligt, welche darum innerhalb der nächsten 6 Jahre nachsuchen.

Mit Ablauf dieses Zeitraumes erlischt der Anspruch auf die hier angebotenen Ver-

theile, und die Feststellung neuer Bedingungen für diejenigen, welche von den gegenwärtigen keinen Gebrauch gemacht haben, bleibt vorbehalten.

München den 8. Februar 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

(Reg.-Bl. v. J. 1825 Nr. 7. S. 100.)

§. 322.

13935.

(Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte und Renten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 27. September l. J. erwiedert, daß die Allerhöchste Erklärung vom 8. Februar l. J. die Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte des Staates betreffend, auf gleichartige Rechte und Renten der Stiftungen sowohl als der Gemeinden unbedenklich angewendet werden könne, wobei die Königlichen unmittelbaren Stiftungsadministrationen zur Befolgung der in bezeichneter Allerhöchster Erklärung aufgestellten Normen förmlich anzuhalten, die Gemeindeverwaltungen hingegen hierauf vorläufig aufmerksam zu machen, und zur erwünschten gleichmässigen Einschreitung in Beziehung auf gutsherrliche Rechte der Ortsstiftungen und Ortsgemeinden aufzurufen sind.

München den 21. November 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon:

a) den übrigen Regierungen der ältern 6 Kreise;
b) den Verwaltungsausschüssen der Königlichen Universitäten Landshut und Erlangen, dann
c) der Königlichen Universitätscuratel in Würzburg zur Kenntniß und geeigneten Verfügung.

§. 323.

11192.

(Die Fixirung der Zehentgefälle der Stiftungen und geistlichen Pfründen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 5 Juli d. J. die Fixirung der Zehentgefälle der Stiftungen und geistlichen Pfründen betreffend, wird erwiedert, daß die Fixirung der zu kirchlichen Stiftungen gehörigen Zehenten in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescriptes vom 21. November 1825 keinem Anstande unterliege, und hierbei den bischöflichen Ordinariaten ein Einspruchsrecht nur dann zugestanden werden könnte, wenn die Zehentfixirung auf den Ertrag des zu einer onerirten Stiftung gehörigen Fonds einen die Erfüllung des Stiftungszweckes gefährdenden oder beschränkenden Einfluß haben würde, oder mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde unvereinbarlich wäre,

daß dagegen bei geistlichen Pfründen, wo die Bischöfe als Collatoren bei allen mit dem Dotationsfonds vorzunehmenden Veränderungen, welche die Größe des Ertrags desselben vermindern könnten, wesentlich betheiligt sind, über die von den Zehentherren als zeitlichen Nutznießern in Antrag gebrachten Fixirungen jedesmal die Aeusserung des betreffenden bischöflichen Ordinariates zu erholen, und der Consens zur Fixirung nur nach geeigneter Würdigung der Ordinariats-Erinnerungen von Obercuratelwegen zu ertheilen oder zu versagen sey. Auf gleiche Weise ist bei Privatpatronatspfründen die Erinnerung des Patrones zu erholen und zu beachten.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß im Falle der Consensertheilung nicht nur auf die Bestimmung eines dem bisherigen Naturalzehentbezuges gleichkommenden Quantums der künftigen ständigen Reichniß, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen sey, daß die Erhebung der fixirten Leistung dem Pfründebesitzer möglichst gesichert und erleichtert werde, und daß die Art, wie dieses erzielt werden könne, nach den in den besonderen Fällen gegebenen Umständen zu ermessen sey.

Sollten einzelne geistliche Pfründebesitzer eine der Fixirung der Zehente, analoge Verpachtung derselben auf die Dauer ihres Pfründebesitzers vornehmen wollen, so sind dieselben hieran um so weniger zu hindern, als sich dadurch die Vortheile der Zehentfixirung augenscheinlich bewähren und die bischöflichen Ordinariate sich bestimmen lassen dürften, den förmlichen Zehentfixirungen überhaupt in der Folge weniger entgegen zu seyn.

München, den 24. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den Königlichen Regierungen, Kammer des Innern, diesseits des Rheins.

§. 324.

21184.

(Die Fixirung der Zehentgefälle von Stiftungen und geistlichen Pfründen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 6. December v. J. wird erwiedert, daß sich aus der Fassung des Rescripts vom 24. November v. J. von selbst ergebe,

a) daß dasselbe nur bei katholischen Pfarreien in Cultusstiftungen in Anwendung zu bringen,

b) daß nur bei Privatpatronatspfarreien die Erinnerung des Patrons zu erholen, und

c) daß das Einspruchsrecht der bischöflichen Ordinariate bei kirchlichen Stiftungen auf solche Stiftungen beschränkt sey, durch welche die Haltung eines Jahrtags, die Leistung einer Wochen- Monat- oder Jahrmesse, oder die Erfüllung eines andern speciellen Stiftungszweckes bedingt ist, und die Verminderung der Stiftungsrente auf die Erfüllung dieses Stiftungszweckes,

welche durch die bischöfliche Confirmation der Stiftungen garantirt wird, einen nachtheiligen Einfluß haben könnte.

Von dem unter dem 21. November 1825 in Betreffe der Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte und Renten an die Königliche Regierung des Isarkreises erlassenen Rescripte ist der Königlichen Regierung des N. Kreises zwar bereits eine Abschrift mitgetheilt worden; da sich jedoch dieselbe nicht mehr vorzufinden scheint, so wird in der Anlage ein Duplicat hievon übermacht.*)

München den 16. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

4418. §. 325.

(Den Fortgang der Zehentfixirung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Fortgang der Zehentfixirung nach der Declaration vom 8. Februar 1825 scheint an vielen Orten von den kirchlichen Stiftungen und den Pfarreien, des in Mitte liegenden Rescriptes vom 24. November 1830, ohnerachtet, sehr gehemmt und auch von den Landgerichten nicht so unterstützt zu werden, wie von ihren Berufspflichten zu erwarten ist. Die Königliche Kreisregierung erhält daher den Auftrag, einen einfachen Conspect aller im Kreise bestehenden, geistlichen Pfründen und Stiftungen gehörenden Zehenten in tabellarischer Form vorzulegen und bei jedem Zehenten in der Rubrik, Bemerkungen, anzugeben:

a) ob die Fixation vollzogen, oder
b) ob selbe, und von wem, versucht, oder
c) ob kein Versuch gemacht worden.

Duplicate dieser Conspecte sind bei den Regierungsakten zu behalten, selbe stets evident zu halten, und in Zukunft mit dem Schlusse des Etatsjahres unter bloßer Aufführung der Nummern des Conspectes die Fortschritte der dem freien Willen anheimgestellten Operation anzuzeigen. Die Eintragung in die Conspecte hat in der Art stattzufinden, daß entsprechende Nachträge ohne Erneuerung des ganzen Elaborates möglich bleiben.

Die Namen der um das Fixationsgeschäft besonders verdienten Comunal- und Stiftungsbeamten, Districtspolizeibeamten und Pfarrer sind besonders anzuzeigen.

München den 12. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins, also ergangen.

---

*) s. den §. 322. S. 548.

Formular zu der im §. 323. allegirten Tabelle.

Polizeidistrict Landgericht N. Herrschafts-gericht N.	Orte N.	Zehentbesitzende Pfarreien = Kirchen-pflegen.	Art des Zehentes, Großzehentes, Kleinzehentes.	Bemerkungen.

§. 326.

14074.

(Das Gesuch des Anton Beilback zu Gstatt, wegen Obereigenthumsablösung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. v. M. im obenstehenden Betreffe wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, nachstehende Entschließung ertheilt:

Obereigenthumsablösungen bei Landgemeinden und deren Stiftungen eignen sich gemäß §. 21 und 22 des Regulatives für die Geschäftsführung vom 24. September 1818 zur Instruirung und Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, dessen Beschluß, so ferne er in der That auf Ablösung, also auf Aenderung der Substanz des Rechtes gerichtet ist, der unmittelbar vorgesetzten Curatelbehörde zur Bestätigung untergestellt werden muß. Die Bestätigung der Obercuratel ist gemäß §. 128 mit Bezug auf §. 123, des revidirten Gemeindeedicts nur in dem Falle einzuholen, wenn die Ablösungssumme 500 fl. übersteigt; in dem vorliegenden, unter erwähnten §. 128. nicht zureichenden Falle hat das Königliche Landgericht Traunstein die Ausübung seiner Zuständigkeit ungeeignet, unterlassen, und durch berichtliche Vorlage an die Obercuratel die primitive Bescheidung der letzteren hervorgerufen, welche wegen Benachtheiligung des Stiftungsvermögens, der von dem Gemeinde-Ausschuße beschlossenen, und von dem Landgerichte begutachteten Ablösung, die Bestätigung versagt hat.

Durch die von dem betheiligten Grundholden dagegen eingereichte Vorstellung ist die Einleitung des vorschriftsmässigen Verfahrens in vorstehender Weise anzuordnen, zu welchem Zwecke die Königliche Kreisregierung die vorgelegten Verhandlungsacten zurückzuempfangen, und den Bittsteller von dieser Verfügung vorläufig in Kenntniß setzen zu lassen hat.

München am 21. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 327.

21553.

(Das Gesuch des Anton Beilback zu Gstatt um Bewilligung der Obereigenthumsablösung resp. die bei Obereigenthumsablösungen gesetzlich bestehenden Competenzverhältniße in Hinsicht auf curatelmäßige Bestätigung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. Juli d. J., das Gesuch des Anton Beilback zu Gstatt um Bewilligung der Ablösung des Obereigenthums seines zu Pfarrkirche in Rupolding grundbaren Anwesens betreffend, wird folgende Entschließung ertheilt:

Die Ablösungen des Obereigenthums der Landgemeinden und deren Stiftungen ressortiren, selbst wenn sie aus dem strengsten Standpuncte, somit als Veräusserungen betrachtet werden, da eine Vorlage derselben an die Curatel durch allgemeine oder besondere Vorschriften zur Zeit nicht geboten ist, — nach §. 123 und 128. des revidirten Gemeinde-

Edicts nur in so ferne zur Bestätigung der Obercuratel, als die abzulösenden Renten bei Stiftungen erster Classe einem Capitalbetrage von mindestens 1000 fl. bei sonstigen magistratischen Gemeinden einem Capitalbetrage von 500 fl. entsprechen. Eben so wenig kann der Umstand, daß die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen, und die Untercuratelbehörden der Behandlung dieser Obereigenthumsablösungen höchst selten die gehörige Aufmerksamkeit zuwenden, ein Grund seyn, die bezüglich der Behandlung dieses Gegenstandes durch Gesetze und Verordnungen bestimmten Competenzverhältnisse zu trüben, vielmehr wird sich die Königliche Kreisregierung in diesem Falle veranlaßt finden, die Behörden durch strenge Aufsicht und bei wahrgenommener Uebertretung durch geeignete Einschreitungen zur genauesten Beobachtung des durch die bestehenden Verordnungen genau vorgezeichneten Verfahrens, und insbesondere dahin anzuhalten, daß sie für richtige Vereinnahmung der Ablösungsschillinge und für deren Einverleibung in den Capitalstock, sey es durch Ankauf nutzbringender Realitäten sey es durch verzinsliche Anlegung, sorgen, und die Gemeindebehörden auf die Haftung aufmerksam machen, welche ihnen aus jeder unrichtigen Berechnung, und aus jeden sonstigen der Gemeinde oder Stiftungen erwachsenden Schaden zugehen würde, und dieselben insbesondere darüber zu belehren, daß jede solche Umwandlung nach §. 82 des revidirten Gemeindeedicts in jedem Falle der gemeinsamen Zustimmung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bedürfe, so wie sie nach §. 104. desselben Edicts in Landgemeinden vor die Gesammtgemeinde ressortiren.

Es kann daher von den in der Ministerialentschließung vom 21. Juni d. J. gegebenen Weisungen nicht abgegangen werden, sondern es ist zu deren Vollzuge das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 20. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 328.

21462.
(Die Ablösung des Grundobereigenthums bei dem Romschusteranwesen zu Schwaben insbesondere das Recht der Gemeinde und Stiftungsverwaltung zur Ablösung des Grundobereigenthums betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. August l. Js. im obenbemerkten Betreffe wird der Königlichen Kreisregierung folgende Entschließung ertheilt:

Die Verordnungen vom 6. Oktober 1810 (Regierungsblatt 1810. S. 958.) und vom 6. September 1811. §. 18. (Regierungsblatt 1811 S. 1462.) haben zwar den Grundholden der Gemeinden und Stiftungen das Recht zugestanden, das Grundobereigenthum gegen Erfüllung der in den Verordnungen vom 27. Juni und 22. Juli 1803 für die vormaligen Klosterunterthanen festgesetzten und in der angeführten Verordnung vom 6. Oktober 1810 noch näher erläuterten Bedingungen abzulösen, und es kann demnach diese Ablösung von der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung weder willkürlich verweigert, noch an andere

als die in den bestehenden Verordnungen bestimmten Bedingungen ohne Einwilligung der Grundholden geknüpft werden.

Die desfallsigen Verhandlungen aber dürfen dem Wirkungskreise der zuständigen Verwaltungen, dem sie nach den klaren Bestimmungen des Gemeindeedicts angehören, nicht entzogen werden, und es sind namentlich bei den Landgemeinden die in dem Geschäftsregulative vom 24. September 1818 §§. 21 und 22 gegebenen, bey den neugebildeten Kirchenverwaltungen in analoge Anwendung zu bringenden Vorschriften genau zu beobachten. Da nun dieses in dem vorliegenden Falle nicht geschehen, vielmehr die Verhandlung des angebrachten Ablösungsgesuches von dem Landgerichte Ebersberg ungeeignet in seinen Wirkungskreis gezogen, und durch den Beschluß vom 11. Januar d. Js. das Gesuch der Kirchenverwaltung Forstinding lediglich zur Beschlußfassung und zur Vorlage des gefaßten Beschlusses binnen eines 8tägigen Termines mitgetheilt worden ist, anstatt dem Bittsteller selbst an die Kirchenverwaltung zu dem Zwecke einer eventuell einzugehenden Uebereinkunft zu verweisen; und da ferner eben dieses Landgericht in Folge der von der Kirchenverwaltung am 17. Januar l. Js. abgegebenen ablehnenden Erklärung anstatt die etwa wahrgenommenen irrigen Ansichten vorerst durch Kuratelbeschluß zu berichtigen, und auf diesem Wege das Zustandekommen der eventuellen Uebereinkunft zu bewerkstelligen, durch Bericht vom 16. März l. Js. die Sache der Königlichen Kreisregierungen untergeben, und dadurch die Entschließung vom 6. April l. Js. hervorgerufen hat, in welcher die Genehmigung der Obereigenthumsablösung auf dem Grunde ungenügender und mangelhafter Vorverhandlungen vorschnell ausgesprochen worden ist, so erscheint die von der Kirchenverwaltung erhobene Beschwerde in der oben bemerkten Beziehung vollkommen begründet, und es ist daher vor Allem die gesetz- und regulativmässige Verhandlung des in Rede stehenden Ablösungsgesuches anzuordnen, und nach dem Ergebnisse sowohl von Unter- als von Obercuratel wegen mit Rücksicht auf §. III. der Verordnung vom 6. Oktober 1810 das weitere Geeignete zu verfügen.

München den 22. Oktober 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht: den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

§. 329.

7514.

(Tax- und Stempeladhibirung zu den Verhandlungen über Ablosung des Handlohns von Gemeinde- und Stiftungsgütern nach Maßgabe des §. 100 der Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 3. lit. c. des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsärar erachtet sich im Hinblicke auf §. 100 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 und §. 3. lit. c. des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812, dann in der Erwägung des Umstandes, daß bei Ablösung der den Gemeinden und Stiftungen zukommenden Handlohnsrechte keineswegs, wie bei Ablösung der ärarialischen Handlöhne, ein Vertragsverhältniß zu dem Staate besteht nicht für ermächtigt, die Communal-Handlohnsablösungs-Verträge von der Tax- und Stempelentrich-

tung zu befreien, und findet sich verpflichtet, auf Aufwendung der Taxe und des Stempels zu solchen Verträgen mit allem Nachdrucke zu bestehen.

Dieß wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., unter Rückschluß der Beilagen des Berichts vom 31. Juli 1835 mit dem Auftrage eröffnet, der Kundgabe durch das Kreisintelligenzblatt die Bemerkung beizufügen, wie es sich von selbst verstehe, daß die Tax- und Stempelpflicht nur bezüglich der gerichtlichen Verhandlungen Behufs der Vertragsverlautbarung, nicht aber hinsichtlich der vorausgehenden oder nachfolgenden Verhandlungen der Curatelbehörden stattfindet.

München, den 24. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht: den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

e) Darlehen.

1) an Gemeinden und Privaten.*)

§. 330.

(Die Kirchenanlehen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die nachstehende Weisung, wie sich die churfürstlichen Landgerichte und Aemter in Bayern bei den Kirchenanlehen zu verhalten haben, wird zu Folge eines höchsten Rescripts vom 9. dieses sowohl zur Befolgung von Seite der churfürstlichen Aemter, als zu Jedermanns Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 17. Februar 1804.

Churfürstlicher Administrationsrath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen.

An

die churfürstlichen Landgerichte und Aemter in Bayern also ergangen.

Die neue Organisation der churfürstlichen Aemter und die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landgerichten und den Rentämtern verändert zum Theil auch den Geschäfts-

---

*) Vergl. hiezu die Allerh. Verordnung vom 6. September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen betreffend (s. §. 309. S. 506. oben); ferner §. 128. des Gemeindedicts und §. 100. der VI. Verfassungsbeilage; dann das höchste Rescript vom 3. August 1818 (s. §. 181. S. 370. oben); die §§. 6—8. des Hypothekengesetzes (Gesetzbl. v. J. 1822 S. 20—21.), die Ministerialentschließung vom 20. December 1823 Nr. 14883 (s. §. 188. S. 376. oben); die Ministerialentschließung vom 14. Juli 1833 Nr. 18971 (s. §. 739. unten); dann die Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

gang rücksichtlich der Kirchenanlehen. Damit nun hierin alle Anstände, Anfragen und Unförmlichkeiten vermieden werden, so wird hiemit folgendes verordnet:

1) Die Verfassung der gewöhnlichen Anlehenstabellen liegt noch ferner den churfürstlichen Landgerichten ob; denn nur sie haben den Vermögensstand sowie den Schuldenstand der Capitalsucher, ihren persönlichen Charakter und den geschehenen Beitritt derselben zur Brandversicherungsgesellschaft zu bezeugen, wozu sich die Behelfe in ihren Händen befinden. Dagegen steht:

2) dem Rentamte, als der administrativen Unterbehörde das eigentliche Gutachten über das Anlehen selbst an die administrative Oberbehörde, nämlich bei dem churfürstlichen Administrationsrathe der Kirchen und milden Stiften zu; indem nur dem Rentamte als Kirchenadministrationsamte bewußt ist, ob eine zur Ausleihung geeignete Baarschaft vorhanden ist, sowie auch dasselbe näher wissen kann, was der Capitalsucher sonst für ein Zahler sey und ob er nicht etwa mit der Abführung der landesherrlichen Abgaben oder mit der Entrichtung der Zinse von Kirchencapitalien, welche er schon schuldig ist, säumig zu seyn pflege.

Nichts destoweniger und damit die Capitalsucher nicht gleich anfänglich zu beiden Aemtern zu gehen genöthigt seyen, hat das Landgericht auch die verlangte Anlehenssumme nach der Angabe des sich meldenden Unterthans und das Procent (ohne Ausrechnung des Zinsbetrages) in die Tabelle zu setzen und überhaupt alle bisher gewöhnlichen Rubriken, besonders auch rücksichtlich des Anschlages der assecurirten Gebäude zu ersetzen.

3) Alle Anlehenstabellen, sie mögen nun Quartalstabellen seyn, oder nur einzelne in dringenden Fällen sich meldende Capitalsucher enthalten, müssen wenigst auf einen ganzen Bogen (nicht nach der Quere gelegt) und so geschrieben seyn, daß dasjenige vom Rentamte kann hierauf beigesetzt werden, was gemäs dem folgenden vierten Puncte muß beigesetzt werden. Mehrere Capitalsucher sind vorne mit Ziffern zu bezeichnen.

4) Diese Anlehenstabellen hat das Landgericht von selbst und mit möglichstee Beförderung sammt dem Duplicate, beide unter der Unterschrift und Fertigung des Landgerichtes dem Rentamte zuzusenden.

5) Dem Obigen gemäs haben also die Unterthanen, welche dergleichen Capitalien suchen, sich gleich unmittelbar bei ihrem Landgerichte deshalben zu melden. Dabei wird dasjenige abermal in Erinnerung gebracht, was schon einmal wegen den unnöthigen Bittschriften um Kirchenanlehen ist bekannt gemacht worden.

6) Auf diese Tabellen hat das Rentamt gleich unter der Unterschrift des Landrichters sein Gutachten, so kurz als möglich ist, ebenfalls mit seiner Unterschrift und Fertigung zu setzen; z. B. „von Seite des Rentamts werden die oben stehenden Anlehen begutachtet „oder" mit Ausnahme jenes für den Capitalsucher unter der Ziffer 3., weil er über die Hälfte verschuldet würde — weil er ein schlechter Zahler ist, u. s. w. „oder" mit der Ausnahme, daß der Capitalsucher sub Nr. 3. statt 3. v. H. 4. zahlen solle."

Ist keine entbehrliche Baarschaft verhanden, so ist den Capitalsuchern vom

Rentamte ohne weiters zu bedeuten, daß ihre Gesuche dermal nicht können gewährt werden.

Das nämliche ist zu beobachten, wenn der Mangel an Sicherheit offenbar ist, oder sonstige Erfordernisse z. B. der Beitritt zur Feuerassecuranz-Gesellschaft, mangeln. In diesen beiden letztern Fällen haben auch schon die Landgerichte die Capitalsucher wegzuweisen. Glaubt das Rentamt einer Erläuterung über einen Umstand zu bedürfen, so hat es sich diese durch Benehmung mit dem Landgerichte, durch Vorrufung des Capitalsuchers oder sonstige sichere Erkundigung zu verschaffen.

7) Da es zur Beförderung der Sache bei den so vielfältig jährlich einlaufenden Anlehenstabellen nöthig ist, alle Bemerkungen, welche auf die Sicherheit Bezug haben, zum möglichst leichten Ueberblicke auf der Tabelle selbst beisammen zu haben; so haben beide Aemter zu trachten, sich so deutlich, kurz und bestimmt, als es thunlich ist, zu fassen; und besonders haben die Rentämter hievon so wenig, als möglich ist, auf die Berichte zu versparen, welche regelmässig bloße Remißberichte seyn sollen.

8) Das Rentamt hat sonach die Tabellen (wovon das Duplicat bei dem Rentamte zurückbleibt) zum Churfürstlichen Administrationsrathe der Kirchen und milden Stiftungen zur Genehmigung einzusenden.

9) Wenn diese Genehmigung erfolgt, so hat das Rentamt diese den Capitalsuchern zu eröffnen, damit sie sich bei dem Landgerichte zur Verbriefung melden können. Die Resolution selbst ist zu diesem Ende dem Landgerichte in der Urschrift mit Beilegung des Duplicats von der Anlehenstabelle gegen Zurückgabe zuzusenden. Auch die grundherrliche Bewilligung zur Verschreibung des Gutes ist hiebei anzulegen, zu deren Beibringung die Capitalsucher von den Rentämtern anzuweisen sind.

Endlich hat das Rentamt zugleich dem Landgerichte die Kirche ꝛc. namhaft zu machen, (wenn dieses nicht schon in der Tabelle selbst bemerkt ist) von welcher jeder Capitalsucher das Capital erhält. Dabei werden die churfürstlichen Rentämter

10) zur endlichen Vermeidung der vielfältigen Schreiberei rücksichtlich der grundherrlichen Consense für die churfürstlichen Grundunterthanen wiederholt auf die Generalverordnung vom 13. Juli 1784 und auf die weiteren Verordnungen verwiesen, vermög welchen diese Unterthanen nur dann von Beibringung des grundherrlichen Consenses befreit sind, wenn das Anlehen erweislich in das grundbare Gut selbst, d. h. zur Erhaltung oder Verbesserung desselben, oder wenn es zum Ankaufe des zu seiner Beschlagung erforderlichen Viehes oder zur Beischaffung von Saamen- und Speisegetreide verwendet wird. Für die Grundholden der unter der Besorgung des Rentamtes stehenden Kirchen wird diese Bewilligung ohnehin vom churfürstlichen Administrationsrathe der Kirchen- und milden Stiftungen durch die Genehmigung des Anlehens ertheilt.

11) Das Landgericht hat sonach den Schuldbrief nach vorgegangener Erinnerung des Eheweibes und von ihr geleistetem Verzicht auf die weiblichen Freiheiten zu

errichten. Da aber bekanntermaßen die Briefe nicht sogleich ausgefertigt werden können; so hat dasselbe vor der Hand dem Rentamte die Communicate mit der Aeusserung zurückzusenden, daß die Versicherung der Schuld an diesem oder jenem Tage zum Protocolle sey genommen worden. Wenn aber nach Beschaffenheit der Summe keine Ausstellung eines förmlichen Schuldbriefes erforderlich, sondern die Protocollirung erklecklich ist; so hat das Landgericht sogleich dem Rentamte einen gefertigten Auszug aus dem Briefprotocolle zuzusenden, damit dieser in den Zechschrein kann gelegt werden. In andern Fällen ist der förmliche gesiegelte Schuldbrief sobald, als es möglich ist, zu gleichen Endzweck dem Rentamte zuzustellen. Die grundherrlichen Consense (deren Datum dem Schuldbriefe einzuschalten, so wie vom Rentamte auf der Tabelle und bei dem Rechnungsvertrage zu bemerken ist) mögen, wie bisher dem Briefprotocolle beigeheftet werden.

12) Hierauf hat das Rentamt dem Unterthan das Capital ausfolgen zu lassen.

13) Die Landgerichte werden für die genaue Erfüllung alles desjenigen sowohl bei der Brieserrichtung als nachher verantwortlich gemacht, was in den Genehmigungs-Resolutionen des Churfürstlichen Administrationsraths der Kirchen und milden Stiftungen, wegen der Ausdrückung der Schuldursache, der General- und Specialverschreibung, der Herstellung, der Verwendung, der Abtretung der Rechte von entrichteten älteren Gläubigern, der Vormerkung der Schuld im Brandversicherungscataster und derselben Eintragung in die Hypotheken-Anzeigen (beides letzteres versteht sich aber auch ohne Ausdrückung von selbst) befohlen ist.

Alle zum Beweise gehörigen Behelfe sind den Rentämtern zeitig mitzutheilen, besonders die durch das Kirchenanlehen eingelösten älteren Schuldbriefe, auf welchen die Abtretung vom entrichteten Gläubiger obrigkeitlich vorzumerken ist.

14) Den Unterthanen ist, wie vorhin, ausser den taxordnungsmäßigen Briefgebühren nichts weiter zuzumuthen. Hienach haben sich also nicht nur die Churfürstlichen Landgerichte und Rentämter zu achten, sondern auch jeder, welcher ein Kirchencapital sucht, sich darnach zu benehmen.

München den 17. Februar 1804.

(Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1804 St. 8. S. 162.)

§. 321.

(Die Anlegung der Stiftungsgelder bei der Bank betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Königliche Majestät von Bayern nunmehro die Banco zu Fürth vollkommen zu garantiren geruht haben, so werden hiernach sämmtliche Heiligenfactorien, so wie die übrigen katholischen Pfarrämter angewiesen, die Heiligen- und andern Stiftungs-

gelder, von jetzt an wieder bei der Banco zu Fürth, oder dem Comtoir zu Ansbach, verzinslich zu belegen, mithin solche nicht mehr an die Consistorialrendantur einzusenden.

Ansbach den 15. December 1806.

Königlich Bayerische Kriegs- und Domainenkammer.

Generale an sämmtliche Heiligenfactorien und katholische Pfarrämter also ergangen.
Ansbacher Intelligenzblatt v. J. 1806 Nr. 51. S. 631.

§. 332.

(Die Anlehen aus den Stiftungs- und Communalvermögen betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög Allerhöchsten Rescripts vom 11. d. Mts. sollen die Zinsen aller neuen Hypothekcapitalien aus dem Stiftungs- und Communalvermögen auf fünf vom Hunderte festgesetzt, und die Aufkündzeit in den Schuldbriefen auf ein Vierteljahr wechselseitig bedungen werden.

Auf gleiche Weise sind die schon anliegenden Capitalien, welche unter diesem Zinsenertrage stehen, und von den Schuldnern nicht nach fünf vom Hunderte verzinset werden wollen, ohne weiters aufzukünden und nach der Normalverordnung vom 27. April l. Js. *) (Regierungsbl. 19. Stück) zu behandeln.

Die sämmtlichen Stadt- und Marktsmagistrate, so wie die übrigen Stiftungsverwaltungsstellen werden demnach mit dem Vollzuge dieser Allerhöchsten Verfügung hiedurch beauftragt.

Nebenbei wird auch noch anbefohlen, künftighin in den einzusendenden Anlehenstabellen die ganze zur Capitalsanlage vorräthige Baarschaft

a) aus dem Ueberschusse der ordentlichen Renten;
b) aus zurückbezahlten Activcapitalien und
c) aus dem Erlöse von verkauften Realitäten in drei abgesonderten Columnen anzuzeigen.

München den 16. Mai 1807.

Königliches Generallandescommissariat, als Stiftungs- und Comunalvermögens-Etatscuratel.
Regierungsbl. v. J. 1807 St. 22. S. 863.

§. 333.

(Instruction für die Königlichen Landgerichte und Rentämter, Stadt- und Marktsgerichte, Magistrate und formirte Consilien der Bruderschaften in der Provinz Bayern, in Betreff der Activanleihen von den Kirchen und geistlichen milden Stiftungen).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit jene Allerhöchste Verordnung vom 27. April dieses Jahres, welche durch das XIX. Stück des Regierungsblattes bereits bekannt gemacht ist, in Rücksicht der Activ-

*) enthält Competenzbestimmungen und hierauf bezügliche formelle Vorschriften, welche durch das Gemeindeedict derogirt sind.

anleihen von den Kirchen und geistlichen milden Stiftungen, mit der möglichsten Beförderung vollzogen, und mehr Gleichförmigkeit in die Anleihenstabellen und die Gutachten gebracht werde, wird die folgende Weisung sowohl für die Jurisdictionsbehörden und die Administrationen der Kirchen und geistlichen Stiftungen in Bayern, als auch für die Capitalsucher, in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 18. Mai laufenden Jahres, bekannt gemacht.

§. 1.

Vor allem werden die Königlichen Landgerichte und Rentämter, dann die Stadt- und Marktsgerichte, die Magistrate, so wie auch die förmlichen Consilien von Bruderschaften, welche die Gutachten über die Anleihen unmittelbar einsenden, auf jene Weisung vom 17. Februar 1804 noch einmal verwiesen, welche in dem achten Stücke des Regierungsblattes vom erwähntem Jahre enthalten, und so weit diese nicht durch die gegenwärtige abgeändert ist.

§. 2.

Besonders wird die Regel wiederholt, daß die Anleihenstabellen für die unsiegelmässigen Capitalsucher von ihrer Jurisdictionsbehörde müssen verfaßt seyn. Es kann daher kein Stadt- oder Marktmagistrat, noch weniger ein Bruderschaftsconsilium die Anleihenstabellen ausstellen und fertigen; sondern dieses muß durch das treffende Landgericht, Stadtgericht u. s. w. geschehen.

§. 3.

Das Gutachten über die Anleihensgesuche haben diejenigen Behörden abzugeben, von welchen die darleihenden Kirchen und geistlichen Stiftungen verwaltet werden.

§. 4.

Siegelmässige Capitalsucher können sich zwar unmittelbar an die unterzeichnete Curatel mit ihren Gesuchen wenden; sie werden aber von selbst wissen, ihre Gesuche mit den zur Ausweisung der Sicherheit nöthigen urschriftlichen Belegen so zu unterstützen, daß sie eine weitläufige fernere Untersuchung entbehrlich machen.

Wenn ihnen keine Anleihen bewilligt werden, so mögen sie die urschriftlichen Belege zum weiteren Gebrauche zurücknehmen, welche ihnen auf Anmelden werden ausgefolgt werden. Wenn sie aber Anleihen empfangen, so können sie die urschriftlichen Belege nur dann zurückverlangen, wenn sie mit denselben Abschriften zur Collationirung übergeben haben. Jedoch versteht es sich von selbst, daß Urkunden, welche zum Beweise der Verwendung gehören, nicht können zurückgegeben werden.

§. 5.

Was in der Weisung vom 17. Februar 1804, in fünf Puncte, wegen der Unterlassung unnöthiger Bittschriften, enthalten ist, wird besonders wiederholt, und beigefügt, daß weder auf Anleihenstabellen, welche von den Parteien, besonders unverschlossen, ohne Berichte übergeben werden, weder auf Anlangen mit blossen Attestaten eine Entschließung wird genommen werden.

§. 6.

Da gegen das Ende eines Monats, besonders im Frühlinge und im Herbste, wo sehr häufige Anleihen zum Verkaufe des Saamengetreides gesucht werden, so viele Anleihenstabellen können zusammen kommen, daß es nicht möglich seyn würde, bis zum 4. des künftigen Monats sie alle mit der nöthigen Würdigung in die Darstellung aufnehmen zu können, so wird hiemit bemerkt, daß jene Anleihensgesuche, welche nicht bis zum 20. des laufenden Monats in der vorschriftmässigen Art hierorts werden eingereicht seyn, für jenes Monat nicht mehr in die Darstellung werden aufgenommen werden. Hiernach haben sich sowohl die Obrigkeiten, als die administrativen Unterbehörden mit der Verfassung und mit der Einsendung der Tabellen zu richten; diejenigen aber, welche Anleihen bedürfen, sich zeitig zu melden, und besonders die Gesuche um Anleihen zum Ankaufe des Saamengetreides nicht, wie es bisher sehr oft geschah, bis zum Ende der Saatzeit zu verschieben.

§. 7.

In der Regel hat jede Jurisdictionsbehörde über alle Anleihensgesuche für die treffenden administrativen Unterbehörden in jedem Monate nur eine Anleihenstabelle zu verfassen. Sollten jedoch mehrere müssen verfaßt werden, so sind wenigst diese von der administrativen Behörde in der Regel alle zugleich gegen den obenbemerkten Termin hieher einzusenden.

§. 8.

Obschon ausser der monatlichen Zusammenstellung kein Anleihensgesuch zur Allerhöchsten Genehmigung darf vorgelegt werden; so haben Seine Königliche Majestät doch eine Ausnahme in jenem Falle allergnädigst gestattet, wenn ein ausserordentlicher Unglücksfall eine augenblickliche Unterstützung eines Unterthans nöthig macht. In solchen Fällen also mag die Einberichtung ausser der Ordnung geschehen.

§. 9.

Damit bei der Verfassung der Anleihenstabellen mit mehr Gleichförmigkeit und Bestimmtheit verfahren werde; so haben sich alle Jurisdictionsbehörden nach dem beigefügten Formular zu achten. Man hat hierin zwei Beispiele, für einen Landmann und einen Bürger, aufgestellt. Sollte bei einem Capitalsucher die Jurisdictionsbehörde eine Anmerkung nöthig finden, so ist dieselbe gleich bei diesem Capitalsucher nach der Quere der Tabelle zu setzen.

§. 10.

Alle Tabellen müssen wenigst auf einem gewöhnlichen ganzen Bogen geschrieben seyn. Man versieht sich, daß dazu nur gute, leserliche Handschriften gebraucht, und nicht, wie bisher manchmal geschehen ist, Tabellen eingeschickt werden, in welchen Correcturen, unleserliche Namen, und selbst offenbare Widersprüche zu finden sind.

§. 11.

Jede Anleihenstabelle ist von der Jurisdictionsbehörde zu unterzeichnen und zu fer-

tigen; und wenn die Unterzeichnung, statt der Königlichen Landrichter, von den Actuaren geschieht, ist die Verhinderung der Landrichter oder ihrer Abwesenheit zu bemerken.

§. 12.

Die Tabellen werden an die administrativen Unterbehörden zweifach ausgehändigt, von diesen nur einfach eingesendet, und das Duplicat bei ihren Acten zurückbehalten.

§. 13.

Ueber die einzelnen Rubriken wird folgendes bemerkt:

Alle Capitalsucher werden mit Zahlen bezeichnet; wenn in einem Monat mehrere Anleihenstabellen müssen verfaßt werden, so müssen die Zahlen von einer auf die andere fortlaufen.

§. 14.

Bei dem Capitalsucher ist es nicht nöthig, den Taufnamen seines Eheweibes beizusetzen; denn es versteht sich von selbst, daß sich das Eheweib mit dem Manne als Mitschuldnerin verbinden, und sich auf die gesetzmässige Art, nach vorgegangener wirklicher Erinnerung der weiblichen Freiheiten und des Vorzugrechtes im Concursfalle begeben müsse; daher die Rubrik „weiblicher Verzicht" im gegenwärtigen Formulare als eine überflüssige Wiederholung ist weggelassen worden.

§. 15.

In der dritten Columne ist nicht, wie bisher manchmal geschah, nebst der städtischen Jurisdictionsbehörde (wo nämlich dermal eine solche existirt) auch noch das Landgericht zu benennen, welchem die Stadt oder der Markt inclavirt ist. Wenn ein Capitalsucher Besitzungen unter mehreren Jurisdictionen hat, ist, nebst der Behörde, unter welcher die Hauptrealität liegt, auch jene zu bemerken, in deren Bezirk die Nebenbesitzungen befindlich sind.

§. 16.

Ungeachtet dessen, was schon in der Weisung vom 17. Februar 1804, im 10. Punkte wegen den grundherrlichen Bewilligungen zur Verschreibung der grundbaren Güter, ist bemerkt worden; sah man sich doch noch zu oft genöthiget, in den Resolutionen über die Anleihenstabellen specielle Weisungen an die Aemter über diesen Punkt zu erlassen. Manche Aemter glaubten genug gethan zu haben, wenn sie diese Columne mit einem Fehlstriche durchzogen oder ganz offen ließen, ohne daß auch die königlichen Rentämter die geringste Erwähnung von dem grundherrlichen Consense machten.

Es wird daher Nachstehendes ein für allemal bemerkt:

Die grundherrlichen Consense sollen den Anleihenstabellen in der Regel schon beigelegt werden. Wenigst muß doch, wenn solches noch nicht geschehen kann, bemerkt werden, daß der Consens nachgesucht worden sey, oder noch werde nachgesucht werden.

Alle Consense, welche nicht den Anleihenstabellen sind beigefügt worden, müssen wenigst der nächsten Kirchenrechnung in Abschrift beigelegt werden. Keine Administrativ-

Behörde hat künftig mehr eine Anleihenstabelle einzusenden, in welcher der grundherrliche Consens als beiliegend angemerkt ist, ohne daß er wirklich anliegt.

Besonders kommen noch immer Beispiele vor, daß selbst Königliche Rentämter bei Königlichen Grundunterthanen den grundherrlichen Consens auch in jenen Fällen für entbehrlich halten, wo dessen Beibringung wirklich erforderlich ist. Einige glauben auch wohl, daß sie ihn selbst in jedem Falle ertheilen können.

Was das Letzte betrifft, so werden sie und die Königlichen Landgerichte auf die Verordnung vom 13. Juli 1784 verwiesen.

Die Beibringung des Consenses überhaupt aber kann, nach den Verordnungen, den königlichen Grundunterthanen nur dann nachgesehen werden, wenn das Anleihen in das grundbare Gut selbst oder zum Ankaufe von Saamen- und Speisegetreid, oder zur Anschaffung des zur Beschlagung des Gutes erforderlichen Zug- und Nutzviehes erweislich verwendet wird. Dieses versteht sich jedoch nur von jenem Falle, wenn eines oder das andere der einzige Zweck des Anleihens ist. Wenn aber noch ein anderer Zweck zum Beispiel: Bezahlung von Schulden, oder der grundherrlichen Abgaben damit verbunden ist; so muß der Consens beigebracht werden.

Unter der Verwendung in das grundbare Gut wird ein Gebrauch des Anleihens verstanden, durch welchen dieses grundbare Gut selbst in gutem Zustande erhalten, oder derselbe verbessert wird. Vortheile, welche dem Besitzer persönlich zugehen, oder dem grundbaren Gute zufällig sind, können nicht als eine Verbesserung desselben angesehen werden. Die Abzahlung von Schulden, die Hinauszahlung von Heirathsgütern, die Beikaufung von walzenden Gründen, die Abführung der grundherrlichen Reichnisse, oder des Zehentpachtes, und dergleichen sind keine Verwendungen in das grundbare Gut; wenn gleich der Zusammenbesitz von walzenden Stücken, die Tilgung der Schulden, und so weiter die Vermögensumstände des Unterthans verbessern. Anders verhält es sich mit der Einlösung ehemaliger Pertinenzstücke des grundbaren Gutes.

Auf königliche Lehenunterthanen läßt sich die obenerwähnte Befreiung von der Beibringung des Consenses nicht ausdehnen.

Wenn das Anleihen zur Abzahlung einer Hypothekschuld verwendet wird, so kann die Beibringung des grundherrlichen Consenses nur so ferne nachgesehen werden, als von dem Gläubiger sein Hypothekrecht förmlich der darleihenden Kirche oder Stiftung abgetreten wird, zur Contrahirung der älteren Schulden ein perpetuirlicher unbedingter Consens ertheilt worden, und dieser noch zur allenfallsigen Production vorhanden ist. Jedoch muß von diesem alten Consense der Anleihenstabelle eine Abschrift beigelegt werden.

Den Grundunterthanen solcher Kirchen und geistlichen Stiftungen, welche von den Königlichen Rentämtern, oder von den Magistraten der Königlichen Städte und Märkte verwaltet werden, wird durch die Allerhöchste Genehmigung des Anleihens von selbst der grundherrliche Consens ertheilt.

§. 17.

Die Art, wie der Activstand muß entworfen werden, ist schon durch die Rubriken und beigefügten Beispiele hinlänglich erläutert.

Nur wird noch besonders bemerkt, daß bei den Bürgern in Städten und Märkten

immer der Werth der Gebäude besonders angesetzt werden muß; weil sie gewöhnlich den beträchtlicheren Theil ihrer Realitäten ausmachen; und daher die Vergleichung des Werthansatzes mit dem Anschlage der Brandversicherung um so nöthiger ist. Berechtigungen zu Gewerben, Verlag, Handwerkszeug und Fahrniß, Viehstand, und dergleichen können hier nicht in den Activstand eingerechnet werden.

Uebrigens haben die Obrigkeiten bei dem Ansatze des Activstandes sich zu erinnern, daß auf ihr Zeugniß das Urtheil über die Sicherheit der Anleihen gegründet werden müsse, und sie hiefür verantwortlich seyen. Sie haben sich daher nicht mit den eigenen Taxationen der Capitalsucher, noch mit bloßen Vermuthungen zu begnügen; sondern die Kaufs-, Uebergabs- und Inventaranschläge zum Maaßstabe zu nehmen; wenn nicht zu viele Zeit dazwischen verflossen ist, oder durch Abschleif der Werth sich gemindert, durch Besserungen erhöht hat, oder andere Bedenken vorwalten. Die Mehrung des Werthes durch Melioration, oder die Minderung durch Abschleife ist numerär anzugeben, vielmehr hienach der wirkliche Werth zu bestimmen.

Wenn neue Gebäude sollen hergestellt werden, ist ihr Werth, welchen sie nach der gänzlichen Herstellung haben werden, nach dem Zeugnisse der Werkleute zu bestimmen, und der wirkliche Werth der mit dem Anleihen erkaufenden Stücke (wenn der Käufer aus seinen Mitteln zum Kaufschillinge etwas zuschießt) ebenfalls zu bemerken.

§. 18.

Bei dem Passivstande werden unter den privilegirten Schulden alle jene verstanden, welche entweder vermög eines Vertrages zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, oder aus einer Begünstigung der Gesetze ein Hypothekrecht mit oder ohne Vorzugsrecht vor den älteren Hypothekschulden genießen, oder mit andern Worten: alle jene welche nicht bloße Currentschulden sind, oder nur ein einfaches persönliches Privilegium lediglich vor den Currentschulden in der 10. Classe haben.

Da an der genauen Unterscheidung der privilegirten und unprivilegirten Schuldposten sehr viel gelegen ist, besonders wenn der Schuldenstand schon etwas beträchtlicher ist, oder das Anleihen zur Abzahlung einer Schuldpost soll verwendet werden; so ist bei der Entwerfung des Passivstandes mit Bestimmtheit und Genauigkeit zu verfahren, und sind nicht etwa, zum Beispiele: ausgemachte Heirathsgüter, oder sogenannte Kindergelder, unter die Currentschulden zu setzen, wenn sie, wie es gewöhnlich ist, unter der Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen oder des Gutes im Besonderen, bedungen sind.

Uebrigens versteht es sich, daß das gesuchte Anleihen nicht in den Passivstand einzurechnen sey.

Wenn von Einwohnern der Residenzstadt München Anleihen als Ewiggeldcapitalien gesucht werden, so ist es nicht genug, daß der Passivstand, oder die privilegirten und unprivilegirten Schulden überhaupt angezeigt werden, sondern es müssen die schon bestehenden Ewiggeldcapitalien, und die allenfallsigen Hypothekcapitalien besonders ausgeworfen, und, rücksichtlich der letzten, bemerkt werden, ob die Hypothekgläubiger durch das Ewiggeldanleihen werden hintangerichtet werden, oder ob sie in die neue Aufnahme eines Ewiggeldcapitals einwilligen. Diese Einwilligung muß auf eine legale Art docirt werden.

§. 19.

Kein Capitalsucher, welcher nicht der Brandassecuranz-Gesellschaft beigetreten ist,

soll zu einem Anleihen begutachtet werden, das Nämliche versteht sich von denjenigen, welche ihre Gebäude nach einem offenbar zu unverhältnißmäßigen Anschlage habe einschreiben lassen. Auch diejenigen, welche die Gebäude erst ganz neu, oder in einen bessern Zustand herstellen wollen, müssen dieselben in das Cataster eventuel mit einem verhältnißmäßigen Anschlage eintragen lassen, wenn solches gleich unter dem Assecuranzjahre geschehen muß.

Jedes bewilligte Anleihen muß durch die Obrigkeit in dem Brandassecuranz-Cataster vorgemerkt, und besonders, wenn der größte Theil des Activstandes auf den Gebäuden beruht, in die nächste Hypothekenanzeige gebracht werden. Allen Obrigkeiten ist von selbst bekannt, daß sie keinem solchen Kirchenschuldner den Austritt aus der Brandassekuranz-Gesellschaft, oder die Verminderung des AssekuranzAnschlages gestatten dürfen, ehe das Kirchencapital mit allen Zinsen zurückbezahlt ist.

§. 20.

Welche Verzinsung der Schuldner leisten wolle, ist jedesmal in der geeigneten Columne auszudrücken, und nicht, wie es bisher oft geschehen ist, das Procent ganz mit Stillschweigen zu umgehen. Die administrativen Behörden haben bei dem Gutachten dasselbe ebenfalls zu bestimmen.

§. 21.

Der Zweck des Ausleihens muß bestimmt angegeben, und besonders, wenn er in der Abzahlung von Schulden besteht, der Betrag und die Eigenschaft der zu zahlenden Schuld, ob sie nemlich eine privilegirte oder unprivilegirte sey, bemerkt werden. Die Jurisdictions-Behörden werden sich von selbst bescheiden, daß in den Fällen, wo der privilegirte Schuldenstand schon etwas beträchtlicher ist, und eine solche Schuld mittelst des Anleihens soll getilgt werden, sehr viel auf die Priorität ankomme; und sie werden deswegen nicht vergessen, die gehörige Anmerkung zu machen. Wenn das Anleihen zur Bezahlung eines Kaufschillings, oder eines Theils desselben bestimmt ist, so kömmt anzumerken, ob sich der Verkäufer um den Kaufschilling vor der Ausantwortung ein specielles Unterpfand, oder etwa gar das Eigenthum vorbehalten habe. Hierauf ist dann in der Folge bei der Abtretung des Rechtes von einem solchen Verkäufer an die darleihende Kirche oder Stiftung der gehörige Bedacht zu nehmen.

§. 22.

Wenn gleich in dem Formulare nur von dem speciellen Unterpfande die Erwähnung geschieht; so versteht es sich doch von selbst, daß für jedes Anleihen das Vermögen des Capitalsuchers und seines Eheweibs auch überhaupt müsse verschrieben werden. Was das specielle Unterpfand selbst betrifft, so verschafft die Verschreibung einzelner Stücke allein in der Regel keine hinlängliche Sicherheit; weil sie dem Verkaufe weit mehr unterworfen sind, und die Erfahrung lehrt, daß bei dergleichen Käufern oft auf die Hypothekbürde vergessen, und in der Folge zur gesetzlichen Verjährung, oder doch zu Streitigkeiten Anlaß gegeben wird.

Obschon also zum Beispiele in dem Falle, daß das Anleihen zur Erkaufung eines einzelnen Grundstückes verwendet wird, dieses Grundstück allerdings speciell muß verschrieben werden, um der darleihenden Stiftung jenes Vorzugsrecht zu verschaffen, welches der Judiciarcodex im 20. Hauptstücke §. 5. No. 4. bestimmt; so muß doch die Hauptrealität nebenher speciell wenigst subsidiarisch verschrieben werden.

§. 23.

Wenn nun die nach obiger Vorschrift verfaßten Anleihenstabellen von den administrativen Unterbehörden, in Gemäßheit der Paragraphe 3., 6., 7. und 12. eingesendet werden, so haben sie das Gutachten nicht mehr auf die Tabellen selbst; sondern auf einen besonderen Bogen, und zwar mit Beifügung eines Duplicats zu setzen, und sich hiebei nach dem beigefügten Formulare zu achten. Dieses Formular enthält auf der ersten Seite eine Anzeige über jene Baarschaft, welche dermalen zum Ausleihen bereit liegt; auf der zweiten Seite kömmt das Gutachten über jeden in den Anleihenstabellen vorgetragenen Capitalsucher zu setzen. Hieber ist es nicht nöthig, die Namen der Capitalsucher zu wiederholen; sondern es werden nur die Zahlen vorne angesetzt, unter welchen jeder in der Tabelle vorgetragen ist. Auf der dritten Seite wird der Raum zur Beifügung der Allerhöchsten Genehmigung offen gelassen, mit welcher die administrative Unterbehörde das Duplicat zurück empfangen wird. Eben deßwegen ist das Gutachten nicht zu enge zu schreiben, zwischen jedem Capitalsucher ein kleiner Zwischenraum zu lassen, und, wenn es nöthig ist, ein Bogen mehr zu nehmen.

§. 24.

Soviel die Anzeige der Baarschaft betrifft, wird den Administrationen das Nachstehende noch besonders bemerkt:

Unter dem Ueberschusse der ordentlichen Rente ist nur jene gemeine Baarschaft verstanden, welche nicht zu den eigenen Ausgaben der Kirchen und Stiftungen nothwendig ist.

Die Administrationen haben daher das laufende Bedürfniß der ihnen anvertrauten Stiftungen, so wie das künftige bis zum wahrscheinlichen Einflusse neuer Gefälle wohl in Ueberlegung zu ziehen, und besonders auf die Zurückzahlung selbstiger Paßivcapitalien, dann frühzeitige Wendung der Baufälle den Bedacht zu nehmen.

Es versteht sich von selbst, daß vor allem die Anleihen aus den zurückbezahlten oder neu gestifteten Capitalien müssen bestritten werden.

§. 25.

Da die unterzeichnete Curatel durch den 5. Punct der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 27. April angewiesen ist, jene heimbezahlten Capitalien, für deren Wiederanlegung sich keine Gelegenheit darbietet, zur Stiftungscentralcasse zu geben, welche für die Fructification ohne Zeitverlust Sorge tragen wird; so haben die Administrationen in dem unvermutheten Falle, daß sich um die heimbezahlten Capitalien keine, oder nicht genug Capitalsucher finden, oder nicht so viele Anleihen würden genehmigt werden, dieselbe, oder den Rest (wenn er nicht in zu kleinen Beiträgen besteht) zum Kirchenadministrationsdepositionsamte einzuschicken, und zugleich einen kurzen Bericht zu erstatten; damit, wenn hiezu keiner der immer sich bei der unterzeichneten Curatel meldenden Capitalsucher könnte begutachtet werden, selbe ohne weiters zur gedachten Centralcasse können hinüber gegeben werden.

§. 26.

In Rücksicht auf dasjenige, was nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung der Anleihen, sowohl von den Gerichts- als den administrativen Unterbehörden zu beobachten

ist, werden sie zwar überhaupt auf die Gesetze und früheren Verordnungen, namentlich auf jene vom 17. Februar 1804 verwiesen. Damit aber die Allerhöchste Genehmigung in Zukunft kürzer könne gefaßt, und keine so weitläufigen Resolutionen, wie es bisher oft nöthig war, über die Anleihensgesuche müssen erlassen werden, so wird ein für allemal Nachstehendes vorzüglich bemerkt:

§. 27.

Ueber Anleihen, welche mehr als hundert Gulden betragen, muß ein ordentlicher Schuldbrief errichtet, die übrigen aber zum Protocolle versichert, und ein Auszug aus diesem Protocolle in die Zechschreine, so wie dahin alle Schuldbriefe, gelegt werden. Ihre Verwahrung und Beschreibung wird den Administrationen zur besondern Pflicht gemacht.

§. 28.

Bei der Versicherung sind die Zwecke des Anleihens in allen jenen Fällen vorzüglich auszudrücken, wo die Verwendung zu diesem Zwecke eine besondere gesetzliche Wirkung zum Besten des Gläubigers hat, oder die Königlichen Grundunterthanen von der Beibringung des grundherrlichen ausdrücklichen Consenses zur Verschreibung befreit; zum Beispiele: wenn die Anleihen zur Wiederherstellung oder Unterhaltung der Gebäude, zu ganz neuen Bauten, zum Kaufe von Gütern, einzelnen Stücken, Zehenten, und dergleichen, zur Einlösung von Pertinenzstücken, zur Cultur grundbarer Stücke, zum Ankaufe des Zug- und Nutzviehes, oder des Saamen- und Speisegetreides bestimmt sind.

§. 29.

Wegen der Constituirung einer General- und Specialhypothek, dann wegen des weiblichen Verzichtes wird sich auf die Paragraphe 14 und 22 bezogen.

§. 30.

Wenn Hypothekschulden mit dem Anleihen bezahlt werden, so hat der vorige Gläubiger nicht nur seinen Schuld- oder Fristenbrief auszuhändigen, sondern auch sein Hypothek- und Vorzugsrecht förmlich abzutreten. Wenn nun das Anleihen die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, so ist diese Abtretung, respective der Transport, auf dem eingezogenen alten Schuldbriefe vorzumerken, und zugleich zu protocolliren; bei größeren Summen aber ein förmlicher Transportbrief zu errichten. Bei der Bezahlung von nicht privilegirten Schulden hat die Obrigkeit wenigstens die Sorge zu tragen, daß die Schuld wirklich getilgt werde. Nach den Umständen wird dieselbe wissen, zur mehreren Sicherheit das Anleihen von der administrativen Unterbehörde selbst zu erheben, und für die Befriedigung des vorigen Gläubigers zu sorgen. Uebrigens wird sich, wegen der Fälle, wenn Schulden, die vom Kaufschillinge herrühren, durch das Anleihen bezahlt werden, auf den §. 21. bezogen.

§. 31.

Die Verwendung des Anleihens muß vorzüglich in jenen Fällen hergestellt werden, wo sich eine gesetzliche Wohlthat für die darleihende Kirche oder Stiftung auf dem Beweise der Verwendung gründet, wie, zum Beispiele, bei neuen Bauten, bei Reparirung der Gebäude, bei dem Ankaufe von Realitäten, und dergleichen. Die eingezogenen Handwerkskarten, die mit den Werkleuten gehaltenen Protocolle und andere Behelfe zum Beweise der Ver-

wendung sind den Administrationen mit den Schuldbriefen oder Protocollsauszügen zuzustellen. Auch wird sich auf den §. 16., rücksichtlich jener Fälle, bezogen, in welchen den Königlichen Grundunterthanen gegen erweisliche Verwendung die Beibringung des grundherrlichen Consenses nachgelassen wird.

§. 32.

Wegen der Vormerkung der Anleihen in dem Brandassecuranz-Cataster ist schon in dem 19. Paragraphe das Nöthige enthalten.

§. 33.

Wenn Anleihen nur auf eine gewisse Zeit bewilligt oder in Fristen wieder müssen heimbezahlt werden, ist dieses in den Rechnungen zu bemerken.

§. 34.

Für die genaue Befolgung alles dessen, was bisher gemeldet, und schon früher ist vorgeschrieben worden, werden die Jurisdictions- und Administrationsbehörden persönlich verantwortlich gemacht. Die Administrationen haben, wenn sie von den Jurisdictionsbehörden die Schuldbriefe und Protocollsauszüge erhalten, Acht zu tragen, ob sie nach den vorhergehenden Regeln verfaßt, und das Gehörige, zum Beispiele, die Behelfe zum Beweise der Verwendung beigelegt seyen. Ausserdessen haben sie die Abänderung oder Entsetzung zu verlangen, und, wenn diese nicht geschieht, Bericht zu erstatten.

München den 21. Mai 1807.

Königl. Kirchen-Administrationsrath in Bayern als Stiftungscuratel.

(Reg.-Bl. v. J. 1807 St. 23. S. 891.)

(Formular.)

Anzeige

von dem Königlichen Rentamte, oder Stadt-, oder Marktsmagistrate N. über die zur Capitalsanlage vorhandene Baarschaft, mit beigesetztem Gutachten über die von dem Königlichen Land- oder Stadtgerichte verfaßte Anleihenstabelle für das Rentamt N., des Etatsjahres 180$\frac{8}{9}$.

Baarschaft zur Capitalsausleihung bei den Kirchen und geistlichen Stiftungen des obigen Rentamtes, des Magistrates.							
Aus dem Ueberschusse der ordentlichen Rente.		Aus zurückbezahlten Capitalien.				Aus dem Verkaufserlöse.	
		An Jahrtagscapitalien.		Aus gemeinen Capitalien.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2500	—	1000	—	500	—	—	—
		Zusammen 1500 fl.					

Zur Nummer.	Rentamtliches oder magistratisches Gutachten über die land- oder stadtgerichtliche Anleihenstabelle.	Capital		Verzinsung vom Hunderte.	Zur Nummer.	Allerhöchste Genehmigung.	Genehmigtes Capital.		Verzinsung vom Hunderte.
		fl.	kr.				fl.	kr.	
1 ꝛc.					1 ꝛc.				

Kirchen-An-

vom königlich Bayerischen Land-

für das Monat N.

Nummer.	Bittesteller, dessen Tauf-, Geschlechts- und Hausname, Stand u. Wohnort.	Gerichtsbarkeit.	Grundbarkeit oder freies Eigenthum.	Grundherrlicher Consens.	Activstand.			
					Hauptrealität sammt Zugehörungen und ihr Werth.	Einzelne Stücke und Werth derselben.	Summe des Activstandes. fl.	kr.
	Beispiel.							
1	Franz Hopfner, beim Pachner zu Kirchdorf.	Zum Landgerichte N.	Hauptrealität zum Rentamte N. die einzelnen Stücke freieigen.	Liegt hiebei, oder wird erholt werden, oder ist keiner erforderlich.	Ein ganzer Hof zu 6000 fl oder ein Viertelhof ꝛc.	6 Tagwerke Holzgrund zu 150 fl. 6 Jauchert Aecker zu 500 fl. 3 Tagwerke zweimädige Wiesen zu 300 fl Summe 950 fl.	6950	—
2	Joseph Hausbäck, Schuhmacher zu Straubing.	Zum Stadtgerichte Straubing.	Ohne Grundbarkeit.	Unnöthig.	Ein Haus 1500 fl. ein Hausgarten 100 fl. Summe 1600 fl.	Ein Krautland zu 50 fl.	1650	—

leihens-Tabelle

gerichte (Stadtgerichte) N.

des Etatsjahres 180½.

Passivstand. Privilegirte Schulden.		Nicht privilegirte Schulden.		Summe des Passivstandes		Verbleibt reiner Vermögensstand.		Brandversicherungsanschlag		Größe des Anleihens.		Verzinsung vom Hunderte.		Zweck des Anleihens.	Specielles Unterpfand.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1500	—	500	—	2000	—	4950	—	1000	—	500	—	4	—	Zur Bezahlung einer privilegirten Schuld.	Der ganze Hof.
200	—	150	—	350	—	1300	—	1000	—	250	—	4	—	Zum Verlage.	Das Haus sammt Garten und dem Krautlande.

§. 334.

(Die Verzinsung der Activcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

Wir finden Uns auf den von Unserm Ministerium des Innern in seiner Eigenschaft als oberste Staatscuratel des Stiftungs- und Comunalvermögens gemachten motivirten Antrag bewogen, über die Verzinsung der Activcapitalien der Stiftungen und Gemeinden sowohl zur Beförderung des Privatwohlstandes, als zur Herstellung einer administrativen Gleichförmigkeit eine allgemeine Reglementarverordnung zu geben, wie folgt:

A.
Für die Stiftungen.

I.

Die Activcapitalien der Stiftungen, welche bei den Staatsfinanzcassen, und bei den Communalcassen anliegen, werden nach 4 vom Hundert verzinset.

II.

Die Stiftungen des Cultus, der Erziehung und des Unterrichtes, und der Wohlthätigkeit entrichten die Zinse für ihre wechselseitigen Capitalsforderungen unter sich gleichfalls nach 4 vom Hundert.

III.

Die öffentlichen Bank- und Leiheanstalten und die Privaten bezahlen die Zinsen von dem bei ihren aufliegenden Capitalien der Stiftungen nach 5 vom Hundert.

Die bei Privaten in der Stadt München anliegenden Ewiggeldcapitalien der Stiftungen sind hievon nicht ausgenommen; dagegen wird die Steuer, so lange diese hievon entrichtet werden muß, von dem Stiftungsvermögen getragen.

IV.

Es bleibt der obersten Stiftungscuratel vorbehalten, die Capitalien der Stiftungen, welche erweislich der Landwirthschaft als der dem Staate wichtigsten Theile der Production gewidmet werden, in einzelnen Fällen auf bestimmte Jahre nach 3, und nach Verlauf derselben nach 4 vom Hundert verliehen.

V.

Jenen Gutsbesitzern, welche bereits vor dem Etatsjahre 1806/7. aus dem Vermögen der Stiftungen-Activcapitalien unter dem regulativmäßigen Zinsfusse, und zwar aus besondern Rücksichten erlittener Beschädigungen, durch Brand, Totalschauer, Viehefall, Ueberschwemmungen, oder in Rücksicht der bei dem Antritte eines verwahrlosten Guts übernommenen schweren Bürden auf eine bestimmte Zeit erhalten haben, werden diese Capitalien nach dem bei der ursprünglichen Verleihung regulirten Zinsfusse bis zum Ablaufe des festgesetzten Zeitpunktes belassen.

Ein Gleiches tritt für die an Colonisten verliehenen Capitalien ein, deren Verzin-

sung ebenfalls nach der ursprünglichen Verleihungsurkunde behandelt, und nicht früher auf den regulativmäßigen Fuß gesetzt wird, als bis der zur geringern Verzinsung gegebene Termin verflossen ist.

In dem Falle, wenn solchen Gutsbesitzern ein Termin für diese geringere Verzinsung nicht gegeben ist, wird dieser gleichzeitig auf den Eintritt der definitiven Grundsteuer festgesetzt.

VI.

Die Begünstigung einer Capitalsverzinsung nach 4 vom Hundert kann auch in einzelnen Fällen dem Zwecke neuer Bauten, welche zu einer entschiedenen Gemeinnützigkeit oder Verschönerung gereichen, gewährt werden.

VII.

Dieselbe Begünstigung der Verzinsung nach 4 vom Hundert genießen die Capitalsfristen bei Veräusserung der Stiftungsrealitäten.

Der für die Geldentrichtung des Korngrundzinses als Minimum angenommene Normalpreis hat zur Absicht, von dem auf dem Grunde liegend verbleibenden Capitale eine Verzinsung nach 5 vom Hundert sicher zu stellen.

VIII.

Alle vorstehenden für die Capitalien der Stiftungen unter Königlicher Administration gegebenen Bestimmungen treten für die Patrimonial-Stiftungscapitalien in gleiche Anwendung.

B.

Für die Gemeinden.

IX.

Die Activcapitalien der Gemeinden, welche bei den Finanz-Staatscassen, bei Stiftungen, bei Comunalcassen, und bei Privaten der eigenen Gemeinde anliegen, werden nach 4 vom Hundert verzinset.

X.

Die öffentlichen Bank- und Leihanstalten und die Privaten, welche nicht zu jener Gemeinde gehören, aus deren Vermögen das Darleihen gegeben wird, bezahlen die Zinsen von den aufgenommenen Comunalcapitalien nach 5 vom Hundert.

XI.

Die der Landwirthschaft und den Neubauten bei den Stiftungscapitalien eingeräumten Begünstigungen des Zinsefußes können auch bei den Comunalcapitalien zugestanden werden.

XII.

Die bei den Verkäufen der Stiftungsrealitäten angenommene Verzinsung der Ca-

pitalsfristen, und des liegend verbleibenden Capitals wird bei den Verkäufern der Communalrealitäten gleichförmig angewendet.

C.

Allgemeine Bestimmungen.

XIII.

Das gegenwärtige Regulativ des Zinsenfußes tritt in der Regel allenthalben mit dem Anfange der nächsten Zinszeit in seine Wirkung.

XIV.

Es soll eine gleiche Verfallzeit aller Capitalzinse erwirkt, und dadurch sowohl die Perception als die Verrechnung erleichtert werden.

In Folge dessen sollen alle in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Etatsjahrs 1808/9 laufenden Capitalszinse ratenmäßig bis zum 1. April 1809 berechnet, und die bis dahin treffenden Raten im Laufe des Monats April 1809 erhoben werden. Die neue Zinszeit lauft hiernach vom 1. April 1809 bis zum 1. April eines jeden folgenden Jahres dergestalt, daß alle Zinsenbeträge unter 50 fl. am 1. April eines jeden Jahres zu ganz; alle Zinsenbeträge aber, welche 50 fl. erreichen, oder übersteigen in zwei halbjährigen Hälften und zwar die erste am 1. October und die zweite am 1. April eines jeden Etatsjahres zu entrichten sind.

Die Zinsen von den in der Zukunft neuerlich angelegt werdenden Capitalien werden jedesmal nach den nämlichen Normen berechnet und erhoben, und dadurch auf die allgemeine Normalzinszeit zurückgebracht.

XV.

Von der in dem vorstehenden Artikel regulirten Normalzinszeit sind die Zinsen der Capitalsfristen ausgenommen, welche jedesmal am Tage der verfallenen Capitalsfrist zugleich mit der schuldigen Capitalsrate entrichtet werden.

Gegenwärtiges Zinsenregulativ lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 16. Januar 1809.

Rg.=Bl. v. J. 1809. St. 11. S. 258.

§. 335.

4396. (Die Ueberlassung der den Stiftungen verpfändeten Realitäten an Zahlungsstatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich mehrfältig gezeigt, daß manche Schuldner der Stiftungen, wenn sie um Kapitalien und Zinse geklagt werden, genug zu thun glauben, wenn sie den Stiftungen die ihnen verschriebenen Realitäten für die ganze Forderung überlassen; wodurch oft, theils,

weil der dermalige Werth solcher Realitäten den Forderungen nicht gleich kömmt, theils weil besonders Häuser öfter lange Zeit nicht wieder zum Verkaufe oder zur Vermiethung gebracht werden können, die Stiftungen beträchtlichen Schaden leiden. Auf solche Fälle wird hiemit nachstehende Weisung ertheilet:

I.

Keine Stiftung ist gehalten, sich mit der vom Schuldner angebotenen Ueberlassung der ihr verschriebenen Realität zu begnügen, wenn derselben Werth die Forderung der Stiftung an Haupt- und Nebensache nicht erreicht, und noch ein anders bewegliches oder unbewegliches Vermögen vorhanden ist.

II.

Wenn sich ein Stiftungsschuldner zu einer solchen Ueberlassung erklärt, so kann verlangt werden, daß die angebotene Realität durch die Gerichtsbehörde öffentlich zum Verkaufe gebracht werde.

III.

Reicht der durch die gerichtliche Versteigernng erlösete Kaufschilling zur Tilgung der ganzen Forderung nicht hin, so ist auf die Angreifung des übrigen Vermögens nach dem Verhältniß des Abganges anzutragen, wenn auch keine Generalhypotheke constituirt wäre.

IV.

Im Falle, daß sich gar kein Käufer meldet, aber doch ein anders Vermögen noch vorhanden ist, ist die angebotene Realität nur nach dem Schätzungswerthe anzunehmen, und der Ersatz des Mehrbetrages der Forderung aus dem übrigen Vermögen zu begehren. Doch ist es billig, daß, wenn in der Folge bei dem durch die Administration geschehenen Verkaufe ein höherer Kaufschilling erzielet wird, der Ueberschuß dem Schuldner hinausbezahlt werde, so weit er nicht von den aus dem Stiftungsvermögen gemachten Reparationen oder Besserungen herrührt.

V.

Das Generalcommissariat hat hiernach auch die Stiftungsadministrationen anzuweisen, und in den einzelnen Fällen, wo es nöthig ist, durch zeitig erstattete Berichte die Instruction des Kronfiscals zu veranlassen.

München den 8. August 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Generalcommissariate als Kreisadministrationen der Stiftungen also ergangen.

§ 336.

(Die grundherrlichen Consense zum Behufe der Darleihen, besonders jener aus dem Stiftungs- und Communalvermögen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf die unterthänigste Anfrage, welche An-

wendung dem Mandate vom 13. Februar 1784, und den sich hierauf beziehenden Instructionen vom 17. Februar 1804, und 21. Mai 1807, in Bezug auf die grundherrlichen Consense zum Behufe der Darleihen, besonders jener aus dem Stiftungs- und Communalvermögen, gegeben werden solle, Allergnädigst zu beschließen geruht, wie folgt:

I.

Nachdem das Mandat vom 13. Februar 1784, und die hierauf sich beziehenden Instructionen vom 17. Februar 1804 und 21. Mai 1807 nur die Darleihen aus dem Vermögen der Stiftungen des Cultus und diese nur bedingnißweise, wegen die aus dem Mangel eines grundherrlichen Consenses entstehenden Rechtsnachtheile verwahren; so wird ohne auf die im Mandate vom 13. Februar 1784 für die bereits bewilligten Kirchendarleihen enthaltene Begünstigung eine Verzicht zu leisten, hiedurch festgesetzt:

Daß ein Darleihen aus dem Vermögen der Stiftungen überhaupt, und aus dem Vermögen der Gemeinden ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn auf eine grundbare Realität nicht gelegt, und nicht eher ausbezahlt werden soll, als bis der grundherrliche Consens ordentlich beigebracht, und derselbe in der obrigkeitlich errichteten Schuld-Urkunde angeführt seyn wird.

II.

Dieser Consens wird von den Kreis- und Oberadministrationen stillschweigend ertheilt, wenn das Darleihen dem Grundholden einer Stiftung, oder dem Grundholden einer Gemeinde aus dem Vermögen der Stiftungen oder der Gemeinden bewilligt wird.

III.

Die Privatcreditoren mögen zur Sicherheit ihrer Darleihen, welche sie den Grundholden der Stiftungen und der Gemeinden gewähren, die Beibringung der grundherrlichen Consense selbst verlangen, und sich dadurch gegen den im 20. Capitel 9. §. Nr. 3. der Gerichts- und Gantordnung bezeichneten Rechtsnachtheil verwahren.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird durch das allgemeine Regierungsblatt zur Kenntniß gebracht.

München den 16. August 1812.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1812 St. 46. S. 1461.

§. 337.

5173.

(Die grundherrlichen Consense zum Behufe der Darleihen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Kreisadministration der Stiftungen und Comunen des Rezatkreises vom 10. September d. J.

in Betreff der grundherrlichen Consense zum Behufe der Darleihen

wird beschlossen.

Nachdem die auf Erblehen und Erbzinsgütern im vormaligen Fürstenthume Ansbach ruhenden Schulden, welche zwei Drittheile des Werthes dieser Güter nicht übersteigen, durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. August 1806 dort, wo die preußisch=ansbachische Hypothekenordnung besteht, auch ohne Consens der Erbzinsherrn das gesetzliche Hypothekenrecht erlangen, und hiernach versichert sind, so behält es hiebei, und mit Umgehung der neuerlichen Allerhöchsten Verordnung vom 16. August v. J. um so mehr sein Verbleiben, als diese neuerliche Verordnung nur die Versicherung derjenigen Stiftungs= und Comunal=Activcapitalien zum Zwecke hat, welche das Hypothekenrecht ohne den grundherrlichen Consens gesetzlich nicht erhalten.

Es soll übrigens ein Capital auf Erblehen und Erbzinsgüter aus dem Stiftungs= und Comunalvermögen nicht bewilligt werden, wenn mehr als zwei Drittheile des Güterwerthes belastet würden.

München den 22. November 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Rezatkreises als Kreisadministration der Stiftungen und Comunen
also ergangen.

Ausgeschrieben vom Generalcommissariat des Rezatkreises am 7. December 1812.

§. 338.

(Die Unterstützung für die durch Hagelschlag verunglückten Stiftungsgrundholden betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Generalcommissariats vom Isarkreise in München als Kreisadministration der Stiftungen, den 19. December v. Jahrs:

im Betreff der Anlehensbewilligung für die durch totalen Hagelschlag verunglückten, und vor der Aufnahme des neuen zum Ankaufe von Saamen= und Speisegetreide bestimmten Capitals schon zur Hälfte ihres liegenden Vermögens verschuldeten Stiftungsgrundholden,

wird beschlossen wie folgt:

Die Königliche Kreisadministration wird ermächtiget, den eben bezeichneten Stiftungsgrundholden zu dem ausgedrückten Zwecke mäßige Anleihen von 50 bis höchstens 100 fl. entweder in Baarem oder mittelst Fruchtvorrathes auch gegen geringere als die vorschriftmäßige fünfprocentige Verzinsung, jedoch unter der Bedingniß der sichern Zurückzahlung aus den Früchten der nächsten Erndte zu bewilligen, bei welchem Anlehen jedoch der Vollzug der bestehenden Bestimmungen in Hinsicht auf Errichtung gerichtlicher Schuldverschreibungen, auf Inserirung des Anlehenszweckes in den Obligationen und auf Einziehung der Beweisemittel über die wirklich geschehene Verwendung des Anlehens zum Zwecke nicht ausser Acht zu lassen ist.

Hiernach hat das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises sogleich den in der Anlage zurückgehenden Bericht der Districtsadministration Wasserburg in Bezug auf das Anlehensgesuch des Stiftungsgrundholden Veit Gandner zu bescheiden.

München den 16. Januar 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises, als Kreisadministration der Stiftungen, also ergangen.

§. 339.

(Die zur Sicherung der ausgeliehenen Activcapitalien zu nehmenden Maaßregeln betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die oberste Staatscuratel der Stiftungen hat die Ueberzeugung erhalten, daß nicht selten bedeutende Stiftungscapitalien, wegen Mangel zureichender Hypotheken bei eingetretenen Vergantungen der Schuldner bald zu ganz, bald zum Theile, zu Verlust gegangen sind, indem dieselben entweder auf Wechsel, oder gegen blosse Handscheine und andere unzureichende Certificate, ursprünglich angelegt worden sind.

Um die Nachtheile, welche aus Mangel der nöthigen Vorsorge für das Stiftungsvermögen bei Concursen nothwendig entspringen müssen, möglichst zu entfernen, sollen die allgemeinen und besondern Stiftungsadministrationen angewiesen werden, für die Sicherheit derjenigen Capitalien, welche bei Privaten ohne Hypothek angelegt worden sind, dadurch möglichst zu sorgen, daß von den Schuldnern entweder förmliche Schuldobligationen oder andere dieselben supplirende Urkunden ausgestellt, oder in dem Falle, daß diese Maaßregeln wegen den Vermögensumständen der Schuldner nicht mehr entsprechen sollte, die Capitalien unverzüglich gerichtlich aufgekündet werden.

Die nämliche Vorsorge ist auch auf die Activcapitalien der Comunen auszudehnen, und die Administrationen sollen für den Vollzug verantwortlich erklärt werden.

München den 12. Februar 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat der Stadt Nürnberg als Oberadministration der Stiftungen und Comunen also ergangen.

Ausgeschrieben von dem Generalcommissariate des Unterdonaukreises unterm 26. Februar 1814, Regierungsblatt S. 69.

§. 340.

(Die Berechnung der Appellationssumme in Forderungen der Stiftungen betreffend).

M. J. K.

Wir genehmigen den mit Bericht vom 10., präsentirt den 26. November vorigen Jahrs Uns vorgelegten, und nach den Resultaten der Stimmenmehrheit gestellten Antrag, nach welchem in Fällen, wenn im Namen mehrerer Stiftungen in einem und dem nämlichen Gravatoriallibelle und aus gemeinschaftlichen Gründen gegen ein Prioritätsurtheil appellirt wird, die Appellationssumme nicht nach den einzelnen Forderungen für jede einzelne Stiftung, sondern nach dem Betrag aller Forderungen der gemeinschaftlich appellirenden Stiftungen zusammen genommen zu bemessen seyn solle.

Wir haben jedoch die Motivirung und Rechtfertigung dieses Satzes nicht so viel in der wandelbaren Modalität des Organismus für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, noch in dem temporären Bestande eines Generalreservefonds der Stiftungen, sondern in den bleibenden Verhältnissen gefunden, daß ein Stiftungscapital für einen Privaten nicht immer aus den Baarschaften einer einzelnen Stiftung gebildet werden könne, sondern ganz

gewöhnlich aus dem Vermögen aller Stiftungen eines Orts oder Bezirkes zusammengetragen werden müsse, besonders in den gegenwärtigen Zeiten, in welchen ältere Capitalien nicht zurückbezahlt werden, und deswegen die neuern gewöhnlich nur aus disponibeln Renteüberschüssen aufgebracht werden können, wie z. B. zu einem Capitale von 500 fl. für einen Landmann, wenn demselben in einem Unglücksfalle augenblicklich geholfen werden solle, gewöhnlich mehrere Stiftungen beitragen, wobei zufällig eine einzelne Stiftung nur 30 oder 40 Gulden treffen, wenn sie eine höhere Summe nicht entbehren kann, und daher diese Stiftung deswegen von der Theilnahme an der Appellation in Betreff eines durch ihre Beihilfe gebildeten Capitals mit Billigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Wir eröffnen dieses Unserm Oberappellationsgerichte zur künftigen Norm in Computirung der Appellationssumme in obengedachten Fällen, und werden gegenwärtige Entschliessung den Stiftungscuratelen und Stiftungsfiscalen zur Wißenschaft mittheilen lassen.

München den 18. Februar 1815.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Appellationsgericht für das Königreich Bayern also ergangen.

§. 341.

1642.

(Die Sicherstellung der Stiftungsforderungen bei Personalveränderungen der Güterbesitzer betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Allerhöchste Rescript, welches untern 25. Februar d. Js. im vorstehenden Betreffe an das Appellationsgericht des Mainkreises erlassen worden ist, wird den Kreis- und Localoberadministrationen der Stiftungen hiedurch in Abdruck und unter der Weisung zugeschlossen, dasselbe den District- und Localadministrationen zur Kenntniß und Darnachachtung mitzutheilen.

München den 17. März 1815.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Generalkreiscommissariate des Königreiches und an die Commissariate der Stadt Nürnberg und Augsburg, als Kreis- und Localoberadministrationen der Stiftungen also ergangen.

Abdruck der allegirten Verordnung.

975.

(Die Sicherstellung der Stiftungsforderungen bei Personalveränderungen der Gutsbesitzer betreffend.)

M. J. K.

Auf den Bericht vom 24. October und präsentirt 7. November des vorigen Jahres, die Sicherstellung der Stiftungsforderungen bei Personalveränderungen der Güterbesitzer betreffend, eröffnen Wir, daß bei Revision des bürgerlichen Gesetzbuches und Einführung einer

allgemeinen und gleichförmigen Hypothekenverfassung und Ordnung auch über das Verhalten der Gerichte in dieser Hinsicht auf diesen Gegenstand die bestimmten und nähern Normen theils vorgeschrieben, theils sich selbst ergeben werden.

In dem vorliegenden speciellen Falle theilen Wir einstweilen die aus dem Gerichtsgebrauche und der zur Zeit bestehenden Taxordnung ausgehenden Ansichten hierüber folgendermassen mit:

I.

In der ganzen Differenz zwischen dem Landgerichte zu Neustadt und der Stiftungsadministration zu Amberg liegt eigentlich die Frage:

ob die auf einer Realität liegenden Passivcapitalien in die Urkunde, welche bei einer Personalveränderung des Besitzers der Realität errichtet wird, auf den Fall, daß diese Passivcapitalien dem neuern Besitzer der Realität überbürdet werden, förmlich aufgenommen und in derselben Urkunde unter der Clausel, sine novatione prioris juris et hypothecae vorgetragen werden sollen und
ob bei Gantkäufen neue Schuldbriefe unter diejenigen Passivcapitalien, welche der Käufer übernimmt, ausgestellt werden müssen oder nicht?

Dieser Frage muß nach dem uralten Gerichtsgebrauch nach der Natur des Geschäftes und nach der Taxordnung dahin beantwortet werden, daß die auf einer Realität haftenden und gerichtlich bekannten Schulden in einer jeden Urkunde, welche über die Personalveränderung des Besitzers einer Realität errichtet wird, neuerlich und zwar ex officio vorgetragen werden sollen, wenn sie bei der Personalveränderung nicht getilgt, sondern von dem neuen Besitzer der Realität übernommen werden, und daß die Errichtung neuer Schuldbriefe über ältere Passivcapitalien, welche ein Gantkäufer übernimmt, durchaus nicht erforderlich sey.

Die Gründe hiefür sind:

1) Eine jede ordentliche Urkunde über eine Personalveränderung des Besitzers einer Realität muß den Preis enthalten, um welchen die Realität von dem neuen Besitzer übernommen wird und es muß in der Urkunde genau ausgezeigt seyn, wie dieser Preis entrichtet werde. Zum Beispiel: ein Vater übergiebt das Gut einem seiner drei Söhne unter der Bedingniß, daß der Uebernehmer einem jeden seiner zwei Brüder eintausend Gulden hinausbezahlen und die in eintausendfünfhundert Gulden bestehenden Schulden des Guts übernehmen müsse, in diesem Falle besteht der Preis oder die Uebergabssumme in viertausendfünfhundert Gulden und wird dergestallt ausgezeigt, daß eintausend Gulden dem einen Bruder, eintausend Gulden dem andern Bruder unter zu bestimmenden Modalitäten hinausbezahlt, eintausendfünfhundert Gulden ältere auf dem Gute verbleibende Schulden von dem neuen Besitzer übernommen und eintausend Gulden dem Uebernehmer, als gleichmäßigen Sohn, stillschweigend in Händen belassen werden.

Dabei versteht es sich geschäftsmäßig von selbst, daß der Uebernehmer wissen müsse, aus welchen Posten die Schulden zu eintausendfünfhundert Gulden bestehen, zu diesem Ende werden die theilhabenden Creditoren unter Beifügung der Größen des Capitals, des Zinsfußes, der Hypothek, der Zeit der Ausstellung des Schuldbriefes und der etwa bestehenden in die Uebergabssumme gleichfalls einzurechnenden Zinsenrückstände in einer jeden ordentlichen Schuld-

urkunde genau vorgetragen, und es muß als eine ahndungswürdige Nachlässigkeit der Gerichtsbehörden erklärt werden, wenn sie diese Auszeige und diesen Vortrag unterlassen.

2) Von Amtswegen müssen die auf den neuen Besitzer übergehenden ältern Schulden in die Urkunde aufgenommen werden, weil die Creditoren von einer Personalveränderung des Besitzers der ihnen verpfändeten Realität, die Gant ausgenommen nicht in Kenntniß gesetzt sind; am wenigsten kann ein Stiftungsadministrator bei einer großen Zahl von Schuldnern oft eintausend an der Zahl von den eintretenden Personalveränderungen rechtzeitig unterrichtet seyn.

3) Die Hypothek wird durch die Personalveränderung des Besitzers einer Realität eben so wenig als die Realität selbst verändert, es läßt sich daher nicht absehen, warum ein neuer Schuldbrief über eine ältere Schuld errichtet werden solle, wenn sie der neue Besitzer vertragsmäßig übernimmt.

4) Durch den Kauf einer Realität auf der Gant erlöschen zwar alle ältern Hypotheken, es versteht sich aber dabei vernünftiger Weise von selbst, daß die Hypotheken für solche Schulden nicht erlöschen können, welche der Käufer als fortbestehend anerkennt und übernimmt, der Käufer zieht ja den Betrag dieser Schuld an dem Kaufschilling ab und tritt dadurch in die Verbindlichkeiten des vorigen Besitzers ein.

Wir überlassen dem Appellationsgerichte für den Mainkreis das Landgericht Neustadt in Hinsicht auf den Kaufbrief zwischen der Katharina Noder und Michael Böhm auf geeignete Art anzuweisen und zugleich zu sorgen, daß bei den Landgerichten, wo bei dem Mangel von Hypothekenbüchern alle auf einer Realität ruhenden Schulden nicht mit Zuversicht gerichtlich bekannt seyn können, wenn sie von dem Schuldner nicht angezeigt werden, den zu besorgenden Nachtheilen und Unterschleifen durch ordentlich gesonderte und mit Register versehene Schuldbriefsprotocolle bis zu allgemeiner Einführung der Hypothekenbücher einigermassen begegnet werden.

München den 23. Februar 1815.

§. 342.

(Verzinsung der Stiftungscapitalien betreffend).

M. J. K.

Nachdem es allen Schuldnern der Stiftungen, besonders den Besitzern von Landwirthschaften und Gewerben, unter den gegenwärtigen Verhältnissen äusserst schwer fällt, ihre Passivcapitalien zu fünf vom Hundert zu verzinsen, und nachdem von disponiblen Baarschaften der Stiftungen, wenn sie bei den Staatsschuldentilgungscassen angelegt werden sollen, nur vier vom Hundert als jährliche Zinsen entrichtet werden, so haben Wir Uns auf den Bericht Unserer Regierung des Isarkreises vom 13. December v. Js. bewogen gefunden, eine Ausnahme von der im §. 3. der Reglementarverfügung vom 16. Januar 1809 enthaltenen Bestimmung zu gestatten, und die Obercurateln des Stiftungsvermögens sowohl, als die Untercurateln hiedurch zu ermächtigen, nicht nur die neuen Darleihen aus dem Vermögen der Stiftungen des öffentlichen Cultus gegen eine Verzinsung zu vier vom Hundert zu bewilligen, sondern auch die Zinsen der bestehenden Capitalien von fünf auf vier vom Hundert herabzusetzen, wenn

a) diese Moderation von Privatschuldnern nachgesucht wird, und

b) die jährlichen Renten einzelner Cultusstiftungen auch nach Verminderung der Capitalszinse noch zureichen, um die jährlichen Ausgaben der Stiftungen ohne Umlage auf das Privatvermögen der Gemeindeglieder bestreiten zu können.

Eine Herabsetzung der Zinsen von Capitalien der Stiftungen für die Zwecke der Erziehung und des Unterrichts, dann der Wohlthätigkeit kann nicht wohl stattfinden, nachdem diese Stiftungen überhaupt nicht in dem Maaße fundirt sind, daß ihre Existenz aus den Renten des eigenen Vermögens, ohne Zuschüsse aus Staatscassen oder aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder vollständig befriedigt werden könnte.

Hiernach wird Unsere Regierung des Isarkreises das Geeignete selbst zu verfügen wissen.

München den 5. Februar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Königlichen Kreisregierungen (mit Ausnahme des Rheinkreises) zur Kenntniß und Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

§. 343.

9243.

(Die Darleihen aus Stiftungs- und Gemeindecassen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, in Würzburg wird auf den Bericht vom 23. Juni l. Js. in Betreff der Darleihen aus Stiftungs- und Gemeindecassen hiedurch erwiedert, wie zwar die im bezeichneten Berichte §. 1. 2. 3. 5 und 6 entwickelten Ansichten als wohlbegründet erachtet werden, und darnach das weiter Geeignete verfügt werden könne, die im §. 4. geäusserte Meinung aber dahin berichtigt werden müsse, daß die Bestimmung der einschlägigen Verordnung vom 6. September 1811. Art. III. lit. A. Nr. 2. lit. d. sich blos auf den Fall beziehe, wenn — im Mangel eines Grundeigenthums — nur Gebäude als Hypotheken unterstellt werden können, und die Gesammtschulden eines Privaten nur auf diesen Gebäuden versichert sind, welcher Fall vorzüglich in Städten eintrit, wo viele Einwohner nur Gebäude — ohne Grundstücke besitzen.

München den 24. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 344.

17614.

(Beschwerde des Magistrats in Pfarrkirchen wegen nicht gestatteter Herabsetzung der Zinsen von Stiftungscapitalien betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, werden die Belege ihres Berichtes vom 7. December v. Js. mit der Entschließung zurückgesendet, daß der Magistrat in Pfarrkirchen nicht gehindert werden könne, die Zinsen von Activcapitalien der örtlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen von 5 auf 4 Procent zur Erleichterung der Schuldner herabzusetzen, nachdem die Gemeindebevollmächtigten ihr Einverständniß erklärt haben, und der Minderertrag kein Deficit der Stiftungscassen, folglich auch keine Umlage auf das Privatvermögen der Gemeindeglieder veranlaßt.

In die Frage:

ob die Zinsenmoderation blos den in Pfarrkirchen ansässigen, oder auch auswärtigen Schuldnern gestattet werden könne und solle?

hat sich die Curatel nicht zu mischen, weil ein Recht auf Zinsenmoderation für die Schuldner der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen aus der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Februar 1824 nicht abgeleitet werden kann.

München den 6. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 345.

(Die Darleihen an Siegelmässige aus den Stiftungs- und Gemeindemitteln betreffend).

L. K.

Da das bereits in Wirksamkeit getretene Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 die Ursachen entfernte, welche die beschränkenden Bestimmungen des Abschn. I. lit. a. Nr. 2. lit. g. der Verordnung vom 6. September 1811 veranlaßten, so heben Wir hiemit dieselben auf, und verordnen dagegen, daß nunmehr die Siegelmässigen in Hinsicht der Darleihen aus Stiftungs- und Gemeindemitteln den übrigen Staatsbürgern ganz gleich gestellt werden sollen; bei Ausfertigung der Schuldurkunden sind jedoch die Vorschriften der achten Beilage zur Verfassungsurkunde genau zu beobachten.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben zu München den 20 Juni 1826.

Regierungsbl. v. J. 1826. St. 26. S. 518.

§. 346.

12827. (Die Versicherung der Darleihen aus Stiftungs- und Gemeindecassen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 24. März l. Js. in Betreff der Versicherung der Darleihen aus Stiftungs- und Gemeindecassen, unter Remission der vorgelegten Acten erwiedert, daß es bei den Bestimmungen der einschlägigen Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1811. Art. III. lit. A. Nr. 1. und 2. lit. a bis c. einschlüßig sein Verbleiben behalte, wonach dem vom Magistrate der Stadt Lindau am Schlusse seiner Vorstellung vom 14. Februar l. Js. angebrachten Gesuche nicht willfahret werden kann; sondern vielmehr die Entschließungen der Königlichen Regierung vom 30. September v. J. dann 30. Januar l. Js. bestättigt werden, jedoch mit der Modification, daß in die älteren auf der Realität haftenden Schulden, von deren Größe die Bewilligung oder Abweisung des neuerlich erbetenen Darleihens verordnungsmässig abhängt, die Currentschulden nicht eingerechnet werden.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 5. September 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 347.

(Stempelpapieranwendung bei den Anlehenstabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Allerhöchstes Rescript vom 29. v. M. enthält Folgendes:

Da die Anlehenstabellen nur Auszüge aus den Hypothekenbüchern sind, so sind dieselben auch nach §. 13. lit. a. des Regulativs für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824 nur mit dem Classenstempel zu drei Kreuzer zu versehen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

München den 3. Mai 1830.

Königliche Regierung des Isarkreises. Kammer der Finanzen.

Int.-Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1830. St. 19. S. 410.

§. 348.

7468. (Die Bewilligung von Darleihen aus Stiftungs- und Gemeindecassen auf Hypotheken außer dem Regierungsbezirke betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird der Bericht

der Königl. Regierung des Oberdonaukreises vom 1. Mai l. J. die Bewilligung von Darleihen aus Stiftungs- und Gemeindekassen auf Hypotheken ausser dem Regierungsbezirke betr. mit dem Bemerken zugestellt, daß die Entschließung vom 16. Februar 1808, wonach Darleihen aus Stiftungskassen nur auf Hypotheken immer den vormaligen Administrationsdistricten bewilligt werden konnten, durch die Aufhebung der consolidirten Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens ausser Wirksamkeit gesetzt sey, sohin den gegenwärtig bestehenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen nach Maßgabe der Umstände allerdings gestattet werden könne, ein Darleihen auf eine ausser dem Bezirke ihrer Verwaltung oder der niedern und obern Curatel liegende Hypothek hinzugeben.

München den 6. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, zur Kenntniß.

§. 349.

18745.

(Die Anwendung des Stempels bei Leumundszeugnissen für Gesuche um Darleihen aus Stiftungs- oder Gemeindekassen betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf einen Bericht der Kammer der Finanzen vom 29. März l. J., die Anwendung des Stempels bei Leumundszeugnissen für Gesuche um Darleihen aus Stiftungs- oder Gemeindekassen betreffend, zur gänzlichen Beseitigung der Frage: ob die Leumundszeugnisse, welche nach §. 113. des Gemeindedicts von den Gemeindeausschüssen unentgeltlich auszustellen sind, auf Stempelpapier ausgefertigt werden sollen, oder nicht?
hiemit die Ermächtigung ertheilt, die Local- und Districts-Polizeibehörden anzuweisen, daß sie den gerichtlich ausgefertigten Anlehenstabellen, welche die Bewerber um Darleihen aus Stiftungs- oder Gemeindekassen beizubringen haben, die sachdienlichen Bemerkungen über den Leumund des Gesuchgebers ohne Ausfertigung eines besondern Zeugnisses sogleich beizusetzen haben.

Uebrigens ist den Bewerbern um solche Darleihen zu überlassen, die Anlehenstabelle wegen des Zusatzes über den Leumund den betreffenden Polizeibehörden selbst vorzulegen, wenn diese nicht zugleich ihre vorgesetzten Gerichtsbehörden sind, oder das nachgesuchte Darleihen nicht selbst zu bewilligen, oder zu begutachten haben.

München den 8. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 350.

4760.

(Das Verfahren bei Darlehen aus Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 18. Januar d. J. und 4. v. M., dann auf die Vorstellungen des Magistrats der Stadt Augsburg vom 15. November v. J. und 7. Januar d. J., das Verfahren bei Darlehen aus Stiftungen betreffend, wird Nachstehendes erwiedert:

Nach dem §. 59. des Edicts vom 17. Mai 1818, in Verbindung mit dem §. 32. der Allerhöchsten Entschließung über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und dem §. 69. Abschn. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 steht den Magistraten die gesammte Verwaltung des localen Stiftungsvermögens nach den vorliegenden Gesetzen, Verordnungen, Regulativen und Instructionen, unter der gesetzlichen Aufsicht der Obercuratel innerhalb der durch Gesetze positiv angeordneten Schranken zu.

Hiernach ist der Magistrat der Stadt Augsburg befugt, bei Darlehen aus Stiftungen, nach den hierüber bestehenden Regulativen, insbesondere nach jenem vom 17. Februar 1804, welches durch die Verordnung über die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen vom 6. September 1811 bestätiget wurde, zu verfahren, sonach in der Regel die Darlehen aus Stiftungen vor Empfang der Schuldurkunde nicht ausfolgen zu lassen.

Inzwischen ist zu berücksichtigen, daß in jenen Fällen, in welchen Stiftungsanlehen zu dem Zwecke gemacht werden, um hiemit bereits bestehende Hypothekenschulden abzutragen, und so durch das neue Anlehen die Löschung früher eingetragener Hypotheken in der Absicht herbeizuführen, um diesem eine den abzubezahlenden Hypothekenschulden zugestandene günstige hypothekarische Versicherung zu erwirken, die frühern Hypotheken, vor der Ausfertigung der Urkunde über das neue Anlehen, nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes, gelöscht seyn müssen, welche Löschung nur dann möglich wird, wenn zuvor die treffenden bereits existirenden Hypothekenschulden mit dem neuen Anlehen abbezahlt worden sind.

Wenn in diesem erörterten Falle, in welchem die Verordnung vom 17. Februar 1804 mit den Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 collidirt, die erstere strenge gehandhabt werden wollte, so würde ein Anlehen niemals zu Stande kommen, und es ist daher nicht zu verkennen, daß hier nie die darlehende Stiftung und das Hypothekenamt gleich wenig gefährdender Ausweg durch ein sachgemäßes Benehmen der Stiftungsverwaltung mit dem letztern und Imponirung des Darlehens bei solchen getroffen werden müsse, um nicht die wohlthätigen Wirkungen der Darlehen aus Stiftungs- und Gemeindekassen allen jenen Staatsangehörigen zu entziehen, welche mit solchen Darlehen schon bestehende Hypothekenschulden abzutragen gesonnen sind, und um nicht zugleich die verzinsliche Anlegung disponibler Stiftungs- und Gemeindecapitalien mehrfällig hinzuhalten.

Hienach ist der Magistrat der Stadt Augsburg zu verbescheiden und sich nach vorstehender Entschließung bei vorkommenden ähnlichen Reclamationen zu achten.

München den 21. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 351.

2747.

(Rückvergütung indebiti bezahlter Ewiggiltsteuern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Verordnung vom 16. Januar 1809 die Verzinsung der Activcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend lit. a §. III. normirt, daß den Ewiggeldschuldnern von den, mit 5 vom Hundert verzinslichen Stiftungscapitalien die Ewiggiltsteuer durch die Gläubiger zurückersetzt werden soll, so wird die mittelst Berichtes vom 24. December beantragte Rückvergütung der, von dem Zinngießer Knoll in München indebiti bezahlten Ewiggiltsteuern von dem, auf seinem Hause haftenden, zu 5 vom Hundert verzinslichen Ewiggeldcapitale von 5000 fl. vom Jahre 1816 an genehmiget.

Hienach ist künftig in ähnlichen Fällen gleichmäßig zu verfahren.

München den 16. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Administration des Königlichen Central-Schulbücherverlags also ergangen.

§. 352.

17921.

(Stiftungsanlehen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 4. d. Ms. die Entschließung ertheilt, daß Darlehen aus Stiftungsfonden gegen hypothecarische Versicherung in dem Falle gegeben werden können, wenn der vorschriftsmäßig erhobene Werth des verpfändeten Objectes, in Berücksichtigung des betreffenden Stiftungsdarlehens, nicht um die Hälfte übersteigen wird, dasselbe sonach mindestens durch einen doppelten Realitätenwerth hypothekarisch gesichert ist.

München den 24. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 353.

35135.

(Die hypothekarische Versicherung der Stiftungsdarlehen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der §. III. Nr. 2. lit. c. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1811 knüpft die Bewilligung von Stiftungsdarlehen in dem wohlverstandenen Interesse vollständiger Sicherheit, an die Bedingung, daß das beabsichtete Darlehen die auf der betref-

fenden Realität haftenden Schulden in keinem Falle über die Hälfte des Realitätenwerthes erhöhe.

Da es sich hier nur um die Sicherung des Stiftungsdarleihens handelt, Nachhypotheken aber auf schon eingetragene Passiven keinen nachtheiligen Einfluß zu äussern vermögen, und überdieß das Gesetz eine Intervention früher eingetragener Gläubiger in spätere ihnen nicht präjudicirende Darlehensverträge auf keine Weise gestattet, so wird die Königliche Kreisregierung auf ihren Bericht vom 29. v. Mts. von selbst dahin bescheiden, daß die Eingangs erwähnte blos für die Stiftungen gegebene Allerhöchste Verordnung lediglich das Darleihen von Stiftungscapitalien bei nicht vorhandenem doppelten Hypothekwerthe untersage, und daß derselben eine weitere Ausdehnung auf Darlehen Dritter nicht gegeben werden könne.

München den 21. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 354.

5252.

(Die Anlegung von Stiftungscapitalien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die noch in Kraft bestehende Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen betreffend, ist in Bezug auf Anleihen aus Stiftungsmitteln Abschnitt III. Lit. A. §. 2. c. (Regierungsblatt Jahrgang 1811 S. 1449.) folgende Bestimmung getroffen:

„die auf der Realität haftenden Schulden und das neuerlich zu bewilligende Anleihen in einer Summe beisammen, dürfen die Hälfte des Werthes der Realität „nicht übersteigen, und es soll dabei streng auf die Legalität der Werthsbestimmungen und zur Vermeidung jeder Willkühr in der Würdigung des Verhältnisses der Schulden zum Vermögen auf den Calcul gesehen werden.“

Diese Anordnung, hervorgegangen aus dem Bestreben der Curatel nicht nur das Capitalvermögen der Stiftungen, sondern auch die jährliche Rente zu sichern, und beide vor Gefährdung in Folge von Verwicklung in Concurse, und kostspieliger Beitreibung auf gerichtlichem Wege zu bewahren, genügt ungeachtet der zu Grunde liegenden strengen Vorsicht ihrem Zwecke der Erfahrung gemäß nicht in allen Fällen.

Eines Theils sind nämlich die Stiftungen, deren Vermögen nach der angeführten Vorschrift versichert ist, immerhin nach der Individualität des Realitätenbesitzers, seiner Wirthschaftlichkeit und Redlichkeit insoweit anheimgegeben, als demselben freisteht, nach erhaltenem Stiftungsdarlehen seinen Realcredit zur Contrahirung neuer Schulden über die Hälfte des Realitätenwerthes möglicherweise bis zur Ueberschuldung zu benützen, wodurch die Stiftungen in die nachtheilige Lage versetzt werden können, vor welcher sie die gegebene Vorschrift zu bewahren beabsichtet; andererseits scheint die Erfahrung zu zeigen, daß bei günstigen Verhältnissen und wirthschaftlichem Betriebe eines Anwesens die Sicherheit der hierauf aufliegenden Capitalien und ihrer Rente nicht immer gerade durch ein, die Hälfte des Schätzungs-

werthes nicht übersteigendes Maximum der Belastung mit Passiven bedingt ist, daß vielmehr in manchen Fällen der thätige Landwirth und Gewerbsmann ungeachtet größerer Schuldbelastung sich bei häuslichen Würden und Ehren erhält, und seine Verbindlichkeiten pünctlich erfüllt. Auch haben inzwischen das Hypothekengesetz, dann die Prioritätsordnung dem Realcredite eine mehr sichere Grundlage gegeben, und die Erleichterung und Beschleunigung gerichtlicher Einschreitungen wesentlich befördert, auch in dieser Beziehung ist demnach der Standpunct verändert, von welchem die früheren Sicherungsmaaßregeln ausgingen.

Die Erwägung dieser Verhältniße hat das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, in wachsamer Sorge für die Sicherheit des Stiftungsvermögens, und gleichzeitig für dessen bestimmungsgemäße Benützung zur Unterstützung und Belebung der Industrie und Landwirthschaft auf die Mittel bedacht zu seyn, einerseits der Umgehung vorstehender Vorschriften vorzubeugen, andererseits diese Vorschriften den dermaligen Verhältnissen näher zu führen. Zu diesem Zwecke sind vor Allem die Gutachten der Curatelbehörden erforderlich, welche die Königliche Kreisregierung unter Hinweisung auf die angegebenen Momente einzuholen, und das Resultat längstens binnen zwei Monaten mit einem, den Gegenstand umfassend behandelnden Begleitungsberichte vorzulegen hat.

München den 22. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 355.

21893.

(Die Anlegung der Stiftungscapitalien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den von den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, der Kreise diesseits des Rheins in Folge des Ausschreibens vom 22. Februar d. Js. erstatteten Berichten, die Anlegung der Stiftungscapitalien betreffend, ist die Erhaltung des Stiftungsvermögens durch die genaue Beobachtung derjenigen Vorschriften bedingt, welche in der Verordnung vom 6. September 1811 für die Bewilligung der Anlehen aus Stiftungsmitteln gegeben worden sind.

Es haben daher die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, die erwähnte Verordnung, dann die unterm 20. Juni 1826 erschienene Zusatzverordnung (Regierungsblatt 1826. S. 518.) fortwährend mit der gehörigen Sorgfalt zu handhaben, und bei dem Vollzuge derselben insbesondere noch Nachstehendes zu beachten:

1) Da die gerichtlichen Schätzungen nicht geeignet sind, für die Uebereinstimmung des von den verpflichteten Sachverständigen angegebenen Werthes mit dem wirklichen Verkaufswerthe volle Gewähr zu leisten, so nehmen diese Schätzungen eine controllirende Prüfung in Anspruch, wenn anders den Bestimmungen des §. 2. lit. c. der erwähnten Verordnung vollständig und nach ihrem wahren Sinne genügt werden soll.

Die Berechnung des Werthes nach der Steuerbelegung und die glaubhafte

Ermittlung des Preises, um welchen der Darlehenssucher die als Hypothek zu unterstellende Sache erworben hat, bieten hiefür die einfachsten Mittel dar.

Besondere Vorsicht ist deßfalls bei den auf Gebäude zu bewilligenden Darlehen anzuwenden.

2) die Pflicht der Verwaltungs- und Curatelbehörden erstreckt sich neben der Erfüllung der in der Verordnung vom 6. September 1811 gegebenen Vorschriften auch auf die Prüfung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Darlehenssucher — namentlich ihrer Wirthschaftlichkeit und Betriebsamkeit.

Auch sind die hier einschlägigen Bestimmungen des Gemeindeedicts §§. 123 und 128. und der Königlichen Allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1818, die Anlehen an das Personal der Landgerichte betreffend*) jederzeit genau zu beobachten.

3) Da die Sicherheit der Zinsen auf rechtzeitiger Beitreibung derselben beruht, so sind die Verwaltungen zur Erfüllung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten mit Rücksicht auf §. 16. der Prioritätsordnung sorgfältig anzuhalten.

4) Die Vorschriften der Verordnung vom 6. September 1811 sind bei den aus dem Gemeindevermögen zu bewilligenden Anlehen in ganz gleichem Maaße in Anwendung bringen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 3. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 356.

33240.

(Herabsetzung des Zinsfusses bei Capitalien der Stiftungen für Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, dann für Cultuszwecke, hier die Minderung der Zinsen eines Capitals der Graf v. Spauerschen Stiftung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung des Berichtes vom 1sten November d. Js. im bemerkten Betreffe ermächtiget, die Herabsetzung des Zinsfusses von Capitalien der Stiftungen für Zwecke des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit von 5 Prozent auf 4 Prozent, welche auf den Grund des gegenwärtig allgemein gesunkenen Zinsfusses oder anderer besonderer Umstände nachgesucht wird, unter genauester Würdigung der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse, für die Dauer dieser Verhältnisse zu bewilligen. Bezüglich der Herabsetzung des Zinsfusses der Stiftungscapitalien für Cultuszwecke finden übrigens die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung

*) Rescript vom 3. August 1818., die Bildung der Gemeinden betreffend. Ziff. VII. (s. Cap. III.)

vom 5. Februar 1824, die Verzinsung der Stiftungscapitalien betreffend, fortan ihre Anwendung.

Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 25. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 357.

24470.

(Kapitalsanlehens-Gesuch des Steinmetzmeisters Willibald Schmid von Roßacker bei der Kirchenstiftung Zeißering, resp. die Aufsicht der Curatelbehörden bei Darlehen aus dem Kirchenstiftungsvermögen nach §. 94. und 123. des Gemeindeedictes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens ist durch §. 94. des revidirten Gemeindeedictes den Kirchenverwaltungen anvertraut. Allerdings sind letztere auch in dieser Beziehung nach §. 123. ff. l. c. unter die Aufsicht der Curatelbehörden gestellt, und insbesondere bei Bewilligung von Darlehen an deren Genehmigung gebunden. Hieraus folgt aber für letztere keineswegs die Befugniß, die Verwaltung sich selbst anzueignen und ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung oder wohl gar gegen deren Beschlüsse Darlehen aus dem Kirchenstiftungs-Vermögen zu decretiren, vielmehr hat die Curatelwirksamkeit hier wie überhaupt jenen wesentlich negativen Standpunkt einzunehmen, welchen der Begriff der Curatel klar in sich schließt, und auf welchen der §. 69. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dec. 1825, so wie die Allerhöchste Geschäfts-Vereinfachungsverordnung vom 29. December 1836 so bestimmt hinweiset.

In dessen Gemäßheit wird die königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern auf die Beschwerde der Kirchenverwaltung Zeißering angewiesen, der Entschließung vom 10. August dieses Jahrs in Betreff des Capitalanlehens-Gesuches des Steinmetzmeisters Willibald Schmid zu Roßacker keine Folge zu geben.

Die mit Bericht vom 5. dieses Monats eingesendeten Acten werden zur weiteren Verfügung anbei zurückgegeben.

München den 24. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht: den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

2) an den Staat*).

§. 358.

(Das Ausleihen des Pupillarvermögens betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Was von Seite der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 28. jüngstverflossenen Monats Januar, in Betreffe des Ausleihens des Pupillarvermögens auf Staatspapiere, an nachstehende Stelle, für ein gnädigstes Rescript erlassen worden ist, haben sämmtliche churfürstliche, so andere Aemter selbst zu ersehen, und sich hiernach gehorsamst zu achten.

München den 8. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Abdruck des allegirten Rescripts.

M. J. Ch.

Wir finden Uns von Unserer obervormundschaftlichen Pflicht aufgerufen, zu Vermeidung derjenigen Nachtheile, welchen die Pupillen und Stiftungen ausgesetzt sind, wenn ihr Vermögen auf Erkaufung ausländischer Staatspapiere verwendet wird, allgemein zu verordnen, daß pupillarisches und Stiftungsvermögen, wenn dasselbe auf Staatspapiere ausgeliehen werden will, durchaus nicht anders, als zum Ankaufe inländischer Obligationen verwendet werden solle.

Die Vormünder und Stiftungsverwalter bleiben nicht nur für allen hieraus erfolgenden Nachtheil verantwortlich; sondern Wir werden, wenn in Zukunft gegen diese Unsere Verordnung gehandelt wird, dieselben noch besonders zur empfindlichen Strafe ziehen lassen. Gegenwärtige Verordnung ist auf gewöhnlichem Wege bekannt zu machen.

München den 28. Januar 1805.

Churpfalzbayer. Reg.=Bl. v. J. 1805 St. VIII. S. 207.

§. 359.

2121.

(Rückzahlung von Staatspassivcapitalien an Stiftungen betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß wegen Rückzahlung von Staatspassivcapitalien an die Stiftungen unterm 22. Juli l. J. nachstehende Entschließung an die Königliche Staatsschuldentilgungscommission in München erlassen worden sey.

„Auf den Bericht vom 2. l. Mts. wird in Folge der Bestimmung des Reichsab-

*) vergl. auch das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 28. Dez. 1831. Ges.=Bl. S. 217; dann die Min.=Entschl. vom 31. Oktob. 1837. Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

schiedes vom 1. Juni l. Js. (Abschnitt III. Nr. 6.) genehmigt, daß von den 5procentigen Stiftungscapitalien, und nach deren gänzlichen Tilgung von den 4procentigen, neben den in den Exigenzetat aufgenommenen Zahlungen für die Schuldgattung letzter Classe, jährlich die Summe von siebenzig zweitausend Gulden höchstens zurückbezahlt werde, wenn die betheiligten Stiftungen die Heimzahlung zur Ausleihung an inländische Gutsbesitzer nachsuchen. Bei allenfallsigem Andrange von solchen Gesuchen sind die Stiftungen der verschiedenen Kreise gleichmässig zu berücksichtigen, und von jeder Heimzahlung müssen die betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern in Kenntniß gesetzt werden, damit dieselben darüber wachen können, daß die heimgezahlten Gelder wirklich zur Unterstützung der Gutsbesitzer durch Anlehen angewendet werden.

„Die Königlichen Regierungen erhalten demnach die Weisung, die Magistrate der Städte und Märkte, dann die Verwaltungen der Ruralgemeinden von vorstehender Entschließung auf geeignetem Wege in Kenntniß zu setzen, und dabei zu verfügen, daß die Gesuche der einzelnen Gemeindeverwaltungen um Zurückzahlung von Staatspassivcapitalien an die Ortsstiftungen bei den Königlichen Regierungen theils unmittelbar, theils durch die Land- und Herrschaftsgerichte am 1. October eines jeden Jahres eingereicht werden sollen, damit sie dort zusammengestellt und der Staatsschuldentilgungscommission mit den erforderlichen Bemerkungen, auf welche Gesuche ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen seyn dürfte, gehörig übergeben werden können. Da indessen die Absicht bei der Rückzahlung von Staatspassivcapitalien an die Stiftungen dahin gerichtet ist, daß inländische Gutsbesitzer mit neuen Darleihen unterstützt werden sollen, so versteht es sich von selbst, daß die Gemeindeverwaltungen mit den Gesuchen um Capitalsrückzahlung auch die Gesuche der Gutsbesitzer um neue Darleihen gleichzeitig vorzulegen haben, damit der Zweck der Rückzahlung sicher erreicht werden möge, und die zurückbezahlten Baarschaften nicht unfruchtbar in den Stiftungscassen zurückbehalten, auch nicht anderen Zwecken gewidmet werden."

„Besonders ist den Gemeindeverwaltungen zu eröffnen, daß weder die disponiblen Rentenüberschüsse der Stiftungen, noch die zurückbezahlten Capitalien überhaupt zum Ankauf von Staats- oder Privatpassivobligationen verwendet werden dürfen, nachdem es nicht wohl an Gelegenheit fehlen kann, diese Baarschaften bei Besitzern von größern oder kleinern Landwirthschaften und Gewerben mit voller Sicherheit anzulegen."

München den 6. August 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 360.

(Die Behandlung der bei Königlichen Staatsschuldentilgungscassen anliegenden Capitalien der Stiftungen und Communen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubricirten Betreff unterm 23. v. Mts. an die Königliche Staatsschuldentilgungscommission erfolgte Allerhöchste Entschließung wird hiedurch mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezeichneten Capitalsumschreibungen für Stiftungen und Comunen des Oberdonaukreises nur nach vorgängiger specieller Genehmigung der unter-

fertigten Kreisregierung als Obercuratelbehörde vollzogen werden können, wonach sich also im eintretenden Falle zu achten ist.

Augsburg, den 27. August 1824.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J.

An

die Königlichen Land- und Herrschaftsgerichte, dann die Magistrate der eremten Städte des Oberdonaukreises also ergangen.

Abdruck der allegirten allerhöchsten Entschließung.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 24. März und 21. April d. Js. und in Erwägung, daß die Umschreibung der Capitalforderungen der Stiftungen und Gemeinden in neue Obligationen dermal nicht füglich in der für die Umschreibung der Capitalien von Privaten festgesetzten Form geschehen kann, wird genehmigt, daß

1) den Stiftungen und Gemeinden, deren Verwaltungsbehörden diese Umschreibung wünschen, gegen Ueberlieferung der alten Schuldurkunden eine oder mehrere neue Obligationen, in welchen jedoch niemals Capitalien zu verschiedenem Zinsfuße vereiniget werden dürfen, ausgestellt;

2) auf der Rückseite dieser neuen Obligationen diejenigen, welche dafür eingezogen werden, namentlich aufgeführt;

3) die Verzinsung durchaus ganzjährig bestimmt, jedoch die Zinstermine der einzelnen neuen Obligationen nach dem Wunsche der Verwaltungsbehörden festgesetzt;

4) die Zinse des Carenzjahres, wo ein solches vorkommt, den Kapitalien in den neuen Obligationen beigefügt;

5) im Falle, daß die alten Schuldurkunden zugleich Fundationsbriefe wären, dieselben nicht eingezogen, sondern nur vidimirte Abschriften zu den Acten der Staatsschuldentilgungscommission gebracht, die Orginalien aber nach geschehener Vormerkung sowohl von Seite der Specialschuldentilgungscasse als der Stiftungs- oder Gemeindebehörde, daß sie aufgehört haben, Schuldurkunden zu seyn, der letztern zurück gegeben werden.

Uebrigens kann in den neuen Obligationen der Satz „unter Beibehaltung der in den eingezogenen Papieren ausgedrückten Hypothek- und Aufkündigungszeit,“ welcher, als dem Edicte von 1811 zuwiderlaufend, gar nie hätte aufgenommen werden sollen, durchaus nicht mehr statt finden, und es ist dafür lediglich, wie in allen neuen Obligationen, zu setzen, daß das Capital auf den Staatsschuldentilgungsfond hypothekarisch versichert sey.

München den 23. Juli 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Staatsschuldentilgungscommission also ergangen.

Int. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1824 St. 21. S. 846.

§. 361.

11747.

(Aeltere Landanlehenscapitalien der Gemeinden des ehemaligen Pfleggerichts Wald betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf Bericht vom 21. Juli d. Js. ältere Landanlehenscapitalien der Gemeinden des ehemaligen Pfleggerichts Wald betreffend, nachstehende Entschließung ertheilt:

> Nachdem die befraglichen Capitalien ausschließend von den Unterthanen des ehemaligen Pfleggerichts Wald ursprünglich angelegt worden sind, so sollen dieselben nicht der Bezirksarmenpflege des ganzen Landgerichts Burghausen, sondern derjenigen Bezirksarmenpflege einverleibt werden, welche die Gemeinden des bezeichneten vormaligen Pfleggerichts Wald nach dem V. Art. der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 bilden wollen.

Die Verwaltung dieser Bezirkspflege ist nach den Bestimmungen der genannten Verordnung §. 12. und 13. anzuordnen, und die aus dem Vermögen derselben hervorgehende Rente ausschließend den Bedürfnissen der Armenpflege des treffenden Bezirks zu widmen.

München den 31. August 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 362.

(Di b i der Königlichen Staatsschuldentilgungscasse anliegenden Stiftungscapitalien betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Eine der mächtigsten Ursachen des gesunkenen Wohlstandes ist offenbar die in den jüngsten vier Jahrzehenten erfolgte Zurückziehung des baaren Geldes aus der Landwirthschaft und dem Gewerbsbetriebe.

Der während der Kriegsjahre unverhältnißmäßig gesteigerte Bedarf beinahe aller europäischen Staatscassen, das hiedurch bewirkte Anwachsen der öffentlichen Schuld und die nach Maaßgabe des größeren Anleihenbedarfes in das Institut der Staatspapiere übergegangenen Lockungsmittel, Prämien, Lotterien ꝛc. haben bekanntlich in der Periode von 1790 bis 1820, unermeßliche Summen verschlungen, und die ganze Richtung der Capitalisten von dem Privat- auf den Staatscredit übertragen. Daher der stets wachsende Geldmangel in dem Verkehre, mit diesem wachsenden Mangel das wachsende Mißtrauen, das gänzliche Verschwinden des in Deutschland sonst so hoch gestellten Personalcredites, das zunehmende Formenwesen in Fragen der Realsicherheit, und endlich die Vertheuerung des Geldes für den Realcredit selbst, d. h. die Unmöglichkeit, Geld auf Grund und Boden, selbst gegen doppeltes und dreifaches Unterpfand ohne Provision, d. h. ohne Entschädigung des Capitalisten für die Differenz zwischen den gesetzlichen Zinsen und den abnormen Profiten des

Papierhandels zu erlangen. Auch Bayern blieb den Rückwirkungen dieser Zustände nicht fremd. Nahe an hundert Millionen giengen allmählig in die Staatsschuld über, und unter diesen befinden sich nahe an dreißig Millionen Stiftungscapitalien, welche ihrer Natur nach dem Realcredite angehören, und das natürliche Rettungsmittel des soliden, aber auch vom Unglück heimgesuchten Landmannes bilden.

Die bayerische Staatsregierung war eine der ersten, das Nachtheilige dieses Zustandes seinem vollen Umfange nach zu erkennen, und auf Abhilfe zu denken; eine plötzliche Heimzahlung dieser Stiftungscapitalien war durchaus unmöglich, so lange die Staatsschuld kündbar blieb, da kein Staat die Gesammtheit der nach Belieben zurückziehbaren öffentlichen Fonde in Privathände legen, und auf diese Weise seinen Credit jedem Einflusse der Geldmacht und jeder etwaigen Combination innerer und äusserer Speculanten oder Gegner preisgeben kann. Darum beschloß die Staatsregierung schon am 1sten September 1821 die gesammte Staatsschuld zu mobilisiren, d. h. die Schuldbriefe in Obligationen umzuwandeln, zu deren Heimzahlung der Staat zwar nur in der Reihenfolge (Serien) des Tilgungsplanes verpflichtet ist, die aber von dem Inhaber nach Belieben veräußert werden können, also dem Verkehre gleich baaren Geldes disponibel sind. Manche Privaten erkannten die Weisheit der angeordneten Maaßregeln und forderten die Mobilisirung ihrer Capitalien mit lauter Stimme, andere blieben der Frage gleichgiltig; gerade für die Stiftungen aber erschien die höchst gutgemeinte Maaßregel nicht wohl ausführbar, theils weil die Mobilisirungsbedingungen an und für sich nicht ohne allen Verlust für die Gläubiger waren, theils weil die Stiftungen beinahe insgesammt keine eigentlichen Schuldbriefe besaßen, und Papiere also nur gegen kostspielige Amortisation erlangen konnten, theils endlich weil die Papiere damals tief unter dem Pari standen, kaum also höher als zu 70 oder 75 Procent realisirt werden konnten.

Diese Bedenken sind aber nunmehr durch die weisen und wohlwollenden Anordnungen beseitigt, welche Seine Majestät der König auf Antrag der Stände des Reiches zu treffen geruhten. Das Gesetz über die Staatsschuld vom Jahre 1831 bestimmt nämlich, was folgt:

> Die bereits durch §. 5. des Gesetzes vom 17. November 1811 gebotene, den Gläubigern zur Pflicht gemachte Umwandlung der älteren Urkunden in Mobilisirungsobligationen soll in der Art vollzogen werden, daß
>
> a) von der Mobilisirung nur die auf besonderen Verträgen beruhenden fünfprocentigen Dotations- und Donationscapitalien ausgenommen,
>
> b) der Zinsfuß der Mobilisirungsobligationen ohne irgend eine Schmälerung der den Gläubigern gebührenden Gesammtcapitalien und Zinssummen in vierprocentigen und zweiprocentigen Obligationen ausgedrückt, und
>
> c) demnach den Inhabern der zwischen vier und zwei Procent stehenden Schuldforderungen vier- und zweiprocentigen Mobilisirungsobligationen nach folgendem Regulirungsmaaßstabe zugestellt werden
>
> 1) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu $3\frac{1}{2}$ Procent mit 3 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:
>
> a) in einer Mobilisirungsobligation von 75 fl. Capital zu 4 Procent also . . . . 3 fl. — kr.

b) in einer Mobilisirungsobligation von 25 fl. Capital zu 2 Procent
also . . . . — fl. 30 kr.

thut obige Summe

100 fl. Capital, 3 fl. 30 kr. Zinsen.

2) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu $3\frac{1}{3}$ Procent mit 3 fl. 20 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungsobligation von 66 fl. 40 kr. Capital zu 4 Procent
also . . . . 2 fl. 40 kr.

b) in einer Mobilisirungsobligation zu 33 fl. 20 kr. Capital zu 2 Procent
also . . . . — fl. 40 kr.

thut obige Summe

100 fl. Capital, 3 fl. 20 kr. Zinsen.

3) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3 Procent mit 3 fl. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungsobligation von 50 fl. Capital zu 4 Procent
also . . . . 2 fl. — kr.

b) in einer Mobilisirungsobligation von 50 fl. Capital zu 2 Procent
also . . . . 1 fl. — kr.

thut obige Summe

100 fl. Capital, 3 fl. — kr. Zinsen.

4) ein Capital zu 100 fl. verzinslich zu $2\frac{1}{2}$ Procent mit 2 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungsobligation von 25 fl. Capital zu 4 Procent
also . . . . 1 fl. — kr.

b) in einer Mobilisirungsobligation von 75 fl. Capital zu 2 Procent
also . . . . 1 fl. 30 kr.

thut obige Summe

100 fl. Capital, 2 fl. 30 kr. Zinsen.

Denjenigen Staatsschuldurkunden der Stiftungen, welche obwaltender Hindernisse wegen nicht in Mobilisirungspapiere umgewandelt werden können oder wollen, sollen Zinscoupons beigegeben werden.

Denjenigen Stiftungen, welche aus dem Besitze ihrer Schuldurkunden gekommen, jedoch noch rechtmäßige Eigenthümer derselben sind, und als solche die Zinsen beziehen, wird gestattet, daß die auf sie lautenden Staatsobligationen Behufs der Mobilisirung stempel- und taxfrei amortisirt werden.

Kraft dieser Allerhöchsten Anordnungen ist der Vortheil ohne einen jener Nachtheile gewährt, welche früher das Günstige der Sache trübten. Die Stiftungen erhalten statt ihrer bisher eisernen Anleihebriefe oder Inscriptionen liquide Mobilisirungspapiere. Diese Papiere sind bei dem gegenwärtigen Stande der Curse täglich al pari veräußerbar.

Der Maaßstab der Umwandlung ist in der Art gegriffen, daß die Mobilisirungspapiere das volle Capital ohne die mindeste Schmälerung repräsentiren, und jede Schmälerung sowohl des Capitals als des Zinsertrages durchaus unmöglich ist. Die Amortisation der etwa zu Verlust gegangenen Stiftungsobligationen endlich findet tax- und siegelfrei, also unentgeltlich statt.

Durch diesen wohlthätigen Entschluß Seiner Majestät des Königs sind nunmehr die Stiftungen in den Stand gesetzt, ihre Capitalien in Geld umzuwandeln, ohne den Staat selbst und dessen Credit im mindesteſten zu gefährden, und dieses Geld fruchtbringend bei den Privaten anzulegen.

Dreißig Millionen werden auf diese Weise dem Privatcredite wieder gewonnen, und mit Einem Schlage erhält die vaterländische Landwirthschaft und Industrie eine Hülfe, wie keine Speculation der Welt sie ihr hätte darbieten können. Dem Wucher ist hiedurch materiell die tödtliche Wunde geschlagen, und dem nach ungebührlichem Profite strebenden Theile der Capitalisten ist, mindestens, was die Realitätenbesitzer betrifft, das schädliche Handwerk von selbst gelegt, da ihnen nunmehr die Concurrenz des Geldes auch in jenen Fällen entgegentritt, wo sie bisher den Buchstaben der Prohibitivgesetze unerreichbar blieben.

Die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission selbst ladet*) zu schleunigstem Vollzuge des Gesetzes und zwar in einer Weise ein, welche ihrem stets erprobten Rechtssinne und dem bekannten Character ihres würdigen Vorstandes in hohem Maaße entspricht.

Die Königliche Kreisregierung wird sich beeilen, der Maaßregel von Kreiscuratelwegen den angemessenen Fortgang zu sichern, sie wird die Curatelen und Stiftungsverwaltungen der in der Anlage verzeichneten Stiftungscapitalien von der hohen und erfreulichen Bedeutsamkeit des ständischen Wunsches und der Königlichen Genehmigung überzeugen, sie wird von Amtswegen Sorge tragen, daß

a) die Auswechslung der vorhandenen Kapitalbriefe gegen entsprechende Mobilisirungsobligationen alsbald vollzogen;

b) die Amortisation der etwa nicht vorliegenden Urkunden augenblicklich eingeleitet und durchgeführt, und daß

c) die Erlangung von Mobilisirungspapieren auch für die amortisirten Urkunden unmittelbar nach vollzogener Amortisation bewirkt werde; sie wird ferner

d) die Stiftungen auffordern, ihre Capitalien auf gesichertes Unterpfand dem Privatcredite in der Art zuzuwenden, wie dieses in der Natur der Stiftungscapitalien liegt, und wie solches bei Errichtung der centralisirten Stiftungsadministrationen hinsichtlich der meisten dieser Capitalien bereits beobachtet worden war; sie wird

e) veranlassen, daß die Listen der an der Staatsschuld theilnehmenden Stiftungen mit Angabe des Betrags der Staatscapitalien sämmtlichen Districts-Polizeibehörden kund gegeben werden, und daß die solideren und insbesondere die durch Wucher, kurze Zahlungstermine, unverhältnißmäßige Fristen und ähnliche Verhältnisse in ihrer Existenz bedrohten Theilnehmer an der Gesammtrealschuld des Kreises, sich unter Wertheausweis der Hypothecarobjecte an die betreffenden Stiftungen wenden, und daß diese ihren Mobilisirungsobligationen (jedoch nie unter Pari) in dem Maaße in baares Geld umwandeln, in welchem sich ihnen volle Realsicherheit auf Privatgütern darbietet.

*) Ausschreiben vom 7. Februar 1833. Regierungsbl. S. 1[illegible]2.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern werden zu näherem Verständnisse des Gegenstandes Auszüge aus den ständischen Vorträgen und Verhandlungen anliegend zugefertigt, und das Königliche Staatsministerium erwartet von dem Eifer, der Einsicht und der Thätigkeit sämmtlicher Unter- und Kreiscuratelen, die schleunigste Einleitung, so wie von 2 zu 2 Monaten Anzeige über den Fortgang des Geschäftes.

München den 9. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

Auszug

aus den Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1831.

(III. Band, Seite 250 u. f.)

Antrag I.

In dem ersten ihrer Anträge verbreitet sich die Kammer der Abgeordneten über die Nothwendigkeit einer baldigen Vollendung des Mobilisirungsgeschäftes und über die Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Unstreitig ist nichts dringender, als die Umwandlung der noch nicht umgewandelten Passiven.

Ohne eine Operation der Art bleibt ein wichtiger Theil der Papiere dem freieren, lebendigeren Verkehre entzogen, und selbst in den einfachsten Uebertragungsacten an die kostspieligen Vorbedingungen des Stempels, der gerichtlichen Cession und der Notariatischen Mitwirkung gebunden. Ohne sie existire für die Betheiligten keine Wohlthat der Coupons, ohne sie läßt sich das Gesetz nicht vollziehen, da die Papiere in jeder Classe nur nach dem Nummer der Mobilisirungscataster bezeichnet werden können, und die Berufung einer Classe zur Verloosung nicht wohl vor beendeter Mobilisirung dieser Classe möglich ist. Sie ist endlich das einzige Mittel zu durchgreifenden Ersparungen im Personale und Regie, da die 6 Specialcassen erst von dem Tage an entbehrlich werden, wo das Verschwundenseyn der vielfachen Zinsfüsse und das Regulirtseyn der Schuldurkunden allgemeine Durchführung des Couponssystemes möglich machen wird.

Ein wesentlicher Irrthum scheint jedoch eingedrungen zu seyn in die Redaction der zweiten Kammer. Sie spricht nämlich vom freien Willen der Gläubiger.

Eine freie Zustimmung des Staatsschuld-Inhabers ist allerdings nöthig, wo es sich darum handelt, seine Förderungen zu kürzen, oder sein Recht in irgend einer Weise gegen den Sinn des Gesetzes zu verändern. Von Zustimmung kann aber keine Rede da seyn, wo das Gesetz längst entschieden hat, wo man von ihm lediglich die Ausführung gesetzlicher Verpflichtungen fordert. Nun spricht aber das Fundamentalgesetz unseres Tilgungswesens in seinem §. V. wörtlich, wie folgt:

„Da sich in der Form der Schuldverschreibungen des Königreiches, so wie in „dem Summeninhalte derselben, die auffallendste Verschiedenheit zeigt, und hie„durch nicht allein ihre Verloosung, worüber Wir unten das Nähere verordnen „werden, sondern auch zum Nachtheile der Gläubiger die Erkennung ihrer Gül„tigkeit, und ihre Verkäuflichkeit erschwert wird, so verordnen Wir, daß nach „vorgenommener Liquidation und Revision, sämmtliche als giltig anerkannte „älteren Schuldverschreibungen nach einer gleichen Form, und zu dem gleichen

„Summeninhalte von fünfhundert Gulden in so viele neue Obligationen umgeschrieben werden, als der Betrag der älteren Schuldverschreibung ausmacht, „mit Hinzufügung des allenfalls nöthigen Ergänzungsscheines, und mit subsidiarischer Beibehaltung der älteren Hypothek, so wie des älteren Zinsenfußes. „Auch wird in diesen neuen Schuldverschreibungen die ältere Aufkündigungszeit, „die causa debendi und der Landesantheil, worauf sie haften, ausgedrückt. „Sodann werden sie sämmtlich mit der durchlaufenden Catasternummer versehen, „von dem Vorstande der Staatsschulden-Liquidations-Commission unterzeichnet, von „einem ihrer Secretäre contrasignirt und mit dem Stempel der Commission bezeichnet. Bei jeder Obligation, welche diese allgemeinen Merkmale der Giltigkeit trägt, fällt alle weitere Untersuchung ihrer Liquidität als überflüssig weg. „Von einer jeden derselben wird eine revidirte Abschrift der Staatsschuldentilgungs-Commission zur Controlle übergeben."

Es kann also der ständische Antrag nicht auf Ermächtigung der Tilgungscommission zum Vollzuge des bestehenden Gesetzes, sondern nur auf eine dem gegenwärtigen Stande des Geschäftes angemessene Vollzugsweise dieses Gesetzes gerichtet werden.

Nun sind seit 1811 die vorherrschenden Zinsgrößen der Tilgungsanstalt in die 4 und 2 prozentige Form übergegangen. Es liegt daher in dem erklärten Geiste des Gesetzes vom 1811, daß nunmehr die Schuldposten in den neu auszustellenden Mobilisirungsobligationen auf jene Weise ausgedrückt werden, welche der vorherrschenden Zinsform correspondirt. Hienach hat nach den sehr richtigen Berechnungen des IV. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten und nach den diesen Berechnungen gefolgten äußerst leichtvollen Erläuterungen des an der Spitze der Tilgungsanstalt stehenden Reichsrathes die Mobilisirungsurkunde zu lauten, wie folgt:

Capital von 100 fl. verzinslich zu $3\frac{1}{2}$ Procent mit 3 fl. 30 kr.

wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilis. Oblig.	auf 75 fl. Capital zu 4 Procent also	3 fl.	— kr.
b) in einer Mobilis. Oblig.	auf 25 fl. Capital zu 2 Procent also	— fl.	30 kr.
	thut obige 100 fl. Capital	3 fl.	30 kr.

Capital von 100 fl. verzinslich zu $3\frac{1}{3}$ Procent mit 3 fl. 20 kr.

wird ausgedrückt.

a) in einer Mobilis. Oblig.	von 66 fl. 40 kr. zu 4 Procent also	2 fl.	40 kr.
b) in einer Mobilis. Oblig.	von 33 fl. 20 kr. zu 2 Procent also	— fl.	40 kr.
	thut obige Summe 100 fl.	3 fl.	20 kr.

Capital von 100 fl. verzinslich zu 3 Procent mit 3 fl.

wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilis. Oblig.	von 50 fl. zu 4 Procent also zu	2 fl.	— kr.
b) in einer Mobilis. Oblig.	von 50 fl. zu 2 Procent also zu	1 fl.	— kr.
	thut obige Summe 100 fl.	3 fl.	— kr.

Capital von 100 fl. verzinslich zu $2\frac{1}{2}$ Procent 2 fl. 30 kr.

wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilis. Oblig.	von 25 fl. zu 4 Procent also zu	1 fl.	— kr.
b) in einer Mobilis. Oblig.	von 75 fl. zu 2 Procent also zu	1 fl.	30 kr.
	thut obige Summe 100 fl.	2 fl.	30 kr.

So richtig daher die Kammer der Abgeordneten urtheilt, wenn sie auf die rasche Durchführung der gesetzlich gebotenen Mobilisirung dringt, so wahr und einleuchtend ist, daß diese Durchführung die, den belasteten Fonds so nöthige Ersparung von jährlichen 60. bis 70000 fl. und überdieß die nur nach vollendeter Tilgung der Lotterieloose so practisch hervortretende Fortsetzung der Verloosung und Tilgung bedingt, so nöthig wird es, dem Antrage jener Kammer folgende Redaction zu geben:

Es möge die bereits durch §. 5. des Gesetzes vom 17. November 1811. gebotene, den Gläubigern zur Pflicht gemachte Umwandlung der älteren Urkunden in Mobilisirungs-obligationen in der Art vollzogen werden, daß

a) von der Mobilisirung nur die auf besondern Verträgen beruhenden 5procentigen Dotations- und Donationscapitalien ausgenommen;

b) der Zinsfuß der Mobilisirungsobligationen ohne irgend eine Schmälerung des dem Gläubiger gebührenden Gesammtcapital und der Zinssumme in 4procentigen und 2procentigen Obligationen ausgedrückt, und

c) demnach den Inhabern der unter 4 und 2 Procent stehenden Schuldforderungen, 4 und 2 procentige Mobilisirungsobligationen nach folgendem Regulirungsmaßstabe zugestellt werden.

Capital von 100 fl. verzinslich zu $3\frac{1}{2}$ Procent mit 3 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobil. Oblig. von 75 fl. Capital zu 4 Procent, also 3 fl. — kr.
b) in einer Mobil. Oblig. von 25 „ Capital zu 2 Procent, also — „ 30 „
thut obige Summe 100 „ Capital . . . . . . 3 „ 30 „

Kapital von 100 fl. verzinslich zu $3\frac{1}{3}$ Procent mit 3 fl. 20 kr.

a) in einer Mobil. Oblig. von 66 fl. 40 kr. zu 4 Procent, also 2 „ 40 „
b) in einer Mobil. Oblig. von 33 fl. 20 kr. zu 2 Procent, also — „ 40 „
thut obige Summe 100 fl. . . . . 3 fl. 20 kr.

Kapital zu 100 fl. verzinslich zu 3 Procent mit 3 fl. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobil. Oblig. von 50 fl. zu 4 Procent, also zu 2 fl. — kr.
b) in einer Mobil. Oblig. von 50 fl. zu 2 Procent, also zu 1 fl. — kr.
thut obige Summe 100 fl. . . . . 3 fl. — kr.

Kapital zu 100 fl. verzinslich zu $2\frac{1}{2}$ Procent 2 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobil. Oblig. von 25 fl. à 4 Procent, also zu 1 fl. — kr.
b) in einer Mobil. Oblig. von 75 fl. à 2 Procent, also zu 1 fl. 30 kr.
thut obige Summe 100 fl. . . . . 2 fl. 30 kr.

Der zweite Antrag der Kammer der Abgeordneten wünscht jenen Staatsschuldurkunden der Stiftungen, welche wegen obwaltender Hindernisse nicht in Mobilisirungspapiere umgewandelt werden können oder wollen, Zinscoupons beigegeben zu sehen.

Dieser Antrag verbindet Wünschenswerthes mit Bedenklichem und bedarf gleichfalls einer Modification.

Circa 28,000,000 fl. Stiftungscapitalien liegen nämlich gegenwärtig bei dem Staate an. Sehr wenige dieser Capitalien behaupteten ursprünglich die Natur Churfürstlicher Haus- oder Landesschulden. Ein namhafter Theil der Gesammtsumme ging mit den secularisirten Klöstern an die Krone über, und die größte Masse (vielleicht der Betrag voller

20 Millionen) ist ein Erbtheil jener centralisirten Stiftungsverwaltung, unter deren wesentlichen Aufgaben es zählte, (wohl auch ob der ausserordentlichen Umstände zählen mußte) das Activvermögen der Stiftungen aus dem privativen in den Staatscredit zu übertragen.

Bequem mag diese Anlegungsart seyn für manche Stiftung und Verwalter; bequem auch für die Staatsverwaltung, der Forderungen ihrer unter Curatel stehenden Körperschaften alle nur denkbare Bürgschaften gegen übermässigen Andrang der öffentlichen Fonde gewähren. Aber, laut sage Referent es, keine Calamität ist in Bayern vitaler, keine nagt heftiger an dem Wohlstande der Provinzen, als eben dieses Festbannen der Stiftungsgelder.

Die Stiftungen sind ihrer Natur nach das eigentliche Lebensprinzip des Ackerbaues und der Gewerbe; sie sind die natürlichen Hülfscassen der einzelnen Gegenden, und der Hoffnungsacker, an welchem der ordentliche Hauswirth in Fällen der Noth seine Rettung sieht. Geht dieses Herzblut des Privatcredites und des kleinen Verkehres den Oertlichkeiten verloren, stockt selbes, um nicht wiederzukehren, in dem Mittelpuncte; so erstarrt insbesondere in Ländern hochpotenzirter Grundbarkeit und zahlreicher noch unveredelter israelitischer Bevölkerung Glied für Glied, und der blühendste Körper welkt, ohne daß viele den Grund des Abzehrens auch nur zu ahnen vermögen.

Man spricht und schreibt in unserem Vaterlande so viel über Creditvereine, über Mangel an Capitalien für die Urproduction. Hier ist der Creditverein der kleineren Gutsbesitzer gestiftet von den Vätern in weiser Doppelabsicht; hier entfaltet sich vor allen Augen eine, dem Ackerbau und den Gewerben bestimmte, in ihr respectives Recht erwachsene Masse von wenigstens 25,000,000.

Man mobilisire diese Stiftungsfonds. Man gebe den Kreisdistricts- und Ortsere dit zurück, was die Klöster mehr in dem Geiste verzinslicher Depositen, als in jenem speculativer Anlehen an sich nahmen; was die Gemeinden und einzelne Familienväter in den schwersten Kriegszeiten aufrecht erhielt. Man begünstige überdieß Creditvereine für die agricolen und kleingewerblichen, und Privatbanken für die höheren commerciellen Interessen, und schnell wird auf dem flachen Lande und in den kleinen Städten, jene Regsamkeit wieder erwachen, wonach sich Krone und Volk seit langer Zeit so innig sehnen.

Referent mißrathe demnach den Ausdruck: „oder wollen“, weil er nie einwilligen möchte, die gesetzlich gebotene Mobilisirung der Stiftungscapitalien von dem Ermessen auch der edelsten Behörde abhängig zu machen. Dagegen rathe Er in dem Interesse der Stiftungen und mit Berücksichtigung einiger von dem Abgeordneten N. vorgetragenen Verhältnisse nachstehende Fassung des Begehrens an, dem auch der Ausschuß beistimmte.

2. Es möge insbesondere in möglichster Bälde die Mobilisirung der Stiftungscapitalien bewirkt, und hiebei

a) den ausser Besitz der Schuldurkunde gekommenen Stiftungen Tax- und Sportelfreiheit bezüglich auf das Amortisationsverfahren bewilliget;
b) den mit Schuldurkunden von archivarischem Werthe versehenen Stiftungen diese Urkunden mit der Vormerkung des Annullirtseyns zur Aufbewahrung in ihrem Archive überlassen, übrigens
c) dort, wo eine Mobilisirung aus irgend einem Grunde absolut unmöglich seyn sollte, die Staatsschuldurkunden der Stiftungen mit Zinscoupons versehen werden.

Auszug

aus den Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung 1831.

(Zweiter Beilagenband, Beilage XVIII. A. S. 44. u. d. f.)

I.

Bayerns älteres durch Jahrhunderte hindurch in sich selbst abgeschlossenes Schuldenwesen ist durch allgemeine politische Umgestaltung von Deutschland in letzter Zeit zu einer Masse fremder und mannigfaltiger Bestandtheile umgeformt worden. Mit entschiedenem Erfolge wirkte hierin die Mobilisirung der Staatsschuld, deren Grundideen sich jedoch schon vor mehr als zwanzig Jahren aufgezeichnet vorfinden (Regierungsblatt 1809 XV. St. S. 740).

Seitdem ist zwar durch Mobilisirung vieles geschehen; aber um wie viel mehr hätte geschehen können, wenn von jenen Staatsgläubigern, welche noch ältere, zum Theile durch die Zeit selbst abgenutzte — oft kaum leserliche Schuldbriefe und Urkunden besitzen, dieselben zur Umschreibung und Mobilisirung übergeben worden wären. Es ist überflüssig, die Wohlthat der Mobilisirung in Ansehung der Verwaltung der Staatsschuld hier abermals zu wiederholen. Indessen muß besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß durch die Mobilisirung der alten Schuldurkunden die Staatsgläubiger auf keine Weise benachtheiligt werden können, während hier durch die Administration vereinfacht und erleichtert, die Verwaltungskosten bedeutend vermindert, und der Zeitpunct vorbereitet werden dürfte, wo die Auflösung der meisten — vielleicht sämmtlicher Schuldentilgungscassen in den Kreisen möglich wäre. Wer die Zwecke will, muß auch die Mittel wählen, wodurch jene erreicht werden können. Demnach wird der Antrag gestellt:

„Es soll gesetzlich ausgesprochen werden,

1) daß der Rest der ältern noch nicht umgewandelten Staatsschuld, mit einziger Ausnahme der auf besondern Verträgen beruhenden Dotations- und Donationscapitalien zu 5 Prct. — in Mobilisirungsobligationen auf Namen oder au porteur — also in derselben Weise umgeschrieben werde, wie dieß bisher schon auf Anmelden der Gläubiger von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Commission geschehen ist.

2) daß der Zinsfuß der Mobilisirungsobligationen in Zukunft zu 4 und 2 Procent bestehen solle, und daß in Folge dieser Bestimmung

3) die Inhaber der älteren Schuldurkunden zwischen 4 und 2 Procent sich herbeizulassen haben, diese ihre Schuldurkunden gegen 4 und 2 Procent Mobilisirungsobligationen auszuwechseln, und zwar nach dem unten angefügten Regulirungsmaaßstabe, so daß also weder am Nominalwerthe des Capitals, noch an dem Betrage des jährlichen Zinses die mindeste Aenderung eintrete.

Regulirungsmaaßstab.

100 fl.	Capital	zu	3⅔	Proc.	reguliren sich in:	75 fl.	— kr.	zu	4	Proc.	u.	25 fl.	— kr.	zu	2 Proc.
100 „	„	„	3⅓	„	„ „	66 „	40 „	„	4	„	„	33 „	20 „	„	2 „
100 „	„	„	3	„	„ „	50 „	— „	„	4	„	„	50 „	— „	„	2 „
100 „	„	„	2½	„	„ „	25 „	— „	„	4	„	„	75 „	— „	„	2 „

Es ist durchaus kein rechtliches Bedenken vorhanden, diese Operation, welche das allgemeine Beste der Anstalt bezweckt, sogleich anzufangen und auszuführen. Es wäre zu bedauern, allgemeine Verbesserungen hinsichtlich des Staatsschuldenwesen unterlassen zu müssen, weil es vielleicht einzelnen wenigen Gläubigern aus Laune nicht beliebt, ihre alten Schuldbriefe gegen ähnliche Obligationen auszuwechseln, deren Werthe durch die Verfassung und Garantie der Stände des Reiches gesichert bleiben. Möge dem gegenwärtigen Landtage vorbehalten seyn, dieses wichtige Werk bald ins Leben zu rufen.

§. 363.

1840.

(Die Mobilisirung der ältern Staatsschuld betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihre berichtlichen Anfragen vom 18. v. Mts, wegen Mobilisirung der ältern Stiftungsforderungen an die Staatsschuldentilgungsanstalt erwiedert was folgt:

I.

Die Entschließung vom 9. v. Mts. findet allerdings auch auf die zur Mobilisirung geeigneten Capitalien der Gemeinden die gleichmässige Anwendung, indem der §. 5. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 28. December 1831 allen Gläubigern die Umwandlung der ältern Urkunden in Mobilisirungspapiere zur Pflicht macht, und die Gemeinden nicht weniger und nicht mehr als die Stiftungen Gläubiger der Staatsschuld sind.

II.

Das Pari der mobilisirten zweiprocentigen Staatsobligationen ist fünfzig Procent, jenes der dreiprocentigen fünfundsiebzig Procent, diese Obligationen werden also al pari veräussert, sobald fünfzig Procent des Normalwerthes erlöst sind; übrigens stehen die zwei- und dreiprocentigen Papiere im Verkehre eher über als unter Pari, und die Kreiscuratelen werden das Interesse der Stiftungen auch hierin um so mehr zu wahren wissen, als

a) bisher die zweiprocentigen in den Curszetteln nicht notirt werden, und daher auch keinen Curs hatten, als

b) sich demnach der Curs dieser Papiere erst in der Folge bilden muß, und als

c) die frühern günstigen Verhältnisse der 4 zu den 5procentigen sich wahrscheinlich in den Verhältnissen der 2 zu den 4procentigen wiederholen, und sonach der Curs über das Pari von 50 sich stellen dürfte.

III.

Den Stiftungen steht das volle Recht zu, ihre eingehenden Gelder sowohl bei der Staatsschuldentilgung als bei den Privaten anzulegen, und es kann nicht von einem Verbote, sondern lediglich von der Belehrung und Einwendung der Curatelbehörden zu dem in den frühern Rescripten entwickelten Zwecke die Rede seyn, den die Interessen des Privat-

credits sowohl, als die wohlverstandenen Bedürfnisse des Nationalwohlstandes so dringend erheischen.

Uebrigens ist es von Wesenheit zu bewirken, daß die Mobilisirungsobligationen auf angemessene Summen gestellt werden, und es ist hienach in jedem einzelnen Falle das Geeignete bei der Schuldentilgungscommission einzuleiten.

München den 7. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 364.

11620.
(Die Mobilisirung der älteren Urkunden über Gemeinde- und Stiftungscapitalien Forderungen an die Staatsschuldentilgungsanstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es war sehr wichtig den Vollzug der gesetzlich angeordneten Mobilisirung der bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Gemeinde- und Stiftungsforderungen in einer Weise einzuleiten, welche einerseits die Stiftungen und Communen vor den Gefahren sichert, die mit dem Niederlegen der Papiere au porteur in die Kassen stetshin verbunden sind, und anderseits die Veräußerungen der Forderungen selbst und deren allmälige Uebertragung aus dem Staats- in den Privatcredit in keiner Weise erschwert.

Zu dem Ende wurde mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen und durch dieses mit der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission in näheres Benehmen getreten; und denselben vorgestellt, — „wie die Mobilisirungspapiere au porteur dem Verkehre ungemein entsprechender seyen, als jene auf Namen, da erstere gleich baarem Gelde circuliren könnten, während die Letzteren bei jeder Transmission neu cedirt werden müßten, „und nicht nur eben deßhalb eines äußerst schweren Laufes, sondern auch ohne Curs seyen, „dann wie andererseits es nicht räthlich sey, Mobilisirungspapiere ohne Namen in den Kassen und zur Disposition der einzelnen Stiftungspfleger zu lassen, und auf diese Weise den „gesammten Capitalstock der einzelnen Stiftungen der Verlustgefahr auszusetzen.“

Auf diese Mittheilung ist so eben die eben so wichtige als erfreuliche Erklärung erfolgt: „daß wie mühsam auch die Umschreibung solcher Papiere sey, die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission einem Verlangen dieser Art sich dennoch nie entziehen werde, „da es der Anstalt selbst einerlei seyn könne, ob die Forderungen der Stiftungen auf ihren „Namen oder auf den Inhaber lauten;“ und da ohnehin die für derlei Forderungen, sie mögen auf Namen oder au porteur gestellt seyn, und in den ursprünglichen Händen verbleiben oder an Dritte übergehen, stets den Bestimmungen folgen, welche dieser Schuldgattung gesetzlich zur Seite stehen.

Indem dieses höchst beruhigende Resultat der Königlichen Kreisregierung zur Kund-

gabe an die betreffenden Curatelbehörden und durch diese an die mit Forderungen an den Staat versehenen Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen eröffnet wird, erhält selbe zugleich folgende Vollzugsweisungen:

I. Die bereits durch Verfügung vom 9. März l. J. anbefohlene Mobilisirung der Stiftungs- und Gemeindeforderungen, hat bei allen jenen Forderungen, bei welchen nicht eine alsbaldige Veräußerung beabsichtet und nicht bereits ein der Curatel genehmer Käufer ermittelt ist, in Mobilisirungsobligationen auf den Namen der betreffenden Stiftungen zu erfolgen.

II. Es ist alles Ernstes dahin zu trachten, daß für unverhältnißmäßig große Forderungen mehrere auf mäßige Summen lautende Mobilisirungsobligationen erlangt werden, damit die Veräußerung und der Uebergang der Forderungen aus dem Staats- in den Realcredit der Privaten successiv erfolgen könne.

III. Sobald eine in den Besitz einer Obligation auf Namen gelangte Gemeinde oder Stiftung ihre Obligationen zum Zwecke von Anlehen an Privaten ꝛc. zu veräußern gedenkt, so hat die Verwaltungsbehörde die betreffenden Mobilisirungsobligationen sammt dem Nachweise über die Zahlungsfähigkeit des Käufers und über das Vorhandenseyn vollkommen gesicherter Ausleihungsgelegenheit der Königl. Kreisregierung vorzulegen. Letztere bewirkt, soferne keine sehr gegründeten Bedenken obwalten, die Auswechslung der Obligation auf Namen gegen eine gleichlautende Obligation au porteur durch Benehmen mit der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission, und haftet dafür, daß das erlangte au porteur Papier unter ihren Augen, oder wo dieß absolut unmöglich ist, doch auf eine jede Verlustgefahr unbedingt beseitigende Weise gegen den baaren Geldbetrag ausgewechselt und letzteres dem Hypothekenamte des neuen Schuldners zur alsbaldigen Realisirung und Versicherung der Anlehen zugesendet werde.

IV. Von diesen Formalitäten darf nur bei den größern und namentlich bei den mit eigenen Kämmereien versehenen Städten eine Ausnahme insoferne gemacht werden, als die Cautionen der Rechnungsbeamten oder die Cautionirung vermöglicher Communalbeamten und Verwaltungsmitglieder, jede Gefahr, selbst für den unwahrscheinlichen Fall beseitigt, und volle Gewißheit gegeben ist, daß die Uebertragung der namhafteren Fundations- und Communalforderungen aus dem öffentlichen in den Privatcredit durchaus ohne Verlust für die minderjährigen Stiftungen erfolge.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das Geeignete alsbald einleiten, den ungesäumten Vollzug der diesseitigen Weisung vom 9. März l. J. ohne Aufschub bewirken, und soferne kein Anlaß zu besondern Anfragen oder Anzeigen stattfinden sollte, binnen 6 Monaten über die Resultate sich berichtlich ausweisen.

München am 16. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 365.

15116.
(Die Mobilisirung der älteren Gemeinde- und Stiftungscapital-Forderungen an die Staatsschuldentilgungs-Anstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 23. Mai d. Js. rubricirten Betreffes, Folgendes bemerkt:

Eine Stempelfreiheit ist für die Mobilisirung der Stiftungscapitalien eben so wenig, als für jene der übrigen Capitalinhaber gegeben.

Die Königliche Kreisregierung ist auch im Irrthume, wenn sie den Satz, daß Kraft der neuesten Allerhöchsten Anordnungen den Stiftungen der Vortheil der Mobilisirung ohne einen jener Nachtheile gewährt sey, welche früher das Günstige der Sache trübten, auf die Stemplung anwendet; es war vielmehr dort lediglich davon die Rede, daß die Mobilisirung der Stiftungscapitalien meistens eine Amortisation voraussetze, und daß das Amortisationsverfahren nunmehr tax- und sportelfrei, also ohne einen jener Nachtheile gewährt sey, welche früher die Vorbedingung der Umschreibung erschwerte.

Die Mobilisirung ist nicht ein Act freier Willkühr, sondern eine durch das Gesetz allen Staatsgläubigern auferlegte Verpflichtung; es konnten daher die Stiftungen nicht der nothwendigen Folgen jener Verpflichtung, sondern lediglich jener zufälligen Opfer enthoben werden, welche durch das Verlorenseyn der meisten Stiftungsbriefe ihnen speciell zugegangen wären.

Uebrigens wiegt sich der Stempelbetrag der Umschreibung in Papiere auf Namen, so wie jener einer etwaigen späteren Umschreibung in Papiere au porteur vielfach und reichlich durch das Aufhören jenes Stempels auf, welcher in dem nichtmobilisirten Zustande der jährlichen Abquittirung der Zinsen anklebte; es ist also selbst von einem Opfer überall nicht die Rede.

Uebrigens mußte mit Bedauern entnommen werden, daß der Königlichen Kreisregierung bei Erstattung des Berichtes einige wesentliche Punkte entgangen waren. Den Staatsgläubigern steht nämlich durchaus nicht das Recht der Aufkündung zu, vielmehr ist die Staatsschuld durch Gesetze auf bestimmte Heimzahlungsnormen hingewiesen, und der Gläubiger hat nicht das Recht, die Heimzahlungszeit zu bestimmen, sondern es ist ihm lediglich die Pflicht auferlegt, die gebotene Heimzahlung bei Verlust der Forderung anzunehmen. Den Stiftungsobligationen aber ist hierin gesetzlich die letzte Stelle eingeräumt; ihnen stand daher bisher die Aussicht auf Heimzahlung nur für den Zeitpunkt fest, wo alle übrigen Staatsschulden ohne Ausnahme hinwegbezahlt seyn würden. Die Mobilisirung hat diesen Zustand gehoben,

a) indem die mobilisirten Forderungen der Stiftungen wie alle übrigen an den Wohlthaten der jährlichen Verloosung Theil nehmen, und

b) indem die Stiftungen ihre auf Namen gestellte Obligationen durch Dazwischenkunft der Kreisregierung stündlich in Obligationen au porteur umwandeln und auf diese Weise das Capital mittelst Veräußerung der dem baaren Gelde gleichstehenden Mobilisirungsobligationen, in jedem beliebigen Augenblicke in baares Geld umsetzen können.

Eben so sind die den einzelnen Forderungen unterstellten Specialhypotheken längst erloschen, und durch die im Jahre 1819 gesetzlich ausgesprochene Gesammthypothek ersetzt, von einem Verluste der längst vernichteten Hypothekrechte kann daher gleichfalls bei der Mobilisirung die Rede nicht seyn. Die Königliche Kreisregierung wird ihre Referenten über diesen höchst wichtigen Gegenstand zu genauer Durchsicht des Vortrages des vierten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über die Rechenschaftsnachweisung der Staatsschuldentilgungsanstalt für die Jahre $18\frac{26}{27}$., $18\frac{27}{28}$., $18\frac{28}{29}$. (Landtags-Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe des Jahres 1831. Band III. Seite 177. und Beilagen I. bis X. und über das Schuldentilgungsgesetz des Jahres 1831. Band XI. Seite 166. et seq.) so wie der dießfallsigen Verhandlungen beider Kammern anweisen, da die gründliche Kenntniß dieser Actenstücke allein, das in seiner Geschichte und seinen Verhältnissen höchst verwickelte Staats-Schuldenwesen nach seiner allseitigen Bedeutung zu entwickeln und jene Belege an Handen zu geben vermag, welche zu richtiger Anleitung der den Curatelen untergebenen Stiftungen und Gemeinden nöthig sind.

München den 11. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Regierungen mit N. N.

§. 366.

11480.

(Die Zurückzahlung der bei der Staatsschuldentilgungsanstalt mit fünf vom Hundert verzinslich anliegenden Gemeinde- und Stiftungscapitale betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält die Abschrift der von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen an die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission im bemerkten Betreffe erlassenen Entschließung vom 8ten dieses Monats mit dem Auftrage, dieselbe sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zu eröffnen, und letztere auf die Geltendmachung der etwa in dem geringen Vermögensstande, oder in den besonderen Verhältnissen der betreffenden Stiftungen, oder ihrer anliegenden Capitale gelegenen Rücksichten und auf die hiedurch möglichst zu erwirkende Sistirung der vorligenden Verfügung in Ansehung der fünfprocentigen Stiftungscapitale belehrend hinzuweisen.

München den 17. April 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission wird nach ihrem Antrage vom

4. d. Mts. ermächtiget, die ganze fünfprocentige Staatsschuld der Stiftungen und Gemeinden im gegenwärtig noch bestehenden Betrage von beiläufig 3,790,975 fl. alternativ entweder zur baaren Zurücknahme oder zur Umschreibung in 4procentige Obligationen loszukünden.

Ausgenommen sind hievon nur solche Capitalien, welche mit Beschlag belegt, oder sonst auf irgend eine Weise vinculirt sind. Sollten jedoch bei einer oder der andern Stiftung beachtenswerthe Rücksichten zur längeren Nachsicht in der Rückzahlung der Capitalien oder der Reduction des Zinsfusses vorhanden seyn, so hat die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission solche Fälle zu instruiren, und mittels gutachtlichen Berichtes zur Anlage zu bringen. Ueber den Vollzug dieser Entschließung wird baldige Anzeige gewärtiget.

München den 8. April 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission also ergangen.

§. 367.

13785.

(Die Staatspassivcapitalien der Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird der Abdruck einer von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen an die Königliche Staatsschuldentilgungscommission unterm 2. d. M. ergangenen Entschließung wegen Umschreibung der auf Namen lautenden Obligationen über Capitalforderungen der Stiftungen an die Staatsschuldentilgungsanstalt zugeschlossen, um hievon die Stiftungsverwaltungs- und untergeordneten Curatelbehörden geeignet in Kenntniß zu setzen.

München den 15. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da den Stiftungen an ihren Staatspassivcapitalien im Falle dringenden Bedürfnisses ohnehin eine Abschlags- und sogar vollständige Zahlung bei den Staatsschuldentilgungskassen geleistet wird, so ist der Fall nicht denkbar, daß eine Stiftung in die Lage kommen könnte, ihre Staatsobligation an dritte cediren zu müssen. Aus diesem Grunde, vorzüglich aber aus Rücksicht auf die Menge von Regreßansprüchen, welche wegen vernachläßigter Verwaltung von den Stiftungsbehörden angemeldet wurden, so wie zur Abwendung einer jeden hieraus etwa entstehenden Gefahr für die Staatskasse, sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, die am 25. October v. Js. hinsichtlich der Baarzah-

lungen gegebene Anordnung auch auf die Cessionen der Obligationen der Stiftungen auszudehnen und der Königlichen Staatsschuldentilgungscommission demnach den Auftrag zu ertheilen, die ihr untergeordneten Kassen anzuweisen, daß keine auf Namen lautende Obligation einer Stiftung ohne vorgängige Ermächtigung des unterzeichneten Staatsministeriums der Finanzen auf einen andern Besitzer in den Catastern der Staatsschuldentilgungsanstalt umgeschrieben werde. Die Kassen haben vielmehr in Fällen, wo eine Stiftungsverwaltung um eine solche Umschreibung nachsuchen sollte, dieselbe an die vorgesetzten Curatelbehörden zu verweisen, welchen alsdann obliegt, die Sache dem Königlichen Staatsministerium des Innern zur Vorlage zu bringen und dadurch die Veranlassung zu geben, daß das Gesuch der Stiftungsverwaltung und die Begründung desselben zur Kenntniß und weitern Verfügung des unterzeichneten Königlichen Staatsministeriums der Finanzen gelange.

Die K. Staatsschuldentilgungscommission hat über den Vollzug dieser Entschließung, deren Controle auch den Königlichen Abrechnungscommissären übertragen ist, sorgfältig zu wachen.

München den 2. Mai 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Staatsschuldentilgungscommission also ergangen.

§. 368.

6498).

Versendung von Staatsobligationen der Gemeinden und Stiftungen zum Zwecke der Mobilisirung betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die portofreie Behandlung der von den Curatelbehörden durch die Post zu dem Zwecke der Mobilisirung versendeten Staatsobligationen der Stiftungen und Gemeinden kann gemäß §. 11. und 16. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 nicht stattfinden, dagegen wird die Berechnung des Porto nach dem Gewichte geschehen, wenn die Sendungen der Post ohne Werthsdeclaration übergeben werden.

Das in dem Berichte der Königlichen Kreisregierung vom 23. September vorigen Jahres bezeichnete Paquet mit 93054 fl. 36 kr. Obligationen von Stiftungen des Landgerichtsbezirks Pfarrkirchen, wofür das Porto nach der Werthsdeclaration mit 118 fl. 4 kr. berechnet worden war, wird dem Stiftungsagenten Gattinger in München gegen Erlage der nach dem Gewichte berechneten Portogebühr ausgehändiget und desfalls an die Postanstalt die nöthige Weisung unverzüglich von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erlassen werden. Die Königliche Kreisregierung hat hiernach den Dr. Gattinger mit den erforderlichen Weisungen zu versehen,

München den 15. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 369.

407.

(Die mit 4 Procent verzinslichen Staatspassivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl der Gemeinden und Stiftungen des Reiches zu verfügen geruhet, daß denselben gestattet seyn solle, die Capitalien, welche bei den angeordneten Verloosungen der mit 4 Procent verzinslichen Staatsschuld zum Behufe der Reduction des Zinsfußes werden gezogen werden, noch so lange gegen 4 procentige Verzinsung bei den Staatsschuldentilgungscassen liegen zu lassen, bis die Reduction des Zinsfußes auf $3\frac{1}{2}$ Procent bei den Capitalien der Privaten durchgeführt seyn wird.

Die Königliche Kreisregierung wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diese den Gemeinden und Stiftungen zugestandene Begünstigung nicht veröffentlicht werden solle.

München den 11. Mai 1835.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 370.

31713.

(Die unentgeltliche Aufnahme der gerichtlichen Edictalien wegen Amortisation der Staatsobligationen der Stiftungen Behufs der Mobilisirung in dem allgemeinen Anzeiger und andere Anzeigeblättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Antrag in den Berichten vom 10. December v. J. und 14. October l. J. auf unentgeltliche Aufnahme der gerichtlichen Edictalien wegen Amortisirung vermißter Urkunden über Capitalforderungen der Stiftungen an den Staat, in die öffentlichen Blätter ist durch die angeführte Bestimmung des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831, §. 10. Abs. 2. nicht begründet, da diese Bestimmung nur auf die Befreiung von den Abgaben des Stempels und der Taxen zu beziehen ist, eine Verpflichtung der öffentlichen Anzeigeblätter zu unentgeltlicher Aufnahme der Bekanntmachungen in diesen Gegenständen, die mit Kosten für die Anzeigeblätter verbunden ist, daraus aber nicht abgeleitet werden kann.

In Betracht der besondern hierbei eintretenden Rücksichten und der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, so wie des lebhaften Wunsches der obersten Curatel zu Förderung der Mobilisirung ist jedoch die Redaction des allgemeinen Anzeigers zur unentgeltlichen Aufnahme solcher Edictalien angewiesen worden.

München den 25. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung an die Redaction und Casse des allgemeinen Anzeigers mit dem Bemerken, daß auch die übrigen Kreisregierungen hievon in Kenntniß gesetzt worden sind.

Mittheilung den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, der übrigen Kreise.

§. 371.

38413.

(Die mit 4 Procent verzinslichen Staatspassivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerialentschließung vom 11. Mai v. J. rubrizirten Betreffs ist den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, eröffnet worden, daß Seine Majestät der König in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl der Gemeinden und Stiftungen zu gestatten geruht haben, die Capitalien, welche bei den angeordneten Verloosungen der 4procent. Staatsschuld werden gezogen werden, noch so lange gegen 4procent. Verzinsung bei den Staatsschuldentilgungscassen liegen zu lassen, bis die Reduction des Zinsfusses auf 3½ Procent bei den Capitalien der Privaten durchgeführt seyn wird.

Es ist nicht zu erwarten, daß nach diesem Zeitpuncte diese aus besonderer Allerhöchster Gnade erfolgte Begünstigung allen übrigen Staatsgläubigern gegenüber fortdauern werde, und es käme sodann die ganze Masse der 4procentigen Staatspassivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden zur Heimzahlung oder Reduction auf 3½ Procent.

Das letztere könnte zur empfindlichen aber nothwendigen Folge des ersteren werden, wenn nicht zufällige günstige Verhältnisse die Wiederanlegung zu 4 Procent gestatten.

Wenn aber auch hierauf sichere Rechnung zu machen wäre, so darf doch ferner nicht unbeachtet bleiben, daß bei dem festern Stande, welchen auch die auswärtigen Staatspapiere erlangt haben, und bei der nach und nach allgemeiner werdenden Reduction der Zinsen aller Staatsschulden immer mehrere Capitalien dem Realcredite der Privaten wieder sich zuwenden werden; daß eben dahin die Operationen der bayerischen Nationalbank hauptsächlich gerichtet sind, und daß daher einzelne Stiftungen bei erfolgender plötzlicher Heimzahlung beträchtlicher, bis jetzt beim Staate anliegender Capitalien leicht bezüglich der sicheren Wiederanlegung zu 4 Procent in Verlegenheit gerathen könnten.

Das Präsidium der Königlichen Kreisregierung wird sich hiedurch veranlaßt finden, in reife und umsichtige Erwägung zu ziehen, ob es nicht räthlich seyn dürfte, die Gemeinden und Stiftungen von Curatel wegen aufmerksam zu machen, daß es in ihrem Interesse liegen möchte, für die in der Verloosung gezogenen Capitalien wenigstens theilweise alsbald eine Gelegenheit zur Anlegung auf Realitäten gegen 4procentige Verzinsung mit vorschriftsmäßiger Sicherheit auszumitteln und zu benützen, um durch das succeßive Uebergehen in den Privatcredit dem dargestellten Nachtheile vorzubeugen, wobei noch zu bemerken kömmt, daß das Ausleihen solcher Gelder gegen Annuitäten bei der durch die Bank den Sparcassen dargebotenen Gelegenheit zu steter fructificirlicher Anlegung kleiner Summen, also bei der steten Gelegenheit zu interimistischer Unterbringung des jährlich zurückfließenden 1 Procent Capitals in jeder Beziehung die besondere Aufmerksamkeit der Gemeinden und Stiftungen verdienen dürfte. Das Ergebniß ist ungesäumt anzuzeigen.

München den 24. Jänner 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 372.

3552. (Die mit 4 Procent verzinslichen Staatspassivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, des N. Kreises erhält von der unter dem 2. Februar d. Js. an die Königliche Specialcassa in Nürnberg ergangenen Entschließung einen Abdruck zur Nachricht und geeigneten Verfügung.

München den 17. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Die 4procentigen Passivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Inhalt Allerhöchsten Königlichen Rescriptes vom 26. März 1835, und diesseitiger Entschließung vom 1. Juli 1835, die Verloosungen der 4procent. Mobil. Obligationen auf die Obligationen der Stiftungen und Gemeinden sich nicht erstrecken, vielmehr den Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen, gleichviel, ob es öffentliche oder Privatstiftungen betrifft, mit Zustimmung der Obercuratel freigestellt bleiben soll, ihre gezogenen Capitalien noch so lange, als Seine Majestät der König nicht anders zu verfügen geruhen werden, bei der Schuldentilgungsanstalt gegen vierprocentige Verzinsung zu belassen, so wird die Königliche Specialcasse Nürnberg angewiesen, die Holzschuherische, von Kreß'schen, und von Tetzel'schen Stiftungen ohne Ausnahme gleich den übrigen Stiftungen zu behandeln.

München den 2. Februar 1837.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

An

die Königliche Specialcassa in Nürnberg also ergangen.

§. 373.

3. Im Auslande.

31041. (Die Erhebung der Zinsen für bayerische, in Oesterreich anliegende Stiftungscapitalien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte der Königlich bayerischen Gesandtschaft in Wien entspringen bei Erhebung der Zinsen für bayerische, in Oesterreich anliegende Stiftungscapitalien mancherlei Uebelstände aus der Verschiedenheit der damit beauftragten Agenten. Es scheint hienach, daß nicht alle Stiftungsverwaltungen davon Kenntniß haben, daß in Wien eine eigene

Königliche bayerische Hofagentie besteht, welche, genau bekannt mit den dortigen Verhältnissen, die Erhebung am schnellsten, wohlfeilsten und unter Controle der Königlichen Bayerischen Gesandtschaft besorgen kann.

Die Stiftungsverwaltungen des Kreises sind hierauf mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß zur Zeit von Kretzmüller in Wien die Function eines Königlich bayerischen Hofagenten bekleide.

München den 27. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 374.

10586.
(Formalitäten bei Erhebung der Zinsen von Stiftungscapitalien aus österreichischen Kassen, in specie die Beilegung eines legalisirten Existenz-Zeugnisses der Stiftung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Einer durch einen Bericht der Königlich bayerischen Gesandtschaft in Wien veranlaßten Mittheilung des Königlichen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeussern zufolge sind die Zusendungen der bayerischen Stiftungsverwaltungen Behufs der Erhebung der Zinsen von ihren in Oesterreich anliegenden Capitalien häufig mangelhaft, wodurch die Zinserhebung Anstände und Verzögerung erfährt.

Demzufolge wird die N. Regierung beauftragt, die Stiftungsverwaltungen wiederholt aufmerksam zu machen, daß ein gehörig legalisirtes Existenzzeugniß der Stiftung, dann die genaueste Bezeichnung der Obligation unter Angabe ihrer Nummern und des Tages und Ortes ihrer Ausstellung als unerläßliche Vorbedingungen erscheinen, ohne deren Erfüllung nie von den K. K. Stellen einem Gesuche um Ausfolglassung verfallener Stiftungszinsen Folge gegeben wird.

München den 4. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 375.

233370.
(Die Umschreibung und Veräußerung der in Oesterreich anliegenden Capitalien bayerischer Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Gesandtschaft in Wien hat über die Grundsätze der K. K. österreichischen Staatsregierung bezüglich der Umschreibung und Veräusserung der in Oesterreich anliegenden Capitalien auswärtiger Stiftungen Erkundigung eingezogen, und als Ergebniß Folgendes zur Anzeige gebracht:

1) Bei allen Capitalien, welche auswärtigen Kirchen-, Klöstern-, Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen gehören, werden nur die Zinsen auf legale Zeugnisse ihrer fortwährenden Existenz entrichtet, hingegen ist eine Heimzahlung des Capitals, oder eine Uebertragung desselben an Dritte nicht zulässig.
2) Diese Heimzahlung wird aus dem Grunde verweigert, weil die österreichische Staatsregierung das Vermögen aller Stiftungen, die ihrem ursprünglichen Stiftungszwecke entzogen werden, als herrenlos und dem Staate verfallen betrachtet.
3) Dieser Grundsatz wird allgemein und streng in Anwendung gebracht, und selbst eine nachherige Wiederherstellung der Stiftung, oder eine Wiedereinsetzung der fortbestehenden Stiftung in das ihr einmal entzogene Vermögen bewirkt keine Herausgabe des nach dem droit d'epave einmal eingezogenen Vermögens.
4) Auch bei der Veränderung des ursprünglichen Stiftungszweckes und einer mit der Stiftung selbst vorgenommenen Umwandlung ergeben sich große Anstände, indem eine solche Umwandlung als Aufhebung und Erlöschung der ursprünglichen Stiftung und als eine Ueberweisung ihrer Fonds zu einer anderen Stiftung betrachtet wird.

Indem die Königliche Kreisregierung hievon Kenntniß empfängt, wird dieselbe selbst ermessen, daß, so lange die K. K. österreichische Staatsregierung bei diesen Grundsätzen verharrt, jeder Versuch zur Zurückziehung bayerischer, in Oesterreich anliegender Stiftungscapitalien in was immer für einer Weise, fruchtlos seyn werde.

Uebrigens wird zu dem Zwecke Einleitung getroffen werden, daß dem freien Dispositionsrechte der bayerischen Stiftungen über ihr in Oesterreich liegendes Vermögen von Seite Oesterreichs künftighin die möglichste Anerkennung zu Theil werde.

München den 12. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 376.

25826.

(Die Rückzahlung der am 1. August d. Js. verloosten fünfprocentigen österreichischen Bankobligationen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung N. erhält in der Anlage einen Abdruck des Berichts der Gesandtschaft in Wien vom 18. v. M. im bezeichneten Betreffe, mit dem Auftrage, hiernach die etwa betheiligten Stiftungen im N. Kreise zur Wahrung ihrer desfallsigen Interessen geeignet aufmerksam machen zu lassen.

München den 18. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck des im §. 376 allegirten Berichts der K. Gesandtschaft in Wien.

(Die Rückzahlung der am 1. August d. Js. verloosten fünfprocentigen österreichischen Bankobligationen betreffend).

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.!

In Gemäßheit eines Circulars der Königlich Kaiserlich Niederösterreichischen Landesregierung begann im Laufe dieses Monats die Rückzahlung der in der Serie 63. verloosten Bankobligationen zu 5 Procent Nr. 54055 bis 55572 inclus. im Nennwerthe des Capitals in Conventionsmünze. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis Ende Juli d. Js. mit 2½ Procent in Wiener-Währung, für den Monat August 1836 hingegen die ursprünglichen zu 5 Procent in Conventionsmünze berichtigt.

Indem ich hievon gehorsamste Anzeige erstatte, glaube ich auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen zu müssen, sämmtliche Stiftungen, welche sich im Besitze serienweise zu verloosender österreichischer Staatsobligationen befinden, anzuweisen, ihre Nummern mit den zweitweise von Allerhöchstdero hiesigen Gesandtschaft eingesendeten Verloosungsverzeichnissen zu vergleichen, indem sonst ein in der letzten Zeit vorgekommener Fall sich erneuern dürfte, daß einer oder der anderen Bayerischen Stiftung das Handlungshaus, welches sie zur Erhebung beauftragt, entweder aus Unachtsamkeit oder aus böser Absicht die Interessen einer bereits vor mehreren Jahren verloosten und daher rückzahlbaren Schuldurkunde fort und fort ausbezahlt werden würden.

§. 377.

12835.

(Die bei Königlich Kaiserlich Oesterreichischen Staatskassen angelegten Gemeinde- und Stiftungscapitalien, hier die jedesmalige Beibringung eines amtlichen legalisirten Zeugnisses über den Zeitpunct des Zinsenbezuges verlooster Obligationen so wie eines gleichmäßigen Existenzzeugnisses bei Erhebung der Interessen der hiefür ausgewechselten neuen fünfprocentigen Staatsschuldverschreibung betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Gesuchen um Bewirkung der Umschreibung verlooster Königlich Kaiserlich Oesterreichischer Staatsschuldobligationen der Gemeinden und Stiftungen ist zur Vermeidung von Zeitverlust Behufs der Erhebung der Zinsen erforderlich, daß jedesmal dem desfallsigen Berichte ein amtliches legalisirtes Zeugniß über den Zeitpunct beigefügt werde, bis zu welchem die Zinsen der verloosten Obligation erhoben worden sind.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hievon zur Darnachachtung und weitern Verfügung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch zur Erhebung der Interessen der für die verloosten Obligationen ausgewechselten neuen 5procentigen Oesterreichischen Staatsschuldverschreibungen ein gehörig legalisirtes Existenzzeugniß erforderlich

ist, die Quittung über die verfallenen Interessen aber von der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung selbst ausgestellt werden kann.

München den 14. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 378.

21714.
(Die 113te Verloosung der ältern Oesterreichischen Staatsschuld resp. die Mittheilung eines deshalb erschienenen Circulars betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. erfolgten 113ten Verloosung der ältern Oesterreichischen Staatsschuld ist die Serie 431 gezogen worden, welche die Aerarialobligationen der Böhmischen Stände in sich begreift.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält anliegend Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligationen und eines über die Behandlung derselben erschienenen Circulars der Königlich Kaiserlichen Landesregierung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens vom 2. v. Mts. mit dem Auftrage, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zur Wahrung ihrer Rechte hievon in Kenntniß zu setzen.

München den 11. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

ad Nr. 21714.

Verzeichniß

der

einzelnen Obligationsnummern der 431sten Serie, welche in der am 1. August 1837 vorgenommenen einhundert und dreizehnten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurden.

Aerarialobligationen der Stände von Böhmen.									
Nummer.	à pro Ct.	Nummer.	à pro Ct.	Nummer.	à pro Ct.	Nummer.	à pro Ct.	Nummer.	à pro Ct.
144734	2	144791	1¾	144880	2	144963	1¾	145022	1¾
144735	2	144793	1¾	144882	2½	144965	2	145023	1¾
144736	2½	144794	1¾	144884	2½	144966	2	145024	2
144737	2	144795	1¾	144890	2½	144873	2	145025	2
144739	2	144796	1¾	144891	2	144874	2	145027	2
144741	2	144797	1¾	144902	2	144975	2½	145028	2½
144742	2	144798	1¾	144903	2½	144976	2	145030	2
144743	2½	144799	1¾	144904	1¾	144979	2½	145031	1¾
144744	2½	144800	1¾	144906	1¾	144980	2½	145033	2
144745	2	144801	1¾	144907	2	144982	2	145035	2
144746	2	144802	2	144909	2½	144984	2	135036	2½
144747	2½	144803	2	144913	2½	144985	1¾	145037	2¾
144750	2½	144805	2½	143915	2½	144987	1¾	145041	2¾
144751	2	144806	1¾	144916	2	144988	2	145042	2
144752	2½	144809	1¾	144917	2	144998	1¾	145044	1¾
144753	2	144811	1¾	144919	2	144999	1¾	145045	1¾
144754	2½	144812	1¾	144923	2½	145000	1¾	145046	2
144755	2	144813	2	144924	2½	145001	2	145047	2
144756	2½	144819	1¾	144928	2½	145002	2	145048	2
144757	2	144820	2½	144929	2½	145003	2½	145049	1¾
144758	2½	144823	2	144930	1¾	145005	2½	145050	2½
144759	2	144829	1¾	144932	1¾	145006	2½	145051	2
144760	2½	144831	1¾	144933	2	145007	2½	145052	2
144761	2	144833	1¾	144935	2	145008	2½	145054	2
144762	2½	144835	1¾	144936	2	145009	2½	145055	2½
144763	2	144836	1¾	144937	1¾	145010	2½	145056	2½
144764	2½	144841	2	144938	2	145011	2½	145057	2½
144765	2	144842	2½	144939	2	145012	2	145070	1¾
144766	2½	144843	2	144940	2	145013	2	145072	1¾
144767	2	144845	2½	144941	2	145014	2	145073	2
144771	2	144847	2	144942	2	145015	2	145075	2
144775	2	144848	2	144943	2½	145016	2	145076	1¾
144776	2	144853	2	144945	2	145017	2	145088	1¾
144785	1¾	144854	2	144947	2	145018	2	145089	2
144786	1¾	144862	2	144956	2	145019	2	145090	2½
144788	1¾	144866	2½	144959	2½	145020	2	145093	2
144789	1¾	144867	1¾	144962	1¾	145021	2½	145096	2

Aerarialobligationen der Stände von Böhmen.

Nummer.	à pro Ct.	Nummer.	à pro Ct.	Nummer.	à pro Ct.	Nummer.	à pro Ct.	Nummer.	à pro Ct.
145100	2½	145152	2½	145230	2	145332	2	145408	2½
145101	2½	145154	2	145231	2	145335	2	145409	2
145102	2	145163	2	145232	2½	145344	2	145411	2
145104	2	145164	2	145233	2½	145347	2½	145415	2½
145105	1¾	145165	2	145234	2½	145354	2	145422	2
145107	1¾	145166	2	145238	2½	145355	2	145425	2½
145108	2	145169	1¾	145239	1¾	145356	2	145426	2
145110	2	145170	1¾	145240	2	145357	2	145430	2½
145111	2½	145171	2	145241	2½	145358	2	145431	2½
145112	2	145172	2	145242	2½	145359	2	145432	2
145113	2	145173	2½	145248	2	145360	2½	145454	2½
145114	2	145179	2	145251	1¾	145361	2½	145455	2½
145116	2½	145183	2	145253	2	145362	2½	145456	2½
145117	2	145184	2	145255	2½	145369	2½	145457	2
145118	1¾	145186	2½	145258	2	145370	2½	145458	2
145119	2½	145187	2½	145270	1¾	145371	2½	145459	2
145120	1¾	145188	2	145272	2½	145376	2	145460	2
145121	2½	145190	2	145275	2	145379	2½	145461	2½
145122	1¾	145194	2	145291	2	145380	2½	145462	2
145124	1¾	145195	2½	145292	2½	145382	2½	145463	2½
145125	1¾	145196	2	145293	2½	145384	2	145464	2
145127	2	145197	2½	145296	2	145387	2	145465	2
145129	2	145198	2	145299	1¾	145388	2	145466	2
145130	2	145201	2	145300	2	145389	2	145467	2
145132	2½	145203	2½	145311	2½	145390	2½	145468	2
145134	2½	145205	2½	145312	2	145391	2	145469	2
145135	2½	145207	2½	145313	2½	145392	2	145470	2
145136	2	145208	2	145315	2½	145393	2	145472	2
145137	1¾	145209	2	145316	2½	145394	2	145473	2
145138	2	145210	2	145321	2½	145395	2	145474	2
145143	2	145211	2	145324	2½	145396	2½	145475	2
145144	2	145214	2½	145325	2½	145398	2½	145476	2½
145146	2	145221	2½	145326	2½	145401	2	145477	2
145149	2½	145225	2	145328	2½	145403	2		
145150	2½	145226	2	145329	2	145405	2		
145151	2	145227	2	145331	2	145407	2½		

Ad Nr. 21,714.

Circulare

der K. K. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1837 in der Serie 431 verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf, zu vier, zu drei und ein halb Procent.

In Folge eines Decretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts., wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfprocentigen Böhmisch-ständischen Aerarialobligationen, welche in die am 1. August d. Js. verlooste Serie 431. von Nummer 144,734 bis einschlüßig Nummer 145,477 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt, dagegen die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu vier und zu drei ein halb Procent nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier und mit drei und ein halb Procent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfprocentigen Capitalien beginnt am 1. October d. Js. von der Böhmisch-ständischen Aerarialcreditskasse in Prag, bei welcher daher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. August d. Js. zu zwei und ein halb Procent in Wiener-Währung für die Monate August und September d. Js. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf vom Hundert in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Böhmisch-ständischen Aerarialobligationen zu vier, dann zu drei und ein halb Procent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der Böhmisch-ständischen Aerarialcreditskasse in Prag.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. August 1837 und die bis dahin ausständigen Interessen in Wiener Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der Böhmisch-ständischen Aerarialcreditskasse, oder bei jener Creditscasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien den 2. August 1837.

---

f) Nachlässe.*)

§. 379.

(Das Nachlaß- und Moderationswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Sämmtliche Verwaltungsämter der Kirchen und milden Stiftungen erinnern sich jener Verordnungen, die denselben, wegen genauerer Beitreibung der Kirchengefälle überhaupt unter dem 17. Februar 1802 und wegen Nachlaßwesen unter dem 21. December 1803 durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wurden.

In Erwägung, daß unter gleichen Bestimmungsgründen bei den verschiedenen Churfürstlichen Administrationsbehörden auch eine gleiche Geschäftsbehandlung eintreten solle, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht per Rescriptum vom 26. Juni l. Js. gnädigst zu beschließen geruht, daß die im Nachlaß- und Moderationswesen unterm 18. Juni 1802 in dem 25sten, 26sten und 27sten Stücke des Bayerischen Regierungsblattes von der Churfürstlichen Landesdirection bekannt gemachte Instruction auch auf die Nachlaß- und Moderationsgesuche der Kirchenunterthanen, insoweit sie auf grundherrliche und andere Privatleistungen Bezug hat, ausgedehnt werde.

Indem man diese gnädigst beschlossene Ausdehnung vorgedachter Verordnungen den sämmtlichen Verwaltungsämtern der Kirchen und milden Stiftungen hiemit eröffnet, und selbe im Nachlaß- und Moderationsgesuche der kirchlichen Grundunterthanen darauf anweiset, will man gedachten Aemtern in Hinsicht der Anwendung dazu Folgendes bemerken:

---

*) Vergleiche hiezu das allerhöchste Rescript vom 6. September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen betr. (s. §. 309. S. 506. oben.) und die Min.-Entschl. vom 31. October 1837. Nro. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

Der vierte §. in der Verordnung vom 18. Juni 1802 über das Nachlaßwesen hat zwar lit. a. et b., h et L auf die Kirchen keinen Bezug, allein es geht daraus doch immer eine Analogie für jene Fälle hervor, wo die kirchlichen Grundunterthanen nebzu der grundherrlichen Gilt gemeiniglich auch einen Nachlaß der Zinsen von Kirchencapitalien nachsuchen.

Schon öfters hat man die Kirchenverwaltungen in speciellen Fällen auf die Ausscheidung dieser Nachlaßgesuche aufmerksam gemacht, und jene unter dem 21. December 1803 durch das Regierungsblatt (1tes St. v. J. 1804) allgemein angeschafft. Man wiederholt daher diese generellen und speciellen Anweisungen hier nochmal.

Der fünfte §. in der Verordnung ist im Wesentlichen das, was man den sämmtlichen Kirchenverwaltungen wegen genauerer Beitreibung der Kirchengefälle und der alten Ausstände bereits unter dem 17. Februar des nämlichen Jahres ernstlich anbefohlen hat (siehe 10tes Stück des bayerischen Regierungsbl. de anno 1802).

Der sechste §., vermöge welchem die gutächtlichen Berichte über die Nachlaßgesuche der Grundunterthanen mit dem Original-Schadensbeschreibungs-Protocolle, tanquum basi, jedesmal belegt werden müssen, läßt sich bei den kirchlichen Unterthanen, durch Belege vidimirter Extracte aus der Original-Schadens-Beschreibung begnügen, und da diese Unterthanen für sich keine eigene Gemeinde bilden, deren Obmänner für alle

zufolge §. 9. den wirklichen Genuß des bewilligten Nachlasses bescheinen sollten, so mögen sich die Kirchenverwaltungsämter desto mehr überzeugen, wie nothwendig es sey, daß der wirkliche Nachlaßgenuß den Unterthansbücheln deutlich und fleißig eingetragen werde, damit die Procuratoren, nach vorläufiger Einsicht derselben, die Genußscheine mit Sicherheit ausstellen können.

München den 20. Juli 1805.

Churfürstlicher Administrationsrath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen.

An
sämmtliche Verwaltungsämter der Kirchen und milden Stiftungen also ergangen.

Churpfalzbayer. Regierungsbl. v. J. 1805. St. 30. S. 787.

1802.

(Die jährliche Nachlaßlibelle betreffend.)

Im Namen Seiner churfürstlichen Durchlaucht.

Alle Jahre überzeugt man sich aus den einlaufenden Nachlaßlibellen, daß bei vielen Gerichten und Kastenämtern die in Nachlaßsachen erlassenen älteren und neueren Verordnungen ganz in Vergessenheit, vielmehr nie in Anwendung gekommen sind, daß die beträchtlichsten Nachlässe in sich nicht eignenden Fällen und an sich nicht eignenden Abgaben begutachtet werden, daß die Schadenserhebungen, das Fundament der Nachlaßbegutachtung, weil es selben nicht selten an aller Legalität gebricht, nicht den geringsten Glauben verdienen, dann daß selbst Mängel in der äussern Form und Einrichtung dieser Libelle es unmöglich machen, selbe hier aus einerlei Gesichtspuncte nach den aufgestellten Grundsätzen zu behandeln. Dazu kömmt noch die bei mehreren Amtsuntersuchun-

gen bestätigte Erfahrung, daß einige Beamte ungeachtet der wiederholten geschärften Verbote noch immer fortfahren, Taxen und Sporteln von den Nachlässen unter mancherlei Vorwand abzuziehen, oder wohl gar einen Theil des bewilligten Nachlasses den Unterthanen vorzuenthalten, so, daß solche unwürdige Beamte bei ihren Nachlaßbegutachtungen statt das Wohl des Unterthans, lediglich die Beförderung ihres Eigennutzes bezwecken.

Die Erwägung dieser Umstände zu einer Zeit, wo die Anstrengung aller innern Staatskräfte so nothwendig ist, und wo jede ungeeignete Befreiung oder Erleichterung des Einzelnen auf das Ganze so nachtheilig zurückwirkt, veranlaßte die Churfürstliche Generallandesdirection das Nachlaßwesen einer neuen Revision zu unterwerfen, und, um künftig hiebei allen Unfug, Uebermaaß und Willkühr zu beseitigen, folgende allgemeine Verordnung zur genauen Befolgung bekannt zu machen.

§. 1.
Begriff der Nachlässe und Nachlaßlibelle.

Unter Nachlässen, (wie sie in den jährlichen Libellen vorgetragen werden) versteht man eine zeitliche Erleichterung an den Reichnissen der Unterthanen, welche selben wegen vorübergehenden Unglücksfällen bewilligt wird. Der Nachlaßlibell verzeichnet die verunglückten Unterthanen, bestimmt bei jedem die Summe des erlittenen Schadens, erhärtet diese Angabe durch die beigelegten Schadensbeschreibungs- und Abschätzungsprotocolle, gibt des Beschädigten Besitzthum und seine hievon zu verreichenden Abgaben an, und begutachtet endlich jene zeitliche Erleichterung nach Maaß des Schadens und der Kräfte des Beschädigten.

§. 2.
Allgemeine Grundsätze für die Nachlaßbegutachtungen.

a) Bei billigen, das ist, dem Besitzthume richtig bemessenen Abgaben kann nur sehr selten der Fall eintreten, daß ein Unterthan wegen eines vorübergehenden Unglücksfalles Erleichterung der Abgaben bedürfe, weil eine billige Belegung die Kräfte eines Unterthans nie so absumiren wird, daß er derlei Unglücksfälle nicht ohne fremde Hilfe ertragen und verbessern kann. Da man nun bei unbilligen Belegungen, das ist, bei hergestelltem Uebermaaße der Abgaben im Verhältnisse zum Besitzthume eines Unterthans ohnehin durch beständige Moderationen, nach Inhalt der im vierten Stücke des Regierungsblattes eingerückten Verordnung vom 20. Januar heurigen Jahres*) abzuhelfen erklärt, auch schon vielfältig wirklich abgeholfen hat, so kann man bei den verhältnißmäßig belegten Gütern die Kräfte des Unterthans mit Sicherheit strenger anziehen, und Nachlässe wegen vorübergehendem Unglücke können nur in sehr erheblichen Fällen statt haben.

b) Alle Staatsausgaben müssen durch die Abgaben gedeckt werden. Die zur Deckung dieser Ausgaben nöthige Summe müssen die Staatsbürger ohne Lücke und Abgang zusammenbringen; sie haften hierum, nach der Natur des Staatsverbandes, einer für alle, und der Unvermögende muß hiebei von den Uebrigen überhoben werden. Jeder Nachlaß des Einzelnen fällt also im Grunde den Uebrigen zur Last, und ist daher, wenn er willkührlich bewilligt, und nicht

*) ist Seite 632 flg. unten abgedruckt.

durch die Umstände ganz gerechtfertigt wird, Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft.

Endlich

c) wenn durch eine alles umfassende Abgaben-Peräquation nach gefundenem allgemeinen Belegungsprincip, alle bisher geführten Klagen gegen ungleiche und unverhältnißmäßige Belegung gehoben seyn werden, so müssen auch die Nachlässe aufhören, oder wenigstens die Bewilligung derselben eine der Staatskasse völlig unnachtheilige Modification erhalten. Die Bewilligung von Nachlässen ist also nur als ein Provisorium anzusehen, welches eine mangelhafte Belegung einstweilen nothwendig macht, und sie kann also nach der Natur eines Provisoriums nur in den dringendsten Fällen eintreten, zumal da der Staat gegenwärtig alle Nachtheile, welche aus dem Mangel der Peräquation entspringen, schwer empfindet, ohne sich einen der künftigen Vortheile derselben vor der Hand verschaffen zu können.

§. 3.

Nähere Bezeichnung der Fälle, in welchen Nachlässe bewilligt werden können.

a) Die Beschädigung, welche zu einem Nachlasse qualificiren soll, muß groß seyn, nicht nur an sich, sondern auch in Hinsicht auf den Beschädigten, so, daß den Schaden zu ergänzen, seine eigenen Kräfte nicht hinreichen. An den auf die ganze Erträgniß eines Guts berechneten Abgaben kann also nur dann ein Nachlaß statt haben, wenn wenigstens ein so großer Theil dieser Erträgniß verloren geht, daß der Rest, über Beschlagung des Gutes, die Abgaben nicht mehr deckt, und also das Verhältniß zwischen Abgaben und Erträgniß aufgehoben ist. Unstatthaft und widersinnig sind demnach die bisher in den Libellen nicht selten vorgekommenen Nachlaßbegutachtungen wegen kleinen einzelnen Beschädigungen z. B. 1 oder 2 Stücken crepirten Viehes, durch das Wasser entführten 1 oder 2 Füderln Heues rc. und man versieht sich, solche in den künftigen Libellen nicht mehr zu finden.

b) Die Beschädigung muß sich auf ein bestimmtes notorisches Factum z. B. den Wolkenbruch am 12. Juni, den Hagel am 4. Juli, nicht aber auf allgemeine imaginäre Voraussetzungen beziehen. Die bisher sehr gewöhnlichen Angaben in den Libellen, daß z. B. die Trockne im Frühjahre die Sommerfrucht zurückgeschlagen, der Wind der Kornblüthe geschadet, der Regen die Heuerndte verdorben habe u. s. w. sind Gemeinplätze für zahlpflichtige Unterthanen und sportelsüchtige Beamte, auf welche sich beinahe alle Jahre, und beinahe immer ohne Grund bezogen wird, und welche eben darum nicht die geringste Aufmerksamkeit verdienen.

c) Die Abgaben sind nicht nach den besten Erndten, sondern nach mittlerer, vielmehr geringer Erträgniß berechnet. Ganz unstatthaft und widersinnig ist es daher, wenn einige Beamte unter dem allgemeinen Vorschreiben, die Winter- oder Sommerfrucht ist um 1 — 2 Saamen zurückgeblieben, die Grummeterndte ist mißlungen rc. bisher Nachlässe begutachtet

haben, und wird auf eine solche unpassende, noch überdies schwer zu erweisende Angabe nie mehr Rücksicht genommen werden.

d) Da Nachlässe (man sehe oben §. 1.) nur eine zeitliche Erleichterung für vorübergehende Unglücksfälle sind, so gehören alle Fälle, wo die Substanz eines Guts fortwährend geschmälert bleibt, und ein bleibendes Mißverhältniß zwischen Besitzthum und Abgaben besteht z. B. Grundabriß ꝛc. gar nicht für die Nachlaßlibelle, sondern eignen sich vielmehr zu einer beständigen Moderation, weswegen die Gesuche nach Vorschrift der im IV. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes eingerückten Verordnung vom 20. Januar eingeleitet und behandelt werden müssen.

e) Da die collective Form der Nachlaßlibelle vorzüglich allgemeine unter einerlei Gesichtspunkt zu fassende Beschädigungsfälle aufzunehmen und zu behandeln geschickt ist, so versteht es sich, daß ganz außerordentliche Fälle dieser Art, welche unter die Categorie gewöhnlicher Fälle nicht zu bringen sind, auch besonders erhoben und einberichtet werden müssen.

f) Feuersbrünste, welche bisher mit Recht unter die schrecklichsten Unfälle des Landmanns gerechnet worden sind, und auf welche man eben darum mittelst besonderer Unterstützung der Verunglückten Rücksicht genommen hat, haben durch die eingeführte und bereits in vollen Gang gebrachte Brandschadensassecuranz ihre zerstörende Wirkung auf den Wohlstand der Verunglückten verloren. Da es jedem freisteht, durch den Beitritt zu dieser Assecuranzgesellschaft sein Gebäude zu sichern, so wäre es Ungerechtigkeit gegen diese wohlthätige Anstalt, künftige Brandverunglückte wegen ihres Bauschadens ferner zu unterstützen, und die bisherige Bewilligung von sogenannten generalmäßigen Freijahren hört in Bezug auf künftige Brandbeschädigung völlig auf. Nur in Hinsicht ihres Mobiliarschadens an Vieh und Baumannsfahrniß, wenn selber sehr groß und empfindlich ist, mag solchen Abbrändlern, insoferne sie Churfürstliche Grundunterthanen sind, an den grundherrlichen Prästationen, mit Beobachtung der aufgestellten Grundsätze, einiger Nachlaß begutachtet werden.

g) Unter dem Namen Armuthsentgänge sind bisher in manchen Nachlaßlibellen nambafte Entgänge an verschiedenen Abgaben vorgetragen worden, ohne daß dieser wegen einer andern Ursache, als die Unvermögenheit der Restanten, angegeben wurde. Armuth eines Unterthans, der ein großes oder kleines Anwesen besitzt, wenn selbe nicht durch Unglücksfälle, oder Mißverhältniß seiner Abgaben zu seinem Besitzthume veranlaßt wurde, ist angeblich, oder sie ist verschuldet und schändlich; in beiden Fällen aber zu keinem Nachlasse an den gemeinschaftlich vertheilten Staatsabgaben geeignet. Alle diejenigen Unterthanen also, welche sich nach Maaß des bisher Gesagten nicht zu einem zeitlichen Nachlaß oder einer beständigen Moderation qualificiren, haben die Abgabe von ihrem Besitzthume ohne Abbruch unvermeidlich zu bezahlen, und wird man die willkührliche Ansetzung solcher sogenannten Armuthsentgänge in den Libellen ferners nicht mehr gestatten, sondern solche Entgänge streichen, und Beamte, die es an der nöthigen, allenfalls auch executiven Beitreibung ermangeln lassen, ohne weiters zum Selbstersatze anhalten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Entgänge an Schutz- oder Heerdstättegeld von Inwohnern und

79*

Tagwerkern ꝛc. welche weder Grund noch Haus besitzen, und Alters- oder Krankheitshalber sich durch Arbeit nichts mehr verdienen können (insoferne diese Ursachen ihrer Zahlungsunfähigkeit erhoben sind) als die wahren und einzigen Armuthsentgänge allerdings statt haben. Endlich

h) gehören die Entgänge der Abgaben von öden Gütern zwar eigentlich gar nicht in die Nachlaßlibelle, doch sind selbe wie bisher in einer besondern Designation mit Bemerkung der Ursache, warum, und der Zeit, seit wann diese Güter öde sind, vorzutragen, damit zu ihrer Bemaierung die nöthigen Maaßregeln getroffen werden mögen. Uebrigens ist von den Beamten, (wie selbe dieserwegen schon in der Generalverordnung vom 7. September 1757 *) den Auftrag erhalten haben) sogleich zu erheben und berichtlich anzuzeigen, welche von diesen Gütern ganz öde liegen, oder bei welchen einige Aecker oder Wiesen bebaut sind, dann wie und von wem solche benützt werden, und hiernach zu ermessen und zu bestimmen, welche Abgaben von diesen halb öden Gütern bis zu ihrer völligen Wiederbemaierung (wozu es bei bewilligter Güterzertrümmerung nicht an Gelegenheit fehlen wird) einstweilen erholt werden können.

§. 4.

Nähere Bestimmung der Nachlässe in Hinsicht auf die verschiedenen Abgaben.

a) Die Hofanlagen sind bekanntlich Geldprästationen, welche als Surrogate für ehemalige Natural-Lieferungen (wie z. B. die Fourageanlage für die ehemals zu liefernde Fourage) oder für ehehin geleistete Naturalfrohn (wie z. B. die Vorspannanlage) oder in Hinsicht aufgehobener Monopole und erleichterter Commercialfreiheit (wie z. B. das Heerdstättegeld, die Mähnanlage ꝛc.) zum Nutzen des Unterthans regulirt worden sind.

Wenn von einer Nachlaß-Begutachtung an diesen Hofanlagen die Rede seyn soll, so muß vor allem erwogen werden, daß diese Abgaben, obschon sie von Grund und Gutsbesitzern erholt werden, doch nicht einzig auf die Früchte seines Besitzthums Bezug haben, — daß, wenn die Herstellung dieser Geldsurrogate auch der Regierung durch die Art der Erhebung je zuträglich gewesen seyn sollte, doch den Unterthanen hiebei der vorzüglichste Vortheil zuging, — daß dieser Vortheil der Unterthanen seit der Einführung der erwähnten Surrogate sich immer mehr vergrößert hat, indem, obschon z. B. der Werth der Fourage, der Preis des Fuhrlohnes so ansehnlich gestiegen ist, die geringen Geldsurrogate der Fourage- und der Vorspannsanlagen immer die nämlichen geblieben sind, — daß, ungeachtet der durch die Zeitumstände nothwendig gemachten, und eben das Wohl der Unterthanen bezielenden Vermehrung der Staatsausgaben, doch gerade diese Hofanlagen bisher nicht nach dem Staatsbedürfnisse vermehrt, und bei denselben nicht wie bei den Steuern, durch vervielfachte oder nach den zeitlichen Verhältnissen der im Preise gestiegenen Naturalien erhöhte Einbringung derselben die Kräfte des Unterthans strenger angezogen worden sind, daß endlich bei dem sehr geringen Betrage aller dieser Hofanlagen ein Nachlaß an selben dem

*) Kreitmayrsche Generaliensammlung von 1771. S. 166.

einzelnen Unterthane nie ergiebig helfen kann; wo hingegen der durch alle diese Nachlässe in Summe sich herauswerfende Entgang dem Staate sehr empfindlich fällt. — Wenn man bei Nachlaß-Begutachtungen von diesen Bemerkungen als von Grundsätzen ausgeht, so muß für Jedermann das Resultat sich ergeben, daß Nachlässe an den Hofanlagen nur mit großer Einschränkung und in den schlimmsten Fällen statt haben können. Schon in den früheren Verordnungen, und besonders in jener vom 23. October 1767 ist bestimmt worden, daß Nachlässe an Hofanlagen nur in dem Falle eines Totalschauers oder Totalviehfalles, oder eines andern diesen gleichkommenden Unglücks, und auch in diesen Fällen mit Ausnahme der ehemaligen Militäranlage, des Heerdstättegeldes und der Mähnstückeanlage begutachtet werden mögen. Bei diesen frühern Verordnungen, auf welche bisher von den wenigsten Beamten schuldige Rücksicht genommen worden ist, soll es nun ferners sein Verbleiben haben, und will man sämmtlichen Beamten die strengste Anwendung und Befolgung erwähnter Verordnungen um so mehr eingeschärft haben, als (außer den angezeigten Fällen) alle derlei Nachlaß-Begutachtungen in den Libellen ohne weiters gestrichen, und die Beamten zum Selbstersatze angehalten werden würden. Uebrigens und im Betreffe der von den Unterthanen beizubringenden grundherrlichen Nachlaß-Attestaten bleibt es (wer diese Grundherrschaften auch immer seyn mögen) ganz bei der Verordnung vom 7. September 1757 Nr. 5. *), so daß ohne Beibringung solcher Attestaten, und zwar in der vorgeschriebenen Art und Form, Hofanlagsnachlässe auch sogar in den eben festgesetzten Fällen des Totalschauers ꝛc. auf keine Weise statt haben sollen.

b) Die Mai und Herbststeuer, diese uralte Präſtation, die man theils bei Vogt- theils bei grundbaren Unterthanen, nie aber in einem nähern Verhältnisse mit ihrem Besitzthume und den Früchten desselben regulirt findet, soll, als eine Kleinigkeit, wie bisher bei Nachlaß-Begutachtungen ausgeschlossen bleiben.

c) Der Census oder die Gattergilt, welche als Zins von einem auf dem Grunde haftenden Credito und ewigen Capital anzusehen ist, eignet sich seiner Natur nach schon Vorwurfs zu keinem Nachlasse.

d) Die Recognition von Zubaugütern wird ohne Hinsicht auf die Früchte blos für die Bewilligung, ein solches Gut besitzen zu dürfen, entrichtet, und hat an solcher also wegen Beschädigungen auf keine Weise ein Nachlaß Platz.

e) Die grundherrliche Geldstift ist ebenfalls als eine Präſtation anzusehen, welche ohne Rücksicht auf die Früchte blos in recognitionem Dominii verreicht wird. Es darf daher an solcher, wie bisher, nichts zum Nachlaß begutachtet werden, außer diese Stift wäre, ihrer Beträchtlichkeit halber, vielmehr als eine in Geld verwandelte Getreidgilt anzusehen, in welchem Falle ein Nachlaß nach Umständen, wie bei der Getreidgilt selbst eintreten mag.

f) Die grundherrliche Gilt, (der Getreiddienst) gewöhnlich die beträchtlichste Abgabe, welche eigentlich, und nächstens in compensationem fructuum entrichtet wird, eignet sich in Unglücksfällen gesetzlich zum Nachlasse. Dieser gesetzliche Nachlaß (vid. Cod. civ. pag. 2. Cap. 7. §. 9. Nr. 9. et §. 16. Nr. 3.) soll auch den Churfürstlichen Grundunterthanen begutachtet werden, wenn nach Inhalt der angeführten Gesetze, welche ganz mit

---

*) Kreitmayr'sche Generaliensammlung von 1771 S. 166.

den in gegenwärtiger Verordnung §. 2 und 3. aufgestellten Grundsätzen übereinstimmen, die erforderlichen Umstände und Erfordernisse eintreten, und sohin ein sehr großer und erweislicher Schaden vorhanden ist. Uebrigens, und um zu beurtheilen, ob der Schaden eines solchen Grundunterthans objectiv und subjectiv sehr groß sey, müssen eben diese vorne §. 2 und 3. aufgestellten Grundsätze angewendet werden, so wie die Erweislichkeit des Schadens aus der Erhebung desselben, und den einzusendenden Schadensbeschreibungsprotokollen (man sehe unten §. 7.) ermessen werden wird.

g) Der Klein- oder Küchendienst soll, seiner Unbeträchtlichkeit wegen, wie bisher, nie der Gegenstand einer Nachlaßbegutachtung seyn.

h) Das Laudemium als keine alljährliche Prästation gehört schon nach der ältern Nachlaßverordnung vom 7. September 1757 nicht in die Nachlaßlibellen. Ueberdies wird das Laudemium nicht respectu fructuum, an welchen sich eine Beschädigung ergeben kann, sondern wegen erhaltener Ausdehnung oder neuen Verleihung des dominii utilis verreicht, so daß also schon nach der Natur dieser Prästation ein Nachlaß hieran (ausser ganz ausserordentlichen Fällen, welche nach dem oben §. 3. lit. c. festgesetzten Grundsatze ganz besonders erhoben und einberichtet werden müssen) niemals Platz greifen kann.

i) Noch weniger kann an den Maierschaftsfristen ein Nachlaß bewilligt werden, da selbe als ein in Fristen vertheiltes Laudemium nicht nur ganz die eben bemerkte Natur dieser Prästation haben, sondern auch noch der besondere Umstand eintritt, daß bei Regulirung dieser Maierschaftsfristen den Unterthanen durch die fristenweise Vertheilung einer lästigen Abgabe ohnehin ein sehr großer Vortheil mit Aufopferung des Aerarialvortheiles verschafft worden ist.

k) Die Nachlasse an Steuern gehören Vorwurfs nicht hieher, und werden, wie bisher, von Seite der Landschaft behandelt. Endlich

l) alle übrigen Abgaben an Recognitionen, Compositionen, Nachsteuer, Freigeld, Umgeld ꝛc. liegen ganz ausser der Gränze der hier bezeichneten Nachlaßlibelle, und müssen dieserwegen sich ergebende ausserordentliche Fälle gleichwohl besonders erhoben und einberichtet werden.

§. 5.

Ausstände.

Ausser den in den jährlichen Nachlaßlibellen, oder bei ausserordentlichen Fällen mittelst besonderer Berichte vorgetragenen und begutachteten und sodann von der Churfürstlichen Generallandesdirection mittelst Verbescheidung der Libelle, oder besondere Resolutionen begnehmigten Nachlässen und Moderationen, sollen künftig, mit Einschluß des laufenden Jahres, keine Ausstände oder Entgänge in den Rechnungen mehr passiren, so daß alle solche Ausstände an diesjährigen oder künftigen Abgaben, wenn selbe nicht durch Ratificationen belegt, oder wenigstens durch die Ausweisung, daß zeitig genug Bericht erstattet worden sey, einstweilen gerechtfertigt werden können, in den Rechnungen ohne weiters durchstrichen, die Abrechnung corrigirt, der Scarteil hiernach ersetzt, und die Beamten mit Regreß an die Restanten zum Ersatz executive angehalten werden würden.

Man versieht sich zu den Beamten, daß sie von der Nothwendigkeit, den immer mehr überhand nehmenden Ausständen Schranken zu setzen, um so mehr überzeugt seyn werden, als die bisherige Nachsicht bei Anhäufung dieser Ausstände die berechneten öffentlichen Einnahmen unsicher gemacht, bei Entrichtung der Abgaben einer gefährlichen Willkühr Platz gegeben, die Unterthanen selbst nicht selten zur Lüderlichkeit verleitet, und durch zuletzt unerschwingliche Schulden ins häusliche Verderben gestürzt hat; daher man von ihnen Beamten strenge Befolgung, und die thätigste Mitwirkung zur Aufrechthaltung dieser Verordnung erwartet.

Um aber übrigens nicht nur die Rechnungen auf diese Weise von künftigen neuen Ausständen rein zu halten sondern auch mit dem alten Ausstandswesen allmählig aufzuräumen, und in Ordnung zu kommen, so ergeht an sämmtliche Beamte hiemit der ernstliche Befehl, über alle in ihrem Rechnungswesen bisher vorkommenden Ausstände, längstens in Zeit zwei Monaten tabellarische Anzeigen einzusenden, aus welchen man den Namen der Restanten, die Art und den Betrag der Ausstände, die Ursache und Veranlassung derselben, die laufenden jährlichen Abgaben, und endlich dasjenige, was aus den in einem, diese Tabelle begleitenden Gutachtensbericht auszuführenden Beweggründen, von solchen Ausständen sogleich erholt, in Fristen erlegt, erst bei künftigen Veränderungen erhoben, oder als ganz uneinbringlich abgeschrieben werden soll, ersehen werden kann, worauf sodann die geeigneten Entscheidungsresolutionen in möglichster Bälde erfolgen werden.

§. 6.

Form der Nachlaßlibelle.

a) Die äusserliche Form der Nachlaßlibelle, in so ferne nicht gegenwärtige Verordnung hie und da einige Modificationen nothwendig macht, mag die nämliche, wie bisher, bleiben; nur müssen

b) die beschädigten und begutachteten Unterthanen in solcher Ordnung und mit solchen Beziehungen vorgetragen werden, daß man selben in den Schadenbeschreibungsprotokollen (von welchen sogleich die Rede seyn wird) mit Leichtigkeit finden, mithin den Nachlaßlibell mit diesen Protokollen ohne Zeitverlust vergleichen kann;

c) die Hofmärkte müssen, wie bisher, ihre Nachlaßlibelle an die Landgerichte, denen selbe inclavirt sind, zur Einverleibung in die dortige Hauptlibelle einsenden, und werden daher besondere hofmärkische Libelle hierorts unter keinem Vorwande angenommen werden. Endlich

d) alle Anlangen in Nachlaßsachen müssen (wie in Hinsicht auf beständige Moderationen bereits verordnet ist), bei den Landgerichten und Kastenämtern übergeben werden, so daß hierorts nur im Falle, wenn sich ein Unterthan gegen die untere Behörde zu beschweren hat, ein solches Anlangen angenommen wird.

§. 7.

Schadenbeschreibungs- und Abschätzungsprotokolle.

a) Kein Schaden soll in Hinsicht auf Nachlaß, Begutachtung besich-

tigt oder abgeschätzt werden, wenn nicht die Beschädigten hierum ausdrücklich anhalten. Ihre Bittschrift dieserwegen, oder das mit ihnen abgehaltene Protokoll muß der Schadensbeschreibung angelegt werden. Auf eine bloße Anzeige der ihres Eigennutzes wegen gewöhnlich hiebei betheiligten Gerichtsdiener aber ist in einem solchen Falle gar nicht zu achten.

b) Die Unterthanen sollen ihren Schaden längstens bis Ende Juni oder in so ferne sich ein Schaden nach dieser Zeit ergibt, acht Tage nach geschehener Beschädigung beim Landgerichte anzeigen, oder ausser dessen mit ihrer Anzeige nicht mehr gehört werden; wobei man sich zu den Beamten versieht, daß sie in Fällen, wo sich der eigentliche sichere Schaden erst nach Verfluß einiger Zeit ersehen läßt, z. B. bei angeblichen Schneedruck, Reif rc. die Besichtigung zu geeigneter Zeit vornehmen werden.

c) Wenn es dem Landgerichte Vorwurfs bekannt ist, daß die angebliche Beschädigung sich nach den hier festgesetzten Grundsätzen zu keinem Nachlasse eigne, so sind die Supplicanten gleich, ohne die Besichtigung vorzunehmen, mit der entsprechenden Erklärung von der Hand zu weisen.

d) Ein wirklicher Schaden muß durch den Beamten selbst am Orte des Schadens mit Beiziehung der Interessenten und zweier unparteiischer beeidigten Schätzleute besichtiget, abgeschätzt und ein amtliches Protokoll hierüber abgehalten werden. Schreibern oder wohl gar Gerichtsdienern dieses wichtige Geschäft zu committiren ist schon in der Verordnung vom 7. September 1757 verboten worden, welches Verbot hier nachdrücklich wiederholt wird.

e) Da die aufgenommenen Schadensbeschreibungen und Abschätzungsprotokolle, welche mit den Nachlaßlibellen eingesendet werden müssen, die Hauptbelege und Grundlage der Nachlaßbegutachtungen sind, folglich auf die Wahrheit und Verlässigkeit dieser Protokolle alles ankömmt; so will man die Beamten für die Wahrheit derselben, für die Richtigkeit des erhobenen Factums ausdrücklich und dergestalt verantwortlich machen, daß, wenn bei einer durch die Landcommissäre oder auf andere Art vorzunehmenden Revision sich ein anderes bezeigen sollte, die fehligen Beamten um allen dem Aerario zugegangenen Nachtheil haften, und noch überdies nach Beschaffenheit der Umstände zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden.

§. 8.

Zeit der Einsendung der Nachlaßlibelle.

a) Alle Nachlaßlibelle müssen längstens bis Hälfte Octobers zur Churfürstlichen Generallandesdirection eingesendet werden.

b) Auf später einlaufende Libelle wird keine Rücksicht mehr genommen, und will man den Unterthanen, welchen hiedurch Schaden zugeht, den Regreß an die säumigen Beamten allerdings vorbehalten haben.

c) Da schon §. 6. verordnet wurde, daß keine hofmarkischen Libelle hierorts angenommen werden, sondern die inclavirten Hofmarken solche ihren Landgerich-

ten zur Einverleibung in den Hauptlibell zu übersenden haben, so wird hiemit festgesetzt, daß, wenn derlei hofmärkische Libelle nicht längstens bis den 15. September bei den Landgerichten eintreffen, diese solche nicht mehr annehmen, sondern ihre eigenen Libelle, ohne sich länger aufhalten zu lassen, schließen und einschicken sollen, wo sodann die dabei benachtheiligten Unterthanen gleichwohl auch ihren Regreß an den nachlässigen Beamten zu suchen haben. Endlich

d) und sobald die neue Organisation der Landgerichte nach Inhalt der Verordnung vom 24. März d. Js. statt haben wird, so versieht man sich zu den Landrichtern, daß sie die Besichtigung und Abschätzung der Schäden sogleich vornehmen, und den Rentbeamten die abgehaltenen Protokolle zeitlich zusenden werden, damit letztere an Bearbeitung des Nachlaßwesens nicht gehemmt sind.

§. 9.

Hinausbezahlung der Nachlässe an die Unterthanen.

a) Der den Unterthanen bewilligte Nachlaß muß denselben ohne geringsten Abbruch oder Schmälerung vergütet, vielmehr in Handen gelassen werden.

b) Keine, wie immer Namen habende Abrechnung, Compensation, Verwendung zu Gemeindeausgaben ꝛc. kann den Beamten berechtigen, den Unterthanen das geringste von ihrem Nachlasse vorzuenthalten.

c) Alle, wie immer Namen habende Sporteln, Taxen, Douceurs von Nachlässen, oder in Bezug der Nachlässe sind den Beamten und dem übrigen Amtspersonale zu nehmen, wie bisher untersagt, und wird das Vorgeben, daß die Unterthanen sich freiwillig zu einer Belohnung dieserwegen angeboten haben sollten (auch wenn es wahr wäre) nicht entschuldigen.

d) Wenn ein Beamter, ungeachtet der schon so oft wiederholten Verordnungen, hierin zuwider handelt, und die den Unterthanen zugemeinten Nachlässe durch Sportelerholungen ꝛc. schmälern, oder gar dolose hinterschlagen und behalten sollte, so wird nach Inhalt der Generalverordnung vom 7. September 1757 gegen einen solchen Beamten oder anderes Amtspersonal neben der Restitution nicht nur eine exemplarische Strafe unnachlässig verhängt, sondern auch nach Gestalt der Sache mit wirklicher Dienstentsetzung oder wohl gar mit maleficischer Processirung verfahren werden.

e) Damit aber derlei Unfüge für die Zukunft desto sicherer unterbleiben, so wird hiemit wiederholt befohlen, daß die jährlich verrechneten Nachlässe nicht nur mit den von den Gerichtsprocuratoren und einem Ausschusse der Gemeinde unterschriebenen Genußscheinen belegt, sondern auch jedem Unterthan sein betreffender Nachlaß in seine Einschreibbüchel eingetragen werde; worauf man durch die Landcommissarien Nachsicht halten lassen wird, und wobei man zum Voraus bemerkt, daß auf die gewöhnliche Entschuldigung, als ob nicht alle Unterthanen Büchel hätten oder nicht zu Gericht brächten, um so weniger Rücksicht genommen werden wird, als die Beamten Macht und Obliegenheit haben, die Unterthanen hiezu anzuhalten.

§. 10.

Verrechnung der Nachlässe.

Diese geschieht, wie bisher bei den verschiedenen Gefällen, an welchen die Nachlässe bewilligt worden sind, und mit Anlegung der ratificirten Libelle und der Genußscheine pro verificatione.

Man versieht sich zu sämmtlichen Beamten einer strengen Befolgung dieser vorliegenden Verordnung und erwartet einen entsprechenden Erfolg derselben um so sicherer, als einige Beamte durch ihre bisherigen Verhandlungen in Nachlaßsachen schon bewiesen haben, daß es nur einer richtigen auf Grundsätze sich stützenden Ansicht der Sache und eines festen consequenten Verfahrens hiernach bedarf, um auch diesen Zweig der Geschäfte ohne eigentlichen Nachtheil des Unterthans mit billiger Schonung des Aerarii zu behandeln.

München den 18. Juni 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An

sämmtliche Landgerichte und Kastenämter in Bayern also ergangen.

Churpfalzbayerisches Regierungsbl. v. J. 1802. St. 25. S. 441.

Abdruck der allegirten Entschließung*).

(Die Gesuche um beständige Moderation des Hoffußes und der Abgaben betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Obschon man die Beschwerden über ungleiche Vertheilung der Abgaben durch eine, alles umfassende Peräquation vom Grunde aus zu heben entschlossen ist; so kann dieses Geschäft doch nicht so schnell zu Stande kommen, als es das Bedürfniß manches in dieser Hinsicht bedrängten Unterthans erheischt, und man wird daher fortfahren, diejenigen Unterthanen, bei welchen das Uebermaaß ihrer Abgaben im Verhältniß zu ihrem Besitzthume hergestellt ist, provisorisch zu erleichtern.

Da indeß die hierüber einlaufenden Bittschriften hier in der Erledigung besonders darin Schwierigkeiten finden, weil die unteren Behörden die Instruction, oder die Erhebung der vorgebrachten Umstände und Beweggründe manchmal sehr oberflächlich und unvollständig, oder gar aus ganz falschen Ansichten, oder wenigstens nicht aus gleichem Gesichtspunkte behandeln, wodurch wiederholte Instructionen, wiederholte Befehle und Berichte, kurz Vielschreiberei und Verzögerung veranlaßt werden; so will man zu einer gleichen und zweckmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes folgende Vorschrift ertheilen.

§. 1.

Alle Anlangen um beständige Moderation des Hoffußes, und der hievon abhängenden Hofanlagen sowohl, als der grundherrlichen Abgaben sollen künftig bei den einschlägigen Landgerichten oder Kastenämtern in duplo übergeben, und von diesen erst mit ihren Berichten zur General-Landesdirection eingesendet werden.

§. 2.

Hier wird kein Anlangen dieser Art mehr angenommen, oder hierauf eine Entschlie-

*) vergl. d. §. 2. S. 623. oben.

sung erlassen, außer ein Unterthan hat sich gegen die unteren Behörden über Saumsal, oder ein unzweckmäßiges und ungerechtes Verfahren bei der Instruction zu beschweren.

§. 3.

Da die Berichte der unteren Behörden hauptsächlich das Verhältniß des Besitzstandes zu den Abgaben entwickeln sollen, so ist in diesen Berichten herzustellen:

1) Die Quantität aller zum Gute gehörigen Gärten, Aecker, Wiesen und Holzgründe, nach Jauchart oder Tagwerken (das Tagwerk zu 40000 Quadratschuhen gerechnet); dann

2) Die Qualität dieser Gründe, die Güte der Scholle, ihre Erträgniß. — Hiebei soll bemerkt werden:

a) Bei den Aeckern, mit welchen Gattungen Getreides solche gewöhnlich besäet werden, — wie vielfach der Saamen bei der Erndte erlangt werde, — ob Brache vorhanden, oder statt selber der Kleebau eingeführt sey.

b) Bei den Wiesen, ob sie ein- oder zweimädig seyen, trockenes oder nasses Heu geben, durch Wässerung oder Dünger fruchtbar gemacht werden, dann überhaupt, wie viel an Altheu und Grummet (nach Fudern oder Zentnern gerechnet) von selben erhalten werde, dann

c) Bei den Holzgründen, mit welchen Gattungen Holzes sie bewachsen seyen, wie der Holzstand überhaupt beschaffen sey, — dann, wieviel an Bau- Brenn- und Zaunholz dem Holzstande oder der Perpetuität unbeschadet, jährlich geschlagen werden könne.

§. 4.

Um die Quantität der Gründe zu erheben, werden das Grund- oder Saalbuch, die Güterbeschreibung, die letzten Gutsschätzungen, Inventarien, oder andere Actenstücke in vielen Fällen (zumalen da es gegenwärtig blos um ein Provisorium zu thun ist) begnügenden Aufschluß geben. Sollten aber diese Behelfe nicht hinreichen, so haben die Beamten erwähnte Quantität durch Augenschein, Vernehmungen, auch allenfalls (wenn Supplicant darauf dringt) durch Vermessung herzustellen.

Belangend die Qualität hingegen, so sind die oben festgesetzten Daten durch eidliche Vernehmung sachkundiger, und unpartheiischer Männer, auch allenfalls durch Augenschein zu erheben; und versieht man sich übrigens zu den Beamten, daß sie eine nothwendige in der Natur des Bodens liegende Unfruchtbarkeit von der zufälligen, aus Nachläßigkeit herrührenden unterscheiden, und den Unterschied im Berichte bemerken werden.

§. 5.

Wenn der Gutsbesitzer, neben seinen Gründen auch Gemeindeweiden, Gemeindewaldungen ɹc. benützt, so ist diese Benützung und der beiläufige Werth derselben im Berichte anzuzeigen.

§. 6.

Wenn der Gutsbesitzer von seiner Grundherrschaft, in Rücksicht seiner grundherrli-

chen Abgaben, ein Holzrecht oder andere Vortheile genießt, so müssen auch diese mit ihrem Betrage und beiläufigem Werthe im Berichte angezeigt werden.

§. 7.

Da die Abgaben vielfältig, auch auf die den Gütern anklebenden Realgerechtigkeiten berechnet sind, so sind auch solche Gerechtigkeiten anzuzeigen, und muß besonders bei den Mühlen angeführt werden, wie viel Gänge und Nebenwerke bei selben sich befinden, und welchen Vortheil, oder Mannsnahrung sie dem Besitzer beiläufig gewähren.

§. 8.

Obschon man den Erwerb, welchen der Bauer durch besondere Industrie, als Handel ꝛc. sich verschafft, bei Festsetzung der Abgaben nie in Anschlag bringen kann, so sind doch solche Verhältnisse eines Guts, welche den Erwerb, den leichten und theuern Absatz der Producte ꝛc. besonders begünstigen, z. B. Heerstraßen, Flüsse, Nachbarschaft größerer Städte ꝛc. in den Berichten nicht unbemerkt zu lassen.

§. 9.

Der Viehstand ist ein zufälliges, mit dem Besitzstande an Grund und Boden nicht immer im Verhältniß stehendes Datum; doch dient er zur Beleuchtung des Ganzen, und kann als Beihilfe zum Belege, und Aufschluß für die übrigen vorgeschriebenen Gutsverhältnisse dienen; daher in den Berichten auch dieser Viehstand an Mähn = und Nutzvieh anzuzeigen ist.

§. 10.

Auf gleiche Weise dient zur Beleuchtung des ganzen Vorschreibens, der Gutswerth, wie solcher (über Abzug des fahrenden Vermögens) in dem letzten Inventario, dann den Kauf =, Uebergabs = oder Vertragsbriefen angesetzt worden ist. daher das Resultat dieser Actenstücke in den Berichten genau und ächt angezeigt werden muß.

§. 11.

Wenn der besondere Umstand eintritt, daß bei einem Gute schon Ganten mehrfällig vorgefallen sind, oder die Acten und Rechnungen zeigen, daß die Abgaben nie, oder selten bezahlt werden konnten, sondern immer Ausstände hangen geblieben sind, oder Nachlässe bewilligt werden mußten; so ist ein solcher Umstand im Berichte nicht unberührt zu lassen.

§. 12.

Wenn Moderation wegen Grundabriß verlangt wird, so ist nicht nur das Factum des Grundabrisses, und was durch selben zu Verlust gegangene, herzustellen, sondern es müssen auch die noch übrig gebliebenen Grundstücke nach ihrer Quantität und Qualität (wie oben §. 3. bemerkt wurde) angezeigt werden. Endlich

§. 13.

Müssen alle auf einem Gute haftende landesherrliche, landschaftliche und grundherrliche Abgaben specifice in oft erwähnten Berichten bemerkt werden.

Man versieht sich, daß sämmtliche Churfürstliche Landgerichte und Kastenämter diesen Vorschriften in ihren Berichten nachkommen, und überhaupt die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für das höchste Interesse und den Unterthan gehörig würdigen werden.

Zu noch mehrerer Erläuterung dieses Gegenstandes und Aufklärung der hierortigen Gesinnungen hierüber, wird daher noch Folgendes beigefügt:

§. 14.

Bezweckt diese ganze Verordnung nur ein Provisorium, bis zur Herstellung der allgemeinen Peräquation; daher man solche Verordnung nur auf äusserst dringende Fälle angewendet wissen will, welches um so weniger ausser Acht zu lassen ist, als gegenwärtig, und bis erwähnte Peräquation zu Stande kömmt, nur immer Fälle, wo der Unterthan Erleichterung verlangt, zur Sprache kommen, hingegen die entgegengesetzten Fälle, wo der Staat die Abgaben nach Verhältniß des Besitzstandes zu höhern befugt wäre, verschwiegen bleiben.

§. 15.

Versteht es sich von selbst, daß nur ein bleibendes, in der Natur des Gutes liegendes Mißverhältniß der Abgaben zu dem Besitzstande auf beständige Moderationen Anspruch geben kann, und daß daher Vorstellungen, welche sich auf vorübergehende Uebel, als: Hagelschlag, Viehfall, ausgestandenes Kriegsungemach rc. beziehen, hieher gar nicht gehören, sondern sich blos zu zeitlichen Nachlässen eignen.

§. 16.

Haften die Beamten für die Wahrheit ihrer Berichte, und wird man selbe, wenn durch die künftige Peräquation, oder auch früher durch eine eintretende Revision sich Unrichtigkeiten in ihrem Vorschreiben aufdecken, hierum nach Umständen verantwortlich machen.

Zum Schluße wird nach den ohnehin schon bestehenden Verordnungen wiederholt, daß bei Anlangen und Berichten in solchen Gegenständen kein Siegelpapier gebraucht, und wegen letzterer, so wie wegen der Instruction überhaupt keine Taxe genommen werden dürfe. Reisen zu Augenscheinen in dieser Sache, allenfallsige Vermessungen rc. sind hingegen so viel als möglich nur gelegenheitlich und mit eingezogensten Kosten vorzunehmen, sofort diese Kosten von den Supplicanten zu erholen, welches aber denselben im Voraus zu erklären und die Specification dieser Kosten dem Berichte anzulegen ist.

München den 20. Januar 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

An

sämmtliche churfürstliche Landgerichte und Kastenämter in Bayern also ergangen.

Churpfalzbayerisches Regg.-Bl. vom Jahre 1802. St. 4. S. 63.

§. 380.

12173.

(Die Competenz der Gemeindeverwaltungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf

ihren Bericht vom 10. August v. J., die Competenz der Gemeindeverwaltungen betreffend, hiedurch erwiedert, wie es nach Ansicht der §§. 103. 123. und 128. des Gemeindeedicts keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Gemeindeverwaltungen überhaupt befugt sind, Nachlässe an Forderungen des Stiftungs= oder Gemeindevermögens ohne Anfrage bei den vorgesetzten Curateln zu bewilligen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, nachdem die Gemeindeverwaltungen für die Conservation des Stiftungs- und Gemeindevermögens verantwortlich sind, jede Nachlaßertheilung durch zureichende Gründe gerechtfertigt, und was die Nachlässe an Grundrenten betrifft, die Verordnung vom 18. Juni 1802*) (Reggsbl. 1802. S. 441) analog angewendet werden müsse, worauf die vorgesetzten Curatelen bei der Rechnungsrevision geeignete Rücksicht zu nehmen, und nach Umständen das Erforderliche zu verfügen haben.

München den 22. Januar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 381.

8187.

(Das Nachlaßgesuch des Stadtzollpächters Vital zu Freising betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf das im Wege des Recurses mit Bericht vom 20. Mai hieher vorgelegte Nachlaßgesuch des Stadtzollpächters Vital zu Freising, nach Ansicht des Edictes vom 17. Mai 1818 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden §§. 123. und 128. in Verbindung mit der erläuternden Bestimmung der Allerhöchsten Entschließung vom 18. März 1819 über die Competenz der Magistrate §. I. unter Mittheilung desjenigen, was über Nachlaßbewilligung von Seite der Comunalverwaltungsorgane am 22. Januar 1822 an die Königl. Regierung des Oberdonaukreises ergangen ist, endlich in der Erwägung, wie Nachlaßgesuche, welche von den Gemeindeverwaltungen zurückgewiesen werden, im Falle ihrer Geltendmachung auf dem Civilrechtswege immerhin zur Würdigung der Comunal=Curatelbehörden noch gelangen müssen, bevor die Bewilligung zur Einlassung resp. Aufnahme der Klage vor dem Civilrichter ertheilt wird, zur Entschließung erwiedert, daß das Nachlaßgesuch des Stadtzollpächters Vital zu Freising, ohne auf den Grund oder Ungrund desselben einzugehen, lediglich an die städtische Behörde zurückzuweisen sey, gegen deren Erklärung im Wege des Recurses eine Beschwerdeführung nicht zulässig erscheine.

München den 9. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

*) Rescript vom 20. Juli 1805.

§. 382.

31847.
(Das Gesuch der Metzger zu Augsburg um gänzlichen Nachlaß der gegen sie wegen Ueberschreitung der Fleischtaxe verhängten Geldstrafen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich Seine Majestät der König bereits unterm 20. Mai vor. Js. über das Begnadigungsgesuch der Metzger zu Augsburg um Nachlaß der gegen sie wegen Ueberschreitung der Fleischtaxe verhängten Geldstrafen auszusprechen geruhten, kann ein weiteres Gesuch an Seine Majestät nicht ferner statt finden.

Vielmehr muß es lediglich den Bittstellern überlassen werden, sich bei etwaiger Unfähigkeit der Zahlung der ihnen auferlegten und nunmehr durch die Allerhöchste Bescheidung des Begnadigungsgesuches in das Recht der Stadtcomune erwachsenen Geldstrafen an den Magistrat der Stadtcomune im Wege des Gefällnachlaßgesuches zu wenden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 9. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen übrigen Kreisregierungen.

g) Executionsbefugnisse *)

§. 383.

(Die Executionsbefugnisse der allgemeinen und besondern Stiftungsadministrationen des Königreiches in der Perception der Stiftungsrenten betreffend.)

M. J. K.

Obgleich die allgemeinen und besondern Stiftungsadministrationen des Königreiches theils durch die zum Vollzuge des organischen Edictes über die Generaladministration des Stiftungsvermögens vom 1. October 1807 erlassene Instruction, theils durch das organische Rescript über die provisorische Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die Landgerichte vom 7. Januar 1808 zu beschränkten Anwendung der executiven Zwangsmittel in der Perception der Stiftungsrenten ermächtigt wurden: so sind doch Beschwerden theils wegen Ausdehnung der administrativen Executionsbefugnisse über die privatlichen Verhältnisse, theils wegen verzögerter und verweigerter richterlicher Hilfe, und wegen gehemmter Rentenperception, bei den beiden einschlägigen Staatsministerien eingereicht worden.

Eine genaue Würdigung der vorgebrachten Beschwerden, und der eingeholten Verantwortungen hatte die Ueberzeugung gewährt, daß diese Collisionen zwischen den Justiz- und

---

*) Vergl. hiezu die Minist.-Entschl. v. 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

administrativen Stellen theils aus einer willkührlichen Beschränkung der administrativen Befugniße von einer Seite, und aus einer willkührlichen Ausdehnung der Executionsbefugnisse von der andern Seite, und in Folge derselben aus einer willkührlichen Ueberschreitung der Competenzverhältnisse, theils aus übermässigen Forderungen von Executionsgebühren entstanden sind.

Wir haben daher auf den Antrag der einschlägigen Staatsministerien den Entschluß gefaßt, nicht nur die Executionsbefugnisse der Stiftungsadministrationen in der Perception der Stiftungsrenten, und dadurch die Competenzverhältnisse der Justiz, und der erwähnten Administrativbehörden in diesem, für den öffentlichen Dienst, und für die rechtzeitige Befriedigung der Exigenz der Stiftungszwecke gleich wichtigen Gegenstande näher zu bezeichnen, und zur Unterdrückung aller Collisionen gesetzlich festzustellen, sondern auch zur Beseitigung aller übermässigen Forderungen von Seite der zur Mahnung oder Execution abgeordneten Amtsdiener die zulässigen Gebühren zu bestimmen, und dadurch die rentenpflichtigen Privaten gegen jede ungerechte Bedrückung zu schützen.

Wir beschließen zu diesem Ende, wie folgt:

I. Die Renten aus dem Vermögen der in Folge des organischen Edictes vom 1. October 1807 unter die königliche consolidirte Verwaltung gesetzten Stiftungen können bei Privaten auf dem Wege der Execution erhoben werden, insofern die Liquidität der Forderung nicht widersprochen wird, in welchem Falle sie der richterlichen Entscheidung unterliegt.

II. Unter den Stiftungsrenten sind begriffen:

a) Zinse von Activcapitalien, welche bei Privaten und Gemeinden anliegen;

b) der Ertrag der in Pacht gegebenen Gebäude und Gründe;

c) Grund- und Bodenzinse von veräusserten Stiftungsrealitäten;

d) Gattergilten und Ewiggeldzinsen;

e) grundherrliche Forderungen an Stiften, Gilten, Küchendiensten, Scharwerksgeldern, Laudemien und grundherrlichen Taxen;

f) lehenreiche und lehenherrliche Taxen;

g) Zehente, sie mögen in eigener Regie der Stiftungen oder in Verpachtungen benützt werden;

h) Pachtschillinge von Gewerben, Jagden und Fischereien;

i) geheime Raths- und Expeditionstaxen.

III. Die Gradationen des executiven Verfahrens sind:

a) wenn das rentenpflichtige Individuum die Zahlung an dem Verfalltage, welcher theils durch administrative Verordnungen, theils durch Verträge, theils durch bestehende Uebungen festgesetzt ist, nicht leistet, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungsbote abgesendet, und ein neuerlicher Termin von 14 Tagen zur Zahlung gegeben;

b) wenn dieser Termin fruchtlos vorüber geht, so wird ein Strafbote abgeordnet, welcher bis zur Entrichtung der schuldigen Rente, jedoch nicht über 14 Tage auf Execution bleibt;

c) wenn auch der Strafbote nicht geachtet wird, so tritt entweder die Selbstpfändung oder die ordentliche Anrufung der einschlägigen Justizbehörde ein.

IV.

Die Selbstpfändung findet nur in grundherrlichen Forderungen, und nur gegen solche Grundholden statt, worüber die Stiftungen zugleich die Gerichtsbarkeit, welche unterm 7. Januar 1808 den Landgerichten provisorisch übertragen worden ist, auszuüben berechtigt sind.

V.

Wegen allen andern unter der vorstehenden Ziffer 4. nicht bezeichneten Stiftungsrenten muß nach fruchtloser Execution die ordentliche Anrufung der einschlägigen Stadt- oder Landgerichte gewählt werden, und die Selbstpfändung wird den Administrationen diesfalls nicht zugestanden.

Diese Anrufung der ordentlichen Gerichtsstelle kann bei ganz liquiden Forderungen nach fruchtloser Abordnung des Strafbotens, von den Stiftungsadministrationen selbst ohne Rücksprache an die Königlichen Kronfiscale ergriffen werden, und es sind die bezeichneten Kronfiscale nur in dem Falle zur Vertretung der Stiftungen aufzufordern, wenn die Liquidität der Forderung von den rentenpflichtigen Privaten widersprochen wird.

VI.

Die Mahnungsboten können nur das Laufgeld fordern, welches auf 36 kr. für die Meile festgesetzt wird.

VII.

Die Strafboten sind befugt, neben dem Laufgelde von 36 kr. für die Meile auch die Executionsgebühr zu fordern, welche auf 48 kr. für jeden Tag regulirt wird.

VIII.

Von mehreren rentpflichtigen Individuen eines Orts kann nur ein Laufgeld und nur eine Executionsgebühr gefordert werden.

IX.

Das Laufgeld und die Executionsgebühren werden von den Restanten nach Köpfen erhoben; die Executionsgebühren treffen jedoch täglich nur diejenigen, welche an demselben Tage ihren Rückstand nicht berichtigt haben, und es muß die Executionsgebühr von einem oder von mehreren Restanten eines Ortes nur in dem Falle zu ganz bezahlt werden, wenn der Strafbote an demselben Tage, wofür die Gebühr gefordert werden kann, wirklich an einem Orte auf Execution geblieben ist; ausser dessen bezahlen die Restanten mehrerer Orte zusammen nur eine Executionsgebühr.

X.

Das Laufgeld darf bei mehreren Orten, in welche der Mahnungs- oder der Strafbote abgeht, nicht immer nach der Entfernung vom Sitze der Administration, sondern nur

nach der Entfernung von einem Orte auf den anderen berechnet werden; z. B. der Mahnungsbote wird in drei Orte abgesendet, wovon der erste 2 Stunden vom Sitze der Administration entfernt liegt, hier fordert er das Laufgeld mit 36 kr., nun begibt er sich in den zweiten Ort, welcher 4 Stunden von dem ersten entfernt liegt, hier fordert er das Laufgeld mit 1 fl. 12 kr. und endlich fügt er sich in den dritten Ort, welcher eine Stunde von dem zweiten entfernt ist, hier fordert er das Laufgeld mit 18 kr.

XI.

Für den Rückweg in den Sitz der Administration wird durchaus kein Laufgeld bezahlt.

XII.

Die Größe der Entfernung von einem Orte zum andern wird theils durch die Stundensäulen, theils durch den jeden Orts bekannten Maaßstab bestimmt, und bei differenten Angaben soll es dem Ortsvorsteher überlassen seyn, die Stundenzahl der Entfernung auszusprechen.

XIII.

Die Executionsgebühren können auf den Fall, daß inner den ersten 8 Tagen keine Zahlung geleistet wird, für einen jeden der folgenden 8 Tage auf 1 fl. 12 kr., jedoch nicht höher gesetzt werden.

XIV.

Die Stiftungsadministrationen sollen in den Vorweisen für die Mahnungs- und für die Strafboten die Gebühren, welche sie zu fordern ermächtigt sind, genau ausdrücken, gegen alle Excesse unter persönlicher Verantwortlichkeit wachen und strafbare Handlungen der abgeordneten Boten der obersten Stiftungscuratel anzeigen.

Die äussern Justizstellen und die allgemeinen und besondern Stiftungsadministrationen des Königreiches werden angewiesen, sich nach dieser Reglementarverordnung in ihrem wechselseitigen Geschäftsbenehmen zu achten und dadurch alle dem öffentlichen Dienst, dem Zwecke der Stiftungen und den rentenpflichtigen Privaten nachtheiligen Collisionen in den Competenzverhältnissen zu entfernen.

München den 19. November 1810.

Reg.-Bl. v. J. 1810 St. 69. S. 1289.

§. 384.

(Die Executionsbefugnisse der Comunaladministrationen in der Perception der Comunalrenten betreffend.)

M. J. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, auf den Antrag der einschlägigen Staatsministerien, und nach Vernehmung Unseres geheimen Raths, allergnädigst zu beschließen:

daß die allgemeine Verordnung vom 19. November 1810 (Reg.-Bl. 1810 S. 1289), wodurch die Executionsbefugnisse der allgemeinen und besondern Stiftungsadministrationen festgestellt worden sind, auch von den Comunaladministra-

tionen in der Perception der Comunalrenten zur analogen Anwendung gebracht werden soll, jedoch mit Ausnahme der im IV. Artikel der Verordnung vom 19. November 1810 den Stiftungsadministrationen zugestandenen Selbstpfändung, welche in der Beitreibung der grundherrlichen Forderungen der Gemeinden, wegen dem unterm 3. December 1808 erfolgten Einzuge ihrer Gerichtsbarkeit, nicht stattfinden kann.

Die äussern Justiz- und Administrativbehörden werden angewiesen, sich dieser neuerlichen Bestimmung gemäß zu achten.

München den 21. Juni 1812.

Reg.-Bl. v. J. 1812 St. 40. S. 1337.

§. 385.

(Die Activ- und Passivlehen der Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen der Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen und Comunen wie die bestehenden Verordnungen über die Auflösung des Lehenverbandes bei dem zum Stiftungs- und Comunalvermögen gehörigen Activ- und Passivlehen angewendet werden sollen?

wird beschlossen wie folgt:

I.

Die Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen und Comunen werden zur nachträglichen Vorlage der unterm 18. Januar 1811 abgeforderten Conspecte über den Bestand der Activ- und Passivlehen neuerlich, jedoch nur in der Absicht aufgefordert, damit hieraus eine Generalübersicht gebildet und eine approximative Kenntniß der Lehen überhaupt erlangt werden könne.

II.

Die Kreis- und Oberadministrationen werden hiedurch und unter analoger Anwendung des I Art. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1811 *) folglich auch unter dem Allerhöchsten Vorbehalte der Responsabilität ermächtigt die Unterhandlungen über die Auflösung der Activ- und Passivlehen der Stiftungen und Comunen, welche von den Districtsadministrationen eventuell abgeschlossen und zur Bestätigung eingereicht werden, unmittelbar zu genehmigen und die Resultate hievon in den eingeführten Rechenschaftsberichten anzuzeigen.

III.

Als directive Normen für die Einleitungen zur Auflösung der Activ- und Passivlehen der Stiftungen und Comunen und für die zu diesem Behufe erforderlichen Unterhandlungen werden festgesetzt:

1) Die Verwandlung der Activ- und Passivlehen in bodenzinsiges Eigen-

---

*) Die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen betreffend Reg.-Bl. S. 1449.

thum wird jeder andern Modalität der Auflösung des Lehenverbandes von Seiten der Stiftungen und Comunen bestimmt vorgezogen.

2) Der Bodenzins soll jedoch den Privatvasallen der Stiftungen und Comunen nicht aufgedrungen werden, wenn diese auf der gänzlichen Allodificirung oder auf der Verwandlung des Lehens in Erbrecht bestehen würden, ein anderer Grundvertrag als das Erbrecht darf nicht eingegangen werden.

3) Bei der Auflösung der Privat- und der königlichen Passivlehen der Stiftungen und Comunen sollen die äusseren Districtsadministrationen auf der Regulirung des Bodenzinses unveränderlich bestehen und sie können weder in eine augenblickliche gänzliche Allodificirung, noch in die Verwandlung eines Passivlehens zum Erbrechte eingehen.

4) Der Bodenzins wird bei Privat-, Activ- und Passivlehen nach dem §. 29. des organischen Edictes vom 7. Juli 1808 *) und nach den Bestimmungen des IV. Art. der Königlichen Allerhöchsten Erklärung vom 16. August 1810 **) regulirt.

5) Dieser bei Privatlehen aufgefundene Bodenzins kann zwar von Seite des Privatvasallen der Stiftungen und Comunen verordnungsmäßig durch die Erlage von 25 fl., für jeden Gulden des Bodenzinses, jedoch nur in klingender Münze abgelöst werden.

6) Die Verwandlung eines Privatactivlehens in Erbrecht, und die künftige Behandlung desselben muß nach den Bestimmungen des III. Artikels der Königlichen Allerhöchsten Erklärung vom 16. August 1810 vorgenommen werden.

7) Bei der Regulirung des Bodenzinses für die Königl. Passivlehen der Stiftungen und Comunen muß der §. 14. des organischen Edicts vom 7. Juli 1808 unter der Rücksicht in Anwendung gebracht werden, daß bei den Lehen der Stiftungen und Comunen nur der vierte Theil des wahren Lehenswerthes als Bodenzinscapital angesetzt werden dürfe, indem der Heimfall dieser Lehen ganz entfernt liegt. Der dritte Theil des Lehenswerthes wird nur bei ganz besondern Verhältnissen eines Lehens und wenn der Heimfall näher liegen sollte, als Bodenzinscapital angenommen.

Als Erläuterung des §. 14. des organischen Edicts vom 7. Juli 1808 kann auch die in das allgemeine Regierungsblatt aufgenommene Bekanntmachung der Finanzdirection des vormaligen Pegnitzkreises vom 30. März 1810***) angesehen werden, jedoch mit der Beschränkung, daß hiernach nur die gemeinen Lehen behandelt werden sollen.

8) In Hinsicht der Ablösung des Bodenzinses, welcher nach der Auflösung der Passivlehen auf das Stiftungs- und Comunalvermögen gelegt wird, haben sich die Districts- und die Kreisadministrationen, und zwar bei Königli-

*) Reg.-Bl. S. 1893.

**) Die Auflösung der Privatlehen betreffend Reg.-Bl. S. 657.

***) Die Umwandlung der Königlichen gemeinen Lehen im Pegnitzkreise in freies Eigenthum betreffend Regierungsbl. S. 281.

chen Lehen nach den §§. 18., 19. und 20. und bei Privatlehen nach den §§. 32. und 33. des organischen Edicts vom 7. Juli 1808 zu achten.

9) Bei einer successiven Ablösung des Bodenzinses von bisherigen Privatpassivlehen der Stiftungen und Comunen soll, wenn auch disponible Baarschaften für diesen Zweck vorhanden sind, gleichwohl die Rücksicht nicht umgangen werden, daß ein Theil der disponiblen Baarschaften auch den bevorzugten Zwecke der Capitalsanleihe vorbehalten bleiben müße.

10) Die Ablösung des Bodenzinses von bisherigen Königlichen Passivlehen der Stiftungen unter consolidirter Verwaltung, wofür den Finanzcassen die Annahme von Staatspassiv-Obligationen nach dem §. 20. des organischen Edicts vom 7. Juli 1808 zu einer Hälfte verordnungsmäßig zugestanden wird, soll nicht theilweise für einzelne Stiftungen, für einzelne Stationen oder Districte vorgenommen, sondern zum Gegenstand einer gleichzeitigen Operation für alle Stiftungen des ganzen Kreises gemacht werden, damit die Stiftungen des Kreises von einer gleichartigen Last zu einer Zeit entledigt, und hiernach sowohl die Cataster der Forderungen als die Cataster der Haftungen in dem nämlichen Zeitpuncte wieder berichtigt werden können, weswegen auch auf die volle Ablösung des Bodenzinses der Bedacht genommen werden soll.

IV.

Was die Königlichen Activlehen der Stiftungen und Comunen, oder die nach der Verordnung vom 17. April 1807*) bereits aufgehobene Staatspassivlehen betrifft, so sollen die Reclamationen zur Entschädigung für den Verlust vormaliger Lehengefälle in der Art angestellt werden, daß der Jahresbetrag dieser Gefälle den betheiligten Stiftungen und Comunen durch die Rente eines vierprocentigen Capitals aus dem Finanzvermögen surrogirt werde, wobei zugleich zugesichert werden darf, daß die ausgestellten Staatspassivobligationen nicht in andere Hände transferirt werden.

V.

Die geschäftsmässigen Einschreitungen, welche den Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen und Comunen in dem befraglichen Gegenstande zur Zeit obliegen, sind:

a) die Privatvasallen und die Privatlehenherrn der Stiftungen und Comunen sollen zu den Unterhandlungen über die Regulirung der Bodenzinse sogleich aufgefordert werden;

b) zum Behufe der Auflösung der Königlichen Lehen, welche in die Classe der gemeinen Bauern-, Beutel- und Zinslehen gehören, sind die Vorbereitungen in der Art zu treffen, daß die Regulirung der Bodenzinse bei dem Eintritt einer allgemeinen, oder theilweisen Aufforderung von Seiten der Finanzrentämter keinem Anstande unterliegen wird.

c) Im Betreffe der Königlichen Lehen, welche in die Classe der Kron-, der

*) Die Aufhebung der Vasallenverhältnisse Seiner Majestät wegen die Landesunterthanen betreffend Regierungsbl. S. 1340.

Ritter- und der mit Jurisdiction versehenen Beutel-Lehen gehören, sind die Fassionen nach der Verordnung vom 12. December 1811 *) unverzüglich anzufertigen.

VI.

In Hinsicht der Einsendung der geschlossenen Unterhandlungen über die Auflösung der Privat- und Afterlehen, und der Einsendung der Fassionen über die Königlichen Lehen zu der obersten Lehencurie, haben sich die Kreis- und Oberadministrationen nach den einschlägigen Verordnungen vom 16. Aug. 1810 und 12. December 1811 zu achten, die Unterhandlungen und Fassionen der Districtsadministrationen zu sammeln und dieselben nach einer vorläufigen Revision bei der obersten Lehenscurie einzureihen.

VII.

Die Vorbereitungen zur Auflösung der Activ- und Passivlehen der Universität Landshut gehören zum Geschäftskreise der Ministerialsection der Stiftungen, und die Genehmigung der von den Districtsadministrationen eventuell gepflogenen Unterhandlungen bleibt der obersten Stiftungscuratel vorbehalten.

VIII.

Die Kreisadministration der Stiftungen und Communen des Innkreises wird übrigens auf die Verordnungen, welche in Betreff der zum vormaligen Provinciallehenhof von Tyrol rührenden Lehen, unterm 20. März 1809, 23. August und 29. November 1810, dann 1. Juli 1811 erlassen worden sind, speciell verwiesen.

München am 20. December 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
die Konigliche Generalkreis- und Localcommissariate als Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen und Comunen, also ergangen.

§. 386.

(Executionsbefugnisse der Gemeindeverwaltungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 26. Februar l. Js. die Executionsbefugnisse der Gemeindeverwaltungen betreffend — nachstehende Entschließung ertheilt:

Die Magistrate und Ausschüsse der Gemeinden sind in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens keineswegs als landesherrliche Beamte zu betrachten, sohin ihre Competenzverhältnisse nicht nach jenen der aufgehobenen Stiftungs- und Comunaladministrationen; sondern lediglich nach den Bestimmungen des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 zu bemessen.

---

*) Die Fassionen der Kronlehen und zur Modification geeigneten Ritter-, und mit Jurisdiction versehenen Beutel-Lehen betreffend. Reggs.-Bl. S. 1833.

Die Gemeindeverwaltungen sind zwar im §. 59. des bezeichneten Edicts und in den Regulativen vom 21. und 24. September 1818. §. 32 und 39 auf die Beobachtung der über die Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens gegebenen besondern Vorschriften, dann auf die Beobachtung der über die Bewirthschaftung dieses Vermögens vor und nach dem 1. October des Jahres 1807 erlassenen Verordnungen hingewiesen; allein darunter sind nicht die Regulative über die nunmehr bedeutend veränderten Competenzverhältnisse; sondern lediglich die Vorschriften für Darleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Nachlässe u. dgl. zu verstehen.

Der Art. XIII. der Verordnung über die Gemeindeumlagen vom 27. Juli 1819 kann auf Capitalszinse und Grundrenten des Stiftungs- und Gemeindevermögens nicht angewendet werden, weil die Titel der Forderungen und Leistungen ganz verschieden sind.

Hiernach kann den Magistraten der Städte und Märkte, dann den Ausschüssen der Ruralgemeinden die Befugniß, liquide Renten des Stiftungs- und Communalvermögens nach den früheren Verordnungen vom 19. November 1810 und 21. Juni 1812 mittelst Execution beizutreiben, nicht zugestanden werden. — Was die Beitreibung grundherrlicher Renten besonders betrifft, so sind die Befugnisse der Gemeindeverwaltungen diesfalls nach dem §. 118. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte zu bemessen, worin den Gutsherren, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht bei ihren Grundholden für den Fall zugestanden ist, wenn sie dasselbe rechtmässig hergebracht haben.

Darnach hat sich die Königliche Regierung zu achten, und den Bericht des Landgerichts Kitzingen vom 28. Januar l. Js. geeignet zu bescheiden.

München den 13. Mai 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 387.

(Die Beschwerde des Magistrats in Abensberg, wegen abgesprochener Executionsbefugnisse zur Perception von Capitalszinsen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird in Erwiederung auf den Bericht vom 21. April l. Js. die Beschwerde des Magistrats in Abensberg wegen abgesprochener Executionsbefugnisse zur Perception von Capitalszinsen betreffend, hierbei ein Abdruck derjenigen Allerhöchsten Entschließung, welche rücksichtlich der Executionsbefugnisse der Gemeindeverwaltungen überhaupt unterm 13. Mai 1820 an die Königliche Regierung des Untermainkreises erlassen worden ist, zur Kenntniß und zu dem Ende mitgetheilt*), um darnach geeignet zu verfahren, und die ungegründete Beschwerde des genannten Magistrates vom 15. Februar l. Js. abzuweisen.

München den 5. Juli 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) s. vorstehenden §. 386.

§. 388.

21646.
(Die Executionsbefugnisse der Magistrate, Gemeinden und Kirchenverwaltungen, nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 13. Mai 1820 betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 10. August d. Js. bezeichneten Betreffes erwiedert, daß sich fortan nach der Ministerialentschließung vom 13. Mai 1820, die Executionsbefugnisse der Gemeindeverwaltungen betreffend*), zu achten, und hiernach auch die Executionsbefugnisse der Kirchenverwaltungen zu bemessen seyen.

München den 2. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Rhein- und Oberdonaukreises.

h. Ausfertigungen von Urkunden über Eigenthumsveränderungen und grundherrliche Verträge**).

§. 389.

10743.
(Die Ausfertigung von Urkunden über Veräußerungen von Stiftungs- und Gemeinderealitäten, dann über grundherrliche betreffend.)

M. J. K.

Wir beschließen auf die Berichte unserer Regierung des Unterdonaukreises vom 31. Januar und 26. April l. J. im rubricirten Betreffe, wie folgt:

I.

Die Magistrate der Städte und Märkte können in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens als landesherrliche Beamte nicht betrachtet, ihre Ausfertigung in Unserem Namen nicht erlassen, sohin denselben auch die Befugnisse nicht ertheilt werden, welche den unmittelbaren Stiftungs- und Comunaladministrationen durch die Verordnung vom 1. Februar 1808 eingeräumt worden sind.

Die Rechte der Siegelmäßigkeit sind nach Tit. V. §. 4. und 5. der Verfassungsurkunde dann nach dem achten constitutionellen Edicte nur Personen bestimmter Classen, aber

*) s. vorstehenden §. 386.

**) Vergl. auch die §§. 4 u. 5. der VI. Verfassungsbeilage und die hiezu im fünften Bande gegenwärtigen Sammlung aufgenommene Entschließung, dann die Min.-Entschl. v. 31. October 1837. N. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

nicht Corporationen zugestanden, und nach §. 7. dieses Edicts, womit der §. 113. des sechsten constitutionellen Edicts verglichen werden muß, ist nur den siegelmäßigen Grundherrn gestattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit zu errichten und zu fertigen.

Die Magistrate der Städte und Märkte sind daher nicht berechtigt, die Urkunden über veräusserte oder erworbene Stiftungs- und Gemeinderealitäten und Rechte, oder die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden selbst auszufertigen; sondern sie haben diese Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieselben den competenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzustellen.

II.

Hieraus folgt von selbst, daß die Taxen für die Errichtung und Ausfertigung solcher Urkunden den Stiftungs- und Communalcassen nicht zustehen können; sondern von den Gerichtsbehörden erhoben, und gleich anderen Taxen gehörig verrechnet werden müssen.

III.

Wenn jedoch bei der anzustellenden genauen Recherche sich zeigen sollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeitsbriefen in die Fassionen der steuerbaren Dominitialrenten aufgenommen worden sind, so haben die beiden Kammern Unserer Regierung in geeignetes Benehmen zu treten, und nach Umständen die Rückzahlung und Abschreibung der treffenden Steuern zu bewirken.

IV.

Da alle Amtscorrespondenzen der höheren und niedern Stellen mit in- und ausländischen Behörden nach dem IVten Abschnitt der Verordnung über das Stempelwesen vom 18. December 1812 von der Stempelpflichtigkeit befreit sind, so können die Magistrate als Verwalter des Stiftungs- und Gemeindevermögens zum Gebrauche des Stempels in ihren Schreiben an die Landgerichte nur dann gehalten seyn, wenn der Gegenstand ein streitiges Rechtsverhältniß betrifft.

Hiernach ist der Magistrat der Stadt Passau auf seine Beschwerdevorstellung vom 28. November v. J. zu bescheiden.

München den 3. August 1820.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hievon den Königlichen Regierungen des Oberdonaukreises, des Regen-, Rezat- und Untermainkreises.

§. 390.

(Ausfertigung von Urkunden über Veräußerungen von Stiftungs- und Gemeinderealitäten, dann über grundherrliche Verträge betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Am 3. August 1820 ist das im Abdruck beiliegende Allerhöchste Rescript an die

Regierung des Unterdonaukreises erlassen und den Regierungen der übrigen sechs älteren Kreise mitgetheilt worden.*) Sämmtliche Untergerichte des N. N. Kreises sind durch das Kreis-Intelligenzblatt hiernach und rücksichtlich des Vollzuges des im ersten Artikel enthaltenen Schlußsatzes dahin anzuweisen, daß sie die Entwürfe von Urkunden über die befraglichen Verträge, welche ihnen durch die Magistrate mittelst Schreiben zugestellt werden, unbedenklich anzunehmen und darnach die gerichtlichen Ausfertigungen zu machen haben, ohne die Abordnung von Magistratsgliedern zur gerichtlichen Verhandlung in solchen Gegenständen zu fordern.

Uebrigens haben mit den vom Magistrate bisher in Form von Certificaten ausgestellten Consense zu Befugveränderungen von Grundholden unter sich, und eben so mit den vom Magistrate bisher ausgefertigten Urkunden über von magistratischen Grundholden vorgenommene Ablösung der bodenzinsigen Eigenschaft die Gerichte sich zu begnügen.

Auch soll bei dem commissionellen Verfahren in Rechtsstreiten und in allen jenen Fällen, wo die Gerichte die Abordnung eines Magistratsgliedes für nothwendig erachten werden, das officielle Schreiben des Magistrates, worin der Betreff des Gegenstandes und der Name des Abgeordneten enthalten ist, hinreichen, und es keiner speciellen Vollmacht bedürfen.

Hinsichtlich der Unterschrift in den Proceßschriften wird noch beigefügt, daß nach §. 14. des Edicts VIII. zur Verfassungsurkunde und nach §. 13. der Verordnung über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 solche Schriften neben den Bürgermeister von dem bevollmächtigten Respicienten mit unterschrieben seyn müssen.

München den 19. Februar 1821.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Regen-, Oberdonau-, Rezat-, Ober- und Untermainkreis also ergangen.

Ausgeschrieben an die Königl. Kreisregierungen diesseits des Rheins durch Rescript des Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 1821 Nr. 2732.

§. 391.

11714.

(Die Ausfertigung öffentlicher Urkunden über verpachtete Realitäten des Seminars in Amberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus einem Berichte der Königlichen Regierung des Regenkreises Kammer der Finanzen vom 27. December vorigen Jahres, die Ausfertigung öffentlicher Urkunden über verpachtete Realitäten des Seminars in Amberg betreffend, zu entnehmen, daß die Kammer des Innern, die Allerhöchsten Entschließungen vom 3. August 1820, 19. Februar 1821, dann 22. Januar, 19. August und 7. October 1822 mißdeutet, und ungeeignet angewendet habe, so wird hierdurch erklärt, daß die Seminarfonds-Verwaltung in Amberg nicht ermächtigt sey, die Urkunden über veräusserte oder verpachtete Realitäten des Seminars, oder über grundherrliche Verträge selbst auszufertigen, nachdem dieselbe rücksichtlich ihrer Befugnisse den unterm 1. October 1807 constituirten, bereits am 6. März 1817 wieder aufgehobenen, Königlichen unmittelbaren Stiftungsadministrationen nicht gleichgeachtet wer-

*) s. vorstehenden §. 389.

den kann, und das Stiftungsvermögen überhaupt durch die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 zwar unter besondern Schutz des Staates; aber nicht unter landesherrliche Verwaltung; sondern vielmehr in die Categorie des Privatvermögens gestellt ist, welches Verhältniß dadurch, daß die Verwalter des Vermögens einzelner Stiftungen durch die vorgesetzten Curatelen ernannt werden, keineswegs verändert wird.

Hiernach muß die Seminardirection in Amberg, als Verwaltung eines Stiftungsfonds, lediglich auf die in den Allerhöchsten Entschließungen vom 3. August 1820 und 19. Febzuar 1821 *) enthaltenen Normen verwiesen werden.

München den 29. October 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon der Königlichen Regierung des Rezatkreises, dann der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises.

§. 392.

5687.

(Taxen für grundherrliche Consense und Atteſtate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im rubricirten Betreffe unterm 1. April und 16. August v. J. erstatteten Berichte wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen zur Entschließung erwiedert, daß man in der Verfassungsurkunde §. 113. des VI. und §. 7. des VIII. constitutionellen Edicts und in der Allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1820 keinen zureichenden Grund gefunden habe, wonach den unsiegelmässigen Grundherren die Forderung einer Taxe zu 30 kr. für Consense oder Atteste, welche sie auf Verlangen der Grundholden auszustellen haben, und wobei es sich nicht um einen Vertrag zwischen dem Grundherrn und Grundholden oder um eine Urkunde hierüber handelt, völlig untersagt werden könne.

Daß übrigens die Stempelgebühr, zu deren Erlaß kein Grund vorliegt, nicht von dem Grundherrn, sondern von dem Grundholden bezahlt werden müsse, zu dessen Gebrauch diese Certificate zunächst ausgestellt werden, versteht sich von selbst.

Hiernach hat die Königliche Regierung das weiters Geeignete zu verfügen.

München den 16. Januar 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Nota: Hiernach wurde am 23. März 1824 die Königliche Regierung des Unterdonaukreises vom Staatsministerium des Innern beschieden.

---

*) Ausgegangen vom Königlichen Staatsministerium der Justiz und ausgeschrieben vom Königlichen Staatsministerium des Innern durch Rescript v. 12. Mai 1821 Nr. 2732. (s. §. 390. oben.)

§. 393.

846.

(Die Ansprüche der katholischen Pfarrer und Beneficiaten auf die Fertigung von Urkunden aus grundherrlichen Verhältnissen betreffend.)

M. J. K.

Nachdem sich, inhaltlich eines Berichtes Unserer Regierung des Isarkreises vom 28. Juni v. J., wegen Fertigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden in Ansehung derjenigen Realitäten, welche zu Pfarreien oder anderen geistlichen Pfründen grundbar sind, mehrere Anstände ergeben; so haben Wir nach Würdigung aller hierbei zur Frage kommenden Verhältnisse beschlossen, wie folgt:

I.

Den Pfarrern und Beneficiaten steht nach klarer Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. 5. §§. 4. und 5, dann des Edicts über die Siegelmäßigkeit §§. 1. und 7. ein Anspruch auf die Befugniß zur Fertigung von Urkunden aus der bezeichneten Grundbarkeitsbeziehung nicht zu.

II.

Dieselben können demnach auch diejenigen Taxen, welche für solche Verhandlungen oder Fertigungen verordnungsmäßig festgesetzt sind, nicht erheben, diese sind vielmehr von den Gerichtsbehörden zu erholen und in Rechnung zu bringen; wogegen, im Falle sich bei anzustellender genauer Recherche zeigen sollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeits-Briefen in den Fassionen der steuerbaren Dominicalrenten aufgenommen wären, die Abschreibung der treffenden Steuer zu geschehen hätte.

III.

Uebrigens wollen Wir gestatten, daß Pfarrer und Beneficiaten als Verwalter und Nutznießer geistlicher Stiftungsgüter die erwähnten Urkunden selbst entwerfen, und sodann den Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Fertigung übergeben.

IV.

Auch soll den Pfarrern und Beneficiaten unbenommen seyn, auf Verlangen der Grundholden so betitelte Consense oder Atteste gegen Bezug einer Gebühr von dreißig Kreuzern auszustellen; wobei sich von selbst versteht, daß die Stempelgebühr von dem Grundholden, zu dessen Gebrauche solche Certificate besorgt werden, zu tragen sey.

Hiernach hat Unsere Regierung den geistlichen Stellen geeignete Eröffnung zu machen, denselben auch zu bemerken, daß aus dem Besitze von Pfarramtssiegeln, welche zur

Beglaubigung pfarramtlicher Acte zugestanden sind, eine weitere Folgerung zu Gunsten der Pfarrer und Beneficiaten in einer andern Hinsicht nicht abgeleitet werden könne.

München den 11. Februar 1825.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 394.

(Die Errichtung der Grundgerechtigkeitsbriefe, durch Geistliche resp. Competenzconflict betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns über den in Betreff der Errichtung des Grundgerechtigkeitsbriefes bezüglich auf das zur Pfarrei Attigkofen grundbare Schauhubergut zu Freindorf zwischen dem Kreis- und Stadtgericht Passau und dem Freifrau von Aretin'schen Patrimonialgerichte Haidenburg entstandenen Competenzconflict umständlichen Vortrag erstatten lassen, und erklären hiemit, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß es bei der Ausfertigung des Grundgerechtigkeitsbriefes für das Schauhubergut durch das Patrimonialgericht Haidenburg nach cod. civ. P. IV. cap. 7. §. 5. Nro. 5. sein Bewenden haben soll.

München den 11. December 1833.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Unterdonaukreis also ergangen.

§. 395.

1229.
Die Competenz zur Errichtung von Grundgerechtigkeitsbriefen über die geistlichen grundbaren Immobilien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 11. December v. J. aus Anlaß des Competenzconflictes über die Errichtung eines Grundgerechtigkeitsbriefes bezüglich auf das zur Pfarrei Attigkofen grundbare Schauhubergut zu Freindorf an das Königliche Appellationsgericht des Unterdonaukreises ergangenen Entschließung wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, bieneben Abdruck zur Kenntniß und geeigneten Nachachtung hinsichtlich der Contravention als für künftige Vorkommnisse mitgetheilt.*)

München den 5. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) s. vorstehende Allerh. Entschließung §. 394.

i) Steuer-, Tax- und Stempelpflichtigkeit.

§. 396.

Auszug

aus der Verordnung vom 1. Februar 1808; die Verkaufsmodalität der Stiftungs- und Comunalrealitäten betreffend.

M. J. K.

rc. rc. — — — — — — — — — —

VI.

Die Execution der sanctionirten Verkaufsacten besteht:

a) in der Ausstellung der einzelnen Kaufbriefe, welche weder von der obersten Ministerialcuratel, noch von den Generalcommissariaten als Comunalcuratelen; sondern von den allgemeinen und besonderen Stiftungs- und von den einschlägigen Comunaladministrationen gefertiget werden.

b) In der Insinuation des Kaufes, welche bei der einschlägigen Gerichtsstelle zur Inseration in das sogenannte Briefsprotokoll von Seite der verkaufenden Administration mittelst einer Abschrift des Kaufbriefes zu bewirken ist.

— — — — — — — — — — —

§. 397.

(Die Taxen für das Stiftungs- und Comunalvermögen betreffend).

M. J. K.

Die durch das organische Edict über die Generaladministration des Stiftungs- und Comunalvermögens vom 13. October 1807 ausgesprochene Separation des der Staatsadministration untergestellten Stiftungs- und Comunalvermögens theils unter sich, theils von dem allgemeinen Finanzvermögen, hatte die Purification der Verwaltungskosten zur unmittelbaren Folge.

Die aus der Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens hervorgehenden Taxen bilden einen ergänzenden Theil der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel; sie sind in Gemäßheit eines Rescripts vom 4. Mai 1807 von den aus der Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens fließenden Taxen ausgeschieden, und, vom 1. October 1807 angefangen, dem Stiftungs- und Comunalvermögen zugewendet worden.

Es haben sich jedoch zwischen den für die Perception der dem allgemeinen Finanz-

---

*) vergl. hiezu Grundsteuergesetz vom 15. Aug. 1818. §. 30; dann Haussteuergesetz §. 2. S. 35. oben; ferner die allerhöchste Entschließung vom 3. Aug. 1820. §. 389. S. 646. oben, die Ministerialentschließung vom 24. April 1837. Nro. 7514. (s. §. 320. S. 554.) und die Minist.-Entschl. vom 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.

vermögen zufliessenden Taxen, und zwischen den für die Perception der dem Stiftungs- und Comunalvermögen einschlägigen Taxen bestehenden Taxationsämtern mehrere Anstände ergeben; und Wir beschließen demnach zur Beseitigung dieser Anstände sowohl über den Umfang der Taxperception für das Stiftungs- und Comunalvermögen, als über den Maaßstab ihrer Erhebung, dann über die Controlle, die Vermehrung und Verwendung, wie folgt:

I.

Die dem Stiftungs- und Comunalvermögen hiedurch als zuständig erklärten Taxen theilen sich:

1) in eine geheime Rathstaxe, und

2) in eine Expeditionstaxe.

A. Die geheime Rathstaxe wird erhoben:

a) von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung und von einer nachfolgenden Gehaltsvermehrung für alle, dem Stiftungs- und Comunalvermögen, bei der Ministerialsection der General-Administration des Stiftungs- und Comunalvermögens bei den äussern Comunalcuratelen und bei den Stiftungs- und Comunaladministrationen dienenden Individuen, sie mögen nach ihrer Diensteseigenschaft in die Categorien der Staatsdiener gehören oder nicht;

b) von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung oder nachfolgenden Gehaltsvermehrung für die Schullehrer auf dem Lande, für die Lehrer und Professoren der Primärschulen der Progymnasien, der Realschulen, der Gymnasien, der Realinstitute, der Lyceen, von den Professoren der Universitäten und von den Kreisschulräthen;

c) von der Präsentation auf diejenigen Pfarreien, Beneficien und übrigen geistlichen Pfründen, worüber die Stiftungen und Comunitäten das Patronatsrecht ausüben;

d) von der Verleihung eines Tischtitels, wenn der Titulant in Hinsicht der Alimentation, eventuell auf das Stiftungs- oder auf das Comunalvermögen angewiesen wird;

e) von der Bewilligung eines Darleihens aus dem Stiftungs- oder aus dem Comunalvermögen.

B. Die Expeditionstaxe wird erhoben von allen administrativen Ausfertigungen in Parteisachen

a) bei der Ministerialsection der Generaladministration des Stiftungs- oder Comunalvermögens; es mag diese Ausfertigung durch Allerhöchste Rescripte, oder durch Sectionsbeschlüsse geschehen;

b) bei den äussern Patrimonial- und Comunalcurateln;

c) bei den allgemeinen und besonderen Stiftungsadministrationen und

d) bei den Comunaladministrationen.

II.

Die in dem vorstehenden Artikel angeführte, dem Stiftungs- und Comunalvermögen

verbleibende geheime Rathstaxe wird von dem expedirenden Secretär der Ministerial-Stiftungs- und Comunalsection, in der Eigenschaft eines für den Dienst des Ministeriums des Innern bestehenden Taxators, nach dem folgenden, mit den Normen des geheimen Taxationsamtes übereinstimmenden Regulative erhoben:

1) von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung und von einer nachfolgenden Gehaltsvermehrung zehn prCt. unter dem der geheimen Rathstaxe unterworfenen Gehalt wird derjenige Hauptbezug gerechnet, welcher nach der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 die Grundlage zur Regulirung eines Quiescenzgehaltes einer Pension oder einer Alimentation bildet;

2) von der Präsentation auf eine Pfarrei, auf ein Beneficium und auf eine geistliche Pfründe überhaupt, wobei den Stiftungen oder den Comunitäten das Patronatsrecht zusteht, zehn prCt. des wirklichen Ertrages. Dieser Ertrag muß bei denjenigen Pfründen, welche mit einem Fundirungsvermögen förmlich dotirt sind, in einem künftig eintretenden Veränderungsfalle von dem einschlägigen Landgerichte durch eine ordentliche, nach den für eine gleichheitliche Besteuerung unterm 14. Januar und 13. Mai 1808 gegebenen Vorschriften aufgestellte Fassion legal nachgewiesen und diese Fassion mit dem Anzeigeberichte der eingetretenen Personalveränderung eingesendet werden; die aus dem der Besteuerung unterliegenden Vermögen hervorgehenden Jahresrente wird der geheimen Rathstaxe unterworfen; bei geistlichen Pfründen, welche kein Fundirungsvermögen besitzen, sondern wobei den Geistlichen ein ständiger Jahresgehalt angewiesen ist, wird die geheime Rathstaxe von diesem Jahresgehalte genommen;

3) von der Verleihung eines Tischtitels zehn Gulden, wenn der Titulant zur Zeit der Erlangung des Tischtitels entweder schon ein Vermögen besitzt oder von seinen vermöglichen Eltern ein Vermögen hoffen kann; fünf Gulden, wenn der Titulant kein Vermögen besitzt und von seinen minder vermöglichen Eltern wenig erwarten kann. Diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen besitzen und von ihren unvermöglichen oder armen Eltern kein Vermögen zu hoffen haben, sind von der Entrichtung der geheimen Rathstaxe befreit;

4) von einem jeden Hundert des bewilligten Darleihens wird ein Gulden erhoben.

III.

In dem Falle, daß ein in den Stiftungs- oder Comunaldienst übergehendes Individuum in seiner vorigen Diensteseigenschaft bereits eine geheime Rathstaxe entrichtet hat, wird die neuerliche geheime Rathstaxe zu 10 prCt. nur von demjenigen Theile des mit der neuen Stelle verbundenen Gehaltes erhoben, von welchem noch keine geheime Rathstaxe bezahlt worden ist, wobei jedoch der nach dem vorigen höheren Regulative zu 25 und 20 pro Ct. entrichtete Betrag bei der neuerlichen Taxe zu 10 pro Ct. nicht in Abzug gebracht werden kann.

Die für die Gehälter in ausländischen Diensten entrichtete Taxe wird bei dem Uebergange in den Königlich Bayerischen Staatsdienst in keine Rücksicht genommen, sondern die geheime Rathstaxe muß nach 10 pro Ct. von dem ganzen durch die neue Stelle erworbenen Gehalte bezahlt werden.

Bei der Versetzung eines Geistlichen von einer Pfründe auf eine andere wird die geheime Rathstaxe nur von dem dadurch erworbenen Mehrbetrage der Jahresrente erhoben.

IV.

Die Expeditionstaxe wird von dem expedirenden Secretär der Ministerial-Stiftungs- und Comunalsection, von den Secretären der Comunal- und Patrimonialcuratelen und von den Stiftungs- und Comunaladministratoren erhoben.

Die Expeditionstaxe bei der Ministerialstiftungs- und Comunalsection und bei den äussern Curatelen wird theils für die Genehmigung der zwischen den Stiftungs- oder den Comunaladministratoren und zwischen den Privaten oder Corporationen eventuell abgeschlossenen Verträge, theils für die Ausfertigungen auf Instanz der Privaten und Corporationen geleistet und daher in zwei Classen getheilt.

Für die Erhebung der Expeditionstaxe, sowohl bei der Ministerial-Stiftungs- und Comunalsection, als bei den äussern Comunalcuratelen, wird folgendes Regulativ gegeben:

Erste Classe.

Von der Genehmigung der Verträge.

1) Bei Veräusserungen der Stiftungs- und Comunalrealitäten von jedem Hundert des Kaufschillings dreißig Kreuzer;

2) bei Veräusserungen der Naturalienvorräthe von jedem Hundert des Kaufschillings fünfzehn Kreuzer;

3) bei Verpachtungen der Realitäten auf ein Jahr von jedem Hundert des Pachtschillings fünf Kreuzer;

auf drei Jahre von jedem Hundert fünfzehn Kreuzer,

auf mehrere Jahre von jedem Hundert dreißig Kreuzer und zwar im letzten Falle ohne Unterschied der Dauer des Pachtes;

4) bei Verpachtungen von Zehentfrüchten in Maaß und Gewicht wird die allgemeine Verordnung über die Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichtes vom 28. Februar l. J. zum Grunde gelegt und von einem Eimer Wein zehn Kreuzer, von dem sechs Metzenmaaße (Schäffel) der Feldfrucht zwei Kreuzer, von einem Zentner grüner Frucht ein Kreuzer;

5) bei Verpachtungen von Zehenten in Geld von jedem Hundert des Pachtschillings zwanzig Kreuzer;

6) bei Grundgerechtigkeits-Verhandlungen von jedem Hundert des Laudemialbetrages fünfzehn Kreuzer;

7) bei Ablösungen des Obereigenthums von jedem Hundert der Ablösungssumme dreißig Kreuzer erhoben.

Zweite Classe.

Von einer Ausfertigung auf Instanz einer Partei.

a) Von allen Gegenständen, welche der für die Genehmigung der Verträge

zwischen den Stiftungs- oder Comunaladministrationen und zwischen Privaten oder Körperschaften zu erhebenden und unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 7 einschlüssig bezeichneten Expeditionstaxe der ersten Classe nicht unterliegen, werden als Expeditionstaxe der zweiten Classe dreißig Kreuzer und zwar von einer jeden einzelnen Ausfertigung;

b) für den zweiten und einem jeden folgenden Bogen einer Ausfertigung und für einen jeden Bogen der Abschriften der Beilagen werden sechs Kreuzer;

c) für eine vor dem Ministerium des Innern, als obersten Stiftungscuratel, ausgehende Licenz zur Verehelichung werden, neben der Expeditionstaxe von dreißig Kreuzern, noch fünf Gulden;

d) für eine von dem Generalkreiscommissariate, als Communalcuratel, ausgehende Licenz zu Verehelichung werden, neben der Expeditionstaxe von dreißig Kreuzern, noch zwei Gulden dreißig Kreuzer;

e) für ein Prüfungszeugniß werden, neben der Expeditionstaxe von dreißig Kreuzern, noch fünf Gulden;

f) für eine Reiselicenz werden, neben der Expeditionstaxe von dreißig Kreuzern, noch zwei Gulden;

g) und für die Genehmigung der Verlassenschafts-Verhandlung eines Geistlichen wird, neben der Expeditionstaxe von dreißig Kreuzern, noch ein Kreuzer von jedem Gulden des nach Abzug der Passiven noch bestehenden reinen Activ-Vermögens erhoben.

Die Expeditionstaxe der ersten und zweiten Classe wird von dem Taxator derjenigen Stelle eingehoben, welcher die Ausfertigung an die zur Execution des Beschlusses bestellte Behörde oder an die Partei, nach dem Organismus des Dienstes, zukommt, folglich durch den expedirenden Secretär der Ministerial-Stiftungssection in Gegenständen der centralisirten Administration des Stiftungsvermögens, und durch die Secretäre der äußern Comunalcuratelen in Gegenständen der Administration des Comunalvermögens.

Die Entrichtung der geheimen Rathstaxe schließt die gleichzeitige Entrichtung der Expeditionstaxe der zweiten Classe nicht aus; dagegen ist die Expeditionstaxe der zweiten Classe in der Expeditionstaxe der ersten Classe schon enthalten, und es können neben dieser Taxe nur die Gebühren für die Abschriften der Beilagen gefordert werden.

Für die Zustellung eines Anstellungsdecrets muß neben der geheimen Raths- und der Expeditionstaxe noch ein Gulden bezahlt, und der Siegelbetrag, dann die Gebühr für die Inseration in das allgemeine Regierungsblatt besonders entrichtet werden.

V.

In Hinsicht der Taxen, welche von den äussern Stiftungs- und von den Comunaladministrationen erhoben werden, behält es bei den einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen Taxordnung vom Jahre 1735 vorerst sein Verbleiben.

VI.

An den Taxen finden durchaus keine Nachlässe statt, und es wird nur gestattet, die geheime Rathstaxe in monatlichen Fristen, welche sich aber über das laufende Etatsjahr nicht erstrecken können, durch angemessene Gehaltsabzüge zu entrichten.

Eine Taxbefreiung kann nur bei der Expeditionstaxe der zweiten Classe, und bei dieser nur in dem Falle eintreten, wenn die Armuth des taxpflichtigen Individuums durch ein Attest der einschlägigen Polizeibehörde nachgewiesen werden kann.

VII.

Zur Controle der eingehobenen Taxen müssen dieselben auf den Concepten vollständig angesetzt, und bei der Ministerialstiftungs- und Comunalsection, dann bei den Comunalcuratelen in den Geschäftsprotocollen summarisch, jedoch mit Weglassung des Siegelbetrages und der Inserationsgebühr für die Redaction des Regierungsblattes bei jeder taxablen Ausfertigung vorgemerkt werden.

VIII.

Die von dem expedirenden Secretär der Ministerial-Stiftungssection und von den Secretären der äussern Comunalcuratelen erhobenen Taxen werden in einer besondern Rechnung, unter dem Vortrage des taxablen Gegenstandes, des taxpflichtigen Individuums, und des Taxbetrages, nach einem den bezeichneten Taxatoren durch ihre fortgesetzte Stellen vorgeschriebenen Formular dargestellt.

Die äussern Stiftungs- und Comunaladministratoren führen über die eingehenden Taxen ein besonderes Register, und nehmen den summarischen Betrag in die Jahresrechnung auf.

IX.

Die bei der Ministerialstiftungs- und Comunalsection eingehenden Taxen werden der Exigenz des Dienstes dieser Section gewidmet. Die Ueberschüsse gehen mit Ende eines jeden Monats in die Central-Stiftungscasse, und es muß mit Anfang einer jeden Woche der Kassezustand Unserm Ministerium angezeigt, mit Anfang eines jeden Etatsjahres ein förmlicher Etat über die Exigenz des Dienstes, verglichen mit dem Betrage der Taxen nach dem Ertrage des zu Ende gegangenen Jahres, vorgelegt werden, damit dasselbe in einer ununterbrochenen Kenntniß der vollständigen Einnahme und Verwendung bleibe.

Die von den Gehältern der Lehrer und Professoren bezahlte geheime Rathstaxe wird jedoch besonders ausgehoben und für die Exigenz der Schulen verwendet.

Die von den äussern Comunalcuratelen erhobenen Taxen gehen in die zum Behufe der Exigenz dieser Curatelen bestehenden Concurrenzcassen, und werden der Befriedigung der Personal- und Realexigenz der Curatelen gewidmet.

Die Taxen bei den äussern Stiftungs- und bei den Comunaladministrationen, werden als eine aus dem Stiftungs- und Comunalvermögen hervorgehende Rente behandelt und den Bedürfnissen der Stiftungen und Comunitäten zugewendet.

X.

Für die Perception der Taxen, welche bei der Ministerialstiftungs- und Comunalsection durch die taxpflichtigen Individuen nicht unmittelbar bezahlt worden, sind besondere Taxzettel auszustellen, die Taxen durch die Secretäre bei den Comunalcuratelen, durch die Stiftungs- und Comunaladministratoren zu erholen, und immer dem kürzesten Zeitraume an den Taxator der bezeichneten Ministerialsection einzusenden. Die bezahlte Taxe muß durch denjenigen quittirt werden, welchem die Verrechnung obliegt.

XI.

Die Taxatoren beziehen Ein Procent von dem zur wirklichen Verrechnung gebrachten Bruttoertrage.

Die Unterschlagung einer Taxe und die Veruntreuung der eingehobenen Taxen zieht die auf Veruntreuung der Staatsgefälle in den Gesetzen bestimmte Strafe nach sich.

XII.

Die gegenwärtige Reglementär-Taxverordnung tritt mit dem 1. April 1809, als mit dem II. Semester des für die Administration des Stiftungs- und Comunalvermögens laufenden II. Etatsjahrs, in Wirkung.

München den 27. März 1809.

Rg.-Bl. v. J. 1809. St. 33. S. 731.]

§. 398.

3335.

(Den Gebrauch des Stempelpapieres der Doppelschriften u. s. w. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zu Correspondenzen in rein-amtlichen Gegenständen ist zwar die Administration zum Gebrauche des Stempelpapieres nicht verbunden; allein in Gegenständen, wobei die Administration als vertretende Stelle des Stiftungsvermögens, mithin als Parthei gegen den Schuldner auftritt, kann die Anwendung des Stempels nicht verweigert werden: dagegen findet aber bei Requisitionen der Administrationen an coordinirte Stellen*) um executive Verfügungen keine andere Correspondenzform, als die der gewöhnlichen Comunicate statt, und es mag auch immerhin geschehen, daß in ein und demselben Comunicate die Execution mehrerer Capitalschuldner gleichzeitig nachgesucht werde.

Uebrigens kann nur von dem Debenten, welcher die Ursache der amtlichen Imploration ist, der Ersatz des Stempelbetrags gefordert und erhoben werden.

München den 28. Dezember 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
die besondere Stiftungsadministration der Wohlthätigkeit in Bamberg also ergangen.

§. 399.

(Die Stempelpflichtigkeit der Stiftungsadministrationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge eines Allerhöchsten Rescripts vom 28. v. Mts. sind die Bescheinigungen

*) Rescript vom 18. October 1821.

der allgemeinen Stiftungsadministrationen, welche sie an ärarialische Kassen und Aemter, wo sie zur Verrechnung kommen, und als Belege der Rechnungen dienen, für empfangene Zinse, Gilten oder andere Bezüge auszustellen haben, von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgenommen. Welches sämmtlichen allgemeinen Stiftungsadministrationen zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet wird.

Ansbach den 3. Februar 1811.

Königl. Generalcommissariat des Rezatkreises als Kreis-Stiftungsadministration.

Int.-Bl. des Rezatkreises v. J. 1811. Bd. I. St. 7. S. 241.

§. 400.

(Die Besteuerung der Ewiggeld- und der gleichartigen Fundationscapitalien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königl. Kreisadministration der Stiftungen des Regenkreises vom 5. Mai d. J. — im Betreff der Besteuerung der Ewiggeld und der gleichartigen Fundationscapitalien — wird beschlossen:

Die Königl. Kreisadministration erhält den Auftrag, das Comunicat der Finanzdirection des Regenkreises vom 9. December 1811 *) dahin zu erwiedern:

1) daß die Ewiggeldordnung und die Ewiggeldcapitalien, welche in den einschlägigen Verordnungen vom 13. Mai 1808 **) und 22. November 1811 bezeichnet sind, vorzüglich in der Stadt München bestehen,

2) daß nur die aus Realitäten in der Stadt München erkauften, oder durch einem Stifter auf dieselben gelegten Ewiggeldzinse in den Rechnungen der Stiftungen unter den Renten der Activcapitalien, und die Kaufschillinge oder Fundationscapitalien selbst in den Capitalbüchern der Stiftungen als Ewiggeldcapitalien mit förmlichen Ewiggeldbriefen vorkommen;

3) daß aber die ewigen Zinse und Gilten der Stiftungen im Regenkreise, sie mögen von den Stiftungen unter einem beschwerten oder nicht beschwerten Titel, durch einen Act unter Lebenden oder von Todeswegen, durch einen Ewiggeldkauf, oder durch eine Fundation erworben worden seyn, in den Rechnungen der Stiftungen nicht unter den Activcapitalszinsen und nicht in den Capitalbüchern, sondern unter den Dominicalrenten und in den Saalbüchern vorgetragen sind.

4) daß diese ewigen Zinsen und Gilten der Stiftungen des Regenkreises, es möge das Capital in den Saalbüchern ausgesetzt seyn oder nicht, in die bei der Finanzdirection und bei den Finanz-Rentämtern hinterliegenden Dominical-Rentenfassionen bereits aufgenommen, und seit dem 1. October

*) Das allgemeine Steuerprovisorium für die Provinz Bayern betr. Reggs.-Bl. S. 1089.

**) Das allgemeine Steuermandat für das Jahr 18 11/12 betr. Reggs.-Bl. S. 1745.

1807 schon besteuert sind, folglich eine neuerliche Besteuerung derselben nicht zulässig sey.

5) daß die Steuer von den auf Realitäten inner der Gemarkung der Stadt München liegenden Ewiggeldzinsen der Stiftungen des Regenkreises von dem Finanz-Rentamte der Stadt München erhoben werde,

6) daß alle übrigen Activcapitalien der Stiftungen, welche zum Fundirungsvermögen derselben gehören und daher auch Fundationscapitalien genannt werden, in die Categorie der Ewiggeldcapitalien nicht gehören, indem sie nur durch den auf beiden Seiten auflösbaren Contract des Darleihens entstanden, nur durch einen gewöhnlichen Schuldbrief und durch das Hypothekenrecht versichert, keineswegs aber von der Art sind, daß den Stiftungen ein Miteigenthum auf die verpfändete Realität zustände oder daß die Zinse als eine durch specielle Fundation entstandene Reallast zu betrachten wären,

7) und daß überhaupt in den Steuermandaten vom 13. Mai 1808 und 22. November 1811 nur diejenigen Ewiggeld- und Fundationscapitalien gemeint seyn können, welche nach dem 20sten Capitel §. 16. 3te Nummer der Gerichtsordnung das ordentliche Separationsrecht im Concurse der Gläubiger zusteht, und welche nach dem 18ten Capitel §. 7. 8te Nummer der nämlichen Gerichtsordnung durch den öffentlichen Gantkauf selbst in dem Falle nicht erlöschen, wenn sie auch bei der Gant nicht eingedungen worden sind.

Uebrigens wird die Kreisadministration der Stiftungen von selbst bemessen können, worin die Characteristik der Ewiggeld- und der gleichartigen Fundationscapitalien bestehe und sie wird sich zugleich überzeugen, daß die Verfassung einer besondern Consignation hierüber nicht nothwendig war, und daß die verfaßte Consignation zur Uebergabe bei der Finanzdirection des Regenkreises gar nicht geeignet sey.

München den 7. December 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises als Kreisadministration der Stiftungen also ergangen.

§. 401.

(Den Gebrauch des Stempels bei Gemeinderechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Gemeinderechnungen gleich andern amtlichen Rechnungen zu betrachten sind, so bestimmt ein Allerhöchstes Rescript vom 25. vorigen Monats, daß auch zu jenen Rechnungen eben so wenig, wie zu diesen ein Stempel erfordert werde, jedoch die dazu gehörigen Beilagen, wie dieses durchaus eingeführt ist, dem geeigneten Stempel unterzustellen seyen. Wornach sich sämmtliche Königl. hiebei betheiligten Amtsbehörden zu achten haben.

Eichstädt den 3. Juli 1813.

Königliche Finanzdirection.

An

sämmtliche Königl. Bayer. Behörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 3. S. 23.

§. 402.

4124.

(Die an das Königreich Würtemberg zu entrichtende Vermögenssteuer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Generalcommissariats im Oberdonaukreise vom 14. April d. J. in Betreff der von den im Königreiche Würtemberg liegenden Realitäten und Rechten der Stiftungen des Districts Höchstadt zu entrichtenden Vermögenssteuer, wird erwiedert:

I.

Da bei dem im Pariser Staatsvertrage von den beiderseitigen Kronen sich gegenseitig mit allen Territorialrechten abgetretenen Gebietstheilen, und in dessen Folge wegen künftiger wechselseitiger Besteuerung des Stiftungsvermögens gemeinschaftlich bestimmten Terminus a quo auf den 1. November 1810, eine Frage über die dießfällige Verbindlichkeit der diesseitigen Stiftungen nicht mehr statt finden kann, so sind die geforderten Steuern ohne Weigerung um so mehr zu entrichten, als deshalb in dem nachgefolgten Hauptvollziehungsreceß vom 20. September vor. Js. keine andere, die fragliche Steuerpflichtigkeit aufhebende, oder sistirende Verfügung getroffen worden, und daher in dieser Hinsicht lediglich der Erfolg der diesseits eingeleiteten Austauschunterhandlungen abzuwarten ist.

II.

Wenn inzwischen von den Würtembergischen Behörden Steuerforderungen ohne Anzeige des ordentlichen Besteuerungstypus, und einer detaillirten Berechnung der hiernach zu entrichten kommenden Abgaben gemacht werden sollten (welches bereits hinsichtlich mehrerer Stiftungen im Rezatkreise geschehen ist, und auch diplomatische Einleitungen zur Folge gehabt hat) so ist diesen Forderungen ohne geeigneten Ausweis nur in dringenden Fällen zu entsprechen.

München den 18. September 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Oberdonaukreises in Eichstädt als Kreisadministration der Stiftungen
also ergangen.

§. 403.

(Die Erhebung des Familienschutzgeldes von Pächtern der Stiftungs- und Comunalgüter betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn Rusticalbesitzungen, Dominicalrenten oder Gewerbe der Privaten, Gemeinden, Stiftungen oder des Staats verpachtet sind, so haben die Pächter allezeit die hievon treffende Familiensteuer zu entrichten, die verpachteten Realitäten mögen von großer Ausdehnung oder noch so unbedeutend seyn, nur in jenen Fällen, wo Grundstücke oder Dominicalrenten auf ein einziges Jahr verpachtet werden, bleibt der Pachter von der Anforderung einer Fa-

milienſteuer befreit und dieſe wird von dem Eigenthümer der verpachteten Beſitzung, in ſo⸗ferne derſelbe überhaupt familienſteuerpflichtig iſt, erhoben.

Welches derſelben als Leuteration des §. 7. des Edicts vom 10. December 1814 und in Erledigung ihres unterm 12. December v. Js. hierüber erſtatteten Berichts eröffnet wird.

München den 26. Februar 1816.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 404.

(Ratificationstaxe von Laudemien der Stiftungsgrundholden betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Generalcommiſſariates vom 16. Auguſt 1815, im bemerkten Betreffe wird demſelben zur Entſchließung erwiedert:

1) Die Reglementartaxverordnung vom 27. März 1809 für das Stiftungs⸗ und Comunalvermögen iſt durch die proviſoriſche Taxordnung vom 8. October 1810 nicht aufgehoben; indem dieſe lediglich Parteiſachen umfaßt, jene aber von einer geheimen Canzleitaxe

a) für Anſtellungen,
b) für Genehmigung der Verträge und
c) für Ausfertigungen handelt.

Dieſe Canzleitaxen und namentlich jene für Genehmigung der Verträge können auch in der Taxordnung von 1810 gar nicht vorkommen, weil nur wegen den Stiftungs⸗ und Comunalvermögen Curatelen beſtehen, ohne deren Genehmigung die zwiſchen der Stiftungs⸗ und Comunaladminiſtration abgeſchloſſenen Verträge keine Giltigkeit erlangen.

2) Dieſe, obgleich nach beſtimmten Procenten von Laudemien genommene Ratificationstaxe gehört nicht unter die Rubrik der Tiſch⸗ und Weingelder, Nachrechte, Leihkäufe, Abbrüche, welche durch die neue Taxordnung für die Stiftungen und Comunen eben ſo, wie für jeden andern Grundherrn abgeſchafft ſind, und ſie iſt als eine Entſchädigung für dieſen Verluſt um ſo weniger zu betrachten, als dieſe Taxe nicht den Stiftungen, ſondern den Stellen, welche mit der Curatel derſelben beauftragt ſind, unter dem Titel der Dienſtesexigenz und für amtliche Verrichtungen zukommen, welche auſſer der Stiftungs⸗ und Comunalvermögens⸗Adminiſtration keine Anwendung finden.

Hiernach iſt alſo ferner zu verfahren.

München am 30. März 1816.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 405.

(Die Geheimerathstaxen von Darleihen aus Stiftungs- und Comunalvermögen betreffend).

M. J. K.

Wir wollen auf den motivirten Antrag Unserer Regierung des Rezatkreises vom 21. März l. Js. gestatten, daß die unter dem Bestande der centralisirten Verwaltung durch das Regulativ vom 27. März 1809 eingeführte Geheimerathstaxe zu einem Gulden vom Hundert der aus Stiftungs- und Communalcassen bewilligten Darleihen, unter den gegenwärtig veränderten Competenzverhältnissen völlig erlassen und als aufgehoben betrachtet werde.

München den 16. April 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 406.

8551.

(Taxen der Land- und gutsherrlichen Gerichte für die Functionen der niedern Curatel betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierungen des Isar-, Unterdonau- und Obermainkreises vom 28. Juni, 28. August und 24. December 1819, dann 5. und 7. April l. Js., im vorstehenden Betreffe, wird nach genommener Rücksprache mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen hiedurch beschlossen, wie folgt:

I.

Nachdem die Königlichen Landgerichte neben den ständigen Geld- und Naturalbesoldungen auch eine bedeutende Tantieme aus den anfallenden Taxen und Sporteln beziehen, das Landgerichtspersonal seit dem Jahre 1803 durch Zutheilung von Assessoren ansehnlich vermehrt worden ist, und die Geschäfte der niedern Curatel über das Stiftungsvermögen sich successiv in dem Grade vermindern werden, als die Mitglieder der Verwaltungen in den Ruralgemeinden zur näheren Kenntniß der Vermögensobjecte und der Vorschriften zur geschäftsmässigen Behandlung derselben gelangen, so kann den Landgerichten ein besonderer Functionsgehalt für die Dienste der niedern Curatel in keiner Art bewilligt werden.

II.

Die land- und gutsherrlichen Gerichte haben in ihrer Eigenschaft als untergeordnete Stiftungs- und Gemeindecuratelen eine Taxe nach den bestehenden Regulativen nur von Verhandlungen in Parteisachen, aber nicht von Verhandlungen in Officialsachen zu erheben.

Die eingehende Taxe muß jedoch von Seite der Landgerichte, nach Abzug der regulativmässigen Tantieme, dem Staatsärar verrechnet werden; bei den gutsherrlichen Gerichten ist dieselbe Taxe dem Gutsherrn, oder nach besonderer Uebereinkunft dem Beamten überlassen.

III.

Für die administrative Verhandlungen der äusseren Curatelen überhaupt, worüber nachhin eine gerichtliche Urkunde ausgefertigt werden muß, darf nur die Gerichtstaxe, keineswegs aber die in der Verordnung über die Taxen für das Stiftungs- und Comunalvermögen vom 27. März 1809 bezeichnete Expeditionstaxe erster Classe „für Genehmigung der Verträge," sohin keine doppelte Taxe gefordert werden.

IV.

Wenn die Taxen, welche früher dem Stiftungs- und Gemeindevermögen verrechnet wurden, nunmehr aber dem Staatsärar zufallen, gegenwärtig noch versteuert werden, so haben die Kammern des Innern sich mit den Kammern der Finanzen wegen Abänderung solcher Verhältnisse geeignet zu benehmen.

München den 11. Juni 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Isar-, Unterdonau- und Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt der Regierung des Oberdonaukreises durch Rescript vom 2. Juni 1821.

§. 407.

(Die Siegelung von Comunal- und Stiftungsrechnungen betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf gestellte Anfrage wird zur allgemeinen Nachachtung und Verbescheidung der Patrimonialgerichte eröffnet, daß, gemäß einer Leuterationsentschließung der ehemaligen Kön. Steuer- und Domainensection vom 25. Juni 1813 die Gemeinderechnungen gleich andern amtlichen Rechnungen zu betrachten seyen, folglich hierzu keine Stempel erfordert werden, wogegen aber die zu den fraglichen Rechnungen gehörigen Belege dem geeigneten Stempel unterliegen, auch hinsichtlich der Stiftungsrechnungen, dieselbe Behandlungsweise statt zu finden habe.

München den 20. Juni 1820.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann an die Magistrate München und Landshut also ergangen.

Intelligenzblatt des Isarkreises St. 26. S. 653.

§. 408.

10708.

(Die Taxen für die Revision der Stiftungs- und Gemeinderechnungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Königlichen Regierungen des Isar- und Rezatkreises wird auf ihre Berichte vom 20. und 21. April l. J. die Entschließung ertheilt:

daß eine Taxe für die Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen durch die land- und gutsherrlichen Gerichte, bis zum Erfolg einer neuen Verordnung hierüber, nicht gefordert werden dürfe, weil eine solche Forderung weder in dem V. Abschnitt der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810, noch in der Verordnung vom 21. September 1813 begründet ist, indem die bezeichnete Taxordnung lediglich von Rechnungen spricht, welche durch die äußern Aemter selbst gestellt werden, und die Verordnung vom 21. September 1813 nur von Vormundschafts-Rechnungen handelt, deren Revision als ein Gerichtsgeschäft und daher als taxabler Gegenstand bezeichnet ist, wogegen die Ausübung der niederen Curatel über das Stiftungs- und Gemeindevermögen, und die mit dieser Curatel in unmittelbarer Verbindung stehende Revision der Rechnungen, den land- und gutsherrlichen Gerichten in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden übertragen ist, welchen die Forderung einer Taxe für die bezeichnete Rechnungsrevision so lange nicht zugestanden werden kann, als die Stiftungen und Gemeinden die Concurrenzen zur Central-Stiftungskasse, und zu den besonderen Kassen der Obercuratelen in dem bisherigen Maaße zur Erleichterung des Staatsärars, zu leisten haben.

München den 4. September 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Isar- und Rezatkreises, Kammern des Innern, also ergangen.

Ausgeschrieben an die Kön. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., durch Rescript vom 2. November 1825.

§. 409

1820.

(Die geheime Rathstaxe von Darleihen aus Stiftungs- und Comunalkassen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch ein Allerhöchstes Rescript vom 16. April 1818 allergnädigst zu erklären geruht, daß die unter dem Bestande der centralisirten Verwaltung des Stiftungsvermögens durch das Regulativ vom 27. März 1809 (Reg.-Bl. 1809 S. 731) eingeführte geheime Rathstaxe zu einem Gulden vom Hundert der aus Stiftungs- und Comunalkassen bewilligten Darleihen unter den veränderten Competenzverhältnissen als völlig erlassen und als aufgehoben betrachtet werden soll.

Da nun aber angezeigt worden ist, daß ein Patrimonialgerichtshalter diese Taxe von einem neuerlich bewilligten Stiftungsdarleihen dennoch erhoben, und dieselbe ungeachtet der von dem Gutsherrn erlassenen Zurechtweisung an die Betheiligten nicht zurückgegeben habe, so erhalten die Königlichen Kreisregierungen hiedurch den Auftrag, das angeführte Allerhöchste Rescript vom 16. April 1818 durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich bekannt zu machen und sämmtlichen Behörden, welchen die Bewilligung von Darleihen aus Stiftungs- und Gemeindekassen zugestanden ist, die Erhebung der bezeichneten Taxe um so ernstlicher zu un-

tersagen, als dieselbe den äußern Curatelen, Stiftungs- oder Gemeindeverwaltungen zu keiner Zeit bewilligt worden ist.

Die von solchen Behörden bereits ungebührlich erhobenen geheimen Rathstaxen müssen den Betheiligten zurückbezahlt werden.

München den 22. Januar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, im Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Rezat- und Obermain-Kreise also ergangen.

§. 410.

(Revisionsgebühren von Gemeinde- und Stiftungsrechnungen bei den Landgerichten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Remission der mit Bericht vom 22. Februar d. J. eingesendeten Beilagen im rubricirten Betreffe wird erwiedert:

> Da die fraglichen Rechnungen der Gemeinden ganz einfach sind, so ist von der Revision einer jeden, wenn sie weniger als einen halben Tag kostet, 15 kr. bei dem Aufwande eines halben Tages 30 kr., bei längerem Tagsaufwande 1 fl. als Revisionsgebühr zu erheben.

Nach dem nämlichen Verhältnisse sind die Revisionsgebühren von Stiftungsrechnungen zu erholen.

München den 14. November 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, in Würzburg also ergangen.

§. 411.

1210.
(Die Anwendung des Gradationsstempels bei Bescheinigungen über zurückbezahlte Passivcapitalien, und Vorschüsse der Stiftungen und Communen unter sich betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 17. Nov. v. J. erwiedert, daß die Anwendung des normalmäßigen Stempels bei Rückzahlungen von

Passivcapitalien oder Vorschüssen der Stiftungen und Comunen unter sich, worüber eine gerichtliche Urkunde nicht bestanden hat, auch nicht erforderlich sey.

München den 8. Februar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 412.

0763.

(Die Expeditionstaxe von nicht genehmigten Anlehensgesuchen aus Stiftungs- und Comunalcassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Sich auf den Antrag der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 26. April d. J. bewogen gefunden, nachträglich zur Allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1818, wodurch die geheime Rathstaxe von den aus Stiftungs- und Communalcassen bewilligten Darleihen erlassen und als aufgehoben erklärt worden ist, hiedurch zu bestimmen, daß auch die durch das Regulativ vom 27. März 1809 eingeführte Expeditionstaxe zweiter Classe für die Ausfertigungen in Darleihensgegenständen aus Stiftungs- und Comunalcassen in allen denjenigen Fällen nicht erhoben werden solle, wo einem Capitalsucher das erbetene Darleihen nicht bewilligt wird.

München den 31. Mai 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon den Königlichen Regierungen, Kammer des Innern, in den übrigen Kreisen mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises.

§. 413.

(Taxen für die Revision der Stiftungs- und Gemeinderechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die diesseitigen Publicate vom 27. September 1820,
(solchjährl. Kreis-Int.-Bl. S. 1829.)
und vom 21. Februar 1823,
(Kreis-Int.-Bl. von 1823, S. 371.)
wird sämmtlichen Land- und gutsherrlichen Gerichten des Rezatkreises in Gemäßheit einer Allerhöchsten Entschließung vom 20. dieses Monats hiermit wiederholt zu erkennen gegeben:

daß für die zum Ressort der niedern Curatelbehörden gehörige Revision der Stiftungs- und Gemeinderechnungen eine Taxe nicht genommen werden dürfe, sondern das fragliche Geschäft nach den frühern diesfälligen Bestimmungen unentgeltlich

zu besorgen sey, indem sich die unterm 14. November 1822 *) an die Königliche Regierung des Untermainkreises erlassene Allerhöchste Entschließung (Geretsche Sammlg. B. XII. pag. 1340.) nur auf diesen Kreis beschränkt, in welchem die Stiftungen und Gemeinden eine Concurrenz für die Besoldungen und Regiekosten der Curatel nicht zu leisten haben.

Was nun allenfalls an dergleichen Revisionsgebühren bis jetzt von den Polizeibehörden erhoben und aufgerechnet wurde, ist ohne weitern Verzug bei Vermeidung ernstlicher Einschreitungen an die betreffenden Stiftungs- und Gemeindecassen zurück zu vergüten.

Ansbach den 23. Juni 1825.

Königl. Bayer. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte des Rezatkreises, also ergangen.

(Int.-Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1825, Nr. 26. S. 1667.)

§. 414.

16693.
(Taxen und Stempel bei der Behandlung von Gesuchen um Darleihen aus Stiftungscassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 17. November v. J., die Taxen und Stempel bei der Behandlung von Gesuchen um Darleihen aus Stiftungscassen betreffend, hiedurch die Entschließung ertheilt:

daß die Ausfertigungen der Curatelen, wodurch blos die Anträge der untergeordneten Verwaltungen über Darleihens Gesuche aus Stiftungscassen nach vorgängiger Prüfung beschieden werden, weder dem Stempel nach einer Taxe unterliegen.

München den 25. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Ausgeschrieben an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen vom Königlichen Staatsministerium der Finanzen durch Rescript vom 2. Mai 1826.

§. 415

(Stempelgebrauch bei Quittungen der Stiftungsverwaltungen für empfangene Renten aus Stiftungscassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an die Königl. Regierung des Obermainkreises erlassen worden, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

---

*) Aufgehoben durch §. 18. Ziff. 17. des Finanzgesetzes v. J. 1831.

Auf die im rubricirten Betreff übergebene Vorstellung des Magistrats der Stadt Bamberg vom 23. September v. J. wird hiemit folgende Entschließung ertheilt:

1.

Für den speciellen Fall, wo die Stadtpfarrfonds-Verwaltung zu Bamberg die Zinsen aus dem gemeinschaftlichen Pfarrfondscapitale bei der Schuldentilgungscasse auf vorschriftsmässig gestempelte Quittungen insgesammt erhebt, und dann den übrigen Kirchen ihre Zinsenantheile gegen besondere Quittungen wieder abgibt, sind die einzelnen Stiftungen keineswegs gehalten, zu diesen besondern Quittungen, welche sie der Stadtpfarrfondsverwaltung als gemeinschaftlicher Erhebungsbehörde für ihre Antheile ausstellen, Stempelpapier anzuwenden.

2.

Was dagegen die von dem Magistrate angeregte allgemeine Frage betrifft, ob die Stiftungen unter sich für Bezüge aus was immer für einen Titel auf Stempelpapier zu quittiren haben sollen, so wird hierauf bemerkt, daß zwar die Stiftungen auf der einen Seite in ihren rechtlichen Beziehungen ganz den Privaten gleichgestellt sind, und daher in dem Verkehre ihrer Verwaltungen mit Privaten zur Anwendung des Stempels für Urkunden, welche ursprünglich ihrer Natur nach nicht zur Production vor den Gerichten oder andern Behörden bestimmt sind, nicht verpflichtet werden können; daß aber auch auf der andern Seite die Stiftungen nach ihrem Zwecke öffentliche Institute und ihre Cassen öffentliche Cassen seyen, und somit nach dem Buchstaben des Gesetzes alle Bezüge daraus auf Stempelpapier zu quittiren seyen.

Von dem genauen Ermessen der bei einzelnen Fällen zusammen treffenden Umstände hängt es daher ab, ob die Urkunden oder Quittungen ꝛc. auf Stempelpapier zu fertigen seyen oder nicht.

München den 15. Juni 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Konigliche Regierung Kammer der Finanzen, des Obermainkreises, also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. v. J. 1825 Bd. 14. S. 51.

§. 416.

13024.

(Taxen fur das Stiftungs- und Gemeindevermögen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf die Berichte vom 19. Juli v. J. dann 12. August l. J., die Taxen für das Stiftungs- und Gemeindevermögen betreffend, die Entschließung ertheilt, daß es bei dem Regulativ vom 27. März 1809, und bei den hierin bestimmten geheimen Raths- dann Expeditionstaxen erster und zweiter Classe, in so weit einzelne Positionen nicht durch besondere Allerhöchste Rescripte bereits verändert worden sind, bis zur Erlassung einer neuen allgemeinen Taxordnung sein Verbleiben behalten müsse, nachdem

a) die noch bestehenden geheimen Rathstaxen, wobei nach der inzwischen stattgefundenen Ausscheidung auch das Staatsärar betheiligt ist, durchaus nicht aufgehoben werden können,

b) die gänzliche Erlassung der Expeditionstaxe erster Classe eine — möglichst zu vermeidende — stärkere Belastung des Stiftungs- und Gemeindevermögens bei der Repartition der Diensteserigenz herbeiführen würde, und

c) die Abweichungen des Regulativs vom 27. März 1809 rücksichtlich der Expeditionstaxen zweiter Classe gegen die Normen, wonach die Taxen für andere Expeditionen der Kreisregierung erhoben werden, in keiner Beziehung so bedeutend sind, daß eine völlige Gleichstellung als nothwendig erachtet, oder der Taxator bei einiger Aufmerksamkeit irre geleitet werden könnte.

Uebrigens darf von den Bestimmungen des Regulativs vom 27. März 1809 rücksichtlich der Verwendung und Verrechnung der bemerkten Taxen, in so fern nicht ein Theil derselben dem Staatsärar durch spätere Allerhöchste Verordnungen überwiesen ist, um so minder abgegangen werden, als der größte Theil der Besoldungen, dann die Quieszenzgehälter, Pensionen und Alimentationen für das Personal der Obercuratelen zur Zeit noch aus Concurrenzen der Stiftungen und Gemeinden bestritten wird.

München den 3. December 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon den Königlichen Regierungen des Isar-, Unterdonau-, Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreises zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 417.

15189.

(Die Kosten der Inspection der Stiftungskassen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissär und Regierungspräsidenten Freiherrn von Mulzer in Passau wird auf die Berichte vom 14. October und 1. November v. J., dann 16. Januar l. Js. erwiedert, daß die Kosten der nach §. 75. der Verordnung über die Formation und Competenz der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December 1825 gelegenheitlich anderer Visitationen vorzunehmenden Inspectionen der Stiftungs- und Gemeindekassen, dann des Verwaltungszustandes in Städten und größeren Märkten weder der Concurrenzkasse der Stiftungen und Gemeinden des Kreises, noch den Localkassen derselben zur Last gelegt werden dürfen, sondern als Kosten der landesherrlichen Oberaufsicht behandelt, und hiernach aus den im Specialetat der Regierungskammer des Innern für Diäten und Reisekosten bewilligten Fonds bestritten werden müssen.

Uebrigens erscheint die Beiziehung eines Rechnungscommissärs zur Inspection der Stiftungs- und Gemeindekassen keineswegs als nothwendig, wenn diese Inspection auf ihren eigentlichen Zweck, nämlich auf die summarische Revision, Berichtigung, und den Abschluß der Kasse-Tagebücher, dann auf den Kassesturz, sohin auf die Lösung der einfachen Frage,

in wiefern die berechneten Activreste mit dem vorgefundenen Kassebestande übereinstimmen?

gehörig beschränkt, hingegen die Untersuchung bedeutender Gebrechen, deren Grund ohne förmliche Liquidation das Soll und Haben nicht aufzufinden ist, einer besonderen Commission vorbehalten wird, welche, wenn der Anstand durch nachträgliche Erläuterungen der betreffenden Kassebeamten nicht gehoben werden kann, geeignet abzuordnen ist.

München, den 9. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Generalcommissär und Regierungspräsidenten Frhrn. v. Mulzer in Passau also ergangen.

§. 418.

(Specialbevollmächtigung zur Liquidation der steuerbaren Objecte des Stiftungs- und Gemeindevermögens betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bestimmung des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 §. 64., wonach jeder Besitzer von steuerbaren Grundrealitäten, Dominical- und Zehentrenten, Fischereien, Jagd- und Realrechten bei der Liquidation derselben persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen hat, auf die Stiftungen des Cultus, der Erziehung und des Unterrichtes, dann der Wohlthätigkeit und auf die Gemeinden gleichfalls anwendbar ist, so werden die sämmtlichen Verwalter und Pfleger des Stiftungs- und Gemeindevermögens ohne Unterschied, dann die Pfarrer und Beneficiaten als Vermögensnutznießer — und in einzelnen Verhinderungsfällen derselben ihre Substituten — zur Liquidation der steuerbaren Objecte hiedurch speciell bevollmächtigt, mit der Weisung, bei dieser Liquidation pünktlich zu erscheinen, und die Vorschriften des Grundsteuergesetzes genau zu beobachten.

München den 10. Februar 1830.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1830. Nro. 5. S. 81.

§. 419.

15473.

(Die Taxen in Stiftungs- und Gemeindesachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Finanzgesetz für die IIIte Finanzperiode vom 28. December 1831 hat die Exigenzen für die Rechnungscommissariate, Kammern des Innern, auf die Staatskasse mit 37400 fl. übernommen, und die Exigenzbeiträge aufgehoben.

Hiedurch ist nothwendig veranlaßt, daß auch die für die Stiftungsexigenzen bisher erhobenen Taxen nunmehr an das Staatsärar verrechnet werden.

Die Königlichen Regierungen erhalten daher im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern folgende Weisungen:

1.

Vom 1. October 1831 an haben alle Expeditonstaxen Iter und IIter Classe, wie sie die Verordnung vom 2. Mai 1809, (Regierungs-Blatt 1809 S. 731.) enthält, und welche bisher für das Stiftungs- und Gemeindevermögen vorbehalten waren, in die Staatskasse zu fließen, und sind gleich den übrigen Taxen geeignet zu verrechnen. Es ist Sorge zu tragen, daß die bis zum Tage gegenwärtiger Entschließung bereits erhobenen Taxen ungesäumt refundirt und eingewiesen werden.

2.

Die Erhebung dieser Taxen hat vom Tage gegenwärtiger Entschließung nicht mehr nach den Vorschriften der Verordnung vom 2. Mai 1809, sondern nach den Bestimmungen der provisorischen Taxordnung von 1810 zu geschehen.

3.

Wegen Erhebung und Verrechnung der in der Verordnung vom 2 Mai 1809 unter dem Namen „geheime Rathstaxen" vorkommenden Taxen wird demnächst weitere Entschließung folgen.

München den 31. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen des Isar-, Oberdonau-, Unterdonau-, Regen-, Rezat- und Obermainkreises
also ergangen.

§. 420.

5038.

(Die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen am 17. d. Mts. an die Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erlassene Entschließung, die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betreffend, erhält die Königliche Kreisregierung anliegend zur Wissenschaft und weiteren Bekanntmachung.

München den 27. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

(Die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 17. December v. J. wird folgende Entschließung ertheilt:

In Fällen, in welchen die Magistrate die Hilfe der Gerichte zur Beitreibung von Gemeinde oder Stiftungsausständen, zur Liquidirung solcher Gefälle rc. requiriren, haben sie nach den bestehenden Verordnungen (da die Stiftungen in ihren Angelegenheiten bei Gericht lediglich als Partheien erscheinen) zu solchen Requisitionsschreiben rc. den vorschriftsmässigen Stempel anzuwenden.

Wenn die Magistrate aber innerhalb der ihnen zukommenden, durch den §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 19. November 1810 auf liquide Forderungen beschränkten Executionsbefugnisse sich von Amtswegen mit den Gerichten in Correspondenz setzen, sohin durch Requisitionsschreiben rc. ihr eigenes Executionsrecht eigentlich nur übertragen, so kann für solche amtliche Correspondenz die Stempelfreiheit allerdings eintreten.

München den 17. Februar 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

k) Wirthschaftspläne und Etatsvoranschläge *).

§. 421.

263.
(Die Herstellung der Uebersichten über das Activ- und Passivvermögen, die Renten und Lasten sämmtlicher Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium des Innern erachtet sich für verpflichtet, alle jene Wünsche der neuesten Ständeversammlungen in genaue Erwägung zu ziehen, denen durch den Landtagsabschied keine definitive Ablehnung zu Theil wurde; für diesen Zweck ist eine vollständige genaue Uebersicht über das Activ- und Passivvermögen, insbesondere aber über die Lasten der gesammten Comunen und Stiftungen der Monarchie dringendes Bedürfniß und es wird daher die Königliche Kreisregierung aufgefordert, diese Uebersicht bezüglich des ihrer Curatel unterstellten Gemeinde- und Stiftungsvermögens bezüglich der ständigen Einnahmen und Ausgaben, so wie der Passiven nach dem Stande vom 1. Juni d. Js. und bezüglich der unständigen Einnahme und Ausgaben nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre herzustellen.

Zur möglichsten Erleichterung der äusseren Stellen und Behörden wurde das benöthigte Papier in dem Bureau des Königlichen Staatsministeriums des Innern lithographirt

*) Vergleiche hiezu
1) die Minist.-Entschließung v. 31. Januar 1836 Nr. 794. (§. 591. S. 890. unten.)
2) Art. 30. d. allerh. Verordn. vom 29. Dec. 1836, Reg.-Bl. v. J. 1836, S. 1047.
3) die Minist.-Entschließung v. 31. Octb. 1837, Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben).

und bereits mit allen jenen Einträgen versehen, wozu ein verlässiges Material hierorts vorlag.

Die Königlichen land- und gutsherrlichen Gerichte sind, bezüglich der ihrer unmittelbaren Curatel vertrauten magistratischen und Ruralgemeinden für die Richtigkeit der Einträge ausdrücklich verantwortlich zu erklären; wogegen bezüglich der Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergebenen Magistrate Ite und IIte Classe diese Verantwortlichkeit auf dieselbe übergeht, weshalb die Richtigkeit des aus den einzelnen Formularbögen ersichtlichen Vertrags nicht nur von der Localverwaltung; sondern auch von der ihr unmittelbar vorgesetzten Curatelbehörde bestätigt werden muß.

Die ausgefüllten einzelnen Bogen sind, nebst der aus demselben von der Königlichen Regierung gefertigten Zusammenstellung, hieher vorzulegen.

Wegen der allgemeinen, der localen Verwaltung entzogenen Stiftungen liegt die Herstellung der angeordneten Uebersicht über deren Vermögensrenten- und Lastenstand, der Königlichen Kreisregierung ob.

Der Eifer der Königlichen Kreisregierung für alles Gute und dem Lande wahrhaft Zusagende und die keinem Staatsdiener entgehende Nothwendigkeit ernste und durchgreifende Sorge für möglichste Verbesserung des materiellen Zustandes der Staatsangehörigen und für möglichste Minderung der Volkskassen bürgt dafür, daß die Königliche Kreisregierung die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der vorstehenden Anordnung nicht mißkennen und zu deren genauen Vollzug alles Ernstes mitwirken wird. Die Vorlage des Elaborats wird in 4 Monaten unfehlbar gewärtigt.

München den 31. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 422.

16023.

(Die Herstellung der Uebersichten über den Activ- und Passivstand, dann die Renten und Lasten der Gemeinden und Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Kreisregierung vom 5. d. Mts., wegen Herstellung der Uebersichten über den Activ- und Passivstand, dann die Renten und Lasten der Gemeinden und Stiftungen, wird Nachstehendes eröffnet:

a) Bei den umfassenderen Gemeinden und Stiftungen, bezüglich welcher eine Ausmittlung des Standes ihres Activ- und Passivvermögens, ihrer Renten und Lasten mit dem in der Entschließung vom 31. Mai d. Js. auf den 1. Juni d. Js. festgesetzten Termin besonderen Schwierigkeiten unterliegt, oder ein unverlässiges Resultat gewärtigen läßt, kann der Stand am Schlusse des Etatsjahres 18³⁰⁄₃₁ angenommen werden.

b) Ueber die Ermittlung des Werthes der den Gemeinden und Stiftungen zugehörigen Realitäten über die Preise der Naturalrenten und über die Bewahrung

der Laudemien sind die Normen in der allgemeinen Verordnung vom 1. October 1807, die Generaladministration des Stiftungs- und Comunalvermögens betreffend, Regierungsbl. 1808 S. 209 rc. insbesondere durch die aus diesen ersichtlichen Vorschriften für die Inventarisation und Etatsformation gegeben. Der Ertrag der ständigen Jahresrenten ist übrigens mit 25, jener der unständigen mit 20, zu Capital zu erhöhen. Der capitalisirte jährliche Durchschnittsertrag der Gewerbe ergibt deren Werth.

c) Unter den ausserordentlichen unständigen Bezügen der Stiftungen haben auch die Opfergefälle nach dem Durchschnitte in Ansatz zu kommen; so wie auch jene unständigen Beiträge der Gemeinden, welche nach dem Gemeindeedict und Umlagengesetz zu decken sind; dieselben sind jedoch zugleich auch in der Rubrik für die Bemerkungen ausgeschieden vorzumerken.

d) Für Zahlungsretardaten und Passivzinse ist die Rubrik: — „unverhypothecirte und unverzinsliche Passiven" — eröffnet. Cassenbestände können unter den unverzinslichen Capitalien nur in so weit einnahmlich vorgetragen werden, als sie nicht für Currentausgaben erforderlich, sondern zur Anlegung als Capitale bestimmt und disponibel sind.

e) Da die anbefohlenen Uebersichten den dermaligen Vermögens-, Renten- und Lastenstand nachweisen sollen, so kann nur der dermalige Ertrag der Bürgeraufnahmsgebühren, so wie auch nur der jetzige Betrag der Staatsauflagen in Vortrag kommen.

f) Die Einnahme an Gemeindeumlagen wird nach einem zehnjährigen Durchschnitt ermittelt und in Ansatz gebracht; so wie überhaupt alle unständigen Einnahmen und Ausgaben nach dem Durchschnitte von zehn Jahren vorzutragen sind, insoferne nicht die obgedachte Verordnung vom 1. October 1807 eine auf mehrere Jahre sich erstreckende Durchschnittsberechnung, wie z. B. bei den Laudemien, anordnet.

g) Für die Beiträge der Stiftungen zur Comunalcasse ist unter den besonderen Bezügen der Gemeinden eine Rubrik eröffnet.

München, den 17. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon den sämmtlichen übrigen Kreisregierungen.

§. 423.

(1004.)

Den Vollzug der §§. 34, 59 und 123 des revidirten Gemeindeedictes in Absicht auf die Herstellung periodischer Etatsvoranschläge (Wirthschaftsplane) bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungswesens, dann bezüglich des geordneten Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesens betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Richtig erwogene und rechtzeitig entworfene Einnahmen- und Ausgabenvoranschläge

bilden die erste und unabweislichste Bedingung eines jeden wohlgeordneten Haushaltes. Nur wo Bedarf und Deckungsmittel im Voraus berechnet, wo die Ausgaben, ehe sie einzeln und gleichsam tropfenweise hinausgehen, in ihrem Gesammtziffer erkannt und mit den verfügbaren Hilfsquellen gewissenhaft bilanzirt werden, da ist an ein Wirthschaften im wahren Sinne des Wortes zu denken.

Findet diese Wahrheit auf alle Privatverhältnisse Anwendung, ist sie es, wonach von dem minder bemittelten Landwirthe und Gewerbsmanne bis zu dem reichsten Banquier und Rentenbesitzer, jeder ordentliche, seine Geschäfte selbst leitende Familienvater sein Benehmen leitet, so verdoppelt sich ihre Wichtigkeit und Bedeutung bezüglich der öffentlichen Angelegenheiten. Insbesondere erwächst sie zur gebieterischen Nothwendigkeit in dem Gemeinde- und Stiftungshaushalte. Ja hier sind wohlerwagene, den ordentlichen von dem ausserordentlichen Bedarfe scharf ausscheidende Grundetate, gesonderte, genau berechnete Schuldentilgungspläne und periodische Etatsvoranschläge, die bedingende Grundlage aller Ordnung, der einzige wirksame Damm gegen übermässige, oder doch unnöthige Belästigung der Gemeindeglieder und Gemeindeangehörigen, die einzige Sicherstellung der für die öffentlichen Geschäfte nicht oder nur schwach belohnten und durch ihre Privatangelegenheiten häufig im Uebermaaße angesprochenen Gemeindeverwaltungs-Mitglieder gegen etwaige Uebersehen und bei den complicirten Wechselwirkungen der Magistrate, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungen und Curatelen das einzige Mittel zu Begründung eines einfachen, ruhigen Geschäftsganges und zur Verwirklichung einer freieren, steten Curatel-Bevormundungen enthobenen Bewegung der Gemeindekörper.

Von diesem Gesichtspuncte sind alle neueren teutschen Gesetzgebungen über Gemeindewesen ausgegangen, namentlich:

die Preussische Städteordnung vom Jahre 1808. §. 184,

die revidirte Preussische Städteordnung vom Jahre 1831, §. 124,

die unter ständischer Mitwirkung zu Stande gekommene Sächsische Städteordnung von 1822, §§. 35, 220, 221,

das unter gleicher Mitwirkung ins Leben getretene Würtembergische Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen von 1822, §§. 26, 27, 93, 128, 129, 131 und 149,

die auf gleiche Weise berathene und von dem Churfürsten sanctionirte Churhessische Gemeindeordnung von 1834, §§. 80 und 86,

die in gleicher Art entstandene Badische Gemeindeordnung von 1831, § 132, die in gleicher Weise entstandene Gemeindeordnung des Großherzogthums Hessen von 1821, §§. 61 — 64,

das herzoglich Nassauische Gemeindeverwaltungsedict von 1816, §. 16.

Dieselbe Anordnung besteht auch in dem Bayerischen Rheinkreise, wo das jährlich von dem Bürgermeister entworfene, von dem Municipalrathe berathene Gemeindebudget geraume Zeit vor Beginn des Etatsjahres an das Landcommissariat gelangt, und von diesem, oder nach Umständen von der Kreisregierung festgestellt, die unabänderliche Norm für den gesammten Gemeindehaushalt bildet.

Auch die Gesetzgebung der sieben älteren Kreise des Bayerischen Reiches ist stets gleichen Grundsätzen gefolgt.

Das organische Edict über die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens vom 1. October 1807, sammt der dasselbe integrirenden Instruction; das Gemeindeedict vom 24. September 1808 und die Verordnungen über Gemeindeumlagen vom 12. Mai 1815 und 6. Februar 1812 gebieten die jährliche Festsetzung wohlbemessener Gemeinde- und Stiftungsetats in den bestimmtesten Ausdrücken und bezeichnete diese Etate „als die Grundlage aller Ordnung in dem Gemeinde- und Stiftungshaushalte."

Und wenn das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 dieser Etate nicht ausdrücklich erwähnte, so lag dennoch das förmliche Gebot zu deren Herstellung in den Bestimmungen des §. 34, welcher förmliche Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben mit klaren Worten voraussetzte, noch mehr aber in den Anordnungen des §. 59. und in dem Eingange des §. 123, durch welchen auf die über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens und über die Curateleinwirkungen vor dem 17. Mai 1818 bestandenen Verordnungen und mit ihr auf die Anordnung jährlicher, der Curatelgenehmigung zu unterstellender Etatsvoranschläge ausdrücklich hingewiesen wird.

Diesem streng gesetzlichen Standpunkte folgend hat auch der §. 69. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffend, die Feststellung der Etate für den Gemeinde- und Stiftungshaushalt den wichtigsten Obliegenheiten der Curatelstellen und Behörden beigezählt, und das Staatsministerium des Innern seinerseits hat von 1818 bis jetzt, in allen zu seiner Kenntniß gelangten Fällen, auf den Vollzug jener Vorschrift mit größtem Ernste gedrungen..

Nichts desto minder kam der Vollzug dieser weisen Anordnungen mehr und mehr in Vergessenheit. Das Vorlegen jährlicher Voranschläge unterblieb. Dagegen mehrten sich die einzelnen Anfragen ins Unendliche. Was das Gesetz in jedem Jahre durch eine einzige große Maaßregel mit einem Male erreicht wissen wollte, artete aus in eine Masse von Einzelcorrespondenzen. Der Ueberblick ging für die Curatel, wie für die Comunal- und Stiftungsbehörden selbst verloren, und so erlag denn der edelste Zweck des Gesetzes von 1818, die freie Bewegung der Gemeinden, vor dem Nichtvorhandenseyn wohldurchdachter Wirthschaftsplane und Etate in den unzertrennlichen Einmischungen der Curatel in die Einzelnheiten der laufenden Verwaltung und in der dadurch erzeugten Fluth nutzloser, alles ertödtender Schreibereien.

Solche Mißstände konnten der Sorge und dem Scharfblicke eines großartigen, den gesetzlichen Freiheiten seines Volkes aus Ueberzeugung zugethanen Monarchen nicht entgehen. Und in der That bewähren die Acten des Staatsministeriums in dieser Beziehung mehrfache, höchst merkwürdige Andeutungen Seiner jetzt regierenden Majestät.

Auch die Stände des Reiches theilten die gleiche Ueberzeugung. Vereinfachung der Competenzverhältnisse wurde von beiden Kammern des Jahres 1831 als dringender Wunsch vor den Thron gebracht. Und als sofort Seine Majestät der König der Ständeversammlung des Jahres 1834 ihrem Wunsche gemäß eine, die ständischen Anträge und die Resultate sechszehnjähriger Erfahrungen in sich concentrirende Revision des Gemeindeedicts vorlegen ließen, fand auch der reelle Vollzug, der über die jährlichen Etatsvoranschläge seit 1818 bestehenden Vorschriften die gebührende Bedachtnahme.

Nach dem den Ständen übergebenen Gesetzentwurfe sollte das Gemeindeedict einen eigenen Zusatz (§. 135.) folgenden Inhalts erhalten:

1) „Jede Gemeinde hat in Zukunft, und zwar in so ferne sie eine magistratische „Verfassung besitzt, in gemeinsamer Sitzung des Magistrates und der Ge- „meindebevollmächtigten; dann, was das Armenwesen betrifft, unter Zuziehung

„einer Abordnung des Armenpflegschaftsrathes, und, was das allgemeine Stif-„tungsvermögen anbelangt, unter Zuziehung des, oder der Ortspfarrer (bei „den protestantischen des ersten Pfarrers) und was das confessionell ausge-„schiedene Stiftungsvermögen betrifft, unter Zuziehung der besonderen Stif-„tungsbevollmächtigten;"

2) „so ferne sie die Landgemeinden angeht, in voller Ausschußsitzung unter Mit-„wirkung der Pfarrer, und bei Vorhandenseyn besonderen confessionellen Stif-„tungsvermögens, bezüglich dieses Vermögens, unter Mitwirkung der besonde-„ren Ausschußmitglieder für Stiftungsangelegenheiten jährlich einen einfachen „aber klaren Etatsvoranschlag sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungseinnahmen „und Ausgaben zu berathen, und selben der nächst vorgesetzten Curatel zu „untergeben."

„Im Vollzuge des durch die Curatelbeschlüsse festgestellten Etats ist sodann „den Gemeinden die angemessene, möglichst freie Bewegung einzuräumen."

Verhandlungen der Kammer der Abg. Beilage Bd. I. S. 320, 321.

Die Motive sprachen sich über diesen Gesetzvorschlag in nachfolgender Weise aus:

„Die Herstellung und gemeinsame Berathung der jährlichen Etatsvoranschläge „und deren Curatelprüfung vor Beginne des Jahres dehnt das bereits so weise „in dem Reichs- und Kreishaushalte eingeführte System auch auf die letzte „Gliederung des Staatskörpers aus. Sie zwingt die Gemeinde zu thun, was „jedem guten Hausvater Pflicht und Bedürfniß ist; sie zwingt die Gemeinde-„behörden zu rechtzeitiger Erwägung ihres Bedarfes, zu vorläufiger Bemessung „des Gleichgewichtes zwischen den Zwecken, und den für deren Erfüllung gege-„benen Mitteln; sie veranlaßt Magistrat, Bevollmächtigte und Curatel, stets „rechtzeitig ein Bild ihrer ganzen Aufgabe zu gewinnen, und Dinge im Zu-„sammenhange zu besprechen, deren vereinzeltes Erörtern nie zu gedeihlichem „Ziele führt; sie concentrirt dem trefflichen Beispiele des Rheinkreises gemäß „in einen Act, was bisher, wie schon erwähnt, theils in dem Laufe des Jah-„res durch zahlreiche Correspondenzen und Zwiste, theils nach dem Schlusse „der Rechnungsperiode auf dem Wege verspäteter Erinnerungen und Receß-„erkenntnisse erstrebt worden war; sie vermindert wesentlich die Ausgaben auf „Gänge der Gemeindevorsteher zum Amte; sie macht zudem durch das Be-„gründen einer wohlerwogenen Basis jene freiere Bewegung der Gemeinden „innerhalb der festgesetzten Etatsgränzen möglich, wonach der Geist unserer „Gesetzgebung eben so sehr, als die eigene Würde der wiederbelebten Gemeinde-„körper zu rufen scheint."

Verhandlungen der Kammer der Abg. Beilagen Bd. I. S. 298. 299.

Der Referent des dritten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, und mit ihm der Ausschuß selbst sprachen aufs Neue die schon von der Ständeversammlung von 1831 erklärte Ueberzeugung über die Nothwendigkeit der Einführung gehörig berathener Etatsvoranschläge zur Erleichterung der Ordnung im Gemeindehaushalte aus, und begutachteten die Annahme des von der Staatsregierung vorgeschlagenen Zusatzparagraphen zu dem Gemeinde-Edicte einzig unter der Modification, es möchten:

a) die Etatsvoranschläge der magistratischen Städte und Märkte nicht in gemein-

schaftlicher Plenarsitzung der Magistrate und der Gemeindebevollmächtigten verfaßt, sondern von den Magistratsgliedern und aufgestellten Rechnungsführern gefertiget, und dann mit den darüber gefaßten Beschlüssen an die Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung und Erinnerung hinüber gegeben; hierauf an die Curatelbehörde zur Bestätigung eingesendet,

b) nach gleichem Grundsatze das Stiftungsvermögen in dem von dem Referenten beantragten Stiftungsausschusse (Stiftungsverwaltungsrath) behandelt,

c) den Landgemeinden auf Antrag des Gemeinderathes dreijährige Etatsvoranschläge gestattet, und wo geringe Einnahmen und Ausgaben bestehen, die Stellung der Voranschläge ganz nachgelassen;

d) die Forensen und sonstigen zu Umlagen oder Gemeindediensten Beizuziehenden zu einer gewissen Erinnerung zugelassen;

e) bei etwa zu erwartendem Deficit mit dem Voranschlage zugleich auch die Modalitäten der schon eingeleiteten und zur Genehmigung bereiften Umlagen vorgelegt werden.

Verhandlungen der Kammer der Abg. Beil. Bd. II. S. 390. 391.

In Folge der Berathungen ward den neugebildeten Kirchenverwaltungen sogar in den §§. 12 und 21. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Revision des Gemeindeedictes betreffend, die Herstellung von Etatsvoranschlägen zur gesetzlichen Obliegenheit gemacht.

Die näheren Bestimmungen über die Art der allenfallsigen, als nothwendig und geboten anerkannten jährlichen Gemeindevoranschläge wurden nach Antrag der Abgeordneten von Rudhardt und Graf von Drechsel und im Einklange mit der von dem Regierungscommissär, Ministerialrathe von Mayer abgegebenen Erklärung dem reglementären Wirken der Letzteren anheimgegeben.

Seine Majestät der König haben dem zufolge dem Staatsministerium des Innern den Auftrag ertheilt:

„für Herstellung nachhaltiger Wirthschaftsplane — dann, wo Gemeinde- oder „Stiftungsschulden bestehen, nachhaltiger Schuldentilgungsplane, und für die „Einführung regelmäßiger Etatsvoranschläge alsbald Sorge zu tragen."

Das unterzeichnete Staatsministerium hielt sich für verpflichtet, diese wichtige Materie noch mit den ausführlich berathenen Gutachten sämmtlicher Kreisregierungen zu umgeben, und sieht sich nunmehr nach Eintreffen dieser Gutachten und im Einklange mit denselben, insbesondere aber mit Rücksicht auf die sehr zweckmäßigen Anordnungen der Königlichen Regierung des Rezatkreises in dem Falle, hiermit anzuordnen, was folgt:

I.

Bei allen Gemeinden und Stiftungen ohne Unterschied müssen mit Beginn des Etatsjahres $18\frac{35}{36}$ Etatsvoranschläge eingeführt seyn, und als Grundlage der Vermögensverwaltung behandelt werden. Gemeinden, welche kein eigenes rentirendes Vermögen besitzen, sondern ihre Bedürfnisse durch Umlagen bestreiten, sind hiervon nicht ausgenommen, da gerade hier die drückendste Bürde der Gemeindeglieder vorwaltet, da somit auch hier die möglichste Beschränkung der Ausgaben und das stete Streben nach Erleichterung der Gemeindelasten zu verdoppelter Pflicht der Curatel erwächst.

II.

Die Etatsvoranschläge sind in der Regel jährlich herzustellen.

Ausnahmsweise können jedoch nach dem Ermessen der Kreisregierungen, K. d. J., auch dreijährige Voranschläge für jene Gemeinden und Stiftungen angeordnet werden, bei welchen die jährliche Erneuerung wegen der Unbeträchtlichkeit der Einnahmen und wegen der gewissen Stetigkeit der Ausgaben unnöthig erscheint.

Der Termin für die dreijährigen Etatsvorlagen solcher Gemeinden und Stiftungen ist stets auf den Beginn des ersten und auf den Beginn des vierten Jahres einer Finanzperiode zu setzen, und es ist sonach ausnahmsweise die erste Vorlage auf das Jahr 18$\frac{35}{36}$, die zweite 18$\frac{37}{38}$ festzusetzen, von welch letzterem Jahre anfangend der regelmäßige 3jährige Vorlageturnus beginnen kann.

III.

Der Etatsvoranschlag hat mit möglichster Klarheit und Einfachheit, zugleich aber auch mit der durch den Zweck geforderten Gründlichkeit alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Verwaltungsjahres, oder der kommenden Verwaltungsperiode mit Rücksichtnahme auf die vorhergehenden Rechnungen umfassend darzustellen, für unvorhergesehene Ausgaben durch die Aufnahme eines angemessenen Reservefondes Vorsehung zu treffen, und nach der gezogenen Abgleichung anzugeben, in wie weit die Erhebung von Gemeindeumlagen erforderlich, oder wie der etwaige Ueberschuß der Gemeinde- oder Stiftungsrenten zweckmäßig zu verwenden sey.

Die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., haben die untergebenen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen mit den erforderlichen näheren Anleitungen zur Anfertigung der Etatsvoranschläge zu versehen, und den Entwurf der für die verschiedenen Categorien von Gemeinden und Stiftungen zu verfassenden und zu lithographirenden Formulare in der Art zur Genehmigung vorzulegen, daß selbe unfehlbar und zwar spätestens am 15. Mai dieses Jahres bei dem Einlaufe des unterfertigten Staatsministeriums zur Vorlage gebracht seyen.

IV.

In den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung werden die Etatsvoranschläge über den Gemeindehaushalt, dann die von den Kirchenverwaltungen verfaßten Voranschläge der Cultusstiftungen, die von den Rectoraten und Ortsscholarchaten entworfenen Voranschläge der aus Ortsmitteln dotirten Studieninstitute, und die von der Localschulcommission oder Inspection entworfenen Voranschläge der Volksschulen und die von dem Armenpflegschaftsrathe nach Maaßgabe der Verordnung entworfenen oder monitirten Voranschläge der Wohlthätigkeitsstiftungen erst in dem Magistrate primitiv erörtert, sofort den Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung und Erinnerung mitgetheilt, in dem Falle abweichender Ansichten, nach §. 83. des revidirten Gemeindeedictes in gemeinsamer Sitzung berathen und sofort der Curatelgenehmigung unterstellt.

In den Landgemeinden wird der von den Kirchenverwaltungen entworfene Voranschlag der Cultusstiftungen von den Gemeindeverwaltungen nach §. 99. des revidirten Gemeindeedictes geprüft und monitirt, eben so der Voranschlag des Gemeindehaushaltes von der Gemeindeverwaltung als solcher, und der Etat der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen, dann des Schul- und Armenwesens von den durch den Ortspfarrer präsidirten, als Lo-

kalschulinspector und als Armenpflegschaftsrath wirksamen Gemeindevertretern verfaßt und berathen. Bei den Voranschlägen für den Bedarf des Schulwesens und der Armenpflege sind, was das Schulwesen anbelangt, die bei Anordnung der Volksschulstatistiken, dann die Vorschriften der Ministerialausschreibung vom 24. Juli 1833 entwickelten Gesichtspuncte; und was das Armenwesen betrifft, die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 (Regierungsblatt 1816 Seite 805 und 809) und der durchgehends auf das pünctlichste einzuhaltenden Vollzugsinstruction vom 24. December 1833 auf das Genaueste zu beachten.

V.

In dem über die Berathung der Etatsvoranschläge zu führenden besonderen Protokolle ist das jede einzelne Position Berührende bei dieser Position kurz zu bemerken, und rücksichtlich der Einnahmen die Frage der möglichen Erhöhung, bezüglich der Ausgaben aber, die Frage der möglichen Verminderung, oder Ersparung bündig zu erörtern. Insbesondere ist da, wo die Erhebung von Gemeindeumlagen in Antrag gebracht wird, die Erfüllung der in dem Gemeindeedicte §. 34. und dem Gemeindeumlagengesetze Art. I. lit. a. bezeichneten Vorbedingungen darzuthun und bezüglich auf Beitragspflichtigkeit und Maaßstab alles dasjenige zu erläutern und beizufügen, was den Vorschriften des Gemeindeumlagengesetzes und der Ausschreibung vom 12. Mai 1825 entspricht.

VI.

Die nach den voranstehenden Vorschriften entworfenen und berathenen Etatsvoranschläge müssen für das Jahr $18\frac{35}{36}$ spätestens am 31. Juli 1835 und in Zukunft für jedes kommende Jahr spätestens am 31. July des abfließenden Jahres, und in dem unter Ziff. 2. Abs. 2. vorgesehenen Falle bis zum 31. Juli des der neuen Verwaltungsperiode zunächst vorhergehenden Jahres an die vorgesetzte Curatelbehörde eingesendet seyn. Denselben ist jederzeit eine summarische Uebersicht des Vermögensstandes nach dem von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, gleichfalls in der unter Ziffer 3. angeordneten Frist vorzulegenden Formulare, beizufügen.

VII.

Die Curatelbehörde hat die vorgelegten Etatsvoranschläge mit sorgfältiger Rücksichtnahme auf Erhaltung und allmählige Vermehrung des Vermögensstandes, auf zweck- und gesetzmässige Verwendung der Renten und auf Beseitigung aller gesetzwidrigen und unzulässigen Ausgaben zu prüfen und festzustellen.

Die Curatelbeschlüsse müssen spätestens bis zum 15. September gefaßt, und den einschlägigen Verwaltungen eröffnet seyn.

VIII.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben sich die bei den Untercuratelbehörden über die Feststellung der Gemeinde- und Stiftungsetats gepflogenen Verhandlungen nach deren vollständiger Erledigung, somit im Laufe des Monats October vorlegen zu lassen, die etwa nöthig befundenen Erinnerungen zu erlassen, die angemessene Verwendung der in dem Laufe des Jahres 1833 mit so vieler Mühe hergestellten und stets evident zu haltenden Uebersichten des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu bewirken, und sofort die

gesammten Elaborate sammt den bei der Regierung selbst und ihren mittelbaren Curatelbehörden erlaufenen Acten, spätestens am 10. November dem Königlichen Staatsministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen.

Diese Vorlage ist durchaus mit keiner Art von Schreiberei zu begleiten, vielmehr wird das Staatsministerium des Innern die ihm nöthigen Vormerkungen aus den Acten selbst schöpfen.

IX.

Die von der zuständigen Curatelbehörde genehmigten Gemeinde- und Stiftungsetats bilden die unabweichliche Grundlage der Verwaltung. Sie sind in die Rechnungen der Stiftungen und Gemeinden in eben jener Weise aufzunehmen, wie solches bei den Staatsfondsrechnungen bezüglich der Budget- und Etatsansätze angeordnet ist.

Glaubt die Gemeinde, daß durch die Curatelbeschlüsse die Interessen der Gemeinde oder Stiftung benachtheiliget, oder ihre gesetzlichen Rechte und Zuständigkeiten beeinträchtiget seyen, so steht derselben der Recurs an die höhere und höchste Curatelbehörde offen. Dieser Recurs involvirt jedoch keine Suspensivkraft. Vielmehr muß der festgesetzte Etat genau eingehalten werden, so lange nicht eine Abänderung desselben auf die erhobene Recursbeschwerde erfolgt ist.

X.

Die Curatelbeschlüsse dürfen den gesetzlichen Wirkungskreis der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen nicht beeinträchtigen. Ebenso ist den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sofort innerhalb der durch die genehmigten Voranschläge festgesetzten Summen die möglichst freie Bewegung einzuräumen.

XI.

Sind Gemeinden oder Stiftungen mit Schulden belastet, so müssen mit den Etatsvoranschlägen, spätestens am 31. Juli dieses Jahres auch die schon bestehenden oder noch zu entwerfenden nachhaltigen Schuldentilgungspläne der Curatelbehörde vorgelegt werden.

Die Herstellung solcher Schuldentilgungspläne hat künftig jedesmal zu geschehen, so oft eine Gemeinde oder Stiftung zur Deckung außerordentlicher Ausgaben neue Darlehen aufnimmt.

Diese Schuldentilgungspläne müssen auf der Ausscheidung eigener, die Verzinsung und allmählige Tilgung nachhaltig deckender Einnahmen, und auf deren Constituirung als unangreifbarer Schuldentilgungsfond, beruhen.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen und die vorgesetzten Curatelbehörden sind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Schuldentilgungspläne genau eingehalten, und die Schuldentilgungsfonds zu keinem anderen Zwecke verwendet werden.

XII.

Uebrigens haben die Königlichen Kreisregierungen Sorge zu tragen, daß die im §. 47. der Instruction für die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märk-

ten, dann im §. 44. der Instruction für die Geschäftsführung der Landgemeindeverwaltungen festgesetzten Termine für die jährliche Einsendung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen genau festgehalten, Versäumnissen mit den daselbst festgesetzten Zwangsmitteln entgegengewirkt, und Revision und Bescheide in dem durch den §. 124. des Gemeindeedictes und §§. 45 und folgende der Instruction für die Geschäftsführung der Landgemeindeverwaltungen bezeichneten Termine bestimmt vollendet werden.

Eben so haben dieselben Sorge zu tragen, daß die nach §. 82. lit. b. des revidirten Gemeindeedictes durch den Druck bekannt zu machenden wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen bis zum Schlusse des Monats Februar eines jeden Jahres dem Königlichen Staatsministerium des Innern in drei Exemplaren unfehlbar vorgelegt seyen.

Endlich werden auch die bisher gesammelten Erfahrungen dargethan haben, ob die für das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen durch die Instructionen für die Geschäftsführung der Magistrate und Landgemeindeverwaltungen, dann durch die Ministerialentschließung vom 9. März 1819 gegebenen Vorschriften dem Zwecke entsprechen, oder welcher Verbesserungen dieselben etwa bedürfen?

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben das Ergebniß ihrer desfallsigen Erfahrungen und die daraus abgeleiteten Anträge binnen zwei Monaten hieher vorzulegen, und sich insbesondere darüber zu äussern, ob in dem betreffenden Kreise für die verschiedenen Categorien des Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesens, Rechnungsformulare eingeführt seyen, und welche, oder ob deren Einführung räthlich erscheine, auch sind den Entwürfen solcher Formulare die Gutachten beizufügen.

Das unterzeichnete Staatsministerium darf bei der bewährten Thätigkeit und Einsicht der Königlichen Kreisregierung, so wie bei dem anerkannten Eifer der Curatelbehörden und der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sich des pünctlichsten, reelen und lebendigen Vollzuges gegenwärtiger allerhöchster Anordnung versichert halten, und die Hoffnung nähren, daß die Stellen und Behörden der innern Verwaltung durch die kräftige wohlwollende Durchführung dieser Seiner Majestät dem Könige so sehr am Herzen liegenden Maaßregel, und durch die daraus unfehlbar hervorgehende Wiederherstellung des alten Flores der Gemeinden und Stiftungen sich neue Ansprüche auf die schon mehrfach bewährte allerhöchste Zufriedenheit erwerben werden.

München den 6. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

§. 424.

12250.

(Den Vollzug der §§. 34. 59. und 123. des revidirten Gemeindeedictes in Absicht auf die Herstellung periodischer Etatsvoranschläge betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung der von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, mit Bericht vom 24. v. Mts. vorgelegten 7 Anfragen wird derselben hiermit in Bezug auf den Sinn des Ministerial-Ausschreibens vom 6. April d. J. im obenstehenden Betreffe eröffnet, was folgt:

I.

Zu Ziffer I. der Ministerialausschreibung vom 6. April dieses Jahres.

Der erklärte Wille Seiner Majestät des Königs ist allerdings, in huldreichster Gewährung der ständischen Wünsche und Anträge, in Genehmhaltung der von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, erstatteten Gutachten die in der Ministerialausschreibung vom 6. April d. Js. näher angeführten Bestimmungen des Gemeindeedictes, dann der §§. 59. und 94. des revidirten Gemeindeedictes, wornach „die Etatsentwürfe der Kirchenverwaltungen jährlich den Gemeindebehörden und durch diese den Curatelbehörden zur Prüfung und Bescheidung vorgelegt werden sollen," der That nach vollzogen, um den Gemeinde- und Stiftungshaushalt auf wohlbemessene, rechtzeitig berathene Etats (Wirthschaftspläne) gegründet zu wissen.

Indem aber Seine Majestät, laut dem rubro und dem Inhalte jenes Ausschreibens, jenen Vollzug zunächst auf die Anfertigung förmlicher Wirthschaftspläne zu richten geruhten, gaben Allerhöchstdieselben deutlich Allerhöchstihre Absicht zu erkennen, durch Herstellung reif berathener, tüchtiger, wohlfundirter Grundetats einem unverhältnißmäßigen Umfange der periodischen Arbeiten vorzubeugen, und die durch das Gesetz angeordneten jährlichen Voranschläge, in jeder mit dem Zwecke vereinbarlichen Weise zu vereinfachen. Es versteht sich daher von selbst, daß:

a) die in dem Etatsjahre $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ zu entwerfenden und festzustellenden, bei dem Nichtvorhandenseyn genügender Vorarbeiten ohnehin mit besonderer Sorgfalt behandelt, auf Durchschnitte und sonst verläßige Anhaltspunkte gegründet werdenden müßenden erstmaligen Voranschläge die Natur förmlicher Wirthschaftspläne (Grundetats) der betreffenden Gemeinden und Stiftungen anzunehmen, um in dieser Eigenschaft die dauernde Grundlage der künftigen jährlichen Voranschläge in so lange zu bilden haben, als nicht die betreffenden Gemeinden und Kirchenverwaltungen selbst in künftigen Jahren mit der Uebergabe des Jahresvoranschlages zugleich auch Anträge auf Grundetats-Abänderung verbinden, und daß

b) diese einmal festgestellten Pläne, so lange sie nicht abgeändert werden, zu dem Currentgemeinde- und Stiftungsdienste in eben jenes Verhältniß treten, in welchem die in Ziffer XI. der Ministerialausschreibung vom 6. April erwähnten Schuldentilgungsplane zu der Schuldentilgung stehen. Eben deshalb liegt es auch

II.

Zu Ziffer II. und III. der Ministerialausschreibung vom 6. April d. J.

am Tage, daß die in dem Laufe dieses Etatsjahres auszufertigenden erstmaligen Gemeinde- und Stiftungsvoranschläge nicht sowohl das nächstkommende Jahr $18\frac{3}{3}\frac{5}{6}$, als vielmehr den finanziellen Haushalt der betreffenden Gemeinden und Stiftungen überhaupt in seiner bleibenden, resp. Durchschnitts-Verhältnissen und in seinen Zielpunkten aufzugreifen, und

a) durch sorgfältige Ausscheidung der bleibenden von den vorübergehenden Einnahmen und Lasten,

b) durch genaue Ermittlung und Angabe der, zu alsbaldiger oder successiver Beseitigung etwaiger Deficite bereits feststehenden oder noch festzustellenden Maßregeln, so wie

c) da, wo zahlreiche unständige Einnahmen und Ausgaben einen steten Ziffer- wechsel erwarten lassen, durch Annahme genügend niederer Einnahms-Minima und genügend hoher Ausgabe-Maxima, dann durch Ermittlung einer den Zifferwechsel bis zu den Maximalsätzen deckenden in dem auch für diesen Fall gesicherten Ueberschuße der Gesammteinnahme, oder in dem eventuell festzu- setzenden Minderaufwande auf bestimmte Ausgabepositionen, oder endlich in even- tuell beschlossenen und genehmigten außerordentlichen Einnahmsquellen auszu- weisenden Reserve, dem vollen Sinne des Wortes nach den Finanzplan der betreffenden Comunen oder Stiftungen zu bilden haben, während etwaige Zu- fälligkeiten des Jahres 18 $\frac{37}{38}$ in einer speciellen Beilage als Varianten zu be- handeln sind. Eben so liegt es

III.

Zu Ziffer II. und III. der Ministerialausschreibung vom 6. April d. J.

am Tage, daß den Gemeinden und Stiftungen in Zukunft und nach einmaligem Feststehen ihrer Wirthschaftsplane, also nach gewonnener Basis eines festen, gediegenen Haus- haltes keineswegs die jährliche Vorlage neuer umfassender Etatsvoranschläge mit der davon unzertrennlichen Masse nutzloser Schreibereien aufgebürdet werden dürfe, daß viel- mehr die jährlichen Voranschläge, so ferne die Gemeinde oder Kirchenverwaltung nicht selbst auf Abänderung des Wirthschaftsplanes anträgt, lediglich auf die, aus den Specialitäten des betreffenden Jahres hervorgehenden Abweichungen von dem festgestellten Wirthschaftsplane (Etatsvarianten) und auch auf diese nur in so ferne zu beschränken sind, als die zu erwartenden, oder beabsichteten Varianten nicht blos dem in dem Wirthschaftsplane unvorher- gesehenen unvermeidlichen Wechsel der unständigen Einnahmen und Ausgaben innerhalb des durch den Plan vorhergesehenen, und durch die Reserven gedeckten Minimal- und Maximal- Anschlags angehören, sondern als wahre Abweichungen von den Vorhersehungen des Wirth- schaftsplanes entweder

a) ein durch die festgestellten Reserven nicht deckbares Deficit, oder

b) sonstige Maßregeln in Aussicht stellt, welche kraft des Gesetzes der gemein- samen Berathung der Magistrate und der Gemeindebevollmächtigten, oder die Erholung der Curatelgenehmigung nöthig machen könnten.

Nicht minder liegt

IV.

Zu Ziffer IV. der Ministerialausschreibung vom 6. April l. J.

am Tage, daß, wie nach der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April keine Wirth- schaftsplane dort anzufertigen sind, wo etwa gegen Erwarten bei einer Gemeinde weder Ein- nahmen noch Ausgaben bestehen sollten, so auch die Vorlage und Feststellung des jährli- chen Voranschlages gänzlich zu unterbleiben hat, wo, und so oft

a) die verwaltende Gemeinde oder Stiftungsbehörde, (Magistrat, Landgemein- deverwaltung, Kirchenverwaltung) anzeigt, keine Varianten im obigen Sinne vorherzusehen, und

b) auch sonst kein Anlaß zu Berathung über etwaige Abänderungen des Wirth- schaftsplanes selbst gegeben ist. Endlich liegt auch

V.

Zu Ziffer V. der Ministerialausschreibung vom 6. April l. J.

am Tage, daß die jährlichen Voranschläge über Etats-Varianten, so oft sie nach dem Obengesagten Platz greifen, nicht in das kleine Detail der einzelnen Einnahms- und Ausgabspositionen einzugehen, sondern den Ziffer der Abweichung lediglich summarisch, d. h. nach Rechnungstiteln, Capiteln, und Hauptrubriken zu behandeln, und die Abweichungsgründe durch einfache Vorträge in der Rubrik „Bemerkungen" evident zu stellen haben, also ohne alle Vielschreiberei in die Form einer von der Königlichen Kreisregierung noch zu beantragenden möglichst einfachen Tabelle, zu bringen sind.

VI.

Zu Ziffer VI. der Ministerialausschreibung vom 6. April l. J.

Das Gemeindeedict hat die Fälle genau festgesetzt, in welchen der Magistrat an die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten gebunden, in welchen also bei nicht Uebereinstimmung beider Corporationen die Curatelentscheidung zu erholen ist.

Die Feststellung der Wirthschaftsplane so wie jede spätere Abänderung dieser Plane als solcher subsummirt sich daher allerdings, und zwar in der Doppelbeziehung

a) als Vollzug einer Fundamentalbestimmung des Gemeindeedictes von 1818 und 1834 und

b) als eine in jeder Beziehung wichtige Gemeindeangelegenheit allerdings unter §. 82. des revidirten Gemeindeedictes.

Ansichtsverschiedenheiten des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten über eine der Curatelgenehmigung durch die §§. 101. 103. 123. 127 und 128. des Gemeindeedictes nicht ohnehin vorbehaltene Etatsvariante, dagegen ressortiren zur Curatelentscheidung nur in so ferne, als es sich bei diesen Varianten um einen darin gedachten §. von a bis i aufgeführten Gegenstande handelt, als somit in dem Nichtübereinstimmungsfalle der Gemeindekörper die Bestimmung des obenerwähnten §. 82. in Wirksamkeit tritt. Widrigenfalles dient die Vorlage der Varianten nur zur Kenntniß der Curatel und als Anhaltspunkt der etwa gesetzlich gegebenen Officialeinschreitung. Wie denn auch

VII.

Zu Ziffer VII. VIII. IX und X. der Ministerialausschreibung vom 6. April d. J.

wiederholt bemerkt wird, daß die Curatelstellen und Behörden aus Anlasse der Voranschlagsprüfung sich durchaus keine Competenz anzueignen haben, welche die gesetzlich festgestellten Curatelschranken überschreiten, oder das den Gemeinden in §§. 101. 103. 123. 127. 128 und 131 des Gemeindeedictes genau bezeichnete Maaß freier Bewegung etwa beeinträchtigen könnte. Endlich

VIII.

wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, zu zweckmäßigem Vollzuge des ihr an dem Schlusse der Ministerialausschreibung vom 6. April bezüglich der

Rechnungsformulare gewordenen Auftrages, darauf aufmerksam gemacht, daß der Bau der Gemeinde und Stiftungsrechnungen nothwendig im Einklange mit der Art und Weise stehen müsse, in welcher die jährlichen Rechnungsresultate dereinst zur Vorlage und zur Veröffentlichung zu gelangen haben, daß somit sämmtliche Rechnungen des Stiftungs- und Comunalressorts, es mögen für deren Einzelheiten allgemeine Formulare nöthig erachtet werden oder nicht, jedenfalls

a) in bestimmte Einnahms- und Ausgabstitel zerfallen,

b) die ordentlichen (wirthschaftsplanmäßigen) von dem außerordentlichen, die ständigen von den unständigen Ausgaben scheiden,

c) den Rohertrag, die Perceptionskosten und den Reinertrag jeder Categorie, — directer und indirecter Auflagen in volle Evidenz stellen;

d) über den Stand und über die Zu- oder Abnahme des rentirenden und des nicht rentirenden, dann des Activ- und Passivvermögens volle Klarheit gewähren und überhaupt

e) mit jenen Vorschriften in Einklang treten müßen, welche jüngst unter dem 22. April l. J. wegen der Vollziehung des §. 82. Abs. 2. und §. 105. Schlußabsatz des revidirten Gemeindeedicts in specie wegen Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen ertheilt worden sind.

München den 5. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 425.

17078.

(Den Vollzug der §§. 31., 59 und 123. des revidirten Gemeindeedicts und der Ministerialverfügung vom 6. April 1835 in Bezug auf die Form der Wirthschaftsplane, dann der Etats und Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins sind durch die Ministerialausschreibung vom 6. April l. J. (Nro. 10041) aufgefordert worden, die Formulare zu den für die verschiedenen Categorien von Gemeinden und Stiftungen anzufertigenden Etats bis zum 15. Mai l. J. zur Genehmigung des unterfertigten Königlichen Staatsministeriums vorzulegen.

Ferner sind die erwähnten Königlichen Kreisregierungen aufgefordert worden, sich zu äußern, ob für die verschiedenen Categorien von Gemeinden und Stiftungen die Einführung von Rechnungsformularien räthlich erscheine, und Entwürfe solcher Formulare gutächtlich beizufügen. Bis jetzt sind bezüglich des ersten Auftrages nur von den Königlichen Regierungen des Isar-, Oberdonau-, Obermain-, Regen- und Unterdonaukreises, bezüglich des zweiten, nur von jener des Isar- Regen- und Obermainkreises erfolgt.

Da nun die Anfertigung und Feststellung der Etats innerhalb des vorgeschriebenen Termins herbeigeführt werden muß, so erübrigt blos ohne irgend ein Abwarten weiterer Vorlagen anzuordnen, was folgt:

I.

Die Gemeinde- und Stiftungsetats richten sich in Zukunft nach dem unter Ziffer 1, 2 und 3 beigefügten Formulare.

II.

Eben so richten sich die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in Zukunft nach den in zwei Kreisen der Monarchie mit dem besten Erfolge längst eingeführten bezüglich ihrer Einfachheit und ihres practischen Nutzens durch die Erfahrung vieler Jahre bewährten Formularien, Anlage Ziffer 4 und 5.

III.

Die oben erwähnten 5 Formulare bilden von nun an die bindende Norm für das Etats- und Rechnungswesen sämmtlicher Gemeinden und Stiftungen diesseits des Rheins in der Art, daß keine Einnahme und Ausgabe anders als unter der betreffenden Rubrik vorgetragen werden darf. Dagegen sind die Gemeinde- und Stiftungsbehörden, so ferne sie sich nicht lithographirter, sondern geschriebener Bogen bedienen wollen, nicht gehalten, die in ihrem Gemeinde- oder Stiftungshaushalte nicht vorkommenden Rubriken aus bloßem Formalism in den Etats und Rechnungen aufzuführen. Vielmehr steht diesen Behörden zu, die bei ihnen nicht vorkommenden Rechnungsrubriken hinwegzulassen. Eben so steht derselben zu, einzelne Rubriken nach den Specialitäten des betreffenden Rechnungsobjectes in angemessene Unterabtheilungen zu theilen, so daß durch die Vorzeichnung eines allgemeinen Formulars zwar Gleichförmigkeit in den Eintrag wirklich bestehender Einnahmen und Ausgaben gebracht, keineswegs aber unnöthige Schreibereien herbeigeführt, oder die in einzelnen Localitäten etwa nöthige größere Specialisirung durch eine unüberschreitbare Grenzlinie gehindert wird.

IV.

Die vorgekommene Anfrage übrigens, ob den Gemeindebevollmächtigten in magistratischen Gemeinden eine angemessene Frist zur Prüfung der Etats- und Erinnerungsabgabe vorgeschrieben werden dürfe, findet ihre Beantwortung in der Befugniß der Curatel den rechtzeitigen Vollzug gesetzlicher Anordnungen durch angemessene Terminsbestimmungen zu sichern, und in der Unstatthaftigkeit willkührlicher Verzögerung oder Vereitlung des rechtzeitigen Vollzugs von Seite eines zur Mitwirkung berufenen Theiles.

Die Königliche Kreisregierung wird nunmehr unverzüglich nach Maaßgabe der Ministerialausschreiben vom 6. April und 5. Mai l. J. die weiteren Verfügungen treffen.

München den 9. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Kreis

Gericht

Etat

der

Stadt- (Markt-) Gemeinde

N. N.

für 18 .

Betrag nach letzter Rechnung.		Durchschnittsbetrag.		Vortrag der Einnahmen (Ausgaben)
fl.	kr.	fl.	kr.	Titel I. Die Titel und Unterabtheilungen folgen übereinstimmend mit dem Rechnungsformulare.

Etatsansätze						Belege-ziffer.	Bemerkungen.
Nach den Beschlüssen des Magistrats.		Nach den etwa abweichenden Ansichten der Gemeindebevollmächtigten.		Nach den Beschlüssen der Curatelbehörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Kreis

Gericht

Etat

der

Cultus-
Unterrichts-
Wohlthätigkeits-
Stiftung

in der

Stadt-, Markt-, Landgemeinde

N. N.

für 18 .

Betrag nach letzter Rechnung.		Durchschnittsbetrag.		Vortrag der Einnahmen (Ausgaben)
fl.	kr.	fl.	kr.	
				Titeln und Unterabtheilungen Wie in der Rechnung.

Etatsansätze						Belegeziffer.	Bemerkung.
Nach den Beschlüssen der Kirchenverwaltung.		Nach der etwa abweichenden Ansicht des Magistrats.		Nach den Beschlüssen der Curatelbehörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Kreis

Gericht

Etat

der

Land-Gemeinde

N. N.

für 18 .

Betrag nach letzter Rechnung.		Durchschnittsbetrag.		Vortrag der Einnahmen (Ausgaben)
fl.	kr.	fl.	kr.	Titel I.
				(Die Titeln und Unterabtheilungen folgen übereinstimmend mit dem Rechnungsformular.)

Etatsansätze				Belegeziffer.	Bemerkungen.
Nach den Beschlüssen der Gemeindeverwaltung.		Nach den Beschlüsseu der Curatelbehörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.		

Beilage zur Ministerial-Entschließung vom 9. Juli 1835. Nro. 17078.

Kreis

Gericht

Rechnung

der

Land-Gemeinde

N. N.

für das Etatsjahr

18 .

Mit Rechnungsbelegen von Nro. 1 bis . . . . incl.

Soll nach dem				Belege-nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Reste.	
Etate		wirklichen Anfall.							
fl.	kr.	fl.	kr.		**Titel I.** An Activ-Cassebestand aus der vorigen Rechnung.	fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel II. An Activausständen. Bemerkung. Der specielle Vortrag richtet sich nach den Titeln der gegenwärtigen Rechnung.				
					Summa . **Titel III.** An Rechnungsdefecten und Ersatzposten.				
					Summa . **Titel IV.** An Zinsen von Activcapitalien. a) Im Inlande: 1) beim Staate, 2) bei Stiftungen, 3) bei Gemeinden, 4) bei Privaten. b) Im Auslande: ꝛc. ꝛc. Bemerkung. Die Zinsen sind unter Specialisirung der Capitalien mit Allegation der Hypothekurkunden einzeln vorzutragen.				
					Summa . **Titel V.** Aus dem Ertrage der Realitäten. a) in eigener Regie,				

Soll nach dem Etat.		Soll nach dem wirklichen Anfall.		Belege-nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Reste.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					b) in Verpachtung,				
					c) Geldanschlag der an Gemeindebedienstete überlassenen Nutzungen, und zwar				
					1) von Gebäuden, Kellern, Läden,				
					2) Gutscomplexen, einzelnen Grundstücken,				
					3) Waldungen,				
					4) Teichen, Seen, Bächen,				
					5) Bergwerken,				
					6) Weinbergen,				
					7) Torfstichen,				
					8) Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben.				
					ꝛc. ꝛc. ꝛc.				
					d) aus der Vermiethung von Wochen- und Jahrmarkt- oder Dultständen.				
					Summa .				
					Titel. VI.				
					Aus Gemeindegewerben.				
					a) In eigener Regie,				
					b) In Verpachtung				
					1) von Getreid, Oel-, Säg- Schleifmühlen,				
					2) „ Eisenhütten, Eisen- Kupferhämmern,				
					3) „ Ziegel- und Kalköfen,				
					4) „ Bräuhäusern, Brennereien,				
					5) „ Bäckereien,				
					6) „ Tafernen und Schenken,				
					7) „ Badereien,				
					8) „ Schmieden,				
					9) „ Badhäusern,				
					10) „ Abdeckereien.				
					ꝛc. ꝛc.				
					Titel VII.				
					Aus Dominicalrenten und Rechten.				
					a) Aus grund- und zinsherrlichen Gefällen:				
					1) Geldbodenzinse,				

Soll nach dem Etate		wirklichen Anfall		Belegenummer	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen		Reste	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					2) Kornbodenzinse,				
					3) Grundstiften,				
					4) Getreidgilten,				
					5) Laudemien,				
					6) Taxen.				
					b) Aus zehentherrlichen Gefällen:				
					aus fixirten,				
					„ unmittelbarer Eindienung,				
					„ Verpachtung,				
					„ Zehent, Stroh.				
					c) Aus Jagd- und Fischergerechten.				
					d) Aus Bergwerkszinsen, Wasserzinsen und Wasserstiften.				
					Titel VIII.				
					Aus besonderen Abgaben.				
					Bürgeraufnahmsgeldern,				
					Beisitzeraufnahmsgeldern,				
					Schutzgeldern.				
					Titel IX.				
					Aus Sustentationsbeiträgen.				
					1) Von der Staatskasse,				
					2) „ Stiftungen,				
					3) „ Kassen der Gemeindeanstalten,				
					4) „ andern Gemeinden oder Privaten.				
					(Zur Fluß-, Kanal-, Bach-, Straßenreinigung und Unterhaltung und sonstigen bestimmten Zwecken.)				
					Titel X.				
					Aus indirecten Gemeindeauflagen.				
					a) Aus der Polizeiverwaltung:				
					„ Taxen,				
					„ Strafen.				
					Von der Salzmasselei,				
					„ „ Victualienwaage,				
					„ „ Heuwaage,				

Soll nach dem Etats.	Soll nach dem wirklichen Anfall	Belegenummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.	Reste
fl. kr.	fl. kr.			fl. kr.	fl. kr.

Von der Holzlände,
Getreidmarktgebühren,
Wochenmarktgebühren,
Jahrmarktgebühren (mit Ausnahme der Budenpächte),
Viehmarkt,
Eichgelder,
Fleischschaugebühren,
Feuerschaugebühren,
von Aufenthaltskarten,
von Passantenzetteln.
für besondere Bewilligungen,
Ersätze von Polizeiarrestkosten.
ꝛc. ꝛc.

b) Von Zöllen:
Thor-, Pflaster-, Weg-, Brücken- } Zölle.

c) Von Aufschlägen:
Auf Getreid, Mehl,
„ Malz,
„ Fleisch,
„ Brennholz.

Titel XI.

Aus directen Gemeindeauflagen.
Ortsbeleuchtungsumlagen,
Gemeindeumlagen.

Titel XII.

Aus dem Erlös veräusserter Vermögenstheile.
a) an Realitäten und Rechten,
b) aus verkauften Mobilien.

Titel XIII.

Aus Obereigenthums- u. Gefällsablösungen.

Soll nach dem				Belege-nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Reste	
Etats.		wirklichen Anfall							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel XIV. Aus heimbezahlten Activcapitalien.				
					Titel XV. Aus zurückbezahlten Activvorschüssen.				
					Titel XVI. Aus neuen Capitalsanlehen.				
					Titel XVII. Aus aufgenommenen Vorschüssen.				
					Titel XVIII. Aus Extraauflagen oder Steuerbeischlägen.				
					Titel XIX. Aus Schankungen und Vermächtnissen.				
					Titel XX. Aus zufälligen Einnahmen.				

Soll nach dem Etats.		Soll nach dem wirklichen Anfall.		Seiten der Rechnung.	Recapitulation der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Reste.	
fl.	kr	fl.	kr.		Titel	fl.	kr.	fl.	kr.
					I.				
					II.				
					III.				
					IV.				
					V.				
					VI.				
					ꝛc. ꝛc.				
					Summe aller Einnahmen . .				

Soll nach dem Etate.		Soll nach dem wirklichen Bedarf		Belegenummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgabe.		Zahlungsrückstände.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel I. Auf Zahlungsrückstände voriger Jahre.				
					Titel II. Auf Rechnungsdefecten und Ersatzposten.				
					Titel III. Auf Einhebung der Renten. 1) Von Capitalien. (Stempel, Porto, Agentie, Gebühren ꝛc. ꝛc.) 2) Von Realitäten. (Bewirthschaftungs- Verpachtungskosten) 3) Von Gewerben. 4) Von Rechten. (Bezüge der Oekonomen, Werkführer, Dienstboten.) ꝛc. ꝛc.				
					Titel IV. Auf Erhebung der übrigen Einnahmen. 1) der besondern Abgaben, 2) der Sustentationsbeiträge, 3) der indirecten Auflagen, 4) der directen Auflagen. (Bezüge der Rendanten, Einnehmer, dann deren Regiebedarf.)				
					Titel V. Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis- districts- und Localconcurrenzen. (Die auf dem Gemeindevermögen haftenden Passivreichnisse, z. B. grundherrliche Abgaben, dann die von diesem Vermögen für Central- und Kreisfonds zu entrichtenden Steuerbeischläge und zu Districts- und Locallasten zu leistenden Beiträge.)				
					Titel VI. Auf Proceß- und Executionskosten.				

Soll nach dem				Belegenummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungsreste.	
Etat.		wirklichen Bedarf							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel VII.				
					Auf die Verwaltungsbehörde.				
					a) Besoldungen und Remunerationen, (der Bürgermeister, rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe, Kämmerer, Kassiere, Pfleger, Secretäre, Stadt- und Marktschreiber, Rathdiener, Boten, Gemeindediener.)				
					b) Amtsregie, (auf die Canzlei, Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Druck- und Lithographiekosten, Beheizung, Beleuchtung, öffentliche Blätter, Bureaurequisiten, Commissionskosten.)				
					Titel VIII.				
					Auf die Polizeiverwaltung.				
					a) Besoldungen, ständige Remunerationen, (der Officianten, Polizeisoldaten, Thorwarte.)				
					b) Regie, (Arrestanten Verpflegung, Beheizung und Beleuchtung der Wachtstuben, Mobiliare für dieselben.)				
					Titel IX.				
					Auf Gemeindeanstalten.				
					1) für den Cultus, (Beiträge zu örtlichen Cultusstiftungen);				
					2) für Erziehung und Bildung (Schul- und Studienanstalten;				
					3) für die Wohlthätigkeit (zur Armenkasse, an Beschäftigungsanstalten; ꝛc. ꝛc.				
					4) für die Gesundheit (an Kranken- und Gebäranstalten, Polizeiarzt und Chirurg, Thierarzt, Strassen- und Bachreinigung, Victualienvisitation und Beschau, Hundeschau, Wasenmeister ꝛc.)				
					5) auf die Sicherheit (Beheizung und Beleuchtung der Wachtstuben, Ortsbeleuchtung, Thürmer, Nachtwächter, Feuerschau, Feuerlöschgeräthe, Belohnung				

Soll nach dem				Belege-nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungsreste.	
Etat.		wirklichen Bedarf							
fl.	kr	fl.	kr			fl.	kr.	fl.	kr.

ausgezeichneter Verdienste bei Feuer- und Wassergefahr, Militäreinquartierung und Transport, Vagantenverpflegung und Transport);

6) auf Industrie und Cultur (Industrie, Schulen, Unterstützungen, Ortsverschönerungsanlagen und Straſſen-, Alleen-, Schützenvortheile);
7) auf die Wege, Brücken-, Stege, Wasserleitung, Brunnen, Pflaster- und Wasserbauunterhaltung;
8) auf jährliche Feste.

Titel X.

Auf den Unterhalt der Gemeindegebäude.

1) auf die Baubehörde (Besoldungen, Regie);
2) ständige Bauausgaben (Kaminkehrerlöhne, Brandassecuranz);
3) Anschaffungen in die Baumagazine;
4) auf Baureparaturen;
5) Unterhaltung und Aufzieherlohn für die Gemeindeuhren.

Titel XI.

Besondere Leistungen an andere Cassen.

1) zu höheren Studienanstalten;
2) zu Bezirksinstituten (Distrietsarmencassen, Unterhalt von Bezirksstraßen, Irrenhaus);
3) an auswärtige Gemeinden;
4) an ,, Stiftungen.

Titel XII.

Auf Pensionen und Alimentationen.

1) Pensionen und Alimentationen an ehemalige Gemeindebedienstete;
2) Pensionen und Alimentationen der Beamten und Dieners-Wittwen und Waisen.

Titel XIII.

Auf die Schuldentilgung.

Heimzahlung von Passivcapitalien;

Soll nach dem Etat		Soll nach dem wirklichen Bedarf		Belegenummer	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben		Zahlungsreste	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Heimzahlung von Passivvorschüßen; Zinsen von Passivcapitalien.				
					Titel XIV.				
					Auf Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben.				
					Titel XV.				
					Auf den Ankauf von Realitäten und Rechten.				
					Titel XVI.				
					Auf Ablösung von Gemeindelasten.				
					Titel XVII.				
					Auf Ausleihung von Activcapitalien.				
					Titel XVIII.				
					Auf geleistete Activvorschüße.				
					Titel XIX.				
					Ausserordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten.				
					Titel XX.				
					Auf Neubauten.				

Soll nach dem Etat		Soll nach dem wirklichen Bedarf		Seiten der Rechnung	Recapitulation der Ausgaben	Wirkliche Ausgabe		Zahlungsreste	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Tit. I.				
					Tit. II.				
					Tit. III.				
					ꝛc. ꝛc. ꝛc.				
					Summa aller Ausgaben.				
					Abschluß.				
					Einnahme				
					Ausgabe				
					Activ-Cassabestand				

Summarischer Ausweis
des
Vermögensstandes.

I. Vermögen.

a) rentirendes
   1) an Capitalien
   2) „ Realitäten
   3) „ Rechten.

b) nicht rentirendes
   1) 2) 3) wie oben
   4) an Mobilien

Summe des Vermögens

II. Schulden.

a) Passivcapitalien
b) refundirliche Vorschüsse

Summe der Schulden

Abgleichung.

Vermögen . . . .
Schulden . . . .

Reiner Vermögensstand . . . .

Kreis

Gericht

Rechnung

der

Kirchen-
Wohlthätigkeits- } Stiftung
Unterrichts-

in der

Stadt- (Markt-, Land-) Gemeinde

N. N.

für das Etatsjahr

18 .

Mit Rechnungsbelegen von Nro. 1. bis . . . . . incl.

Soll nach dem Etats		Soll nach dem wirklichen Anfall		Belegenummer	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen		Reste	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel I.				
					Activcassebestand aus voriger Rechnung, laut Seite .... derselben.				
					Titel II.				
					An Activausständen.				
					Titel III.				
					An Rechnungsdefecten und Ersatzposten.				
					Titel IV.				
					An Zinsen von Activcapitalien.				
					Titel V.				
					An Ertrag aus Realitäten.				
					a) in eigener Regie.				
					Titel VI.				
					An Ertrag aus Realitäten.				
					b) in Verpachtung.				
					Titel VII.				
					An Ertrag aus Rechten.				
					a) An Boden-, Grund- und Wachezinsen.				
					Titel VIII.				
					An Ertrag aus Rechten.				
					b) Aus Lehen oder grundherrlichen Rechten:				
					1) Erbzinse,				
					2) Handlohn.				
					Titel IX.				
					An Ertrag aus Rechten.				
					c) aus Zehenten.				
					2c. 2c.				

Soll nach dem Etats		Soll nach dem wirklichen Anfall		Belegenummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Reste.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel X.				
					An Sustentationsbeiträgen.				
					a) des Staats,				
					b) der Stiftungen,				
					c) der Gemeinden,				
					d) der Privaten.				
					Titel XI.				
					Ausserordentliche oder zufällige Einnahmen.				
					Titel XII.				
					Aus Umlagen.				
					Titel XIII.				
					An aufgenommenen Passivcapitalien.				
					Titel XIV.				
					An aufgenommenen Passivvorschüssen.				
					Titel XV.				
					An heimbezahlten Activcapitalien.				
					Titel XVI.				
					An zurückerhaltenen Activvorschüssen.				
					Titel XVII.				
					An Erlös aus verkauften Realitäten oder Rechten.				
					Titel XVIII.				
					An Legaten und Fundirungszuflüssen.				

Soll nach dem				Belege-nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Reste.	
Etats.		wirklichen Anfall							
fl.	kr.	fl.	kr.		**Recapitulation aller Einnahmen.**	fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel				
					I. An Activ-Kassebestand aus voriger Rechnung				
					II. " Activausständen				
					III. " Rechnungsdefecten und Ersatzposten . .				
					IV. " Zinsen von Activcapitalien				
					V. " Ertrag aus Realitäten				
					a) in eigener Rechnung				
					VI. " Ertrag aus Realitäten				
					b) in Verpachtung				
					VII. " Ertrag aus Rechten:				
					a) Boden-, Grund- und Wachszinsen .				
					VIII. " Ertrag aus Rechten:				
					b) aus Lehen oder grundherrlichen Rechten				
					IX. " Ertrag aus Rechten:				
					c) von Zehenten				
					X. " Sustentationsbeiträgen				
					XI. Außerordentliche oder zufällige Einnahmen .				
					XII. Aus Umlagen				
					XIII. An aufgenommenen Passivcapitalien . . .				
					XIV. " aufgenommenen Passivvorschüssen . . .				
					XV. " heimbezahlten Activcapitalien				
					XVI. " zurückerhaltenen Activvorschüssen . . .				
					XVII. " Erlös aus verkauften Realitäten oder Rechten				
					XVIII. " Legaten und Fundirungszuschüssen . . .				
					Uebertrag . . .				
					Summa aller Einnahmen . . .				

Soll nach dem Etats		Soll nach dem wirklichen Bedarf		Belegenummer	Ausgaben	Wirkliche Ausgabe		Zahlungsrückstände	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel I.				
					An Zahlungsrückständen von den vorigen Jahren.				
					Titel II.				
					An Rechnungsdefecten und Ersatzposten				
					Titel III.				
					Auf die Verwaltung.				
					a) Besoldungen des Verwaltungspersonals . . .				
					b) Regie auf Capitalien				
					c) Regie auf Realitäten				
					d) Regie auf Rechte				
					e) Staats- und Communalauflagen				
					Titel IV.				
					Auf den Zweck.				
					a) Besoldungen der Kirchendiener				
					b) auf Kirchenbedürfniße				
					1) für Wachs				
					2) „ Wein				
					3) „ Obladen				
					4) „ Weihrauch				
					5) „ Wäsche				
					6) „ Kirchenparamente				
					7) „ öffentliche Blätter				
					c) auf Stiftungsgebäude				
					1) auf Unterhaltung der Gebäude, resp. Baukosten				
					2) auf Brandassecuranzbeiträge				
					3) auf Kaminfegerlöhne				
					Titel V.				
					Auf Zinse von Passivcapitalien.				
					Titel VI.				
					Auf Abgang und Nachlaß.				

Soll nach dem				Belege-nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungsreste.	
Etat.		wirklichen Bedarf							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr	fl.	kr.
					Titel VII.				
					Auf Proceßkosten.				
					Titel VIII.				
					Auf Sustentationsbeiträge an andere Kassen.				
					Titel IX.				
					Auf zurückbezahlte Passivcapitalien.				
					Titel X.				
					Auf zurückbezahlte Passivvorschüsse.				
					Titel XI.				
					An hingeliehenen Activcapitalien.				
					Titel XII.				
					An geleisteten Activvorschüssen.				

Soll nach dem Etat		Soll nach dem wirklichen Bedarf		Belegenummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgabe.		Zahlungsreste.	
fl.	kr.	fl.	kr.	Seite	**Recapitulation aller Ausgaben.**	fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel				
					I. An Zahlungsrückständen von den vorigen Jahren				
					II. An Rechnungsdefecten und Ersatzposten . .				
					III. Auf die Verwaltung				
					IV. „ den Zweck				
					V. „ Zinsen von Passivcapitalien				
					VI. „ Abgang und Nachlässe				
					VII. „ Proceßkosten				
					VIII. „ Sustentationsbeiträge an andere Kassen .				
					IX. „ zurückbezahlte Passivcapitalien . . .				
					X. „ „ Passivvorschüsse . . .				
					XI. „ hingeliehene Activcapitalien				
					XII. „ geleistete Activvorschüsse				
					Summa aller Ausgaben				
					Abschluß.				
					Die Einnahmen betragen nach Seite —				
					„ Ausgaben „ „ „ —				
					Verbleibt ein Activcassebestand von				

Summarischer Ausweis des Vermögensstandes.

I. Vermögen.

a) rentirendes
  1) an Capitalien
  2) „ Realitäten
  3) „ Rechten.

b) nicht rentirendes
  1) 2) 3) wie oben
  4) an Mobilien

Summe des Vermögens

II. Schulden.

a) Passivcapitalien
b) refundirliche Vorschüsse

Summe der Schulden

Abgleichung.

Vermögen . . . .
Schulden . . . .

Reiner Vermögensstand . . . . .

§. 426.

991.

(Die Herstellung der Etatsvoranschläge der Stiftungen und Gemeinden nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 6. April, 5. Mai und 9. Juli 1835 betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht rubricirten Betreffes vom 7. l. Mts. zur Nachachtung eröffnet, daß die Ministerialausschreiben vom 6. April, 5. Mai und 9. Juli v. Js., in so weit dieselben von den, das Armenwesen betreffenden Etats handeln, lediglich die Herstellung der Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne für die Wohlthätigkeitsstiftungen bezwecken, ohne an den durch die Instruction vom 24. December 1833 bezüglich der Local- und Districtsarmenpflegen getroffenen Anordnungen, auf welche ausdrücklich hingewiesen ist, etwas zu ändern.

München den 20 Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 427.

13072.

(Gemeinde- und Stiftungsrechnungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Zusammenstellung des Ergebnisses der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen für $18\frac{34}{35}$ läßt entnehmen, daß

1) einige Gemeinden ungeachtet des Verwaltens jährlicher Einnahmen und Ausgaben also im directen Widerspruche mit dem Gesetze, die Comptabilität mehrerer Jahre in eine combinirte Rechnung zusammenfassen, daß
2) oft sehr namhafte Baarschaften blos aus dem Grunde unfructificirlich in der Casse liegen, weil die Rechner über die zweckmäßige Anlegung in Verlegenheit, also mit den diesfalls bestehenden Einrichtungen nicht vertraut sind, daß
3) das Ausstandwesen nicht selten in totaler Verwirrung sich befindet, oder doch in Absicht auf Beitreibung gänzlich unbeachtet bleibt, und daß
4) Currentausgaben ohne gebörige Berücksichtigung der financiellen Kräfte verfügt, und sofort durch Aufnahme von Capitalien oder durch Angriffe auf das Stammvermögen mit Umgangnahme von den gesetzlichen Formalitäten gedeckt werden.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird sich bereits von selbst veranlaßt gefunden haben, die Curatelbehörden auf diese Mißstände aufmerksam zu machen,

und deren Wiederkehr auf dem durch die Gesetze und Verordnungen vorgezeichneten Wege mit angemessener Beachtung der gemeindlichen Zuständigkeit vorzubeugen.

München den 14. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 428.

20704.

(Die Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne der Gemeinden und Stiftungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Königliche Staatsministerium sieht sich veranlaßt, Behufs des Vollzuges des generalisirten Ministerialausschreibens vom 6. April 1835, die Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne der Gemeinden und Stiftungen betreffend, folgende Verfügung zu treffen:

1) Diejenigen Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne, welche bereits bei dem unterfertigten Staatsministerium in Durchsicht genommen und zur Erledigung der hiebei gemachten Erinnerungen an die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, gesendet, seitdem aber noch nicht wieder in Vorlage gebracht worden sind, bedürfen dieser Wiedervorlage nicht mehr. Dagegen hat die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, für den genauen Vollzug der mitgetheilten Erinnerungen, wo möglich noch vor der mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit tretenden neuen Kreiseintheilung selbst, Sorge zu tragen, die hiernach gründlich bereiften Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne aus eigener Zuständigkeit festzustellen, und unverweilt an die Districtspolizeibehörden zur Mittheilung an die betreffenden Verwaltungen gelangen zu lassen.

2) Sollte die Feststellung wegen besonderer Hindernisse, oder wegen der von Seite der Unterbehörden nicht rechtzeitig erfolgten Erledigung der superrevisorischen Erinnerungen bis zum 1. Januar künftigen Jahres nicht vollständig bewirkt werden können, so sind die betreffenden Verhandlungen bezüglich jener Districte, welche in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 29. November d. Js. an einen andern Regierungsbezirk übergehen, der betreffenden Kreisregierung zu deren obercuratelamtlicher Erledigung zu überstellen.

5) Binnen längstens drei Monaten wird über die vollständige Erledigung dieses Verwaltungsgegenstandes Vollzugsanzeige erwartet.

4) Die Obercuratelstellen sowohl, als die Untercuratelbehörden werden fortan darüber wachen, daß nicht nur die gründlich geprüften, berichtigten und festgestellten Wirthschaftspläne, im Hinblicke auf die Grundbestimmungen vom 6. April und 5. Mai 1835, insbesondere §. 9., die unabweichliche Grundlage des Gemeinde- und Stiftungshaushaltes bilden, sondern daß auch die angeordneten Etatsvarianten, durch welche den Verwaltungsbehörden die Mit-

tel gegeben sind, mit Zustimmung der Curatelbehörden, die den jeweiligen Zeitbedürfnissen und Finanzzuständen der Gemeinde- und Stiftungscassen entsprechenden Modificationen der grunderatsmässigen Bestimmungen eintreten zu lassen, nach erfolgter Feststellung zum pflichtmässigen Vollzuge gebracht werden.

5) Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist auf die regelmässige Einhaltung und Durchführung der hergestellten Schuldentilgungspläne, so wie auf die vorschriftsmässige Ablage der dafür angeordneten abgesonderten Rechnungen zu richten, und bei jenen Verwaltungen, welche noch keine Einleitung zur Bildung nachhaltiger Tilgungsfonds getroffen haben sollten, in Gemäßheit der hierüber vorliegenden so weisen als wohlthätigen allerhöchsten Anordnungen um so unbedingter zu bestehen, als nur durch successive Abzahlung der Schulden der Wohlstand, so wie der Credit der Gemeinden und Stiftungen neu begründet und resp. befestigt, und unter dem schützenden Bestande wohlbemessener Verwaltungsvoranschläge der Haushalt derselben auf der Bahn der Ordnung erhalten, und einem steigenden Aufblühen entgegengeführt werden kann.

München, den 8. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

---

1) Rechnungslegung.*)

§. 429.

2839.

(Die Formulare und Instructionen für die Rechnungsstellung über das Stiftungs- und Comunalvermögen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben zwar in der einschlägigen Generalausschreibung vom 9. Mai v. Js. die Absicht zu Ertheilung allgemeiner Vorschriften für die Formen der künftigen Rechnungsstellung über das Stiftungs- und Comunalvermögen zu erkennen geben lassen; nachdem jedoch die nähere Einsicht der in Folge jener Ausschreibung eingesendeten älteren Instructionen und Rechnungsexemplare die Ueberzeugung gewährt hat, daß die Ertheilung allgemeiner Formulare und Instructionen über diesen Gegenstand unter den dermaligen Verhältnissen weder als unausweichlich erforderlich noch als durchaus anwendbar erachtet werden könne, so wird den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, in der Anlage eine Erinnerung des Rechnungscommissariates der obersten Stiftungs- und Comunalcuratel, welche die Vorschläge zur Verbesserung und Vervollständigung der bisher bestehenden Formu-

---

*) vergl. hiezu die Minist.-Entschl. vom 9. Juli 1835, den Vollzug der §. §. 34. 59. und 123. des revid. Gemeindeedicts und der Ministerial-Verfügung vom 6. April 1835 in Bezug auf die Form der Wirthschaftspläne, dann der Etats und Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen betr. (s. §. 425. S. 687. oben); ferner §. 99. der VI. Verfass.-Beil. Ueber die Bekanntmachung der Ergebnisse der Rechnungen s. die §§. 959. — 561. unten.

lare der Stiftungs- und Gemeinderechnungen enthält, hiedurch unter dem Auftrage zugeschlossen, durch Anweisung und Belehrung der rechnungsstellenden und rechnungsaufnehmenden Behörden und Individuen auf dem in der gegenwärtigen Erinnerung, Wege zu bewirken, daß die Mängel in der bisherigen Rechnungsablage beseitiget, und die beabsichteten Zwecke successiv erreicht werden.

München den 9. März 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises.

Abdruck der allegirten Erinnerung

des Centralrechnungs-Commissariats des Königlichen Staatsministeriums des Innern, die Formulare und Instructionen für die Casse und Rechnungsgeschäfte des Stiftungs- und Comunalvermögens betreffend.

Die in Gemäßheit der Generalausschreibung vom 9. Mai v. J. von den Königlichen Regierungen (Kammern des Innern) erstatteten Berichte, in Betreff der Formulare und Instructionen für die Kasse- und Rechnungsgeschäfte des Stiftungs- und Comunal-Vermögens sind dem ehrfurchtsvoll unterzeichneten Rechnungscommissariate zur Sammlung und Redaction zugestellt worden.

Das Rechnungscommissariat hat diese Vorlagen in möglichst sorgfältige Erwägung gezogen, und erlaubt sich nunmehr,

1) in allgemeinen Bemerkungen seine unmaßgebenden Ansichten über die Ertheilung neuer allgemeiner Vorschriften und Formulare für die Rechnungsstellung über das Stiftungs- und Comunalvermögen darzulegen;
2) hierauf diejenigen Bestimmungen in Antrag zu bringen, nach welchen die bisher bestehenden Vorschriften und Formulare für die befragten Rechnungsgeschäfte unmaßgebend zu verbessern und zu vervollständigen seyn möchten; sofort
3) über diese angetragenen Bestimmungen Punkt für Punkt die Rechtfertigung und nöthige Erläuterung zu geben; endlich
4) einige besondere Bemerkungen über einzelne in den Berichten einiger Curatelen enthaltene Anträge schließlich folgen zu lassen.

I.
Allgemeine Bemerkungen.

Wenn die Rechnungsablage über das Stiftungs- und Comunalvermögen ins künftige allenthalben blos rechnungs- und amtsgeschäftskundigen Beamten obläge, so würde es eben nicht schwer seyn, dieselbe in durchaus gleiche und systematische Formen zu bringen, und es würde in diesem Falle das Formular der für die Stiftungsadministrationen vorgeschriebenen Hauptcassa-Bilanzen und der Schematismus für den Comunaletat der Stadt München keine billige Forderung in jener Hinsicht mehr übrig lassen.

Allein die Verfassung der Rechnungen liegt in den Ruralgemeinden künftig umge-

wandten Landleuten, oder höchstens Schullehrern ob, von welchen sich nur wenige in die systematische Darstellung und in das weitläufige Rubrikenwerk jener Schematismen zu finden lernen würden.

Es ist nicht zu läugnen, daß dergleichen systematische Formen ihren großen Werth haben, wo es darauf ankömmt, eine Centralübersicht der Gesammtkräfte eines zerstreut liegenden Vermögens zu erhalten, um hieraus die Anhaltspunkte für große, ins Ganze gehende Operationen zu schöpfen, allein dieser Zweck fällt bei dem Stiftungs- und Comunalvermögen für die Folgezeit weg, indem die jüngste Extradition an die Magistrate und Ruralgemeinden auch die letzte Inventarisation des Vermögens zugleich ist, und die künftigen Verwaltungen nur die Aufgabe vor sich sehen, die stete Kenntniß des Vermögens in dem engern Kreise des Orts zu erhalten, den höchstmöglichen Ertrag von diesem Vermögen zu gewinnen, und denselben stiftungs- und zweckmässig zu verwenden.

Zu allem diesem dürften die bisherigen Rechnungsformulare mit einigen Verbesserungen und Vervollständigungen zureichend seyn, und sie gewähren dabei noch den Vortheil, daß sie durch mehrjährige Uebung auch der beschränktern Kenntniß geläufig geworden sind, und in der einfachen Stellung ihrer Rubriken auch dem einfachen Gange der künftigen Verwaltung folgen.

Hiernach dürfte von der Ertheilung neuer Formulare für die Stiftungs- und Comunalrechnungen Umgang zu nehmen, dagegen aber möchten nachfolgende

II.

Bestimmungen für die Beibehaltung und Verbesserung der bisherigen Vorschriften und Formulare über diese Rechnungsgeschäfte

zu ertheilen seyn:

§. 1.

Die in den ersten sechs Kreisen des Königreichs vor dem 1. October 1807 bestandenen, und die in dem Unter-Mainkreise später eingeführten Formularien für die Stiftungsrechnungen, dann die zur Zeit bestehenden Formulare für die Gemeinderechnungen, endlich die bisher eingeführten Formulare für die Materialökonomie und andere Nebenrechnungen der Stiftungen und Gemeinden sollen unter den nachbezeichneten Modificationen bei den Ruralgemeinden überall beibehalten werden.

§. 2.

Für die Stiftungen in denjenigen Städten und Märkten, bei welchen Magistrate bestehen, kann das Formular der den allgemeinen und besondern Stiftungsadministratoren vorgeschriebenen jährlichen Hauptkasse-Bilanzen, und für das Comunalvermögen dieser Städte und Märkte kann der Schematismus für den Etat der Stadt München (Regierungsblatt v. J. 1808, Seite 275 — 280) in dem Falle als Rechnungsformular angewendet werden, wenn die vormaligen Stiftungs- und Comunal-Administratoren sich dieser Formulare in der Rechnungsstellung bisher schon bedient haben. Ausser diesem Falle finden die Bestimmungen des §. 1. hier gleichfalls ihre Anwendung.

§. 3.

Wo bisher, oder bis zum 1. October 1807 die Rechnungen, ohne alle Eintheilung

in Positionen, in einer bloßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge ihres Anfalles bestanden haben, soll in Zukunft für die Stiftungsrechnungen das in der Mairschen Generalien-Sammlung vom Jahre 1788 Bd. IV. S. 867. bis 887. vorgeschriebene Schema; — für die Gemeinderechnungen aber die in dem Edicte vom 24. Sept. 1808, §. 124—133. (solchjähriges Reg.-Bl. S. 2428—2430.) bezeichnete Form angewendet werden. Da jedoch ersteres Formular zunächst nur für die Kirchenrechnungen exemplificirt ist, so haben die Rechnungsaufnehmenden Behörden den Verwaltungen von Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen die geeigneten Rechnungspositionen für den Vortrag der Fundationslasten solcher Stiftungen, welche in der Beilage III. zu der Instruction für die Königliche Stiftungsadministration (Reg.-Bl. v. J. 1808, S. 297.) beispielsweise vorgetragen sind, bei der Revision der ersten Rechnung gehörig bekannt zu machen, und sie zur künftigen Anwendung derselben anzuweisen. Die Herstellung von sogenannten Beutelrechnungen soll als zwecklos künftig gänzlich cessiren.

§. 4.

Die in den ältern Rechnungsinstructionen und Formularien neben den Vorschriften für das Formelle der Rechnungen zugleich enthaltenen Verfügungen für die Verwaltung und Bewirthschaftung des Stiftungs- und Comunalvermögens behalten, wie sich von selbst ergiebt, für die Zukunft nur in soweit ihre Giltigkeit, als sie durch neuere Bestimmungen nicht abgeändert, oder aufgehoben worden sind.

§. 5.

In der Stiftungs- und Gemeinderechnung muß ein Verzeichniß der zu dem Vermögen der Stiftung und Gemeinde gehörigen, in ganzen Meyereien, Schäfereien, einzelnen Gebäuden und Gründen gehörigen Realitäten mit der Bemerkung, ob dieselben in eigener Regie, oder als Besoldungstheile von Beamten und Dienern benützt, oder ob sie verpachtet sind, beigefügt werden.

Dieses Verzeichniß wird bei den Stiftungen das erstemal aus den Vermögensausweisen, welche gemäß der Verordnung vom 15. März 1817, Art. II lit. b. (solchjähr. Reg.-Bl. S. 186. vergleiche allg. Intell.-Bl. v. J. 1818, S. 993.) verfaßt werden müssen, hergestellt, und in den folgenden Rechnungen nach Maßgabe der durch Verkauf und durch Veränderung der benützungsweise entstehenden Modificationen fortwährend ergänzt.

Bei den Gemeinden wird das Realitätenverzeichniß aus den Resultaten der Vermögens-Inventarisation gezogen, und wenn diese nicht vorgenommen worden seyn sollte, entweder neuerlich hergestellt, oder aus dem Gemeindebuche (Gesetzbl. v. J. 1818, S. 84. §. 100.) gezogen, und hieraus für die Folgezeit ergänzt.

§. 6.

Außerdem wird den Rechnungen zuerst für das Etatsjahr 18$\frac{18}{19}$ und in der Folge immer alle fünf Jahre einmal, mit Nachtragung der inzwischen vorgefallenen Zu- und Abgänge ein vollständiges Inventar der Mobilien und Geräthschaften jeder Stiftung und Gemeinde beigefügt. Dieses Inventar wird entweder nach dem bisherigen Formular, oder wo ein solches nicht besteht, nach dem beiliegenden, mit Beispielen für eine Cultusstiftung versehenen Schema verfaßt.

Wo über einzelne Bestandtheile des Vermögens, als Landwirthschaften, Bräuereien 2c. oder für die Haushaltung eines Instituts, z. B. der Waisenhäuser, der Spitäler 2c. eigene Nebenrechnungen geführt werden, wird das besondere Inventar dieser einzelnen Vermögenstheile oder Haushaltung der Nebenrechnung beigefügt. Das Federvieh, irdene Kuchengeschirr und Hauseinrichtungen von geringem Werthe können hierbei umgangen werden. Wenn ein Inventar der Geräthschaften und Mobilien noch gar nicht hergestellt seyn sollte, so ist dasselbe durch sämmtliche Mitglieder der Stiftungs- und Gemeinde-Vermögensverwaltung; und bei Cultus- und Schulstiftungen unter Mitwirkung der Ortspfarrer und Schulinspectoren sofort zu verfassen. Wenn Mobilien und Geräthschaften nach ihrem Zwecke nicht im Verwahr der Stiftungs- und Gemeinde-Vermögensverwaltungen, sondern im Verwahr dritter Personen sich befinden, so haben letztere, so oft das Inventar der Rechnung angelegt wird, in demselben mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, daß die Inventarienstücke noch in ihrer Verwahrung sich befinden.

§. 7.

Das Realitätenverzeichniß (§. 5.) und das Inventar (§. 6.) wird unter der nämlichen Verantwortlichkeit und Unterschrift verfaßt, welche für die Rechnungen selbst angeordnet sind, beide Punkte bilden ergänzende Bestandtheile der Rechnungen, und unterliegen gleich diesen der förmlichen Revision durch die rechnungsaufnehmenden Behörden.

§. 8.

Die Einmischung der wirklich anliegenden Activcapitalien unter den Activrest (Bestand) des vorigen Jahres, wornach die am Schluße desjenigen Jahres, für welches die Rechnung gestellt wird, nach anliegenden Capitalien wieder als ein Theil des Activrestes (Bestandes) dieser Rechnung erscheinen, darf künftig nicht mehr statt haben, und es können daher nur die im Laufe eines Jahres wirklich zurückbezahlte Capitalien in einer besondern Position der Rechnung zur Einnahme gesetzt werden.

§. 9.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist der rechnungsförmigen Behandlung der Activausstände zu widmen. Es wurde in mehrern eingesendeten Rechnungen bemerkt:

a) Daß entweder alle am Schlusse einer vorjährigen Rechnung haftenden Activausstände in der neuen Rechnung unter dem Activreste (Bestande) der vorigen Rechnung enthalten waren, und daß sonach weder die im Laufe des neuen Jahres, wofür die Rechnung gestellt wurde, an obigen Ausständen eingegangenen Summen besonders in der Einnahme, noch die an den laufenden Renten dieses neuen Jahres unbezahlt gebliebenen Beträge als neue Ausstände besonders in die Ausgabe gesetzt, sondern vielmehr mit den am Schlusse des Jahres, wofür die Rechnung gestellt wurde, bestandenen vor- und dießjährigen Activausständen die Rechnungs-Activreste, ausgezeigt worden sind;

b) oder daß die eingegangenen Activausstände unter und neben den laufenden Renten in der nämlichen Position vereinnahmt, und die unbezahlten Beträge der laufenden Renten blos vorgemerkt wurden. Die beiden Verrechnungsarten der Activausstände können künftig nicht mehr statt finden, sondern die Aus-

stände müssen nach der Instruction vom 21. Decb. 1786 (Maierische Gen.-Sammlung v. J. 1788 Bd. IV. S. 875. und 883.) in der Rechnung vorgetragen werden.

Wo jedoch, wie z. B. in den vormaligen Provinzen Ansbach und Baireuth vor dem 1. October 1807 die Activausstände in eigenen, neben den wirklichen Einnahmen stehenden Columnen vorgetragen worden sind, kann diese Einrichtung auch in Zukunft angewendet werden.

§. 10.

Nach den vorstehenden §§. 8. und 9. ergiebt sich von selbst, daß der aus der Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben jeder Rechnung hervorgehende Activrest durchaus nur die am Schlusse des Rechnungsjahres wirklich vorhandene Baarschaft enthalten könne, es muß jedoch jederzeit bei dem Vortrage des Activrestes bemerkt werden, ob hierunter zurückbezahlte Capitalienerlöse für veräußerte Vermögenstheile, Legate, Schenkungen und Erbtheile ꝛc., welche zu Erweiterung des Fundirungsvermögens bestimmt sind, sich befinden. Bei den Stiftungs- und Communalvermögens-Rechnungen der Städte und Märkte ist außerdem durch Anlage der in der einschlägigen Verordnung vom 21. Sept. 1818, §. 38. (solch jährl. allg. Intell.-Bl. S. 1065.) angeordneten Abrechnungen darzuthun, daß dergleichen Vermögenstheile richtig in die Reservecassen hinterlegt worden seyen.

§. 11.

Die in den bisherigen Rechnungen erscheinenden allgemeinen Positionen: Sonderbare Einnahme und Ausgabe insgemein, ad extraordinaria etc. sollen künftig purificirt, und die hierunter ungeeignet aufgenommenen ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, welche entweder alljährlich vorkommen, oder doch zu den regelmäßigen Einkünften und Lasten einer Stiftung und Gemeinde gehören, als z. B. bei der Einnahme die Erlöse aus veräußerten Realitäten, aus abgelösetem Obereigenthum, aus verkauften Kirchenstühlen, Grabkreuzen, Rechnungsersatzposten und bei der Ausgabe die Seminarbeiträge, Kirchendirektorien, Christenlehrschenkungen, Kosten der Erhebung und Verwerthung von Gilt- und Zehentgetreiden, Steuern, Deserviten und Honorarien der Agenten, Brandassecuranzbeiträge, Rechnungsreceßposten ꝛc. entweder in die geeigneten, schon vorhandenen Positionen der Rechnung unter eigenen Unterabtheilungen aufgenommen, oder hiefür eigene schickliche Positionen gebildet werden. Einnahmen und Ausgaben, welche wirklich als außerordentlich betrachtet werden müssen, welche nämlich aus einem in der gewöhnlichen Bewirthschaftung des Vermögens und in der Befriedigung der gewöhnlichen Bedürfnisse einer Stiftung oder einer Gemeinde nicht liegenden außerordentlichen Anlasse hervorgehen, sollen unter der entsprechenden Position: außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben vorgetragen werden.

§. 12.

Schließlich wird noch fürs Allgemeine erinnert, daß der schriftliche Vortrag jeder Rechnung zwar ohne unnöthige Weitläufigkeit, jedoch so deutlich und den verrechneten Gegenstand bezeichnend abgefaßt werden solle, daß er auch ohne jedesmalige Einsicht der Rechnungsbelege vollkommen verständlich sey.

III. Rechtfertigung und Erläuterung der angetragenen Bestimmungen.

Zu §. 1. Dieser Satz findet seine Rechtfertigung in den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen.

Zu §. 2. Mehrere Königl. Administratoren haben bei Ablage ihrer Rechnungen die angerufenen Schematismen wirklich angewendet, und da jeder Magistrat wenigstens einen durch Geschäftsübung gebildeten Stadt- oder Marktsschreiber erhält, so kann es diesen geübtern Rechnungsfertigern nicht nur nicht schwer werden, sondern sogar zur Erleichterung dienen, wenn sie einer durch mehrjährige Anwendung practisch gewordenen Forme ferner folgen können.

Auch unterliegen die Rechnungen der durch Magistrate verwalteten Orte der alljährlichen Revision der Geschäftsmänner vom Fache bei Curatelen, welche die Uebersicht auch unter weitläufigern Formen zu bewahren wissen müßen.

Zu §. 3. Diese Vorschrift scheint nothwendig, da wirklich einige Rechnungen in bloßen Tagebuchabschriften bestanden haben. Die citirte Form der Stiftungsrechnungen ist die für die ehemalige Provinz Neuburg vorgeschrieben, welche außer einer sehr zweckmäßigen Abweichung in der rechnungsmäßigen Behandlung der Activausstände (vid. die Rechtfertigung zu §. 9.) im Ganzen der altbayerischen gleich kommt.

Die angerufene einfache Form der Gemeinderechnungen ist im ehemaligen Illerkreise schon bisher mit Erfolg angewendet worden.

Größere Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungsrechnungen enthalten ohnehin in ihren bisherigen Formularien schon die Positionen für den Vortrag der Fundationslasten.

Für kleinere, bisher nach gar keinem Formular zusammengestellte Rechnungen wird durch successive Belehrung der Rechnungssteller bei der Revision dieser Rechnungen am besten gesorgt werden können.

Zu §. 4. Diese Bestimmung (wenn gleich in der Sache selbst liegend) wird zur Vermeidung allenfallsiger Uebergriffe und Mißgriffe gleichwohl nicht überflüssig seyn.

Zu §. 5. Das Vermögen an Activcapitalien und nutzbaren Rechten (letzteres in seiner Rente) muß ohnehin in jeder Rechnung erscheinen, und es liegt in den Pflichten der rechnungsaufnehmenden Behörden, dafür zu sorgen, daß kein solcher Vermögenstheil, wenn er auch in einem Jahre keinen Ertrag gewährt haben sollte, aus der Rechnung wegbleiben dürfe. Wenn aber auch alle verpachtete Realitäten mit ihrem Pachtertrage in den Rechnungen erscheinen, so ist doch bei der landwirthschaftlichen Selbstregie selten der ganze Bestand der Realitäten in der Oeconomierechnung verzeichnet, und die als Besoldungstheile verliehenen Gebäude und Grundstücke erscheinen in den bisherigen Rechnungen gewöhnlich gar nicht.

Die alljährliche Verzeichnung der Realitäten erhält in jedem Falle die Aufmerksamkeit der Rechnungsführer und Rechnungsaufnehmer auf die unverminderte Integrität des Realitätenbestandes und seiner Benützungsweise; ja sie wird bei Communalrealitäten auch auf die richtige Führung des Gemeindebuches Einfluß haben. Die Herstellung eines eigenen Realitätenverzeichnisses gewährt vor der Aufführung aller Realitäten in der Rechnung selbst den Vorzug, daß der Vortrag der Pachtgelder nicht unterbrochen und erweitert werden darf.

Ein Formular zu dem Realitätenverzeichnisse scheint nicht erforderlich, da die Sache an sich sehr einfach ist, und das Nöthige größtentheils schon aus vorhandenen Inventarisationsacten geschöpft werden kann.

Zu §. 6. Den Mobilien und Geräthschaften, welche oft ein sehr bedeutendes Capital bilden, und ohne genaue Inventarisation allen Gefährden ausgesetzt sind, dürfte eine vorzügliche Sorge gewidmet werden. Wenn auch das Inventar dieser Mobilien für größere Stiftungen und Gemeinden bei der ersten Herstellung eine weitläufige Arbeit ist, so dauert es in der Folge doch auch bei den gehörigen Ergänzungen für jede Zukunft.

Zu Vermeidung der Schreibereien wäre dasselbe übrigens nur alle 5 Jahre einmal der Rechnung anzulegen, und das entworfene Formular dürfte möglichst einfach und dem Zwecke entsprechend seyn.

Zu §. 7. Diese Bestimmung wird sich aus der Wichtigkeit der einschlägigen Actenstücke; — und die Bestimmung —

Zu §. 8. aus den nachtheiligen und verwirrenden Folgen rechtfertigen, welche aus der Fortführung der Activcapitalien unter den Activrechnungsresten entstehen müssen.

Zu §. 9. Die Manipulation lit. a. war bei den Activausständen bisher am gewöhnlichsten und ist auch in dem Formular für die altbayerischen Kirchenrechnungen vom Jahre 1769 vorgeschrieben. Sie hat jedoch nach vorhandenen Beispielen auch bei geübten Rechnungsführern Irrungen und Unrichtigkeiten veranlaßt, und würde deren noch größere bei ungeübten Pflegern herbeiführen, indem sie vorzüglich die Uebereinstimmung der Rechnung mit dem Tagebuche erschwert.

Die Manipulation §. 9. lit. b. ist gegen alles System und verdeckt die Nachlässigkeiten des Rechnungsführers in der Erhebung der Renten. Dagegen dürfte die in der Neuburgischen Kirchen-Rechnungsinstruction vom Jahre 1786 vorgeschriebene Behandlung der Activausstände, wornach die wirklich eingegangenen ältern Ausstände unter gehörigem Vortrage zur Einnahme, die Ausstände des laufenden Jahres aber zur Ausgabe gebracht werden, um so mehr einzuführen seyn, da das Rechnungsformular in allen übrigen Theilen dem altbayerischen gleich ist, und daher keine sonstigen Irrthümer veranlaßt.

Die Verrechnungsweise der Activausstände in den Stiftungs- und Comunalrechnungen der ehemaligen Provinzen Anspach und Baireuth, wobei für den ganzen Vortrag der Einnahmen zwei Colonnen: „Ist eingegangen" und „restirt" nebeneinander gestellt werden, ist zwar gleichfalls richtig, und dem Tagebuche und Heberegister vorzüglich angemessen.

Da sie aber doch in das Tabellarische fällt, und nicht ganz einfach ist, so möchte sie nur da beizubehalten seyn, wo ein mehrjähriger Gebrauch ihre Anwendung erleichtert und verständlicher gemacht hat.

Zu §. 10. Diese Bestimmung soll die vorhergehenden §§. 8 und 9. möglichst deutlich machen, und die Uebersicht der nicht aus Renten erwachsenen Cassareste gewähren, nebstdem aber auch die Ueberzeugung herstellen; daß die Current- und Reservekassen richtig geführt werden.

Zu §. 11. Die allgemeinen Einnahms- und Ausgabspositionen: Sonderbar; Insgemein; ad extraordinaria etc. führen zu Vermischungen verschiedenartiger Einnahmen und Ausgaben, erschweren die Uebersicht, ob alles, was vereinnahmt werden soll, auch wirklich vereinnahmt werde, ob nicht die Ausgaben immer vermehrt werden, und ob nicht die Regiekosten einzelner Vermögenszweige den Ertrag aufzehren. Diese Positionen erschweren auch vorzüglich die Herstellung richtiger Fractionsberechnungen aus mehrern Jahren, wenn dergleichen einmal nöthig werden.

Zudem ist es eben nicht schwer, für die Posten, welche unter diesen Titeln cumulirt zu werden pflegen, und welche höchst selten wahre ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben sind, eine entsprechende Position in der Rechnung aufzufinden, oder neuerdings beizusetzen.

Zu §. 12. Diese Bestimmung wird keiner Erläuterung bedürfen. Uebrigens muß noch überhaupt bemerkt werden, daß eine bloße Ausschreibung der vorstehenden Bestimmungen für die Verbesserung der Rechnungsformulare von Seite der rechnungaufnehmenden Kreiscuratelen und Gerichtsstellen an die Stiftungs- und Gemeindepfleger des platten Landes wahrscheinlich ohne sonderlichen Erfolg auf die Reinheit und Richtigkeit der künftigen Rechnungen bleiben würde. Es ist vielmehr bei Entwerfung dieser Bestimmungen der Gesichtspunkt ins Auge genommen worden, daß dieselben von den Land- und den gutsherrlichen Gerichten, so wie von den Rechnungscommissariaten der Curatelen dazu benützt werden sollen, um bei der Rechnungsrevision die Gemeinde- und Stiftungspfleger mündlich und unter Hinweisung auf die eben vorliegende Rechnung selbst; die Verwaltungen der Städte und Märkte aber schriftlich in den Revisionsprotocollen zu Befolgung der ertheilten Vorschriften anzuweisen, und auf diese Weise nach und nach die möglichste Reinheit in die Rechnungsablage zu bringen.

IV. Besondere Bemerkungen über einzelne Anträge in den Berichten einiger Curatelen.

a) Das Rechnungscommissariat einer Curatel bemerkte, daß rücksichtlich der dem Ungefähr überlassenen Perception der Zoll- und Marktsrenten eine genaue Controle nöthig und hinsichtlich des Bauwesens eine strenge Aufsicht und Controle fürträglich wäre.

Da über diese beiden allgemeinen Bemerkungen, welche nicht einmal die bestehenden Mängel darstellen, gar kein Antrag beigefügt ist, so möchte der Curatel zu überlassen seyn, diesen Mängeln näher auf den Grund zu sehen, und die geeigneten Controlen anzuordnen.

b) Eine Curatel glaubt, daß die Ausstände in der Rechnung durch eine besondere Genehmigung nachgewiesen werden sollten, und eine andere Curatel fügt noch besonders bei, daß kein Pfleger einen von der höhern Behörde nicht genehmigten Ausstand an seinen Amtsnachfolger solle übergeben dürfen. Das unterzeichnete Rechnungscommissariat hat zwar höherer Beurtheilung zu überlassen, in wie fern eine solche Anordnung getroffen werden solle; dasselbe glaubt jedoch unmaßgebend, daß die Bedingung einer vorläufigen Genehmigung der Ausstände durch die vorgesetzte Curatelbehörde, welche die Schreibgeschäfte sehr vermehren würde, der Saumsal einzelner Pfleger nicht steuern, folglich die Ausstände nicht vermindern möchte.

Wenn die einberichteten Ausstände, wie es gewöhnlich geschieht, zur Verrechnung genehmigt werden, so ist die Einberichtung bloße Formalität; soll aber ein aus Schuld des Verwalters unbezahlt gebliebener Ausstand salvo regressu von ihm ersetzt werden, so läßt sich der Auftrag hiezu auch bei der Revision der Rechnungen ertheilen.

Ein nachläßiger Verwalter, der sich nicht scheut, Ausstände in seine Rech-

nung aufzunehmen, wird sich auch nicht scheuen, sie in einem Berichte anzuzeigen, und am Ende geht gewöhnlich doch das Ganze dahin aus, daß die Ausstände unter mehr oder minder scharfen Drohungen gleichwohl genehmigt werden.

c) Auch ist von einer Curatel die Ansicht geäussert worden, daß für die Stiftungen und Gemeinden der größern Städte und Märkte ein jährlicher Etat verfaßt werden sollte.

Das unterzeichnete Rechnungscommissariat glaubt bemerken zu müssen, daß die Exigenz der Gemeinden und der größern Wohlthätigkeitsstiftungen zu sehr von Zufällen abhänge, um einen genauen Etat hierüber verfassen zu können, und daß die Jahresetats bei dem großen Detail ihrer Bearbeitung und Revision leicht das Schicksal haben, daß sie erst dann genehmigt werden, wenn das treffende Verwaltungsjahr schon seinem Ende naht.

München den 24. Februar 1819.

§. 430.

31451.

(Die Theilnahme des Pfarrers zu Weihenörting an der Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonialgerichtsbezirke Schönburg betreffend).

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf die Beschwerdevorstellung des Gutsbesitzers von Schönburg, Grafen von Leyden vom 31. März l. Js. und auf neueren Bericht vom 28. Juni d. Js. im obenbezeichneten Betreffe die Entschließung:

daß zwar die Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonialgerichtsbezirke Schönburg dem Gutsherrn nach §. 96. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 verbleibe, jedoch dem Pfarrer von Weihenörting die Einsicht der Jahresrechnungen und die Abgabe seiner allenfallsigen Erinnerungen hierüber an die Obercuratel nicht verweigert werden könne, nachdem diese bei den Cultusstiftungen ausser den Patrimonialgerichtsbezirken den Pfarrern überhaupt vorbehaltene Rechnungseinsicht durch den §. 96. des angeführten Edictes nicht ausgeschlossen ist, und die Obercuratel dadurch leichter in den Stand gesetzt wird, über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung des Stiftungsfonds ununterbrochen zu wachen.

München den 17. August 1820.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§ 431.

18882.

(Die Geschäftsführung des Magistrats der Stadt München betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, werden die Be-

schwerdevorstellungen der Magistratsräthe in München von Teng, Radlkofer, Spitzweg und Riezler vom 6., 8. und 9. December v. J., die Geschäftsführung des Magistrats der Stadt München betreffend, hiedurch in Urschriften sammt Duplicaten mi nachstehender Entschließung zugestellt:

I.

Die Jahresrechnungen über das Stiftungs- und Comunalvermögen müssen nach §. 44. der Instruction zur Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 von allen Gliedern des Magistrats unterzeichnet seyn

Hievon sind auch diejenigen Magistratsräthe nicht ausgenommen, welche gegen das Materielle der Rechnungen eine bei der Rechnungsaufnahme schon vorgebrachte, jedoch von der Mehrheit der Magistratsglieder nicht beachtete Erinnerung zu machen haben, indem es ihnen überlassen ist, ihrer Unterschrift die Berufung auf besondere Erinnerungen beizufügen, welche jedoch sogleich übergeben, und der Königlichen Regierung mit den Rechnungen zur Bescheidung vorgelegt werden müssen.

Dadurch ist den einzelnen Magistratsgliedern das Mittel gegeben, sich gegen die Mithaftung für Rechnungsposten, deren Zulässigkeit sie nicht anerkannt haben, bis zum Erfolg höherer Bescheidung zu verwahren.

Die Berufung auf Unzulässigkeit bestehender Formen in der Führung von Verwaltungs-, Casse- und Rechnungsgeschäften kann von der Unterschrift der Rechnungen nicht befreien.

Hienach sind die Beschwerdeführer zu bescheiden, und zur nachträglichen Unterschrift der Rechnungen, dann zur Vorlage ihrer Erinnerungen gegen das Materielle der Einnahms- und Ausgabsposten geeignet anzuhalten.

II.

Der angebrachten Beschwerde gegen die Art der Geschäftsführung bei dem Magistrate soll näher auf den Grund gesehen, und dabei besonders berücksichtigt werden, daß, wenn gleich die Aufstellung eigener Cassiere für die Stiftungen des Cultus und der Wohlthätigkeit, dann für das Comunalvermögen von dem gesammten Magistrate als zweckmässig und nothwendig erachtet worden ist, doch die Controlle gegen diese Cassiere weder gänzlich verabsäumt, noch den rechtskundigen Magistratsräthen allein überlassen werden könne, sondern zu dieser Controle auch diejenigen bürgerlichen Magistratsräthe beizuziehen seyen, welche nach §. 47. des Edictes über die Verfassung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 zur Verwaltung des Stiftungs- und Comunalvermögens selbst neben den rechtskundigen Magistratsräthen berufen sind.

III.

Da nach Ansicht der Beschwerdevorstellungen der genannten vier Magistratsräthe angenommen werden kann, daß die im vierten Absatze der Instructionen zur Geschäftsführung vom 21. September 1818 angeordneten Reservkassen beim Magistrate der Stadt München noch nicht bestehen, so hat die Königliche Regierung für die Aufstellung dieser Cassen um so mehr zu sorgen, als eben dadurch die Besorgnisse einzelner Magistratsglieder wegen der Mithaftung gemindert werden können.

IV.

Sollte sich das Vorbringen des Magistratsraths Spitzweg, daß nicht alle Verwaltungsgegenstände vom Belange in den ordentlichen Sitzungen vorgetragen werden, bei Vernehmung des Magistrats bestätigen, so hat die Königliche Regierung diesfalls gehörig einzuschreiten.

München den 28. Januar 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 432.

5006.

(Das Rechnungswesen des Magistrats der Stadt Würzburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 24. März l. J., das Rechnungswesen des Magistrats der Stadt Würzburg betreffend, unter Remission der Belege nachstehende Entschließung ertheilt.

In den §§. 46 und 59 des Edictes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 ist der Magistrat als Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens unter dem Beisatze bezeichnet, daß die Rechnungen hierüber von den in seiner Mitte befindlichen Stadtkämmerern und Stiftungsverwaltern ihm, dem Magistrate, abgelegt werden müssen.

Hiernach versteht es sich von selbst, daß alle Rechnungen, bevor sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und Erinnerung, oder der vorgesetzten Curatel zur Revision vorgelegt werden, im versammelten Magistrate förmlich abgehört, nach Umständen abgeändert, oder bestätigt werden sollen.

Im §. 73. des angeführten Edictes vom 17. Mai 1818 ist auf ein besonderes Regulativ zur Geschäftsführung der Magistrate verwiesen, und dieses unterm 21. September 1818 ertheilte Regulativ bestimmt im §. 44,

daß alle Rechnungen über das Comunal- und Stiftungsvermögen, dann über die gesonderten Schulden-Tilgungsfonds im Namen und unter der Verantwortlichkeit des gesammten Magistrats gestellt, sohin von allen Mitgliedern desselben unterzeichnet werden müsse.

Eine Abänderung dieser Bestimmung, welche lediglich die ordentlichen Verbindlichkeiten des Magistrats in seiner Eigenschaft als Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens ausspricht, kann durchaus nicht statt finden.

Was die Verwahrung einzelner Magistratsglieder gegen die Haftung für Rechnungsposten betrifft, deren Zuläßigkeit sie nicht anerkannt haben, so sollen dieselben auf die abschriftlich anliegende Entschliessung verwiesen werden, welche unterm 28. Januar l. J. über die Geschäftsführung des Magistrats der Stadt München erlassen worden ist.*)

Gegen die Haftung für die Stadtkämmerer und Stiftungspfleger wird sich der Magistrat durch eine strenge Anwendung der im Regulativ vom 21. September 1818 über

---

*) s. vorstehenden §. 431.

das Kasse- und Rechnungswesen ertheilten Vorschriften, und durch zeitiges gemessenes Einschreiten zureichend verwahren können.

München den 17. Juni 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 433.

5973.
(Die Verantwortlichkeit des Magistrats der Stadt Würzburg für Stiftungs- und Gemeinderechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird die vom Magistrate der Stadt Würzburg bei der jüngsten Ständeversammlung eingereichte Beschwerdevorstellung vom 22. Januar 1822, dessen Verantwortlichkeit für die Stiftungs- und Gemeinderechnungen betreffend, zur Kenntniß und geeigneten Verfügung unter dem Bemerken zugestellt:

daß auf dem Inhalte und Vollzuge des §. 44. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 eine solidarische Haftung sämmtlicher Magistratsglieder für Cassedefecte einzelner Pfleger, Cassiere und Rechnungsführer nicht gefolgert, übrigens aber von der dießfalls schon unterm 17. Juni 1821 ertheilten Entschließung nicht abgegangen werden könne.

München den 16. December 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon der Königl. Regierung des Isarkreises und zwar ohne Beilage, dann den Königlichen Regierungen des Unterdonau-, Oberdonau-, Regen-, Rezat- und Obermainkreises mit Abschriften, der Rescripte, welche unterm 28. Januar und 17. Juni 1821 an die Königlichen Regierungen des Isar- und Untermainkreises dießfalls erlassen worden sind, zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 434.

24998.
(Die Ausdehnung der Instruction über die Verwahrung und Verrechnung der Depositen auf die magistratische Verwaltung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 20. Juni und 15. August d. Js. wird erwiedert:

Von Einführung der Depositalordnung vom 10. November vor. Js. bei den Magistraten bezüglich jener Gelder ꝛc., die bei denselben als Verwalter des Comunal- und Stiftungsvermögens zur Aufbewahrung kommen, ist Umgang zu nehmen, da diese Gelder ꝛc. keine Depositen im eigentlichen Sinne bilden, und deßhalb durch die Instruction über die

Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 bereits Vorsorge getroffen ist. Dagegen kann es bei der Anordnung der Königlichen Regierung wegen Einführung der obigen Depositalordnung bei den eigentlichen, aus der Polizeiverwaltung hervorgehenden magistratischen Depositen sein Verbleiben haben.

Die Königliche Regierung wird übrigens die Gründe der gegen die Regierungsanordnung reclamirenden Magistrate gehörig prüfen, und geeignet zu berücksichtigen wissen.

München den 11. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 435.

33320.

(Die Zuschüsse aus Kreisfonden für Bezirkswegbauten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihre Berichte bemerkten Betreffes vom 10. Februar und 5. August d. Js. nach vorherigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen nachstehende Entschließung ertheilt:

Für den Zweck der Zahlungs- und Verrechnungseinweisung bewilligten Kreisfondszuflüsse für Bezirkswegbauten, ist von einem speciellen Verwendungsausweise Umgang zu nehmen, und die einschlägige Ausgabspost lediglich mit der Empfangsbescheinigung der Vertreter der betreffenden Gemeinde, oder im Falle einer Districtsconcurrenz der Districtscassiere zu belegen, wobei übrigens vorausgesetzt wird, daß die Verwendung des Beitrages aus Kreismitteln aus der zu legenden Wegbaurechnung genau hervorgehe, und die Kreisregierung durch deren Einsicht die Gewißheit darüber erlange, daß die bewilligten Unterstützungen ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden seyen.

Die bei Vizinalwegbauten für gemeindliche Angelegenheiten erlaufenden Diäten und Reisekosten für Inspection und Augenscheinvornahme Königlicher Baubeamten sind in Conformität des §. 66. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825 aus dem gemeindlichen Baufonde zu vergüten, und es haben sich sonach auf diese Bauten, wo die Wirksamkeit und Beihilfe des Staats sich lediglich in technischer und polizeylicher Beziehung äussert, die für Officialgeschäfte bewilligten Aversa der Baubeamten nicht zu erstrecken.

München den 15. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 436.

31451.

(Die Verwaltung des Kirchenvermögens Potzingen, resp. das Recht der Ortspfarrer zur Einsichtsnahme in diese Verwaltungen bei Stiftungen die unter Curatel der Gutsherrn stehen.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises wird anruhend eine Abschrift einer an

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises vom 17. August 1820*) im Betreff der Theilnahme des Pfarrers zu Weihendorting an der Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonialgerichtsbezirke Schönburg erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

München den 18. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

XXXII. Zu §. 60. des revidirten Gemeindeedicts.

a) Gemeindearchive**)

§. 437.

(Die Archive der Gemeinden betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die Frage: wie es künftig mit den Archiven der Communitäten in Unserm Reiche gehalten werden soll, Vortrag erstatten lassen, und geben nun folgende Reglementargrundsätze hierüber zu erkennen:

I.

Die Archive der Gemeinden enthalten die Urkunden über ihre öffentlichen und Privatverhältnisse, sohin über ihre ursprüngliche Bildung, über ihre Privilegien, über ihre vorzüglichen Verdienste um den Staat, über die Erwerbung und Erhaltung ihres Vermögens, über Verträge u. dgl. Diese Urkunden sind unverletzbares Eigenthum einer Gemeinde.

II.

Diese Archive werden daher den Gemeinden belassen, und mit dem Staatsarchive nicht vereinigt.

III.

Die Kosten der Unterhaltung eines Gemeindearchivs fallen auf das Gemeindevermögen.

IV.

Der Regierung steht die Aufsicht und Leitung hinsichtlich einer zweckmässigen Verfassung der Gemeindearchive, und die Einsicht in dieselben zu. Sie kann daher durch Commissäre die Originalurkunden copiren lassen, um z. B. diese Copien zum Behufe der vater-

---

*) s. §. 420. S. 734. oben.

**) s. Min.-Entschl. vom 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. Seite 107. oben.)

ländischen Geschichte zu benützen. Das Original soll durch einen Commissär dem Archive einer Gemeinde nie entzogen werden.

V.

Die Commissionskosten werden aus derjenigen Dotation bestritten, welche für jene Stelle bestimmt ist, zu deren Bedarfe die Copirung der Urkunden bei Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beschlossen worden ist.

VI.

In einem jeden einzelnen Falle, welcher die Einsicht eines Gemeindearchivs nothwendig macht, wird das einschlägige Generalcommissariat, in seiner Eigenschaft als Comunalcuratel, angewiesen werden, die betreffende Gemeinde zu beauftragen, dem nominirten Commissär die Einsicht des Gemeindearchivs und die Copirung der Urkunden zu gewähren. Nach diesen Grundsätzen ist in allen vorkommenden Fällen, in Beziehung auf die Archive der Gemeinden, zu verfahren.

München, den 4. August 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 57. S. 1307.

---

b) Beheitzung und Beleuchtung der Hauptwachen*)

§. 438.

(Die Beheitzung und Beleuchtung der Wachen betreffend.)

M. J. Ch.

Was Wir an Unsere Landesdirectionen von Bayern, der obern Pfalz, Neuburg, und an Unsere Generalcommissariate in Franken und Schwaben, wegen der Beheitzung und Beleuchtung der Wachen unterm Heutigen erlassen haben, wird Unserm Kriegs-Oekonomie-Rathe mit dem Auftrage zugefertigt: hiernach den Militärverwaltungen die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

München, den 24. November 1804.

An
den Churfürstlichen Kriegs-Oekonomierath also ergangen.

Neuburger Reg. Blatt Seite 854.

M. J. Ch.

In der Absicht, die bei der Beleuchtung und Beheitzung der Wachen in den Garnisonsstädten Unserer Erbstaaten herrschende Verschiedenheit unter eben so billige als gleich-

---

*) s. Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

förmige Bestimmungen zu bringen; und in der Erwägung, daß eines jeden Orts Hauptwache zur eigentlichen Handhabung der innern Polizei und Sicherheit zunächst bestimmt, mithin es der Gerechtigkeit ganz gemäß ist, daß die darauf ergehenden Kosten von den hiervon Vortheil tragenden Bürgern der Stadt bestritten werden; in der fernern Erwägung, daß sich hiemit auch schon der in den Garnisonsstädten bestehende Gebrauch fast allgemein vereinigt, beschließen Wir:

1) daß die Beheizung und Beleuchtung der Hauptwachen, nämlich der auf derselben befindlichen Offizierszimmern sowohl als der Stuben der Gemeinen, als eine Bürde der Stadtkammer jeden Orts betrachtet werden sollen.

2) Die Magistrate einer jeden Garnisonsstadt haben diesem nach das in dem beigefügten Verzeichniß bemerkte Quantum an Holz und Kerzen zu diesem Behufe beizuschaffen.

3) Die Magistrate haben jedoch mit der detaillirten Materialabgabe sich nicht selbst zu befassen, sondern das treffende Quantum jährlich an die Militär-Kasernverwaltung des Orts, oder, wo eine solche nicht besteht, an das Regiments- Bataillons- Divisions- oder Escadronscommando gegen Schein abzuliefern.

4) Ausser der innern Beleuchtung der Hauptwachen haben sie zugleich die zur öffentlichen Beleuchtung dienenden äußern Laternen an denselben mit dem nöthigen Brennmateriale zu versorgen.

5) Was hingegen die Beischaffung und Unterhaltung der Wachtrequisiten: als Tische, Bänke, Lichterstöcke, Besen, Ofengabeln, sodann die Schreibmaterialien betreffend so hat diese das Militär auch in Ansehung der Hauptwachen, so bei allen übrigen Wachen beizuschaffen und zu besorgen.

6) Unter den vorgenannten Hauptwachen sind jene in den Festungen nicht begriffen, weil ihre Bestimmung einen höhern Zweck, als die Localsicherheit hat; sondern diese werden von dem Militär mit Holz und Licht, und allen übrigen Wachtrequisiten versorgt werden.

7) Eben dieses findet auch in Ansehung aller Thor- und übrigen Nebenwachen statt, folglich ist zu deren Beleuchtung und Beheitzung aus städtischen Mitteln nichts beizutragen.

8) Dieses allgemeine Regulativ hat mit dem 1. k. M. seinen Anfang zu nehmen.

Weiter verordnen Wir, daß das hie und da bestehende Holzabwerfen, als ein schon verschiedene Male abgeschaffter Mißbrauch, allgemein und ohne Unterschied, ob solches zum Besten der Wachen, Thorschreiber, der Commandantschaften, oder der Stadtkammer, oder milden Stiftungen geschieht, durchaus nicht mehr statt finden soll.

Unsere Landesdirection von Bayern rc. hat zum genauen Vollzuge obiger Punkte das Weitere geeignete zu verfügen.

München am 24. November 1804.

An
die Landesdirectionen von Bayern rc. rc. also ergangen.

Verzeichniß

über die in den churpfalzbayerischen Garnisonen bestehenden Hauptwachten und für dieselben bestimmte jährliche Holz- und Lichtgebühr.

Provinz.			An Holz.	An Kerzen. große à 10 Stück	An Kerzen. kleine à 16 Stück
			Klafter.	Pfund	
Bayern	München, Haupt- und Residenzwacht	jährlich	64	200	260
	Freising		24	100	150
	Landshut		27	100	150
	Burghausen		24	100	150
	Passau		27	100	150
	Straubing		27	100	150
	Stadtamhof		12	—	150
	Ingolstadt		30	100	150
	Landsberg		24	100	150
Oberpfalz und Neuburg	Amberg		27	100	150
	Neumarkt		24	100	150
	Neuburg		27	100	150
	Rottenburg		wird v. Militär besorgt.		
Franken	Würzburg		30	100	150
	Bamberg		27	100	150
	Vorchheim		als eine Festung betrachtet.		
	Rosenberg		werden vom Militär besorgt		
	Schweinfurt		24	—	150
	Königshofen		wird vom Militär besorgt.		
	Kitzingen		24	—	150
Schwaben	Ulm		30	100	150
	Dillingen		24	100	150
	Memmingen		24	—	150
	Kempten		24	100	150
	Donauwörth		12	—	150

Nota. Das Klafter Holz ist nach bayerischem Maaße 6 Schuh hoch und 6 Schuh breit Ein jedes Scheit muß 3½ Schuh bayerischen Maaßes lang seyn, folglich enthält eine Klafter Holz 126 Cubikschuh. Die Lichter werden nach dem bayerischen Gewicht abgegeben, und werden auf solches Pfund für die Officiers 10 } per Pfund
dann für die gemeinen Wachtstuben 16 } per Pfund
gerechnet.

München den 17. November 1804.

§. 439.

2243.

(Beheitzung und Beleuchtung der Hauptwachen zu Baireuth und Burghausen betreffend).

M. J. K.

Wir erwiedern Unserm Kriegsöconomierathe mit Rückschluß des vorgelegten Productes, daß das Holz und Licht für sämmtliche Thorwachen, solche mögen von den Bürgern besetzt seyn oder nicht, in Gemäßheit Unsers Rescriptes vom 24. November 1804 von den Militärverwaltungen abgegeben werden solle, wobei jedoch bemerkt wird, daß zur Zeit nur die anfragenden Magistrate hiernach zu verbescheiden, denselben aber auf Anstehen, auch der Ersatz pro praeterito zu leisten sey.

Uebrigens haben sich die Bürgerwachen mit den nach dem militärischen Holz- und Licht-Regulativ treffenden Quanto zu begnügen.

Alle übrigen, an Unsern Kriegsöconomierath noch etwa gestellt werdenden Anfragen und Foderungen aber sind nach dem Sinne Unserer vorliegenden Allerhöchsten Entschließung zu verbescheiden.

München den 20. März 1807.

An
den Königlichen Kriegsöconomierath also ergangen.

§. 440.

13733.

(Lieferung von Brennholz und Lichtern an die Militärhauptwachen auf Rechnung der Gemeindecassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, werden die Vorstellungen des Magistrats der Stadt Nürnberg vom 28. December 1825 und 26. Mai l. Js., Lieferung von Brennholz und Lichtern an die Militärhauptwachen auf Rechnung der Gemeindecassen, hiebei mit der Eröffnung zugestellt, daß Seine Königliche Majestät von den Bestimmungen der höchsten Entschließung vom 24. November 1804 nicht abzugehen gedenken.

München den 12. September 1827.

Staatsministerium des Innern

An
die königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XXXIII. Zu §. 62. des revidirten Gemeindeedicts.

Beeidigung der Bürger bei ihrer Aufnahme *).

§. 441.

8898.

(Die Vereidung angehender Bürger und Unterthanen betreffend).

M. J. K.

Es ist allerdings Unserm Willen entsprechend, daß angehende Bürger und Unterthanen bei ihrer Ansässigmachung, und wenn sie sich zum erstenmal in Uniform zur Landwehr st llen, nach den in der Constitution und in dem Edict über das Indigenat enthaltenen Bestimmungen vereidet und förmliche Protocolle darüber aufgenommen werden; welches Wir auch auf die berichtliche Anfrage vom 25. Juni d. Js. zur weitern Verfügung eröffnen.

München den 31. Juli 1816.

An
das Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

Nachricht sämmtlichen übrigen General-, Kreis- und Localcommissariaten und den Hofcommissairen zu Würzburg und Aschaffenburg zur gleichmässigen Nachachtung.

§. 442.

4347.

(Die Bürgerreceptionen der Magistrate betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 6. März l. J. im rubricirten Betreffe die Entschließung ertheilt,

> daß nur der im Titl. X. §. 3. der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eid bei der Ansässigmachung eines Staatsbürgers stattfinden könne, sohin eine besondere Beeidigung dieser Staatsbürger auf die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Gemeindeglieder nicht zulässig sey, und daß der bezeichnete Eid durch die Magistrate, ohne Concurrenz der land- oder gutsherrlichen Gerichte, abgenommen, jedoch diesen das Protokoll zur Einsicht vorgelegt werden solle.

Die übrigen im zurückgehenden Berichte des Landgerichts Naila vom 23. Februar.

---

*) vergl. hiezu auch den vierten Abschnitt der fünften Abtheilung (Staatsbürgereid), im sechsten Band der gegenwärtigen Sammlung; dann die Minist.-Entschl. vom 31. October 1837. Nro. 1101 (s. §. 7. S. 107.)

l. Js. enthaltenen Anfragen hat die Königliche Regierung nach ihrer eigenen Ansicht zu bescheiden.

München den 4. Juni 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 443.

10513.

(Die Ablegung des Tit. X. §. 3. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eides bei der Ansässigmachung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem aus den Rechenschaftsberichten für die Verwaltungsperiode 18$\frac{32}{33}$ ersichtlich ist, daß hinsichtlich der durch die Verfassung gebotenen Ablegung des allgemeinen Staatsbürgereides bei Ansässigmachungen nicht nur Kreis- sondern Polizeydistrictsweise ein sehr verschiedenes und zum Theile durchaus unzusagendes Verfahren Platz greift, so werden sämmtliche Kreisregierungen über diesen Punct mit nachstehenden Vollzugsvorschriften versehen:

1) Die Pflicht zur Ablegung des allgemeinen Staatsbürgereides bei der Ansässigmachung findet auf alle jene Individuen ohne Ausnahme, welche die Ansässigmachung nach §. 2. des revidirten Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung erlangen, somit auch auf alle, eine Gewerbsconcession erlangenden unangesessenen Inländer aus dem Grunde Anwendung, weil für diese die Concession zugleich den Titel zur Ansässigmachung in sich schließt.

2) Da die Verfassung in dem §. 3. ihres X. Titels die Beeidigung bei der Ansässigmachung vollzogen wissen will, so muß die Eidesablegung auch in der That bezüglich jedes einzelnen Individuums sogleich nach erschrittener Rechtskraft der Ansässigmachungsbewilligung der den Ansässigmachungstitel in sich schließenden Gewerbsconcession, u. s. w. statt finden.

3) Die Befugniß der Eidesabnahme stehet den Districtspolizeybehörden, sohin den Landgerichten, Herrschaftsgerichten, herrschaftlichen Commissariaten und den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistraten zu, wird aber zur Erleichterung der betheiligten Staatsbürger von den Patrimonialgerichten, Patrimonialämtern und den den Landgerichten untergebenen Magistraten mittelst Delegation bezüglich jener neuangehenden Bürger vollzogen, deren Ansässigkeitsbeschluß competent von diesen Behörden ausgegangen ist, und können in gleicher Weise auch von den Herrschaftsgerichten, die Magistrate gutsherrlicher Städte und Märkte delegirt werden.

4) Vor der wirklichen Eidesleistung sind die Schwörenden über die Pflichten der Staatsbürger zu belehren, und auf die große Wohlthat aufmerksam zu machen, die der bayerische Staatsangehörige in dem Besitze der Verfassung seinem Königshause verdankt.

5) Die Eidesleistung selbst hat mit entsprechender Würde stattzufinden, welche eine umfassende mündliche Belehrung keineswegs ausschließt.

6) Die Certiorationsformel ist von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, festzustellen, und dem in der Form. Anl. 1. zu führenden fortwährenden Eidesleistungprotocolle voranzuheften.

7) Die nach §. 3. delegirten Unterbehörden sind gehalten, ihre Protocolle vierteljährig der zuständigen Districtspolizeybehörde zur Einsicht vorzulegen.

München den 7. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Zur Ministerialentschließung vom 7. März 1836. (§. 443.)

Fortlaufender Nummer.	Monat.	Tag.	Gemeindebezirk.	Des Beeidigten.				Name des beeidigten Beamten und des Actuars.	Bescheinigung der vollzogenen Beeidigung durch die eigenhändige Unterschrift.	Bemerkungen.
				Familien-Namen.	Tauf-Namen.	Ansässigmachungstitel.	Ansässigmachungsurkunde.			

XXXIV. Zu §. 63. des revidirten Gemeindeedicts.

a) Competenz der Magistrate in Hinsicht der Gewerbspolizey*).

§. 444.

2006.

(Die Vorstellung des Magistrats zu Lauf, dessen Wirkungskreis betreffend.)

Auf Befehl seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Magistrats zu Lauf, dessen Wirkungskreis betreffend, wird beifolgend der Königlichen Regierung des Rezatkreises, unter Bezug auf die Allerhöchste Entschließung vom 15. d. M. mit dem Anhange zugefertiget, daß die Gewerbsverleihungen, soferne sie nicht einer höheren Stelle durch besondere Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind, den Magistraten allerdings zustehen, die Aufsicht auf die Gewerbe aber, und die Entscheidung der Gewerbsstreitigkeiten sich nach den im Gemeindeedict §. 67. bis 70. über die Polizeygegenstände ausgesprochenen Competenzgrundsätzen zu richten haben.

München den 16. Februar 1819.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 445.

5947.

Die von dem Magistrate zu Goldkronach erhobene Competenzbeschwerde in der Meisterrechtssache des Metzgergesellen Weidenhammer zu Nemersdorf betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Magistrate zu Goldkronach erhobene Competenzbeschwerde in der Meisterrechtssache des Metzgergesellen Weidenhammer zu Nemersdorf folgt zur Abweisung, da die Verleihung einer Gewerbsconcession in keinem Falle als eine bloße Zunftsache angesehen werden kann, und die den Magistraten eingeräumten Befugnisse in Verleihung von Gewerbsgerechtigkeiten auf den Gemeindebezirk beschränkt sind.

München den 30. April 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) s. auch bei Gewerbswesen (Abth. XIV. Tit. 3.) dann die Min.-Entschl. vom 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

§. 446

7276.
(Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Passau, die Zuständigkeit in Verleihung von Buchhandlungs- und Buchdruckereiconcessionen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Passau, die Zuständigkeit in Verleihung von Buchhandlungs- und Buchdruckereiconcessionen betr., vom 20. Febr. d. J. folgt, nebst den damit vorgelegten Verhandlungen, unter dem Auftrage, dem Magistrate darauf zu eröffnen, daß dessen Reclamation als begründet nicht angesehen werden könne, nachdem die Verleihung der Concessionen zu Buchhandlungen und Buchdruckereien vermöge der Verordnungen vom 27. Februar 1816 und 27. März 1817 §. 32, den obern Verwaltungsstellen vorbehalten war, die Competenz des Magistrates nach §. 63. der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 und nach Art. 10. des Gesetzes über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen keine Ausdehnung auf jene der höhern Stellen vorbehaltenen Zuständigkeiten gestattet, aus den Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze §. 64. Ziffer 2. eine Erweiterung der Zuständigkeit des Magistrats nicht gefolgert werden, und endlich nach Art. 3. des Gewerbsgesetzes von der Cession oder Veräusserung einer Concession nicht mehr die Rede seyn kann.

München den 3. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

b) Gemeindliches Vermittlungsamt*)

§. 447.

29607.
(Die Zeugnisse des gemeindlichen Vermittlungsamtes betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat auf diesseitiges Ansinnen in Bezug des Stempelverhältnisses der von den gemeindlichen Vermittlungsämtern über den mißlungenen Sühneversuch ausgestellten Zeugnisse die unten abgedruckte Entschließung erlassen.

Diese Entschließung wird sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen zur Kenntnißnahme und zur geeigneten Veröffentlichung mitgetheilt.

München den 29. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

---

*) s. Min.-Entschl. vom 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

Abdruck der allegirten Entschließung

(Die Zeugniße des gemeindlichen Vermittlungsamtes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die Zeugnisse des Vermittlungsamtes der Stadt- und Landgemeinden über den mißlungenen Sühneversuch dem Stempel zu unterwerfen seyen.

Da diese Zeugniße ebenfalls zu den Ausfertigungen des Vermittlungsamtes gehören, der §. 13. des Gesetzes vom 1. Juli l. Js., die Revision des Gemeindeedicts betreffend, die Anwendung des Stempels bei solchen Ausfertigungen überhaupt nicht zuläßt, und besonders der §. 26. die Befreiung der Partheien von jeder den Sühneversuch, oder die Thätigkeit des Vermittlungsamtes betreffenden Gebühr deutlich ausspricht, dann ein Grund zu einem Unterschiede bezüglich der Ausfertigungen des Vermittlungsamtes bei den Stadt- und Landgemeinden nicht besteht, so ist bei solchen Zeugnißen sowohl bei den Stadt- und Landgemeinden Umgang von Anwendung des Stempels zu nehmen.

München den 15. October 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 448.

27863.

(Die Ausübung des gemeindlichen Vermittlungsamtes von Seite der Magistrate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf ihrem Anfrageberícht bemerkten Betreffs vom 19. September d. Js. eröffnet, was folgt:

Den Magistraten kommt von den über den mißlungenen Sühneversuch auszustellenden Zeugnissen ein Taxbezug nicht zu, da der §. 13. des betreffenden Gesetzes vom 1. Juli 1834 das magistratische Vermittlungsamt lediglich nach den Normen des §. 26. desselben Gesetzes bemessen wissen will, letztere aber nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 20. October 1810 die über fruchtlose Aussöhnungsversuche auszustellenden Zeugniße ausdrücklich von jedem Taxbezuge befreien.

München den 19. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 449.

23989.

(Die Ausübung des Gemeindevermittlungsamts durch die Magistrate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. August des v. J. die Ausübung des Gemeindevermitt-

lungsamtes durch die Magistrate betreffend, wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Das Gesetz vom 1. Juli l. J. die Revision der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend hat §. 13. in den Stadtgemeinden das Vermittlungsamt bei den unter den Gemeindegliedern entstehenden Streitigkeiten den Magistraten übertragen, und selbst für den Fall, wenn die Betheiligten von dem Rechte der eigenen Benennung von Vermittlern Gebrauch machen, eben diesen Magistraten die Bestimmung des mit der Leitung des Vermittlungsversuches zu beauftragenden Commissärs vorbehalten.

Schon hieraus geht hervor, daß wo immer die Uebertragung des den Magistraten zustehenden Vermittlungsamtes an besondere Commissäre eintreten soll, die Bestellung dieser Commissäre von dem betheiligten Magistrate in seiner Gesammtheit, und nicht von dem Bürgermeister allein zu geschehen habe.

Ueberdieß wird aber nicht blos durch den Umstand, daß das Gesetz nur in dem Ausnahmsfalle der Benennung besonderer Vermittler durch die Parteien die Bestellung eines Magistratscommissärs ausdrücklich vorschreibt, sondern auch durch die ständischen Verhandlungen über die in Frage stehende gesetzliche Bestimmung und insbesondere durch die der Kammer der Abgeordneten in ihrer 18. Sitzung im Namen der Staatsregierung abgegebene Erklärung (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1834 Bd. 4. S. 122.) ausser allem Zweifel gestellt, daß über die Ausübungsweise des, den Magistraten in ihrer Gesammtheit übertragenen Vermittlungsamtes, gerade deshalb eine nähere Vorschrift nicht gegeben worden sey, um denselben freien Spielraum zur Einrichtung des Vermittlungsamtes in der den Oertlichkeiten am meisten angemessenen Form zu gewähren.

Die Königliche Kreisregierung wird sich hieraus überzeugen, daß der §. 10. der Instruction über die Geschäftsführung der Magistrate in dem gegebenen Falle nicht zur Anwendung kommen könne, und daß, wo immer die Magistrate die Aufstellung eigener Commissäre für die Ausübung des ihnen zustehenden Vermittlungsamtes beschließen, die Wahl dieser Commissäre nur von den Magistraten selbst und nicht von den Bürgermeistern allein ausgehen dürfe.

Die Berichtsbeilagen folgen demnach zur geeigneten Verfügung zurück.

München den 26. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammern des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

XXXV. Zu §. 64. u. 65. des revidirten Gemeindeedicts.

Competenz des Magistrats in Handhabung der Baupolizei *).

§. 450.

8803.
(Die Vorstellung des Magistrats zu Burgbernheim wegen Competenzentziehung in Bausachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 28. März l. J. die Vorstellung des Magistrats zu Burgbernheim wegen Competenzentziehung in Bausachen betreffend, nachstehende Entschließung ertheilt:

Da es keinem begründeten Zweifel unterliegt, daß der §. 64. Nro. 1. des Gemeindeedicts, welcher das ganze städtische Bauwesen der Aufsicht und Leitung der Magistrate überweiet, sich lediglich auf Communalbauten bezieht, was sowohl aus dem Beiworte städtische als aus den übrigen Bestimmungen dieses §., welche nur von Communalanstalten handeln, vollkommen klar wird, — da ferner eben so wenig die §. 67 bis 72. des gedachten Edictes dem Magistrate die angesprochenen Befugnisse in Bauangelegenheiten einräumen, vielmehr der §. 68. III c. demselben nur die Ortspolizei nach denjenigen Vorschriften überträgt, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind, mithin die polizeiliche Competenz der Magistrate III. Classe nur auf das Ressort der Localpolizei beschränkt ist, und selbst in dieser Beziehung den im §. 90. des VI. constitutionellen Edictes festgesetzten Ausnahmen unterliegt, — die Baupolizei aber in Gemäßheit des §. 60. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 ausdrücklich dem Wirkungskreise der Districts-Polizeibehörde mit Ausnahme der Städte I. und II. Classe, übergeben ist, so erscheint nach allen diesen Erwägungen die Competenz des Magistrats zu Burgbernheim durch die Regierungsentschließung vom 31. December 1831 **) nicht beeinträchtigt und es muß daher bei dieser Entschließung das Verbleiben haben.

Von dieser Verfügung ist der Magistrat zu Burgbernheim in Kenntniß zu setzen.

München den 15. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

*) Vergl. zu §. 59 des revidirten Gemeindeedicts aufgenommenen Entschließungen.

**) [illegible] ht Windsheim hatte aus Anlaß eines speciellen Falles dem Magistrate der Stadt Burgb. [illegible] Kompetenz ausgesprochen, uber Baugesuche Beschluß zu fassen. Die hier erwähnte Entschlie[illegible]r Königlichen Regierung des Rezatkreises hat diese landgerichtliche Verfügung bestätigt.

XXXVI. Zu §. 66. des revidirten Gemeindeedicts.

Präsentationsrecht der Gemeinden und Stiftungen *).

§. 451.

(Die Tischtitel-Verleihungen der Städte, Märkte und übrigen Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

Damit die Willkühr entfernt werde, welche bei den Tischtitel-Verleihungen der Städte und Märkte und übrigen Gemeinden bisher meistens statt gefunden hat, und damit

---

*) Vergl. die Allerhöchste Entschließung vom 18. März 1819 Nr. 3045. (s. §. 219. S. 415. oben), dann §. 35. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825. (s. Bd. II. S. 431), ferner über Patronatsrechte überhaupt, in der Abtheilung VIII., dann die Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107 oben.)

Die älteren nunmehr wieder außer Wirkung getretenen Verordnungen über Aufhebung der gemeindlichen Patronatsrechte lauten wie folgt:

1808.

(Die von den Gemeinden und Stiftungen vorhin ausgeübten Präsentationsrechte betreffend.)

M. J. K.

Wir haben im Betreffe der von den Städten, Märkten, dann übrigen Gemeinden und von den Stiftungen vorhin ausgeübten Verleihungsrechte geistlicher Pfründen und Pfarreien, in Erwägung der mit der neuen Constitution und Organisation Unseres Reiches eingetretenen Verhältniße, auf die Uns dießfalls vorgelegte Anfrage beschlossen, wie folgt:

1) Bei Besetzung erledigter Pfarreien und geistlicher Pfründen, auf welche bisher Städte, Märkte, Gemeinden, Stiftungen und überhaupt mystische Personen zu präsentiren hatten, ist das nämliche Verfahren zu beobachten, welches für die geistlichen Stellen Unseres Patronats vorgeschrieben ist;

2) die Anzeige der Erledigung, die persönliche Begutachtung, der Schluß über Ernennung, die Aussertigung der Präsentation richten sich sohin nach den nämlichen Normen, und gehen durch dieselben Organe, wie bei Unsern landesfürstlichen Pfarreiverleihungen;

3) bei katholischen Pfarr- und andern geistlichen Pfründen, welche zu dem Comunal- oder Stiftungspatronate gehören, haben die Titulanten der Comunen und Stiftungen, wenn es ihnen an keiner der vorgeschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher, vorzüglichen Anspruch auf Anstellung.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt allgemein bekannt gemacht werden.

München den 14. November 1808.

(Regierungsbl. v. J. 1808 St. 68. S. 2713.)

Erläuterung

der allgemeinen Verordnung vom 14. November 1808.

(Die Präsentationsrechte der geistlichen Körperschaften betreffend.)

M. J. K.

Wir haben bereits durch Unsere Verordnung vom 14. November 1808. (Regierungsblatt Nro. LXVIII. S. 2713.) in Erwägung der mit der neuen Constitution Unseres Reiches eingetretenen Verhältniße festgesetzt:

auf diesem Wege Unsere Verordnungen über die Bildung geistlicher Staatsdiener und Seelsorger nicht vereitelt werden mögen, haben Wir Folgendes beschlossen:

1) Den Städten, Märkten und Gemeinden soll künftig nicht mehr gestattet seyn Tischtitel unmittelbar zu verleihen; dagegen

2) haben Unsere General-Landescommissariate, als Comunalcuratelen, dieses Geschäft zu übernehmen, und dabei zu beobachten, daß

3) in Uebereinstimmung mit der für Unsern Titelverleihungen festgesetzten Norm jährlich als die höchste Zahl für jede 30 Präbenden des Gemeindepatronats eines Generalcommissariats-Bezirks ein Titulant angenommen werde;

4) die Bewerber um solche Tischtitel haben alle Bedingungen zu erfüllen, welche zur Erlangung Unsers landesfürstlichen Titels erforderlich sind;

5) blos die Söhne von Bürgern oder Mitgliedern den respectiven Gemeinden haben hierauf Anspruch;

6) die Magistrate, oder Gemeindevorsteher behalten das Recht, die Subjecte Unseren Comunalcuratelen in Vorschlag zu bringen; sie können jedoch

7) die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen nur in so ferne erwarten, als diese sich nach Nr. 4. hiezu fähig zeigen, und nach dem Verhältnisse, in welchem die Anzahl ihrer Patronatrechte mit der Zahl 30 steht.

8) die Comunalcuratelen sind ferner befugt, alle Titelverleihungen bei einzelnen Gemeinden auf eine Zeit einzustellen, wenn diesen eine das festgesetzte Verhältniß übersteigende Anzahl Titulanten zur Last liegt.

9) Wir werden künftig nur den Söhnen solcher Gemeinden, die mit keinem Patronatrecht versehen sind, Unseren Titel verleihen. Die Söhne der mit Präsentationsrechten versehenen Gemeinden haben nur bei vorliegender Unzulänglichkeit derselben auf eine ähnliche Unterstützung von Uns Hoffnung.

10) Die Alumnen Unseres Georgianischen Seminars in Landshut haben nach dem Inhalte der Statuten entweder auf Unseren, oder auf einen Tischtitel einer Gemeinde Anspruch.

11) Unsere Generalcommissariate und Comunalcuratelen haben Uns jährlich zu der für die Tischtitel-Verleihungen festgesetzten Zeit, nämlich am Anfange des

---

daß bei Besetzung erledigter Pfarreien und geistlicher Pfründen, auf welche bis dahin Gemeinden, Stiftungen und überhaupt mystische Personen zu präsentiren hatten, das nämliche Verfahren, dieselben Normen und Organe eintreten sollen, wie sie bei Verleihung geistlicher Stellen Unsers Landesfürstlichen Patronats statt finden.

Da sich ungeachtet der Bestimmtheit dieser Verordnung doch neuerlich über die Anwendung derselben auf die Patronatsrechte einiger geistlichen Corporationen Anstände ergeben haben, so erklären Wir hiemit, daß Eingangs angeführte Verordnung auch auf alle in dem gegenwärtigen Umfange Unseres Königreiches entlegenen geistlichen Körperschaften als Domcollegiat- und andere Stiften, Klöster, Universitäten, Seminarien u. s. w. sich erstrecken, und bei den Erledigungen solcher Patronatsstellen lediglich nach obiger Verordnung vom 14. November 1808 sich geachtet werden soll.

München den 12. December 1810.

Regs.-Bl. v. J. 1810. St. LXXV. S. 1409.

zweiten Quartals des Etatsjahres; das Verzeichniß der schon bestehenden und der neu vorgeschlagenen Comunaltitulanten mit ihrem Gutachten, sofort mit der Anzeige der Zahl der Comunal-Patronatrechte vorzulegen, damit Wir hierüber endlich bestimmen können; wonach Unsere Entschließungen durch die Generalcommissariate, als Comunalcuratelen, zur weitern Ausfertigung gebracht werden sollen.

München den 9. April 1808.

Reg.-Bl. v. J. 1808, Bd. 1. St. 17. S. 839.

§. 452.

980.

(Die Tischtitelverleihungen der Privaten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König gedenken den Willen der Privatpatronen und anderer Privaten in Ertheilung der Tischtitel an Candidaten des katholisch-geistlichen Standes bei genügender Sicherheitsleistung der Verleiher nicht zu beschränken; Allerhöchstdieselben gewärtigen jedoch; daß die Verleiher ihr Augenmerk hiebei nur auf solche Individuen richten werden, welche alle Bedingungen der Vorbereitung zu diesem Stande, wie solche in der Regel zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels erforderlich sind, erfüllt haben, und weder rücksichtlich ihrer Studien, noch von Seite ihres sittlichen Betragens einer gegründeten Ausstellung unterliegen.

Unter diesen Voraussetzungen wollen Seine Majestät nicht darauf bestehen, daß die Allerhöchste Bestätigung solcher von Privaten ertheilten Tischtitel jedesmal erholt werde, sondern finden genügend, wenn dergleichen Tischtitelverleihungen den betreffenden General-Kreiscommissariaten angezeigt werden.

Die General-Kreiscommissariate sind übrigens angewiesen, am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß der im Laufe desselben in ihren Kreisen ertheilten Privat-Tischtitel, mit umständlicher Bemerkung der Personalverhältnisse und Qualification der Candidaten, an das Ministerium des Innern einzusenden.

Was die Tischtitelverleihungen der Comunen betrifft, so hat es bei den Bestimmungen der Generalverordnung vom 9. April 1808 (Regierungsblatt desselben Jahres Seite 839) sein Verbleiben, worauf hiemit ausdrücklich zurückgewiesen wird.

München den 30. Mai 1813.

Staatsministerium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. 31. S. 731.

§. 453.

7835.

(Die Präsentation der Gemeinden auf Schuldienste betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. April d. J. wird zur Resolution erwiedert, daß es An-

stand finde, bei Seiner Königlichen Majestät die förmliche und allgemeine Einziehung der Präsentationsrechte der Gemeinden auf Schuldienste in Antrag zu bringen, und daß es der Regierung überlassen werde, die einzelnen vorkommenden Fälle nach strenger Prüfung der Urkunden und des Besitzstandes, salvo recursu zu entscheiden.

München den 31. Mai 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 454.

(Die Präsentationsrechte der Gemeinden auf Pfarreien und andere geistliche Beneficien betreffend.)

M. J. K.

Da in Folge der gegenwärtigen Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche dieselben in die Ausübung der Präsentationsrechte auf Pfarreien und andere geistliche Beneficien, welche unter den vorigen Verhältnissen durch die Verordnung vom 14. November 1808. suspendirt war, wieder eingetreten sind; so haben Wir zur Vermeidung aller Mißverständnisse für nöthig befunden, die Normen und Modificationen, unter welchen die Ausübung dieser Rechte statt finden soll, hiemit zu erneuern und festzustellen;

1) Die Präsentationen, welche die Gemeinden ausüben, unterliegen Unserer allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung. Erst, wenn diese erfolgt ist, kann die Ausfertigung der förmlichen Präsentationsurkunde an die Präsentirten geschehen.

2) Da keine Präsentation auf eine geistliche Pfründe Unsere Bestätigung erhalten kann, wenn der Geistliche nicht den allgemeinen Vorschriften der Verordnung vom 30. December 1806 in Ansehung der Concursprüfung genügt hat, so versteht es sich von selbst, daß auch die Präsentationen der Gemeinden diesen Bedingungen unterworfen seyn müssen.

3) Die sämmtlichen einfachen Beneficien der Gemeinden bleiben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. October 1807 (Regierungsblatt Seite 1615 — 1626) die Einrichtung von Emeriten Häusern betreffend dem Emeriten Institute zur Versorgung emeritirter Priester gewidmet, und können nur an solche Geistliche verliehen werden.

Da in der besagten Verordnung anbefohlene Ausscheidung der Beneficien nicht allenthalben geschehen ist, so werden Wir bis zu deren Vollzug den Gemeinden in vorkommenden Besetzungsfällen entweder die auf solche Beneficien zu versetzenden Individuen jedesmal benennen, oder nach Umständen ihnen die Gesuche der in dieser Art geeigneten Priester, die sich darum beworben haben, dem Vorschlage zustellen lassen. —

Auch in Ansehung solcher Curatbenefizien der Gemeinden, welche nicht mit beschwerlichen Diensten verknüpft sind, und die sich deßhalb zur Versorgung der zum beschwerlichen Seelsorgamte unfähig gewordenen Priester eignen, muß darauf beharrt werden, daß deren Verleihung vorzugsweise nur an geistliche der genannten Art geschehe.

damit einer Seits dem ordentlichen Dienste der Seelsorge brauchbare Subjecte nicht entzogen werden, und solche Beneficien nicht arbeitsscheuen Individuen zufallen, welche dergleichen Pfründen in Unthätigkeit zu genießen trachten, und damit anderseits die nöthige Rücksicht auf die Versorgung alter oder gebrechlicher Geistlicher entsprochen werde, um ihnen angemessene Ruheplätze zu verschaffen.

4) Bei Besetzung der Schulbeneficien, wo solche den Gemeinden zusteht, ist darauf zu sehen, daß die Verhältniße der präsentirten Individuen zu den betreffenden Gemeinden auf eine mit dem amtlichen Stande des Lehrers, und mit den über das Schulwesen bestehenden Verordnungen vereinbarlicher Weise regulirt werden.

5) So oft eine geistliche Pfründe des Gemeinde Patronats-Rechts erledigt wird, soll deren Ausschreibung in dem Kreisintelligenzblatte unter Präfigirung eines angemessenen Termines geschehen, damit die Bewerber um dieselbe sich betreffenden Orts anmelden können.

Hiernach habt ihr euch zu achten und in vorkommenden Fällen zu verfahren.

München den 18. Februar 1819.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

§. 455.

4069.

(Die Ausschreibung erledigter Geistlicher, dem Patronatsrechte der Gemeinden zustehenden Pfründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Vorstellungen des Stadtmagistrats dahier, wird der Königlichen Regierung, Kammer des Innern eröffnet, daß der im §. 5. des Allerhöchsten Rescripts dd. 18. Februar d. J. angeordneten Ausschreibung der Erledigung geistlicher Pfründen, worauf den Gemeinden das Patronatsrecht zusteht, unter der Unterschrift derselben kein Hinderniß zu setzen sey.

Uebrigens wird die Königliche Regierung die gehörige Aufmerksamkeit pflegen, daß in dergleichen Ausschreibungen keine den bestehenden Verordnungen zuwider laufenden Bestimmungen getroffen werden.

München am 18. April 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 456.

4117.

(Präsentationsrechte der Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. April d. J. wird erwiedert, daß in den Fällen, wenn

den Gemeinden Präsentationsrechte zu nicht stabilen Caplaneistellen zustehen, die Bestätigung solcher Präsentationen nach den gegebenen Competenzbestimmungen von der Königlichen Regierung ohne Anstand zu ertheilen sey.

Was die Präsentationsrechte der Stiftungen, Bruderschaften oder anderer mystischer Personen betrifft, so hat es bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben.

München am 26. Juli 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 457.

12838.

(Tischtitel-Verleihungen der Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 10. v. M. erwiedern Wir euch, daß bei der gegenwärtigen Verfassung der Gemeinden dieselben in Ansehung der Befugniß in Ertheilung der Tischtitel für Candidaten des katholisch-geistlichen Standes unter dem Vorbehalte der Bestätigung der vorgesetzten Kreisregierung keiner weitern Beschränkung unterliegen, als welche die Rücksichten auf die daraus für das Vermögen der Gemeinden entstehenden Lasten erheischen, so ferne übrigens im Allgemeinen die Candidaten die vorschriftsmässige Qualification besitzen; — in welch beider Beziehung die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen die gehörige Vorsicht zu beobachten hat.

Die Erhebung von Taxen hiebei kann nur in so ferne statt finden, als diese hergebracht ist. —

München den 6. September 1819.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung: den übrigen Regierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 458.

9753.
(Die Präsentationsrechte der Gemeinden auf protestantische geistliche Pfarrstellen und in specie das Pfarr-Präsentationsrecht der Stadtgemeinde zu Schweinfurt betreffend.)

M. J. K.

Indem Wir Unseren Regierungen der sämmtlichen betreffenden Kreise durch Rescript vom 18. Februar d. Js. zu erkennen gegeben haben, daß in Folge der gegenwärtigen Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche dieselben in die Ausübung der Präsentationsrechte auf Pfarreien und andere geistliche Beneficien, welche unter den vorigen Verhältnissen, durch die Verordnung vom 14. November 1808 suspendirt war, wieder eingetreten seyen; war Unsere Absicht, auf die Pfarreien und andere geistliche Stellen des pro-

testantischen Cultus, auf welchen ein solches Gemeindepatronatsrecht haftet, ebensowohl, als auf die katholischen, gerichtet.

Die im §. 1. des erwähnten Rescripts ausgesprochene Bestimmung, daß die Präsentationen, welche die Gemeinden ausüben, Unserer Allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung unterliegen, und daß erst, wenn diese erfolgt ist, die Ausfertigung der förmlichen Präsentationsurkunde an die Präsentirten geschehen könne, gilt als allgemeine Norm ebenso von der Besetzung protestantischer Pfarreien als bei katholischen.

Keine Präsentation auf eine protestantische geistliche Stelle kann Unsere Bestätigung erhalten, wenn nicht der Geistliche die nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften zur Beförderung in das Pfarramt angeordneten Prüfungen bestanden hat, und die genügende Qualification hiezu besitzt. Diesen Bedingungen sind demnach auch die Präsentationen der Gemeinden auf solche Stellen unterworfen.

Die Anmeldung der Bewerber neu erledigter protestantischer geistlicher Stellen des Gemeindepatronats geschieht bei den betreffenden Magistraten und Gemeindeausschüssen, welche unter denselben das in Vorschlag zu bringende Individuum mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten auswählen.

Zu diesem Ende soll die Erledigung unter Präsidirung eines angemessenen Anmeldungstermines in dem Kreisintelligenzblatte ausgeschrieben werden.

Die Consistorien werden die gehörige Aufmerksamkeit pflegen, daß in dergleichen Ausschreibungen keine den bestehenden Verordnungen zuwiderlaufenden Bestimmungen getroffen werden.

In Ansehung des Nachsitzes, der Intercalarien, der Beförderungsabgaben, werden die Geistlichen auf den Stellen des Gemeindepatronats ganz nach den bestehenden allgemeinen Normen behandelt.

Was die Patronatsrechte betrifft, welche die ehemaligen Reichsstädte ausgeübt haben, so können nur jene in die Categorien der den Gemeinden verbleibenden Rechte dieser Art aufgenommen werden, die nicht als Territorial-Hoheitsrechte erscheinen, welche die magistratischen Behörden dieser Städte nach ihrer damaligen Verfassung ausübten, sondern als eigentliche Gemeinderechte nachgewiesen werden können.

Da Letzteres der Fall bei den vom Magistrate zu Schweinfurt in Anspruch genommenen Präsentationsrechten nicht ist, so soll es bei den unterm 14. December 1811, 6. December 1814, dann 26. Mai 1817 erlassenen abweisenden Entschließungen sein Verbleiben haben, und es ist alsbald zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen daselbst zu schreiten.

Hiernach habt ihr das Geeignete zu verfügen. Von gegenwärtiger Entschließung haben Wir auch den betreffenden Kreisregierungen Mittheilungen machen lassen.

München den 11. November 1819.

An
das Königliche Oberconsistorium München also ergangen.

Mittheilung: der Königlichen Regierung des Untermainkreises.

Mittheilung: mit Hinweglassung des letzten Punktes von den Worten „da letzteres" an die übrigen Regierungen mit Ausnahme jener des Rheinkreises.

§. 459.

13288.

(Präsentationsrechte der Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 17. August und 26. October d. J. wird erwiedert, daß von der im Betreffe der Präsentationsrechte der Stiftungen, Bruderschaften, und anderer mystischer Personen unterm 26. Juli d. J. gegebenen Weisung nicht abgegangen werden könne.

München am 13. November 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern also ergangen.

§. 460.

551.

Auszug.

(Die Gemeinden-Präsentationsrechte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

— — — — — — — — — — — —

In jedem Falle hätten auch die in dem ersten Berichte vom 15. July d. J. erwähnten — aber nicht einmal namentlich bezeichneten Gesuche der früheren Competenten um das Beneficium zu Rotthalmünster reproducirt werden sollen.

Ueberhaupt sollen in solchen Fällen der Gemeinde-Präsentationsrechte jedesmal die Gesuche sämmtlicher Bewerber um die betreffende Pfründe in einem vollständigen Vortrage zusammengefaßt, und nach der Qualification der Bewerber mit Rücksicht auf die bestehenden Verordnungen umständlich gewürdigt werden.

Es wird gewärtigt, daß bei der weitern Vorlage dieses Gegenstandes hienach genau verfahren werde.

München den 16. Januar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 461.

Auszug.

1157.

(Die Präsentationsrechte der Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

— — — — — — — — — — — —

Uebrigens erinnern Wir euch bei dieser Gelegenheit, (die Besetzung des Spitalbene-

ficiums zu Rosenheim) wiederholt im Allgemeinen, daß in den Fällen der Gemeindepräsentationsrechte jedesmal die Gesuche sämmtlicher Bewerber um die betreffenden Pfründen in einem vollständigen Vortrage zusammengefaßt, und nach der Qualification derselben mit Rücksicht auf die bestehenden Verordnungen von dem betreffenden Magistrate umständlich gewürdigt, und hienach die Auswahl getroffen werden soll.

Hienach habt ihr das Geeignete zu verfügen.

München den 13. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 462.

Auszug.

2036.
(Die von dem Magistrate künftighin zu erstattenden Präsentationsvorschläge auf Beneficien betreffend.)

M. J. K.

— — — — — — — — — — — —

Uebrigens ist der Magistrat für künftige Fälle der Präsentation auf Beneficien, worauf ihm das Patronatrecht zusteht, nach den euch bereits wiederholt gegebenen erst jüngst bei Besetzung des Spitalbeneficiums zu Rosenheim erneuerten Weisungen, in Ansehung der Behandlung dieser Gegenstände bei Erstattung der Präsentationsvorschläge auf dem Grunde der unabänderlichen Bestimmungen des Allerhöchsten Rescripts dd. 18. Februar v. J. nachdrücklich zu verbescheiden; — und ihr habt künftig dergleichen Vorschläge, wenn sie nicht mit umständlichen Vorträgen begleitet sind, worin bei dem Magistrate sämmtliche Gesuche der Bewerber um eine Pfründe nach der Qualification derselben gehörig gewürdigt sind, allezeit ohne Weiters zur gehörigen Bearbeitung zurückzuschicken.

Endlich ist dem Magistrate noch zu verweisen, daß er sich habe beigehen lassen, der geistlichen Behörde von der Präsentation des Priesters Schmidhamer schon Nachricht zu ertheilen, ehe noch dieselbe Unsere Bestätigung erhalten hatte.

München am 20. März 1820.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 463.

(Das Verfahren bei der Ausübung der Präsentationsrechte der Comunen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe bemerkt: daß ungeachtet der Einholung der Erinnerungen der Gemeindebevollmächtigten, behufs der Erstattung der Vorschläge zur Ausübung des Präsentationsrechtes auf geistliche Pfründen den Magistraten nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, es doch nach Maaßgabe der §§. 82, 83 und 84 der

Verordnung vom 17. Mai 1818 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, denselben in Fällen, wenn der Gegenstand von besonderer Wichtigkeit ist, wie z. B. wenn es auf Besetzung einer Ortspfarrei in der Gemeinde selbst ankömmt, empfohlen werde, die Erinnerungen der Gemeindebevollmächtigten zu erholen, und daß, wenn solche Erinnerungen abgegeben worden sind, dieselben von den Magistraten nicht mit Stillschweigen übergangen werden können, sondern in den zu erstattenden Vorträgen und Berichten gehörig gewürdiget, und mit denselben vorgelegt werden müssen.

München den 29. April 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 464.

964.

(Das Präsentationsrecht des Magistrats in Nördlingen zu Lehrstellen betreffend.)

M. J. K.

Nachdem in der durch Unser Rescript vom 7. Mai 1804 genehmigten Instruction für die verschiedenen Behörden in den mediatisirten Reichsstädten der ehemaligen Provinz Schwaben, den dortigen Verwaltungsräthen bei Ernennung von Schulinspectoren, Rectoren und Lehrern, das Recht der Initiative eingeräumt und gestattet worden ist, jederzeit an die Landesstelle drei Subjecte, welche jedoch die allgemein angeordneten Prüfungen vorher bestanden haben müssen, zur Auswahl in Vorschlag zu bringen, und nach dem in Unserm über die Mediatisirung der vormaligen Reichsstadt Nördlingen unterm 23sten Juli 1804 erlassenen besondere Rescripte auf die oben erwähnte Instruction ausdrücklich Beziehung genommen wird; so soll es bei diesen Bestimmungen sein Verbleiben haben, sohin dem Magistrate zu Nördlingen, die in der oft gedachten Instruction rücksichtlich des Schulwesens ausgesprochenen Rechte auch fernerhin überlassen, respective zurückgegeben seyn, mit dem daselbst gleichfalls ausgedrückten Vorbehalte in Ansehung der Ernennung zu Lehrstellen an Lyceen und Gymnasien. Dieses wird euch auf eure Berichte vom 10. April v. J. und 10. Januar l. J. hiemit zur Resolution eröffnet.

München den 22. Februar 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 465.

2744.

(Die Präsentationsrechte der Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

Obgleich Wir Uns aus der Vorstellung des Magistrates der Stadt Schweinfurt von den rechtlichen Ansprüchen desselben auf die Präsentation zu den geistlichen Stellen in

der Stadt nicht überzeugt haben; so wollen Wir doch in Erwägung, daß die Zuziehung des Achlerstandes bei den Pfarrwahlen es zweifelhaft läßt, in wieferne die Bürgerschaft zu denselben mitgewirkt habe, und zur weitern Bestätigung Unserer durch das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818. ausgesprochenen landesväterlichen Absicht, den Gemeinden eine größere Wirksamkeit bei ihren innern Angelegenheiten einzuräumen, die Bitte des gedachten Magistrates in so weit gewähren, als solches mit Unsern Rechten, und den angenommenen Regierungsgrundsätzen verträglich ist. Wir haben demnach beschlossen, wie folgt:

1) bei Erledigung von geistlichen Stellen in Schweinfurt gestatten Wir dem dortigen Magistrate, in Verbindung mit den Gemeindebevollmächtigten den Vorschlag von dreien qualificirten Subjecten, deren Einem Wir alsdann Unsere Bestätigung ertheilen werden.

2) Dabei hat sich jedoch der Magistrat genau an die Bestimmung der Beförderungsordnung vom 23. Januar 1809. Abschnitt 4. §. 6. b. (Reg. Bl. 1809. Nr. X.) und an den §. 13. der Verordnung vom 12. August v. Js. (Reg. Bl. 1820. Nr. XXIX.) zu halten.

Unsere Regierung des Untermainkreises hat den Stadtmagistrat von Schweinfurt von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, am 15. März 1821.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht: dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium.

2224.

§. 466.

(Die Besetzung der niedern Kirchendienste in Nördlingen betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unser Rescript vom 7. Mai 1804 der Instruction für die Verwaltungsbehörden der mediatisirten Reichsstädte in der ehemaligen Provinz Schwaben Unsere Genehmigung ertheilt. In derselben ist dem Verwaltungsrathe das Recht eingeräumt, zu erledigten geistlichen und Schulstellen drei geeignete Subjecte in Vorschlag zu bringen. Indem Wir nur in Betracht jener Genehmigung, durch Rescript vom 22. v. Mts. dem Magistrate der Stadt Nördlingen dieses Präsentationsrecht rücksichtlich der Schulen bestätigt resp. zurückgegeben haben, so wollen Wir, daß es in Ansehung der niedern Kirchendienste eben so gehalten werde. Ihr habt hienach das Consistorium zu Ansbach wegen der in Nördlingen gegenwärtig erledigten Vorsingerstelle anzuweisen, und in vorkommenden Fällen demgemäs zu verfügen.

München, den 20. März 1821.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium. also ergangen.
Mittheilung: der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

§. 467.

8059.

(Das Präsentationsrecht der Stadt Nürnberg auf geistliche und Schulstellen betreffend).

M. J. K.

Der Magistrat der Stadt Nürnberg hat Uns in einer Vorstellung vom 7. Juni d. Js. um Wiederverleihung des Präsentationsrechtes auf Kirchen- und Schulstellen allerunterthänigst gebeten. In Erwägung, daß bei der reichsstädtischen Verfassung die Gemeinden durch Zuziehung der alten genannten, und der bürgerlichen Rathsfreunde zur Besetzung der Pfarr- und Schuldienste mitgewirkt haben, und um Unserer Stadt Nürnberg einen neuen Beweis Unserer Königlichen Gnade zu geben, haben Wir beschlossen, dieser Bitte in so weit zu willfahren, als solches mit Unsern Rechten und den angenommen Regierungsgrundsätzen verträglich ist. Wir verordnen demnach

1) Bei Erledigung von protestantischen, geistlichen Stellen innerhalb des Burgfriedens von Nürnberg gestatten Wir dem dortigen Magistrate, mit Zuziehung der Kirchengemeindebevollmächtigten, den Vorschlag von drei qualificirten Subjecten, deren Einem Wir alsdann Unsere Bestätigung ertheilen werden.

2) Hiebei hat sich jedoch der Magistrat genau an die Bestimmung der Beförderungsordnung vom 23. Januar 1809, Abschn. IV. §. 6. b (Regierungsblatt 1809 N. 10.) und an den §. 13. der Verordnung vom 12. August 1820 (Regierungsbl. 1820 Nr. XXIX.) zu halten.

3) In der nämlichen Art räumen wir dem Magistrat das Präsentationsrecht auf sämmtliche Lehrerstellen an den Schulen ein, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der Ernennung zu Lehrstellen an Lyceen und Gymnasien.

4) Die subalternen Kirchendienste soll der Magistrat zu besetzen, jedesmal aber deren Verleihung dem Consistorium in Ansbach anzuzeigen haben.

Unsere Regierung des Rezatkreises hat den Magistrat der Stadt Nürnberg von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen und über deren Befolgung zu halten.

München am 13. Juli 1821.

An
die Königliche Kreisregierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium zur weiteren Verfügung unterm 15. Juli 1821.

§. 468.

17185.

(Das Präsentationsrecht der Stadt Nördlingen auf geistliche und Schulstellen betreffend).

M. J. K.

Wir haben auf eueren Bericht vom 6. Mai v. Js. und 19. v. Mts., das Präsentationsrecht der Stadt Nördlingen auf geistliche und Schulstellen betreffend, beschlossen, wie folgt:

1) In Gemäßheit Unseres Normativrescripts über die Mediatisirung der vormaligen Reichsstädte ddo. 10. August 1803 und der durch Unsere weitere Entschließung vom 9. April 1808 der Stadt Nördlingen zugestandenen Präsentationsbefugniß verleihen, resp. restituiren Wir derselben das Recht der Präsentation auf geistliche und Schulstellen innerhalb der Ringmauern der Stadt.
2) Bei Erledigungsfällen hat der Magistrat mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten drei qualificirte Subjecte in Vorschlag zu bringen, deren einen Wir alsdann Unsere Bestätigung ertheilen werden.
3) Hiebei hat sich der Magistrat genau an die Bestimmungen der Beförderungsordnung vom 23. Februar 1809, Abschn. IV. §. 6. b. (Regierungsbl. 1809 St. X.) und an den §. 13. der Verordnung vom 12. August v. Js. (Regierungsblatt 1820 St. XXIX.) zu halten.

Unsere Regierung des Rezatkreises hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 20. December 1821.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium.

§. 469.

18072.

(Die Bewilligung der Präsentation zu den Lehrstellen an den Volksschulen der Stadt Fürth betreffend).

M. J. K.

Auf das mit Bericht vom 27. November v. Js. vorgelegte Ansuchen des Stadtmagistrats zu Fürth, um Einräumung des Präsentationsrechts zu sämmtlichen Lehrstellen der Schulen daselbst wollen Wir, in Erwägung, daß die Stadt schon früher in Ansehung mehrerer Stellen dieser Art ein solches Recht ausgeübt, vornehmlich aber in Erwägung des lobenswerthen Eifers, mit welchem sie schon im Jahre 1810 aus ihren eigenen Mitteln zweckmässige Schulgebäude hergestellt, und die Zahl der Lehrstellen beträchtlich vermehrt hat, dem Bittgesuche willfahren, und ertheilen dem Magistrat zu Fürth, auf gleiche Weise und mit den gleichen Beschränkungen, wie den Magistraten von Nürnberg und Nördlingen hiedurch das Recht zu den Lehrstellen nicht nur der Volksschulen, sondern auch der höheren Bürgerschulen daselbst künftig zu präsentiren.

München den 9. Januar 1822.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 470.

10097.

(Das Präsentationsrecht des Magistrats der Stadt Kemnath auf dortigen Schulstellen.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises in obenstehendem Betreffe wurde folgendes beschlossen.

1) Da aus dem Berichte und den beigelegten Acten hervorgeht, daß der Magistrat der Stadt Kemnath das Präsentationsrecht auf die Mädchen-Lehrer- und Organistenstelle von dem 1. Oktober 1807 ausgeübt hat; so ist ihm dieses Recht auch künftig zu belassen, jedoch so, daß er vor der Präsentation immer erst den Beirath der Local-Schulinspection und des Stadtpfarrers einzuholen hat.

2) Rücksichtlich des Präsentationsrechtes auf die beiden übrigen Lehrerstellen ist dem Magistrate zu eröffnen, daß er rücksichtlich des früher ausgeübten Präsentationsrechtes auf dieselben vorerst einen gründlichen Beweis zu liefern habe, und daß, wenn dieser Beweis hinsichtlich der zweiten Schullehrersstelle binnen 4 Wochen nicht geführt wird, diese mit Vorbehalt der allenfallsigen Rechte des Magistrats, und ohne Präjudiz für künftige Fälle von der Königlichen Regierung werde besetzt werden.

München den 29. Juli 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 471.

9043. (Das Präsentationsrecht zu Schuldiensten und Lehrstellen in den Städten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die wegen des Präsentationsrechts der Gemeinden zu Schulstellen erhobenen Anstände wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises zu ihrer Nachachtung eröffnet, daß die Regierung des Obermainkreises auf diesfallsig Anfrage schon unter dem 31. Mai 1817 angewiesen worden sey, die einzelnen vorkommenden Fälle, nach strenger Prüfung der Urkunden und des Besitzstandes, salvo recursu, zu bescheiden.

Die bei hinlänglich nachgewiesenem Rechte zugestandene Präsentation soll binnen eines unstrecklichen Termines von zwei Monaten, ohne alle dem Ansehen, der Selbstständigkeit, und der Subsistenz des Lehrers nachtheilige Bedingungen und Belästigungen geschehen, und nur auf geprüfte oder bereits angestellte und wohlbefähigte Individuen gerichtet werden, auch sind, was die Schulen in den städtischen Comunen betrifft, die besonderen Bestimmungen, welche der Kreisschulrath in dem hier zurückfolgenden Vortrag vom 21. September 1821 vorgeschlagen hat, zur Anwendung zu bringen, übrigens aber ist von einer allgemeinen Ausschreibung gegenwärtiger Entschliessung Umgang zu nehmen, und dieselbe blos von den Volksschulen zu verstehen.

München den 30. September 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht: den übrigen Kreisregierungen (mit Ausnahme des Rheinkreises) unter Anlegung eines Auszuges aus dem im Rescripte allegirten Vortrage, zur pflichtmässigen Nachachtung.

Auszug
aus dem Vortrage des Kreisschulraths in Augsburg (das Präsentationsrecht zu Schuldiensten und Lehrerstellen in den Städten betreffend) dd. 21. September 1821.

Da sich in der Regel die besseren Schuldienste in den Städten befinden, da soll das Schulwesen im Gange erhalten werden; vor allem ist zu wünschen, daß die besseren Individuen von Zeit zu Zeit Beförderung erlangen, und das Personal dadurch ermuntert werde, sich auszuzeichnen, und da zwar überall, aber ganz vorzüglich in den Städten sich das Bedürfniß bessern Unterrichts zeigt, andererseits aber das Verfahren bei Anstellungen der Lehrer in beklagenswerthen Thatsachen nur zu sehr noch in der Erinnerung lebt, so sollte nach meinem unmaßgeblichsten Dafürhalten ausgesprochen werden:

a) daß auf erledigte Stadtschuldienste entweder wirkliche Lehrer mit der Note „vorzüglich" und allenfalls auch noch mit der Note „sehr gut" oder Schuldienst-Exspectanten, welche bereits Gehilfen- oder Verwesersdienste geleistet, und in der allgemeinen Concursprüfung die erste Classe erhalten haben, keineswegs aber

b) Subjecte minderer Qualification, oder vollends Individuen, welche sich mit dem Schulwesen nicht befaßt haben, wie z. B. Stadtschreiber, und andere städtische Bedienstete, Bürger, welche bei ihrem Gewerbe nicht mehr ihr gehöriges Bestehen finden, oder dergleichen Individuen, auch wenn sie sich anheischig machen würden, um die eben vacante Stelle zu erlangen, sich vorzubereiten und die Concursprüfung zu bestehen, präsentirt werden können, daß vielmehr

c) die Präsentation zu dem erledigten Posten binnen 6 Wochen bei Verlust des Rechts in dem vorliegenden Falle zu präsentiren, und daß

d) die Präsentation ohne alle Bedingung geschehen, d. h. der Präsentirte nicht gehalten seyn solle, die Wittwe oder eine Tochter zu heirathen, oder erst einige Zeit den Dienst mit Entbehrung eines Theils der Dienstesbesoldung zu verwesen; daß ferner

e) für den Fall, daß die Darreichung eines Absents von Seite des präsentirten und wirklich angestellten Lehrers nicht gänzlich untersagt werden wolle, eine solche Darreichung nur dann als zulässig erklärt werden solle, wenn dem Lehrer noch immer die etatsmäßige Besoldung von 400 fl. nebst freier Wohnung, und die Remuneration für Abhaltung der Sonn- und Feiertagsschule verbleibe, daß jedoch

f) solange, als die Errichtung der Lehrer-Wittwencasse zur Versorgung oder wenigstens zur Unterstützung der Wittwen und Kinder verstorbener Lehrer nicht ins Leben getreten seyn wird, der Königlichen Regierung gestattet seyn solle, nach Gestalt der Umstände die Wittwe auf einige Zeit in dem Dienstesgenuß, jedoch mit der Verbindlichkeit zu belassen, von den Dienstesertrágnissen den Verweser ganz, oder wenn sich andere Mittel zeigen, zum Theile zu besolden, wie es bisher und zwar selbst der Allerhöchsten Verordnung gemäß geschehen ist.

§. 472.

18797.
(Den Antheil der Gemeindebevollmächtigten an der Wahl der Geistlichen in Städten, welche das Präsentationsrecht wieder erhalten haben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den, von dem protestantischen Oberconsistorium unter dem 20. v. Mts. und

Jahres erstatteten Bericht über die Präsentation zu dem Condiaconate bei St. Lorenz in Nürnberg, wird demselben erwiedert, daß die Art, wie die Gemeindebevollmächtigten zu den Wahlen der Geistlichen in Städten, welchen das Präsentationsrecht zurückgegeben worden, mitzuwirken haben, durch den §. 81. der Gemeindeordnung vom 17. Mai 1818 bestimmt ist, wobei es um so mehr zu verbleiben hat, als hiedurch der Antheil der Bevollmächtigten hinreichend gewahrt ist, da bei eintretender Meinungsverschiedenheit die Erklärung derselben zur höhern Entscheidung eingesendet werden muß.

Das Königl. Oberconsistorium hat hiernach das Consistorium in Ansbach zu bescheiden.

München den 11. Januar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Nachricht: der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

§. 473.

3339.

Auszug.
(Die Pfarrei Holzheim, Landgerichts Günzburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

So ferne nicht das Patronatrecht auf die Pfarrei zu Holzheim auf einem in Bayern gelegenen, der Hospitalstiftung in Ulm zugehörigen Gutskörper radicirt ist, und sonach jedem Besitzer eines solchen Guts im inländischen Unterthausverbande zustehen würde, ist dasselbe, nachdem außer diesem Falle eine ausländische Stiftung auf die den Stiftungen im Inlande auf dem Grunde des im 11. Artikel des Concordats enthaltenen Bestimmung hinsichtlich der Privatpatronatrechte zurückgegebenen Präsentationsrechte keinen Anspruch machen kann, als landesfürstlich zu behaupten, und demnach gegenwärtig die Erledigungs-Ausschreibung schleunigst zu verfügen, sofort der Besetzungsantrag zu erstatten.

— — — — — — — — — — — —

München den 9. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 474.

(Die Präsentationsrechte bayerischer Pfarrstiftungen auf geistliche Pfründen im österreichischen Gebiete s. a. betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß während österreichische Stiftungen und Unter-

thanen nicht nur Präsentationsrechte auf geistliche Pfründen im diesseitigen Gebiete ungestört ausüben, sondern auch bestimmte Abgaben und Einkünfte aus solchen, ohne den mindesten Anstand beziehen, Oesterreich in Folge des sogenannten Pfarrpurificationssystems den diesseitigen Pfarrstiftungen, bei welchen in Absicht auf Präsentationsrecht und Rentenbezug aus österreichischem Gebiete die nämlichen Verhältnisse obwalten, die Ausübung ihres Präsentationsrechtes nicht mehr gestatte und die fraglichen Einnahmen und Bezüge denselben vorenthalte.

Dies ist der Fall im Unterdonaukreise rücksichtlich der bayerischen Pfarreien Burghausen und Kirchham, dann im Innviertel rücksichtlich der dortigen Pfarreien Mattizhofen und Andorf. Welche Verfügung in Betreff der Pfarrei Kirchham an die Regierung des genannten Kreises erlassen wurde, ist aus der anliegenden Abschrift näher zu entnehmen.

Es ist den ausgedrückten Absichten gemäß, gegen Oesterreich durchgängig gleiche Maaßregeln eintreten zu lassen, bis die Gefälle der bayerischen Stiftungen und Pfarreien im österreichischen Gebiete relaxirt, und die dort bestehenden Beschränkungen zurückgenommen worden seyn werden.

Damit aber bemessen werden könne, in welcher Ausdehnung diese Maaßregel zur Anwendung gebracht werden müsse, dann in wiefern dieselbe die Mittel darbiete, die durch das österreichische Purificationssystem benachtheiligten bayerischen Unterthanen und Stiftungen aus dem Ertrage der dem Sequester zu unterwerfenden Revenüen zu entschädigen, so erhält die Regierung (des Isarkreises) den Auftrag nach näherer Erforschung alsbald anzuzeigen, ob innerhalb ihres Kreisbezirkes in Absicht auf Präsentationsrechte und Rentenbezug österreichischer Pfarrstiftungen auf dem bayerischen Gebiete nicht ähnliche Verhältnisse wie die oben angezeigten, obwalten, und wie hoch sich solchen Falls der Ertrag der dem Sequester zu unterwerfenden Revenüen belaufe? — Dann ob und welche bayerischen Pfarreien von dem nämlichen Princip in der oben angegebenen zweifachen Beziehung beschädigt werden.

München den 12. Februar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Isar-, Regen- und Obermainkreises, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 475.

8545.
(Das Präsentationsrecht der Stadt Dinkelsbühl zu den protestantischen Pfarr- und Schulstellen daselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den neuerlich unterm 21. vor. Mts. eingesendeten Regierungsacten ist nunmehr die Ueberzeugung geschöpft worden, daß dem protestantischen Theil der vormaligen Reichsstadt Dinkelsbühl die Präsentation nicht nur zu den geistlichen Stellen, sondern auch zu den lateinischen wie zu den deutschen Schulstellen der Protestanten daselbst von den Zeiten der Reformation her zustehen, und von demselben bis auf die neueste Zeit ausgeübt worden sey.

Die Präsentation zu der gegenwärtig neu zu besetzenden Stelle eines lateinischen

Vorbereitungslehrers daselbst hat hiernach keinen weitern Anstand. Die Königliche Regierung wird dafür sorgen, daß dieselbe ordnungsmässig geschehe.

München den 12. Juni 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 476.

9564.
(Bitte der protestantischen Kirchengemeinde zu Augsburg um Verleihung des Präsentationsrechtes betreffend.)

M. J. K.

Die protestantischen Kirchengemeinden der Stadt Augsburg haben Uns den Wunsch vorgetragen, daß ihnen die Ausübung des Präsentationsrechtes auf die dortigen geistlichen Stellen, als Kirchengesellschaft, verliehen werden möchte.

Wir haben uns bewogen gefunden, diesem Gesuche zu willfahren und verordnen daher wie folgt:

1.

Wir verleihen das Präsentationsrecht auf die protestantischen geistlichen Stellen in der Stadt Augsburg den dortigen protestantischen Kirchengemeinden in der Art, daß dasselbe von den Kirchenältesten oder Vorstehern derjenigen Kirche, an welcher die Erledigung stattfindet, in Gemeinschaft mit den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, und unter Mitwirkung des jeweiligen protestantischen Stadtdecans, welcher die Wahlverhandlungen zu leiten hat, ausgeübt werden soll.

2.

Zu jeder zu besetzenden Stelle hat Uns diese Wahlversammlung drei qualificirte Subjecte in Vorschlag zu bringen, deren einem Wir Unsere landesfürstliche Bestätigung ertheilen werden.

3.

Bei diesen Vorschlägen sind die Bestimmungen der Beförderungsordnung, insbesonders die §§. 27. 1. und 30. 1. genau zu beobachten.

4.

Dabei versehen Wir Uns zu dem Vaterlandssinne der Wählenden, daß sie diese Vergünstigung nicht zur Herbeiführung der früheren Abgeschlossenheit durch die Wahl von blos Eingebornen benützen, sondern die zu präsentirenden Candidaten aus den würdigen Geistlichen des ganzen Reiches wählen werden.

Unser protestantisches Oberconsistorium hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 21. October 1824.

An
das protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

§. 477.

16966.
(Die Ansprüche des Magistrats zu Pressat auf das Präsentationsrecht zur Besetzung des Schuldienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus den mit dem Berichte der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 20. Nov. l. Js. eingeschickten Protocollen des Magistrats zu Pressat vom 1. Februar und 19. August l. J. nicht hervorgeht, daß derselbe vor dem Jahre 1807 das Präsentationsrecht bei der Besetzung der Schuldienste daselbst ausgeübt habe, und andere Documente zur Vindicirung jenes Rechtes von demselben nicht vorgelegt worden sind, so kann ihm solches nicht zugestanden werden, und der genannte Magistrat ist mit seiner unstatthaften Beschwerde abzuweisen.

München den 20. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 478.

5058.
(Die Präsentationsgenehmigungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises erhält hiemit den Auftrag, von allen jenen Präsentationsgenehmigungen, welche dieselben nach §. 35. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December v. Js., die Formation und Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend (Regierungsblatt v. J. 1825. S. 1073) competenzmässig ertheilen wird, jedesmal eine Anzeige an das Königliche Staatsministerium des Innern zum obersten Kirchen- und Schulrathe einzusenden, damit die Listen der Pfarramtscandidaten in Ordnung erhalten werden können.

Auch wird dieselbe auf die Verordnung vom 11. October 1807 (Regierungsblatt vom Jahre 1807. S. 1615 — 1626) aufmerksam gemacht.

München den 23. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 479.

4980.
(Die Stelle der Industrielehrerin in Cham betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. v. M. wird nach Einsicht der damit vorgelegten, anbei zurückfolgenden Acten erwiedert:

I.

Dem Magistrate der Stadt Cham sind die Verhältnisse zu eröffnen, welche seinen vermeintlichen Ansprüchen auf ein Präsentationsrecht zur Stelle der Industrielehrerin entgegenstehen. Sollte sich derselbe hiebei nicht beruhigen, so hat die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, die fraglichen Ansprüche nach Anleitung der Allerhöchsten Entschließung vom 30. September 1822, das Präsentationsrecht zu Schuldiensten und Lehrerstellen in den Städten betreffend, zu bescheiden.

II.

Da nur geprüfte Individuen als Industrielehrerinnen angestellt werden sollen, keine der Bewerberinnen um diese Lehrstelle in Cham aber eine Prüfung bestanden hat, so sind dieselben noch zur desfallsigen Nachweisung aufzufordern und nach dem Ergebniß zur Besetzung der Stelle weitere Bestimmung zu treffen; zur Zeit kann Josepha Fischer wegen Mangels vorgeschriebener Vorbedingung kein Recht auf die ihr unterm 15. October v. J. übertragene Stelle behaupten.

III.

Die Anzeige des Stadtmagistrats über die dermalige Mangelhaftigkeit des Industrieunterrichts vom 12. d. ist gehörig zu würdigen und nach Umständen ein geeignetes Provisorium zu treffen.

München am 30. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 480.

1591.
(Das Gesuch des Stadtmagistrats zu Augsburg um Verleihung des Präsentationsrechtes bei katholischen Pfarreien und Beneficien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

— — — — — — — — — — — —

Vorläufig kann das Patronatrecht auf die Pfarrei Kissing, da dasselbe vormals von dem Collegium der Jesuiten in Augsburg ausgeübt wurde, dem Magistrate, der in dem von ihm allegirten Vergleiche dd. 28. April 1784 als Territorialherr gehandelt hat, nicht zugestanden, sondern dasselbe muß als landesfürstlich behauptet werden. Es wird daher der baldigen Vorlage des Berichtes zur Wiederbesetzung dieser Pfarrei entgegengesehen.

München den 16. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 481.

6456.

(Die Präsentationsgenehmigungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 6. d. wird erwiedert, daß die Bestätigung der Präsentationen zu protestantischen geistlichen Amtsstellen keineswegs den Königlichen Kreisregierungen zukomme; vielmehr hiefür nach §. 37. des Geschäftsregulativs für die Kreis-Verwaltungsstellen und §. 19. lit. c des 2. Anhangs zur II. Beilage der Verfassungsurkunde, nach wie vor, durch das Königliche Oberconsistorium die Allerhöchste Entschließung zu erholen sey, so wie sich auch das Allerhöchste Rescript vom 23. v. M. bezeichneten Betreffs auf die Präsentationen zu katholischen geistlichen Stellen beschränkt, indem die Anzeigen zu dem obersten Kirchen- und Schulrath eingefordert sind, nach dessen Geschäftsregulativ §. 8. das oberste Episcopat und alle in dem obigen Edicte bezeichneten Angelegenheiten der protestantischen Kirche der unmittelbaren Leitung des Staatsministeriums des Innern vorbehalten bleiben. Daher erscheint die angezeigte Weigerung des Königlichen Consistoriums in Ansbach wohl begründet und ist von weitern Anforderungen an dasselbe abzustehen.

München am 16. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Staatsrath, Generalcommissär und Regierungspräsidenten, Grafen von Drechsel, in Ansbach
also ergangen.

§. 482.

14937.

(Die Besetzung der protestantischen Pfarrstellen und niedern Kirchendienste in der Stadt Dinkelsbühl betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die Besetzung der protestantischen Pfarrstellen und niedern Kirchendienste in der Stadt Dinkelsbühl Vortrag erstatten lassen, und beschließen, wie folgt:

1.

Wir räumen der protestantischen Gemeinde die Ausübung des Präsentationsrechtes auf die Pfarrstellen wieder ein, unter nachstehenden Bestimmungen jedoch:

1) mit der ersten Pfarrstelle soll für den Fall ihrer Erledigung das Districtsdecanat nicht mehr verbunden bleiben, sondern demjenigen Pfarrer des Districts übertragen werden, welcher sich hiezu am besten eignen wird,
2) im Namen der protestantischen Gemeinde soll die Wahl zu den Pfarrstellen von den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und des Gemeindeausschusses geschehen, seiner Zeit mit Beiziehung der Kirchenvorsteher, wobei die Mehrheit der einzelnen Stimmen zu entscheiden hat;
3) die Leitung des Wahlacts gebührt dem Decan oder dem Decanatsverweser und im Falle etwaiger Betheiligung derselben dem Geistlichen, welchen das

Königliche Consistorium in Ansbach hiezu aus dem Decanatsdistricte Dinkelsbühl beauftragen wird.

4) Für jede erledigte Pfarrstelle sind Uns drei Subjecte in Vorschlag zu bringen, deren jedes die Befähigungs- und Würdigkeitsnote der ersten oder zweiten Classe hat, und deren einen Wir dann Unsere Bestätigung ertheilen werden.

5) Wegen des Indigenats und der Dienstzeit der Geistlichen, dann des Präsentationstermines sind die Vorschriften der §§. 27, 1. 37, 38 der Beförderungsordnung der protestantischen Geistlichen zu beobachten.

6) Der Anforderung Ziffer 6. in der Verordnung vom 3. Februar 1814 wegen der Beiträge zur allgemeinen Pfarr-Wittwenkasse ist zu genügen.

II.

Die Besetzung der niedern protestantischen Kirchendienste ist auf die unter 1. 2. 3. bezeichnete Weise und mit Einhaltung der für dergleichen Besetzungen bestehenden Normen vorzunehmen, hiebei der sittliche Character und kirchliche Sinn der Bewerber genau zu würdigen und zu beachten.

III.

Der vorgelegte Wahlact und die beigefügte Präsentationsurkunde können nicht als giltig erkannt werden, da weder die receßmäßigen Vorschriften, noch die bestehenden allgemeinen Normen hiebei beachtet wurden. Wir wollen jedoch eurem Antrage entsprechend den Pfarrer Heinrich Daniel Stellwag von Lehengütingen in Berücksichtigung seiner sehr guten Befähigung und vorzüglichen Würdigkeit, so wie des für denselben einstimmig ausgesprochenen Wunsches, die erledigte zweite Pfarrstelle übertragen.

Diese Beschlüsse habt ihr dem Magistrate der Stadt Dinkelsbühl eröffnen zu lassen, und in geeigneten Vollzug zu setzen.

München den 2. November 1826.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, in Erwiederung auf den Bericht vom 4. Februar l. Js.

Nachricht von der Beförderung des Pfarrers Stellwag an die Redaction des Regierungsblattes.

§. 483.

3090.

(Das von dem Magistrat in Memmingen angesprochene Präsentationsrecht zu Lehrstellen betr.)

L. K.

Nachdem der §. 12. der unterm 7. Mai 1804 genehmigten Instruction für die Behörden in den mediatisirten Reichsstädten der Provinz Schwaben den dortigen Verwaltungsräthen das Recht eingeräumt hat, für erledigte Lehrstellen, jedoch mit Ausnahme jener an Lyceen und Gymnasien drei geprüfte Subjecte an die Landesstelle zur Auswahl in Vorschlag

zu bringen, und nachdem in dem Rescripte vom 23. Juni 1804, die Mediatisirung der Reichsstadt Memmingen betr., auf die Normalentschließungen über die Mediatisirung der schwäbischen Reichsstädte hingewiesen und deren Anwendung auf Memmingen in allen Punkten vorgeschrieben worden ist, so wollen Wir der Gemeinde Memmingen das bezeichnete Recht hiemit zurückgeben, und soll dasselbe von dem Stadtmagistrate mit vorschriftsmässiger Theilnahme der Gemeindebevollmächtigten und unter Einhaltung derjenigen Vorschriften geübt werden, welche das Allerhöchste Rescript vom 30. September 1822, das Präsentationsrecht zu Schuldiensten und Lehrerstellen in den Städten betr., ertheilt.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen und die Berichtsbeilagen zurück zu empfangen.

München den 13. December 1826.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 484.

1272.

(Die Besetzung des Beneficiums in Ebrantshausen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei dem dermal bestehenden Priestermangel kann in der Regel nicht gestattet werden, daß Geistliche, welche auf den landesfürstlichen Tischtitel ausgeweiht worden sind, von Privatpatronen, denen in dieser Eigenschaft überlassen wird, sich selbst mit Titulanten zu versehen, auf Privatpatronats-Pfründen ernannt, noch weniger aber, daß junge, für den Seelsorgsdienst noch brauchbare Priester auf einfache, oder leicht zu versehende Curatbeneficien präsentirt werden.

Die Königliche Regierung wird daher in Erwiederung des Berichtes vom 7. v. Ms. hierauf mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß obige Bestimmung durch das Kreisintelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sey.

München den 9. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Königlichen Regierungen diesseits des Rheins zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 485.

17348.

(Das Patronatsrecht über die katholischen Pfarreien Deissenhausen und Zeisertshofen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Würdigung der mit den Berichten vom 3. und 20. v. M. gelieferten Nachweisungen über die früher bestandenen Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Besetzung der Pfar-

reien Deissenhausen und Zeisertshofen, woraus sich ergibt, daß das Präsentationsrecht von den Pflegern der städtischen St. Jacobsstiftung in Augsburg ausgeübt worden sey, wird hiermit genehmigt, daß der Stadtmagistrat von Augsburg als dermalige Stiftungsverwaltungsbehörde auch für die Zukunft in die Ausübung dieses Rechtes unter Beobachtung der bestehenden Normen wieder eintrete.

München den 4. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 486.

10245.

(Die Beschwerde des Königlichen Kämmerers Franz Schenk Frhr. von Stauffenberg zu Würzburg, die Besetzung der Pfarrcuratie Burggrub im Obermainkreis betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Berichte der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern vom 18. December vor. Js. in dem besagten Kreise noch eine zur Besetzung der Königlichen Patronatspfarreien zureichende Anzahl landesfürstlicher Titulanten vorhanden ist, Privattischtitel aber in diesem Kreise bisher nicht ertheilt zu werden pflegten, so wird bewilligt, daß Priester Baeffinger von dem Freiherrn von Stauffenberg auf die Pfarrcuratie Burggrub präsentirt werde. Jedoch ist demselben ausdrücklich zu bemerken, daß das Staatsärar die Verbindlichkeit auf den für Privatpatronats-Pfründen zu verwendenden Geistlichen den Tischtitel zu ertheilen in Zukunft nicht mehr übernehmen könne, sondern die Privatpatronen eine der Zahl ihrer Patronatspfründen entsprechende Anzahl von Geistlichen selbst mit Tischtiteln zu versehen haben.

München den 6. Januar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 487.

563.

(Das Beneficium am Gasteig betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. v. Mts. das Beneficium am Gasteig betreffend, wird bemerkt, daß zwar den Privatpatronen und Gemeinden bei Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Ausübung ihres Patronatsrechtes in einzelnen Fällen aufzutragen sey, dem zu ernennenden Geistlichen eine förmliche Präsentationsurkunde unter Anwendung des vorgeschriebenen Stempelpapieres auszustellen, jedoch zur Vermeidung von Vielschreiberei nicht

darauf zu bestehen sey, daß auch diese Urkunden der Kreisregierung noch eigens vorgelegt, und bestätigt werden sollen.

München den 13. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 488.

4120.

(Das Besetzungsrecht der Beneficien zum heiligen Nicolaus und heiligen Sebastian zu Augsburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, vom 2. d. Mts. im Betreffe des Besetzungsrechtes der Beneficien zum heiligen Nicolaus und heiligen Sebastian zu Augsburg wird unter Zurücksendung der Beilagen erwiedert, daß der Stadtmagistrat in Augsburg in der Ausübung des der St. Martinsstiftung anklebenden Präsentationsrechtes auf die Beneficien zum heiligen Nicolaus und zum heiligen Sebastian in Augsburg nicht zu hindern, jedoch anzuhalten sey, für diese Pfründen jedesmal ältere, zum Rücktritt in den Ruhestand geeignete Priester zu wählen.

München den 18. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 489.

4645.

(Den Tischtitelbezug des gewesenen Pfarrers Buz in Bachern betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. v. Mts. den Tischtitelbezug des gewesenen Pfarrers Buz in Bachern betreffend, erhält die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, den Auftrag, dem bischöflichen Ordinariate Augsburg bemerklich zu machen, wie es bei den in Mitte liegenden kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht wohl einem Anstande unterliegen könne, daß in solchen Fällen, wo ein auf keinen oder ein unzureichender Tischtitel ordinirter Priester ausser Stand gesetzt wird, sich seine standesmäßige Sustentation durch Dienstleistungen in der Seelsorge oder durch den Ertrag einer Pfründe zu verschaffen, die Verbindlichkeit, für den Lebensunterhalt desselben zu sorgen, dem betreffenden Ordinariate oder dem ordinirenden Bischofe zur Last falle, dem eben deswegen die Befugniß zusteht, jedem Candidaten, der nicht mit einem zureichenden Tischtitel versehen ist, die höheren Weihen zu versagen.

Der angebliche Mangel einer mensa episcopalis kann gegen diese Verbindlichkeit nicht schützen, da den dermaligen Bischöfen Bayerns nach Art. IV. des Concordates gleichfalls eine mensa ausgewiesen ist, und die dermaligen Geldbezüge derselben aus der Staatscasse nichts anders als das Surrogat dieser seiner Zeit in Gütern und ständigen Fonds anzuweisenden mensa sind.

Wenn von Seite der bischöflichen Ordinariate darauf bestanden wird, daß die Privattischtitelgebühr auch die Verbindlichkeit übernehmen ihre Titulanten in casu delicti zu verpflegen, so können Fälle, wie der vorliegende ist, sich nicht wiederholen.

Uebrigens bleibt der bischöflichen Stelle in Augsburg unbenommen, den Pfarrer Butz zur Bewerbung um ein Beneficium zu veranlassen, oder denselben selbst auf eine geeignete Pfründe in Vorschlag zu bringen, und ihn allenfalls anzuhalten, daß er sodann die auf seine bisherige Verpflegung erlaufene Kosten in angemessenen Fristen zurückersetze.

München den 10. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 490.

7535.

(Die Lehrer und Chorregenten zu Vilsbiburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 5. May, 15. Juni, 11. August, 18. September und 28. December v. Js., die Lehrer- und Chorregentenstelle zu Vilsbiburg betreffend, wird, nach genommener Einsicht der Verhandlungen, beschlossen, wie folgt:

Nachdem der Magistrat zu Vilsbiburg durch beglaubte Auszüge seiner Rathsprotocolle und Zeugenaussagen nachgewiesen hat, daß derselbe vom Jahre 1762 bis 1806 das Präsentationsrecht auf die Chorregenten und Schullehrerstelle zu Vilsbiburg mit dem dortigen Pfarramte cumulativ ausgeübt habe, und nachdem aus den vorgelegten Acten sich ergiebt, daß dieses gemeindliche Präsentationsrecht durch Entschließungen vom 28. April 1792, 24. August 1793 und 12. August 1794 selbst von der Staatsregierung anerkannt worden sey, so ist zur Beanständung dieses Rechtes ein statthafter Grund um so weniger vorhanden, als bereits alle derlei Präsentationsrechte der Gemeinden, welche die Staatsregierung einige Zeit hindurch in Folge des bestehenden Verwaltungssystems an sich genommen hat, den genannten Corporationen zurückgestellt wurden und die im Berichte angeführten zwei unmittelbaren Besetzungsfälle, abgesehen davon, daß sie zur Begründung rechtlicher Folgerungen, der gesetzlichen Formalitäten entbehren, sich lediglich als Wirkungen des früheren, nun nicht mehr bestehenden Verwaltungssystemes darstellen.

Die Königliche Regierung hat daher der Reclamation des Magistrats zu Vilsbiburg vorbehaltlich des Rechtes der Bestätigung, die entsprechende Folge zu geben.

München den 10. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 491.

1559.

(Die Besetzung der Pfarrei Tegernbach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erhält die Beilagen des Berichtes vom 23. vor. Mts. rubricirten Betreffs mit dem Auftrage zurück dem Kön. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Maximilian August Grafen von Törring-Guttenzell zu eröffnen, daß für den Landesherrn keine Verbindlichkeit bestehe, die Last der Tischtitelertheilung für alle katholische Geistliche des ganzen Königreiches zu übernehmen, daß vielmehr die Zahl der zu ertheilenden Königlichen Tischtitel von jeher auf den Bedarf für die geistlichen Pfründen des unmittelbaren Königlichen Patronats beschränkt worden sey, und auch in Zukunft darnach bemessen werden müsse, daher den Privatpatronen Königliche Titulanten zu präsentiren nur dann gestattet werden kann, wenn hierdurch kein Mangel an brauchbaren Individuen für die Königlichen Patronatspfründen entsteht, der sich jedoch ergeben müßte, wenn die Privatpatronen sich der Ertheilung von Tischtiteln ganz entschlagen würden.

München den 11. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 492.

21701.

(Die Patronatsverhältniße bei den protestantischen Pfarreien Obermichelbach und Veitsbrunn betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 8. Januar 1828, dann 16. Mai und 26. September v. J. wird nachstehende Entschließung ertheilt:

Durch das Allerhöchste Rescript vom 18. Febr. 1819 die Präsentationsrechte der Gemeinden auf Pfarreien und andere geistliche Beneficien, wurde im Allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen:

„daß die Gemeinden in Folge ihrer gegenwärtigen Verfassung und Verwaltung in „der Ausübung jener Präsentationsrechte auf Pfarreien und andere geistliche Bene„ficien wieder eingetreten seyen, deren Ausübung unter den vorigen Verhältnißen „durch die Verordnung vom 14. November 1808 suspendirt war.

Durch spätere Allerhöchste Bestimmungen wurde mehrfach erklärt, daß sich der Wiedereintritt in diese Präsentationsrechte auch auf die, in den betreffenden Gemeinden befindlichen unter der Verwaltung der Magistrate oder Gemeindeausschüsse stehenden, und früher das Präsentationsrecht ausübenden Stiftungen erstrecke, und sowohl auf katholische als protestantische geistliche Stellen beziehe. (Allerhöchste Entschließung vom 11. Nov. 1819.)

Nachdem nunmehr durch die vorliegenden Verhandlungen ausser Zweifel gestellt, und von dem Magistrate der Stadt Nürnberg selbst anerkannt ist, daß das Patronatsrecht an der combinirten Pfarrei Obermichelbach und Veitsbrunn dem heiligen Geist-Spitale zu Nürnberg zustehe, und ununterbrochen vom Jahre 1655 bis 1808 durch die Spitalpfleger daselbst ausgeübt worden sey, so kann es auch einem begründeten Anstand nicht unterliegen,

daß der genannte Magistrat, als dermaliger Administrator fraglicher Stiftung gemäß §. 55. und 59. des Gemeindeedicts das in Rede stehende Präsentationsrecht bezüglich der genannten Pfarrei eintretenden Falles nach den bestehenden Vorschriften wahrzunehmen habe, dabei erscheint es auch unerheblich, wenn am 26. September 1822 durch unmittelbare Allerhöchste Entschließung eine Wiederbesetzung fraglicher Pfarrstelle stattgehabt hat, da die Frage über das Patronatsverhältniß damals gar nicht zur Sprache gebracht wurde, und die nach vorgegangener öffentlicher Ausschreibung der Erledigung unterlassene Geltendmachung dieses Verhältnißes von Seite des Magistrats keine Erlöschung des darauf bezüglichen Rechtes der Stiftung selbst, sondern nur die Ausschließung in Hinsicht des einzelnen Erledigungsfalles rechtlich zur Folge haben konnte, und sonach der Staatsregierung die Besetzung ex jure devolutionis anheim gefallen war.

Hievon ist der Magistrat der Stadt Nürnberg mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, den Verbindlichkeiten, welche den von ihm Namens der Spitalstiftung zu vertretenden Rechten gegenüberstehen, in gehöriger Weise und namentlich auch in Bezug auf die Baupflicht bei den Cultusgebäuden zu Obermichelbach nachzukommen, worüber die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, bei entstehenden Streitigkeiten, nach ihrer in dergleichen Fällen begründeten Zuständigkeit salvo recursu zu entscheiden hat.

München den 30. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 493.

19735.

(Die Tischtitelverleihungen der Privaten und Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Verordnung vom 30. Mai 1813. (Regierungsblatt 1813. St. XXXI. S. 731) wurde den Generalkreiscommissariaten aufgetragen, am Schluße eines jeden Jahres ein Verzeichniß der im Laufe desselben in ihrem Kreise ertheilten Privattischtitels an Candidaten des katholisch-geistlichen Standes an das Königliche Staatsministerium des Innern einzusenden. Eine Ministerialentschließung vom 27. Juni 1828 brachte dieselbe in Erinnerung.

Da aber demungeachtet in neuerer Zeit diese nicht erfolgt sind, so wird die Königliche Kreisregierung hiemit an obige Bestimmungen erinnert, und der Einsendung des Verzeichnisses aller seit dem Jahre $18\frac{28}{29}$ bestätigten Tischtitel der Privaten und Gemeinden, oder allenfallsige Fehlanzeigen innerhalb sechs Wochen entgegen gesehen.

München den 21. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 494.

380.

(Die Präsentationen der Stadtgemeinden auf protestantische geistliche Stellen in Städten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Als Seine Königliche Majestät den einzelnen protestantischen Stadtgemeinden des Reiches das früher besessene Präsentationsrecht zu protestantischen Pfarrstellen zurückzugeben geruhten, setzten Allerhöchstdieselben ausdrücklich fest:

„daß sich die präsentirende Gemeindebehörde genau an die Bestimmung der Beförderungsordnung vom 23. Januar 1809 Abschn. 4. §. 6. b. (Reggsbl. 1809. St. X. und an den §. 13. der Verordnung vom 12. August 1820. (Reggsbl. 1820. St. XXIX.) zu halten habe."

Dieser Allerhöchsten Anordnung zuwider werden von präsentirenden Städten häufig Candidaten von geringerer Befähigung präsentirt, während diese Beförderungsordnung ausdrücklich bestimmt, daß bei Besetzung von Decanaten, Inspectionen und geistlichen Stellen in den Städten vorzugsweise nur auf die Bewerber der I. und II. Note Rücksicht genommen werden soll, sämmtliche Königliche Regierungen werden die betreffenden Sadtgemeinden hierauf aufmerksam machen, damit sie ihre Präsentationen auf geringer befähigte Candidaten nur in ganz besonders streng zu motivirenden Ausnahmsfällen, und insbesondere dann erstrecken, wenn sich nicht wenigstens drei Bewerber mit der ersten oder zweiten Befähigungsnote gemeldet haben sollten.

München am 4. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 495.

5868.

(Die Besetzung der Pfarrei Velburg, resp. die Competenz der Königlichen Kreisregierungen bei Besetzung der Privatpatronatpfründen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 2. d. M. im untenstehenden Betreffe wird erwiedert:

1) die den Königlichen Kreisregierungen durch die Verordnung vom 17. December 1825 hinsichtlich der Präsentationen der Privatpatronen auf geistliche Pfründen eingeräumte Competenz, beschränkt sich keineswegs auf die Bestätigung der Präsentationsurkunden, sondern umfaßt die Würdigung der Tauglichkeit des präsentirten Priesters für die betreffende Pfründe, und in denjenigen Fällen, wo das Patronatrecht von einer Corporation ausgeübt wird, auch die Prüfung, ob hierbei die Bestimmungen des Allerhöchsten Rescriptes vom 18. Februar 1819 beobachtet worden seyen. Wenn in keiner dieser beiden Beziehungen ein Anstand obwaltet, und nicht ein noch unpräbentirter Geistlicher als landesfürstlicher Titulant der speciellen Bewilligung, eine Privat-

patronatspfründe zu übernehmen, bedarf, ist die Erholung der Genehmigung bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern unnöthig; die Königliche Kreisregierung hat vielmehr in solchen Fällen jederzeit selbst Beschluß zu fassen und das genehmigte Individuum der Vormerkung wegen anzuzeigen. Die Präsentationsurkunden sollen in der Regel erst nach erfolgter Genehmigung des zu präsentirenden Geistlichen ausgefertiget und bei der einschlägigen bischöflichen Stelle zur Vorlage gebracht werden.

München den 22. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XXXVII. zu §. 67. — 72. des revidirten Gemeindeedicts.

Polizeiverwaltung der Magistrate *).

§. 496.

(Das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.)

M. J. K.

Wir haben vermöge des §. 67. der Verordnung vom 17. Mai d. J. die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend (Gesetzblatt Stück V. Seite 71.) die Handhabung der Polizei in Unserer Haupt- und Residenzstadt München aus Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit der örtlichen Verhältnisse, einer besondern Polizeibehörde vorbehalten.

In Beziehung hierauf, und in der Absicht, jener Polizeibehörde eine den veränderten Umständen angemessene Stellung zu geben, und zugleich auch dem Magistrate an den polizeilichen Geschäften diejenige Theilnahme zu gewähren, wodurch die gemeinnützliche Wirksamkeit desselben in allen die bürgerliche Gemeinde zunächst berührenden öffentlichen Angelegenheiten gesichert und unterstützt werden mag, haben Wir nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen und verordnen:

---

*) Vergl. hiezu
1) über das Verhältniß der K. Commissäre die nachstehenden §§. 510. und 511. S. 813. und 816.
2) Min.-Entschl. v. 22. Sept. 1832. Nro. 19910. (§. 719.)
3) Min.-Entschl. v. 21. Januar 1833. Nro. 16451. (§. 687.)
4) Min.-Entschl. v. 11. October 1833. Nro. 24998. (§. 723.)
5) Min.-Entschl. v. 7. September 1837. Nro. 10412. (s. §. 137. S. 339. oben.)
6) Min.-Entschl. v. 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)
(s. in der chronologischen Uebersicht.)

I.

Von dem Verhältnisse der Polizeibehörde und des Magistrats überhaupt.

§. 1.

Die Polizeidirection zu München soll unter dieser Benennung auch ferner fortbestehen. Der Personalstand derselben wird durch besondere Entschließung festgesetzt werden.

§. 2.

Im Allgemeinen verbleiben der Polizeidirection diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten, welche durch die Instruction vom 24. September 1808 (Reggsbl. 1808. Stück LXIII. S. 2509) vorgezeichnet sind, so weit nicht durch die gegenwärtige Verordnung eine Abänderung verfügt wird.

§. 3.

Sämmtliche Verrichtungen, welche der Polizeidirection bisher in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft eines Vorstandes der Gemeinde und im Gemeinderathe übertragen waren (Instruction der Polizeidirection vom 24. September 1808. §§. 28. 29.) hören von dem Augenblicke an auf, wo der Magistrat gebildet, und in sein Amt eingesetzt seyn wird.

§. 4.

Auf die einzelnen Zweige der örtlichen Polizei hat der Magistrat, nach Maßgabe der nähern Bestimmungen, welche in den nachfolgenden §§. enthalten sind, theils einen ausschließenden Einfluß, und theils das Recht der Mitwirkung auszuüben.

§. 5.

Die Districtsvorsteher, welche von dem Magistrate ernannt werden, sind verbunden, in den durch den §. 91. der Verordnung über das Gemeindewesen bezeichneten, zum Wirkungskreise der Polizei gehörigen Fällen die vorgeschriebenen Anzeigen an die Polizeidirection zu machen, und zur Ausführung der Anordnungen dieser Behörde mitzuwirken.

§. 6.

Uebrigens stehen die Polizeidirection und der Magistrat als selbstständige nebengeordnete Behörden auf gleicher Linie unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Kreis-Regierung.

II.

Von den besondern Obliegenheiten, und Befugnissen der Polizeidirection und des Magistrats.

A.

Begränzung und Eintheilung der Stadtgemeinde.

§. 7.

Die Sorge für die Herstellung und Berichtigung des topographischen Planes der

Stadt liegt dem Magistrate unter Mitwirkung der Baucommission ob. Ein Duplicat dieses Planes wird bei der Polizeidirection aufbewahrt.

§. 8.

Ferner gebührt dem Magistrate die Anlegung und Unterhaltung des Gemeindebuches, worin die Gränzen der Stadt beschrieben, und ihre Gemeindegüter, Geräthe u. s. w. verzeichnet werden.

§. 9.

Auch die Anlegung und Unterhaltung des Lagerbuches über alle in der Stadt und in ihrem Burgfrieden gelegenen Häuser und Gründe mit darauf haftenden Lasten und Steuern, gehört zu den Obliegenheiten des Magistrats.

§. 10.

Sowohl das Gemeindebuch als das Lagerbuch soll der Polizeidirection zur beliebigen Einsicht jederzeit offen stehen.

§. 11.

Angelegenheiten, welche sich auf die Begränzung und Richtigstellung des Burgfriedens, die Eintheilung der Stadt, die Bildung der Bezirke und die Numerirung der Gebäude beziehen, werden von der Polizeidirection und dem Magistrate gemeinschaftlich behandelt, und jeder dieser beiden Behörden kann hierüber die geeigneten Vorschläge machen. Die gutachtliche Berichtserstattung in Gegenständen dieser Art geschieht nach vorläufigem Benehmen mit der Polizeidirection, durch den Magistrat, und von diesem werden auch die hierauf erfolgten Entscheidungen vollzogen.

B.

Aufnahme, Beschreibung und andere persönliche Verhältnisse der Einwohner und Fremden.

§. 12.

Die Aufnahme in die Zahl der Bürger und Schutzverwandten kömmt dem Magistrate zu (Verordnung über das Gemeindewesen §. 62.) Bei denselben werden alle Gesuche angebracht, welche jene Aufnahme zum Zwecke haben; er besorgt die erforderlichen Vernehmungen, erhebt die vorschriftsmässigen Belege und Nachweisungen, faßt, sobald die Sache zur vollständigen Erledigung reif ist, den endlichen Beschluß, bescheidet nach demselben die Bittsteller, und benachrichtigt davon die Polizeidirection.

§. 13.

Soll Jemand, welcher die gesetzlichen Eigenschaften eines Gemeindegliedes nicht besitzt, ausnahmsweise und aus besondern Rücksichten als Bürger aufgenommen werden, so hat der Magistrat nach vorläufiger Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, Bericht

an die Kreisregierung zu erstatten, welche die erforderliche landesfürstliche Entschließung erhält. (Verordnung über das Gemeindewesen §. 16.) Der Magistrat schreibt diese Entschließung aus, und setzt die Polizeidirection ebenfalls in Kenntniß.

§. 14.

Für Bürger und Schutzverwandte wird die Heirathsbewilligung ausschließend von dem Magistrate ertheilt, und ausgefertigt. (Verordnung über das Gemeindewesen §. 62.) Andere Einwohner, welche zu den Bürgern und Schutzverwandten nicht gehören, haben die Erlaubniß zur Verehelichung bei der Polizeidirection nachzusuchen, unbeschadet der bestehenden besondern Vorschriften über die Verheirathung der Staatsdiener.

§. 15.

In Gegenständen, welche das Gemeinderecht, die hieraus gesetzlich hervorgehenden Verhältnisse, und die darüber etwa erhobenen Ansprüche und Streitigkeiten betreffen, ist der Magistrat die erste Instanz.

§. 16.

Derselbe hat über alle Bürger und Schutzverwandten, und überhaupt über alle wirklichen Gemeindeglieder genaue Register zu eröffnen und fortzuführen, und damit namentlich diejenigen Urwahllisten zu verbinden, welche in der Gemeindewahlordnung vorgeschrieben sind.

§. 17.

Hierbei wird die allgemeine Beschreibung sämmtlicher Einwohner, sie mögen in der Stadt ihren bleibenden, oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, der Polizeidirection ausdrücklich vorbehalten, und sie ist für die diesfallsige genaue Buchführung verantwortlich.

§. 18.

Damit jedoch bei der Beschreibung der Personen und Familien, welche in Folge der §§. 16. und 17. eintritt, und bei der Unterhaltung der diesfallsigen Verzeichnisse, eine mehrfache Belästigung des Publicums vermieden, und ein doppelter Aufwand von Zeit und Schreiberei erspart wird, haben die Polizeidirection und der Magistrat sich über einen gemeinschaftlichen Plan jener Beschreibung, über eine gemeinschaftliche Ausführung dieses Planes, und über einen gemeinschaftlichen Gebrauch der erhobenen Materialien zu vereinigen, und sich wechselseitig alles Sachdienliche mit Bereitwilligkeit mitzutheilen.

§. 19.

Sämmtliche vorgeschriebene Anzeigen über den Zu= oder Abgang der Bevölkerung, über die Veränderungen in dem Stande der Familien und Personen, über den Wechsel des Aufenthalts, der Miethen u. s. w. sind zunächst bei der Polizeidirection anzubringen, welche verbunden ist, dem Magistrate in der verabredeten Art sogleich die gehörige Eröffnung davon zu machen.

Die Polizeidirection entscheidet auch die Differenzen zwischen Hauseigenthümern und

Miethleuten, wenn nicht beide Theile ihre Rechte durch schriftliche Verträge sicher gestellt haben.

§. 20.

Die Aufsicht auf die Fremden, und die Vollziehung der Gesetze über die Pässe bleiben ausschliessend dem Wirkungskreise der Polizeidirection überwiesen. Sie allein hat demnach die Reisepässe, für In- und Ausländer, nach den Bestimmungen der Verordnungen auszufertigen, zu visiren, und die Paßregister zu führen. Auch hat sie die Aufzeichnung der Fremden mittelst der Thorzettel und der Anzeigen von Seite der Gastwirthe und anderer Einwohner, welche Fremde in ihre Wohnungen aufnehmen, allein zu besorgen, aus diesen Anzeigen das Fremdenbuch zu bilden, und die Aufenthaltskarten auszustellen.

C.

Sicherheit.

§. 21.

Für die Sicherheit ist die Polizeidirection verantwortlich, welche daher Alles zu besorgen haben soll, was die Erhaltung der Ruhe, die Aufsicht auf die erwerbliche Classe der Einwohner, auf Landstreicher, Abendtheuerer, und auf anderes verdächtiges und müssiges Gesindel, die Aufsicht auf unerlaubte Zusammenkünfte und Gesellschaften, die Verhütung und Unterdrückung öffentlicher Angriffe und Rottirungen, die Wiederherstellung der gestörten Ruhe, die Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen, die Verhaftung der Urheber und Theilnehmer und die Ueberlieferung derselben an die Gerichte u. s. w. zum Zwecke hat; wobei der Magistrat nach Kräften mitzuwirken verbunden ist.

§. 22.

Antastungen der Personen, Schlägereien, geringe Injurienhändel, Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschädigung, sofern diese Handlungen nicht in die Classe der Verbrechen oder Vergehen gesetzt werden können; ferner die Defraudationen öffentlicher Gefälle, sofern die Aufsicht und Entscheidung darüber nicht andern Behörden besonders übertragen ist, gehören ebenfalls zum Wirkungskreise der Polizeidirection.

§. 23.

Die Militärcommandantschaft und die Gensdarmerie stehen in allen Beziehungen der örtlichen Sicherheit nur mit der Polizeidirection im unmittelbaren Verkehr, und dieselbe ist befugt, in Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit die bewaffnete Hilfe anzurufen.

D.

Armenpflege, Wohlthätigkeits- und Unterstützungsanstalten.

§. 24.

Die Armenpflege bleibt, mit Verweisung auf die Verordnung vom 17. November 1816 (Regierungsblatt 1816 St. XXXXI. S. 779.) dem Armenpflegschaftsrathe (Verordnung über das Gemeindewesen §. 66.) übertragen.

§. 25.

Dem Armenpflegschaftsrathe wohnt der Polizeidirector bei, und aus der Mitte des Magistrats werden ein Bürgermeister, ein rechtskundiger und drei bürgerliche Räthe dazu abgeordnet. Nebst diesen nehmen an den Verhandlungen des Armenpflegschaftsraths der Vorstand des Landgerichts München, der Pfarrer des ganzen Armenpflegebezirks, und der Stadt- und Landgerichtsarzt, den verordnungsmäßigen Antheil; und überdies soll der Armenpflegschaftsrath noch einige andere Beisitzer aus den zur eigentlichen bürgerlichen Gemeinde nicht gehörigen Einwohnern zur Theilnahme an den Verhandlungen einladen. Er wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorstand.

§. 26.

Die künftigen Bezirksvorsteher sind innerhalb ihrer Bezirke die aufsehenden und vollziehenden Gehilfen des Armenpflegschaftsrathes.

§. 27.

Unter der Mitwirkung dieser Bezirksvorsteher wird die Aufzeichnung der Armen, und die Aufnahme der Gesuche um Zulassung zum Genusse der Armenpflege, soviel solcher den Stand der Bürger und Schutzverwandten angeht, durch den Magistrat, in Ansehung der übrigen Einwohner aber durch die Polizeidirection geleitet, und die gefertigten Listen bilden einen Bestandtheil der Registratur des Armenpflegschaftsrathes.

§. 28.

Zu den ausschließenden Obliegenheiten und Befugnissen des Magistrats gehört, mit Vorbehalt der Einsicht und Erinnerung des Armenpflegschaftsraths, die ganze Verwaltung der zu der örtlichen Armenpflege gehörigen Waisen-, Kranken-, Pfründen-, Beschäftigungs-, Almosen- und anderer wohlthätigen Anstalten und Stiftungen. (Verordnung über das Gemeindewesen §§. 57. u. 59.) und ein Stadtkämmerer, oder einer der für diese Stiftungen und Anstalten aufgestellten Verwalter, übernimmt nach der Bestimmung des Magistrats, bei dem Armenpflegschaftsrathe und im Namen desselben, die Kasse- und Rechnungsführung der demselben verordnungmäßig zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben.

§. 29.

Bei den Canzleigeschäften des Armenpflegschaftsraths wird das Canzleipersonal der Polizeidirection und des Magistrats, nach einem hierüber zu treffenden Uebereinkommen der Vorstände beider Behörden mit verwendet, und alle Ausfertigungen, Berichtserstattungen und öffentliche Bekanntmachungen werden von den gewählten Vorständen unterzeichnet.

§. 30.

Die Leitung des privilegirten Leih- und Pfandamts wird unter der Oberaufsicht der Kreisregierung einer besondern Commission übertragen. Hierzu bestellt die Regierung einen aus ihrer Mitte gewählten Commissär, und der Magistrat ebenfalls einen Abgeordneten aus seiner Mitte. Beide Commissäre nehmen von der Leihanstalt und ihrer Verwaltung, von dem Stande der Einnahmen und Ausgaben an Geld- und Materialvorräthen, und von

dem Stande der Rechnungen nähere Einsicht, und veranlassen die allenfalls wünschenswerthen Verbesserungen durch Uebergabe geeigneter Anträge. Die Rechnungen werden gleichfalls an die Kreisregierungen gestellt, und vor der Revision einem Ausschusse des Magistrats, bestehend aus einem Bürgermeister, einem rechtskundigen und einem bürgerlichen Magistratsrathe, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt. Dieselbe Commission schlägt das zur Verwaltung der Anstalt erforderliche Personal vor, und die Genehmigung steht der Regierung zu.

§. 31.

Die gehörige Wachsamkeit gegen unberechtigte Pfänderverleiher, und gegen Winkelleihhäuser, sowie die Einschreitungen gegen den Wucher, soweit sich solche nicht zum gerichtlichen Wirkungskreise eignen, liegen der Polizeidirection ob.

§. 32.

Ingleichen haftet dieselbe für die Unterdrückung der Bettelei, für die strenge Vollziehung der hierüber bestehenden Verordnungen, und für die Entfernung müssiger, verdächtiger und dienstloser Menschen, welche der Gemeinde nicht angehören; der Magistrat aber hat die Verbindlichkeit, gemeinschaftlich mit dem Armenpflegschaftsrathe und dem Vorstande der Polizei, für Arbeit und Erwerbsmittel der Dürftigen zu sorgen, und die erforderlichen Beschäftigungsanstalten zu begründen, zu leiten und zu beleben.

§. 33.

Sowohl die Polizeidirection als der Magistrat sind bei der (§. 14.) eingeräumten Befugniß zur Ertheilung der Heirathserlaubniß, rücksichtlich unangesessener an die Erinnerung und Einwilligung des Armenpflegschaftsrathes gebunden (Verordnung über das Armenwesen Art. 58.)

§. 34.

Die Correctionsanstalt für arbeitsscheue Bettler und Polizeiübertreter steht, in allen ihren Verhältnißen, unter der Polizeidirection, jedoch gebührt dem Magistrate, sofern zu dieser Anstalt aus den Mitteln der Gemeinde und der Armenpflege Zuschüsse gemacht werden, das Recht der Einsicht in die Oeconomie und Rechnungen.

E.

Sanität.

§. 35.

Sämmtliche Stadtärzte, Chirurgen und Hebammen sind in den polizeilichen Angelegenheiten unter die Polizeidirection gestellt.

Was aber insbesondere die Ernennung derjenigen Hebammen, und die Wahl derjenigen Hebammenschülerinnen betrifft, welche aus der Gemeindecasse Unterhaltungs- oder Lehrbeiträge erhalten sollen, ist der dießfallsige Vorschlag dem Magistrate überlassen.

§. 36.

Mit Zuziehung der Stadtärzte hat die Polizeidirection die Aufsicht auf alle Gegen-

stände der Sanität zu pflegen, die Krankheits- und Sterbelisten zu sammeln und zu benützen; den unberechtigten oder vorschriftswidrigen Arzneiverkauf und die Pfuschereien der Afterärzte zu verhindern; bei ausgebrochenen Seuchen die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu verfügen, und die Anwendung der ärztlichen Hilfsmittel zu veranlassen.

§. 37.

Von eben dieser Behörde wird, jedoch mit Zuziehung von Abgeordneten aus dem Magistrate, die wenigstens halbjährige Visitation der Apotheken und Materialhandlungen vorgenommen.

§. 38.

Die Ausführung der Gesetze über die Schutzpockenimpfung bleibt der Polizeidirection anvertraut, welche aber in diesem Geschäfte, besonders bei Anfertigung der Impflisten und zur Herstellung einer strengen Controle, durch den Magistrat gehörig unterstützt werden soll.

§. 39.

Für zweckmäßige Begräbnißanstalten und Leichenhäuser hat der Magistrat zu sorgen. Die Handhabung der Ordnung in diesen Anstalten und die Vollziehung der Vorschriften über die Todtenbeschau liegen der Polizeidirection ob.

§. 40.

Die Aufstellung der Wasenmeister steht dem Magistrate, der Polizeidirection aber die Aufsicht auf die Wasenmeisterei in allen Beziehungen zu, welche die Sanität, Reinlichkeit und Sicherheit betreffen.

F.

Lebensmittel.

§. 41.

Die Polizei, rücksichtlich der Lebensmittel, wird durch die Polizeydirection und den Magistrat gemeinschaftlich ausgeübt und zwar in der Regel mittelst besonderer Commissarien, welche durch die beiderseitigen Vorstände von Zeit zu Zeit dazu bestimmt werden, sich beständig im persönlichen Verkehr erhalten, ihren abordnenden Stellen von allen Vorfällen und Verrichtungen Meldung machen, und fortlaufende Rechenschaft ablegen.

§. 42.

Für diese Commissarien wird eine besondere Anleitung zur Regulirung ihres Verfahrens ausgefertigt, deren erster Entwurf von der Polizeidirection zu bearbeiten, dem Magistrate zur Erinnerung mitzutheilen, und sodann der Genehmigung der Kreisregierung zu unterwerfen ist.

§. 43.

In Gemäßheit der erhaltenen Anleitung nehmen die Commissarien die vorgeschriebenen Visitationen der Victualien vor, und führen die nächste und unmittelbare Aufsicht auf die Getreid-Victualien- und andere Märkte, auf die Beobachtung der Marktordnungen, auf die Niederlagen von Lebensmitteln, auf die Schlachthäuser und Fleischbänke, auf die Müh-

len, Melberläden und Bäckereien, auf die Brauereien, Wirthschaften und Schenken, dann auf die Güte und Unverdorbenheit der Victualien überhaupt, auf Vor- und Winkelkäufe, auf Ueberschreitung der Taxe u. s. w.

§. 44.

Die Bestrafung der Gewerbsleute, Fabrikanten und Verkäufer, welche sich einer Uebertretung der Victualienpreise schuldig machen, steht dem Magistrate zu; wenn aber die Uebertretung auf öffentlichem Markte, oder in öffentlichen Kaufs- oder Verkaufsanstalten geschehen, oder wenn Waaren verfälscht, oder sonst der Gesundheit nachtheilig sind, so gebührt die Behandlung dieser Straffälle der Polizeidirection und dem Magistrate gemeinschaftlich.

§. 45.

Für die Führung der Register über die Zufuhr auf die Getreid- und Victualienmärkte, und über die gemachten Käufe und Verkäufe, für die Zusammenstellung der dießfallsigen Ergebnisse, für die richtige Berechnung der Preise, besonders des Getreides, sorgen die gemeinschaftlichen Commissarien der Polizeidirection und des Magistrats, und die öffentliche Bekanntmachung geschieht in vereinigten Namen beider Behörden. Uebrigens hat die Polizeidirection zu wachen, daß die freie Zufuhr der Lebensmittel nicht auf ungesetzliche und zweckwidrige Weise beschränkt, sondern, daß vielmehr den Verkäufern alle Sicherheit gewährt und die Mittel des Absatzes erleichtert werden.

§. 46.

Die Taxen derjenigen Lebensmittel, welche dem Satze unterliegen, werden von dem Magistrate entworfen, welcher darüber die Erinnerung der Polizeidirection erholt, und hiernach die öffentliche Bekanntmachung erläßt, oder nach Vorschrift gutachtlichen Bericht an die Kreisregierung erstattet, und die erfolgte Entschließung ausspricht.

§. 47.

Wenn es darauf ankömmt, die Stadtgemeinde zur Abwendung von Mangel und Noth mit dem erforderlichen Vorrath der ersten Lebensmittel zu versorgen, so vereinigen sich die Polizeidirection und der Magistrat zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme, und übertragen, nach erwirkter höherer Genehmigung, die Vollziehung der beschlossenen Maßregeln einem Ausschusse aus ihrer Mitte.

§. 48.

Die Aufstellung der für die Handhabung der Victualienpolizei unentbehrlichen Beschauleute, Messer und anderer Sachverständiger gebührt dem Magistrate nach vorläufigem Benehmen mit der Polizeidirection. Auch die Disciplin gegen das benannte Personal ist dem Magistrate anvertraut, mit der Bestimmung jedoch, daß die Bemerkungen, welche die Polizeidirection über ein pflichtwidriges oder nachlässiges Benehmen zu machen veranlaßt seyn könnte, von dem Magistrate jederzeit bereitwillig und ernstlich berücksichtigt werden sollen.

G.

Unglücksfälle.

§. 49.

Die Sorge für Verhütung von Unglücksfällen, und — wenn solche dennoch eingetre-

ten sind — die Sorge für schnelle Hilfe und Abwendung weiterer Uebel, gehört zu den Obliegenheiten der Polizeidirection, welche demnach auf schädliche Thiere, wüthende Hunde, berauschte und wahnsinnige Menschen, auf verbotenes Schießen, schnelles Fahren und Reiten, so wie auf die Beseitigung von Gegenständen, die leicht zur Beschädigung Veranlassung geben können, eine thätige Aufmerksamkeit zu richten hat.

§. 50.

Alle erforderlichen Rettungsapparate und Instrumente werden von der Polizeidirection angeschafft, verwahrt und zum Gebrauche in Bereitschaft und gutem Stande erhalten.

§. 51.

Die ordentlichen Veranstaltungen zur Verhütung von Wasserschäden bilden einen Theil der dem Magistrate in Ansehung des Wasserbaues (§. 66.) angewiesenen Wirkungskreises, die Vorkehrungen zur Sicherheit der Personen und des Eigenthumes bei wirklich obwaltenden Wassergefahren hingegen, sind von der Polizeidirection und dem Magistrate durch abgeordnete Mitglieder gemeinschaftlich zu treffen.

§. 52.

Für die Anschaffung und Unterhaltung einer hinlänglichen Anzahl von Feuerlöschgeräthschaften aller Art, hat der Magistrat zu sorgen. Er unterwirft dieselben von Zeit zu Zeit einer genauen Untersuchung mit Zuziehung von Abgeordneten der Polizeidirection.

§. 53.

Ebenso wird die Feuerbeschau von der Polizeidirection und dem Magistrate durch beiderseitige Abgeordnete jederzeit gemeinschaftlich vorgenommen. Die Abstellung der dabei befundenen Gebrechen, und die Bestrafung der Uebertretungen der Feuerordnung steht gegen alle Bürger und Schutzverwandte dem Magistrate, gegen die übrigen Einwohner aber der Polizeidirection zu.

§. 54.

Der Magistrat bestellt, benehmlich mit der Polizeidirection, die Thurm- und Feuerwächter, und das zu den Feuerlöschanstalten erforderliche Personal, welches zunächst unter seiner Aufsicht und Disciplin steht.

§. 55.

Die Vollziehung und Handhabung der Feuerlöschordnung und die Leitung der Löschanstalten bei ausgebrochenen Feuersbrünsten, geschieht nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften.

§. 56.

Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungsursachen eines ausgebrochenen Brandes, und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens, wird von Abgeordneten der Polizeidirection und des Magistrats gemeinschaftlich vorgenommen. Alle Geschäfte, in Beziehung auf die Brandversicherungsanstalt, soweit sie den Unterbehörden in ihren Bezirken obliegen, werden von dem Magistrate behandelt.

H. Dienstbotenordnung.

§. 57.

Die Aufsicht auf das Gesinde und dessen Verhältnisse zu den Dienstherrschaften, die Vollziehung der Gesindeordnung, die Ausstellung und Beglaubigung der Dienstbotenbücher, und die Anlegung und Unterhaltung der Verzeichnisse über sämmtliche Dienstboten und ihre Wanderungen ist ausschließend von der Polizeidirection zu besorgen. Dieselbe entscheidet auch die Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten, in allen durch die Gesindeordnung ausgedrückten Fällen.

I.

Religion, Unterricht und Sittlichkeit.

(Verordnung über das Gemeindewesen §. 66.)

§. 58.

Alles, was die Verwaltung der Fonds für die der Stadtgemeinden angehörigen und aus den Mitteln derselben oder aus örtlichen Stiftungen unterhaltenen Kirchen und Schulen betrifft, schlägt in den Wirkungskreis des Magistrats ein. (Verordnung über das Gemeindewesen §. 59.)

§. 59.

Gegen Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, gegen Verfassungs- und gesetzwidrige Anmaßungen unter dem Vorwande der Religion, gegen unerlaubte religiöse Verbindungen, Brüder- und Körperschaften, gegen unzulässige Processionen und Andachten, hat die Polizeidirection zu wachen.

§. 60.

In die Localschulcommission tritt, nächst dem Vorstande der Polizeidirection, auch einer der Bürgermeister als zweiter Dirigent, und ein Magistratsrath als Mitglied ein.

§. 61.

Für die Vollziehung der Gesetze gegen muthwillige Vernachlässigung des Schulbesuchs von Seite schulpflichtiger Kinder ist, soweit es die Bürger und Schutzverwandten angeht, der Magistrat, in Ansehung der übrigen Einwohner aber die Polizeidirection verantwortlich. Die letztere haftet zugleich auch für die Unterdrückung der Winkelschulen und Entfernung der Winkellehrer.

§. 62.

Dieselbe Behörde hat ferner darauf zu sehen, und zu halten, daß die öffentliche Sittlichkeit durch grobe Unanständigkeit oder ärgerliche Hand- und Auftritte nirgends verletzt werde.

K.

Reinlichkeit, Strassenpflaster, Brunnen, und Beleuchtung.

(Verordnung über das Gemeindewesen §§. 64. 65.)

§. 63.

Die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Reinlichkeit in der Stadt und ihren Umgebungen ist eine Angelegenheit der Polizeidirection, welche die Reinigungsordnung festzusetzen, die diesfallsigen Obliegenheiten der Haus- und Grundbesitzer zu bestimmen, und sie zur Erfüllung anzuhalten hat. Der Magistrat sorgt für die regelmässige Reinigung der öffentlichen Plätze, und für die Reinigungsgeräthschaften überhaupt.

§. 64.

Ferner liegt dem Magistrate ob: die Herstellung und Unterhaltung des Strassenpflasters, der Wege und Stege, der Brunnen Strassenleitungen, mit Vorbehalt der Erinnerung von Seite der Polizeidirection, und der Wachsamkeit derselben gegen Vernachlässigung.

§. 65.

Desgleichen steht dem Magistrate auch zu, die Herstellung und Unterhaltung der nächtlichen Strassenbeleuchtung, und die ganze diesfallsige Oeconomie und Regie, mit der Aufnahme und Leitung des dazu nothwendigen Personals, ebenfalls unter Vorbehalt der Erinnerung der Polizeidirection, und der Controlle derselben gegen Mängel und Gebrechen.

L.

Bauwesen.

(Verordnung über das Gemeindewesen §. 64.)

§. 66.

Was auf den der Comune obliegenden Strassen-, Brücken- und Wasserbau, so wie auf die Herstellung, Einrichtung und Unterhaltung der den öffentlichen Zwecken der städtischen Gemeinde gewidmeten Gebäude Beziehung hat, wird ausschließend von dem Magistrate besorgt, unbeschadet der geeigneten Einwirkung der Baucommission, welche unter dem Vorsitze des Vorstandes der Polizeidirection und eines Bürgermeisters, aus einem oder zwei von dem Ministerium des Innern zu benennenden Architecten, aus dem technischen Baurathe des Magistrats, aus einem rechtskundigen und zwei bürgerlichen Magistratsräthen, dann aus zwei untergeordneten Aufsehern, welche zugleich als Zeichner und Vermesser benützt werden können, zusammengesetzt wird.

§. 67.

Die Baucommission verfährt im Allgemeinen nach den Instructionen vom 9. März 1805 (Reggsbl. 1805 St. XI. S. 375.) und 20. Sept. 1809 (Rggsbl. 1810. St. VI. S 84). Insbesondere liegt derselben ob: die ganze executive Local-Baupolizei, die Aufsicht auf öffentliche Baugebrechen, die Beseitigung der diesfallsigen Gefahren, die Verfügung der unabweisbar nothwendigen Sperrungen und Demolitionen; die Aufsicht auf öffentliche Denkmäler, und die

Sorge für deren Erhaltung, die Aufsicht auf öffentliche Inschriften u. dgl., ferner die Instruirung aller einzelnen Bausachen, die gutachtliche Würdigung der Plane für einzelne Gebäude der Privaten, die Prüfung und Bewilligung der Baureparaturen, die Aufsicht auf die den vorgeschriebenen Planen, und der Baupolizei-Ordnung entsprechende Ausführung der Bauten, die Sorge für die Sicherheit und Dauerhaftigkeit derselben und die geeignete Rücksichtsnahme auf Schönheit und Bequemlichkeit; die Aufsicht auf die Baumaterialien und Werkleute, und endlich die Beilegung oder Entscheidung der Baustreitigkeiten, soferne sie nicht zu gerichtlichen Verhandlungen geeignet sind, welche jedoch bei den Gerichten nicht eher vorzunehmen sind, bis die Vermittlung der Baucommission eingetreten und fruchtlos geblieben ist, worüber die gehörige Nachweisung beigebracht werden muß.

§. 68.

In Beziehung auf die im vorstehenden §. 67. bezeichneten Gegenstände, bildet die Kreisregierung die Mittelinstanz und nächste oberaufsehende Stelle, welcher noch besonders die Genehmigung der einzelnen von der Baucommission instruirten Bauplane, so wie der Pläne für solche Reparaturen, wodurch die Façaden der Gebäude geändert werden, ausschließend zusteht, soferne in diesen Fällen nicht höhere architectonische Rücksichten eintreten, wo sodann die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erholt werden soll; dem Letztern bleibt überhaupt nebst denjenigen Gegenständen, welche auf die seiner unmittelbaren Aufsicht untergebenen Gebäude und Monumente Beziehung haben, die oberste Leitung des Bauwesens im Allgemeinen, die Herstellung, Berichtigung und Bewahrung der Generalplane, die Bestimmung der Baulinien, die Prüfung und Regulirung der Plane zu neuen Anlagen in ganzen Parthien, und die Ertheilung allgemeiner Vorschriften über die Mittel, Art, Ordnung und Zeit der Ausführung, vorbehalten.

§. 69.

Dasjenige, was in dem §. 29. von der Besorgung der Kanzleigeschäfte bei dem Armenpflegschaftsrathe, und von den Ausfertigungen, Berichterstattungen und öffentlichen Bekanntmachungen derselben angeordnet worden ist, gilt in gleicher Art auch von der Baucommission.

M.

Gewerbe und Handel.

(Verordnung über das Gemeindewesen §. 63.)

§. 70.

Die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten in dem Stadtbezirke, sofern solche nicht in der höhern Stelle unmittelbar oder ausschließend durch die bestehenden Verordnungen vorbehalten ist, kömmt dem Magistrate zu. Er ist für solche Verleihungen, und für alle diejenigen Fälle, wo es sich von der Dinglichkeit oder Persönlichkeit der Gewerbe, von der Veräusserung, Cession, Verpachtung oder Vererbung, von der Einziehung, Erneuerung oder Transferirung derselben und so weiter, oder von Gewerbsstreitigkeiten handelt, die erste Instanz. Er instruirt auch diejenigen Gewerbsgesuche, deren Entscheidung von höheren Stellen abhängt.

§. 71.

Von dem Magistrate wird die Matrikel der Gewerbe, nach ihren verschiedenen Arten und Classen, angelegt und fortgeführt. Der Polizeidirection soll die Einsicht in diese Matrikel jederzeit offen seyn, und alle beschlossenen und genehmigten Bewilligungen von Gewerbsrechten sind derselben bei der Ausfertigung jedesmal bekannt zu machen.

§. 72.

Zunächst unter der Aufsicht des Magistrats stehen die Handwerkszünfte. Derselbe wacht über die Vollziehung der Zunftordnungen, veranlaßt die Revidirung der nicht mehr anwendbaren Artikel, und ist für die Abstellung der Handwerksmißbräuche verantwortlich. Wo aber diese Mißbräuche in die öffentliche Ruhe und Sicherheit eingreifen, hat die Polizeidirection, benehmlich mit dem Magistrate die geeigneten Verfügungen zu treffen.

§. 73.

Beschwerden zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen, über ihre aus dem Handwerke hervorgehenden Verhältnisse, so wie Beschwerden der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute, sofern es sich nicht von rechtlichen Beziehungen handelt, werden ebenfalls vom Magistrate beigelegt und entschieden.

§. 74.

Kein Handlungsdiener, Handwerksgeselle oder Lehrjunge darf angenommen werden, ohne Anzeige bei der Polizeidirection, welche darüber die Liste führt. Sie allein stellt die Wanderbücher aus, und beglaubigt dieselben. Auch führt sie besondere Aufsicht auf die öffentliche Aufführung der Gesellen, Lehrjungen und ihre Wanderungen.

§. 75.

Die Aichanstalt steht unter dem Magistrate. Vor ebendemselben wird die Untersuchung des Maßes und Gewichtes in den Häusern und Läden der verkaufenden Gewerbs- und Handelsleute vorgenommen, auf den öffentlichen Märkten hingegen gemeinschaftlich von Commissarien der Polizeidirection und des Magistrats, nach den Bestimmungen der §§. 41—45.

§. 76.

Gegen unberechtigte Anmaßung eines Gewerbes oder Handels, gegen den verbotenen Hausirhandel, und gegen den Umlauf falscher Münzen oder fremder Scheidemünzen, hat die Polizeidirection zu wachen und einzuschreiten. Sie handhabt die Ordnung auf den Jahrmärkten, und vermittelt oder entscheidet die daselbst vorfallenden Streitigkeiten, sofern sie nicht rechtlicher Natur sind.

§. 77.

Derselben bleiben auf alle Gegenstände des Post- und Botenwesens, soweit solches in den Wirkungskreis der untergeordneten Behörden fällt, fortan überwiesen.

N.

Oeffentliche Plätze und Vergnügungen.

§. 78.

Bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen und Volksfesten liegt die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit der Polizeidirection ob. Sie allein kann zu dergleichen Veranstaltungen die Bewilligung ertheilen, und wird nach Beschaffenheit der Umstände, auch den Magistrat zu einer Abordnung einladen.

§. 79.

Alle öffentlichen Vorstellungen, ambulante Theater, Freinächte u. s. w. hängen gleichfalls von der Erlaubniß der Polizeidirection ab. In ihren Pflichten liegt es, die Verordnung über verbotene Hazard- und Lotteriespiele in Ausübung zu bringen.

§. 80.

Die Gasthöfe und öffentlichen Erholungsorte, so wie überhaupt alle öffentlichen Plätze, sind der besondern Aufsicht der Polizeidirection untergeben. Sie hat auf eine genaue Beobachtung der polizeilichen Feierstunden zu halten. Sie entscheidet die Beschwerden zwischen Gastgebern und Gästen, so wie auch zwischen den Vermiethern von Wagen und Pferden, und zwischen den Miethern derselben, in Rücksicht auf Bewirthung, Uebervortheilung u. s. w. vorbehaltlich der gerichtlichen Behandlung in den dazu geeigneten Fällen.

O.

Intelligenzwesen, Buchhandel und Preßfreiheit.

§. 81.

Das Intelligenzwesen verbleibt in den Händen der Polizeidirection, sie redigirt das öffentliche Anzeigeblatt, durch welches das Publikum von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und obrigkeitlichen Erinnerungen Kenntniß erhält. In dieses Blatt werden die öffentlichen Erlasse des Magistrats ebenfalls eingerückt.

§. 82.

Mit dem Anzeigeblatt hat die Polizeidirection fortwährend eine Anstalt zu verbinden, wo die Erkundigungen um Arbeit und Arbeiter, um Dienste, Käufe, Verkäufe, Feil- und Miethschaften u. s. w. aufgenommen und mitgetheilt werden können.

§. 83.

Die besondere Verkündigung der Verordnungen, wo eine solche, nebst der Publication durch das Gesetz- oder Allgemeine Intelligenzblatt, nothwendig oder angeordnet ist, geschieht nach jedesmaliger Anweisung der Kreisregierung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, entweder durch die Polizeidirection oder durch den Magistrat, oder durch beide Behörden gemeinschaftlich.

§. 84.

Keine öffentlichen Bekanntmachungen von Privaten finden statt, und keine Anschlagzettel sind zulässig, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizeydirection. Nebstdem liegt derselben auch die Revision der einer Censur gesetzlich unterworfenen periodischen Blätter ob, so ferne dieses Geschäft Niemand Andern überwiesen wird.

§. 85.

Die Vollziehung des Edicts über die Preßfreiheit ist, nach den darin gegebenen näheren Bestimmungen ausschließend der Polizeidirection übertragen. Der Magistrat ist schuldig, dieselbe über alle Gesuche um Verleihung des Rechts zum Buchhandel und zur Errichtung von Leihbibliotheken mit ihrer Erinnerung zu hören.

P.

Militär-Gegenstände.

§. 86.

Für die Gegenstände der Militärconscription wird ein gemeinschaftlicher Ausschuß gebildet, welcher, unter der Leitung des Vorstandes der Polizeibehörde und eines Bürgermeisters, aus einem Polizeicommissär, einem rechtskundigen Magistratsrathe, zwei bürgerlichen Magistratsräthen und den nöthigen Schreibern und Dienern besteht. — Derselbe verfährt in ähnlicher Art, wie es für den Armenpflegschaftsrath in den §§. 27. und 29. vorgeschrieben ist.

§. 87.

Die Anordnung und Vertheilung der Gemeindelasten bei Militäreinquartierungen und Durchmärschen kömmt, nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen dem Magistrate zu, (Verordnung über das Gemeindewesen §. 61.) jedoch unter Mitwirkung eines Abgeordneten der Polizeidirection und mit Vorbehalt der Erinnerung dieser Letzteren über den Concurrenzfuß, und mit Vorbehalt der Zusammenberufung eines erweiterten Ausschusses in dringenden Fällen nach Gutfinden der Kreisregierung.

§. 88.

Alle Geschäfte der Landwehr und Nationalgarde, soweit dieselben die Civilobrigkeit berühren, werden von dem Magistrate besorgt.

Q.

Fonds und Umlagen.

Für die örtlichen Polizeianstalten (Verordnung über das Gemeindewesen §. 57. 61.) dann Sporteln und Taxen). Analogie des Edicts über die gutsherrlichen Rechte (§. 112).

§. 89.

Die Ausmittlung und Verwaltung der Fonds, die Ausmittlung, Erhebung und Verrechnung der Einnahmen und Gefälle für die örtlichen Polizeianstalten, sofern die Last der

Herstellung und Unterhaltung derselben der Stadtgemeinde obliegt, geschieht durch den Magistrat, es möge nun die Leitung jener Anstalten ihm selbst oder der Polizeidirection übertragen seyn.

§. 90.

Wo es darauf ankömmt, zum Besten örtlicher Anstalten, welche unter der Aufsicht und Leitung der Polizeidirection stehen, die Gemeindecasse mit neuen Ausgaben zu belasten und hiezu die abgängigen Hilfsquellen auf dem Wege des Anlehens oder besonderen directen oder indirecten Abgaben, oder durch das Mittel der Umlagen aufzufinden, vereinigt sich die Polizeibehörde mit dem Magistrate zur gemeinsamen Berathung, Beschlußfassung und Begutachtung.

§. 91.

Ein gleicher Zusammentritt des Armenpflegschaftsraths, so wie der Baucommission mit dem Magistrate findet statt, wenn die Rede davon ist, für das Armenwesen und die dazu gehörigen Anstalten oder für Bauanlagen und Verschönerungen ausser den festgesetzten gewöhnlichen Einnahmen besondere Mittel aufzubringen.

§. 92.

In allen diesen Fällen bleibt die gesetzlich bestimmte Mitwirkung und Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten ausdrücklich vorbehalten (Verordnung über das Gemeindewesen §. 82.)

§. 93.

In Erhebung der Sporteln und Taxen haben sich die Polizeidirection und der Magistrat nach der Taxordnung und den bestehenden Vorschriften zu achten. — Jede dieser Behörden erhebt die normalmäßigen Taxen von Verhandlungen und Ausfertigungen in denjenigen Gegenständen, deren Behandlung ihr zusteht, und zwar die Polizeidirection für das Aerar, der Magistrat für die Gemeindekasse. Bei gemeinschaftlichen Verhandlungen und Ausfertigungen fällt die eine Hälfte der Taxen dem Aerar, die andere Hälfte der Gemeindekasse zu.

Wo specielle Verordnungen bei gewissen Geschäftsgegenständen eine besondere Kasse bezeichnen, in welche die Taxen fließen sollen, oder wo die Befreiung gewisser Gegenstände von allen Taxen gesetzlich ausgesprochen ist, hat es dabei sein Verbleiben.

III.

Von den Gränzen der Befugniße der Polizeidirection und des Magistrats.

§. 94.

Sowohl die Polizeidirection als der Magistrat haben sich als untergeordnete blos vollziehende und verwaltende Behörden zu betrachten, und alle ihre Amtshandlungen nach den bestehenden Verordnungen einzurichten, welche sie wohl von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringen, aber nicht abändern dürfen.

§. 95.

Bei streitigen Gegenständen, welche der Entscheidung der Polizeidirection oder des Magistrats unterliegen, sind von beiden Behörden diejenigen Formen zu beobachten, welche

für Fälle dieser Art vorgeschrieben sind. Eigentliche Rechtssachen sind an die Gerichte zu verweisen, und in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen hat die Polizeidirection nach Maßgabe des allgemeinen Strafgesetzbuches zu verfahren.

§. 96.

Die Polizeidirection und der Magistrat üben die polizeiliche Strafgewalt, und zwar jede dieser Behörden zunächst in den ihr ausschließend oder vorzugsweise anvertrauten besondern Polizeizweigen aus. Mit der Zuerkennung der Strafe wird zugleich die Zuerkennung des Schadenersatzes verbunden.

§. 97.

Wenn ein Zweig der Polizei von der Polizeidirection und dem Magistrate durchaus gemeinschaftlich behandelt wird, so verfügt und vollzieht der Magistrat die Strafe gegen die Uebertreter aus dem Stande der Bürger und Schutzverwandten, die Polizeidirection aber gegen die Uebertreter aus der Reihe der übrigen Einwohner. Sind in dem vorausgesetzten Falle Bürger, Schutzverwandte und andere Einwohner zugleich betheiligt, so wird das Straferkenntniß gemeinschaftlich gefaßt und die Vollziehung geschieht gegen die Mitglieder der bürgerlichen Gemeinden durch den Magistrat und gegen die übrigen Schuldigen durch die Polizeidirection.

§. 98.

Die Strafen, welche von der Polizeidirection und dem Magistrate verfügt werden können, bestehen nebst der Confiscation verbotener Gegenstände in Arrest und Geldbußen, vorbehaltlich der besondern gesetzlichen Strafen gegen Landstreicher und Bettler.

§. 99.

In Beziehung auf das Maaß dieser Strafen haben sich die genannten Behörden nach denjenigen Bestimmungen zu achten, welche darüber in den Polizeigesetzen und Verordnungen enthalten sind. Wo aber diese ein bestimmtes Maaß nicht ausdrücken, kann von der Polizeidirection und dem Magistrate keine Arreststrafe über 8 Tage, und keine Geldstrafe, mit Einrechnung der Entschädigung, über 50 fl. verfüge, und es muß, wenn eine höhere Strafe verhängt werden soll, an die Kreisregierung Bericht erstattet, und das Erkenntniß derselben erholt werden.

Diese Berichterstattung tritt auch bei denjenigen Uebertretungsfällen ein, für welche die bestehenden Verordnungen das Erkenntniß der höhern Stelle besonders vorbehalten haben.

§. 100.

Die von der Polizeidirection aufgelegten und erhobenen Geldbussen werden, sofern nicht einzelne Verordnungen bei gewissen Uebertretungen ein Anders bestimmen, dem Aerare verrechnet; die von dem Magistrate aufgelegten und erhobenen Geldbußen aber fallen, unter dem nämlichen Vorbehalt, der Gemeindecasse zu (Analogie der Verordnung über das Gemeinwesen §. 119. und des Edicts über die gutsherrlichen Rechte §. 112.)

Bei gemeinschaftlich erlassenen Erkenntnissen (§. 97.) werden die Strafgelder der Bürger und Schutzverwandten zur Gemeindecasse abgegeben, die Strafgelder der übrigen Verurtheilten aber fallen dem Aerar zu.

§. 101.

Der Magistrat hat für einen angemessenen bürgerlichen Arrestort zu sorgen, worüber derselbe die ausschliessende Aufsicht führt. Die Arrestorte der Polizeidirection werden auf Kosten der Staatscasse hergestellt und unterhalten.

§. 102.

In allen Angelegenheiten, welche auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit Einfluß haben, ist die Aufsicht der Polizeidirection nicht durch die Gränzen der Stadt beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Umgebungen ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit.

§. 103.

Auch erstrecken sich die polizeilichen Befugniße, sie mögen nun von der Polizeidirection und dem Magistrate in den einer jeden Behörde besonders übertragenen Geschäftsabtheilungen allein und ausschliessend oder von beiden gemeinschaftlich ausgeübt werden, über alle Personen und Einwohner der Stadt, ohne persönliche oder dingliche Ausnahme (§. 56. der Verordnung über das Gemeindewesen.)

IV.

Von der Art und Form des wechselseitigen Benehmens zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate.

§. 104.

In allen besondern Fällen und Beziehungen, welche ein wechselseitiges Benehmen der Polizeidirection und des Magistrats fordern, für welche aber die Art und Form dieses Benehmens durch die vorstehenden Vorschriften nicht ganz ausdrücklich vorgezeichnet ist, wird dasselbe entweder durch Correspondenz, oder durch Abordnung gepflogen.

§. 105.

Die Correspondenz wird entweder durch förmliche Anschreiben, oder von kurzer Hand durch Mittheilung bloßer Protocollsauszüge geführt, und die Abordnung geschieht in der Art, daß die Polizeidirection und der Magistrat sich entweder einzelne Deputirte zusenden, oder für gewisse Ergebnisse und Geschäfte Commissarien benennen, die aus gemeinschaftlichem Auftrage handeln, oder endlich, daß beide Behörden sich zu einer gemischten Sitzung vereinigen.

§. 106.

Wenn es sich von sogenannten laufenden Geschäften ohne besondern Belang handelt, oder wenn es darauf ankömmt, über minder wichtige Gegenstände vorläufige Anfragen zu thun, gegenseitige Notizen und Aufklärungen zu erholen, von den Acten oder andern Behelfen Einsicht zu nehmen u. dgl.; so genügt die Mittheilung einfacher Protocollsauszüge, oder, nach Umständen, die Abschickung eines Deputirten zur mündlichen Rücksprache.

§. 107.

In Angelegenheiten, welche lediglich auf der Vollziehung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie der gefaßten Beschlüsse beruhen, und bei welchen eine unmittelbare Aufsicht und Einwirkung an Ort und Stelle und ein schnelles Verfahren nothwendig ist, tragen die Polizeidirection und der Magistrat ihre Befugnisse und Obliegenheiten auf gemeinschaftliche Commissarien über, welche jedoch stets unter deren Oberaufsicht und Leitung stehen.

§. 108.

Gegenstände von Wichtigkeit, welche ihrer Natur nach eine vielseitige Erwägung fordern, und insbesondere die Feststellung allgemeiner Grundsätze, die Einleitung neuer allgemeiner Anordnungen oder wesentlicher Abänderungen in den eingeführten Vorschriften, dann die Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anstalten und die diesfälligen Reglements und Instructionen, sind zu einem förmlichen und näher ausgeführten Schriftenwechsel, und nach Umständen auch zur Berathung in gemischten Sitzungen, vorzüglich alsdann geeignet, wenn die Polizeidirection und der Magistrat, in Folge des vorausgegangenen schriftlichen Verkehrs in der Hauptsache einverstanden sind, und nur noch über einzelne Puncte oder die Art der Ausführung Zweifel und Anstände obwalten, deren Beseitigung durch mündliche Erörterungen sich noch erwarten läßt.

§. 109.

Wenn bei den gegenseitigen Verhandlungen die eine Behörde, mit Bezug auf bestehende Verordnungen und Vorschriften, von der Beschlußnahme, noch die Ersetzung eines wesentlichen Punktes verlangt, so kann die andere Behörde diese Ersetzung weder verweigern, noch umgehen.

§. 110.

Eben so wenig kann bei einem von Seite der einen Behörde gemachten bestimmten Antrage die andere Behörde einen diesem Antrage entgegengesetzten Beschluß erlassen und ausschreiben, sondern es tritt alsdann, wenn eine Vereinigung der Meinungen auf keine Weise zu bewirken ist, die Nothwendigkeit höherer Entscheidung ein, und die Berichtserstattung kann von derjenigen Behörde, zu deren Wirkungskreis die Hauptsache gehört, weder abgelehnt, noch unterlassen werden, wenn die andere Behörde darauf besteht.

§. 111.

Wo jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, und daher die Entschließung der Kreisregierung ohne großen Nachtheil nicht abgewartet werden könnte, ist die Polizeidirection, bei einer zwischen ihr und dem Magistrate obwaltenden Verschiedenheit der Meinungen, ermächtigt, einstweilen nach eigener Ansicht diejenigen Verfügungen zu treffen, welche sie den Umständen angemessen findet, und nach den Gesetzen verantworten zu können glaubt. Sie hat aber jeden solchen Fall unverzüglich mit Darstellung der Gründe ihres Verfahrens anzuzeigen, und der Magistrat erstattet auch seiner Seits Bericht, damit die definitive und weitere Entscheidung der Kreisregierung bewirkt werde.

§. 112.

Sowohl die Polizeidirection, als der Magistrat und die allenfalls für einzelne Zweige aufgestellten Commissarien derselben, sind befugt und verpflichtet, bei besondern Wahrnehmungen und Anzeigen sogleich selbst und allein, auch ohne das sonst vorgeschriebene Benehmen, jedoch mit Vorbehalt nachträglicher gegenseitiger Benachrichtigung, alsdann einzuschreiten, wenn die Umstände dringend gebieten, auf der Stelle zu handeln, um drohende Beschädigungen zu verhüten, und sich der Beweismittel begangener Uebertretungen zu versichern.

§. 113.

Die Polizeidirection und der Magistrat sollen sich alle Erfahrungen, welche dieselben in Bezug auf die in ihrem gegenseitigen Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände zu sammeln Gelegenheit gefunden haben, so wie alle zweckdienlichen Notizen und Behelfe zur Amtsführung, zuvorkommend und zu rechter Zeit mittheilen, die gemachten Mittheilungen und Erinnerungen freundschaftlich aufnehmen und bereitwillig benützen, und überhaupt zum Besten der Gemeinde und der öffentlichen Ordnung einmüthig zusammen wirken.

§. 114.

Insbesondere hat die Polizeidirection dem Magistrate in seinen Amtshandlungen unweigerlich jeden Beistand zu leisten, welchen derselbe zu verlangen veranlaßt seyn könnte; so wie hinwiederum der Magistrat die Polizeidirection in ihren Verrichtungen auf alle Weise zu unterstützen bemüht seyn soll.

§. 115.

Was in den vorstehenden §§. 104 — 114. über die Art und Weise des Benehmens zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate angeordnet worden ist, findet auch in ähnlicher Art hinsichtlich des gegenseitigen Benehmens mit dem Armenpflegschaftsrathe, der Baucommission und dem Ausschusse für die Militärconscription seine Anwendung.

München den 15. September 1818.

Ges.-Bl. v. J. 1818, St. XXIII. S. 573.

§. 497.

10607. (Die Ausübung der polizeilichen Strafgewalt, der Magistrate über ihre Mitglieder betreffend.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euern Bericht vom 3. l. M., die Ausübung der polizeilichen Strafgewalt der Magistrate über ihre Mitglieder betreffend, daß in allen denjenigen Gegenständen und Beziehungen, in welchen den Magistraten die Strafpolizei überhaupt nach dem Edict über das Gemeindewesen zusteht, sie dieselbe auch gegen ihre eigenen Mitglieder, ohne Ausnahme bis zu dem gesetzlich bestimmten Maaße auszuüben haben.

Baden den 27. Juli 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 498.

12605.
(Die Ausübung polizeilicher Strafgewalt der Magistrate gegen ihre Vorstände als Polizeiübertreter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihre berichtliche Anfrage vom 10. August v. J. zur Entschließung erwiedert, daß nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Rescripts vom 27. Juli 1819, die Magistrate in Ausübung polizeilicher Strafgewalt gegen ihre Vorstände als Polizeiübertreter, allerdings competent seyen.

München den 8. April 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 499.

1573.
(Competenz der Gemeindebevollmächtigten in Strafsachen gegen ihre Mitglieder betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, werden die Belege ihrer Berichte vom 29. Januar, 18. und 28. März l. J. in Betreff der Competenz der Gemeindebevollmächtigten in Strafsachen gegen ihre Mitglieder mit der Entschließung remittirt, daß, nachdem das Strafrecht der Gemeindebevollmächtigten über die im §. 86. des Gemeindeedicts bestimmten Fälle hinaus sich nicht erstreckt, der Magistrat in Straubing als Ortspolizei-Behörde beauftragt werden soll, den von den Gemeindebevollmächtigten dortselbst angezeigten Exceß eines ihrer Mitglieder, welcher in förmlicher Versammlung verübt worden ist, geeignet zu untersuchen, und competenzmäßig zu bescheiden.

Uebrigens ist diesen Bevollmächtigten zu bedeuten, daß demselben keineswegs zustehe, ihre Versammlungen bis zur Erledigung des bezeichneten Gegenstandes einzustellen.

München den 7. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unerdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 500.

2568.
(Die Aufnahme und Führung der Protocolle durch Magistratsschreiber betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 10. Februar d. J. wird erwiedert, daß Seine Königliche Majestät die Entschließung der Königlichen

Regierung vom 30. December v. J. bestätigt haben; zur Erleichterung und Beschleunigung der Geschäftsführung der Magistrate jedoch gnädigst gestatten wollen, daß über Gegenstände und mit Parteien, welche dem Vorstande vorerst angemeldet worden, auch Protocolle von sattsam qualificirten Magistratsschreibern oder Officianten als Actuarien vorläufig aufgenommen werden können; solche Protocolle müssen jedoch allezeit in Gegenwart eines in dem Protocoll zu bezeichnenden Bürgermeisters oder Magistratsraths als des handelnden Beamten verlesen und von diesem sowohl als von den Parteien unterzeichnet werden.

München den 9. Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 501.

3835.
(Die Beschwerde des Magistrats zu Schwabach wegen Mißbilligung seines Benehmens gegen den Irrenhaus-Aufseher Berger bei der Feierlichkeit vom 4. Nov. v. J. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

2c. — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

Bei diesem Anlasse wird der Königlichen Regierung erinnert, daß kein zureichendes Motiv vorhanden war, die Anstalten zu der fraglichen Trauerfeierlichkeit*) dem Königlichen Stadtcommissär zu übertragen, und daß in Zukunft der den Magistraten eingeräumte polizeiliche Wirkungskreis nicht ohne Noth zu beschränken sey.

München den 10. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 502.

2190.
(Die Beschwerde der Fürstlich Tarisschen Domainenoberadministration wegen vermeintlicher Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte durch Anerkennung des polizeilichen Strafrechtes des Magistrates zu Wörth betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf die unterm 24. Juli und 21. December des vorigen Jahres erstatteten Berichte die Entschließung ertheilt, daß die Beschwerde der Fürstlich Tarisschen Domainen-Oberadministration wegen vermeintlicher Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte durch Anerkennung des polizeilichen Strafrechtes des Magistrates zu Wörth nicht gegründet befunden worden sey.

---

*) Wegen Ablebens Seiner Majestät des Höchstseligen Königs.

Das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 hat den Verwaltungsbehörden der Comunen die gesammte Ortspolizei mit einer beschränkten Strafgewalt übertragen, und in dem §. 68. ausdrücklich verfügt, daß diese Ortspolizei in den kleinern Städten und Märkten, die einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, von den Magistraten nach jenen Vorschriften ausgeübt werden solle: „welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind."

Schon dadurch aber wird ausgesprochen:

a) daß bei Ausübung der Ortspolizei für die einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate ein gleicher Wirkungskreis ungeachtet des verschiedenen Unterordnungsverhältnißes bestehen — und

b) daß die polizeiliche Competenz dieser Magistrate eben so weit, als jene der Patrimonialgerichte sich erstrecken solle.

Gleichwie die Strafbefugnisse der einem Landgerichte untergebenen Magistrate durch den angeführten §. 68. des Gemeindeedicts begründet werden, so steht derselbe auch jenen der Magistrate in gutsherrlichen Städten und Märkten zur Seite, und es sind dort, wie hier, die Land- und gutsherrlichen Gerichte nach §. 127. des nämlichen Edictes auf die Leitung und Aufsicht beschränkt.

Diese Strafbefugnisse werden aber auch durch die grammatische und logische Auslegung des §. 108. im Edicte VI. zur Verfassungsurkunde unterstützt, auf welchen sich die Domainen-Oberadministration zur Begründung ihrer Beschwerde berufen hat.

Dieser §. 108. spricht in dem Eingange den allgemeinen Grundsatz aus:

daß in Städten und Märkten, die einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, dem Gutsherrn und dessen Gerichtsverwalter die Leitung aller in dem Edicte ihm übertragenen Polizeibefugniße zustehe.

Der zur weitern Entwicklung dieses vorangestellten Grundsatzes hinzugefügte Nachsatz aber weiset in Ansehung dessen, was der Gerichtsherr selbst zu besorgen haben solle, auf die Bestimmungen der §§. 89. und 90. des Edicts VI. hin, und will daher die Ausscheidung desjenigen, was der Aufsicht und Leitung und was der eigenen Verwaltung der Gutsherrn und ihrer Gerichte überlassen seyn soll, hierauf begründet haben.

Beide §§. bestimmen nur die höheren Befugnisse der Land- und Herrschaftsgerichte, und was ihrem Wirkungskreise ausschließlich angehören, und jenem der Patrimonialgerichte entnommen seyn soll. Nur diese Befugniß, also namentlich:

a) das Bestätigungsrecht bei höheren Strafen und

b) das Richteramt in administrativ contentiosen Gegenständen und bei den von dem Beschuldigten abgeläugneten Polizeistraffällen

sollen von den Gutsbesitzern in den untergebenen Städten und Märkten unmittelbar ausgeübt werden, und es ist daher die in Frage stehende Bestimmung des §. 108. ausschließlich von jenen Gutsherrn zu verstehen, denen eine Herrschaftsgerichtsbarkeit zukommt, da nicht angenommen werden darf, daß dadurch auch denjenigen, die blos Patrimonialgerichtsbarkeit besitzen, in Städten und Märkten mehrere wichtige Rechte eingeräumt werden sollten, die denselben sonst nach den §§. 89. und 90. des Edcites nicht zustehe.

Diese Auslegung setzt endlich noch dem §. 108. des Edicts VI. mit dem §. 107. in Uebereinstimmung, hält den allgemeinen in dem Gemeindeedict durchgeführten Grundsatz

aufrecht, daß den Magistraten in den Städten und Märkten nach allen Beziehungen ausgedehntere Befugnisse als den Verwaltungsbehörden der Ruralgemeinden zukommen sollen, und begegnet dem damit in offenbarem Widerspruche stehenden, bei einer andern Incorporation aber unvermeidlichen Folgesatze, daß der Rücktritt einer Stadt oder eines Marktes in die Classe der Ruralgemeinden die Erweiterung ihrer polizeilichen Strafbefugnisse zur Folge haben könne.

Die Königliche Kreisregierung hat demzufolge das Weitere zu verfügen.

München am 10. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht hievon den Königlichen Regierungen des Rezat-, Obermain-, Untermain- und Oberdonaukreises zur Wissenschaft und Nachachtung.

§. 503.

21041.

(Die Competenz der gutsherrlichen Magistrate in Polizeigegenständen.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im rubricirten Betreffe erhobenen Zweifel, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, Folgendes eröffnet:

Die Verfassungsurkunde, resp. deren IV. und VI. Beilage, sind die allein entscheidenden Normen für alle Zweifel, hinsichtlich des Umfanges der gutsherrlichen Befugnisse.

Alle früheren Bestimmungen, mit Ausnahme der in den erwähnten Edicten angerufenen, und insbesondere der zu Gunsten der Standesherrn in der IV. Beilage subsidiarisch eingezogenen Declaration vom 19. März 1807 und der in der VI. Verfassungsbeilage zu Gunsten der ehemalig unmittelbaren Reichsritterschaft subsidiar angerufenen Declaration vom 31. December 1806 weichen dem neuen Gesetze.

Auch dem als einfaches Gesetz zu betrachtenden, vom 17. Mai 1818 datirten und am 20. desselben Monats publicirten Gemeindeedict derogirt offenbar im Falle einzelner Widersprüche die spätere grundgesetzliche Bestimmung.

Nun räumt das sechste constitutionelle Edict in seinem §. 88. den Patrimonialgerichten die niedere örtliche Polizei ein, der §. 105. zählt unter den Fällen, worüber die gutsherrlichen Gerichte an vorgängige Einvernehmung der Gemeinden gebunden sind, keineswegs die gutsherrliche Polizei, und der §. 106. erkannte den Patrimonialgerichtsbeamten die ausschließende Handhabung aller Polizeivorkommnisse in dem Orte seines Amtssitzes zu, und beschränkt den Wirkungskreis der Gemeindevorsteher in den übrigen auf die §§. 108 — 116 des Gemeindeedicts und zwar auch hier unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten. — Da nun in den erwähnten §§. 108 — 116 nur der vorbeugenden, nicht aber der strafenden und der administrativ contentiösen Fälle Erwähnung geschieht, und da eine weitere und specielle Ausnahme zu Gunsten der Magistrate in dem VI. constitutionellen Edicte nicht ausgesprochen ist, so versteht sich von selbst, daß auch in den Stadtgemeinden alle jene polizeilichen Vorkommnisse in unmittelbarem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte vorbehalten bleiben, deren in mehrgedachten §§. keine Erwähnung geschieht.

Uebrigens kann selbst von einem Widerspruche zwischen dem Gemeindeedicte der VI. Verfassungsbeilage keine Rede seyn, da die Bestimmung des §. 87. durchaus positiv und peremtorisch lautet, und da das Gemeindeedict nirgends eine Bestimmung enthält, welche dieser klaren und textuellen Verfügung in irgend einer Weise präjudicirt, da vielmehr in dem §. 68. des erwähnten Edictes ausdrücklich festgesetzt ist: „In den kleineren Städten und in Märkten, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat des Ortes seine Befugnisse nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegeben sind;" — da also die Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden sich ausdrücklich auf die damals bereits vollendete und einem spätern Publicationstage vorbehaltenen VI. Verfassungsbeilage sich bezog.

München den 3. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen übrigen Kreisregierungen.

§. 504.

10046.

(Die Competenz der gutsherrlichen Magistrate in Polizeigegenständen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Bedenken, welche die Königl. Regierung des Regenkreises in ihrem Berichte vom 6. April l. Js. in Betreff der Competenz der gutsherrlichen Magistrate, gegen die diesseitige Entschließung vom 3. Februar l. Js. erhebt, können der Ausschreibung und dem Vollzuge der gedachten Entschließung um so weniger im Wege stehen, als die allegirten durch Ministerialrescript vom 13. November 1826 mitgetheilten instructiven Normen in den Nummern 98 100 und 101 nur von dem Strafrechte der Gemeindeausschüsse, nicht aber von der strafrechtlichen Competenz der gutsherrlichen Magistrate handle, die in einem concreten Falle ergangene Ministerialentschließung vom 10. April 1828 die Beschwerde der Fürstlich Taxischen Domainen-Oberadministration wegen Anerkennung des polizeylichen Strafrechts des Magistrats zu Wörth betreffend, aber nach bekannten Regeln der Hermeneutik durch die, in einem spätern Falle ergangene Ministerialentscheidung vom 3. Februar 1833 offenbar derogirt wird.

Die Ausschreibung dieses letztern Rescripts ist demnach sogleich zu bewerkstelligen.

München den 21. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 505.

15705.

(Polizeiliche Aufsicht auf die um die Stadt Regensburg gelegenen Belustigungsorte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung auf die in dem Berichte vom 24. Juni d. Js. rubricirten Betref-

ses angeregte Frage wegen Ausübung der polizeilichen Aufsicht auf die um die Stadt Regensburg gelegenen öffentlichen Belustigungsorte wird die Königliche Kreisregierung auf den §. 94. der Instruction der Polizeidirectionen in den Städten vom 24. September 1808 hingewiesen, wonach die Gewalt der Polizeidirectionen, somit der jetzigen Magistrate und Stadtmagistrate nicht auf die Gränze der Städte eingeschränkt ist, sondern sich auf alle Umgebungen ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit erstreckt. Eine Abtrennung der um Regensburg gelegenen Belustigungsorte von ihren betreffenden Landgerichtsbezirken erscheint daher nicht als nothwendig, und hat die Königliche Kreisregierung Anordnung zu treffen, daß die geeignete Aufsicht auf die genannten Orte durch die Polizeiorgane der Stadt Regensburg ausgeübt und die betreffenden Landgerichte davon in Kenntniß gesetzt werden.

Die Resultate der nach eben genanntem Berichte angeordneten Untersuchung sind seiner Zeit anzuzeigen.

München den 11. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

30384.

§. 506.

(Das Gesuch des Magistrats der Stadt Nürnberg um Erhöhung der Abgabe von Luxushunden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. November v. Js. wird erwiedert, daß es keinem Anstande unterliege, für die Hundevisitation — deren zweimalige Vornahme jeden Jahrs (Januar und Juli) durch den polizeilichen, bei volkreichen Stadtgemeinden doppelt wichtigen Zweck, von selbst begründet erscheint — eine angemessene Gebühr zu erheben und selbe als Ersatz der mit der Visitation verbundenen Kosten im Verhältniß derselben festzusetzen, wie dieses bereits in mehreren solchen Städten selbst bis zu einem Betrage von 48 kr. stattgefunden, wobei der Magistrat bezüglich der Höhe der Gebühr vorzugsweise mit jenem der Kreishauptstadt Augsburg, in dessen Bereiche eine ähnliche Reichung bereits besteht, in das Benehmen zu treten haben dürfte. Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 20. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

2121.

§. 507.

(Die Regulirung der öffentlichen Uhren nach der mittleren Zeit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Königliche Academie der Wissenschaften im gemeinsamen Interesse der Wissenschaft und der öffentlichen sowohl, als Privatgeschäfte auf die gleichförmige Reguli-

rung der öffentlichen Uhren nach der mittlern Zeit angetragen hat, und die eingelangten Gutachten der Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, einstimmig diese Maaßregel nicht nur als ausführbar, sondern auch als sehr zweckmäßig erklärt haben, so folgt anruhend die dießfallsige, von der Königl. Academie der Wissenschaften verfaßte Instruction sammt Tabelle mit dem Auftrage:

I. zu sorgen, daß die Regulirung der öffentlichen Uhren in allen Städten und Märkten des Kreises nach der mittleren Zeit stattfinde,

II. den Beginn dieser Maaßregel auf den 15. April d. Js., als auf den Tag festzusetzen, an welchem die Sonnenzeichen mit jenen der mittleren Zeit zusammentreffen, und

III. die Veröffentlichung der mitgetheilten Instruction, dann die Aufnahme der Tabelle in die Kalender auf angemessenem Wege zu bewirken.

München den 26. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Instruction.

Wenn die Sonne bei dem Bogen, welchen sie täglich am Himmel beschreibt, nahezu den höchsten Punkt über dem Horizont erreicht hat, und für uns genau im Süden steht, so nennt man diesen Augenblick Mittag, und zwar den wahren Mittag. Bis sie Tags darauf wieder in dieselbe Lage kömmt, verstreicht ein wahrer Sonnentag, und man theilt diesen bekanntlich in 24 Stunden, jede Stunde in 60 Minuten, u. s. f. Dieses Zeitmaaß nennt man die wahre Sonnenzeit. Nun aber dauert es nicht in allen Jahreszeiten gleich lang von einem wahren Mittag bis zum nächst darauf folgenden; daher die wahren Zeitstunden, nach gleichförmiger Zeit gemessen, bald länger, bald kürzer sind. Unsere Räderuhren, welche allgemein zum Zeitmaaß dienen, gehen, wenn sie gut gebaut sind, Jahr aus Jahr ein gleichmäßig fort, so daß jede Stunde, die sie zeigen, gleich lange dauert, und man ist nicht im Stande, eine Uhr zu machen, welche genau nach der oben bezeichneten wahren Sonnenzeit geht, daher denn beständig an allen Uhren gerichtet werden muß, um sie wieder während einiger Zeit nahezu übereinstimmend mit der wahren Sonnenzeit gehen zu machen.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat man eine gleichförmige Zeit angenommen, die, mit dem Jahre nach wahrer Sonnenzeit gerechnet, gleich viele Tage, Stunden, Minuten u. s. w. hat, wo aber jeder Tag, jede Stunde, jede Minute u. s. w. gleich lange dauert, diese Zeit nennt man die mittlere Sonnenzeit. Weil aber die wahren Tage, wie oben gesagt wurde, bald länger, bald kürzer sind als die mittleren oder gleich langen Tage, so folgt daraus, daß die Räderuhren nicht zu allen Zeiten des Jahres übereinstimmend mit den Sonnenuhren gehen, die die wahre Zeit zeigen. Die Unterschiede werden aber nie größer als circa eine Viertelstunde, um was die Sonnenuhren gegen Räderuhren zweimal im Jahre vor, und zweimal im Jahre nachgehen.

Da nun die mittlere, d. i. gleichförmige Zeit auch in Bayern als bürgerliches Zeitmaaß, so wie es bereits in unsern Nachbarstaaten besteht, eingeführt werden soll, ist beifolgende Tabelle zur Aufnahme in die Kalender des Königreichs entworfen worden.

Dieselbe Tabelle enthält für alle Tage des Jahres den Unterschied zwischen der mittleren und wahren Zeit, so daß jede Räderuhr durch deren Benützung mittelst einer Sonnenuhr nach mittlerer Zeit gerichtet werden kann.

ad Entschließung vom 16. Januar 1837. Nro. 29121.

Tabelle zur Regulirung der Uhren nach mittlerer Zeit.

Wenn die Sonnenuhr 12 Uhr zeigt			sollen die Räderuhren zeigen.		Wenn die Sonnenuhr 12 Uhr zeigt			sollen die Räderuhren zeigen.	
	vom		Uhr	Min.		vom		Uhr	Min.
Januar	1— 2	. . .	12	4	August	8—13	. . .	12	5
	3— 4	. . .	12	5		14—18	. . .	12	4
	5— 6	. . .	12	6		19—23	. . .	12	3
	7— 9	. . .	12	7		24—26	. . .	12	2
	10—11	. . .	12	8		27—30	. . .	12	1
	12—14	. . .	12	9		31— 2	September	12	0
	15—17	. . .	12	10	September	3— 5	. . .	11	59
	18—20	. . .	12	11		6— 8	. . .	11	58
	21—24	. . .	12	12		9—11	. . .	11	57
	25—29	. . .	12	13		12—14	. . .	11	56
	30— 7	Februar	12	14		15—17	. . .	11	55
Februar	8—14	. . .	12	15		18—19	. . .	11	54
	15—24	. . .	12	14		20—22	. . .	11	53
	25— 2	März	12	13		23—25	. . .	11	52
März	3— 6	. . .	12	12		26—28	. . .	11	51
	7—10	. . .	12	11		29— 1	October	11	50
	11—14	. . .	12	10	October	2— 5	. . .	11	49
	15—17	. . .	12	9		6— 8	. . .	11	48
	18—20	. . .	12	8		9—12	. . .	11	47
	21—24	. . .	12	7		13—17	. . .	11	46
	25—27	. . .	12	6		18—22	. . .	11	45
	28—30	. . .	12	5		23—13	November	11	44
	31— 2	April	12	4	November	14—18	. . .	11	45
April	3— 6	. . .	12	3		19—22	. . .	11	46
	7— 9	. . .	12	2		23—26	. . .	11	47
	10—13	. . .	12	1		27—29	. . .	11	48
	14—17	. . .	12	0		30— 1	December	11	49
	18—22	. . .	11	59	December	2— 4	. . .	11	50
	23—27	. . .	11	58		5— 6	. . .	11	51
	28— 5	Mai	11	57		7— 9	. . .	11	52
Mai	6—24	. . .	11	56		10—11	. . .	11	53
	25— 1	Juni	11	57		12—13	. . .	11	54
Juni	2— 7	. . .	11	58		14—15	. . .	11	55
	8—12	. . .	11	59		16—17	. . .	11	56
	13—17	. . .	12	0		18—19	. . .	11	57
	18—22	. . .	12	1		20—21	. . .	11	58
	23—26	. . .	12	2		22—23	. . .	11	59
	27— 1	Juli	12	3		24—25	. . .	12	0
Juli	2— 7	. . .	12	4		26—27	. . .	12	1
	8—14	. . .	12	5		28—29	. . .	12	2
	15— 7	August	12	6		30—31	. . .	12	3

§. 508.

11409.

(Die polizeiliche Beaufsichtigung der Belustigungsorte um Eichstädt, resp. die Polizeigewalt der unmittelbaren Magistrate in den Umgebungen der Städte nach Maaßgabe des §. 94. der Verordnung vom 24. September 1808 betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem Berichte vom 4. Mai d. Js. gestellte Anfrage, ob

1) der §. 94. der Instruction für die Königlichen Polizeidirectionen vom 24. September 1808, nach welchem die Gewalt der Polizeidirectionen, und in Folge des §. 69. des revidirten Gemeindeedicts nunmehr der Magistrate der den Königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte, nicht auf die Grenzen der Städte beschränkt ist, sondern sich auch auf alle Umgebungen ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit ausdehnt, auch bei den Magistraten jener, den Königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte zweiter Classe Anwendung finde, in welchen zugleich ein Landgericht seinen Sitz hat,

2) ob die magistratische Polizeigewalt in den Sommerkellern und Belustigungsorten außerhalb des Burgfriedens der Stadt sich blos auf die polizeiliche Beaufsichtigung und auf die Anzeige der vorkommenden Contraventionen an die betreffenden Districtspolizeibehörden zu beschränken, oder auch auf die Strafgewalt in ihrem vollen Umfange, oder wenigstens auf die Strafgewalt über die an solchen Belustigungsorten frevelnden städtischen Einwohner erstrecken solle, wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

ad 1. So wie in Folge des angeführten §. 94. der Instruction vom 24. September 1808 die Gewalt der Polizeidirectionen auch in jenen Städten, in denen sich neben den Polizeidirectionen der Amtssitz eines Landgerichtes befand, nicht auf den Stadtbezirk beschränkt war, sondern sich auch auf alle Umgebungen ausgedehnt hat, so findet in Erwägung, daß die den Königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate, die Polizei ganz nach der Instruction vom 24. September 1808 besorgen, auch die Verordnung vom 15. September 1818, die Verhältnisse der Königlichen Stadtcommissäre betreffend, desfalls keine beschränkende Bestimmung enthält, der §. 94. dieser Instruction unzweifelhaft auch auf die Magistrate jener Städte zweiter Classe Anwendung, welche der Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, und in denen sich zugleich der Sitz eines Landgerichtes befindet;

ad 2. da der angeführte §. 94. der Instruction vom 24. September 1808 von der Gewalt der Polizeidirectionen und beziehungsweise nunmehr der Magistrate im Allgemeinen spricht, ohne zwischen einzelnen Theilen dieser Gewalt zu unterscheiden, so kann es gleichfalls keinem Bedenken unterliegen, daß die Polizeigewalt, welche den Magistraten der den Königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte überhaupt

gesetzlich zukommt, sich in ihrem ganzen Umfange auch auf die Umgebungen dieser Städte erstrecke.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Geeignete weiter zu verfügen und die vorgelegten Acten zurückzuempfangen.

München den 27. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, diesseits des Rheins.

§. 509.

22328.
(Den Recurs des Magistrats zu Markt Burgbernheim, wegen angeblicher Competenzentziehung in einer polizeilichen Untersuchungssache betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Beschluß der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 24. Mai d. Js., wodurch die, von dem Magistrate des Marktes Burgbernheim und resp. von dem Landgerichte Windsheim verfügte polizeiliche Abwandlung einer nicht an einem öffentlichen Orte vorgefallenen Verbalinjurie als reine Justizsache auf den Civilrechtsweg verwiesen wurde, findet seine vollkommene Begründung in dem §. 88. lit. e. der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808 (Regierungsbl. S. 2527.) nach dessen ausdrücklicher Bestimmung nur diejenigen geringen Injurienhändel in den Ressort der Polizei gehören, welche nicht zur Cognition eines Gerichtshofes geeignet sind, und an öffentlichen Orten vorfallen.

Die von dem genannten Magistrate in seiner hiergegen eingereichten Beschwerde dd. 24. Juli d. Js. in Bezug genommenen §§. 67. 68. und 69. des revidirten Gemeindedicts, verglichen mit den §§. 88. 89 und 90. der VI. Verfassungsbeilage, haben hieran nichts geändert, sondern lediglich die Uebertragung der Localpolizei überhaupt an die Magistrate ausgesprochen, und deren desfallsiges Verhältniß zu den land- oder gutsherrlichen Gerichten festgesetzt, aber keineswegs die Zuständigkeit derselben auf Gegenstände der civilrichterlichen Verhandlung und Entscheidung erstreckt.

Es kann daher jener Beschwerde eine Folge nicht gegeben werden.

München den 26. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XXXVIII. zu §. 70. des revidirten Gemeindeedicts.

Verhältniß der Königl. Commissaire in den Städten I. und II. Classe)

§. 510.

(Die Verhältnisse der Königl. Commissarien in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten betr.)

M. J. K.

Wir haben in den §§. 70. 122. und 126. Unsrer Verordnung vom 17. Mai d. J. die Verfassung der Gemeinden betreffend, die Aufstellung Königl. Commissarien bei den Magistraten der größern Städte I. und II. Classe nach Erforderniß der Umstände vorbehalten, und werden diejenigen Städte, welchen Wir dergleichen Commissarien für jetzt zu geben gedenken, durch besondere Entschließungen benennen. — Vorläufig haben Wir, um das Verhältniß dieser Beamten zu den Magistraten festzusetzen, nach Vernehmung Unsers Staatsrathes beschlossen, und verordnen:

§. 1.

In allen Gemeindeangelegenheiten führen die Magistrate innerhalb des gesetzlich bezeichneten Wirkungskreises unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreisregierungen, die ganze Verwaltung ausschließend und selbstständig, ohne Einfluß der Königl. Commissarien, deren Befugniß und Obliegenheit in dieser Beziehung sich darauf beschränkt, offenbare und gemeinschädliche Gebrechen, sobald sie solche wahrnehmen, zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Die eigentliche Bestimmung der Commissarien ist es, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf sämmtliche Verhältnisse der Localpolizei zu richten, welche an die Magistrate übergeht, und in den Polizeisenaten derselben besorgt wird.

§. 3.

Zur Erfüllung dieser Bestimmung sollen die Commissarien sich in einer beständigen Uebersicht des Polizeidienstes und des Ganges und der Ordnung der Polizeigeschäfte erhalten; weswegen denselben die Acten der Polizeisenate jederzeit offen stehen, und alle verlangten Notizen mitgetheilt werden müssen.

§. 4.

Vorzüglich haben die Commissarien dahin zu sehen, daß nichts unterlassen oder versäumt werde, was erforderlich ist,

a) zur Erhaltung der Sicherheit,
b) zur Handhabung der Sanitätspolizei, namentlich zur Verhütung und Abwendung ansteckender Seuchen, und zur Ausführung der Verordnungen über die Schutzpockenimpfung; endlich
c) zur Erhaltung und zweckmäßigen Einrichtung der mit den eben genannten Polizeizweigen in Verbindung stehenden öffentlichen Anstalten.

§. 5.

Die Commissarien nehmen Antheil

a) an den Verhandlungen des Armenpflegschaftsraths;

b) an den Geschäften der Militärconscription;

c) an den Geschäften der Einquartirung und des Vorspannes.

Sie haben, was diese Verhandlungen und Geschäfte betrifft, über die genaue Befolgung der bestehenden Verordnungen im Allgemeinen, und über die sorgfältige Unterhaltung richtiger Armenbeschreibungen, Conscriptionslisten, und Quartierbücher zu wachen, und die Abstellung gegründeter Beschwerden zu veranlassen.

§. 6.

Wenn im Polizeisenate, im Armenpflegschaftsrathe, oder in dem Ausschusse für die Militärconscription die Rede ist; von allgemeinen Anordnungen und Maßregeln, den Vorschlägen zu Abänderung bestehender Vorschriften, von Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anstalten, von Reglements und Instructionen oder von andern, des Grundsatzes oder der Folge wegen richtigen Verfügungen, so sollen die Commissarien den Berathungen hierüber beiwohnen, und ohne diese ihre Zuziehung darf niemals ein entscheidender Beschluß einseitig gefaßt und vollzogen werden.

§. 7.

In denjenigen Fällen, für welche nach Inhalt der vorstehenden §§. 1. bis 4. den Commissarien das Recht der Einsicht und Theilnahme zugestanden ist, sind sie in Folge dieses Rechts auch befugt, Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, die Einverleibung derselben in das Protocoll zu verlangen, oder zu demselben ihre schriftlichen Erklärungen nachzutragen.

§. 8.

Die Erinnerungen der Commissarien sollen gehörig beachtet, und bei entgegengesetzten Ansichten der Magistrate die Kreisregierungen um Entscheidung angerufen werden, sofern die streitige Frage einen Gegenstand von allgemeinem und öffentlichem Interesse, nicht aber blosse Privat- und Parteisachen betrifft, rücksichtlich welcher die Beschlüsse ohne Weiteres nach der Stimmenmehrheit der Magistratsglieder ausgesprochen werden.

§. 9.

Wo sich bei einzelnen Zweigen der Polizeiverwaltung schädliche Vernachläßigungen, Unregelmäßigkeiten und Mängel zeigen, haben die Commissarien zur unverzüglichen Abhilfe zuerst durch bestimmte Aufforderung an die Magistrate, sodann aber, wenn diese Aufforderung fruchtlos bleiben sollte, durch Anzeige an die höheren Stellen amtliche Veranlassung zu geben.

§. 10.

Nebstdem sind die Commissarien berechtigt und verpflichtet, in der Vollziehung solcher polizeilicher Beschlüsse und Handlungen, wodurch die landesfürstliche Gerechtsame beeinträchtigt, die Gränzen der den Magistraten anvertrauten Amtsgewalt überschritten, ausdrück-

liche Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen übertreten, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt werden, sogleich Instand zu verfügen, bis höhere Entschließung erfolgt seyn wird.

§. 11.

Den ausschließenden Beschäftigungen der Commissarien werden vorbehalten:

a) die Revision der einer Censur gesetzlich unterworfenen periodischen Blätter, sofern dieses Geschäft Niemand andern überwiesen wird;

b) die Vollziehung des Edicts über die Preßfreiheit, nach den darin gegebenen nähern Bestimmungen;

c) die Leitung der Polizei in Ansehung der Reisenden und Fremden, die Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen; die Ausstellung und Visirung der Pässe, sowie die Visirung der von den Magistraten ausgefertigten Wanderbücher;

d) die Vollziehung der Polizeiverordnungen wider verfassungs- und gesetzwidrige Anmassungen oder Antastungen landesfürstlicher Rechte, und wider unerlaubte Verbindungen und geheime Gesellschaften;

e) die Einleitung der nothwendigen Vorkehrungen in Beziehung auf bedrohte, oder bereits gestörte allgemeine öffentliche Ruhe und Sicherheit.

§. 12.

In den Angelegenheiten der vorbezeichneten Art sind die Magistrate verbunden, die Commissarien bereitwillig auf alle Weise zu unterstützen, so wie diese hinwiederum den Magistraten alle diejenigen Erfahrungen und Behelfe mittheilen werden, deren sie zu ihren amtlichen Verrichtungen bedürfen.

§. 13.

Wenn in dem durch den §. 11. lit. e. bezeichneten Falle, um die allgemeine Ruhe und Sicherheit gegen dringende Gefahren zu schützen, und frevelhafte Ausbrüche abzutreiben, ausserordentliche Maaßregeln ergriffen werden müssen, und etwa sogar die Aufbietung der bewaffneten Macht nothwendig wird, so sollen die Commissarien, welche diesen Theil der Polizei unausgesetzt im Auge zu behalten, und über den Zustand desselben fortwährend die genauesten Nachrichten einzuziehen haben, den Magistrat zu Beirath und Mitwirkung schleunigst versammeln, und sind von diesem Augenblicke an bis zur Wiederherstellung der Ordnung bevollmächtigt, in dem nach Umständen zu verstärkenden Polizeisenat als Vorstände mit voller Amtsgewalt und überwiegender Entscheidung, unter persönlicher Verantwortlichkeit, zu verfügen und zu handeln, und die verschiedenen Verrichtungen unter die Senatsmitglieder, als vollziehende Gehilfen zu vertheilen.

§. 14.

Das bei den Magistraten für den niedern Polizeidienst und für die Schreiberei in Polizeisachen aufgestellte untergeordnete Personal steht, nach einem mit den Bürgermeistern zu treffenden Uebereinkommen, auch den Commissarien in Erfüllung der ihnen angewiesenen

Obliegenheiten zu Gebot. — Ausserdem wird jedem Commissär ein ihm besonders untergebener, aus der Staatscasse besoldeter Officiant zugetheilt.

§. 15.

Zwischen den Commissarien einerseits und den Magistraten oder den einzelnen Geschäftsabtheilungen derselben andererseits findet niemals Schriftenwechsel, sondern blos mündliches Benehmen oder gegenseitige Erklärung zu Protokoll statt.

§. 16.

Taxen und Strafgelder von Verhandlungen in Polizeigegenständen, welche nach der gegenwärtigen Verordnung den Commissarien ausschließend übertragen sind, werden dem Aerar verrechnet; alle übrigen Taxen und Strafgelder von solchen Verhandlungen, welche den Magistraten allein, oder auch gemeinschaftlich mit Commissarien zustehen, fallen in die Gemeindekassen.

§. 17.

Die Commissarien führen den Titel: Königlicher Commissär der Stadt N. und gehen den Bürgermeistern und Magistratsräthen vor.

München den 15. September 1818.

G.-Bl. v. J. 1818. XXIII. St. S. 616.

§. 511.

17095.

(Die Königlichen Commissariate in den größeren Städten betreffend.)

L. K.

Nachdem es Uns im §. 70. der Verordnung über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 vorbehalten ist, in den größeren Städten Königliche Commissäre entweder ständig aufzustellen, oder solche dahin zeitlich abzuordnen, so haben Wir Uns in Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer Verminderung der Verwaltungskosten bewogen gefunden, in Beziehung auf die unterm 23. September 1818 errichteten Königlichen Commissariate in den größern Städten zu beschließen, wie folgt:

1.

Die Königlichen Commissariate in den Städten Ingolstadt, Neuburg, Lindau, Dinkelsbühl, Nördlingen, Rothenburg, Schwabach und Hof werden temporär zurückgezogen, und außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Polizeigeschäfte, welche den Königlichen Commissären in der Instruction vom 15. September 1818 §. XI. ausschließend vorbehalten sind, gehen in den ordentlichen Wirkungskreis der treffenden Königlichen Landgerichte über, und die Unterordnung der Magistrate richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 127. und 128. der Verordnung über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818.

2.

Die Functionen Königlicher Commissäre in den Städten Straubing, Amberg und Aschaffenburg sollen den dortigen Landrichtern übertragen, und in den Städten Passau, Regensburg, Augsburg, Ansbach, Baireuth und Würzburg einem der statusmäßigen Regierungsräthe der Kammer des Innern zugetheilt werden.

3.

In den Städten Kempten, Bamberg und Schweinfurt haben die dortigen Landrichter die Functionen Königlicher Commissäre festzusetzen.

4.

Die Beibehaltung besonderer Officianten kann jedoch den Landrichtern und Regierungsräthen, welche die Functionen Königlicher Commissäre zu übernehmen und fortzusetzen haben, ferner nicht gestattet werden.

5.

Die Landrichter erhalten zur Bestreitung der Functionsauslagen für das Stadtcommissariat einen jährl. Zuschuß aus der Staatscassa, worüber sie — ohne Rechnungsstellung — frei disponiren können.

6.

Die Regierungsräthe, deren unentgeldliche Functionen als Stadtcommissäre bei der Geschäftsrepartition der Kreisregierungen gehörig zu berücksichtigen sind, lassen die Copialien und die übrigen mechanischen Dienste der Stadtcommissariate durch das untergeordnete Personal der Kreisregierungen besorgen, sie erhalten eigene Geschäftszimmer in den Gebäuden derselben Kreisregierungen, und die unvermeidlichen Regiekosten der Stadtcommissariate sollen aus den Regiefonds der Kammern des Innern bestritten werden.

7.

Nur in den Städten Landshut, Nürnberg, Erlangen und Fürth werden die Stadtcommissariate unverändert beibehalten.

Der Stadtcommissär in Memmingen hat seine Functionen, jedoch ohne einen ständigen Officianten, provisorisch fortzusetzen, und die Copialgebühren aus dem Regiefond des Stadtcommissariats zu entrichten.

8.

Vorstehende Bestimmungen sollen durch die Kreisregierungen am 31. März l. J in Vollzug gesetzt, und in der Zwischenzeit die erforderlichen Einleitungen hiezu getroffen werden.

9.

Die besonderen Königlichen Stadtcommissäre und Officianten, welche hiernach ent-

behrlich werden, und in andern Aemtern nicht bereits angestellt sind, treten mit dem ersten Tage des dritten Quartals des Etatsjahres $18\frac{25}{26}$ in temporäre Quiescenz.

10.

Schließlich wird einer jeden Kreisregierung ein Auszug der Uebersicht der Besoldungen und Regiekosten der Königlichen Commissariate in den größeren Städten für das zweite Semester des Etatsjahres $18\frac{25}{26}$ unter dem Bemerken mitgetheilt, daß von den hierin vorgetragenen Summen nicht mehr als die Hälfte für das bezeichnete Semester bezahlt, und verrechnet werden dürfe.

München den 24. Februar 1826.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener des Rheinkreises, also ergangen.

XXXIX. Zu §. 81. des revidirten Gemeindeedicts.

Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten*).

§. 512.

14259.

(Die Wahl der Taxatoren zur Bonitirung der Grundstücke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. Juli d. Js., die Wahl der Taxatoren zur Bonitirung der Grundstücke, Behufs der Steuerregulirung betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., erwiedert, daß die Wahl der Taxatoren in Ruralgemeinden nur der Gemeindeversammlung selbst, in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung aber den Gemeindebevollmächtigten, als den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde, zustehe.

München, den 1. September 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

*) Vergl. hiezu Minist.-Entschl. vom 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

XL. Zu §. 82. des revidirten Gemeindeedicts.

a. Benehmen der Magistrate mit den Gemeindebevollmächtigten*).

§. 513.

14255.
(Competenz-Conflict zwischen dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten in Deggendorf betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 21. September l. Js. den Competenz-Conflict zwischen dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten in Deggendorf betreffend unter Remission der vorgelegten Acten die Entschließung, daß die Gemeindebevollmächtigten über die Punctation eines vom Magistrate abzuschließenden Vergleiches, wenn derselbe eine Veränderung in der Substanz des Stiftungs- oder Gemeindevermögens, oder dessen Beschwerung mit ständigen Ausgaben herbeiführen würde, nach dem Sinne des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 §. 82. zu Rathe gezogen, dann rücksichtlich ihrer Bemerkungen und Abstimmungen die Vorschriften des bezeichneten Edicts §. 83. beachtet werden müssen.

Dieses ist als Berichtigung euerer Entschließung vom 13. März l. Js. dem Magistrate der Stadt Deggendorf und den Gemeindebevollmächtigten auf ihre Vorstellung vom 20. April l. J. geeignet zu eröffnen.

München, den 3. November 1822.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 514.

9844.
(Die Beschwerde des Magistrats zu Bamberg wegen angeordneter Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten bei Holzankäufen für Wohlthätigkeitsanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 30. v. M., die Beschwerde des Magistrats zu Bamberg wegen angeordneter Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten bei Holzankäufen für Wohlthätigkeitsanstalten betreffend, Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Nach §§. 46., 57. und 59. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 ist dem

---

*) Vergl. auch die Ministerialentschließungen:
1) vom 6. April 1835. Nr. 10041. (§. 423. S. 675. oben.)
2) vom 5. Mai 1835. Nr. 12250. (§. 424. S. 683. oben.)
3) vom 9. Juli 1835. Nr. 17078. (§. 425. S. 687. oben.)
4) vom 31. Januar 1836. Nr. 704. (§. 591. S. 890. unten.)
5) vom 31. October 1837. Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

Magistrate die gesammte Comunal- und Localstiftungsverwaltung übertragen, und er ist an den Beirath der Gemeindebevollmächtigten nach §. 82. des Edicts nur in jenen Fällen gebunden, wo es sich um Alterirung des Vermögensstockes, um die Belastung des Gemeindevermögens oder der Gemeindeglieder, um die Controlle der Administration und überhaupt um solche Gegenstände handelt, welche ausser dem Bereiche der gewöhnlichen Verwaltung liegen. Wenn daher in dem angeführten §. auch die Lieferungscontracte unter diese Gegenstände gezählt sind, so kann es nicht die Absicht seyn, die Verwaltung in den aus der Oekonomie einer Anstalt nothwendig hervorgehenden Anordnungen zu beschränken, und sie demnach bei Ankäufen von Bedürfnissen an die vorläufige Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten zu binden, denen bei Abhör der Rechnungen die Abgabe ihrer Erinnerungen ohnehin gesetzmäßig zukömmt.

Vielmehr können unter Lieferungscontracten im Sinne des Edicts nur solche verstanden werden, wodurch, wie in Kriegszeiten, der Gemeinde außerordentliche Lasten aufgelegt werden, und es kann bei Beachtung des Grundsatzes weder auf die Summen ankommen, welche der Ankauf ökonomischer Bedürfnisse erfordern mag, noch auf den Namen einer Lieferung, womit man derlei Ankäufe zu belegen pflegt.

Was die Anordnung öffentlicher Versteigerungen für den Ankauf solcher Bedürfnisse betrifft, so bildet zwar dieses Verfahren im Allgemeinen die Regel, es soll jedoch dem Magistrate kein Hinderniß entgegen gesetzt werden, wenn derselbe auf dem Wege des Accords einen größern Vortheil als durch Versteigerung zu erzielen im Stande ist. Hiernach ist der Magistrat zu Bamberg zu bescheiden.

München, den 23. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 515.

30263.
(Die Beschwerde des Magistrats der Stadt Erlangen wegen Abstrichs der Diäten einer nach Nürnberg zur Theilnahme an der Feier der Grundsteinlegung zu dem dortigen neuen Theater bestimmten Deputation betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Magistrats der Stadt Erlangen wegen Abstrichs der Diäten einer nach Nürnberg zur Theilnahme an der Feier der Grundsteinlegung zu dem dortigen neuen Theater bestimmten Deputation betreffend, erscheint nicht als begründet, denn die fragliche Reise ist vielmehr aus den in der Erinnerung der Gemeindebevollmächtigten dargelegten Gründen von diesen mit Recht beanstandet worden, und da alle wichtigen Fälle nach §. 82. des Gemenideedicts zum vorläufigen Benehmen mit den Bevollmächtigten ressortiren, nur die Aufzählung von neun bestimmten Categorien von Geschäften von a — i dem in dem Eingange des §. ausgesprochenen Principe nicht derogirt, da ferner in jenem §. keineswegs eine Ausschließung anderer wichtiger Vorkommnisse bezweckt, vielmehr sich durch das Wort insbesondere als reine Exemplification darstellt, da Ausgaben, welche

dem eigentlichen Comunalzwecke durchaus fremd und zugleich bedeutend sind, offenbar zu den wichtigeren Geschäften gehören, da die Erinnerungen der Gemeindebevollmächtigten nach §. 83. der Verordnung vom 17. Mai 1818, wie nach §. 18. des Gesetzes vom 1. Juli d. Js. beachtet werden müssen, und da endlich die den Gemeinden eingeräumte freie Bewegung, soweit sie sich auf die hier erwähnten Categorien der Comunalgeschäfte bezieht, nicht von einseitigen Beschlüssen des Magistrates, sondern von der gemeinsamen und übereinstimmend geschöpften Ansicht beider Corporationen gemeint ist, so ist an dem Abstriche Recht geschehen.

München den 31. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

b) Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen *).

§. 516.

5217.
(Das Gemeinderechnungswesen in den Städten und größeren Märkten mit magistratischer Verfassung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des revidirten Gemeindeedicts §. 82. resp. 17. lit. b. sollen die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinderechnungen in den Städten und größeren Märkten mit magistratischer Verfassung jährlich vor der Einsendung an die Revisionsbehörde durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird demnach beauftragt darüber zu wachen, daß diese gesetzliche Vorschrift genau und rechtzeitig erfüllt werde.

Dieselbe hat spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahrs drei Exemplare des Abdruckes der Rechnungsresultate einer jeden Stadt- und Marktgemeinde des anvertrauten Kreises an das unterzeichnete Königliche Staatsministerium einzusenden, um diesen Termin um so genauer einzuhalten, als bei einer geordneten Verwaltung die Gemeinderechnungen des letzt verflossenen Jahres bis dahin längst abgelegt seyn müssen, und in denjenigen Gemeinden, wo die nöthige Ordnung in der Rechnungsablage nicht besteht, die Herstellung derselben ohnehin zu den ersten und wichtigsten Curatelpflichten der Königlichen Kreisregierung gehört.

München den 22. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

*) Vergl. auch die Ministerialentschließungen:
1) vom 6. April 1835. Nr. 10041. (§. 423. S. 675. oben.)
2) vom 9. März 1836. Nr. 5161. (§. 559. S. 864. unten.)
3) vom 31. October 1837. Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben.)

§. 517.

10215.

(Das Gemeinderechnungswesen in Städten und größeren Märkten mit magistratischer Verfassung betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes vom 4. l. Mts. (das Gemeinderechnungswesen in Städten und größeren Märkten mit magistratischer Verfassung betreffend) werden der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, mit nachstehenden Aufträgen zurückgegeben:

> Der gesetzlichen Vorschrift (§. 82. des revidirten Gemeindeedictes) ist durch die gedruckte Bekanntmachung der Comunalrechnung nicht vollständig genügt, vielmehr sind zu den daselbst bezeichneten städtischen Rechnungen gemäß §§. 47. und 59. des revidirten Gemeindeedicts auch die Stiftungsrechnungen zu zählen, bezüglich welcher ein Gleiches zu geschehen hat.

Eben so wenig ist diese Vorschrift durch schriftliche Bekanntmachung, welche in den Gemeinden Memmingen, Hohenwarth, Schwabmünchen und Burgau erfolgte, erfüllt; die (von der erstgenannten Gemeinde bereits zugesicherte) öffentliche Bekanntmachung durch den Druck wird daher gewärtigt.

Die Magistrate zu Schwabmünchen und Burgau haben sich überdieß darauf beschränkt, lediglich den Hauptabschluß der Rechnung bekannt zu machen, wodurch den, gemäß §. 82. lit. c. zur Abgabe ihrer Bemerkungen Berechtigten, die erforderlichen Notizen zur Ausübung ihres Rechtes entzogen sind. Die Königliche Regierung hat desfalls die nöthige Belehrung zu ertheilen, und die Bekanntmachung zwar summarischer, aber die einzelnen Rechnungstitel enthaltender Rechnungsauszüge anzuordnen.

Wegen der weiter zu befolgenden Aufträge wird auf die Entschließung vom 22. l. Mts. die Vollziehung des §. 82. Abs. 2. lit. b. und §. 105. Schlußsatz des revidirten Gemeindeedicts Bezug genommen.

München den 22. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Innern, also ergangen.

§. 518.

11781.

(Die Vollziehung des §. 82. Abs. 2. lit. b. und §. 105. Schlußabsatz des revidirten Gemeindeedictes in specie die Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium wird von nun, und zwar für $18\frac{33}{34}$ zum erstenmale zu ganz erschöpfendem Vollzuge des §. 82. Abs. 2. lit. b. des revidirten Gemeindeedictes, abgesehen von der Localbekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse des städtischen Rechnungswesen d. h. der Rechnungen über alle, dem Bereiche magistratischer Gemeinden angehörigen Comunal- und Stiftungsfonde in einer Gesammtübersicht zur öffentlichen Kundgabe bringen.

Die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird daher Sorge tragen, daß die Materialien zu dieser Bekanntmachung für 18$\frac{33}{34}$ spätestens binnen 6 Wochen, für die Zukunft aber jedesmal an dem in der Ministerialausschreibung vom 6. l. Mts., das Etats und Rechnungswesen der Gemeinden betreffend, Art. XII. vorgeschriebenen Termine unfehlbar, und zwar in der von der Königl. Regierung des Unterdonaukreises gewählten, und mit wenigen Abänderungen hiemit zur allgemeinen Norm erhobenen Form Anlage I. und II. zu dem Einlaufe des unterzeichneten Staatsministeriums gebracht sey.

Ferner wird die Königl. Kreisregierung Sorge tragen, daß die durch §. 105. in dem Gemeindeedicte vom 17. Mai 1818 angeordnete, und durch das revidirte Gemeinde-edict wiederholt vorgeschriebene jährliche Uebersicht der, zur Revision eingekommenen und revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen künftig, soviel die Landgemeinden anbelangt, von den Untercuratelen gleichfalls in der oben vorgezeichneten Form eingesendet werde, und spätestens am Schlusse des Monats Mai jeden Jahres gegen Remission dem Königlichen Staatsministerium des Innern vorgelegt sey.

München den 22. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

ad Nro. 11781.

Summarische Uebersicht der Comunalrechnung der Stadt-, Markt-, Land- Gemeinde N. N.

für das Verwaltungsjahr 18..

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.		Vortrag der Ausgaben	fl.	kr.	pf.
	(Hauptrubriken.)					(Hauptrubriken.)			
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre	—	—	—	I.	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—	—
II.	Einnahmen des laufenden Jahres	—	—	—	II	Ausgaben für das laufende Jahr	—	—	—
1.	Aus dem rentirenden Comunalvermögen, und zwar von				1.	Auf die Verwaltung des Comunal- und Stiftungsvermögens, dann der Polizei:			
	Capitalien . . .	—	—	—		Besoldungen . . .	—	—	—
	Realitäten	—	—	—		Pensionen	—	—	—
	Rechten	—	—	—		Regie	—	—	—
2.	Aus der Verwaltung . . .				2.	Bauten-Unterhalt	—	—	—
	a) des Comunal- und Stiftungsvermögens . . .	—	—	—		Neubauten . . .	—	—	—
	b) der Polizei . . .	—	—	—					
3	Indirecte Auflagen	—	—	—	3.	Erhaltung öffentlicher Anstalten (Die Anstalten sind einzeln vorzutragen	—	—	—
	a) Malzaufschlag . . .	—	—	—					
	b) Uebrige indirecte Auflagen (Die einzelnen Arten sind speciell vorzutragen.)	—	—	—					
4	Directe Umlagen	—	—	—	4.	Nachlässe und Rückstände . .	—	—	—
5.	Vorschüsse und Zuschüsse aus andern Comunalkassen . . .	—	—	—	5.	Ausgeliehene Capitalien . .	—	—	—
6.	Heimbezahlte Activcapitalien .	—	—	—	6.	Schulden-Tilgung	—	—	—
7.	Aufgenommene Passivcapitalien	—	—	—		Verzinsung . . .	—	—	—
	Summe	—	—	—		Summe	—	—	—

Abschluß.

Einnahme . . . . — fl. — kr.
Ausgabe . . . . — fl. — kr.

Ueberschuß oder Deficit.

Vermögen.		Schulden.	
a) rentirendes . .	— fl. — kr.		— fl. — kr.
b) nicht rentirendes	— fl. — kr.		
Summe	— fl. — kr.	Summe	— fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen . . . . — fl. — kr.
Schulden . . . . — fl. — kr.

Activ- oder Passivstand.

ad Nro. 11781.

Summarische Uebersicht der Stiftungsrechnungen der Stadt- / Markt- / Land- Gemeinde N. N.

für 18$\frac{33}{34}$.*

1) Cultusstiftungen,
2) Unterrichtsstiftungen,
3) Wohlthätigkeitsstiftungen.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre	—	—	—	I	Auf den Bestand der Vorjahre	—	—	—
II	Einnahmen des laufenden Jahres	—	—	—	II	Ausgaben für das laufende Jahr	—	—	—
1.	Aus dem rentirenden Vermögen	—	—	—	1.	für die Administration . . .	—	—	—
2.	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten .	—	—	—	2	auf den Stiftungszweck . .	—	—	—
3.	Heimbezahlte Activcapitalien	—	—	—	3.	Schulden-Tilgung	—	—	—
						Verzinsung . . .	—	—	—
4.	Aufgenommene Passivcapitalien	—	—	—	4.	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen . .	—	—	—
	Summe	—	—	—		Summe	—	—	—

Abschluß.

Einnahme . . . . . — fl. — kr.
Ausgabe . . . . . — fl. — kr.
Ueberschuß oder Deficit.

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.
b) nicht rentirendes	— fl. — kr.	
Summe	— fl. — kr.	Summe — fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen . . . . . — fl. — kr.
Schulden . . . . . — fl. — kr.
Activ- oder Passivstand.

§. 519.

16764.

(Die Vollziehung des §. 82. Abs. 2. lit. b. und §. 105. Schlußsatz des revidirten Gemeindeedictes in specie die Bekanntmachung der Rechnungsresultate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes vom 3. lauf. Monats folgen mit Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 22. April lauf. Js. obenstehenden Betreffes und mit der Eröffnung zurück, daß die gesetzlich gebotene Bekanntmachung durch den Druck nicht umgangen, und durch schriftliche Bekanntmachung ersetzt werden darf, wie dieses in einigen Gemeinden geschehen ist.

Für die rechtzeitige Stellung und Einsendung aller Rechnungen wird die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern bei dem Vollzuge des Ministerialausschreibens vom 6. April l. J. Art. XII., das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden betreffend, ohnehin Sorge tragen, und sich der genauen Einhaltung der gegebenen Termine um so gewisser und nachdrücklicher versichern, als hiedurch die genügende Vollziehung des erwähnten Ausschreibens in seinem ganzen Umfange bedingt ist.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat demzufolge die noch rückständigen Rechnungsresultate der Landgerichte Vilsbiburg, Freising und Reichenhall längstens binnen vier Wochen nachträglich vorzulegen.

München den 17. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 520.

(Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß die nach §. 82. lit. b. revidirten Gemeindeedicts in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung jährlich durch den Druck zur Kenntniß der Betheiligten zu bringenden wesentlichen Ergebnisse der Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, von nun an durch jährliche summarische Uebersichten durch das Regierungsblatt zur Veröffentlichung zu bringen sind, damit nützlichen Bestrebungen und Leistungen der Gemeinden und Stiftungen in diesem wichtigen Zweige ihres Wirkungskreises die allgemeine Anerkennung gesichert, und für den Allerhöchstderselben so sehr am Herzen liegenden Flor der Gemeinden eine neue Bürgschaft begründet werde.

Das unterzeichnete Staatsministerium bringt demnach die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Unterdonaukreises zur Kundgabe, und übergiebt sich dabei dem Vertrauen, daß die Curatel- und Gemeindebe-

hörden, die darin gewährten Anhaltspuncte einer vergleichenden Beurtheilung der Verwaltungsergebnisse weder unbeachtet, noch unbenützt lassen werden.

München den 24. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

Reg.-Bl. v. J. 1835, St. XXXVII. S. 657.

§. 521.

18181.

(Die Vollziehung des §. 82. und 105. des revidirten Gemeindeedictes, in specie die Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes vom 16. v. M. rubricirten Betreffes folgen mit nachstehenden Bemerkungen zurück.

Das Ministerial-Ausschreiben vom 22. April l. J. setzte die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern in Kenntniß, daß die wesentlichen Ergebnisse des städtischen Rechnungswesens von nun an jährlich in einer Gesammtübersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und beauftragte dieselbe, zu diesem Zwecke für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ nach Formular I. eine summarische Uebersicht der Gemeinderechnung jeder Stadt- und Marktsgemeinde, dann nach Formular II. summarische Uebersichten

a) der Cultus Stiftungs-Rechnungen

b) der Unterrichts- "

c) der Wohlthätigkeits- "

jeder Gemeinde vorzulegen.

Daß die eingesendeten Elaborate diesem Auftrage großentheils nicht entsprechen, konnte der Königlichen Regierung bei Durchsicht derselben nicht entgehen. An der Stelle der summarischen Uebersicht der Gemeinderechnungen, welche alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde unter den in Formular I. vorgezeichneten Rubriken enthalten soll, sind überall, wo gesonderte Rechnungsstellung für einzelne Verwaltungszweige besteht, Auszüge aus jeder einzelnen Rechnung zum Theil auch ohne genaue Einhaltung der gegebenen Rubriken vorgelegt worden. Diese können aber ohne Einsicht des Details der Rechnungen insbesondere wegen der häufig vorkommenden gegenseitigen Vor- und Zuschußleistungen nicht in die vorgeschriebene, zu der Anfertigung einer Gesammtübersicht, erforderliche summarische Uebersicht vereinigt werden.

Die Königliche Regierung wird demzufolge angewiesen, hiernach für den richtigen Vollzug der in der Ministerialausschreibung vom 22. April l. J. und deren Beilage I. ertheilten Weisung Sorge zu tragen.

Durch Beilage II. oben erwähnter Ausschreibung sind, wie oben bemerkt, summarische Uebersichten der Stiftungsrechnungen jeder Gemeinde vorgeschrieben, jedoch ausgeschieden nach den drei Zwecken, und ohne Rücksicht auf Religionsverhältnisse; es genügt daher eben so wenig die Angabe des Gesammtresultates aller Stiftungsrechnungen ohne die bezeichnete Ausscheidung, als die Vorlage von Auszügen aus jeder einzelnen Stiftungsrechnung,

wenn nicht hiemit die Angabe des Zweckes überall verbunden ist. Die Königliche Regierung hat auch in dieser Beziehung die Vorlagen der Behörden mit der erhaltenen bestimmten Vorschrift in Uebereinstimmung zu bringen, und sich überhaupt den pünktlichsten und schleunigen Vollzug der mehrmals erwähnten Ausschreibung angelegen seyn zu lassen, indem jedes, die Anfertigung der bekannt zu machenden Gesammtübersicht hindernder Gebrechen neuerdings die Anordnung von Ergänzungen zur Folge haben muß.

München den 13. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht. Der Königlichen Regierung des Isar= Regen= und Untermainkreises, Kammer des Innern, zur Nachachtung bei dem Vollzuge der Ministerialausschreibung vom 22. April l. J.

Nachricht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 24. v. M., welche die bezeichneten Gebrechen ebenfalls größtentheils enthalten, zur Nachachtung und entsprechenden Vollzuge der Ministerialausschreibung vom 22. April l. J.

§. 522.

16079 et 17135.

(Den Vollzug des §. 82. und 105. des revidirten Gemeindeedicts insbesondere die Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen und des diesfallsigen Ministerialausschreibens vom 22. April 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen der Königlichen Regierungen des Oberdonau= und Regenkreises

1) ob auch von den isolirten Stiftungen die Rechnungsergebnisse bekannt gemacht werden sollen,

2) wie und unter welcher Rubrik die Ausstände, Nachläße und ausgeliehenen Capitalien bei Stiftungen aufzuführen seyen,

3) ob die Resultate aller Stiftungen eines Zweckes in jeder Gemeinde in eine einzige Uebersicht gebracht werden dürfen und ob diese summarische Kundgabe auch bei der Localbekanntmachung einzutreten habe,

4) ob in Gemeinden ohne rentirendes Vermögen ebenfalls Uebersichten der Rechnungsergebnisse angefertigt werden müßten,

5) ob die vorgeschriebenen Uebersichten bezüglich der Landgemeinden schon für das Etatsjahr $18\frac{33}{34}$ oder erst von $18\frac{34}{35}$ anfangend eingesendet werden sollen?

wird in Bezug auf den Sinn des Ministerialausschreibens vom 22. April d. Js. im rubricirten Betreffe Nachfolgendes eröffnet:

zu 1. Die öffentliche Bekanntmachung der Rechnungsresultate hat sich nach Anordnung des erwähnten Ausschreibens auf alle dem Bereiche magistratischer Gemeinden angehörigen Stiftungsfonde zu erstrecken; ausgenommen hievon sind sonach nur die ihrem Bereiche ganz entzogenen unmittelbar den König-

lichen Regierungen untergeordneten Stiftungen, zu welchen die ausschließend für Familienangehörige bestimmten Stiftungen zu zählen sind. Wenn aber auch die gesetzliche Bestimmung des revidirten Gemeindeedicts §. 82. auf die eben erwähnten Stiftungen nicht anwendbar ist, so bleibt doch den einschlägigen Verwaltungen die freiwillige Bekanntmachung der Rechnungsresultate unbenommen, und es ist dieselbe von Seite der Königlichen Kreisregierung auf jede geeignete Weise zu befördern.

Zu 2. Durch die Entschließung vom 22. April l. J. ist den Kön. Regierungen Kammer des Innern, diesseits des Rheins eröffnet worden, daß abgesehen von der Localbekanntmachung die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen in einer Gesammtübersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zur Einsendung der Materialien hiezu sind den Königlichen Regierungen diesseits des Rheins zwei Formulare mitgetheilt worden, welche alle bei der summarischen Bekanntmachung erforderlichen Rubriken enthalten. Wenn dabei die Uebersicht der Gemeinderechnungen ihrer geringeren Anzahl wegen größere Ausdehnung des Vortrages gestattete, so mußte dagegen für die zahlreichen Stiftungsrechnungen eine möglichst gedrängte Form eintreten, um eine übersichtliche Hauptzusammenstellung fertigen zu können. Die Rubrik für Nachlässe und Rückstände konnte erübrigt werden, weil der Vortrag der effectiven Einnahme dieselbe ersetzt; es erscheint jedoch zweckmässig, daß dieser, so wie der Vortrag der ausgeliehenen Capitalien, welcher übrigens für die Hauptübersicht nicht erforderlich ist, am Schlusse nach §. 4. vorgemerkt werde.

Zu 3. Den K. Regierungen ist es unbenommen, die bezeichneten Resultate der Rechnungen aller Stiftungen eines Zweckes in jeder Gemeinde in eine einzige Uebersicht zu bringen, weil die Hauptübersicht dieselbe Form erhalten wird.

Daß diese summarische Behandlung bei der Localbekanntmachung nicht eintreten dürfe, kann bei dem gesetzlichen Zwecke derselben nicht zweifelhaft seyn.

Zu 4. Den Gemeinden, welche kein eigenes rentirendes Vermögen besitzen, sondern alle Bedürfnisse durch Umlagen bestreiten, ist die Stellung einer vollständigen Rechnung nicht erlassen und es hätte das Ministerialausschreiben vom 6. April l. Js. Abschn. I. jeden Zweifel hierüber beseitigen können.

Zu 5. Das Ausschreiben vom 22. April hat angeordnet, daß die vorgezeichnete Form der Bekanntmachung künftig auch auf die Landgemeinden Anwendung finden soll, und es konnte daher für das verflossene Jahr 18$\frac{33}{34}$ allerdings hievon Umgang genommen werden; übrigens bleibt es den Königlichen Regierungen überlassen, wegen des Vollzuges ihre diesfalls bereits getroffene Anordnung weiter zu verfügen.

München den 14. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen diesseits des Rheins, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 523.

(Das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen namentlich den Vollzug des Abschn. XII. der Ministerialentschließung vom 6. April 1835 über die Etats- und Wirthschaftspläne, dann jene vom 22. d. Mts. über die Bekanntmachung der städtischen Rechnungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Herannahen der vorgeschriebenen Termine zur Rechnungsablage der Gemeinden und Stiftungen für das Verwaltungsjahr $18\frac{34}{35}$ sieht sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, die Königliche Kreisregierung wiederholt auf den strengen Vollzug des Abschn. XII. der Ministerialausschreibung vom 6. April l. Js., die Etats- und Wirthschaftspläne betreffend, — aufmerksam zu machen, da in demselben eine wesentliche Vorbedingung der Erzielung eines geregelten Ganges in der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens enthalten ist.

Gleichzeitig wird die Königliche Kreisregierung mit Bezugnahme auf die eben bezeichnete Ministerialausschreibung und auf jene vom 22. April l. Js., die Bekanntmachung der städtischen Rechnungen betreffend, beauftragt, dafür zu sorgen, daß künftig in den öffentlich bekannt zu machenden summarischen Uebersichten der Comunalrechnungen dem speciellen Vortrage des Getreidaufschlages, wo ein solcher besteht, neben den Malz- und Fleischaufschlags-, dann den Zoll-Gefällen künftig eine eigene Rubrik gewidmet werde.

München den 2. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 524.

28307.

(Die Bekanntmachung der wesentlichen Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Saatsministerium sieht sich, im Hinblick auf §. 82. lit. b. des revidirten Gemeindeedicts veranlaßt, die durch Ministerialausschreiben vom 22. April 1835, beziehungsweise durch §. 167. und §. 195. der Vollzugsvorschrift vom 31. v. M., das Gemeindeedict betreffend, hinsichtlich der Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen getroffene Anordnung dahin zu modificiren, daß von nun an die Veröffentlichung dieser Ergebnisse durch den Druck sich lediglich auf die städtischen Gemeinde- und Stiftungsrechnungen zu erstrecken habe.

In dieser Beziehung sind daher künftig blos die nach den anliegenden 2 Formularien zu verfassenden Uebersichten über die Rechnungsresultate der, der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordneten Städte nach vorgängiger Prüfung längstens bis zum letzten Mai zum Behufe der Aufnahme in das Regierungsblatt an das unterfertigte Staatsministerium einzusenden.

Was die Ergebnisse der übrigen mit magistratischer Verfassung versehenen Städte

und Märkte betrifft, so hat die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, die Bekanntmachung durch das Kreis-Intelligenzblatt nach einem möglichst einfachen Formulare und bewirkter Zusammenstellung gemeindeweise zu veranlassen.

Bezüglich der Landgemeinden hat es von nun an bei der im revidirten Gemeindeedicte §. 105 angeordneten Art und Weise der Rechnungsveröffentlichung sein Bewenden.

Das unterzeichnete Staatsministerium übergiebt sich dabei dem Vertrauen, daß die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wie bisher, so auch künftig die sorgfältige Beaufsichtigung des Haushaltes sämmtlicher untergebenen Gemeinden, und die Aufrechthaltung der festgestellten Grundetats und Schuldentilgungspläne zur besonderen Angelegenheit machen, und hiedurch die auf das Bestimmteste ausgesprochenen landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs, Allerhöchstwelche dem Wohlstande der Gemeinden durch weise Benützung der gegebenen Einnahmsquellen und durch sorgsame Vermeidung unnöthiger Ausgaben, so wie durch gewissenhafte Bewahrung und Erhaltung des Gemeindevermögens aufgeholfen wissen wollen, im vollsten Umfange zu verwirklichen sich bestreben werden.

München den 21. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Formular.

Ad Num. 28307.

Summarische Uebersicht
über
die Rechnungsergebniße der Cultus (Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-) Stiftungen der Stadt N..... für das Verwaltungsjahr 18

	Vortrag der effectiven Einnahme.	Betrag fl.	Betrag kr.		Vortrag der effectiven Ausgabe.	Betrag fl.	Betrag kr.
I.	**Aus dem Bestande der Vorjahre.**			I.	**Auf den Bestand der Vorjahre.**		
	Activkassebestand, Activaussenstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten				Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefecten und Ersatzposten		
II	**Einnahmen des laufend. Jahres.**			II	**Ausgaben des laufenden Jahres.**		
1.	Aus dem rentirenden Stiftungsvermögen, und zwar:			1	Auf die Verwaltung		
	a) an Zinsen und Activcapitalien				a) Besoldungen und Remunerationen des Verwaltungspersonals		
	b) Ertrag der Realitäten . .				b) Regiebedürfnisse		
	c) Ertrag aus Dominicalrenten und sonstigen Rechten . .				c) Staats- und Comunalauflagen		
2.	an Sustentationsbeiträgen . . .			2.	auf den Stiftungszweck . . .		
3.	an ausserordentlichen oder zufälligen Einnahmen			3.	auf Schuldentilgung		
4.	an Umlagen				auf Verzinsung		
5.	an aufgenommenen Passivcapitalien und Vorschüssen			4.	auf Sustentationsbeiträge an andere Kassen		
6.	an heimbezahlten Activcapitalien u. Vorschüssen			5.	an ausgeliehenen Activcapitalien u. geleisteten Activvorschüssen . .		
7.	an Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten und Rechten . .						
8.	an Legaten und Fundirungszuflüssen						
	Summa der Einnahmen				Summa der Ausgabe		

Abschluß.

Einnahme	fl.	kr.
Ausgabe	fl.	kr.
Ueberschuß oder Deficit . .	fl.	kr.

Vermögen.

a) rentirendes	fl.	kr.
b) nicht rentirendes . .	fl.	kr.
Summe . .	fl.	kr.
Hierunter befinden sich an Activausständen . . .	fl.	kr.

Schulden.

a) verzinsliche	fl.	kr.
b) unverzinsliche . . .	fl.	kr.
Summe . . .	fl.	kr.

Abgleichung.

Vermögen	fl.	kr.
Schulden	fl.	kr.
Activ- oder Passivstand . . .	fl.	kr.

N. ...... den ten 18

Die N. Kirchenverwaltung. (Der Stadtmagistrat.)

Formular.

Ad Num. 28307.

Summarische Uebersicht
über
die Communalrechnungsergebnisse der Stadt N..... für das Verwaltungsjahr 18

	Vortrag der effectiven Einnahme.	Betrag fl.	Betrag kr.
I.	**Aus dem Bestande der Vorjahre.**		
	Activkassebestand, Activaussenstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten		
II	**Einnahmen des laufend. Jahres.**		
1.	Aus dem rentirenden Communalvermögen		
	a) an Capitalszinsen		
	b) aus dem Ertrage der Realitäten		
	c) aus Rechten und Gemeindegewerben		
2.	an besondern Abgaben . . .		
3.	an Sustentationsbeiträgen . .		
4.	aus der Verwaltung		
	a) des Gemeinde- und Stiftungsvermögens		
	b) der Polizei		
5.	an indirecten Gemeindeauflagen und zwar:		
	a) von Brücken-, Pflaster-, Thor- und Wegzöllen.		
	b) von Aufschlägen		
	aa) vom Malz		
	bb) „ Fleisch		
	cc) „ Getreid oder Mehl .		
	dd) von sonstigen indirete Auflagen		
6.	an directen Gemeindeumlagen .		
7.	an Erlös veräusserter Vermögenstheile u. Obereigenthumsablösungen		
8.	an heimbezahlten Activcapitalien u. zurückbezahlten Activvorschüssen		
9.	an aufgenommenen Passivcapitalien und Passivvorschüssen . . .		
10	an zufälligen Einnahmen . . .		
	Summe der Einnahmen		

	Vortrag der effectiven Ausgabe.	Betrag fl.	Betrag kr.
I.	**Auf den Bestand der Vorjahre**		
	Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten		
II	**Ausgabe des laufenden Jahres.**		
1.	Auf Einhebung der Renten und übrigen Einnahmen		
2.	auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Districts- und Localconcurrenzen		
3.	auf Proceß- und Executionskosten		
4.	auf die Verwaltung und Polizei		
	a) Besoldungen		
	b) Pensionen		
	c) Regie		
5.	auf Gemeindeanstalten		
6.	auf Bauten, und zwar:		
	a) Unterhalt der Gebäude . .		
	b) Neubauten		
7.	Leistungen an andere Kassen . .		
8.	auf Schuldentilgung		
	auf Verzinsung		
9.	auf Ankauf von Realitäten und Rechten		
10	auf Ablösung von Gemeindelasten		
11	an ausgeglichenen Activcapitalien und geleisteten Vorschüssen		
	Summe der Ausgabe .		

Abschluß.

Einnahme	fl.	kr.
Ausgabe	fl.	kr.
Ueberschuß oder Deficit . .	fl.	kr.

Vermögen.			Schulden.		
a) rentirendes	fl.	kr.	a) verzinsliche	fl.	kr.
b) nicht rentirendes . . .	fl.	kr.	b) unverzinsliche	fl.	kr.
Summe . .	fl.	kr.	Summe . .	fl.	kr.
Hierunter befinden sich an Aussenständen	fl.	kr.			

Abgleichung.

Vermögen	fl.	kr.
Schulden	fl.	kr.
Activ- oder Passivstand . . .	fl.	kr.

N...... den ten 18

Der Stadtmagistrat.

(L. S.) Unterschrift.

C. Herstellung von Ortschroniken *)

§. 525.

8457.

(Das Jahrbuch der Stadt Schwabach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Staatsministerium hat aus dem Berichte der Königlichen Regierung des Rezatkreises K. d. J. vom 16. v. Mts. und dessen Beilagen mit Freude entnommen, daß auch der Magistrat der Stadt Schwabach dem Beispiele der Stadt Ansbach folgend, die durch die neuere Gesetzgebung angeordnete Veröffentlichung der Resultate, der Rechnung auch mit einer Veröffentlichung der übrigen Verwaltungsresultate auf eine dem Geiste des Gesetzes vollkommen entsprechende höchst nachahmungswürdige Weise verbunden, und auf solche Weise den Anfang einer jährlichen Gemeindechronik im edelsten Sinne gemacht hat.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird dem Magistrate und dessen thätigen und einsichtsvollen Bürgermeister Martini, wie es schon früher bezüglich des ausgezeichneten Bürgermeisters Endreß zu Ansbach geschehen ist, hierüber die besondere Anerkennung des unterzeichneten Staatsministeriums mit dem Bemerken ausdrücken, daß von Seite der Staatsverwaltung solchen verdienstlichen Unternehmungen die nöthige Aufmunterung stets mit lebhaftester Bereitwilligkeit werde dargeboten werden.

Sehr zu wünschen ist, daß auch die übrigen Stadt- und wenigstens die größeren Marktsgemeinden des Kreises diesem Beispiele folgen, und die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird sich von selbst aufgefordert fühlen, die Nachahmung nachdrücklich zu empfehlen.

Die Königliche Kreisregierung wird dabei beauftragt, künftig für jedes Jahr Exemplare der sämmtlichen im Rezatkreise erscheinenden städtischen Jahrbücher an das unterzeichnete Staatsministerium gleich nach vollendetem Drucke einzuschicken. Zugleich wird die Königliche Kreisregierung beauftragt, jeder Kreisregierung eine der Zahl ihrer magistratischen Gemeinden gleichkommenden Zahl von Abdrücken dieser interessanten Schrift zur Mittheilung an die magistratischen Gemeinden mitzutheilen, und die Kosten dem unterfertigten Staatsministerium zur Decretur vorzulegen.

München den 5. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung: den übrigen Kreisregierungen zur gleichmässigen Nachachtung.

---

*) Vergl. Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

§. 526.

16517.

(Die Herstellung von Ortschroniken, insbesondere das Jahrbuch des Marktes Redwitz für $18\frac{35}{36}$, resp. die öffentliche Bekanntmachung ihrer Herausgabe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus der berichtlichen Vorlage vom 28. v. Ms. wurde gerne ersehen, wie der Magistrat des Marktes Redwitz mit lobenswerther Einsicht in den Werth der Sache sich die Herstellung und öffentliche Herausgabe eines Jahrbuchs seiner Marktgemeinde und zwar zuerst für das Jahr $18\frac{35}{36}$ angelegen seyn ließ, und dadurch den übrigen Stadt- und Marktgemeinden des Obermainkreises ein nachahmungswürdiges Beispiel gegeben hat.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, besagtem Magistrat hierüber die besondere Anerkennung des unterzeichneten Staatsministeriums zu bezeugen, und übrigens in geeigneter Weise auf die Hervorrufung möglichst zahlreicher derartiger Jahrbücher, insbesondere dadurch hinzuwirken, daß jedes Erscheinen derselben mit ehrender Erwähnung der betreffenden städtischen Behörde, und ihrer sich für den Gegenstand besonders bethätigende Mitglieder, im Kreis-Intelligenzblatte öffentlich kund gegeben werde.

München den 11. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 527.

10171.

(Die Jahrbücher der Stadt- und Marktgemeinden, resp. die Einsendung von 8 Exemplaren der erscheinenden Jahrbücher der Stadt- und Marktgemeinden an das Staatsministerium des Innern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird mit Bezugnahme auf das Ministerialausschreiben vom 5. April 1835, das Jahrbuch der Stadt Schwabach für $18\frac{33}{34}$ betreffend, hiermit beauftragt, von jedem künftig im Druck erscheinenden Jahrbuche einer Gemeinde 8 Exemplare, von allen bereits schon zur Vorlage gebrachten Jahrbüchern aber die zu dieser Zahl noch fehlenden Exemplare nachträglich einzusenden und über die Kosten behufs der Anweisung eine Note beizufügen.

München den 31. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

XLI. Zu §. 83*) des revidirten Gemeindeedicts.

Abstimmungen in den Sitzungen der Magistrate und Gemeindebevollmächtigten*).

§. 528.

25198.

(Das revidirte Gemeindeedict betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die weitere Anfrage zu §. 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 wird unter Bezugnahme auf das Vollzugsrescript vom 11. August 1834 erwiedert, daß gemäß der in demselben für die Abstimmungen in den gemeinsamen Sitzungen der Magistrate und Bevollmächtigten vorgezeichneten Stimmenzählung eine Majorität der Stimmen nur dann anzunehmen ist, wenn sich jeder der beiden Körper per majora für dieselbe Ansicht ausgesprochen hat, so daß also bei nicht übereinstimmenden Majoritäten stets die Entscheidung der vorgesetzten Curatelbehörde erholt werden muß.

München den 22. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XLII. Zu §. 59. des revidirten Gemeindeedicts.

Bekanntmachungen der Verhandlungen der Gemeindebevollmächtigten**).

§. 529.

12027.

(Die Verhandlungen der Gemeindebevollmächtigten zu Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einer Ankündigung im 79ten Stück des diesjährigen Intelligenzblattes für den Untermainkreis ist zu entnehmen, daß die amtlichen Verhandlungen der Gemeindebevollmächtigten zu Würzburg mit dem dortigen Magistrat von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden sollen.

Wenn nun gleich in der Verordnung vom 17. Mai 1818, über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden von einer solchen allgemeinen Publicität nirgends die Rede

---

*) Vergl. auch die Entschließungen vom 11. August 1834, die Vollziehung der am 1. Juli 1834 Allerhöchst sanctionirten Revision des Gemeindeedicts (s. §. 35. S. 244. oben), und 5. December 1834. Nr. 28255. im nämlichen Betreffe (s. §. 36. S. 250. oben), dann die Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

**) Vergl. Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

ist, so wollen Sr. K. Majestät gleichwohl die Herausgabe der fraglichen Verhandlungen geschehen lassen, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß das Unternehmen nicht etwa auf dem einseitigen Interesse Einzelner beruhe, sondern daß hiezu ein förmlicher nach §. 87. der oben allegirten Verordnung gefaßter Beschluß vorliege, und daß Alles sorgfältig vermieden werde, was entweder das Ansehen des Magistrats compromittiren, oder Spaltungen in der Gemeinde verursachen könnte.

Der Königl. General-Kreiscommissär und Regierungspräsident Freiherr von Aspeck wird hiernach das Geeignete einzuleiten wissen, und die Beseitigung aller nachtheiligen Inconvenienzen sich angelegen seyn lassen.

München den 7. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Generalcommissär und Regierungspräsidenten Frhrn. von Aspeck also ergangen.

VLIII. Zu §. 91. des revidirten Gemeindeedicts.

Districtsvorsteher *).

§. 530.

1007.
(Den Wirkungskreis der Distriktsvorsteher hinsichtlich deren Verwendung im Zwecke der Localpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 16. Januar und 13. März l. J. über die Verwendung der Districtsvorsteher zu polizeilichen Zwecken wird unter Rückschluß der Beilagen zur Entschließung eröffnet, daß die Mitwirkung der Districtsvorsteher in Zwecken der Localpolizei nach Ansicht der Allerh. Verordnung v. 17. Mai 1818 über die Verwaltung und Verfassung der Gemeinden §. 91. in der Regel auf die Obliegenheit zur Aufsicht und Anzeige zu beschränken, und die unmittelbare Theilnahme derselben am Vollzuge polizeilicher Anordnungen nur in jenen Fällen in Anspruch zu nehmen sey, wo die Natur des Geschäftes selbst im Organe, mit den besonderen Eigenschaften der Districtsvorsteher zur Ausführung bedingt, oder wenn die Umstände dringend gebieten, auf der Stelle zu handeln, um drohende Beschädigungen zu verhüten, und sich der Beweismittel begangener Uebertretungen zu versichern.

Von der Verwendung der Districtsvorsteher dahier zum Ansagen der Anordnungen im Bezuge auf Straßenreinigung u. a. ist sohin abzukommen, und die den Districtsvorstehern ertheilte Instruction, wenn es hiernach erforderlich werden sollte, einer Revision nach dem vorbezeichneten Wirkungskreise derselben als Organe der Polizei zu unterwerfen, übrigens auch durch zweckmäßige Anordnungen dahin zu trachten, daß die eben so nothwendig wie als nützlich anerkannte Wirksamkeit der Districtsvorsteher überhaupt durch Verkleinerung

---

*) Vergl. auch die Ministerialentschließung vom 19. Febr. 1825. Nr. 156. (s. §. 172. S. 360 oben), dann jene vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

der Districte und allmähliche Zurückführung derselben auf Umgriffe von 50 Hausnummern, sohin durch Vermehrung der Districtsvorsteher, wo die Möglichkeit unter der Bestimmung des Allerhöchsten Rescripts vom 19. Februar 1825 §. 3. nur immer gegeben ist, der Communal- und Polizeiverwaltung im stets gesteigerten Maße genommen werde.

München den 21. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XLIV. Zu §. 94. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeinde-Ausschuß*)

§. 531.

44.

(Die Vollziehung des Edicts über das Gemeindewesen.)

M. J. K.

Auf eure im Berichte vom 17. v. M. gemachten Anfragen über verschiedene Stellen der Verordnung vom 17. Mai d. J., die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, erwiedern Wir:

I. Zu §. 50. Wir sind nicht gesinnt, in den Städten Würzburg und Schweinfurt zu Gunsten der in frühern Zeiten unter ganz andern Verhältnissen angestellten Magistratspersonen die freie Wahl der Gemeindeglieder zu beschränken oder ganz aufzuheben, sondern wollen, daß die genannten Personen zwar in die Liste der Wahlfähigen zu den von ihnen sonst bekleideten Stellen vor allen andern aufgenommen und die Verhältnisse, sowie die Bezüge derselben aus den Stadtcassen angemerkt, und die Wähler besonders darauf aufmerksam gemacht werden, übrigens aber den Gemeinden überlassen seyn soll, sich durch die Mehrheit der stimmenden Wähler auszusprechen: welchen Individuen sie ihr Vertrauen widmen, und ob sie vorziehen wollen die nicht gewählten ältern Magistratsglieder durch Fortbezahlung der Pension zu entschädigen, auf welche sie Anspruch haben.

II. Zu §. 52. In gleicher Art ist rücksichtlich des Stiftungsadministrators Bausewein in Schweinfurt und anderer bereits vorhandener Stiftungspfleger zu verfahren, indem es Unsere Absicht nicht ist, die Gemeindebevollmächtigten von dem ausdrücklich vorbehaltenen Rechte der Erinnerung, welche ohnedies noch der höhern Würdigung unterliegen wird, auszuschließen.

---

*) Vergl. auch die Entschließungen:
1) vom 18. Februar 1819. Nr. 727. (§. 258. S. 452. oben.)
2) vom 13. December 1836. Nr. 31869. (§. 270. S. 460. oben.)
3) vom 7. Januar 1837. Nro. 420. (§. 271. S. 460. oben.)
4) vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

III. Zu §. 72. Ueber die Verhältnisse der Magistrate in Ansehung der Polizei, über das diesfalls erforderliche Personal, und die auszumittelnden Fonds werden besondere Entschließungen folgen.

IV. Zu §. 93. Die von euch geäußerte Ansicht über die Theilnahme der Pfarrer an den Verhandlungen der Gemeindeausschüsse finden Wir ganz gegründet. Die Pfarrer haben demnach als solche, dem Gemeindeausschusse nur in Gegenständen des Stiftungs- und Schulwesens der Gemeinde, so wie in Gegenständen der Armenpflege beizuwohnen, nicht aber in andern Gemeindesachen. Ob und in wie weit aber dieselben außerdem bei den Gemeindewahlen activ und passiv concurriren können, wird durch die Wahlordnung bestimmt.

V. Zu §. 98. Was die auf Lebensdauer angestellten Pfleger in den Ruralgemeinden betrifft, so wollen Wir lediglich auf dasjenige verweisen, was Wir schon oben (II.) wegen der Stiftungsadministratoren und Stiftungspfleger in den Städten verfügt haben.

VI. Zu §. 101 und 104. Unter neuen Ansiedlern, über deren Aufnahme die ganze Gemeinde vernommen werden soll, während zur Aufnahme der Gemeindeglieder und Schutzverwandten die Einwilligung des Gemeindeausschusses als hinlänglich erklärt ist, werden allerdings solche Personen verstanden, welche nicht etwa ein schon gebildetes mit Gemeinderecht bekleidetes Anwesen übernehmen, sondern durch Erbauung eines Hauses, Cultivirung öder Gründe oder durch Erwerbung einzelner Grundstücke ein ganz neues Anwesen, und hiemit auch ein neues Gemeinderecht begründen wollen.

VII. Zu §. 128. Es unterliegt keinem Anstand und ist Unserer Intention ganz angemessen, das den Gutsherrn und ihren Beamten gemachte Verbot von Anleihen und Pachtungen aus den ihrer Aufsicht untergebenen Bestandtheilen des Stiftungs- und Comunalvermögens auch auf das Personal Unserer Landgerichte anzuwenden.

VIII. Für solche Stiftungsanstalten, Spitäler u. dgl., welche nicht als Attribute einer einzelnen Gemeinde anzusehen, sondern dem gemeinsamen Besten mehrerer Gemeinden oder ganzer Bezirke gewidmet sind, und eine Ausscheidung nicht leicht zulassen, soll nach der Analogie der für die Bezirksarmenpflege durch die Verordnung vom 17. November 1816 §§. 12. und 13. gegebenen Vorschriften, nach Vernehmung und Uebereinkunft der betheiligten Gemeinden, eine besondere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Einrichtungg getroffen werden.

Hiernach werdet ihr das Weitere zu verfügen wissen.

München den 3. August 1818.

An

sämmtliche Regierungen, Kammer der Finanzen, exclus. des Rheinkreises also ergangen.

§. 532.

185.

(Die Function der Gemeindepfleger betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in dem Untermainkreise schon früher die Anordnung bestand, daß in den Gemeinden besondere Contributions- oder Schatzungseinnehmer die Perception der einzelnen Beiträge zu besorgen, und im Ganzen an das Rentamt abzuliefern hatten, so ist die von der Königlichen Regierung getroffene und unterm 14. v. Mts. angezeigte Verfügung, vermöge welcher dieses Geschäft provisorisch den Gemeindepflegern und eigenen Magistratsräthen über-

tragen wurde, ganz genehm, bis seiner Zeit über die Abgaben-Perception eine allgemeine Bestimmung getroffen werden wird.

München den 6. October 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 533.

15911.

(Die Uebertragung der Functionen eines Gemeindepflegers an einen Gemeindevorsteher betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 19. October v. Js. erwiedert,

daß dem Gemeindevorsteher auch die Functionen eines Gemeindepflegers auf den Grund eines förmlichen Gemeindebeschlusses in dem Falle übertragen werden können, wenn ein eigenes hiefür qualificirtes und nach den Gesetzen wählbares Individuum in der Gemeinde nicht bestehen sollte.

Die Cognition und Bescheidung eines solchen Falles bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten.

München den 14. Januar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 534.

23893.

(Die von der Gemeinde Gollhofen nachgesuchte Versetzung ihres Schullehrers Hahn betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält hierneben einen Auszug von der unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, im obenstehenden Betreffe ergangenen Entschließung.

München den 5. November 1832.

Staatsministerium der Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Auszug.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung darauf aufmerksam gemacht, daß den Schullehrern nach Inhalt des Gemeindeedictes vermöge ihres Amtes der Gemeindeschreiberdienst obliegt, daß demnach eine Verwendung in einer andern Cathegorie, namentlich in jener eines Gemeindepflegers nicht zulässig erscheint.

München den 5. November 1832.

Staatsministerium der Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 535.

21105.

(Die Gemeindeschreiberei zu Rödelsee betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeindeschreiberei ist keine Stelle, deren Besetzung einer periodisch zu erneuernden Wahl unterliegt, sie steht vielmehr nach §. 94 des Gemeindedicts vom 17. Mai 1818 dem einschlägigen Ortsschullehrer zu, und ist bei dem Vorhandenseyn mehrerer Lehrer an einem Orte dem zu diesem Geschäfte einmal rechtmässig bestellten Individuum so lange zu belassen, als die Gemeinde sich nicht aus ganz besondern hochwichtigen Gründen zu einem ohnehin der Curatelbestätigung bedürfenden anderweitigen Beschlusse veranlaßt sieht.

Es steht demnach der Behauptung der protestantischen Gemeindeglieder zu Rödelsee, als müsse die Wahl des dortigen Gemeindeschreibers mit jeder Gemeindeersatzwahl sich ipso facto erneuern, das Gesetz entgegen wonach die Königliche Kreisregierung auf ihren Bericht vom 21. September v. Js. die Gemeindeschreiberei zu Rödelsee betreffend, geeignet belehren wird.

München den 14. Januar 1833.

Staatsministerium der Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 536.

32283.

(Die Vorstellung der Ruralgemeindeverwaltung zu Riedenburg wegen Enthebung des dortigen Schullehrers von der Function eines Gemeindeschreibers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung der Ruralgemeindeverwaltung zu Riedenburg wegen Enthebung des dortigen Schullehrers von der Function eines Gemeindeschreibers betreffend, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden, da die Gemeindeschreiberei nach §. 21. Abs. 4. des Gesetzes vom 1. Juli 1834. dem einschlägigen Ortsschullehrer zusteht, und ein Grund zu einer Ausnahme für den vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

München, den 14. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 537.

12366.

(Das Gesuch der Gemeindeglieder zu Erlenbach und Rettersbach, um Bildung einer eigenen Gemeinde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von mehreren Gemeindegliedern zu Erlenbach und Rettersbach für die Trennung

dieser Weiler von der Gemeinde Wiesenfeld um die Bildung einer eigenen Gemeinde vorgebrachten Gründe können nicht als hinreichend erachtet werden, um auf das bezüglich dieser Gemeindeausbildung gestellte Gesuch einzugehen. Damit jedoch der Mißstand, welcher für diese Weiler durch ihre Entfernung von dem Dorfe Wiesenfeld, dem Wohnorte des Gemeindevorstehers in polizeilicher Beziehung herbeigeführt wird, beseitiget werde, ist zu veranlassen, daß in den Weilern Erlbach und Rettersbach ein Vertreter des Gemeindevorstehers, jedoch nur für eilende Fälle, durch die Gemeinde aufgestellt werde, wie solches der schon in einer Allerhöchsten Entschließung vom 18. Februar 1819 für solche Fälle gegebenen Bestimmung gemäß ist.

Die Bestellung eines Steuereinnehmers aus der Mitte der Gemeindeglieder jener Weiler, bleibt demselben, nach dem Regierungsantrage anheim gegeben.

München, den 7. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

XLV. Zu §. 95.—98. des revidirten Gemeindeedicts.

Gemeindevorsteher *).

§. 538.

23409.

(Die Wappen der Städte und Märkte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in den §§. 51 und 99. der Verordnung vom 17. Mai d. J., die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, den künftigen Bürgermeistern in Städten und größeren Märkten, so wie den Gemeindevorstehern auf dem Lande, die Auszeichnung bewilligt wurde, daß sie theils goldene, theils silberne Medaillen oder kleine Schilde, welche gleichfalls von Silber seyn werden, tragen dürfen, so haben Seine Königliche Majestät durch ein Allerhöchstes Rescript vom 21. et praes. 28. Juli d. J. beschlossen, daß, damit allenthalben die gehörige Schicklichkeit und Gleichförmigkeit beobachtet werde, jene ehrenden Auszeichnungen und Amtszeichen unmittelbar bei dem Hauptmünzamte ausgeprägt werden sollen.

Zu diesem Behufe sind aber die Zeichnungen der den Städten und Märkten eigenthümlichen Wappen erforderlich:

---

*) Vergl. Strafgesetzbuch Th. I. Art. 430., Beil. IX. zur Verfassungsurkunde §. 10., dann die Entschließung vom 18. August 1821. Nr. 10927. §. 208. S. 380. oben), vom 4. Januar 1837. Nr. 31774. (§. 182. S. 306. oben), und vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

Es ergeht daher der Auftrag, diese Zeichnung sogleich abzufordern, und längstens inner 8 Tagen nach Empfang dieses, anher einzusenden.

Es versteht sich von selbst, daß diese Zeichnungen deutlich seyn müssen.

Regensburg den 3. August 1818.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Landgerichte des Kreises also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Rezatkreises unterm 8. August 1818.

Desgl. von der Regierung des Oberdonaukreises unterm 22. August 1818.

§. 539.

20031.
(Die Beschwerde des Ludwig Albinger und Consorten wegen der Vorsteherwahl zu Röthenbach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 22. November v. J. und nach Einsicht der Acten wird die Beschwerde des Ludwig Albinger und Cons. wegen der durch Regierungsentschließung vom 18. Januar v. J. geschehenen Bestätigung des Wirths Ferdinand Bechter als Gemeindevorsteher zu Röthenbach, in der Berücksichtigung, daß diese Gemeinde aus zerstreuten Orten besteht, daß es in polizeilicher Beziehung wichtig ist, daß der Gemeindevorsteher am Hauptorte der Gemeinde sey, und daß demnach der in dem Gemeindeedicte vorhergesehene Fall der Ausnahme von der Regel wirklich vorwaltet, hiedurch abgewiesen und die Regierungsentschließung bestätigt.

München den 22. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XLVI. Zu §. 99. des revidirten Gemeindeedicts.

Belohnung und Entschädigung des Ausschusses und der Gemeindeschreiber in Land-Gemeinden*).

§. 540.

13207.
(Entschädigung der Ortsvorsteher, Schullehrer und Gemeindediener wegen erlittener Frevel betreffend.)

M. J. K.

Auf euere berichtliche Anzeige, daß Ortsvorsteher, Schullehrer und Gemeindediener,

---

*) vergl. hiezu die Min.-Entschl. vom 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben).

wenn sie ihre Amtspflichten eifrig und strenge ausüben, dafür öfters durch boshafte Menschen an ihrem Eigenthum beschädigt werden, wollen Wir in der Erwägung, daß es selbst als Folge des Gemeindeverbandes angesehen werden muß, Vorstehern und Dienern der Gemeinde, den durch Führung ihres Amtes erlittenen Schaden wieder durch gemeinschaftliche Kräfte zu vergüten; zur Steuerung dieses Unfugs, und zur Abwendung der nachtheiligen Wirkungen desselben auf eine kräftige Amtsführung nach euerer Anfrage hiermit folgendes verordnen:

I.

Wenn ein Ortsvorsteher, Schullehrer oder Gemeindediener durch boshaften Frevel an seinem Eigenthum beschädigt wird, und es erwiesen, oder zur höchsten Wahrscheinlichkeit gebracht ist, daß diese Beschädigung bloß aus Rache wegen eifriger und genauer Amtsausübung des Damnificaten verübt worden, so soll, falls der Frevler nicht zu entdecken, oder die Schadloshaltung von ihm nicht zu erheben ist, der wirklich erfolgte Schaden nach vorheriger unpartheiischer Abschätzung, von sämmtlichen Gemeindegliedern in solidum getragen und erstattet werden.

II.

Die Vergütung selbst soll in der nämlichen Art geschehen, wie die übrigen Gemeinde-Umlagen erhoben und bestritten werden.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 3. September 1815.

An
die Königliche Hofcommission in Würzburg also ergangen.

§. 541.

8073.

(Vormalige Functionsremunerationen für die abgetretenen Schultheißen.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den abgetretenen Schultheißen des Landgerichts Arnstein ist auf ihre Beschwerdevorstellung vom 19. März l. J., den Fortgenuß ihrer vormaligen Functionsremuneration und der Freiheit von Gemeindediensten betreffend, unter den mittelst Berichtes vom 21. Mai l. J. aufgeklärten Verhältnissen zu eröffnen, daß die bereits ertheilte*) Entschließung der Königlichen Regierung vom Monat December 1818 hiedurch bestätigt sey.

München den 13. Juli 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) Abweisende.

§. 542.

2240.

(Belohnung und Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses in Ruralgemeinden betr.)

M. J. K.

Nachdem Unsere Regierungen das unterm 31. October 1818 abgeforderte Gutachten über ein Regulativ für die Belohnung und Entschädigung, welche den Mitgliedern der Ausschüsse von Ruralgemeinden im §. 99. des Edictes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 zugesichert ist, nunmehr vollständig eingereicht haben, so beschließen Wir hierüber wie folgt:

I.

Die Bestimmung von Belohnungen und Entschädigungen für die Dienste der Mitglieder eines Ausschusses in Ruralgemeinden soll diesen Gemeinden selbst überlassen seyn.

II.

Wenn jedoch Beschwerden in dieser Angelegenheit an die Curatelen gebracht werden, so haben diese nach folgendem Regulativ zu verfahren:

1) Die jährlichen Belohnungen der Mitglieder eines Ausschusses für ihre sämmtlichen Dienste inner dem Gemeindebezirk können bestehen:

   a) bei dem Gemeindevorsteher in zehn bis zwanzig Kreuzern von jeder Familie, deren Haupt als wirkliches Gemeindeglied verfassungsmäßig erscheint;

   b) bei dem Gemeindepfleger in einem bis zwei Gulden vom Hundert der wirklich eingehobenen Renten des Gemeindevermögens, und der in Geld regulirten Gemeindeumlagen;

   c) bei dem Stiftungspfleger in einem bis vier Gulden vom Hundert der von demselben unmittelbar eingehobenen Renten des Stiftungsvermögens. Die Gemeindebevollmächtigten haben ihre Dienste nach §. 99. des Gemeindeedictes unentgeldlich zu leisten.

2) Als Entschädigung für Zehrung und Versäumniß bei Verrichtungen der Gemeindevorsteher, der Pfleger, und der Bevollmächtigten in Angelegenheiten der Gemeinde, oder der Stiftungen ausser dem Gemeindebezirk, werden jedem Individuum — „Fünfzehn bis zwanzig Kreuzer von der Meile Wegs, jedoch ohne Anrechnung des Rückweges“ — zugestanden. Für die Entfernung unter einer Stunde Wegs wird gleichwohl der Geldbetrag für eine ganze Stunde vergütet. Für den zweiten und jeden folgenden Tag eines am entfernten Orte wegen des Geschäftes nothwendigen Aufenthalts wird einem jeden Mitgliede des Ausschusses eine besondere Entschädigung von dreißig bis acht und vierzig Kreuzern bewilliget.

3) Der Gemeindeschreiber kann nach der Zahl der überschriebenen Bogen, zu 3 bis 6 Kreuzer für den ganzen Bogen, belohnt werden.

4) Die Bestimmung der Größen zwischen dem hiedurch ausgesprochenen Minimum

und Maximum ist den Curatelen überlassen, wobei auf die abweichenden Verhältnisse des Orts, des Gemeindebezirks, dann des Stiftungs- und Gemeindevermögens billige Rücksicht zu nehmen ist.

5) Die Belohnungen und Entschädigungen für Dienste in eigentlichen Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten sollen aus den treffenden Cassen bestritten, und, wenn eine genaue Ausscheidung nicht möglich ist, verhältnißmäßige Beiträge aus der Stiftungs- in die Gemeindecasse geleistet werden.

6) Die Kosten für Schreibmaterialien, Postporto, Bothen, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne in Amtssachen werden gleichfalls den Stiftungs- und Gemeindecassen aufgerechnet.

7) Wenn die Glieder des Ausschusses als solche ihre Dienste in Parteisachen oder Angelegenheiten von Privaten ausser dem Gemeindebezirk zu leisten haben, so ist denselben die unter vorstehender Nummer 2 bezeichnete Entschädigung von den Parteien oder Privaten selbst, und zwar nach Umständen entweder ganz oder theilweise zu leisten.

8) Für den Fall, daß die Stiftungspfleger gezwungen sind, die rückstehenden Renten bei den pflichtigen Privaten oder Corporationen persönlich zu erheben, sind sie ermächtiget von diesen zwanzig Kreuzern Laufgeld für die Meile, ohne Anrechnung des Rückweges zu fordern, indem es den Rentenpflichtigen obliegt, ihre Schuldigkeit in dem Wohnorte des Stiftungspflegers zur Verfallzeit entweder persönlich zu berichtigen, oder den Geldbetrag protofrei zu übersenden. Von mehreren Rentenpflichtigen eines Ortes kann jedoch nur ein Laufgeld, und dieses überhaupt nur nach der Entfernung von einem Orte zum andern, sohin nicht immer nach der Entfernung des Wohnortes eines Stiftungspflegers vom Wohnorte eines Rentenpflichtigen, gefordert werden.

9) Die Belohnung des Gemeindeschreibers für die Fertigung der Gemeinde- oder Stiftungsrechnungen bleibt zwar der Uebereinkunft desselben mit dem Gemeinde- oder Stiftungspfleger überlassen, wenn aber eine Vereinigung hierüber nicht zu Stande kömmt, so sollen dem Gemeindeschreiber nicht mehr als 12 kr. für den Bogen der Rechnung, Rapular und Reinschrift zusammengenommen, bewilliget, jedoch diese von dem rechnungspflichtigen Gemeinde- oder Stiftungspfleger selbst bezahlt werden.

III.

Für den Fall, daß die Gemeinden bei der denselben überlassenen Bestimmung von Belohnungen und Entschädigungen für die Glieder des Ausschusses das in vorstehendem Regulativ festgesetzte Maximum überschritten haben sollten, was aus den Rechnungen des Jahres $18\frac{18}{19}$ hervorgehen wird, so haben die Revisionsbehörden den Mehrbetrag für die Folgezeit abzustreichen.

IV.

Die land- und gutsherrlichen Gerichte sind anzuweisen, die Vorrufung der Glieder des Ausschusses zum Gericht, so weit es ohne Nachtheil geschehen kann, möglichst zu beschränken, zur Beseitigung ungebührlicher Aufrechnungen und Foderungen die Anwesenheit der Glieder des Ausschusses bei Gericht in einem von demselben zu haltenden Geschäftsbuche jedesmal zu attestiren, und überhaupt dahin zu trachten, daß die Gemeinden

und Stiftungen mit den bezeichneten Belohnungen und Entschädigungen, so wenig als möglich belastet werden.

V.

Da die frühere Verfassung der Gemeinden des Untermainkreises durch das Edict vom 17. Mai 1818 nicht bedeutend verändert, und deßwegen die frühere Observanz über Belohnung und Entschädigung der Mitglieder des Gemeindeausschusses in dem bezeichneten Kreise bisher beibehalten worden ist, so kann es hiebei mit Umgehung des vorstehenden Regulativ's vorläufig belassen werden.

VI.

Die Festsetzung von Belohnungen für die Dorfesslur- und Nachtwächter, wird den einzelnen Gemeinden eines jeden Kreises, wie bisher gänzlich anheimgestellt. Uebrigens soll von der Bekanntmachung des vorstehenden Regulatives durch die Kreisintelligenzblätter Umgang genommen, sohin dasselbe den land- und gutsherrlichen Gerichten durch besondere Ausschreiben mitgetheilt werden.

München den 10. März 1820.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 543.

1213. (Die Belohnung und Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses in Ruralgemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der fürstlich Löwensteinischen Regierungscanzlei in Kreutzwerthheim wird auf ihren Bericht vom 16. Januar l. Js. unter Remission der Beilagen erwiedert, daß die von den Ruralgemeinden Rothenfels, Bergrothenfels und Mindheim den Mitgliedern ihrer Ausschüsse ausgesprochenen Belohnungen und Entschädigungen, in so ferne sie aus Stiftungs- und Gemeindecassen fliessen, nach Art. V. des Regulatives vom 10. März 1820 in so lange belassen werden können, als eine Beschwerde hierüber nicht erhoben wird.

Was dagegen die Taxen betrifft, welche die Parteien für Ausfertigungen der Gemeindeverwaltung und des Armenpflegschaftsausschusses bezahlen sollen, so kann diesfalls nur die bestehende Taxordnung in Anwendung gebracht, die hiernach zulässigen und erhobenen Taxen müssen den Gemeindestiftungs- und Armencassen verrechnet werden, und den Mitgliedern der Ausschüsse ist nicht erlaubt, für ihre Anwesenheit in ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzungen, wobei Parteisachen verhandelt werden, besondere Belohnungen zu fordern; eben so wenig kann dem Gemeindediener eine andere als die taxordnungsmässige Gebühr für Vorrufung von Parteien und Zustellung von Ausfertigungen an dieselben bewilligt werden.

Der Regierungscanzlei wird schließlich bemerkt, daß sie sich in Gegenständen der Gemeinde- und Stiftungscuratel überhaupt nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Regulativen zu achten, eine Abweichung hievon niemals zu gestatten, und dadurch die vielfachen und zwecklosen Anfrage- oder Gutachtensberichte zu beseitigen habe.

München, den 10. März 1823.

Staatsministerium der Innern.

An
die fürstlich Löwensteinische Regierungscanzlei in Kreutzwerthheim also ergangen.

§. 544.

14643.

(Die Vorstellung des Gemeinde- und Stiftungspflegers Albrecht Schlez zu Ipsheim vom 26. September d. J. Belohnung für die Gemeinde und Stiftungsverwaltung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Gemeinde- und Stiftungspflegers Albrecht Schlez zu Ipsheim vom 23. September d. J., die Belohnung für die Gemeinde- und Stiftungsverwaltung betr., folgt mit der Entschließung, daß den Gemeinde- und Stiftungspflegern in den Ruralgemeinden eine Belohnung, welche das in dem Regulativrescripte vom 10. März 1820 festgesetzte Maximum überschreiten würde, nicht zugestanden werden könne.

München den 19. December 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 545.

2275.

(Die Belohnungen der Gemeindevorsteher betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 22. Januar l. Js. erwiedert,

daß die Belohnungen der Gemeindevorsteher, wenn sie auch nach der Familienzahl regulirt sind, aus der Gemeindecasse erhoben, und nöthigen Falls gleich anderen Gemeindebedürfnissen durch Umlagen gedeckt werden sollen.

München den 1. April 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 546.

5308.

(Die Vorstellung der Stiftungspfleger des Landgerichts Pfarrkirchen vom 10. v. Mts., deren Tantieme für Besorgung der Stiftungsgeschäfte betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung der Stiftungspfleger des Landgerichts Pfarrkirchen vom 10. v. Mts. deren Tantieme für Besorgung der Stiftungsgeschäfte betreffend, folgt im Duplicate mit der Entschließung, daß es rücksichtlich des Abstriches der Tantiemen dieser Pfleger von den durch die aufgestellten Agenten erhobenen Stiftungsrenten bei der auf das einschlägige Regu-

lativ vom 10. März 1820 gegründeten Entscheidung der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 12. Januar d. Js. sein Verbleiben zu behalten habe, daß den Stiftungspflegern jedoch nach den Bestimmungen des §. 2. des erwähnten Regulatives für die zu machenden Gänge ausser dem Gemeindebezirke eine angemessene Entschädigung zugestanden werden könne.

München den 14. Mai 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 547.

11135.

(Die Entschädigung der Steuervorgeher für die Einhebung und Ablieferung der Steuern betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Präsidialbericht bezeichneten Betreffes vom 11. August v. Js. wird, unter Zurückschluß seiner Beilagen, erwiedert:

In den sechs ältern Kreisen des Königreichs liegt die Detailperception der Steuern den Rentbeamten ob. Wird die Einsammlung der einzelnen Steuerbeträge von den Rentbeamten oder den Steuerpflichtigen den Steuervorgehern übertragen, so haben diese ihre Belohnung von den Committenten zu fordern, wie solches auch in dem fraglichen Falle die Kammer der Finanzen in ihrer beschlossenen Rückäusserung an die Kammer des Innern erklärt hat. Für keinen Fall ist eine Entschädigung für eine solche Perception den Steuervorgehern aus den Gemeindecassen zu gewähren.

München den 22. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 548.

1094.

(Die Bekanntmachung des Normativs über die Belohnung und Entschädigung der Ausschußmitglieder in den Ruralgemeinden betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Ansätze für Belohnung und Entschädigung der Ausschußmitglieder in den Ruralgemeinden im Vollzuge des Allerhöchsten Normativs vom 10. März 1820 Art. I. und II. die erforderliche, streng zu bewahrende Stätigkeit bereits gewonnen haben müssen, so unterliegt die mittels Berichts vom 29. Januar zur Beseitigung von Reclamationen beantragte Bekanntmachung des ebengedachten Normativs keinem Anstande.

Gegen jene Curatelunterbehörden, welche sich nach Wahrnehmung der Superrevision eine Vernachlässigung des Vollzugs der bestehenden Vorschriften über die den Ausschußmitgliedern in den Landgemeinden zu bewilligende Vergütung haben zu Schulden kommen lassen, ist im Disciplinarwege mit Nachdruck vorzuschreiten.

München den 9. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 549.

21557.
(Die Entschädigung der Gemeinde-Verwaltungsmitglieder wegen erlittenen Schadens durch Frevel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 11. Juli l. J. in unterstehendem Betreffe zur Entschließung erwiedert was folgt:

Da nach bekannten Rechtsgrundsätzen ein Gesetz oder eine Verordnung auch auf jene Fälle Anwendung finden muß, für welche, wenn sie gleich nicht ausdrücklich benannt sind, doch die nämliche ratio legis spricht, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die allerhöchste Verordnung vom 3. September 1815 die Entschädigung der Gemeindeangestellten wegen erlittener Frevel betreffend, für sämmtliche Mitglieder des Gemeindeausschusses um so mehr in Anwendung zu kommen habe, als der Gemeindeausschuß durch das Gemeindeedict vom Jahre 1818 an die Stelle der frühern Ortsvorsteher getreten ist, das Gesetz somit diese letzteren förmlich berührt. Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 29. December 1834.

Staatsministerium der Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung: den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XLVII. Zu §. 100*) des revidirten Gemeindeedicts.

Herstellung und Führung des Lagerbuches, des Gemeindebuches, des Inventars und der Concurrenzstellen, dann Aufbewahrung der Duplicate des Geburts-, Trau- und Sterbregisters.

§. 550.

47061.

(Gemeinde- und Lagerbücher, Inventarien- und Concurrenzrollen der Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai l. J. hat den Vorstehern der Ruralgemeinden die Verbindlichkeit auferlegt, ein Gemeindebuch, ein Inventarium, eine Concurrenzrolle, und ein Lagerbuch zu führen, und diese Behelfe sowohl, als die Duplicate der bei den Pfarrämtern jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterbregister aufzubewahren.

Die Anlegung dieser Urkunden ist zwar schon durch die Instruction für die Gemeindevorsteher vom 24. September 1808 anbefohlen worden, nachdem aber die unterm 28. Juli 1808 vorgeschriebene Gemeindeformation als die Grundlage zur Einführung einer regelmässigen Gemeindeverwaltung, nicht überall eingetreten, folglich auch die Herstellung der bezeichneten Urkunden größtentheils unterblieben ist, so befehlen Seine Königliche Majestät, daß nunmehr, nachdem die Gemeinden in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Mai l. J. gebildet sind, zur Anlegung der bemerkten Urkunden ernstlich eingeschritten, und der Anfang hiemit bei denjenigen Gemeinden gemacht werde, welche nach Ansicht der bestehenden Verhältnisse einer Veränderung in ihren Bestandtheilen und Gränzen durch die neue Gestaltung der gutsherrlichen Gerichte nicht unterliegen werden.

Zu diesem Ende wird folgendes angeordnet:

I.

Die Königlichen Regierungen haben die land- und gutsherrlichen Gerichte vorläufig zur Anzeige aufzufordern,

ob, und wieweit die oben angeführte Instruction vom 28. September 1808 hinsichtlich der Anlegung von Gemeindebüchern, Inventarien, Concurrenzrollen, und Lagerbüchern, in den Ruralgemeinden bisher in Vollzug gesetzt,

welches Formular für eine jede dieser Urkunden gewählt worden sey,

dann ob und in welcher Form die Pfarrämter Duplicate von Tauf-, Trau- und Sterbregistern an die Gemeindevorsteher abgeliefert haben?

---

*) Vergl. Rescript vom 11. August 1834, die Vollziehung der am 1. Juli 1834 Allerhöchst sanctionirten Revision des Gemeindeedicts betr. (s. §. 35. S. 244. oben); dann Instruction für Liquidirung, Catastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer vom 19. Januar 1830. §. 67, 72, und 80; ferner Entschließung vom 31. Oct. 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben).

II.

In Folge der erhaltenen Aufklärungen über den gegenwärtigen Stand der Sache haben die Königlichen Regierungen weiter geeignet zu verfahren, und zwar den Gegenstand in formeller und materieller Beziehung durch collegiale Vorberathungen näher zu würdigen, nachhin aber, und wenn die Grundzüge zur künftigen zweckmässigen Einrichtung und Führung der befraglichen Urkunden aufgefaßt sind, die land- und gutsherrlichen Gerichte mit diesen Grundzügen bekannt zu machen, und dieselben um ihr Gutachten über die geeignetste Art der Ausführung des Planes, unter Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse und zufällige Umstände, zu vernehmen.

III.

Für den Entwurf der Grundzüge oder des Planes werden vorläufig nachstehende Ansichten gegeben:

1) die erste Anlegung und die Fortsetzung der Gemeinde- und Lagerbücher sollte zwar mit denjenigen gesetzlichen Förmlichkeiten, wodurch, den Scripturen die Eigenschaft öffentlicher Documente beigelegt wird, behandelt werden können, wenn nun aber die Beschreibung, Berichtigung und Feststellung der Gränzen durch die ordentlichen Gerichtsbehörden unter Beiziehung der anstossenden Gemeinden, die förmliche Nachweisung der Ankunftstitel über Rechtsgerechtigkeiten, geschlossene Güter, und einzelne Grundstücke der Gemeinde sowohl als der Privaten, die geforderte Beschreibung aller in der Gemarkung liegenden Realitäten nach der Verschiedenheit ihrer Besitzer, und nach ihrer Begränzung, die Erhebung des Schätzungswerthes oder des Steuercapitals, die Angabe der hierauf ruhenden Lasten, aus dem staats-, gemeinde-, und privatrechtlichen Verbande, und der Vortrag aller übrigen Verhältniße einen so bedeutenden Zeit- und Kosten-Aufwand erfordern würde, daß zu befürchten stünde, es möchte dadurch die Herstellung dieser Bücher neuerlich hingehalten, oder gar nicht bewirkt werden, so muß im äußersten Falle gleichwohl zugegeben werden, daß die Gemeinde- und Lagerbücher durch beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Catastern gebildet, und die Gemeindegränzen blos nach Ansicht der Flurkarten beschrieben werden.

2) Die Anfertigung der Inventarien über die zum Gemeindevermögen des Gemeindeguts gehörigen Geräthschaften, Feuer-Lösch-Requisiten, und dergleichen kann einem Anstande durchaus nicht unterliegen, und es ist hiebei nur darauf zu sehen, daß neben dem dermaligen Werths- auch der ursprüngliche Ankaufspreis mit Bezug auf die Rechnungen angesetzt, und in dem Formular der erforderliche Raum, für die Ab- und Zugänge belassen werde.

3) Die Concurrenzrollen zum Behufe der Gemeindeumlagen im Gelde oder in Naturalien ergeben sich entweder aus den Lagerbüchern oder aus den Extracten der Steuercataster, es sind jedoch die Dominicalrentenbesitzer, und die ausser der Gemeinde Ansässigen, zur Zahl der Gemeindeglieder nicht gehörigen Eigenthümer einzelner Realitäten in besonderen Abtheilungen geeignet vorzutragen.

4) Die Concurrenzrollen zum Behufe des Aufgebots von Naturaldiensten mit Hand und Gespann können auf Verzeichnisse der Gemeindeglieder unter der Angabe

der Zahl von Personen und des Zugviehs, wodurch Hand- und Spanndienste nach dem Gesetze oder Herkommen geleistet werden müssen, mit dem Vorbehalte offener Colonnen für die Ab- und Zugänge beschränkt werden.

5) Die erwähnten Documente sollten, womöglich nach einem gleichen Formulare für alle Gemeinden eines Kreises angelegt werden, und durch Vollständigkeit eben so sehr, als durch erleichterte Uebersicht sich auszeichnen.

6) Nach der Verordnung vom 17. Mai l. Js. sind die Gemeindevorsteher verbunden, die bezeichneten Urkunden selbst zu führen und die vorgefallenen Veränderungen im Besitze der Grundstücke am Schlusse eines jeden Quartals bei der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. wenn nun gleich die Führung der Inventarien sowohl als der Concurrenzrollen den Gemeindevorstehern unbedenklich überlassen werden kann, so möchten doch die Vorsteher vieler Gemeinden die zur Führung des Gemeinde- und besonders des Lagerbuches erforderliche Qualification nicht besitzen; die Königlichen Regierungen haben daher besonders zu erwägen,

ob nicht die erste Anlegung sowohl als die Fortsetzung der Gemeinde- und Lagerbücher den land- und gutsherrlichen Gerichten überhaupt aufgetragen, dem Gemeindevorsteher hingegen blos die Aufbewahrung dieser Bücher überlassen werden solle, unter der Verbindlichkeit, dieselben am Schlusse eines jeden Quartals bei dem Gerichte zu dem Ende vorzulegen, damit von diesem die vorgefallenen Veränderungen bemerkt werden können?

7) Die Tauf-, Trau- und Sterberegister sind in Revision zu nehmen, und wenn sie in der bisherigen Form den Forderungen des Gesetzes oder des Dienstes nicht entsprechen, verbesserte Formulare hiefür zu entwerfen.

IV.

Sobald nun das Gutachten der land- und gutsherrlichen Gerichte eingekommen seyn wird, haben die Königlichen Regierungen diesen Gegenstand in weitere Berathung zu nehmen, in Folge derselben eine Instruction zur ersten Anlegung und zur Führung der Gemeindebücher, Inventarien, Concurrenzrollen und Lagerbücher zu entwerfen, und diese Instruction dem Staatsministerium des Innern theils zur Genehmigung, theils zu dem Ende vorzulegen, um zu bemessen, inwiefern eine allgemeine Vorschrift zur gleichförmigen Behandlung des befraglichen Geschäftes unter Rücksicht auf die besondern Verhältnisse eines jeden Kreises Platz greifen könne.

V.

Da nun die oftbenannten Documente nicht blos für den Dienst der Ruralgemeinden, sondern auch für den Dienst der Magistrate in den Städten und Märkten erforderlich sind, so haben die Königlichen Regierungen ihr Augenmerk zugleich darauf zu richten, ob und wie diese Documente in den Städten und Märkten bisher geführt worden sind, und welche Verbesserungen oder neuen Einrichtungen diesfalls eintreten sollen?

VI.

Die Königlichen Regierungen haben das bemerkte Geschäft zeitig einzuleiten, und

in der Art zu verfolgen, daß die im vorstehenden IV. Art. geforderten Instructionen längstens bis zum 31. März des künftigen Jahres vorgelegt, die Documente noch im Laufe des Etatsjahres $18\frac{18}{19}$ vollständig gefertigt und mit dem Eintritt des Etatsjahrs $18\frac{19}{20}$ in gehöriger Ordnung geführt werden können.

München den 22. September 1818.

Staatsministerium des Innern.

An

die sämmtlichen Königlichen Regierungen, ausschließlich jener des Rheinkreises, also ergangen.

5880. §. 551.

(Gemeinde- und Lagerbücher, Inventarien und Concurrenzrollen der Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben die berichtlichen Anträge der Königlichen Regierungen in Bezug auf die Herstellung und Fortführung der Gemeindebücher, Inventarien, Concurrenzrollen und Lagerbücher der Gemeinden, so wie auf die Ablieferung von Duplicaten der pfarrämtlichen Tauf-, Trau- und Sterberegister an die Gemeindevorsteher in sorgfältige Erwägung nehmen lassen, und nachdem sich hiedurch gezeigt hat, daß die Herstellung der wichtigen gemeindlichen Urkunden mit denjenigen gesetzlichen Förmlichkeiten, wodurch den Scripturen die Eigenschaft öffentlicher Documente beigelegt wird, und in derjenigen Ausdehnung, welche in den einschlägigen Edicten vom 24. September 1808 und 17. Mai 1818 insbesondere für die Lagerbücher vorgeschrieben ist, in dem beschränkten Maaße der Qualification der meisten Gemeindevorsteher, in dem großen Geschäftsdrange der land- und gutsherrlichen Gerichte, in dem noch unvollendeten Stande des definitiven Steuersystems, und in den Vermögensumständen der betheiligten Gemeindekörper unter den gegenwärtigen Verhältnissen die wesentlichsten Hindernisse finde, so wird über diesen Gegenstand nachstehende Entschließung ertheilt.

I.

Da die Grund- und Lagerbücher, welche nach Vollendung der Steuervermessung in Folge einer, von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen ausgegangenen Entschließung vom 1. Mai 1821 und der hierauf gegründeten Instruction vom 23. desselben Monats hergestellt, und nach Bestimmung des §. 45. der Instruction den Gemeinden mitgetheilt werden müssen, den Forderungen, welche rücksichtlich der Gemeindeverwaltung an dieses Buch zu stellen sind, allerdings genügen, so soll die Herstellung dieser Grund- und Lagerbücher abgewartet und hienach wegen deren gehöriger Aufbewahrung von Seite der Gemeinden, so wie wegen instructionsmäßiger Fortführung derselben die geeignete Fürsorge mit allem Nachdruck getroffen werden.

II.

Mit der Herstellung der Gemeindebücher, in welchen jedoch das Localstiftungsvermögen nicht aufzuführen ist, soll nach Vollendung der vorbezeichneten, — zum Behufe der Besteuerung abgefaßten Grund- und Lagerbücher begonnen, und dieselbe, mit möglichster Beschleunigung, für die Ruralgemeinden den land- und gutsherrlichen Gerichten in der Art

übertragen werden, daß, sobald das Lagerbuch einer Gemeinde dem Vorsteher ausgeantwortet ist, dasselbe gegen Recognition zum Gerichte abverlangt, und hieraus das Erforderliche in das Gemeindebuch eingetragen wird.

Hiernächst aber sollen bei der hierauf folgenden Gemeinderechnungsabhör, wozu neben dem Gemeindepfleger und Bevollmächtigten auch der Gemeindevorsteher besonders vorzufordern ist, alle auf die Abfassung des Gemeindebuchs Bezug habenden Verhältnisse erhoben, und alle etwa vorhandenen hiezu wichtigen Documente gegen Recognition abgefordert werden.

III.

Die Wahl des Formulars für die Gemeindebücher, deren wesentlicher Inhalt bereits in dem §. 100. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 bezeichnet ist, und wobei der tabellarische Vortrag ohnehin kaum anwendbar seyn wird, bleibt den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, überlassen.

IV.

Wenn Gegenstände des Gemeindegutes oder Gemeindevermögens irgend einer Art im Streite befangen sind, so haben sich die land- und gutsherrlichen Gerichte in der Herstellung der Gemeindebücher nicht aufhalten zu lassen, sondern den dermaligen Stand der Sache lediglich im Gemeindebuche vorzumerken.

V.

Zum Behufe der Herstellung der Gemeindebücher finden durchaus keine Reisen der Gerichtsbehörden statt, sondern es sind die betreffenden Mitglieder der Gemeindeverwaltungen jederzeit vor Amt zu fordern.

Ebenso können für die Herstellung der Gemeindebücher und für alle hiemit verbundenen amtlichen Verhandlungen, welche den Land- und gutsherrlichen Gerichten in ihrer Eigenschaft als niedere Curatelbehörden obliegen, keine Sporteln, Stempel-, Schreib- und Zustellgebühren gefordert werden, und es wird daher im Allgemeinen bestimmt, daß den Gemeinden für die Herstellung dieser Bücher, außer den Kosten des Papiers und dem Buchbinderlohn durchaus keine Ausgabe zur Last gelegt werden darf.

VI.

Wenn das Gemeindebuch vollendet und abgeschlossen ist, wird dasselbe von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, und von dem land- oder gutsherrlichen Gerichte unterzeichnet, mit einem dauerhaften Einbande versehen und von dem Gemeindevorsteher aufbewahrt.

VII.

Die Nachträge der Veränderungen werden alljährlich bei der Gemeinderechnungsabhör durch das Gericht vorgenommen, zu welchem Ende das Gemeindebuch mit der Rechnung einzusenden ist.

VIII.

Die Königlichen Kreisregierungen haben die Herstellung der Gemeindebücher nach vorstehenden Bedingungen und Hauptnormen zuerst in einigen Gerichtsbezirken beginnen zu

lassen, deren Vorstände und Mitglieder eine vorzügliche Geschäftskenntniß und Thätigkeit mit einem regen Eifer für die gemeindlichen Institutionen verbinden. Aus den Bescheidungen über die Anfragen dieser Behörden bei vorkommenden Anständen und Zweifeln, ist eine Instruction für die übrigen Behörden zu verfassen, und mit vollständigen Abschriften wirklich hergestellter Gemeindebücher für eine größere, eine mittlere und eine kleinere Gemeinde zur Norm hinauszugeben.

IX.

Die Magistrate der Städte und Märkte verfassen das Gemeindebuch selbst, und dasselbe unterliegt, sowohl was die erste Abfassung, als die Fortführung betrifft, der Revision der diesen Magistraten unmittelbar vorgesetzten Curatelbehörde.

X.

Die Inventarien über die Gemeindegeräthschaften, welche nach der Vorschrift des einschlägigen Normalrescripts vom 22. September 1818 Art. III. §. 2. verfaßt, welchen aber da, wo wichtigere Gemeindeurkunden und Documente, namentlich über Erwerbung von Realitäten und Gerechtigkeiten vorhanden sind, auch Verzeichnisse über diese Urkunden beigefügt werden sollen, sind allenthalben von den Gemeindevorstehern mit Benützung der Gemeindeschreiber in dem kürzesten Zeitraume nach einem von den Königlichen Kreisregierungen selbst zu ertheilenden Formulare herzustellen, und mit der Gemeinderechnung für dasjenige Jahr, inner welchem sie vollendet worden sind, den land- und gutsherrlichen Gerichten zur Prüfung und Rectificirung vorzulegen.

Die Ab- und Zugänge sind alljährlich nachzutragen, und die Richtigkeit der Fortführung des Inventars ist bei der Gemeinde-Rechnungsrevision zu prüfen.

Diese Bestimmungen finden auch bei den Magistraten der Städte und Märkte ihre analoge Anwendung.

XI.

Bei Herstellung der Concurrenzrollen zum Behufe der Gemeindeumlagen in Geld oder in Naturalien, wofür die wesentlichen Vorschriften in dem Normalrescripte vom 22. September 1818 Art. III. §. 3. bereits enthalten sind, ist vor Allem der wesentliche Gesichtspunkt festzuhalten, daß dieselben nicht zum Behufe der Repartition und Erhebung einzelner Umlagen bestimmt seyn können, sondern nur den Maßstab und die Grundlage enthalten sollen, nach welchen im Falle einer Umlage jeder Concurrenzpflichtige beizutragen hat. Es muß demnach in den Concurrenzrollen, welche allenthalben von den Gemeindeverwaltungen, und von den Magistraten der Städte und Märkte, so schleunig als möglich, nach einem von den Königlichen Kreisregierungen zu ertheilenden Formulare herzustellen sind, neben der Ausscheidung der wirklichen Gemeindeglieder, der Besitzer einzelner Grundstücke und der Dominicalrentenbesitzer; auch zum Behufe der Concurrenzen in Naturalien, der Besitz von Feld- und Wiesengründen ersichtlich seyn, und es sollen die Rollen nicht nur bei der ersten Herstellung, sondern auch zu Legalisirung der vorfallenden Ab- und Zugänge des Steuerbetrages nach Verfluß eines jeden Etatsjahres dem einschlägigen Rentamte zur Beglaubigung der Steuerquoten vorgelegt werden. Alle sechs Jahre sind die Concurrenzrollen von Neuem herzustellen.

XII.

Für die Concurrenzrollen zum Behufe des Aufgebotes von Naturaldiensten mit Hand und Gespann, welche allenthalben durch die Magistrate und Gemeindeverwaltungen nach den von den Königlichen Regierungen vorzuschreibenden Formularien hergestellt und fortgeführt, jedoch mit den Rollen für die Gemeindeumlagen nicht verbunden werden sollen, erscheinen die Bestimmungen der Normalentschließung vom 22. September 1818. Art. III. §. 4. unter dem Zusatze als genügend, daß die Ab- und Zugänge alljährlich unter dem Namen jedes Gemeindegliedes in der Rolle selbst nachgetragen, und zu diesem Ende bei Jedem der erforderliche Raum gelassen, und daß die Rolle zum Behufe einer gleichheitlichen und schicklichen Vertheilung des wirklichen Aufgebotes, bei denjenigen Anspannbesitzern, welche entweder mehr oder weniger als die einfache Bespannung zu leisten haben, die zweckmäßige Eintheilung erhalte.

Uebrigens ist auch diese Concurrenzrolle immer nach Verfluß von 6 Jahren neu herzustellen.

XIII.

Die Geburts-, Trau- und Sterberegister werden genau nach den, in dem bayerischen Regierungsblatte vom Jahre 1803 S. 73. ff. vorgeschriebenen, und durch eine weitere Bekanntmachung im gedachten Regierungsblatte vom Jahre 1804 S. 124 ff. verbesserten Formularien durch die Pfarrämter geführt, und von diesen am Schlusse jedes Kalenderjahres in vollständigen und beglaubigten Duplicaten an die Gemeindevorsteher abgeliefert, von diesen aber sorgfältig aufbewahrt, und nach und nach in dauerhaften Einbänden gesammelt.

Die Vorsteher der jüdischen Glaubensgenossen haben ähnliche Register in einer von den Königlichen Kreisregierungen vorzuschreibenden Form herzustellen, und an die Gemeindevorsteher zu liefern.

XIV.

Hiernach haben die Königlichen Kreisregierungen das Geeignete mit der der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Sorgfalt einzuleiten, und thätigst zu verfolgen.

München den 9. Januar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 552.

18062. (Die Behändigung legaler Abschriften von den Pfarrbüchern an die Gemeindevorsteher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtigte Vorlage der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 28. v. Mts. in Betreff der Behändigung legaler Abschriften von den Pfarrbüchern an die Ge-

meindevorsteher, genehmigen Seine Königliche Majestät hiemit, daß unter Rücksichtsnahme auf die allerdings begründeten Erinnerungen des erzbischöflichen Ordinariates, nunmehr die erforderlichen weiteren Anordnungen getroffen, und auch der erzbischöflichen Stelle hierüber die angemessenen Eröffnungen gemacht werden.

München den 6. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 553.

17076.

(Die Behändigung legaler Pfarrmatrikelabschriften an die Gemeindevorsteher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Behändigung legaler Pfarrmatrikelabschriften an die Gemeindevorsteher hat im Isarkreise, besonders von Seite des erzbischöflichen Ordinariates, verschiedene Erinnerungen veranlaßt, zu deren Beseitigung die Kreisregierung in ihren hierüber erstatteten Berichten vorzüglich die Ausscheidung der Pfarrmatrikeln nach Gemeindebezirken bei Aufertigung der Duplicate unter Zuziehung der Gemeindevorsteher, dann die Deponirung der so gefertigten und beglaubigten Duplicate bei der Polizeioberbehörde des Districtes, welcher neben der Pflicht zur sicheren Aufbewahrung dieser Abschriften und zur Gestattung der durch das Gemeindegesetz begründeten Einsicht auf Verlangen der Gemeindevorsteher zunächst auch die Verantwortlichkeit wegen Verhütung möglichen Mißbrauches aufgelegt werden kann, als eine zweckmässige und wirksame Anordnung bezeichnet hat; weswegen auch genannter Regierung, inhaltlich der Entschließung vom 6. December 1824 die weitere Anweisung der Behörden überlassen worden ist.

Indem dies der Königlichen Regierung des Obermainkreises auf ihren Bericht vom 26. September v. J. der Königlichen Regierung des Regenkreises auf ihren Bericht vom 15. September v. Js. des Unterdonaukreises auf ihren Bericht vom 31. August v. Js. zur Kenntniß mitgetheilt wird, setzt man voraus, daß dieselbe hiernach mit Rücksichtsnahme auf die im dortigen Kreise bestehenden Verhältnisse, von selbst das Geeignete zu verfügen wissen werde.

München den 9. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Obermain- Regen- und Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 554.

29336.

(Die Führung und Beaufsichtigung der Kirchenbücher, dann die Anfertigung und Aufbewahrung ihrer Duplicate durch die geistlichen Behörden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Anstände, welche sich

a) über die Beaufsichtigung der Pfarr- oder Kirchenbücher,

b) über die Anfertigung ihrer Duplicate, und

c) über die Aufbewahrung der letztern ergeben haben,

wird folgende Entschließung ertheilt.

Zu a. Die §§. 64. lit. h. und 65. der IIten Verfassungsbeilage, haben der Staatsgewalt die Gesetzgebung und Amtszuständigkeit (Gerichtsbarkeit) hinsichtlich der Einrichtung der Kirchenlisten, resp. Kirchenbücher, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, und als Register des bürgerlichen Standes; so wie hinsichtlich der pfarrlichen Documente überhaupt, ausdrücklich vorbehalten.

Hieraus erwächst allerdings für die Staatsgewalt von selbst die Befugniß und Obliegenheit, zu sorgen, daß über die richtige Vollziehung der über die Führung der Kirchenbücher erlassenen Vorschriften Gewißheit erlangt, und zu diesem Zwecke durch die einschlägigen Behörden eine entsprechende Aufsicht gepflogen werde.

Nirgends aber ist bestimmt, daß diese Aufsicht auf den Vollzug nicht von den geistlichen Behörden selbst geübt werde, und zwar um so weniger, als jene Bücher zugleich für rein kirchliche Zwecke dienen, und in dieser Beziehung den Charakter gemeinschaftlicher Acte behaupten, als ferner, bezüglich der protestantischen Kirche, insbesondere die, in §. 11. des IIten Anhanges zur IIten Verfassungsbeilage in Bezug genommene Consistorialordnung vom 8. September 1809, §. 72. und deren Beilage, die Specialinstruction für die Districtsdekane §. 12. diese Aufsichtsführung ausdrücklich zu den Amtspflichten der Consistorialstellen und Dekanate zählen.

In dem Hinblicke auf diese unmittelbar und streng gebotene kirchliche Beaufsichtigung wurde sich von Seite der Staatsregierung seit 1818 auch beruhigt, und eine förmliche Visitation der Kirchenbücher durch die weltlichen Behörden, nur bei vorwaltenden näheren Indicien pfarr- oder dekanatamtlicher Pflichtvernachläßigung, und auch hier nur bezüglich der, einer solchen Vermuthung anheimgefallenen Pfarrämter verfügt, im übrigen aber die weltliche Aufsicht auf die aus zahlreichen Amtsberührungen der Districtspolizeibehörden mit den Pfarrern von selbst sich ergebende Ueberzeugung von der Genauigkeit dieser Bücher, beschränkt.

Zu b. und c. Hierüber ergingen unter dem 6. December 1824 und 9. Febr. 1826 an die Königl. Regierungen des Isar-, dann des Obermain-, Regen-, Unter- und Oberdonaukreises, Kammer des Innern, die in Abschrift anruhenden Entschließungen, nach welchen sich die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, ebenfalls zu benehmen hat, vorbehaltlich jener Modificationen, welche die besonderen Verhältnisse des Regierungsbezirkes, und namentlich die Bestimmung des §. 501. Th. II. Titel 11. des Preussischen Landrechts für die betreffenden Gebietstheile mit sich bringen.

Immerhin ist aber für Vornahme der in §. 100. des revidirten Gemeindeedicts vorgeschriebenen Beglaubigung und Siegelung der Pfarrbuchsduplicate, resp. Extracte durch die Pfarrämter genaue Sorge zu tragen.

München den 20. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

§. 555.

6725.
(Die Führung und Beaufsichtigung der Kirchenbücher, dann die Fertigung und Aufbewahrung ihrer Duplicate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem Berichte vom 5. d. M. erhobenen Bedenken bezüglich der Führung und Beaufsichtigung der Kirchenbücher, dann der Fertigung und Aufbewahrung ihrer Duplicate wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, erwiedert:

1) Wie schon in der Königlichen Ministerialentschließung vom 20. Februar d. J. bemerkt wurde, ist die Gesetzgebung und Amtsständigkeit (Gerichtsbarkeit) hinsichtlich der Einrichtung der Kirchenbücher, so wie hinsichtlich der pfarrlichen Documente überhaupt ausdrücklich der Staatsgewalt vorbehalten.

   Demzufolge können auch alle hierauf bezüglichen Anordnungen nur von den betreffenden Staatsbehörden, jedoch unbeschadet vorgängigen Benehmens mit den betreffenden geistlichen Stellen ausgehen, wenn auch die Aufsicht über deren Vollzug nach Maaßgabe der angeführten Königlichen Ministerialentschließung zunächst den geistlichen Oberbehörden anheim gestellt bleibt.

2) Da in jenen Gebietstheilen; wo selbst das Preussische Landrecht keine Gesetz-Kraft erlangt hat, den Schullehrern eine förmliche Verpflichtung zur Anfertigung der Pfarrmatrikelduplicate nicht obliegt, so kann deren Beihülfe von Seite der zu diesem Geschäfte berufenen Geistlichen nur im Wege des gütlichen Einverständnisses, nicht aber von Amtswegen in Anspruch genommen werden.

3) Bezüglich des Ortes und der Behörde für die Aufbewahrung dieser Dokumente können die dießfallsigen Bestimmungen des Preussischen Landrechtes, gegenüber jenen des revidirten Gemeindeedictes nur in so ferne zur Anwendung kommen, als erstere mit der Formation und dem Wirkungskreise der dermaligen Local- und resp. Districts-Behörden vereinbar sind.

München den 28. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XLVIII. Zu §. 103. des revidirten Gemeindeedicts.

Geschäftsführung der Verwaltung in Ruralgemeinden.

§. 556.

296.

(Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 15. October l. J., die Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden betreffend, hiedurch erwiedert,

daß es bei der Bestimmung des Regulatives vom 24. September l. J. §. 24. sein Verbleiben um so mehr behalten müsse, als die land- und gutsherrlichen Gerichte nur das Fundament zum Streit überhaupt zu würdigen, und ohne in die materialia causa tiefer einzugehen, nur das Factum, wenn dasselbe aus den gesammelten Behelfen zum Streit nicht deutlich genug hervorgehen sollte, schriftlich darzustellen haben, wodurch der Unbefangenheit des Richters, als gesetzlichen Curators, eben so wenig als den Bestimmungen der Gerichtsordnung zu nahe getreten wird.

Uebrigens wird die Königliche Regierung bei näherer Betrachtung der Umstände unschwer einsehen, daß die befraglichen Geschäfte wegen bestehender Vereinigung der Justiz- und Polizeiverwaltung in einer Behörde, und wegen beschränkter Kenntnisse der meisten Mitglieder von Verwaltungen in den Ruralgemeinden, nicht wohl anders als in der vorgeschriebenen Weise behandelt werden können, wenn das Interesse der Gemeinden und Stiftungen, ohne nachtheilige Verwicklung und Verzögerung des Geschäftsganges bei den Administrativ- und Justizbehörden, gehörig vertreten werden soll.

München den 11. November 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XLIX. Zu §. 104. des revidirten Gemeindeedicts.

Wirkungskreis der Gesammtgemeinde*).

§. 557.

Auszug
aus dem Abschiede für den Landrath des Isarkreises vom 11. Mai 1830.

rc. rc.

V.

6) Den Antrag des Landrathes auf Abstellung der Gemeindeversammlungen in

*) S. a. Entschließungen vom 1. September 1830 Nro. 14259 (s. §. 512. S. 818. oben), v. 16. Febr.

öffentlichen Wirthshäusern finden Wir bemessen, und wollen, daß Unsere Regierung des Isarkreises da, wo nicht ungünstige Localverhältnisse entgegenstehen, diesen Mißstand sogleich beseitige, da aber, wo derselbe wegen Mangels an Gemeinde- oder andern hiezu geeigneten Häusern, sich nicht beseitigen läßt, die Landgerichte zur pünktlichsten Wachsamkeit gegen Excesse anweise.

Reg.-Bl. v. J. 1830. Nro. 17. S. 693.

§. 558.

21622.
(Die Beschwerdevorstellung des Friedrich Ströhlein und Cons. von Kissingen, das Verfahren bei Veräusserung von Gemeindegründen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Bürger Joseph Schleroth von Kissingen hat sich erboten, der Gemeinde Kissingen ein genügendes Aequivalent an Gartenfeld im Tauschwege zu überlassen, wenn ihm die der Gemeinde gehörigen, zur Vollführung seines Hausbaues nöthige Grabenfläche und Neuländer abgetreten würden.

Da jeder Gründetausch als eine species alienationis erscheint, demnach unter jene Handlungen gehört, welche die Zustimmung der gesammten Gemeinden nach §. 104. Nro. 1. des Gemeindeedicts erfordern, so kann eine Vernehmung der Gemeindeglieder von Kissingen über diesen Tausch nicht umgangen werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung des Untermainkreises das Weitere zu verfügen.

München den 20. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

L. Zu §. 105. des revidirten Gemeindeedicts*)

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Landgemeinden.

§. 559.

5161.
Die Vollziehung des §. 82. Abs. 2. lit. b. und §. 105. Schlußabsatz des revidirten Gemeindeedictes, in specie die Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen und Landgemeinden-Rechnungen betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Anordnung der Ministerialentschließung vom 22. April v. Js. rubrizirten Be-

---

1832. Nro. 22505 (s. §. 74. S. 288. oben), v. 16. Nov. 1832. Nro. 24679 (§. 584. S. 885. oben), dann v. 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

*) s. auch die zu §. 82. des revidirten Gemeindeedicts aufgenommenen Entschließungen (§§. 513—515.

treffes sollen die durch den Druck bekannt zu machenden Ergebnisse der städtischen Rechnungen bis zum Schlusse des Monats Februar eines jeden Jahres dem unterfertigten Staatsministerium vorgelegt seyn.

Da dieselben für den N. N. Kreis noch nicht eingetroffen sind, so wird die Königliche Kreisregierung, K. d. J., an die Befolgung dieses Auftrages dringendst und mit der Aufforderung erinnert, Sorge zu tragen, daß die, Gemeinde für Gemeinde zu verfassenden Resultattabellen der zur Revision gekommenen und revidirten Landgemeinde und Stiftungsrechnungen für 18$\frac{34}{35}$ um so mehr in dem festgesetzten Tage (letzten May) 1836 unfehlbar zu dem Ministerialeinlaufe gebracht seyen, als auch mit deren Kundgabe durch das Regierungsblatt bereits in dem laufenden Jahre der Anfang gemacht werden wird.

München, den 9. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Oberdonau- und Rheinkreises also ergangen.

§. 560.

8443.
(Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Landgemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ministerialausschreiben vom 30. v. Mts. wird die Königliche Regierung aufgefordert, die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Landgemeinden pro 18$\frac{35}{36}$ nach Maßgabe der im Regierungsblatte demnächst erscheinenden Bekanntmachung der Rechnungsresultate pro 18$\frac{34}{35}$ nach Polizeibezirken in eine Hauptzusammenstellung aufnehmen zu lassen, und diese mit den Specialübersichten bis Ende Mai d. Js. als dem durch die Entschließung vom 22. April 1835 bestimmten Zeitpuncte ganz unfehlbar um so mehr einzusenden, als die schleunige Bewirkung der dadurch bedingten Vorlage an die Ausschüsse beider Kammern hinwieder von wesentlichem Einfluße auf die Dauer des Landtages selbst sind.

München, den 26. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

S. 810—820. oben), dann die Ministerialentschließungen vom 6. April 1835. Nr. 10041. (§. 423. S. 675. oben), und vom 31. October 1837. Nr. 1101. (§ 7. S. 107. oben), endlich den Art. 30. Abs. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. December 1836. Reggsbl. S. 1048.

§. 561.

1371.
(Den Vollzug des §. 105. des revidirten Gemeindeedicts und der Ministerialentschließungen vom 14. Juli 1835 und 9. März 1836, in specie die Bekanntmachung der Ergebnisse der Landgemeinderechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei näherer Prüfung der nunmehr von allen Kreisen in Vorlage gebrachten Ausweise über die Ergebnisse der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen war, neben erfreulichen Beweisen, musterhaften Geschäftsernstes und gediegener Behandlungsweise ab Seiten der meisten Districtspolizeibehörden, auch die beklagenswerthe Gleichgiltigkeit von nahe an 40 Behörden dieser Categorie zu entnehmen, deren Conspecte zum Theile wesentlich von den vorgeschriebenen Formularien abweichen, und deren einige sogar keinen Anstand nehmen, Ziffer einzubefördern, welche durch offenbaren innern Widerspruch auf eine nicht, oder nur höchst mangelhaft stattgefundene Revision schließen ließen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird sich hiedurch von selbst veranlaßt finden, alles Ernstes darauf zu dringen, daß die Conspecte der Districtspolizeibehörden, von ihrer Einbeförderung an die Kreisstelle sorgfältig mit den Rechnungen verglichen, auch in Calculo genau geprüft und als Ergebnisse vollständig vollzogener Revision von der betreffenden Untercuratel legalisirt werden.

Ferner werden sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, sich angelegen seyn lassen, auch die durch Ministerialausschreiben vom 26. vorigen Monats anbefohlenen Hauptzusammenstellungen in Ziffer und Wesenheit auf das Genaueste richtig zu stellen, damit die publicirten Ergebnisse in der That das Gepräge der vollen Wahrheit und Verlässigkeit an sich tragen.

München den 31. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern diesseits des Rheins, also ergangen.

LI. Zu §§. 107. und 108. des revidirten Gemeindeedicts.

Handhabung der Dorfs- und Flurpolizei.*)

§. 562.

13193.
(Aufhebung der sogenannten Ehehaftsgerichte betreffend.)

M. J. K.

Nachdem die in mehreren Gegenden des Königreichs vormals üblichen sogenannten Ehehaftsgerichte, welche in jüngster Zeit nur noch an sehr wenigen Orten gehalten zu wer-

---

*) s. Ministerialentschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

den pflegten, durch die mit dem Edicte vom 17. Mai 1818 eingetretenen Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und durch die neuern polizeilichen Anordnungen überhaupt ihren Zweck gänzlich verloren haben, so beschließen Wir, daß diese Ehehaftsgerichte als gesetzlich nothwendig nicht mehr zu betrachten seyen, und daß keine Gemeinde mehr verbunden seyn solle, für deren Abhaltung irgend einer Gutsherrschaft oder Gerichtsbehörde eine Gebühr zu entrichten.

Unsere Regierung des N. Kreises hat hienach das Weitere zu verfügen.

München den 29. September 1825.

An
die Königlichen Regierungen des Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Obermain-, Rezatkreises
also ergangen.

§. 563.

27845.
(Die Beschwerde der Israeliten zu Theilheim wegen Versehung der Dorfwache am Sabbath oder an andern israelitischen Feiertagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde der Israeliten zu Theilheim wegen Versehung der Dorfwache am Sabbath, oder andern israelitischen Feiertagen wird unter Bestätigung der Regierungsentschließung vom 30. Juli l. Js. abgewiesen, da den Israeliten eine auf die Ordnung der allen Gemeindegliedern gleichheitlich obliegenden Gemeindedienste störend einwirkende Ausnahme durch das Gesetz nicht zugestanden ist, und auch nicht zugestanden werden kann, und denjenigen von ihnen, welche die Verrichtung dieser Gemeindedienste mit ihren Religionssatzungen nicht vereinbaren zu können glauben, lediglich die den Christen im Verhinderungsfalle zustehenden Mittel offen bleiben.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, auf den Bericht vom 23. vor. Mts. unter Rückschluß der vorgelegten Acten zur weitern Verfügung eröffnet.

München den 18. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 564.

27508.

(Die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei in den Landgemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Stände des Reiches haben bei dem Landtage von 1834 in dem über die Revision des Gemeindeedictes gefaßten Gesammtbeschluße den Antrag gestellt, daß auf die Verbesserung des Polizeizustandes in den Landgemeinden mit allen zu Gebote stehenden Mitteln

hingewirkt, und dem Verfalle derselben durch schleunige Einschreitung bei angezeigten Uebertretungen und durch Bestrafung der schuldig Befundenen begegnet werden möge.

Das Gemeindeedict hat die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei in den Landgemeinden dem Gemeindevorsteher, und die Ausübung des polizeylichen Strafrechtes innerhalb angemessener Gränzen dem Gemeindeausschusse anvertraut.

Wenn sonach die Dorfs- und Feldpolizei vernachlässiget, und der Frevel durch Straflosigkeit ermuntert wird, so kann die Ursache nur darin aufgesucht werden, daß die Gemeindevorsteher und Gemeindeausschüsse die übertragenen Obliegenheiten aus Mangel der nöthigen Belehrung, Unterstützung oder Beaufsichtigung unerfüllt lassen.

Das Gemeindeedict hat die Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Gemeindevorsteher und Gemeindeausschüsse bezüglich der Ortspolizei nur nach allgemeinen Categorien kurz angedeutet.

Es ist daher vor Allem

I.

unerläßlich nöthig, den Gemeindebeamten eine erläuternde, auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen gestützte Instruction an Handen zu geben, und ihnen somit jene genauere Kenntniß ihrer amtlichen Rechte und Pflichten zuzuwenden, ohne welche deren Erfüllung auch bei rastloser und musterhafter Einwirkung der Districtspolizeybehörden ewig unmöglich bleibt.

Schon die Instruction für die Dorfsführer vom 19. Mai 1784 (M. G. S. Bd. II. Seite 1474 flg.), noch weit mehr aber die Instruction für die Gemeindevorsteher vom 24. September 1808 (Regierungsblatt 1808. Seite 2431 flg.) enthalten schätzbare Materialien für den bezeichneten Zweck. Die Königliche Kreisregierung wird daher Sorge tragen, daß mit Benützung dieser Materialien, dann auf den Grund der von den Districts-Polizeibehörden zu erholenden Aufschlüsse und Vorschläge, eine genaue und faßliche Instruction für die polizeiliche Geschäftsführung der Gemeindevorsteher und Gemeindeausschüsse unverzüglich verfaßt, und nach reifer Prüfung den Gemeindebehörden, durch die Districtspolizeibehörden zugestellt werde.

Diese Instruction muß den Character der Bestimmtheit und entsprechenden Verständlichkeit an sich tragen, und in ihrer Redaction der Fassungskraft der Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltungsmitglieder angemessen seyn. Insbesondere ist in ihr mit größter Ausführlichkeit die Feldpolizey als jener Zweig zu behandeln, welcher bisher am meisten vernachlässiget war, ja dessen Bedeutung manche Gemeindebehörde gar nicht ahndet, und von dessen tüchtiger Handhabung denn doch allein das Fortkommenkönnen junger Culturen und Baumpflanzungen, der Schirm des Brachbaues gegen Einweiden und Viehfraß, die Möglichkeit nützlicher Versuche, gegenüber den stets unvermeidlichen Anfeindungen der Kurzsichtigkeit und des üblen Willens und die Sicherstellung der auf dem Halme oder an dem Stamme befindlichen, so wie der in der Aerndte begriffenen Früchte abhängt, welche somit die unerläßlichste Vorbedingung jedes landwirthschaftlichen Aufschwunges und der höchst nöthigen allmähligen Wiederkehr des so tief gesunkenen gutsbesitzlichen Wohlstandes bildet. In letzterer Materie insbesondere hat die Instruction, neben den allgemeinen Standpuncten und Voraussetzungen auch die Cultur- und Rechtseigenthümlichkeiten der einzelnen Districte und Gemeinden gehörig in das Auge zu fassen, die Modalitäten der den Gemeindevorstehern oblie-

genden feldpolizeilichen Einschreitungen nach den verschiedenen in den Kreisen vorkommenden Prämissen zu bezeichnen, und ernstliche Sorge zu tragen, daß dem landwirthschaftlichen Fortschreiten jeder mit dem Gesetze vereinbare, ohne Verletzung wohlerworbener Privatrechte gewährbare Schirm auch in der That gesichert werde.

Die Initiativbearbeitung dieses hochwichtigen Theiles der Instruction ist dem Referenten für Landwirthschaft, Handel, Industrie, Gewerbe und Statistik als nothwendige Folge seiner edlen und hochwichtigen Referatsaufgabe zu übertragen.

II.

Ferner ist es nöthig, der Aufsicht von Seite der unmittelbar vorgesetzten Behörden eine allenthalben gleiche Richtung und Thätigkeit einzuflößen. Die Königliche Kreisregierung wird daher nach erlassener Instruction rastlos darauf sehen, daß die Geschäftsführung der Gemeindevorsteher und Gemeindeausschüsse in allen Polizeidistricten mit gleichem Ernste und gleicher Lebendigkeit geführt, daß diese Aufsicht nicht sowohl durch unfruchtbare Schreiberei von der Amtsstube aus, oder durch das medium des Gerichtsdieners, sondern durch Beobachtung an Ort und Stelle mittels absichtlicher Excursionen der Beamten in die Gemeinden, und durch entsprechende Benützung der jährlichen Schulvisitationen (Ministerialausschreibung vom 12. Februar 1833) und sonstiger dienstlichen Anlässe stattfinde, daß der etwa mangelhaften Geschäftsgewandtheit der Landgemeindebehörden eine freundliche und wohlwollende Belehrung zu Hülfe komme, daß die im §. 133. des revidirten Gemeindeedictes vorgeschriebene periodische Erscheinung sämmtlicher Gemeindevorsteher bei Amte zu ausführlicher Belehrung über ihr bisheriges und künftiges Wirken, zu Belobung der Ausgezeichneten und zu allmähliger Ausbildung aller für ihren Beruf verwendet, daß von Seite des Amtes durch schnelle und strengere Abwandlung der dem Wirkungskreise der Gemeindeausschüsse entrückten Frevel ein gutes, wirksames Beispiel gegeben, daß tüchtige Vorsteher und Ausschüsse gegen Anfeindungen und Verfolgungen kräftig geschützt und durch auszeichnende Behandlung bei Amte in ihrem Eifer bestärkt, und daß insbesondere jenen Anordnungen genau nachgelebt werde, welche das unterfertigte Staatsministerium namentlich durch die Beziehung auf den Stand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ am 7. October 1833 unter Nr. 23141 an die Königlichen Regierungspräsidien erlassen, und in das Andenken zurückgerufen hat.

Je wohlthätiger die nachdrucksame Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei für die nächsten und unmittelbarsten Interessen des größten Theiles der Staatsangehörigen, und für die Aufrechthaltung öffentlicher Ordnung, und je dankbarer das Feld ist, welches gerade hier dem polizeilichen Wirken sich öffnet, um so sicherer dürfen Seine Majestät der König erwarten, daß die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, und die denselben untergebenen Verwaltungsbehörden die Abstellung der bei dem Landtage zur Sprache gebrachten Beschwerden über den Polizeizustand in den Landgemeinden zur besonderen Angelegenheit sich machen werden.

Die Kundgabe der von der Königlichen Kreisregierung beschlossenen Instruction für die Ortspolizeiverwaltungen in den Landgemeinden muß spätestens binnen drei Monaten durch das Kreisintelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht seyn, und es sind gleichzeitig

mit der Kundgabe zwanzig besondere Abdrücke des betreffenden Stückes zur Vervollständigung der Ministerialacten einzusenden.

München den 18. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 565.

2341.

(Die während der Kirchenzeit auf dem platten Lande zu bestellenden Wachen, resp. den Vollzug der §§. 101. Ziff. 2. und 108. im revidirten Gemeindeedict bezüglich der Bestellung von Dorf-, Nacht- und Flurwachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. v. M. obenbemerkten Betreffs wird der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt. Das revidirte Gemeindeedict hat in den §§. 101. und Ziff. 2. 108. die Bestellung von Dorf-, Nacht- und Flurwachen, wie solche schon in der Instruction für die Gemeindevorsteher vom 24. September 1808, §§. 108 — 113. (Reggsbl. 1808. S. 2451. 2452.) angeordnet worden war, wiederholt vorgeschrieben. Gerade die Dorfwache aber ist bestimmt, den Gemeindevorsteher in der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den Gemeinden zu unterstützen.

Die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird daher angewiesen, diese gesetzlichen Vorschriften in den Landgemeinden auf eine dem Zwecke angemessene und mit möglichst geringem Kostenaufwande verbundene Weise in Vollzug zu setzen, wo sodann die Nothwendigkeit der Aufstellung eigener Individuen zur Bewachung der Dörfer während der Kirchenzeit von selbst wegfallen wird, da diese Obliegenheit von dem allgemeinen Pflichtkreise der Dorfwache nicht getrennt werden darf.

München den 18. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 566.

4424.

(Die Beschwerden einiger Gemeinden der Königlichen Landgerichte Landshut und Mühldorf gegen die Aufstellung der Dorf und Flurwächter.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Aufstellung der Dorf- und Flurwächter in den Landgemeinden sowohl in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem revidirten Gemeindeedict §§. 101

und 108 und in dem Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen vom 24. September 1818 §. 7. positiv geboten, als in den Bedingungen einer wachsamen Ortspolizei und eines kräftigen Schutzes des Eigenthums und der persönlichen Sicherheit von selbst wesentlich begründet ist, so erscheinen die, von der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern im Vollzuge der Ministerialentschließung vom 18. April 1835 und der für den Isarkreis erlassenen Instruction vom 13. December 1835. §. 1. dann der besondern Entschliessung vom 18. Februar v. J. hinsichtlich dieses Gegenstandes getroffenen Anordnungen vollkommen gesetz und zweckgemäß. Es kann demnach der Beschwerde, welche einzelne Gemeinden der Landgerichte Landshut und Mühldorf gegen diese, von der großen Mehrheit der andern Gemeinden dankbar aufgenommen und gern vollzogenen Anordnungen erhoben haben, keine Folge gegeben werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 7. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 567.

47094.
(Die äußere Abzeichnung der Gemeindediener Orts= und Flurwächter durch ein stets zu tragendes Dienstzeichen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Gemeindedienern, Orts= und Flurwächtern ein bestimmtes Dienstzeichen zuzuwenden, und auf diese Weise zu bewirken, daß ihre Eigenschaft als öffentliche Diener von Niemanden verkannt werden können, gewähren Seine Majestät denselben eine hellblaue Armbinde mit weiß metallenem Schilde, auf welchem in durchbrochenener Schrift das Wort „Gemeindedienst" anzubringen ist.

Die Königliche Kreisregierung Kammer des Innern empfängt eine Musterzeichnung dieses an dem rechten Arme anzubringenden Abzeichens mit dem Auftrage für den Vollzug der Allerhöchsten Anordnung zu sorgen, und einerseits die Gemeindediener, Orts= und Flurwächter zu deren stetem Tragen im Dienste anhalten zu lassen, andererseits dessen Form und Bedeutung durch das Kreisintelligenzblatt mit Hinweisung auf jene Gesetzesstellen öffentlich kund zu geben, welche das Verhältniß des im Dienste begriffenen öffentlichen Dieners und die Strafe der an demselben etwa verübten Widersetzlichkeit oder Beleidigung regeln.

München den 25. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 568.

11524.
(Die Beschwerde des Herrn Reichsrathes, Freiherrn von Würzburg, wegen Leistung der Nachtwache in den Orten Hohlach und Walkershofen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wird das Duplicat einer Beschwerdevorstellung des Herrn Reichsrathes Freiherrn von Würzburg vom 12. praes. 16. Februar v. J., die Leistung der Nachtwache in den Orten Hohlach und Walkershofen betreffend, mit folgender Entschließung mitgetheilt:

Nach §. 101. Ziffer 2. des revidirten Gemeindeedicts sollen in jeder Gemeinde Dorfflur und Nachtwächter aufgestellt werden.

Wird nach dieser Bestimmung verfahren, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Verhältniß der Standes- und Patrimonialherrschaften zu den desfallsigen Umlagen nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juli 1819 zu bemessen ist. Findet dagegen in besonderen Fällen behufs der Vermeidung drückender Umlagen mit Curatelgenehmigung eine, von den Gemeindegliedern selbst nach einer bestimmten Reihenfolge zu übernehmende Versehung der Nachtwache rc. statt, so kann der Guts- und Gerichtsherr in Ansehung jenes Besitzthumes, auf welchem die Gerichtsherrlichkeit haftet, zur Leistung der in Frage stehenden besonderen Art von Gemeindediensten aus dem Grunde nicht angehalten werden, weil schon die Unvereinbarlichkeit derselben mit seiner verfassungsmäßigen Stellung als Inhaber und Leiter der örtlichen Polizeigewalt eine Verpflichtung zu solchen persönlichen Leistungen ausschließt, wie denn auch die Befreiung von dieser letztern Leistung den Gemeindevorstehern zukommen muß, da sich die Bestimmung des §. 99. des revidirten Gemeindeedicts nicht auf Verpflichtungen beziehen kann, welche die Ausübung des Vorsteheramtes selbst nicht blos beeinträchtigen, sondern sogar einer Beaufsichtigung durch dasselbe unterliegen. Sollte Freiherr von Würzburg nicht Gerichtsherr in Hohlach und Walkershofen seyn, so ist Bericht unter Anfügung der Acten zu erstatten.

München den 29. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen

---

LII. Zu §. 112. des revidirten Gemeindeedicts.

Kosten der Feuerbeschau*)

§. 569.

706.
(Die Bezahlung der Feuerbeschaukosten zu Ansbach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Generalcommissariat erhält in der Anlage einen Abdruck von der an die Finanz-

---

*) s. a. Min.-Entschl. v. 31. October 1837 Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.

direction des Rezatkreises im bemerkten Betreffe unterm 24. April d. J. erlassenen Entschließung zur Kenntniß und Anweisung der Comunaladministration zu Ansbach.

München am 25. Mai 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Rezatkreises in Ansbach als Kreisadministration der Comunen also ergangen.

Abdruck.
6313.

(Die Bezahlung der Feuerbeschaukosten zu Ansbach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. December v. J., die Bezahlung der Feuerbeschaukosten in der Stadt Ansbach betreffend, wird erwiedert, daß zwar allerdings diese Kosten, insoferne die Feuerbeschau durch die Gemeindevorsteher in Folge ihrer Instruction vom 24. September 1808 vorgenommen wird, der Comune zur Last fallen, daß aber dann, wenn eine von dem Aerar besoldete Polizeibehörde diese Beschau besorgt, auch die hierauf erlaufenden Ausgaben, nämlich die Gebühren der von der Polizei beigezogenen Werkverständigen vom Aerar bezahlt werden müssen.

München den 24. April 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises also ergangen.

LIII. Zu §. 115. des revidirten Gemeindeedicts.

Bestellung von Feldgeschwornen.*)

§. 570.

461.

(Die Vorstellung der Gemeinde Gössenheim wegen Aufstellung der Feldgeschwornen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Bestellung der Feldgeschwornen für die unabgetheilten Markungen der Gemeinden Gössenheim und Sachsenheim ist von erster Comune in so lange zu belassen, als nicht minder die letztere eine ihr hierin zustehende, von dem Herkommen und dem anerkannten Besitzstande abweichende Befugniß darthun, oder durch Abtheilung der beiden Gemeindemarkungen um Aufstellung besonderer Feldgeschwornen das Fundament des status quo beseitigt

---

*) s. die Ministerialentschließungen vom 11. August 1834 Nr. 20041. §. 35. S. 214. oben.); dann vom 31. October 1837. Nr. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

Hienach hat die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München den 25. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern also ergangen.

LIV. Zu §. 120. des revidirten Gemeindeedicts.

Vermittlungsamt des Gemeindeausschusses*)

§. 571.

(Das Vermittlungsamt der Gemeindevorsteher betreffend).

M. J. K.

In der durch das Edict über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 vorgeschriebenen Instruction für die Gemeindevorsteher, ist es im V. Titel derselben, §§. 29 bis 31. (Regierungsbl. von 1808 S. 2429) dem Gemeinderath zur Pflicht gemacht worden; die in der Dorfsgemeinde zwischen den Gemeindegliedern entstehenden Streitigkeiten aller Art, durch gütliche Vermittlung, so viel möglich zu schlichten, jedoch ohne daß Advocaten oder Procuratoren, oder schriftliche Verhandlungen dabei zulässig wären.

Da Zweifel entstanden sind, ob nicht wenigstens die hiedurch zu Stande gebrachten Vergleiche, von dem Gemeinderath schriftlich aufgenommen werden, und welche rechtliche Wirkung überhaupt dergleichen Vergleiche haben sollen; so ertheilen Wir hierüber folgende nähere Bestimmung:

I.

Das den Dorfsvorstehern in angeführter Instruction übertragene Vermittlungsamt, soll sich blos auf eine mündliche Aussöhnung beider strittiger Theile beschränken, und dabei durchaus keine schriftliche Aufnahme des gestifteten Vergleichs durch den Gemeinderath, in der Regel, stattfinden.

II.

Es haben dergleichen Vergleiche daher auch blos die Wirkung einer mündlich aussergerichtlich getroffenen Uebereinkunft, und in denjenigen Fällen, wo die Gesetze den mündlich aussergerichtlichen Vergleichen verbindende Kraft beilegen, gilt dieses auch von den durch das Vermittlungsamt der Gemeindevorsteher geschlossenen Verträgen.

---

*) s. a. Ministerialentschliessung vom 29. October 1834. Nro. 29607. (s. §. 447. S. 749. oben) und Ministerialentschliessung vom 31. October 1837. No. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

Wollen die verglichenen Parteien diese Uebereinkunft aber dennoch von den Dorfsvorstehern zu Papier bringen lassen; so bleibt ihnen dieses zwar unverwehrt; allein auch in diesem Fall hat solches nur die Kraft einer blossen Privatscriptur.

Bei wichtigen und folgenreichen Vergleichen haben die Dorfsvorsteher jedoch den von ihnen ausgesöhnten Parteien ausdrücklich den Rath zu ertheilen, daß sie ihren Vergleich sofort bei der competenten Gerichtsbehörde gerichtlich niederschreiben, und denselben dadurch die Wirkung eines gerichtlichen Transacts beilegen lassen.

III.

Da sich die Zweckmässigkeit und der Nutzen des den Dorfsvorstehern aufgetragenen Vermittlungsamtes schon in verschiedenen Distrikten erprobt hat; so wollen Wir, daß dasselbe von nun an in allen Ruralgemeinden Unsers Königreiches unverzüglich in Wirkung trete, und von keinem Landgerichte eine Klage oder Proceß zwischen Gemeindegliedern und ihren Familien mehr angenommen werde, ehe und bevor das Zeugniß der Dorfsvorsteher beigebracht ist, daß in der strittigen Angelegenheit von ihnen die vorschriftsmässige Vermittlung möglichsten Fleißes versucht worden sey.

München den 31. Mai 1810.

Regierungsbl. v. J. 1810. St. 26. S. 441.

§. 572.

(Weitere Erläuterung des Edicts über das Vermittlungsamt der Gemeindevorsteher betr.)

M. J. K.

Auf die Anfrage des Appellationsgerichts des Pegniz- und Nabkreises, im Betreff verschiedener Anstände bei Vollziehung des den Dorfsvorstehern durch das Edict über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 und Unsere Verordnung vom 31. Mai l. J. (Reggsbl. des l. J. St. XXVI. S. 441. et seq.) übertragenen Vermittlungsamtes, ertheilen Wir folgende Erläuterung.

I.

Das Vermittlungsamt der Vorsteher der Ruralgemeinden, tritt nach dem deutlichen Ausdrucke des Gemeindeedicts Titl. V. §. 20. nur dann in Wirkung, wenn ein Streit zwischen Gliedern oder Einwohnern der nämlichen Gemeinde entstanden ist; hat folglich nicht statt, wenn der Kläger und Beklagte sich in verschiedenen Gemeinden befinden. Will jedoch der Dorfsvorsteher des Ortes, wo der Beklagte wohnt, auf Ansuchen des Klägers freiwillig die gütliche Vereinigung beider Theile versuchen, so bleibt ihm dieses, insoferne der Beklagte dazu bereit ist, unbenommen.

II.

In den Fällen, wo Streitigkeiten zwischen Einwohnern der nämlichen Gemeinde zu vermitteln sind, sind sowohl der Kläger, als der Beklagte vor dem Vorsteher ihres Ortes auf dessen Vorladung unweigerlich zu erscheinen schuldig. Die Vorladung geschieht auf die

nämliche Weise, wie in andern Gemeindeangelegenheiten. Im ersten Ausbleibensfalle muß der Nichterschienene dreißig Kreuzer Strafe in die Gemeindecasse entrichten, wenn nicht giltige Entschuldigungsursachen vorhanden sind. Bleibt bei der zweiten Bestellung der Beklagte wieder aus, so wird angenommen, daß er sich der gütlichen Aussöhnung beharrlich weigere, und der Kläger hat mit dem hierüber von den Dorfsvorstehern auszustellenden Atteste seine Klage vor dem gehörigen Gerichte anzubringen. Erscheint der Kläger auf die zweite Ladung nicht, so wird seine Klage als zurückgenommen angesehen, und er kann sich nur gegen eine Gebühr von dreißig Kreuzern zur Gemeindekasse, wieder bei den Dorfsvorstehern um die Vermittlung in der nämlichen Sache melden.

III.

Das Vermittlungsamt gehört mit zu den allgemeinen Pflichten der Gemeindevorsteher, und sie haben dafür keine Gebühren zu fordern. Wir behalten Uns jedoch bevor, die Verdienste derjenigen Dorfsvorsteher, welche sich durch häufige und geschickte Vermittlung der Streitigkeiten in ihren Gemeinden vorzüglich auszeichnen werden, auf andere Weise zu belohnen.

IV.

Zu den, über die fruchtlos versuchte Aussöhnung von den Ortsvorständen, auszustellenden Zeugnissen ist, wie zu andern, in Processen zu producirenden aussergerichtlichen Schriften, ein drei Kreuzer Stempel zu verwenden; und dieser nebst der Auslage für das Papier, von dem Kläger vorzuschießen.

Hiernach ist sich allgemein zu achten.

München den 20. October 1810.

Regierungsblatt v. J. 1810. St. LX. S. 1091.

LV. Zu §. 121. des revidirten Gemeindeedicts.

Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staatsbehörden*).

§. 573.

295.

(Competenz der Gemeindeverwaltungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 15. October l. J. die Competenz der Gemeindeverwaltungen betreffend, Folgendes erwiedert:

I.

Da die Magistrate der einer Königlichen Regierung unmittelbar untergebenen Städte

---

*) s. Min.-Entschl. v. 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

nach §. 82. der Verordnung vom 17. Mai l. J. bei einer Erwerbung, Veränderung oder Veräußerung von Realitäten und Rechten, dann bei der Aufnahme eines Passivcapitals durch die Gemeindebevollmächtigten controlirt sind, so ist der §. 123. der nämlichen Verordnung nach dem Wortlaute zu verstehen, dagegen aber die jährliche Rechenschaft dieser Magistrate auf den gegebenen Termin eben so streng zu fordern, als zu prüfen, und zeitig zu erledigen, wodurch einem unerwarteten Mißbrauche eigenthümer Befugnisse gehörig begegnet werden kann.

II.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß einzelne Darleihen unter der Summe von 1000 fl. für einen und denselben Schuldner durch die Magistrate der bezeichneten Städte nicht mehr bewilligt werden können, wenn dieser Schuldner die Summe von 1000 fl. durch frühere Partialdarleihen aus dem Stiftungs- und Comunalvermögen einer und derselben Stadt bereits erhalten hat.

III.

Nachdem die Magistrate der einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergebenen Städte und Märkte, dann die Ausschüsse der Ruralgemeinden, abgesehen von den Bestimmungen der §§. 82 — und 104 der Verordnung vom 17. Mai l. J. in allen Wirthschaftsgegenständen, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Geldbetrages, an die Genehmigung der land- und gutsherrlichen Gerichte durch die §§. 103. 128 und 131 der erwähnten Verordnung ausdrücklich gebunden sind, so erscheinen hiebei die Besorgnisse vom Gefährden als ungegründet.

IV.

Die im §. 128. der berührten Verordnung ausgesprochene Competenz der land- und gutsherrlichen Gerichte ist gleichfalls nach dem Wortlaute, und hinsichtlich der Darleihen nach dem vorstehenden Art. II. analog zu bemessen.

Sollten diese Gerichte um der beschränkenden Bestimmung des erwähnten §. 128. zu entgehen, ein ungeeignetes und dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen selbst nachtheiliges Verfahren sich erlauben, so wird das Rechnungs-Revisionsbüreau hievon die Anzeige pflichtmäßig zu erstatten, und die Königliche Regierung geeignet einzuschreiten wissen.

München den 11. November 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 574.

13465. (Die Recurse der Magistrate gegen die Entscheidung der Kreisregierungen betreffend.)

Max Joseph K.

Wir lassen euch die mittelst Berichts vom 17. August vor. Js. eingesendeten Acten

über die Wiederverehelichung der Malerswittwe Christina Heichele zu Augsburg, mit der Entschließung zurückfolgen, daß in allen Fällen, wo es sich nicht von reinen Polizei- und Parteisachen, sondern von solchen Gegenständen handelt, welche, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Mai 1818. eine eigentliche Gemeindeangelegenheit berühren, die weitere Berufung gegen diesfallsige Verfügungen oder reformatorische Entscheidungen der vorgesetzten Kreisregierung, dem betheiligten Magistrate in Gesammtheit, als gesetzlich berufenem Vertreter das Gemeindeinteresse zustehe, nicht aber einer einzelnen Abtheilung desselben eingeräumt werden könne.

München den 10. August 1820.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§ 575.

16081.

(Aemtervisitationen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

— — — — — — — — — — — —

Da die Verwaltung der Stadt- und Marktsmagistrate und das Gemeindewesen überhaupt eine anhaltende Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, und bei der Neuheit und Ungewandtheit vieler Organe in den beabsichteten Gang nur durch ununterbrochene Mitwirkung und Aufsicht der einschlägigen Staatsbehörden eingeführt, und darin erhalten werden kann, so ist keine Gelegenheit vorüber gehen zu lassen, auch die Magistrate einer genauen Visitation durch alle Theile ihrer Wirkungskreise zu unterwerfen, und sich zu überzeugen, inwiefern sich die Landgerichte selbst das Gemeindewesen zum ernstlichen Anliegen machen.

— — — — — — — — — — — —

München den 12. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Generalcommissär und Regierungspräsidenten Frhrn. v. Schleich also ergangen.

§. 576.

(Das von der obersten Stiftungs- und Gemeindecuratel bisher behandelte Rechnungswesen betr.)

L. K.

Im Verfolge der Bestimmungen §. 63. und 75. der Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. December v. Js., haben Wir rücksichtlich des Rechnungswesens, welches von Unserem Staatsministerium des Innern als oberster Stiftungs- und Gemeindecuratel bisher behandelt worden ist, auf dessen Antrag, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen hierdurch, wie folgt:

I.

Die Revision und Aburtheilung der Jahresrechnungen

a) des Erziehungsinstituts für Studierende in München,

b) des Erziehungsinstituts für die weibliche Jugend in Nymphenburg,

c) des Central-Schulbücherverlags,

d) des Central- und Reservefonds für Schulen und Studienanstalten,

e) der Centralstiftungscasse über sämmtliche derselben anvertraute Fonds,

wird der durch die Verordnung über das Finanzrechnungswesen vom 11. Januar l. J. errichteten Rechnungskammer übertragen.

II.

Die erste Revision der Rechnungen

a) über die Fonds für die Wittwen protestantischer Schullehrer und

b) über das Vermögen, die Renten und Lasten des Damenstifts St. Anna in München

ist, wie bisher, durch das Rechnungscommissariat der treffenden Kreisregierung und durch die Oberadministration des genannten Damenstifts vorzunehmen; die zweite Revision und Aburtheilung dieser Rechnungen hingegen wird gleichfalls in den Geschäftskreis der Rechnungskammer verwiesen.

III.

Die Aburtheilung der Rechnungen über die Concurrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Diensteserigenz wird den Kreisregierungen, Kammer des Innern, überlassen.

IV.

Bei der Aburtheilung der sämmtlichen, in gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Rechnungen haben die Abrechnungscommissäre als Staatsanwälte zu handeln, und in Unserem Namen für die Aufrechthaltung der Comptabilitätsgesetze, dann für das Interesse der betheiligten Stiftungen und Gemeinden zu wachen.

V.

Die bisherige Competenz des Staatsministeriums des Innern in streitigen Rechnungsgegenständen überhaupt wird dem obersten Rechnungshofe — als letzter Instanz — übertragen, wohin demnach die Recurse gegen die Definitivbeschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und gegen die Definitivbeschlüsse der Rechnungskammer zu richten sind.

Bei der Aburtheilung dieser Recurse haben die Kronanwälte das Interesse der betheiligten Stiftungen und Gemeinden zu vertreten.

VI.

In allen vorbemerkten Fällen richtet sich das Verfahren nach den hierüber in der Verordnung rücksichtlich des Finanzrechnungswesens vom 11. Januar d. J. *) enthaltenen

---

*) Regierungsbl. S. 169.

Vorschriften, in so weit dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse auf das Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden eine gleiche oder analoge Anwendung zulassen.

VII.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und für die nach dieser Bekanntmachung noch anhängigen oder erst anhängig werdenden Rechnungsangelegenheiten der bezeichneten Art, ohne Unterschied der Rechnungsjahrgänge, sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden.

München am 5. November 1826.

Regierungsbl. v. J. 1826, Nr. XXXXV. S. 769.

30259.

§. 577.

(Die Obercuratel über die Pfarrkirchenstiftung zu Oberliezheim betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines von der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, im bemerkten Betreffe erstatteten Berichtes vom 14. v. Mts. verweigert die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, die Ausübung der Obercuratel über die Stiftung der in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts Höchstädt gelegenen Pfarrkirche Oberliezheim aus dem Grunde, weil die niedere Curatel hierüber, gemäß der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 lit. F. Nr. 6. und des §. 47. der IVten, dann der §§. 85, 97 und 110. der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde, dem fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Herrschaftsgerichte Bissingen im Rezatkreise zusteht. Die diesfallsige Ansicht der Königlichen Kreisregierung ist mit dem §. 69. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 nicht im Einklange, welcher je der Kreisregierung die Obercuratel über das zu dem betreffenden Kreise gehörige Stiftungsvermögen zuweiset, und welchem als einer allgemeinen Competenzbestimmung eine durch specielle Verhältnisse herbeigeführte ausnahmsweise Uebung der Untercuratel nicht derogiren kann.

Die Königliche Kreisregierung hat demnach im Vollzuge der ihr in vorliegender Sache zustehenden Obercuratelbefugnisse das Weitere zu verfügen.

München den 7. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Wissenschaft.

657.

§. 578.

(Die Erlasse an die Magistrate und Gemeindeverwaltungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Magistrate und Gemeindeverwaltungen erscheinen bekanntlich zeug des ältern sowohl, als des revidirten Gemeindeedictes

1) in Polizeiangelegenheiten als Regierungsbeamte, und

2) in sonstigen Gemeindeangelegenheiten als Vertreter der Gemeinde.

Ueberdieß zerfällt ihre Wirksamkeit zu 2. in Gegenstände

a) des ausschließenden Ressortes, und

b) des gemeinsamen Benehmens mit den Gemeindebevollmächtigten (revidirtes Gemeindeedict §. 82.) oder förmlicher Gemeindebeschlüsse (revidirtes Gemeindeedict §. 83.).

Auf diesen Unterschied wird in Erlassen der Behörden und Stellen nur selten geeignete Rücksicht genommen. Da jedoch hier die Einhaltung des richtigen Ausdruckes nicht nur formelle, sondern auch materielle Wichtigkeit behauptet, so werden hiemit sämmtliche Stellen und Behörden der Verwaltung wiederholt und ausdrücklich angewiesen, wesentlich zwischen den staatspolizeilichen (staatsadministrativen) und den gemeindlichen Attributionen der Gemeindebehörden zu unterscheiden, und bezüglich der letztern nicht des Magistrates, oder der Verwaltung, sondern der Gemeinde zu erwähnen, und sonach dort, wo der Magistrat oder die Gemeindeverwaltung Namens der Gemeinde ein Recht in Anspruch nimmt, eine Verbindlichkeit anerkannt oder widerspricht u. s. w., nicht der in neuerer Zeit üblichen Formel:

„nachdem der Magistrat sich verbindlich erklärt hat u. dgl.“

sondern der Formel sich zu bedienen:

„nachdem die Gemeinde laut magistratischer Erklärung, oder laut Erklärung ihrer Gemeindeverwaltung u. s. w.“

München den 5. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

LVI. Zu den §§. 123 und 128. des revidirten Gemeindeedicts.

Wirkungskreis und Standpunct der Gemeinde- und Stiftungscuratel *).

§. 579.

(Die Abgabe von Erinnerungen durch die Curateln in Rechtsstreitigkeiten der Comunen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Generalcommissariat erhält in der Anlage eine im rubrizirten Be-

*) Vergl. die Verordnung vom 14. Februar 1830. §. III. Ziff. 11., dann die Entschließung vom 23. April 1822. Nro. 18072. (§. 201. S. 384. oben), dann vom 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben) und Ministerial-Entschließung vom 4. December 1837. Nro. 24728. (s. §. 287. S. 472. oben.)

treffe an das Königliche Oberappellationsgericht des Reiches unterm 6. April d. Js. erfolgte Allerhöchste Entschließung zur einschlägigen Diensteskenntniß.

München den 3. Mai 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen General- und Localcommissariate des Reiches als Kreis- und Oberadministrationen der Comunen also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

1455.
(Die Abgabe von Erinnerungen durch die Curateln in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden betreffend).

M. J. K.

Auf die am 12. December 1815 und 31. Januar 1816 hinsichtlich der Abgabe von Erinnerungen durch die Curateln in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden erstatteten Berichte beschließen Wir nach Vernehmung der Gesetzcommission folgendes:

Da die Bestimmungen der Gerichtsordnung sowohl, als der Hofrathsordnung wegen Abforderung der Erinnerungen von Entscheidung eines Rechtsstreites nur auf causas Domini, oder solche Streite sich beziehen, in welchen das Staatsfinanzvermögen unmittelbar betheiligt ist, eine Folgerung auf Rechtsstreite der Gemeinden aber aus dem Rechte der Minderjährigkeit aus der Ursache nicht Platz greift, weil für diese Streite schon bei deren Beginnen der Consens der vorgesetzten Curatel erlangt werden muß, wobei die erforderliche Cognition der Sache genommen, und in wichtigern auch für zweckmässige Vertretung der Gemeinden gesorgt wird, — da ferner alle neuern administrativen Verordnungen von Abforderungen der Fiscalerinnerungen bei gedachten Streiten gänzlich Umgang nehmen, so ist diese überflüssig, und der Verfassung nicht entsprechende Maßregel künftig zu unterlassen.

München den 6. April 1816.

An
das Königliche Oberappellationsgericht also erlassen.

§. 580.

1090.
(Das Bauwesen der Stiftungen und Comunen betreffend).

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 16. Januar l. Js. im rubricirten Betreffe nachstehende Entschließung:

Nach den Bestimmungen der §§. 101, 103, 123, 128 und 131 des Edictes über das Gemeindewesen haben die Verwaltungen der Stadt-, Markts- und Ruralgemeinden nur über bedeutende Neubauten die Ratification der vorgesetzten Curatel zu erholen, woraus hervorgeht, daß die Verfügung über Gebäude Reparationen den Gemeindever-

waltungen selbst überlassen folglich eine Ratification hierüber den Curatelen nicht vorbehalten und hiernach eine Revision der Ueberschläge von solchen Reparationen nicht erforderlich sey.

Die Verwaltungen der Gemeinden, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte zunächst untergeben sind, müssen zwar nach der im §. 128. des Gemeindeedictes enthaltenen Beschränkung die Ratification der vorgesetzten Curatel auch über Neubauten ohne Rücksicht auf die Größe der Kosten erwirken, nachdem aber die Baukosten neuer Kirchen, Schul-, Kranken-, Versorgungs- Gemeindehäuser u. dgl. immer die Summe von 500 fl. übersteigen werden, so ergibt sich hieraus, daß selbst die land- und gutsherrlichen Gerichte in solchen Fällen immer an die Ratification der höheren Curatel gebunden sind.

Da nun die Gemeindeverwaltungen in ihrer festgesetzten Competenz über Gebäudereparationen nicht beschränkt werden sollen, die Neubauten hingegen einer vorläufigen Ratification der höheren Curatel, bei welcher ein eigener Bauinspector besteht, in bedeutenden und in den mindesten Fällen unterliegen, so kann die förmliche Ueberweisung des Stiftungs- und Communalbauwesens an besondere Baubeamte in Hof und Baireuth eben so wenig, als die Versetzung des Kreis-Bauinspectors Tauber von Baireuth nach Bamberg genehmigt werden.

Uebrigens bleibt es den Gemeindeverwaltungen freigestellt, die Leitung wichtiger Bauten einem öffentlichen Baubeamten und Architecten nach eigener Wahl und gegen besondere Remunerationen zu übertragen, und es wird der höhern Curatel überlassen, den Kreis-Bauinspector bei bedeutenden Neubauten an Ort und Stelle abzusenden, und, wenn ordnungswidrige Handlungen der Gemeindeverwaltungen in Beziehung auf das Bauwesen überhaupt zur Anzeige kommen, die Vornahme einer besondern Inspection zu verfügen.

München den 25. Februar 1819.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

1820.

§. 581.

(Vertretung der Stiftungen und Gemeinden in streitigen Rechtssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren unterm 16. November 1818 erstatteten, bei dem Staatsministerium des Innern aber erst unterm 25. November 1819 eingekommenen Bericht im rubricirten Betreffe nachstehende Entschließung ertheilt.

Nachdem die Anordnung des IXten Artikels der Verordnung vom 6. März 1817 die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens betreffend, durch die Instructionen zur Geschäftsführung der Magistrate und der Verwaltungen in den Ruralgemeinden vom 21. und 24. September 1818 in Vollzug gesetzt ist, wodurch die Königlichen Regierungen von der frühern Einwirkung auf die Privatrechtsstreitigkeiten der Stiftungen und Comunen gänzlich entbunden worden sind, so muß der unterm 16. November v. J. geführte Antrag zur Aufstellung eines besonderen Kreisstiftungsfiscals bei der Kammer des Innern, auf sich be-

ruhen, und es soll dagegen zum Vollzug der im §. 23. der Instruction vom 24. September 1818 ausgesprochenen Anordnung, wenn es noch nicht geschehen ist, unverzüglich geschritten werden.

Nur die Rechtsangelegenheiten der unter unmittelbarer Königl. Verwaltung verbleibenden einzelnen Stiftungen für deren Vertretung die nach §. 23. der angeführten Instruction zu benennenden oder bereits bestellten Rechtsanwälte gleichfalls zu verwenden sind, sollen ferner durch die Königl. Regierung geleitet werden, wobei das Referat einem Regierungsrathe zu übertragen ist.

Uebrigens wird mit der Benennung von öffentlichen Rechtsanwälten als Vertreter der Stiftungen und Gemeinden keineswegs eine ständige Anstellung verbunden, sondern es bleibt der Königl. Regierung überlassen, die erforderlichen Personalveränderungen nach Gutbefinden zu jeder Zeit anzuordnen.

München den 13. December 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 582.

Extract.
528.

(Die Resultate der Amtsvisitationsreisen im Jahre 1825 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

3) Wenn die Magistrate sich heilsamer Anstalten nicht nur nicht mit gehörigem Eifer annehmen, sondern denselben sogar Hindernisse in den Weg legen (wie z. B. im Schullocale zu Schönberg) so liegt es allerdings in der Befugniß der Regierung, die nöthigen Anstalten durch die vorgesetzten Landgerichte auf deren Kosten unmittelbar treffen zu lassen, sowie die Magistratsglieder durch Ordnungsstrafen zur pflichtmäßigen Folgsamkeit und Thätigkeit angehalten werden können.

— — — — — — — — — — — —

München den 2. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königl. Staatsrath ꝛc. Freyherrn v. Schleich also ergangen.

§. 583.

5205.

(Das neu zu erbauende Gemeindehaus in der Vorstadt Au betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird eine von

dem Magistrate der Vorstadt Au unterm 31. v. M. eingereichte Vorstellung, die Inhibition des begonnenen Baues eines neuen Gemeindehauses betreffend, mit folgender Entschließung zugesendet.

Durch das unterm 24. Februar d. J. an die Königliche Kreisregierung im Betreffe der Situation des erwähnten Gemeindehauses erlassene Rescript ist genehmigt worden, daß dasselbe

> ganz in die auf dem Plane bezeichnete Mitte des Maria=Hilf=Platzes und daher der künftig zu erbauenden Kirche (welche an die Stelle, wo die dermalige steht, erbaut werden soll) gerade gegenüber zu stehen komme.

Diesen deutlich bezeichneten Platz hat der Magistrat der Vorstadt Au verlassen, indem derselbe den Bau auf einer an dem äußersten Ende des Maria=Hilf=Platzes und ferne von der künftig zu erbauenden Kirche gelegenen Stelle aufzuführen begonnen hat.

Da nun die Wahl dieses Platzes dem Sinne der oben angeführten Entschließung widerstreitet und eine Reclamation gegen die verfügte einsweilige Inhibition des Baues unter Berufung auf den Tit. VIII. §. 5. der Verfassungsurkunde nicht statt findet, indem die Gemeinde der Vorstadt Au hinsichtlich jenes Baues nach §. 123. Ziffer 5. des Gemeindeedictes des §. 61. der Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen und des §. 22. der Verordnung über die Leitung des Bauwesens an die Bestimmungen der höhern Curatel und Baustellen gebunden ist, so hat die Königliche Kreisregierung den Magistrat der Vorstadt Au hierüber zu belehren, und, wenn eine Aenderung des angewiesenen Bauplatzes aus zureichenden Gründen nachgesucht werden sollte, hierüber eine neue Instruction einzuleiten, dabei die Adjugenten und daher auch die Strafarbeitshaus=Commission, sofern in der Nähe dieser wichtigen Anstalt gebaut werden sollte, mit ihren Erinnerungen vernehmen zu lassen, und den abgeänderten Plan sodann zur weitern Beschlußfassung vorzulegen. Die an den Magistrat zu erlassende Entschließung ist übrigens bei der dringenden Beschaffenheit des Gegenstandes zu beschleunigen.

München den 2. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 584.

24610.

(Die Erbauung einer Kapelle in Asselschwang, Landgerichts Neumarkt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die heute im obenstehenden Betreffe an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, erlassene Entschließung folgt anruhend.

München den 16. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen also ergangen.

24679.

(Die Erbauung einer Kapelle in Asselschwang, Landgerichts Neumarkt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. October l. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß Seine Königliche Majestät das Fortbestehen der verordnungswidrig und im geschmacklosesten Style ausgeführten Kapelle zu Asselschwang zwar allergnädigst gestatten wollen, jedoch hat die Königliche Regierung des Regenkreises unter Bezeugung des Allerhöchsten Mißfallens, das Landgericht Neumarkt zur Verantwortung darüber zu ziehen, wie positiven Vorschriften zuwider, ein solches ganz unbegreiflich lächerliches Machwerk unter den Augen der Local-Polizeibehörde ohne vorläufige Einsendung des Planes und ohne alle Einschreitung mittelst förmlichen Gemeindebeschlusses zu Stande kommen konnte, während jeder Gemeindebeschluß der Bestätigung des Amtes bedarf, und während insbesondere die Verwendung der Entschädigungsgelder nicht ohne Curatelgenehmigung statt finden darf. Diese Thatsache beweist, daß der Comunalgeschäftsgang des Regenkreises in der Wirklichkeit keineswegs dem entspricht, was die Verfügungen auf dem Papier gebieten, und die Königliche Kreisregierung wird in dieser auffallenden Hintansetzung bestehender Befehle ein neues Motiv finden, um mit aller Kraft dahin zu wirken, daß jede bestehende Verfügung in dem Kreise auch allenthalben wirklich vollzogen werde, und daß zur Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze und somit ein gleichheitlicher Vollzug der Gesetze und Verordnungen, welche die Verfassung als Fundamentalgrundsatz des bayerischen Staatsrechtes ausspricht, durch einen kräftigen, lebendigen und gleichheitlichen Gang aller Unterbehörden auch in dem Verwaltungsleben Platz greife.

München den 16. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 585.

4226.

(Die Beschwerde des quiescirten Landrichters von Klökel in der Provocationssache der Districtsgemeinden des Landgerichts Rosenheim, wegen der Verzugszinsen-Forderung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den mit Bericht vom 10. Januar 1832 vorgelegten Acten geht hervor, daß in der zwischen dem quiescirten Landrichter von Klökel und den Districtsgemeinden des Landgerichts Rosenheim obschwebenden rein civilrechtlichen Provocationssache, ein Competenzconflict zwischen Justiz- und Administrativbehörden nicht vorliege, indem erstere die Verhandlung dieser Sache nicht abgelehnt, letztere die Competenz in derselben nicht angesprochen haben. Es ist daher kein Grund vorhanden, die Hebung eines solchen Conflictes zu veranlassen, und lediglich Sache des Beschwerdeführers, seine gerichtsstandsablehnenden Einreden bei dem Königlichen Landgerichte Rosenheim, als dem competenten foro nach Maaßgabe der Gerichtsordnung cap. VI. §. 3. Nro. 1, und der Novelle vom 22. Juni 1813, geltend zu machen.

Was den für die Gemeinden des Königlichen Landgerichtes Rosenheim zu erthei-

lenden Streitconsens betrifft, so hat lediglich das pflichtmäßige Curatelermessen darüber zu entscheiden, ob die Verzugszinsen-Forderung des Landrichters von Klökel juridisch so absolut unzweifelhaft feststehe, daß ein Verweigern des Curatelconsenses gerechtfertigt erscheine.

Der Beschwerdeführer ist hievon in Kenntniß zu setzen.

München am 18. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Regierungen.

§. 586.

5812.

(Die Vorstellung der Gemeinde Harburg wegen verweigerten Streitconsenses betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeinde Harburg kann der Curatelconsens zur Betretung des Rechtsweges gegen den Israeliten Wassermann wegen des von ihr angesprochenen Vorkaufsrechtes bezüglich des von Wassermann käuflich acquirirten Gasthauses zu Harburg nicht verweigert werden, da dieselbe einen ihres Ermessens dem Comunalinteresse nachtheiligen, nur auf dem Rechtswege zu beseitigenden Besitzstand mit einem Rechtsstreite anzufechten beabsichtigte, dessen Ungrund nach der Actenlage nicht evident vorliegt, für die klagende Gemeinde selbst im ungünstigen Falle, keine Nachtheile, den Kostenpunkt ausgenommen, zu befürchten sind und die Curatelbehörden nach §. 69. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825. den Gemeinden in solchen Fällen, in der Regel Consense zu verweigern nicht in dem Falle sind.

Hiernach hat die Königliche Kreisregierung die Beschwerde der Gemeinde Harburg unter Ertheilung des Streitconsenses zu verbescheiden.

München den 12. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 587.

18301.

(Den der Gemeinde Pfaffenhofen bewilligten Local-Malzaufschlag betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf ihren Bericht vom 19. Juni l. J. den der Gemeinde Pfaffenhofen bewilligten Local-Malzaufschlag betreffend, zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Den Curatelbehörden kömmt als Ausfluß ihres Aufsichtsrechtes über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens allerdings die Befugniß zu, auch von jenen Gemeindeverhandlungen Kenntniß zu nehmen, für welche die Erholung der Curatelgenehmigung gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine solche Kenntnißnahme darf aber in eine Beschränkung des den Gemeindeverwaltungen zugewiesenen Wirkungskreises nicht übergehen, und daher ein Einschreiten gegen die Handlungen der Gemeindeverwaltung nur dann zur Folge haben, wenn sich eine Gefährdung des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens oder eine sonstige Verletzung bestehender Gesetze und Verordnungen zeigt.

Nach diesen Directiven ist hinsichtlich der für die Erhebung des Local-Malzaufschlages von Pfaffenhofen bewilligten Remunerationen zu verfahren.

München den 4. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 588.

31512. (Die Einhaltung der bei Comunal- und Stiftungsbauten festgesetzten Bauplane betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was bezüglich einer vorschriftswidrig ausgeführten Comunalbaute so eben erlassen wurde, folgt anruhend zur Kenntnißnahme und zur Mittheilung an sämmtliche Districtspolizeibehörden und Bauinspectionen, mit dem Bemerken, daß Seine Majestät von Seite der Curatelen und des Baupersonals die strengste Controlle in Vollziehung der Allerhöchst genehmigten Bauplane erwarten, und daß das unterfertigte Staatsministerium ausdrücklich angewiesen ist, in ähnlicher Weise zu verfahren, wenn und so oft ein ähnlicher Fall zu dessen Kenntniß gelangen sollte.

München den 27. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

(Den Bau des magistratischen Stadels zu N. betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die vorschriftswidrige Ausführung des gemeindlichen Stadels zu N. N. ist eine auffallende Mißachtung höherer Anordnungen und darf um so weniger geduldet werden, als unter einer diesfallsigen Nachsicht jede Dienstesordnung sich auflösen müßte.

Die Königliche Regierung wird daher von Oberpolizei- und Obercuratelwegen die Stadtgemeinde N. zur ungesäumten Abänderung des besagten Stadels nach dem unterm 27. April 1833 mitgetheilten allerhöchst genehmigten Plane anhalten und bei eigener Haftung

strenge darüber wachen, daß durchaus keine Abweichung von demselben stattfinde. Zugleich wird aber auch die Königliche Regierung der Stadtgemeinde eröffnen lassen, daß ihr der Regreß an diejenigen unbedingt freistehe, welche durch Nichtachtung der bekanntgegebenen Anordnungen die Schuld an den nun sich ergebenden Schäden und Mehrkosten tragen.

Der Vollzug ist binnen 6 Wochen nachzuweisen.

München den 16. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 589.

36394.

(Den Curatelconsens bei der Aufnahme von Darlehen für Gemeinden und Stiftungen betreffend).

Die heute im oben bemerkten Betreffe an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises erlassene Entschließung folgt hierneben im Auszuge zur Nachachtung.

München den 7. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

36394.

Auszug.

Nachdem übrigens die Königliche Kreisregierung in ihrem Berichte bemerkt hat, daß in neuerer Zeit die Fälle der Umgehung des Curatelconsenses bei der Aufnahme von Darlehen für Gemeinden und Stiftungen sich öfter ergeben haben, so wird dieselbe sich von selbst aufgefordert fühlen, in dieser Beziehung sowohl die zur Handhabung der bestehenden Gesetze erforderlichen Anordnungen unverzüglich zu treffen, als auch gegen die den Gesetzen zuwiderhandelnden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen und gegen die etwa säumigen Curatelbehörden nachdrücklich einzuschreiten nicht unterlassen und auf diese Weise ihre dienstliche Verantwortlichkeit volles Genüge zu leisten.

München den 7. Februar 1835.

§. 590.

32031.

(Die Klage der Kapellenstiftung Neuengrün contra Fiscum wegen eingesendeter Rentenüberschüsse.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Kapellenstiftung Neuengrün, Königl. Landgerichts Kronach, hat gegen den Königl.

Fiscus ein Guthaben von 171 fl. 11 kr. nebst Zinsen eingeklagt, und zur Begründung der Klage vorgebracht, es sey in den Jahren $180\frac{7}{8}$ — $18\frac{9}{10}$ ein gleicher Betrag an Rentenüberschüssen dieser Stiftung an die Centralstiftungscasse eingesendet, aber nicht mehr zurückersetzt worden.

Diese Klage wurde in erster Instanz als nicht gehörig substanzirt mit Hinweisung auf Nr. 7. lit. A. des organischen Edictes vom 1. October 1807 die Generaladministration des Stiftungsvermögens betreffend, dann wegen versäumter Anmeldung nach Nr. 3. des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 1. Juni 1822 — angebrachtermassen abgewiesen. Es ist nicht zur Kenntniß des unterfertigten Staatsministeriums gekommen, ob dagegen die Appellation ergriffen oder eine neue Klage eingereicht worden sey, jedenfalls aber ist dasselbe von oberster Curatel wegen veranlaßt die Königliche Regierung des Obermainkreises aufmerksam zu machen, daß hier in der That der Fall einer frivolen und unstatthaften Rechtsverfolgung vorliege, da die Klage auf den Rückersatz der zur Zeit der ungetheilten gesetzgebenden Gewalt nach Königlichen förmlich promulgirten Verordnungen eingesendeten und nach eben diesen Verordnungen für bestimmte Zwecke verwendeten Ueberschüsse gerichtet, und auf die Hypothese der Rechtswidrigkeit und Ungiltigkeit jener damals mit Gesetzeskraft bekleideten Königlichen Verordnungen gestützt ist, da folglich hier die versuchte Vorladung der obersten Staatsgewalt vor die Schranken der Gerichte unstatthaft und verfassungswidrig erscheint, da hiernach, auch abgesehen von anderen Hindernissen, welche die Realisirung einer solchen Rechtsverfolgung hinsichtlich des Beklagten unmöglich machen, die Abweisung der klagenden Stiftung im Hinblicke auf die in dem erstrichterlichen Erkenntnisse angeführte Bestimmung des organischen Edictes vom 1. October 1807 keinem Zweifel ausgesetzt seyn kann.

Das Königliche Landgericht Kronach, welches den Streitconsens ertheilt hat, scheint hiebei ohne genaue Prüfung des Sach- und Rechtsverhältnisses gehandelt zu haben, und wird sich bei näherer Einsicht ohnehin aufgefordert fühlen, die Zurücknahme der Klage zu veranlassen, um die Stiftung vor weiteren Nachtheilen zu bewahren.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und über den Erfolg binnen vier Wochen Bericht zu erstatten.

München den 13. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 591.

794. (Beschwerde des Magistrates der Stadt Ansbach wegen Beschränkung seiner Zuständigkeiten bezüglich des Gemeindehaushaltes zugleich Curatelwirksamkeit der Kreisregierung in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Ansbach führt in der Vorstellung vom

22. August v. J. darüber Beschwerde, daß die Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, durch eine Entschließung vom 9. April v. J. auf Anrufen der Gemeindebevollmächtigten genannter Stadt ausgesprochen habe.

„Der Magistrat stehe bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens zu der „Obercuratel und den Gemeindebevollmächtigten in dem einfachen und unbedingten Verhält„nisse des Rechners zu dem Rechnungsprinzipal oder des Bevollmächtigten zu dem Voll„machtgeber. Derselbe habe daher nicht blos in den durch das Gemeindeedict ausdrücklich „bezeichneten Fällen die Genehmigung der Obercuratel, und die Zustimmung der Gemeinde„bevollmächtigten einzuholen, sondern er sey auch ausserdem als Verwalter und Rechner „durch alle Ausgabsrubriken absolut und ohne Ausnahme an die Ziffergrößen der genehmig„ten Etats gebunden und müsse zu jeder Ueberschreitung dieser Ziffer bei persönlicher Haf„tung seiner Mitglieder die vorläufige Zustimmung seiner Vollmachtgeber, und die Credit„eröffnung der Curatel bewirken."

Eben derselbe Magistrat beschwert sich in der gleichfalls anliegenden Vorstellung vom 1. des l. M. und Js. noch weiter

„daß die Königl. Kreisregierung bei der Revision der vorgelegten Wirthschaftsplane „ohne alle Rücksicht auf die dem Curateleinfluß im §. 123. des Gemeindeedictes gezogene „Schranken einige Positionen nach Gutfinden abgeändert, andere unbedingt gestrichen habe; „und daß dieselbe am Schlusse ihrer Verfügung für alle in dem Etat nicht vorgesehenen „Ausgaben ohne Ausnahme die vorläufige Curatelgenehmigung vorbehalten habe."

Die Beschwerde des Magistrates wird auf die Ansicht gegründet:

„die den Curatelbehörden verordnungsmäßig übertragene Revision der Wirthschafts„plane und Etats, so wie die gesetzlich angeordnete Revision der Gemeinde= und Stiftungs„rechnungen könnte zunächst nur den Calcul und die Einhaltung der vorgeschriebenen Form „berühren. Materielle Monita seyen nur in soferne zuläßig, als es sich von den im §. 82. „lit. a. bis i., und §. 123. Ziffer 1. bis 10. des revidirten Gemeindeedictes aufgeführ„ten Gegenständen handle."

„Bezüglich aller sonstigen Vorkommnisse komme dem Magistrate die unbeschränkteste „und mit keiner Verantwortlichkeit irgend einer Art geknüpfte Verfügungsfreiheit zu, und „bezüglich dieser Vorkommnisse könne daher auch bei Feststellung der Wirthschaftsplane und „Etats nur ein belehrender Curateleinfluß Platz greifen."

Im Hinblicke auf diese Beschwerden wird der Königlichen Kreisregierung bemerkt, was folgt:

Das Gesetz (Gemeindeedict §. 21.) hat die Gemeinden bezüglich der Vorrechte der Minderjährigen unbedingt, und zwar aus dem Grunde gleichgestellt, weil die persönliche Haftung der Verwalter in vielen Fällen eine zureichende Sicherheit gegen Beschädigung des Gemeindevermögens nicht zu gewähren schien.

Eine ähnliche unbedingte Gleichstellung fand aber keineswegs in Absicht auf die Dispositions=Beschränkungen statt — vielmehr wurde ihnen durch §§. 20. und 21. desselben Gesetzes die Eigenschaft öffentlicher Corporationen sammt der vollen Dispositionsbefugniß der Privaten, und zwar nach §. 21. unter blossem Vorbehalte der Curatel eingeräumt.

Die Art, wie die Gemeinden diese ihre Dispositionsbefugnisse auszuüben haben, das Verhältniß ihres Magistrates „als Vorstandes der Gemeinde und als Beamter für die Ver=

„waltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens" zu den Repräsentanten der Gemeindecorporation sind durch verschiedene Gesetzesstellen namentlich durch die §§. 55. bis 72. und 81. bis 84. des revidirten Gemeindeedictes festgesetzt. Ebenso sind Umfang und Bedeutung der Curatel durch die §§. 121. bis 128. jenes Edictes normirt.

Diese Gesetzesstellen gebieten ausdrücklich, daß

1) Der Magistrat die Bevollmächtigten neben den im §. 82. des Edictes von a bis i aufgeführten Gegenständen, auch über alle sonst wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe ziehe (revid. Gemeindeedict §. 82) daß er

2) deren Bemerkungen möglichst zu berücksichtigen habe (revid. Gemeindeedict §. 83. Abs. 1.) daß

3) abweichende Angelegenheiten des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten nach fruchtlos abgelaufener gemeinsamer Sitzung der Curatelentscheidung anheimfallen, (revid. Gemeindeedict §. 83. Abs. 2.) und daß

4) Der Magistrat ausser den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen, auch

5) überhaupt in seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens unter der näheren Aufsicht der Kreisregierung stehe (revid. Gemeindeedict §. 123. Absatz 1) in dieser Beziehung

6) die Genehmigung derselben über die im §. 123. von 1 bis 10. aufgeführten Punkte erholen, und

7) ihr die Rechnungen mit den schriftlichen Erinnerungen der Bevollmächtigten zur Revision vorlegen müsse. (revid. Gemeindeedict §. 59.)

Die Curatelwirksamkeit tritt also ein:

1) in dem Wege der zu erholenden Genehmigung, und zwar ohne Rücksicht auf Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Magistrate und Bevollmächtigten bezüglich aller durch allgemeine Gesetze und Verordnungen bezeichneten, und bezüglich aller, im §. 123 des Gemeindeedictes erwähnten Geschäfte;

2) in dem Wege der Entscheidung bezüglich aller jener unter Ziffer 1. nicht ohnehin subsummirten wichtigeren Gemeindeangelegenheiten, falls Magistrat und Bevollmächtigte sich darüber in gemeinsamer Sitzung nicht vereinigen konnten;

3) in dem Wege der Revision und der Rechnungserkenntnisse aus Anlaß der Rechnungsvorlage.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Ansbach würde daher offenbar im Irrthum schweben, wollte er annehmen, daß mit Ausnahme der im §. 123. aufgezählten 10 Geschäftsvorkommnisse der Curatel eine rein passive Stellung zugewiesen sey.

Hinwieder aber greift die Königliche Kreisregierung ihrerseits die bestehenden Normen, und namentlich die Vorschriften über die Wirthschaftsplane und Etate zu eng, wenn dieselbe, wie in den Eingangs erwähnten Entschließungen geschehen zu seyn scheint, den Curateleinfluß als ein maßloses Ueberwachen aller Pulsschläge des Gemeindelebens im Sinne der französischen Centralisation betrachten zu sollen glaubt.

So weit auch vielleicht in Bayern der Begriff der Curatel, vermöge der obenerwähnten Gesetzesstellen, und insbesondere der darin angezogenen älteren Gesetze und Verordnungen gegriffen werden könnte, so wenig liegt ein solches Greifen desselben in dem Geiste und in den Tendenzen des gegenwärtigen bayerischen Verwaltungssystems. Namentlich sind die Wirthschaftspläne und die jährlichen Etate von Seiner Majestät dem Könige zeug der Motive des Gesetzentwurfes vom Jahre 1834 und der Ministerialausschreibungen vom 6. April und 5. Mai v. Js. nicht zu strengeren Bevormundungen der Comunen, sondern vielmehr zu dem Ende erlassen worden, um den bisher in zahllosen Einzelnheiten und Wiederholungen sich bewegenden Curateleinfluß jährlich auf einen großen Act zu concentriren und den Gemeinden sofort im Laufe des Jahres jene freie Bewegung zu sichern, welche das deutsche Städtewesen schon im Mittelalter auszeichnete, welcher dieses damal einen so hohen Grad von Flor und Gedeihen dankte, und ohne welche an ein eigentliches Wiedererwachen des lokalen und corporativen Lebens und an ein freudiges Mitwirken unabhängiger einsichtsvoller Bürger zu den Angelegenheiten ihres Heimatsortes nie gedacht werden darf. So wenig es daher einem Zweifel unterliegt, daß die Feststellung der Wirthschafts- und Schuldentilgungsplane, dann der jährlichen Etatsvarianten „als eine wichtige Gemeindeangelegenheit" nach §. 82. des revidirten Gemeindeedictes der gemeinsamen Berathung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten anheimfällt; so klar ferner feststeht, daß die Curatel nicht nur über jede Meinungsverschiedenheit beider Corporationen bezüglich dieser Operate nach dem mehrerwähnten §. 83. des Gemeindeedictes zu entscheiden, und auch ausserdem, falls die Verwirklichung des Wirthschafts- oder Schuldentilgungsplanes durch eine der im §. 123. des Gemeindeedictes vorhergesehenen oder durch sonstige Gesetze und Verordnungen der Curatel vorbehaltenen Maßregeln bedingt ist, diese ihre Genehmigung an die entsprechenden Voraussetzungen bezüglich der Grenzen jener Plane zu knüpfen, berechtigt ist, so wenig kann andererseits die Curatel sich berufen fühlen, gegenüber den so deutlichen Bestimmungen des Generales vom 5. Mai v. Js. Ziff. VI. weiter gehen zu wollen, als der dort so deutlich vorgezeichnete Königliche Wille es bezüglich einer von der Krone auf dem Verordnungswege ausgegangenen, also auch in allen ihren Einzelnheiten dem Verordnungsgebiete anheim fallenden Maßregeln wirklich beabsichtet, und den unter obigem Begriff sich nicht subsummirten Fragen ihre mit der größten Vollständigkeit und Rückhaltlosigkeit abzugebende Curatelbemerkungen ohne Noth einen imperativen Character beizulegen.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach ihr weiteres Verfahren zu bemessen, und ferneren gegründeten Beschwerden eben so wirksam vorzubeugen, als die ihr vorgezeichnete Thätigkeitssphäre zu handhaben, jedenfalls aber nicht beachtete Erinnerungen bei Vorlage der Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne speciell zur Kenntniß des unterfertigten Staatsministeriums zu bringen, und über zweifelhaft scheinende Fälle die vorläufige Ansicht des unterfertigten Staatsministeriums zu erholen wissen, welches solche in dieser zarten Angelegenheit rasch und bestimmt zu eröffnen, stets gern bereit seyn wird.

München den 31. Januar 1836.

Staatsministerium der Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 592.

36889.

(Beschwerde des Collegiatstiftes zur alten Kapelle in Regensburg, wegen des Nachlaßgesuches der Zehentholden betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 10. December v. Js. eingesendeten Acten folgen unter Aufhebung der Entschließung der Königlichen Regierung des Regenkreises vom 7. Juli des nämlichen Jahres mit dem Bemerken zurück, daß das privatrechtliche Verhältniß des Stiftes zur alten Kapelle in Regensburg zu seinen Grund- und Zehentholden der administrativen Competenz nicht unterliege und daß eine Ausdehnung der für die Grund- und Zehentholden des Königlichen Staatsärars gegebenen Normen auf die geistlichen Corporationen sich nicht rechtfertigen lasse.

Hiernach ist die Beschwerde des besagten Stiftscapitels zu heben.

München den 7. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 593.

2542.

(Beschwerde des Magistrats der Stadt Eichstädt, wegen Competenzschmälerung betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Magistrat der Stadt Eichstädt hat in einer am 30. v. Mts. bei dem unterfertigten Staatsministerium eingekommenen Vorstellung darüber Beschwerde geführt, daß von der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, aus Veranlassung der Rechnungsrevision mehrerer unter der magistratischen Verwaltung stehender Stiftungen der Auftrag ertheilt worden sey, bei dem Vortrage der ausgeliehenen Kapitalien unter 1000 fl. nebst dem magistratischen Beschlusse über die Genehmigung des Anlehens auch die Anlehenstabelle und die erhaltene Obligation jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Der Magistrat glaubt sich hierdurch in seiner Competenz beeinträchtiget, da ihm gemäß derselben die Bewilligung von Darlehen unter 1000 fl. zustehe, und sieht in dieser Anordnung eine Veranlassung zur Geschäftsstörung, da die vorzulegenden, bei dem Amte nothwendigen Urkunden geraume Zeit entbehrt werden müßten, und die Anfertigung von Abschriften Vielschreiberei und Kosten verursache.

So wenig der Curatel die nöthige Verification der rechnerischen Angaben verweigert werden kann, so wenig erscheint es anderwärts räthlich, der Controle eine Ausdehnung zu geben, welche dem Geschäfte nachtheilig werden könnte.

Die Königliche Kreisregierung wird daher den recurrirenden Magistrat, falls die von ihm angeführte Thatsache gegründet seyn sollte, nach Maaßgabe der Gesichtspuncte zu bescheiden wissen, welche der Königlichen Regierung des Rezatkreises unterm 31. v. Mts.

Nr. 794. vorgezeichnet und den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden sind.

München den 15. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 594.

25867.

(Nichtigkeitsbeschwerde und eventuelles Restitutionsgesuch der Gemeinde Burghausen, wegen Theilung des Michelbergerkapellenfonds betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, in ihrem Berichte vom 9. praes. 22. October v. Js. aufgestellte und durch Ausschreiben vom 22. Juni 1833 (Untermainkreisblatt 1833 S. 436.) zur Norm für die betreffenden Polizeibehörden des Kreises erhobene Ansicht,

„daß nach §. 24. des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 die Streitconsense für die Verwaltungen derselben in allen Fällen, sohin ohne Unterschied der Größe und Wichtigkeit des Streitgegenstandes von den Land= und Herrschaftsgerichten als Untercurateln zu ertheilen, oder über deren Verweigerung Beschlüsse zu fassen seyen, und daß nur im Falle der Verweigerung der Consens bei der Kreisregierung nachzusuchen sey,"

kann als der bestehenden Gesetzgebung entsprechend, nicht erachtet werden. Bei genauer Vergleichung der in Wechselbeziehung stehenden §§. 103. 123. und 128 sowohl des früheren Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818, als auch des revidirten vom 1. Juli 1834, kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die einschlägigen land= und gutsherrlichen Gerichte, gleich wie bei den Magistraten der kleineren Städte und Märkte, so auch bei den Verwaltungen in den Landgemeinden verbunden sind, in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen.

Ein entgegengesetztes Verfahren, resp. eine desfallsige Bevorzugung der Landgemeinden vor jenen magistratischen Gemeinden ließe sich auch mit dem Geiste des ganzen Gesetzes nicht vereinigen.

Der §. 24. des oben erwähnten Regulativs, welcher an diesen gesetzlichen Bestimmungen eben so wenig etwas ändern konnte, als er wirklich etwas geändert hat, gab den Untercuratelbehörden nur eine Anweisung für die geschäftsmäßige Behandlung der ihnen in der Regel zukommenden definitiven Bescheidung der Streitconsensgesuche, ohne dabei die im Gemeindeedict selbst vorgezeichneten Ausnahmen zu wiederholen.

Dieselben Grundsätze kommen gemäß Normativentschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. August 1834, die Vollziehung des Gemeindeedictes betref=

fend, auch bei den Kirchenverwaltungen zur Anwendung. Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, das besagte Ausschreiben ausser Wirksamkeit zu setzen, und in Folge dessen die einschlägigen Polizeibehörden unverzüglich geeignet anzuweisen.

München den 29. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

LVII. Zu §. 124. des revidirten Gemeindeedicts.

Rechnungswesen der Gemeinden *)

§. 595.

6248.

(Superrevision der Rechnungen über das Stiftungs- und Comunalvermögen der Ruralgemeinden betr.)

M. J. K.

III.

Was die Superrevision der Rechnungen über das Stiftungs- und Comunalvermögen der Ruralgemeinden betrifft, welche innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal vorgenommen werden soll, so müssen Wir zwar in Rücksicht auf die nothwendige Erleichterung des Stiftungs- und Gemeindevermögens wiederholt erklären, daß Wir es als eine der wesentlichsten Pflichten der Obercuratel erachten, möglichst darauf zu bestehen, daß diese Superrevision durch das angestellte Personal des ständigen Rechnungs-Commissariates erlediget werde: wenn Ihr indessen nach nochmaliger Erwägung der gegenwärtigen Geschäftsverhältnisse Euch wiederholt überzeugen solltet, daß es nicht möglich seyn werde, die Superrevision der befraglichen Rechnungen durch das angestellte Personal — ohne Herbeiführung neuer Retardaten im ordentlichen Dienste — vornehmen zu lassen, so wollen Wir gestatten, daß das Personal des gegenwärtigen Retardatenbureau auch zur Superrevision der Rechnungen über das Stiftungs- und Comunalvermögen der Ruralgemeinden für die erste fünfjährige Periode $18\frac{18}{23}$ verwendet, und für das Etatsjahr $18\frac{25}{26}$ beibehalten werde.

---

*) s. a. die Entschliessungen vom 29. Dec. 1800, vom 23. Januar 1802, vom 29. Dec. 1806 und vom 1. October 1807; dann Entschließung vom 17. December 1825 §§. 110 und 126. lit. c. (vide Reg.-Bl. v. J. 1825 S. 1118 und 1132.) ferner vom 11. Januar 1826 (vide Reg.-Bl. v. J. 1826 S. 169 — 196) und Art. V. der Allerhöchsten Entschließung vom 5. November 1826 (vide Reg.-Bl. v. J. 1826 S. 769.); dann Ziffer XXX. Abs. 3. der Allerhöchsten Geschäftsvereinfachungs-Verordnung vom 29. December 1836. (vide Reg.-Bl. v. J. 1836 S. 1048.) und Ministerialentschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101. (§. 7. S. 107. oben).

Da jedoch die zweite Periode $18\frac{27}{28}$ schon bis zum nahen Schlusse des zweiten Jahres vorgerückt ist, so wird von selbst einleuchten, daß die Superrevision der Rechnungen für die erste Periode mit aller Anstrengung beschäftiget werden müsse, um den allenfalls wahrzunehmenden Gebrechen in der Verwaltung, Verwendung und Verrechnung des treffenden Vermögens zeitig abhelfen zu können.

IV.

Sollten, statt der Revisionsassistenten die quiescirten Stiftungsadministratoren des Rezatkreises nach Rücksichten auf ihre individuellen Verhältnisse zur Superrevision der bezeichneten Rechnungen, gegen den Bezug einer Functionsremuneration von monatlichen 20 bis 25 Gulden, verwendet werden können, so habt Ihr hierauf pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen, um so mehr, als dadurch die Kosten des Retardatenbüreau sich vermindern würden, und die Superrevision an Gründlichkeit gewinnen dürfte.

V.

Die Superrevision der Rechnungen über das Stiftungs- und Comunalvermögen der Ruralgemeinden für die zweite Periode $18\frac{27}{28}$ und für die Folgezeit muß von dem angestellten Personal des Rechnungscommissariats selbst vorgenommen, und es kann höchstens die Beiziehung von einigen brauchbaren Quiescenten gestattet werden.

Um diesen Zweck zu erreichen, habt Ihr das Geschäft der Superrevision dergestalt zu theilen, daß jährlich eine angemessene Zahl von Rechnungen der Ruralgemeinde-Verwaltungen, wenigstens zum fünften Theil, in Superrevision genommen werde, wonach die Rechnungen sämmtlicher Ruralgemeinde-Verwaltungen des Kreises binnen 5 Jahren immer vollständig erlediget werden können.

VI.

Uebrigens müssen Wir bemerken, daß die im Berichte vom 30. April d. J. angeführten Mängel des angestellten Revisionspersonals um so minder berücksichtiget werden können, als Euch die Befugniß eingeräumt ist, und die Verpflichtung obliegt, gegen dieses Personal — bei allenfallsiger Verabsäumung seiner Dienstesobliegenheiten — im Disciplinarwege ernstlich einzuschreiten rc.

Tegernsee den 6. Juni 1825.

Also
den übrigen sechs ältern Kreisregierungen zur Kenntniß mitgetheilt.

§. 596.

432.
(Die Revision und Verbescheidung der vom vormaligen Bürgermeister Kiser gestellten Gemeinderechnungen des Marktes Pöttmeß betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, werden die mittelst Berichtes vom 22. December v. Js. vorgelegten Acten, die Revision und Verbescheidung der vom vormaligen Bürgermeister Kiser gestellten Gemeinderechnungen des Marktes Pött-

meß betreffend, sammt Rechnungen und Verificationen hiedurch mit dem Auftrage zurückgesendet, dem genannten Bürgermeister auf dessen Vorstellungen vom 21. Juni, 7. Juli, 5. Aug. und 19. October v. J. unter Hinweisung auf die Instruction der vormaligen General-Landes-Direction vom 23. April 1799 und auf die einschlägigen Verordnungen vom 29. December 1800, 23. Januar 1802, 29. December 1806 und 1. October 1807 eröffnen zu lassen, daß die Competenz der Königlichen Regierung, als Obercuratel, zur Aufnahme, Revision und Verbescheidung der befraglichen Rechnungen, worüber weder ein Anerkenntniß der betheiligten Gemeinde, noch ein Absolutorium vorliegt, vollständig begründet sey, folglich der Rechnungsführer in den Rechnungsproceß sich einzulassen, und zunächst die Revisionserinnerungen ordnungsmäßig zu beantworten habe.

Gegen den Definitivbeschluß der Königlichen Regierung über die in Streit gezogenen Rechnungsposten bleibt den Betheiligten der Recurs an den Königlich obersten Rechnungshof nach der einschlägigen Verordnung vom 5. November v. J. vorbehalten.

München den 27. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 597.

18740.
(Die Beschwerdevorstellung der Gemeindebevollmächtigten in Pressat vom 24. November v. J. das Rechnungswesen des verstorbenen Bürgermeisters Fleißner, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerdevorstellung der Gemeindebevollmächtigten in Pressat vom 24. Nov. v. J. das Rechnungswesen des verstorbenen Bürgermeisters Fleißner betreffend, folgt hierbei in Urschrift sammt Duplicat, um den Beschwerdeführern eröffnen zu lassen, daß ein Recurs in streitigen Rechnungsgegenständen nach Artikel V. der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1826 das von der obersten Stiftungs- und Gemeindecuratel behandelte Rechnungswesen betreffend, hierorts nicht statt finde, folglich auch in die angebrachte Bitte um Aufhebung der Definitivbeschlüsse der Königlichen Regierung über die Rechnungen des verstorbenen Bürgermeisters Fleißner, dann um Superrevision dieser Rechnungen von Seite der obersten Curatel nicht eingegangen werden könne.

München den 25. Januar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 598.

11819.
(Die Recurse in streitigen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungsgegenständen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem §. 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1826 ist die

dem Königlichen Staatsministerium des Innern, als obersten Stiftungs- und Gemeindecuratel, früher zugestandene Competenz in streitigen Rechnungsgegenständen an den Königlichen obersten Rechnungshof übergegangen, und im §. 6. als Norm des hiebei zu beachtenden Verfahrens die Allerhöchste Verordnung vom 11. Januar 1826 vorgeschrieben worden. Da der §. 23. derselben einen Termin von sechs Wochen zur Ausführung eines Recurses gegen einen Rechnungsbeschluß vom Tage der Eröffnung an vorschreibt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Termin hinsichtlich der in Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungsgegenständen gegen die Definitivbeschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und der Rechnungskammer ergriffenen Recurse, ohne Rücksicht auf das frühere diesfalls stattgefundene Verfahren, volle Anwendung findet, was auf den Bericht vom 16. Juli v. J. eröffnet wird.

München den 16. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlich obersten Rechnungshof also ergangen.

§. 599.

3194. (Die Competenz bei Recursen gegen die ausgesprochene Haftung für Kassenabgänge betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird hiemit zur Wissenschaft eröffnet, daß der Königliche obere Rechnungshof in einem vorgekommenen Falle den Recurs des Krankenhaus-Verwalters N. gegen die Entschließung der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu N., wodurch derselbe wegen fahrläßiger Aufbewahrung im Büreau des Krankenhauses entwendeter Gelder als haftbar erklärt wurde, als dahin nicht geeignet zurückgewiesen hat, indem die Beurtheilung der Frage, ob und in wie ferne sich ein Beamter im Gegenhalte seiner Dienstinstruction pflichtwidrige Handlungen habe zu Schulden kommen lassen und haftungsverbindlich sey, in das Gebiet der Administration, nicht in jenes der Rechnungs-Revisionsinstanz gehöre, vielmehr im Rechnungsverfahren nach den bestehenden Comptabilitäts-Grundsätzen blos darüber erkannt werden könne, ob und in wie weit ein Rechnungsbeamter von den vorgesetzten Administrativbehörden ermächtiget sey, die ihm anvertrauten Gelder zu verwenden, und sey es auf Verlust und Abgang oder auf welche andere Rubrik immer in Rechnungsausgabe zu stellen.

München den 14. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

LVIII. Zu den §§. 126. und 127. des revidirten Gemeindeedicts.

Unterordnung des Magistrats in Städten und Märkten II. und II. Classe*).

§. 600.

385.
(Die Beschwerdevorstellung der drei Mahlmüller in Mindelheim wegen Führens der sogenanten Mahlglocken, zugleich den §. 127. im revidirten Gemeindeedicte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist kein hinreichender Grund gefunden worden, die in Mindelheim althergebrachte Sitte des Führens der sogenannten Mahlglocken abzuändern, es hat daher ach in Zukunft lediglich bei diesem Herkommen zu verbleiben.

Uebrigens wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammr des Innern, sich von selbst veranlaßt fühlen, den Angaben des Müller'schen Anwaltes überden kläglichen Zustand der Ortspolizei zu Mindelheim auf den Grund zu sehen, und nach Bund das Geeignete zu verfügen, so wie das Landgericht Mindelheim auf die Bestimmungen des §. 127. des Gemeindeedicts im Gegenhalte zu der landgerichtlichen Weisung vom 27. Mai v. Js. aufmerksam zu machen.

München den 21. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

LIX. Zu §. 128. des revidirten Gemeindeedicts.

Verbot von Pachtungen oder Anleihen des landgerichtlichen Personale aus dem Stiftungs- oder Comunalvermögen des Bezirks **).

§. 601.

(Bildung der Gemeinden betreffend).

M. J. K.

Auf eure im Berichte vom 17. v. Mts. gemachte Anfrage erwiedern W.:

Es unterliegt keinem Anstande und ist Unserer Intention ganz angemessen, daß den Gutsherrn und ihren Beamten gemachte Verbot von Anleihen und Pachtungen aus den

---

*) vergl. Minist.-Entschl. vom 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben), den den §. 8. der Instruction für die Geschäftsführung der Magistrate und §. 1. der Verordnung, die Verhältnisse der Königlichen Commissäre in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten.

**) s. auch §§. 97. 98. 100. und 102. der sechsten Verfassungsbeilage, dann Min.-Entsl. vom 25. Januar 1828 und vom 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107. oben.)

ihrer Aufsicht untergebenen Bestandtheilen des Stiftungs- und Comunalvermögens auch auf das Personal Unserer Landgerichte anzuwenden.

Hiernach werdet ihr das Weitere zu verfügen wissen.

München den 3. August 1818.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., exclus. des Rheinkreises, also ergangen.

LX. Zu §. 131. des revidirten Gemeindeedicts.

Wirkungskreis der Untercuratelbehörden bezüglich der Landgemeinden *).

§. 602.

8228.

(Die Ertheilung der Consense zum Rechtsstreit für die Gemeindeverwaltungen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 6. Juni l. Js. erwiedert,

> daß die Competenz der Landgerichte, in ihrer Eigenschaft als Untercuratelen der Stiftungen und Gemeinden, rücksichtlich der Ertheilung von Consensen zum Rechtsstreit für die Magistrate nach §. 128. des Gemeindeedicts für die Verwaltungen der Ruralgemeinden hingegen nach §. 103. desselben Edicts und nach §. 24. des einschlägigen Regulativs vom 24. September 1818 zu bemessen sey, woraus hervorgeht, daß die Consense für die Magistrate, wenn der Gegenstand ein ewiges Recht oder mehr als 500 fl. betrifft, der Bestätigung der Obercuratel unterliegen, die Consense für die Verwaltungen der Ruralgemeinden aber in jedem Falle von den Untercuratelen selbst ertheilt, oder, vorbehaltlich der Berufung an die Obercuratel, abgeschlagen werden können.

Hiebei wird bemerkt, daß die unbeschränkte Bestimmung des §. 103. des Gemeindedicts im Regulativ vom 24. September 1818 aus dem doppelten Grunde beibehalten worden ist, weil sich im angeführten §. 103. auf die beschränkende Bestimmung des §. 128. nicht bezogen wird und weil den Obercuratelen durch den Vorbehalt der Bestätigung von

---

*) s. a. die §§. 21., 22. und 24. des Regulativs vom 24. September 1818. (s. Reggs.-Bl. v. J. 1818. S. 1111), dann Minist.-Entschl. vom 11. Nov. 1818. Nro. 296. (s. §. 556 S. 863.), Minist.-Entschl. vom 31. October 1837. Nro. 1101. (s. §. 7. S. 107.), ferner die §§. 97. 98. 100. und 102. der VI. Verfassungsbeilage.

Consensen zum Rechtsstreit für die zahlreichen Ruralgemeinden eine bedeutende Geschäftslast gegen den Geist des Gemeindedictes nicht überbürdet werden wollte.

München den 4. August 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 603.

10333.

(Den Ersatz der für Revision der Stiftungs- und Gemeinderechnungen erhobenen Gebühren betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Landrichters Lenz in Ansbach vom 17. Juli d. Js. Ersatz der für Revision der Stiftungs- und Gemeinderechnungen erhobenen Gebühren betreffend, folgt in anliegender Urschrift mit der Bemerkung, daß den Gesuchen des Bittstellers nach den bestehenden Verordnungen nicht willfahrt werden könne, wobei demselben auch zu bedeuten ist, daß er sich künftig zu ähnlichen Eingaben des normalmässigen Stempelpapiers bei Vermeidung der gesetzlich bestimmten Strafe zu bedienen habe.

Nachdem übrigens in der gegenwärtigen Vorstellung auch vorkömmt, daß der Landrichter Lenz in Ansbach die Revision von Stiftungs- und Gemeinderechnungen durch einen Rechnungscommissariatsgehilfen vornehmen lasse; so wird die Königliche Regierung auf diese Angabe mit der Bemerkung besonders aufmerksam gemacht, daß bei der — der Kreisregierung in Folge des Gemeindeedictes obliegenden periodischen Superrevision der Stiftungs- und Comunalrechnungen der Ruralgemeinden durchaus keinem Functionär des Rechnungscommissariats der Stiftungs- und Comunalcuratel die Besorgung der — den land- und gutsherrlichen Gerichten obliegenden Revision der Stiftungs- und Gemeinderechnungen fernerhin gestattet werden könne.

München den 23. September 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google